This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 452994

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte.

Erster Band.

19925

Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte

im Anschluß

an

die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms.

Von

Dr. Wilhelm Arnold,

Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der kurf. Landesuniversität zu Marburg.

GENERAL LIBRARY University of MICHIGAN

Erster Band.

Hamburg und Gotha,

Verlag von Friedrich und Andreas Perthes.

1854.

Herrn Professor

Leopold Ranke

in dankbarer Verehrung und Liebe

der Verfasser.

Vorrede.

Seitdem neuere Unterſuchungen den Beweis geliefert haben, daß die ſtädtiſche Verfaſſung faſt im ganzen heutigen Europa germaniſchen Urſprungs iſt, mag es der Mühe werth ſcheinen, den Urſprung der Stadtfreiheit auch einmal im eigentlichen Deutſchland zu verfolgen. Kein Zweig unſerer vaterländiſchen Geſchichte iſt ſo vernachläſſigt, wie die Geſchichte der ſtädtiſchen Verfaſſung, und doch iſt kaum ein anderer gleich anziehend und lehrreich. Zwar hat das Städteweſen in Deutſchland nie die Blüthe und Bedeutung erlangt wie in Italien oder in den Niederlanden, allein es hat auch bei uns den größten Einfluß auf die nationale Entwicklung gehabt, und es kommt nur darauf an, daß wir uns dieſen Einfluß nach ſeinen verſchiedenen Beziehungen vergegenwärtigen. Schon das Eingreifen der Städte in die Reichsangelegenheiten war für den Gang der Geſchichte nicht ohne Folgen. Seit den Zeiten Heinrich's IV. bis auf das 16. Jahrhundert haben die Städte ihre eigne Politik verfolgt, an allen Kämpfen zwiſchen dem Papſt, dem Kaiſer und den Fürſten Theil genommen und ſoviel an ihnen lag zur Erhaltung der Reichseinheit beigetragen. Schwerlich würde ohne ſie die Reichsverfaſſung vom Jahr 1495 zu Stand gekommen ſein. Wichtiger als der äußere iſt der innere Einfluß, welchen ſie auf die geſammten Lebensverhältniſſe ausgeübt haben, und welcher zuletzt einen völligen Umſchwung in der

Kultur herbeiführte. In den Städten kam der Handel und das Gewerbe empor; der Landbau hörte auf ausschließliche Beschäftigung der Einwohner zu sein; neben das Grundvermögen trat ein bewegliches Kapital; ganz allmälig und in der Stille erfolgte der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Endlich war die städtische Verfassung von besonderm Einfluß auf die politische Entwicklung, insofern sie zuerst die Idee des Staats und einer Staatsgewalt zur Geltung gebracht hat: erst die vorausgegangene städtische Entwicklung machte es den Territorien möglich, daß sie sich zu Staaten umbilden konnten. So gewinnt die Geschichte unserer städtischen Verfassung, die natürlich nicht eine Geschichte von bloßen Rechtsinstituten sein darf, ein vielfältiges Interesse, ja es gibt wohl keinen historischen Gegenstand, der nach so vielen Seiten hin unsere Aufmerksamkeit beschäftigt.

Die Anzahl derjenigen deutschen Städte, in denen sich die städtische Verfassung primitiv entwickelt hat, ist aber eine sehr kleine. Das sind nur die sogenannten Freistädte, ein Name, womit im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert technisch ihre politische Stellung im Reich bezeichnet wurde: Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg. Es waren keine Reichsstädte, weil die Regierungsrechte nicht dem Kaiser zustanden; und keine Landstädte, weil sie die Landesherrschaft ihrer Bischöfe nicht anerkannten. Es sind die ältesten und fast das ganze Mittelalter hindurch auch die größten deutschen Städte; es sind zugleich die einzigen, welche eine Zeit lang gleich den großen Städterepubliken Italiens die Bedeutung wahrer Freistaaten gehabt haben. Auf ihr frühes Emporkommen haben mehrere Umstände zusammengewirkt: ihre Fortdauer aus römischer Zeit, ihre glückliche Lage, die Erhaltung einer Gemeinde altfreier Einwohner und die Wichtigkeit, welche sie sowohl als Bischofssitze wie als königliche Pfalzstädte hatten. Bald wur-

den sie die Metropolen der Kirche, die Hauptstädte des Reichs, die Mittelpunkte des Handels und Verkehrs, der Kunst und Bildung, des gesammten nationalen Lebens. In ihnen ist auch der Bildungsprozeß eines zuerst republikanischen, dann municipalen Gemeinwesens am frühsten und vollständigsten vor sich gegangen; von den Zeiten der Ottonen bis zur definitiven Feststellung ihrer reichsstädtischen Verfassung haben sie alle Phasen städtischer Entwicklung durchgemacht. Ein Werk, welches den Ursprung und Verlauf der deutschen Stadtfreiheit darstellen will, wird daher füglich auf die Geschichte der genannten Freistädte sich beschränken können, da dieselbe die Geschichte unserer städtischen Verfassung überhaupt abspiegelt.

Vorliegende Arbeit geht indeß noch einen Schritt weiter. Sie berücksichtigt vorzugsweise nur die Geschichte einer einzigen Stadt und hat daran die der übrigen angereiht. Der Verfasser glaubt, daß er auf diese Weise ein anschaulicheres und zusammenhängenderes Bild von seinem Gegenstand entworfen habe, als wenn er die sieben Städte mit gleicher Ausführlichkeit behandelt und ihre Geschichte mehr synthetisch neben einander gestellt hätte. Ist es selbst bei den allgemeinsten wissenschaftlichen Arbeiten erlaubt, vom Besondern und Einzelnen auszugehn, so wird diese Methode um so vortheilhafter für einen Stoff sein, der überall das Konkrete und Individuelle in den Vordergrund treten läßt. Da die sieben Städte nicht die gleiche Wichtigkeit, aber eine ziemlich gleiche Geschichte haben, so kann wohl die Geschichte der wichtigsten für die der übrigen gleichsam mitgelten. Nur darf man hinter der gleichartigen Entwicklung nicht auch eine Gleichförmigkeit suchen und da wo die verschiedene politische Gestaltung auf einem tiefern Grund beruht, nicht bei dem bloßen Unterschied der äußern Erscheinung stehn bleiben. Vor allen Dingen kam es also darauf an, *welche* Stadt der Verfasser zum Mittelpunkt seiner

Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte.

Erster Band.

19925

Verfassungsgeschichte

der

deutschen Freistädte

im Anschluß

an

die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms.

Von

Dr. Wilhelm Arnold,

Privatdocenten der Rechtswissenschaft an der kurf. Landesuniversität zu Marburg.

Erster Band.

Hamburg und Gotha,

Verlag von Friedrich und Andreas Perthes.

1854.

hundert Urkunden beisammen, wovon der vierte Theil noch nicht gedruckt ist.

Nächst den Urkunden waren die Chroniken zu berücksichtigen; indessen darf man sie eigentlich nicht mehr als Quellen, sondern schon als Hülfsmittel ansehn, zumal wenn ihnen der Vorzug der Gleichzeitigkeit abgeht. Den größten Werth haben die durch Böhmer wiederhergestellten ältern **Annales Wormatienses**: die Haupttheile derselben werden durch zwei Fragmente gebildet, wovon das erste in einem zu Darmstadt befindlichen Kodex aus den Jahren 1520—1530, das zweite aber als Anhang in zwei Wormser Handschriften der Zorn'schen Chronik sich erhalten hat. Von viel geringerer Bedeutung ist das **Chronicon Wormatiense**, welches ein Mönch des Klosters Kirschgarten zu Anfang des 16. Jahrhundert verfaßte (gedruckt bei Ludewig **reliquiae manuscriptorum II**). Desto wichtiger ist die noch ungedruckte Chronik des Friedrich Zorn vom Jahr 1570, die bald darauf durch Franz Bechthold von Flersheim interpolirt und fortgesetzt wurde. Beide Chroniken werden oft mit einander verwechselt oder auch als zwei verschiedene von einander unabhängige Werke angeführt. Es sind jedoch nur zwei Recensionen ein- und desselben Textes, die ältere und kürzere des Friedrich Zorn und die jüngere und erweiterte des Franz Bechthold von Flersheim. Von letzterer sind zwei Handschriften zu Frankfurt; die eine ist das von dem verstorbenen Rath Schlosser geschenkte, ehemals Moritzische Exemplar. Eine dritte Handschrift, aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, ist zu Worms. Diese enthält ursprünglich den reinen Zorn'schen Text, daneben aber von anderer Hand eine große Anzahl Randbemerkungen, welche wahrscheinlich von Flersheim selbst herrühren. Vermuthlich ist also diese Handschrift das Flersheim'sche Original. Auf dem Titel wird sie für die Chronik des Friedrich Zorn ausgegeben, der Additionator wird nirgends mit Namen genannt; die beiden Frank-

Herrn Professor

Leopold Ranke

in dankbarer Verehrung und Liebe

der Verfasser.

Zornium Vangionem anno 1570 den 12. Augusti. Es ist ein dünner Folioband von 207 beschriebenen Halbseiten; am Rand sind viele Zusätze nachgetragen, welche in allen übrigen Handschriften im Text stehn.

Was wir von dem Leben Zorn's wissen stammt aus der angeführten Leichenrede, welche dem Chroniſten am 9. Okt. 1610 zu Worms gehalten wurde. Darnach war er am 28. Februar 1538 zu Worms geboren, hatte sich 1552 nach Heidelberg begeben, um dort zu studiren, und 1559 daselbst ein Schulamt erlangt. Als 1561 der Kalvinismus nach Heidelberg drang, gieng er nach Oppenheim, wurde aber 1565 auch von dort durch den Kalvinismus vertrieben. Er kehrte nach Worms zurück und erhielt von dem Rath die Rektorstelle an der Stadtschule, welche er bis zu seinem Tode bekleidet hat. Daß er ein eifriger Lutheraner war, kann man aus vielen Stellen der Chronik merken: mehr als einmal ergreift er ziemlich unmotivirt Gelegenheit, über die Herrschsucht der Bischöfe herzufallen. Bei der großen Verbreitung, welche seine Arbeit in Worms und den Nachbarstädten fand, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Abfassung der Schannat'schen **historia episcopatus Wormatiensis** durch unsere Chronik mit veranlaßt sein könnte. Ohne Zweifel wurde Zorn, der in städtischen Diensten stand, bei seiner Arbeit ebenso durch den Rath unterstützt, wie Schannat später durch den Bischof. Zudem sagt die Leichenpredigt: „ist in Historicis ein erfahrener und gleich der Stadt allhie Magister in fürfallenden wichtigen Sachen ein anschlagiger Mann und ein nützlicher Rathgeber gewesen.“ Der Werth der Chronik besteht darin, daß uns ältere verloren gegangene Nachrichten durch dieselbe erhalten sind. Den Hauptstoff nahm Zorn aus dem damals noch vorhandenen ältesten Wormser Rathsbuch, das wie gewöhnlich Statutensammlung, Chronik, Stadtrechnung und Rathsprotokoll zugleich war. Seitdem Böhmer indeß

die Reste der ächten Annalen restituirt hat, ist der Chronik ein großer Theil ihres Werthes genommen; nur für das 14. und 15. Jahrhundert bleibt sie seitdem noch einzige Quelle.

Auch die Zusätze Flersheim's scheinen denselben guten Quellen wie die Chronik selbst zu entstammen; zuweilen ist der Text der letzteren berichtigt oder abgeändert. Da es uns nur auf möglichst viele brauchbare Nachrichten über die Wormser Geschichte, nicht aber darauf ankommt, gerade den Zorn'schen Text in seiner Reinheit zu haben, so müßten bei einem Abdruck die Zusätze Flersheim's mit aufgenommen werden. Von den Lebensumständen Flersheim's wissen wir kaum etwas Anderes, als daß er ein Zeitgenosse Zorn's und Lehnsträger des Hochstifts Worms war. Dem Umfang nach entspricht die Zorn-Flersheim'sche Chronik etwa der Straßburger Chronik des Closener und Königshoven; auch das Verhältniß der letztern zu ihrer Chronik ist demjenigen Zorn's und Flersheim's zu der Wormser zu vergleichen. Während aber bei der Straßburger Chronik bis auf unsere Zeiten immer nur der Fortsetzer als der Autor genannt wurde, hat in Worms die dankbarere Nachwelt die Autorschaft Zorn's nicht vergessen und den Additionator zurücktreten lassen.

Außer den Quellen hat der Verfasser nur den Parteischriften von Schannat und Moritz einige Aufmerksamkeit geschenkt. Johann Friedrich Schannat, ein Geistlicher, der sich ein Geschäft daraus machte, geistlichen Stiftern Bücher zu schreiben, wurde durch die Wormser Geistlichkeit veranlaßt, auch eine Geschichte des Bisthums Worms zu schreiben und darin allen möglichen Ansprüchen desselben, besonders aber denen auf die Landeshoheit über die Stadt das Wort zu reden. Man muß gestehen, daß er seinem Auftrag entsprochen hat. Denn er hat nicht allein in der Geschichtserzählung überall die Rechte des Bisthums verfochten, sondern hie und da selbst die Urkunden, wo sie gar zu unbequem wurden, ein wenig

modificirt. So brauchbar die historia episcopatus Wormatiensis mit ihrem codex probationum (1734) zu sein scheint, so hat man doch bei der Benutzung große Vorsicht anzuwenden. Daß Schannat Urkunden geradezu gefälscht hat, kann man ihm nicht vorwerfen; es ist mehr eine Art historischer Untreue, welche ihm durch seine Stellung geboten wurde. So z. B. hat er in der Rachtung von 1233 einen wichtigen Satz ausgelassen; ein ander Mal theilt er zum Jahre 1411 einen Verzicht der Stadt auf gewisse Privilegien mit, während er den gleichen Verzicht des Bischofs unterdrückt hat. Will man sehen, wie er die Urkunden bei dem Abdruck zu behandeln pflegte, so braucht man nur eine Urkunde bei Schannat 2, 96 mit dem vollständigen Abdruck in Fichard's Wetteravia 1, 280 zu vergleichen. Dem bischöflichen Schriftsteller gegenüber steht Johann Friedrich Moritz „verschiedener Reichs-Fürsten und Ständen Hof-Rath und Resident" mit seiner „historisch-diplomatischen Abhandlung vom Ursprung derer Reichsstädte, insonderheit von der allezeit unmittelbaren und weder unter Herzoglich- und Gräflich- noch unter Bischöflich-weltlicher Jurisdiktion jemals gestandenen freien Reichsstadt Worms, denen offenbaren Irrthümern und Zudringlichkeiten des Schannat's in seiner bischöflich-Wormsischen Historie entgegengestellet" (1756). Wie der Titel so ist das ganze Buch, allein als Materialiensammlung nicht ohne Werth. In einem appendix documentorum folgen viele wichtige Urkunden, die mit großer Sorgfalt und Pünktlichkeit abgedruckt sind. Das Buch selbst ist eine reine Advokatenarbeit für die Stadt und geht auch äußerlich ganz wie eine juristische Beweisführung zu Werke.

Für die Geschichte der übrigen Freistädte sind die gewöhnlichen Quellen und Hülfsmittel benutzt. Ungedrucktes hat der Verfasser nur dann berücksichtigt, wenn er es in den Bibliotheken oder Archiven zu Frankfurt, Darmstadt und Worms greifen konnte.

Vor Allem hat er Böhmer's Kaiserregesten sorgfältig durchgesehn, um wenigstens der auf die Städte bezüglichen Kaiserurkunden habhaft zu werden; sie gaben einen festen Kern, wonach sich schon ein Hauptpunkt der Geschichte, das Verhältniß der Städte zum Reich, bestimmen ließ.

In Bezug auf Köln waren wir bis vor Kurzem noch auf die alten schlechten Urkundensammlungen der Apologie des Erzstifts Köln (1659) und der Securis ad radicem posita (1687 und 1729) beschränkt; zwei ungenießbare Deduktionen zu Gunsten der vermeintlichen Landeshoheit des Erzstifts über die Stadt mit einer Anzahl beigedruckter Urkunden, welche zum Theil sogar absichtlich entstellt sind. Lacomblet Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins (1840 — 1846) hat diese Urkundensammlungen überflüssig gemacht und wird es auch für das 14. Jahrhundert thun, sobald der dritte Band erschienen ist. Möchten nur die ältern Sammelwerke etwas schneller außer Kurs gesetzt werden, als es bisher geschah; denn wenn die alten Citate sich immer wieder von einem Buch in's andre schleppen, wird es noch lange dauern, ehe die mühevolle Arbeit Lacomblet's der Wissenschaft Frucht bringt. Man braucht aber nur z. B. das Weisthum von 1169 über die Rechte des Burggrafen oder den Sühnbrief von 1258 mit den Abdrücken der Apologie und Securis zu vergleichen, wenn man sich von dem Gewinn überzeugen will, den die Benutzung der Lacomblet'schen Arbeit gewährt. — An Chroniken hat die Stadt Köln zwei aufzuweisen, die ihres Gleichen suchen: Die Reimchronik des Godefrit Hagen aus dem 13. Jahrhundert und die große Cronica van der hilliger stat van Coellen aus dem Ende des fünfzehnten. Meister Godefrit Hagen, clericus Coloniensis und der Stadt Schreiber, beschreibt in mehr als sechstausend Versen den Kampf Köln's mit den Erzbischöfen Konrad von Hochstaden und Engelbert von Falkenburg,

den er selbst erlebt und bei dem er zum Theil persönlich mitgewirkt hat. Er beginnt nach einigen legenden- und sagenhaften Erzählungen v. 688 mit dem Tode Kaiser Friedrich's II. und schließt mit der Sühne von 1270, so daß sein Werk ziemlich genau die Zeiten des Interregnums umfaßt. Obgleich er ein Parteimann ist, so blickt in seiner Erzählung doch eine so treuherzige Wahrheit durch, daß er den vollsten Glauben verdient. Wenn wir die Chronik zur Hand nehmen, so gemahnt sie uns nicht wie ein Stück Geschichte sondern wie eine epische Dichtung; gleichwohl ist sie die beste Geschichtsquelle, die man nur denken kann. Und gerade darin offenbart sich uns die Herrlichkeit jener Zeit, daß die Geschichte unmittelbar Poesie und die Poesie zugleich wirkliche Geschichte sein kann. Anders als Hagen aber in ihrer Art ebenso vortrefflich ist die Cronica van der hilliger stat van Coellen, gedruckt durch Johann Koelhoff im Jahr 1499, also nicht lange nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Sie gehört mit zu den ersten Versuchen einer prosaischen Geschichtschreibung in deutscher Sprache, obgleich sie über hundert Jahre jünger ist als die Straßburger Chronik. Sie will ebenfalls nicht bloß eine Chronik von Köln, sondern eine allgemeine Weltchronik sein. Wie gewöhnlich beginnt sie mit Erschaffung der Welt und dem Sündenfall; dann folgt die Geschichte des jüdischen, die des römischen und die des deutschen Reichs; Quelle ist sie nur für die innere Geschichte der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert. Eine wunderliebliche Einfalt, welche Sagen und Legenden gleich als verstände es sich von selbst in die Geschichte verwebt, spricht uns in der Darstellung an und gar oft noch wird die Prosa Dichtung. — Von den Hülfsmitteln für die Verfassungsgeschichte der Stadt Köln sind die vier kleinen Abhandlungen von Matthéis Clasen einer besondern Aufmerksamkeit werth, weil sie auf gediegener Kenntniß der mittelalterlichen Zustände beruhen. Das edele Cöllen oder Beiträge zu einer Abhandlung von rittermäßigen

Cöllnern (1769) gibt lehrreiche Aufschlüsse über mehrere angesehene Kölner Patricierfamilien; die historisch-diplomatische Beschreibung des Niderrichs (in den Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises 1781 und 1783) eine Uebersicht über die Verfassung dieser am nördlichen Ende Köln's gelegenen Vorstadt sowie eine kurze Geschichte des berühmten Geschlechts der Overstolz; die ersten Gründe des Cölnischen Schreinspraxis mit Mustern und einer Untersuchung über das Alter der Cölnischen Schreinen (1782) Nachrichten über die Eintheilung der Stadt und das Gerichtswesen; und der kölnische Senat in den mittleren Zeiten (1786) eine gedrängte Uebersicht über die Verfassung der Stadt von 1220 — 1396.

Uebeler als mit Köln geht es uns mit Mainz. Ein Urkundenbuch wie das Lacomblet'sche oder wenigstens ein Verzeichniß der Urkunden wäre sehr zu wünschen. Ein Theil der Urkunden ist nach Darmstadt gekommen, andere sind auf der städtischen Bibliothek zu Mainz, noch andere in München, viele zerstreut oder verloren. Gudenus codex diplomaticus (1743—1768) nimmt etwa dieselbe Stelle ein, wie Schannat mit seiner Urkundensammlung für Worms; auch er war erzbischöflicher Parteigänger gegen die Ansprüche der Stadt, deren Reichsfreiheit zu Ende des 15. Jahrhunderts gewaltsam unterdrückt worden war. Besser sind die Urkunden abgedruckt, welche Schunck codex diplomaticus (1797) enthält. Unter den Bearbeitern der Mainzer Geschichte ist Nicolaus Serarius Moguntiacarum rerum libri quinque (1604) zu nennen, dessen Buch durch Joannis rerum Moguntiacarum vol. III (1722 — 1727) außerordentlich erweitert wurde: beide Werke sind eigentlich nur der Geschichte der Mainzer Erzbischöfe gewidmet, Joannis gibt aber auch Beiträge zur Geschichte der Stadt und hat eine Menge von Urkunden mitgetheilt. Auch Bod-

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

mann's Rheingauische Alterthümer (1819) beschäftigen sich zuweilen mit der Stadt Mainz, doch ist der Gebrauch dieser Arbeit gerade durch ihre Reichhaltigkeit sehr erschwert; für die Erleichterung desselben ist nicht einmal durch eine Inhaltsübersicht, geschweige denn durch ein Register, etwas geschehn.

Das alte Archiv der Stadt Speier ist erhalten, soweit es nicht durch die Zerstörung von 1689 gelitten hat; in neuester Zeit sind erfreuliche Anfänge gemacht, um seine Schätze zu heben. **Remling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer** (1852) hat die ältern Abdrücke bei Lehmann entbehrlich gemacht und außerdem noch eine große Anzahl von Urkunden zum ersten Mal veröffentlicht. — Recht verdienstlich sind die kleinen Aufsätze von Rau über die Regimentsverfassung von Speier (1844 — 1845), die auf gründlichen archivalischen Forschungen beruhn und manches Ungedruckte bekannt machen. **Christophori Lehmanni chronica** der freien Reichsstadt Speier, darinnen u. s. w. (erschien 1612 und wurde 1698 „an vielen Orten verbessert und beinahe den dritten Theil vermehrt" durch Fuchs) hält die Mitte zwischen einer Chronik wie die Straßburger, Kölner und Wormser und einer ausführlichen Bearbeitung der Geschichte der Stadt: nahezu tausend Folioseiten, also noch einmal so umfangreich wie die Kölner Chronik. Der Titel verspricht, daß das Buch von dreierlei handeln wolle: erstlich vom Ursprung, Beschaffenheit des Regiments und Geschichten der Stadt Speier; zum andern von Anfang und Aufrichtung des deutschen Reichs; und zum dritten von Anfang und Beschreibung der Bischöfe zu Speier und des Speierischen Bisthums. Was der Titel verspricht, finden wir wirklich, allein wo thunlich in einer noch absonderlichern Reihenfolge. Von den sieben Büchern der Chronik handelt das erste von der Stadt Speier unter der Römerherrschaft, das zweite von der fränkischen Verfassung, das dritte von den fränki-

schen Königen und den Speierer Bischöfen bis auf Ludwig das Kind, das vierte von den Frei- und Reichsstädten und der Verfassung der Stadt Speier, das fünfte von den deutschen Königen und den Speierer Bischöfen bis auf Adolph von Nassau, das sechste von den Zunftbewegungen und das siebente von der Geschichte der Könige und Bischöfe von Albrecht I. bis auf Maximilian. Eine gewisse Fülle des Stoffs neben großer Weitschweifigkeit, Authenticität vieler Nachrichten über die Stadt und ihre Verfassung neben dem Mangel einer jeden Kritik machen die Vorzüge und Fehler einer Arbeit aus, die weder als chronistische noch als wissenschaftliche Darstellung gelten kann, wohl aber an den Mängeln beider leidet.

Wenig ist für die Veröffentlichung der Urkunden von Straßburg geschehn, obwohl das ehemals reichsstädtische Archiv daselbst viel Unbekanntes und Schätzenswerthes enthält. Johann Schilter in seinen Anmerkungen zur Chronik des Jakob von Königshoven (1698), Schöpflin in der Alsatia diplomatica (1772 und 1775) und Grandidier in der histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg (1776 und 1778) haben sich die meisten Verdienste um die Herausgabe Straßburger Urkunden erworben und dieselben wenigstens nicht absichtlich entstellt. Auch Wencker collectanea juris publici (1702) und apparatus archivorum (1713) enthalten schätzbare diplomatische Beiträge. Von Chroniken hat Straßburg die des Fritsche Closener und des Jakob von Königshoven. Jene ist erst 1843 in der Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart, diese 1698 durch Johann Schilter zu Straßburg herausgegeben. Fritsche Closener, Priester und Chorherr zu Straßburg (gest. 1384), wurde 1360 durch einen Straßburger Rathsherrn veranlaßt, den lateinischen Bericht des Gottfried von Ensmingen über die Kämpfe der Stadt mit dem Bischof Walther von Geroltseck und die Schlacht bei Hausbergen in das Deutsche zu übersetzen; er blieb aber hier-

bei nicht stehen, sondern stellte auch andere auf die Geschichte der Stadt bezügliche Ereignisse zusammen, gab eine Reihenfolge der Päbste bis auf Klemens VI. sowie der römischen Kaiser bis auf Karl IV. und schaltete Kirchen- und Reichsgeschichte überhaupt ein, soweit er davon Kunde hatte. So entstand die erste deutsche in Prosa geschriebene Chronik, welche allgemeine Geschichte mit behandelt. Aeltere lateinische Aufzeichnungen, die nun theilweis im dritten Band der **Fontes rerum Germanicarum** erschienen sind, liegen der Arbeit zu Grunde. Auch wenn die einzelnen ungleichartigen Stücke noch ohne innere Ordnung und Folge an einander gereiht sind, so hat die Chronik doch neben ihrer historischen eine gewisse litteraturgeschichtliche Bedeutung; da wo sie ausführlicher in Einzelheiten eingeht, ist die Darstellung natürlich und voll ungeschminkter Schönheit. Als ein ganz neues und weit umfangreicheres Werk erscheint die Chronik des Jakob Twinger von Königshoven, der ebenfalls Priester zu Straßburg war und im Jahr 1420 starb. Er hat die Chronik des Closener umgearbeitet, erweitert und fortgesetzt; Fortsetzungen des Königshoven reichen wieder bis auf die Zeiten Kaiser Friedrich's III. Näheres über Handschriften und Zusätze der Königshoven'schen Chronik hat Mone Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte 1, 251 angegeben. Das Buch ist in sechs Kapitel eingetheilt, wovon das erste die Geschichte bis auf Alexander den Großen, das zweite die Geschichte der römischen Kaiser, das dritte die der Päbste, das vierte die der Bischöfe von Straßburg und das fünfte die der Stadt Straßburg behandelt; das sechste enthält eine alphabetisch geordnete Uebersicht des Inhalts und einiger in der Chronik nicht erwähnten Thatsachen. Eine neue kritische Ausgabe wäre zu wünschen, da die des **Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg** (1843) nur eine andere Handschrift als die Schilter'sche mittheilt. Es sind aber vielleicht gegen vierzig Handschriften zu vergleichen!

Die Stadt Basel hat bei dem Erdbeben von 1356 ihre Urkunden größtentheils verloren. Die Nachricht hiervon finden wir in dem ältesten uns erhaltenen Baseler Rathsbuch: „dies Buch ist angefangen anno domini 1357 um S. Martinstag, als der Erdbidem davor ein Jahr auf S. Lukastag gewesen und die Stadt Basel verfallen, verbrannt und um alle ihre Buche und Briefe kommen war" (Ochs, Geschichte von Basel 2, 98). Gerade die Urkunden fehlen also, welche den Ursprung der städtischen Verfassung darthun müßten, und wir sind auf solche beschränkt, welche sich nicht in dem städtischen Archiv befanden. Diese sind neuerdings durch Trouillat monuments de l'histoire de l'ancien évêche de Bale (1852) herausgegeben worden. Eine werthvolle Rechtsquelle hat Wackernagel in dem Bischofs- und Dienstmannenrecht zu Basel (1852) zu Tage gefördert; sie läßt uns den Verlust der ältern städtischen Urkunden weniger empfinden. Die Geschichte der Stadt und Landschaft Basel von dem Basler Stadtschreiber Peter Ochs, von welcher zunächst der erste Band (1786) und die erste Abtheilung des zweiten Bandes (1792) hierher gehören, ist eine recht verdienstliche, unmittelbar aus archivalischen Studien hervorgegangene Arbeit.

Für Regensburg endlich haben wir die beiden Sammelwerke von Ried und Gemeiner; doch bleibt auch hier noch viel zu thun übrig. Ried codex diplomaticus episcopatus Ratisbonensis (1816) nimmt leider auf die Verhältnisse des Bisthums zur Stadt keine besondere Rücksicht. Die Brauchbarkeit des Werkes wird durch mehrere sorgfältig gearbeitete Register erhöht, wie wir dieselben in allen bessern Urkundensammlungen finden. Die Regensburgische Chronik von Gemeiner (1800—1824) ist eine Zusammenstellung der „wichtigsten und merkwürdigsten Begebenheiten, die sich in Regensburg und in der Nachbarschaft der Stadt seit Entstehung derselben zugetragen haben, aus der Urquelle

geschöpft." Einen Werth hat das Buch dadurch, daß es viele Originalurkunden aus dem städtischen Archiv zu Regensburg mittheilt. So dankbar wir im Uebrigen das was Gemeiner geleistet anerkennen wollen, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß er sein reiches Material in anderer Weise veröffentlicht hätte. Denn die Chronik hat weder Anspruch auf den Namen eines Urkundenbuchs noch auf den einer Bearbeitung der Regensburger Geschichte; die Chronikenform selbst gehört einer längst überwundenen Periode der Historiographie an und paßt schlecht zu den freien Ansichten, welche darin über die Geschichte niedergelegt werden.

Von allgemeinern Hülfsmitteln haben zwei Werke die Untersuchungen des Verfassers am meisten gefördert: Bethmann-Hollweg's Ursprung der lombardischen Städtefreiheit (1846) und Hegel's Geschichte der italienischen Städteverfassung (1847). In dem erstern wird uns in wenigen aber sichern Zügen ein klares Bild von der Entstehung der lombardischen Stadtverfassung entworfen; das Buch geht von einer Polemik gegen die Savigny'sche Annahme aus und kommt zu dem Schluß, daß die lombardische Städtefreiheit entschieden germanischen Ursprungs sei. Das andere, dessen Ausführungen fast ganz mit den Resultaten Bethmann-Hollweg's übereinstimmen, gibt eine vollständige überaus gelungene Ansicht von der innern Entwickelung der italienischen Städte während des Alterthums und des Mittelalters; überall fühlt man den sichern Grund und Boden, auf dem das Werk aufgeführt ist. Beide Werke forderten um so mehr zu einer Arbeit über die Geschichte der deutschen Stadtverfassung auf, als dieses Feld seit etwa zwanzig Jahren völlig brach liegt. Nur ein einziges Buch — die Monographien abgerechnet — ist unterdessen über unser Städtewesen erschienen, es hat jedoch nicht die verdiente Berücksichtigung gefunden: Hugo's Mediatisirung der deutschen Reichsstädte (1838). Einige Jahre später ist von demselben Verfasser noch ein kurzer Aufsatz über das Ge-

biet der deutschen Reichsstädte erschienen (1844), welcher die im Vorwort ausgesprochene Absicht, auf die Sache aufmerksam zu machen, besser erreichen würde, wenn er gehörig in den Buchhandel gekommen wäre. In der allerneusten Zeit scheint wieder einiger Eifer für die Geschichte der Städte erwacht zu sein; namentlich sind es die Stadtrechte, denen man sich zugewendet hat, und wir haben innerhalb eines Jahres allein zwei darauf bezügliche Sammelwerke erhalten: Gaupp's deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1851) und Gengler's deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852). Die letztere Arbeit befriedigt zwar nicht alle unsere Wünsche, hat aber wenigstens einem Bedürfniß vorläufig abgeholfen: anstatt des veralteten und unbrauchbaren Riccius ist nun ein besseres den Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Verzeichniß der bereits gedruckten Stadtrechte vorhanden. Auch die Arbeit von Gaupp ist nicht ohne Verdienst, da sie in einer Zeit, wo Alles mit Herausgabe anderer Geschichts- und Rechtsquellen sich beschäftigt, recht energisch die Herausgabe der Stadtrechte anregt. Einer allein kann einen codex iuris municipalis Germanici, wie ihn die Wissenschaft fordert, nicht zu Stande bringen; treten Mehrere zusammen, so wird die Arbeit besser und leichter werden, und ihre Vollendung je nach den Umständen in längerer oder kürzerer Zeit zu erwarten sein. Eine wie lange Reihe von Jahren darüber hingeht, ist ziemlich gleichgültig, wenn nur etwas Tüchtiges geliefert wird, das bleibenden Werth behält. Denn es kommt weniger darauf an, eine brauchbare Ausgabe der bekannten Stadtrechte zu liefern, als ein abschließendes Quellenwerk zu schaffen, in welches auch die noch ungedruckten Stadtrechte aufgenommen werden. Im Allgemeinen kann die Urkundensammlung von Tzschoppe und Stenzel für die Städte in Schlesien und der Oberlausitz (1832) zum Vorbild dienen. Sie zeigt aber auch, wie umfangreich eine derartige auf ganz Deutschland sich erstreckende Sammlung werden

muß. Vorerst ist es wünschenswerth, daß man tiefer in das Verständniß der Stadtrechte einzudringen sucht, als es bisher geschah. Untersuchungen, welche auf einzelne wichtigere gerichtet sind, ihren Ursprung verfolgen, die Verwandtschaft mit andern nachweisen, den Inhalt mit den Rechtsbüchern vergleichen und den innern Zusammenhang mit dem gemeinen deutschen Recht herstellen, gehören zu den nützlichsten und dankbarsten Arbeiten. Dahin sind die Untersuchungen von Göschen über die Goslarischen Statuten (1840) zu rechnen. Wie unglaublich wenig noch für das Verständniß der Stadtrechte geschehen ist, kann man aus dem einzigen Umstand abnehmen, daß das sogenannte „älteste Straßburger Stadtrecht“ nunmehr zum sechsten oder siebenten Mal gedruckt vorliegt, gleichwohl aber kein einziger Herausgeber auch nur mit annähernder Sicherheit die Zeit zu bestimmen vermochte, in welche dasselbe gesetzt werden muß! Was kann es aber helfen, wenn wir die Abdrücke haben und nicht wissen, ob sie eine Rechtsquelle aus dem 10. oder aus dem 13. Jahrhundert geben? — Wie durch eine Bearbeitung der Stadtrechte zugleich die Geschichte der städtischen Verfassung gewinnt, so muß diese umgekehrt auch zu einer bessern Erkenntniß der Stadtrechte beitragen, da im Mittelalter Verfassung und Recht in der innerlichsten Verbindung stehen. Und in dieser Richtung kann besonders dann Etwas geleistet werden, wenn es Germanisten von Fach nicht unter ihrer Würde halten, Monographien über wichtigere Städte zu schreiben. Das ist schon deßhalb zu wünschen, damit wir es nicht immer von Neuem erleben, wie solche Arbeiten in unberufene Hände gerathen. Lassen sich doch leicht Städte auswählen, welche durch die Geschichte ihres Privatrechts dem Germanisten ebenso anziehend sind als durch die Geschichte ihrer Verfassung; bei einigen, wie bei Köln und Magdeburg, ist sogar die Geschichte der Verfassung nicht wohl von der des Privatrechts zu trennen, und es sind wahre Staats- und

Rechtsgeschichten möglich. Oder es kann die Geschichte des Privatrechts auch zur Hauptsache gemacht und die der Verfassung nur nebenher behandelt werden, ohne daß die Arbeit — wenn sie auf gründlicher Kenntniß der städtischen Verfassung beruht — dadurch einen Theil ihres Werths verlöre.

Der Verfasser erfüllt schließlich die erfreuliche Pflicht, allen denen, die seine Arbeit mit Rath oder That unterstützt haben, den wärmsten und herzlichsten Dank zu sagen. Zu ganz besonderm Dank aber fühlt er dem hochverehrten Herausgeber der Kaiserregesten sich verpflichtet, dessen freundliche, fast väterliche Unterstützung den Verfasser auf dem langen Weg seiner Forschungen unausgesetzt begleitet hat. Ja er bekennt, daß ohne diese Unterstützung seine Arbeit nimmer das hätte werden können, was sie geworden ist. Darum den aufrichtigsten, innigsten Dank!

Dr. Wilhelm Arnold.

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Die Entwickelung der bischöflichen Herrschaft (627 — 1074).

Erstes Kapitel.

Die Immunitätsprivilegien und der Erwerb fiskalischer Nutzungsrechte (627 — 913).

Seite.

Vorgeschichtliches. Worms als keltische und römische Stadt (Borbetomagus, urbs Vangionum), während der Völkerwanderung und unter der Herrschaft der Burgunder. Lokale Beziehungen zum Nibelungenlied. Emporkommen der Stadt in fränkischer Zeit. Wiederherstellung des Christenthums. Schenkungen Dagobert's an das Wormser Bisthum. Der Streit über die Aechtheit der Urkunden von 627 und 798. Worms unter Karl dem Großen 3

Immunität und freie Gemeinde. Das Immunitätsprivileg Ludwig's des Frommen von 814. Bedeutung und Inhalt der Immunität. Verbindung der Immunität mit dem Schutzrecht. Fortschritte der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Privileg Ludwig's des Deutschen von 856. — Vorhandensein einer freien Gemeinde in der Stadt neben der Immunitätsgemeinde. Civitas publica. Freie Gemeinden in Köln, Mainz, Straßburg, Regensburg, Speier und Basel 12

Uebergang fiskalischer Nutzungsrechte auf die Bischöfe. Verschmelzung der Palatialgemeinde mit der Immunitätsgemeinde. Die ältesten weltlichen Einkünfte des Bisthums. Erwerb eines Antheils am Zoll. Zerstörung der Pfalz zu Worms (790—791). Uebergang der Gerichtsgefälle, des Zolls, der Münze und Königssteuer auf das Bisthum (856). Die Privilegien König Arnulf's von 897 und 898. Erwerb der curtis regia mit ihren Pertinenzen. Bestätigung aller seitherigen Erwerbungen der Kirche durch Konrad I. (913). Gleiche Entwickelung der bischöflichen Rechte in Köln, Mainz, Speier, Straßburg und Regensburg. Die verschiedenen Gemeinden und ihre Verfassung in den königlich-bischöflichen Städten 18

Zweites Kapitel.

Erwerb der Gerichtsbarkeit (913 — 1002).

Seite.

Die Privilegien der Ottonen. Untergang der karolingischen Einrichtungen. Veränderungen in der Reichsverfassung. Wiederholte Bestätigung der alten und Verleihung neuer Privilegien durch die Ottonen. Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe. Das Privileg Otto's II. von 979 für Worms. Gleiche Privilegien für die Bischöfe von Köln, Mainz, Speier, Straßburg und Magdeburg. Bedeutung und Inhalt derselben im Gegensatz zu den alten Immunitätsprivilegien. Ursachen und Folgen der neuen Verleihung, besonders in Bezug auf die weltlichen Herren und die freien Gemeinden 28

Die Gaugrafen im Wormsfeld und das rheinfränkische Herzogthum. Das Geschlecht des salischen Kaiserhauses. Graf Werner, Herzog Konrad von Lothringen und Herzog Otto von Kärnthen. Otto's Pläne für die Bildung eines rheinfränkischen Herzogthums. Ursprung der herzoglichen Gewalt in Rheinfranken und ihre Erweiterung durch Otto. Beraubung der geistlichen Stifter. Die Söhne Otto's Heinrich und Konrad und deren Söhne Konrad der Aeltere und Konrad der Jüngere. Schicksale des rheinfränkischen Herzogthums nach der Thronbesteigung Konrad's des Aeltern (1024) und dem Tode Konrad's des Jüngern. Ursprung der Pfalzgrafschaft bei Rhein und des damit verbundenen Reichsvikariats. Ausgang der Gaugrafschaft im Speier-, Worms- und Nahgau 37

Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Bischof. Feindseligkeiten zwischen Herzog Otto und dem Bischof von Worms innerhalb der Stadt (1000—1002). Die Burg des Herzogs zu Worms und der Erwerb derselben durch den Bischof. Die unmittelbaren Folgen dieses Ereignisses. Der Bischof wird in den Stand gesetzt, seine Privilegien von 979 und 985 zu verwirklichen. Fortdauer der Streitigkeiten zwischen den herzoglichen und bischöflichen Richtern außerhalb der Stadt. Privileg Heinrich's II. für die Kirche von 1014. Vollendung der bischöflichen Gerichtsbarkeit 42

Drittes Kapitel.

Worms unter bischöflicher Vogtei (1002 — 1074).

Bischof Burchard. Wahl Burchard's zum Bischof von Worms (1000). Herkunft und Vorgänger Burchard's. Leben, Charakter und Thätigkeit des Bischofs. Der Verfall der Stadt in der vorhergehenden Zeit. Zerstörungen durch die Normannen und Ungarn (891, 933, 954). Wiederherstellung der Stadtmauern durch den Bischof. Die großen Kirchenbauten: S. Paul (auf der Stelle der alten herzoglichen Burg), der Dom, die Taufkirche S. Johannis, die Andreas- und die Martinskirche. Wiederherstellung des Stifts zu Neuhausen und der Abtei Mariamünster vor den Thoren der Stadt. Art und Weise des damaligen Kirchenbaus im Vergleich zu dem spätern 49

Die bischöfliche Herrschaft und die verschiedenen Einwohnerstände in der Stadt. Das Dienstrecht Burchard's von 1024. Bestimmungen

Seite.

desselben, welche sich auf die Stadt beziehen. Der Stadtfriede und dessen Ursprung. Wesen der bischöflichen Schutzherrschaft oder Vogtei. Abgaben an den Bischof. Dessen Recht des Ge- und Verbots. — Die verschiedenen Stände innerhalb der Stadt: mancipia (Leibeigene), dagewardi (Handwerker), fiscalini und ministeriales (Dienstmannen), burgenses (Altfreie). Juden. Verfassung der Judengemeinde in Speier. Ausübung und Umfang der bischöflichen Herrschaft? 62

Untersuchungen über die Burggrafschaft und die städtische Gerichtsverfassung zu Mainz, Speier, Straßburg, Regensburg, Magdeburg, Köln, Trier, Augsburg und Worms.

Mainz. Streit des Burggrafen Erkenbald mit dem Erzbischof Bardo und den erzbischöflichen Richtern um 1050. Sigibodo 1057 urbis comes und advocatus ecclesiae. Nachfolger Sigibodo's. Herkunft und Geschlecht derselben. Uebergang der Burggrafschaft und Schirmvogtei auf Graf Arnold von Looz (1100). Nachkommen Arnold's: Burggraf Ludwig I., Gerhard I. und II., Ludwig II. (1139—1221). Ende der Mainzer Burggrafschaft. Der camerarius urbis als Stellvertreter des Burggrafen. — Der erzbischöfliche Unterrichter: tribunus plebis, centurio, scultetus. Centurio oder hunno in der Bedeutung von Schultheiß 76

Speier. Der praefectus urbis und der tribunus episcopi nach dem Privileg Heinrich's IV. von 1101. Namentliche Erwähnung von Speierer Burggrafen: praefectus urbis Heinricus (1104), Eckbert advocatus (1114), Spirensis ecclesiae praefectus (1130) und comes de Spira (1146). Vogt und Schultheiß der spätern Zeit 83

Straßburg. Stadtvogt, Burggraf und Schultheiß (causidicus) nach dem Privileg Lothar's von 1129. Geschichte des burggräflichen Amts. Ausgang der Stadtvogtei. — Das Straßburger Stadtrecht im Vergleich zu den Urkunden. Aufzählung von Gründen, welche dafür sprechen, daß dasselbe erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört. Der Münzfuß von Straßburg nach dem Stadtrecht und der von Speier nach der Urkunde Heinrich's VI. von 1196. Verhältniß des Stadtrechts zu der städtischen Verfassung 85

Regensburg. Die Burggrafschaft als Reichslehn. Graf Pabo 990—996 urbis praefectus. Burggraf Rodbert (1002—1028) und seine Nachkommen: Heinrich I., II. und III., Otto I., Heinrich IV., Heinrich V., Otto III. und Friedrich (1028—1185). Herkunft und auswärtige Besitzungen des Geschlechts (Landgrafschaft zu Stevening und Grafschaft Rietenburg). Der burggräfliche Schultheiß. — Die Gerichte des Bischofs. Domvogt und weltlicher Propst. Ursprung der verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Stadt 94

Magdeburg. Verbindung der Burggrafschaft mit der Schirmvogtei wie in Mainz und Speier. Graf Konrad von Magdeburg (1050), urbis praefectus Meginfried († 1080), Graf Hermann von Plötzke († 1118), die Markgrafen Wiprecht und Heinrich von der Lausitz (1118—1135), die

Seite.

Dynasten von Querfurt (1135—1269) und die Herzöge von Sachsen (1269—1294). Der Schultheiß erzbischöflicher Unterrichter 97

Köln. Umfang des Kölngaus. Burggrafen unter verschiedener Amtsbezeichnung von 1032—1159. Die Dynasten von Ahrberg im Besitz der Burggrafschaft bis 1279. Der advocatus urbis als Schultheiß. Stellvertreter des Burggrafen und Vogtes. Das Weisthum von 1169 über die Rechte des Burggrafen. Bedeutung des Wizziggedings. Die drei ächten Dinge in andern Städten 99

Trier. Comitatus oder suburbium Trevirorum. Die Burggrafen und Schirmvögte von 1033 bis 1073. Uebergang des Amts an die Pfalzgrafen bei Rhein unter Heinrich IV. und von diesen an das Erzstift im Jahr 1197. Stellvertreter des obersten Burggrafen. Ludewicus vicedominus, primor Trevirorum, palatii custos, burgravius und praefectus urbis. Seine Streitigkeiten mit dem Erzbischof Albero (1131) 104

Augsburg. Kaiserliche Schirmvögte. Grafen von Schwabeck (1090—1162). Stadtvögte als Stellvertreter des Schirmvogts. Weitere Schicksale der Land- und Stadtvogtei. Der Burggraf an der Stelle eines bischöflichen Schultheißen. Das Augsburger Stadtrecht von 1156. Geschichte des burggräflichen Amts. Verhältniß desselben zu der Burggrafschaft in Köln und Straßburg 107

Worms. Comes civitatis und advocatus ecclesiae 1016. Comes civitatis Wernherus 1106. Muthmaßliche Herkunft desselben (Graf von Neckarau). Antheil des Bischofs und des Burggrafen an den Gerichtsgefällen. Uebergang der Burggrafschaft auf die Grafen von Saarbrücken. Umfang derselben (comitatus civitatis). Graf Simon von Saarbrücken. Ende der Wormser Burggrafschaft. Ansprüche des Grafen Heinrich von Zweibrücken (1262). Der bischöfliche Schultheiß und der burggräfliche Stadtgreve als gemeinschaftliche Vorsteher des Stadtgerichts 112

Schlußbemerkungen. Ursache der Umbildung der ältern Gerichtsverhältnisse. Uebersicht der verschiedenen Kombinationen, welche aus der Vereinigung der königlichen und hofrechtlichen Gerichte entstanden. — Ursprung und Wesen der Burggrafschaft. Bedeutung des Namens. Wechselseitige Stellung des Kaisers, der Bischöfe, der Burggrafen und der Städte zu einander. Civitates imperiales und praefectoriae. Burggrafen in abgeleiteter Bedeutung. — Prüfung der ältern Ansichten. Die Theorie Eichhorn's. Wahrer Ursprung des exemten städtischen Gerichtsstandes. Das Wort Weichbild. Privilegien für Köln (965), Speier (1111), Mainz (1120), Straßburg (1129), Regensburg (1230) und Basel (1356). Bedeutung der bischöflichen Herrschaft für die Städte und die städtische Verfassung. Von den Urtheilfindern und Schöffen 118

Vom Tode Bischof Burchard's bis auf Heinrich IV. (1025—1074). Aufschwung des Handels unter den ersten Saliern. Emporkommen der Städte. Einwanderungen vom Land und ihre Folgen. Vergrößerung und Wachsthum von Magdeburg, Köln, Regensburg, Frankfurt, Basel, Straßburg, Mainz, Worms und Speier im 11. Jahrhundert 140

Zweites Buch.

Die Entwickelung einer freien Stadtverfassung (1074—1293).

Erstes Kapitel.

Emancipation der Stadt von der bischöflichen Herrschaft (1074—1156).

Seite.

Erstes selbständiges Auftreten deutscher Städte unter Heinrich IV. Veränderte Lage der Städte seit dem Abfall der Bischöfe vom König. Hülflosigkeit des Königs im Herbst 1073. Erhebung von Worms. Privileg des Königs vom 18. Januar 1074 für die Stadt. Aufruhr in Köln gegen den Erzbischof Hanno (Ostern 1074). Unglücklicher Ausgang der Kölner Erhebung. Vertreibung des Gegenkönigs Rudolf aus Mainz (26. März 1077). Zweite Erhebung von Worms zu Gunsten des Königs (26. März 1077). Rüstungen Heinrichs IV. zu Worms im Sommer 1077. Parteinahme der Stadt Würzburg für Heinrich IV. Belagerungen der Stadt (1077 und 1086). Parteinahme Augsburgs (1081—1088). Eroberung der Stadt durch Verrath in den Jahren 1084, 1088. Ermordung Bischof Burchard's von Halberstadt in Goslar (April 1088). Anhänglichkeit der Stadt Regensburg für Heinrich IV. Ermordung des Grafen Sieghard (1104). Anstrengungen der Städte zu Gunsten des Kaisers nach dem Abfall König Heinrich's V. (1105—1106) ... 147

Anfänge des Raths in Worms und Speier. Innere Geschichte der Stadt Worms unter Heinrich IV. Oefterer Aufenthalt des Königs in der Stadt von 1074—1077. Bischof Adalbert längere Jahre aus Worms verbannt. Die Gegenbischöfe Dietmar († 1085), Winther (1085—1089), Ebbo (1090) und Kuno (1100). Urkundliche Erwähnung eines Raths im Jahre 1106. Wie die Entstehung deffelben zu denken sei? Meliores cives in verschiedenen Städten. Verhältniß des Raths zum König. — Commune civium consilium in Speier (1111). Geschichte der Stadt Speier bis auf die Zeiten Heinrich's V. Die Bischöfe Heinrich (1067—1075), Rüdiger (1075—1090) und Johannes (1090—1104) Anhänger des Königs. Der Rath als bischöfliches Konsilium. Veränderte Bedeutung des Raths seit dem Privileg Heinrich's V. von 1111. In welcher Weise die Einsetzung des Speierer Raths von Heinrich V. herrühren kann? Das Privileg König Philipp's von Schwaben von 1198. — Theorie Eichhorn's über den Ursprung des deutschen Stadtraths. Resultat und Methode Eichhorn's. Die libertas Romana des Klosters Selz (987) ... 165

Aufhebung hofrechtlicher Lasten in Speier und Worms durch Heinrich V. Aufstreben der niedern Stände. Allmälige Ausgleichung der Standesverhältnisse in den italienischen und deutschen Städten. Planmäßige Begünstigung der letztern durch Heinrich V. Das Privileg für Speier vom 14. August 1111 und seine Veranlassung. Abschaffung des Butheils. Weiterer Inhalt des Privilegs. Charakter und Bedeutung der verliehenen Freiheiten. Das Privileg vom Jahr 1112 für Worms. Wachtzins. Zweites Privileg von 1114. Bestimmungen über das Erb- und Eherecht verheiratheter Hörigen. Die Handelsabgabe in eine Auflage auf das Wollentuch verwandelt ... 187

Seite.

Gesteigerte Selbständigkeit der deutschen Städte unter Heinrich V. und Lothar von Sachsen. Parteinahme der Städte gegen den Kaiser. Angriff der Kölner auf Heinrich V. im Sommer des Jahres 1114. Vergebliche Belagerung der Stadt. Empörung der Mainzer zu Gunsten ihres gefangenen Erzbischofs (1115). Thätigkeit der Stadt für den Kaiser, nachdem der Erzbischof seinen Eid gebrochen. Privileg des Erzbischofs für die Stadt (1120). Auflehnung der Stadt Worms gegen den Kaiser zu Gunsten Bischof Burchard's II. (1125). — Opposition der Städte gegen das Königthum Lothar's. Hartnäckiger Widerstand von Speier (1128 und 1129). Kampf in Augsburg gegen Lothar (1132). Zerstörung der Stadt durch den König. Fehden der Stadt Regensburg mit Heinrich dem Stolzen (1132 — 1133). Eroberung von Ulm durch Herzog Heinrich (1134). Feindseligkeiten der Kölner gegen Lothar. Einfluß der Städte auf die Anerkennung Konrad's III. (1139) 197

Der Freiheitsbrief Friedrich I. von 1156 für Worms. Wesen des Privilegs als Verleihung eines kaiserlichen Friedens. Uebergang der Jurisdiktion auf die Stadt. Der Rath als Friedensgericht (judicium pacis). Erweiterter Inhalt des Stadtfriedens. Ausdehnung desselben auf das Weichbild der Stadt. Der Stadtfrieden in der Eigenschaft eines kaiserlichen oder Reichsfriedens. Fehderecht der Stadt. Bedeutung des Privilegs 213

Zweites Kapitel.

Worms als Freistaat (1156 — 1220).

Lage der Städte im Reich bis auf Friedrich II. — Verhältniß Kaiser Friedrich's I. zu den deutschen und italienischen Städten. Politik des Kaisers. Folgen der Verbindung Deutschland's und Italiens für die innere Verfassung beider Länder. Privilegien Friedrich's I. für die Städte Hagenau, Gelnhausen, Osnabrück und Wetzlar. Eidgenossenschaft der Bürger von Trier (1161). Bestrafung der Stadt Mainz wegen ihres an dem Erzbischof Arnold begangenen Mordes (1163). Worms durch Friedrich I. und Heinrich VI. fortwährend begünstigt. Die hohenstaufisch gesinnten Bischöfe Konrad I. (1150—1171), Konrad II. (1171—1192), Heinrich I. (1192—1195) und Lupold (1196—1217). Theilnahme der Städte Köln, Mainz, Worms, Speier und Straßburg an den Kämpfen Philipp's von Schwaben und Otto's IV. Otto IV. im Jahr 1208 von Speier und Worms als König anerkannt. Bischof Lupold vertrieben. Ende der Ottonischen Herrschaft; Anfänge Friedrich's II. 225

Begriff der städtischen Gemeinde. — Bedeutung der Stadt Worms in diesem Zeitraum. Blüthe der Stadt. Eintracht der verschiedenen Stände untereinander und der Stadt mit den Bischöfen. Begriff der Bürgerschaft (civitas) im weitesten Sinn: Geistliche, Dienstmannen, Patricier, Handwerker und Hintersassen (clerus, familia, populus). Cives und concives. Die Bürgerschaft im politischen Sinn. Besitz von Grundeigenthum innerhalb der Stadt eine Bedingung des Bürgerrechts. Dienstmannen als cives. Die Patricier als „Bürger" im engsten Sinn; civis und burgensis zur Bezeichnung des altfreien Standes. Veränderte Bedeutung der Bürgerschaft in der spätern Zeit..... 237

Seite.

Vollständige Befreiung der Handwerker von den Lasten des Hofrechts. Entstehung der Zünfte. — Privileg Friedrichs I. vom Jahr 1184 für die Stadt Worms. Freies Erbrecht. Aufhebung des Besthaupts. Unterschied zwischen Besthaupt und Butheil. Weiterer Inhalt des Privilegs. Aufhebung des Besthaupts zu Speier durch das Privileg Friedrich's von 1182. — Verhältniß der Handwerkszünfte zu den alten hofrechtlichen Innungen. Ursachen der Entstehung der Zünfte. Zeitpunkt der Entstehung in verschiedenen Städten. Die ältesten Zünfte zu Köln, Mainz, Frankfurt, Worms, Speier, Straßburg und Basel. Tuchwebereien. Reihenfolge der Zünfte. Fortschritte der Zunftverfassung 246

Verwaltung der nutzbaren Regale. Zölle und Steuern. — Aelteres System der Verwaltung. Die Regale als frei veräußerliche Regierungs- und Eigenthumsrechte. Vogt-Burggraf, Schultheiß, Zollverwalter und Münzmeister. Centralisirende Tendenzen des Raths. — Verwaltung der Zölle. Verschiedene Funktionen des Zollverwalters. Theilung der Zölle zwischen dem Bischof, dem Burggrafen und dem Zollverwalter nach dem Straßburger Stadtrecht. Allmäliger Uebergang der Zölle auf den Rath in den Städten Worms, Speier und Straßburg. Bürgerliche Zollverwalter, die dem Rath verantwortlich sind. Zollvertrag zwischen Worms und Speier (um das Jahr 1208). Bestimmungen des Vertrags im Vergleich zu ähnlichen des Straßburger Stadtrechts. — Städtische Steuern. Ursprung des Ungelts. Die erste urkundliche Erwähnung städtischer Steuern zu Köln, Speier, Basel und Worms. Streit über die Abgaben zwischen Klerus und Rath zu Worms im Jahr 1182 258

Münze und Hausgenossen. — Mitaufsicht des Raths bei der Ausübung des bischöflichen Münzrechts. Eigenthümliche Art und Weise dieser Ausübung durch besondere Genossenschaften (Hausgenossen). Stand der Hausgenossen: Fiskalinen oder Ministerialen, altfreie Geschlechter (Regensburg und Köln), Handwerker (Basel). Entstehung der abgeschlossenen Münzervereine. Verfassung und Privilegien der Münzer. Aufnahme neuer Mitglieder. Privilegirter Gerichtsstand der Hausgenossen vor dem Münzmeister. Gerichtsbarkeit des Münzmeisters über Münzfälschung. Die drei ungebotenen Dinge der Hausgenossen. Weitere Vorrechte derselben. Privileg des Wechsels. Jährliche Münzveränderung. Bestimmungen des Straßburger Stadtrechts über das Prägen der Münze. Münzfuß und Münzprüfung 269

Gerichte und Richter. — Verhältniß der Gerichte zum Rath und zu der städtischen Verfassung überhaupt. Privileg Heinrich's VI. vom Jahr 1190. Ausgang der Burggrafschaft. Veränderte Bedeutung des Schultheißenamts. Investitur des Schultheißen durch den Kaiser; jährliche Neuwahl desselben durch den Rath. Zeitpunkt des Aemterwechsels. Schultheißen aus dem Geschlechterstand. Ihre Abhängigkeit vom Rath. Veränderte Bedeutung des Stadtgrevenamts. Jährliche Neuwahl des Stadtgreven. Die beiden Amtleute oder Unterrichter. Jährliche Neuwahl derselben. — Urtheilfinder. Der Rath als Stadtfriedensgericht. Bildung eines Schöffenkollegs oder Stadtgerichts. Wahl der Schöffen. Auflassungen und Anwältigungen vor dem Rath vollzogen. Beispiele. — Heimbürger. Ursprung und Bedeutung des Heimbürgeramts. Burrichter

Seite.

in Köln. Die Heimbürger als Ankläger in den drei ächten Dingen. Fortdauer der ächten Dinge unter dem Vorsitz des Kämmerers. Ende des Heimbürgeramts. Die zwei Stadtpedellen oder Frohnboten. Jährliche Neuwahl derselben durch die Tuchweber; Wahl der Heimbürger durch die Pedellen 280

Rathsverfassung. Stadtsiegel. — Ursprung des Bürgermeisteramts. Jährliche Neuwahl eines dienstmännischen und eines patricischen Bürgermeisters durch den Rath: Steigende Gewalt der Bürgermeister. Der Stadtschreiber. Funktionen und Ansehn seines Amtes. Theilnahme des Stadtschreibers am Rath. Anzahl der Rathsmitglieder. Selbstergänzungsrecht des Raths. Auftreten der Rathsherrn als Konsuln. Thätigkeit und Bedeutung des Raths. Statut vom Jahre 1220 wider Gaukler und unstatthafte Gelage. — Stadtsiegel von Worms. Embleme des Siegels. Der Stiftsheilige als Patron der Stadt. Kleineres Stadtsiegel oder sogenanntes Sekret. Siegel der Städte Speier, Straßburg, Basel, Mainz, Köln, Regensburg und Augsburg. Ausgesprochener Gedanke der ältern Stadtsiegel. — Uebersicht der städtischen Verfassung. Verhältniß der neuen Bürgerschaft zur fränkischen Volksgemeinde. Bestätigung der freien Verfassung durch Otto IV. (1208) und Friedrich II. (1220) 299

Episode.

Vom Ursprung und Fortgang der Stadtfreiheit zu Straßburg, Basel, Speier, Mainz, Regensburg und Köln.

Straßburg. — Aufschwung der Stadt im 12. Jahrhundert. Handel und Rheinschifffahrt. Vergrößerung der Stadt. Spuren politischer Rechte der Bürger im ersten Straßburger Stadtrecht. Verhältniß des Stadtrechts zu der neuen Stadtfreiheit 312

Ursprung des Straßburger Raths unter Bischof Otto (1082—1100). Fortschritte seiner Selbständigkeit. Geschworene Stadtfriedenseinung um die Mitte des 12. Jahrhunderts (conjuratio). Die Bischöfe Burchard (1156—1162), Rudolf (1162—1179) und Heinrich (1181—1190). Bischof Konrad von Hüneburg (1190—1202) im Bunde mit der Stadt gegen König Philipp. Vorgängiger Streit des Bischofs mit der Stadt über die städtische Verfassung (1193). Das erste Stadtrecht als Zeugniß für die bischöflichen Rechte. Muthmaßlicher Grund der Aufzeichnung 317

Privileg König Philipp's für die Stadt vom Jahr 1205. Straßburg unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers gestellt. Ausbürger. Die freie Verfassung durch Otto IV. im Jahr 1211 bestätigt. Opposition Bischof Heinrich's von Veringen (1202—1223). Rechtsspruch Friedrich's II. vom Jahr 1214. Vergleich zwischen dem Bischof und den Bürgern über die Verfassung. Bedeutung des zweiten sogenannten Stadtrechts (1214—1220). Privilegien Friedrich's II. vom Jahr 1219. Erweiterte Befreiung der Bürger von auswärtiger Gerichtsbarkeit. Vertrag zwischen dem Bischof und der Stadt über ihr wechselseitiges Verhältniß im Jahr 1220. Geschichte der Stadt unter den Bischöfen Berthold von Teck (1223—1244) und Heinrich von Stahleck (1245—1260). Parteinahme gegen Friedrich II. in den Jahren 1228. 1235 und 1246. Privilegien von 1236 323

Seite.

Verfassung der Stadt. Sogenanntes drittes Stadtrecht von 1249. Schwörbrief von 1270. Der Rath als Friedensgericht. Schultheißengericht. Befugnisse und Pflichten des Raths. Theilnahme der Schöffen und angesehnsten Bürger am Rath. Jährliche Neuwahl der Rathsmitglieder. Allmälige Vermehrung derselben im 13. Jahrhundert 332

Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof Walther von Geroltseck (1260—1263). Auszug des Klerus aus der Stadt. Suspension des Gottesdienstes. Schlacht zwischen dem Bischof und den Bürgern bei Hausbergen (8. März 1262). Sieg der Straßburger. Fortgang der Fehde. Tod des Bischofs. Bischof Heinrich von Geroltseck und die Sühne von 1263. Blüthe der Stadt zu Ende des 13. Jahrhunderts 337

Basel. — Aeltere Verfassung der Stadt. Die bischöflichen Rechte. Geschichte der Vogtei. Entfernung der Grafen von Homberg aus der Stadt durch Bischof Heinrich von Thun (1216—1218). Vögte aus dem Stand der Dienstmannen. Ursprung des Raths. Privileg Friedrich's II. zu Gunsten der Unabhängigkeit des Raths vom Bischof (1212). Opposition Bischof Heinrich's. Widerruf des Privilegs durch den König im Jahr 1218. Uebertragung des Ungelts auf den Bischof. Der Rath von 1218 bis 1260. Das sogenannte Bischofsrecht von 1260 344

Fortschritte der städtischen Selbständigkeit von 1218 bis 1260. Bewegungen im Jahr 1260. Bischof Berthold von Pfirt wird von dem Bisthum entfernt und statt seiner der Dompropst Heinrich von Neuenburg eingesetzt. Heinrich verleiht die sogenannte Handfeste. Privileg König Richard's von 1262. Parteikämpfe der Papageien und Sternträger. Wohlstand der Stadt zu Ende des 13. Jahrhunderts 349

Rathsverfassung vor und nach der Handfeste. Anzahl der Rathsherrn. Bürgermeister. Art und Weise der Besetzung des Raths. Sogenannte Rathskiefer. Vom Amt des Oberstzunftmeisters. Statut des Bischofs Peter Reich über den gleichen Antheil der Papageien und Sternträger am Stadtregiment. Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Bischof. Eid des Raths gegen den Kaiser und gegen die Stadt. Eid des Bischofs gegen die Stadt. Eid der Bürger gegen den Rath 354

Speier. — Fortschritte der Stadtfreiheit zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts. Schultheiß, Vogt, Zollverwalter und Münzmeister aus dem Bürgerstand. Verbindung der Münzer und Bürger zu einer Altbürgergilde (Hausgenossen). Vertrag der Geschlechter mit dem Rath über das Rathhaus (1289) 359

Verhältniß der Richter zum Rath. Die ersten Bürgermeister. Autonomie der Stadt. Streitigkeiten der Bürger mit dem Bischof und Klerus. Bischof Friedrich beschwört die Privilegien der Stadt (1280). Vertrag über die Aemterbesetzung vom Jahr 1294 361

Rathsverfassung. Anzahl der Rathsmitglieder. Besetzung des Raths bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Parteiung unter den Geschlechtern. Verzicht der Rathsherrn auf ihre Aemter zu Gunsten des Bischofs (1258). Errichtung eines neuen Raths. Fortdauernde Unruhen. Rathswahl durch die Gemeinde zu Ende des 13. Jahrhunderts 364

Mainz. — Mainz im 12. Jahrhundert. Charakter der Mainzer Verfassungsgeschichte. Bewegungen im Jahr 1160. Ermordung des Erzbi-

Seite.

schofs. Bedeutung und Folgen der über die Stadt verhängten Strafe. Privileg Friedrich's II. vom Jahr 1236. Städtische Urkunden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Beschränkter Umfang der Stadtfreiheit .. 366

Neue Bewegungen unter Erzbischof Siegfried III. (1230—1249). Gefangennahme des Erzbischofs durch die Bürger. Vertrag derselben mit dem Erzbischof. Freiheitsbrief vom Jahr 1244. Anerkennung der städtischen Unabhängigkeit. Parteinahme der Bürger gegen den Kaiser. Rathsverfassung. Bürgermeister 369

Regensburg. — Angeblicher Beweis für die Fortdauer des römischen Ordo. Eigenthümlichkeit der Regensburger Verfassung. Theilung der Gewalt zwischen dem Bischof und Herzog. Privileg König Philipp's vom Jahr 1207 für die Stadt. Amt des Hansegrafen. Städtische Abgaben. Beschworener Stadtfrieden. Ursprung der städtischen Verfassung. Genannte. Stadtfriedensgericht. Fortschritte der Stadtfreiheit. Privileg Friedrich's II. vom Jahr 1230 372

Bischof Siegfried (1227—1246) und das Edikt von Ravenna. Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Bischof. Abfall des Bischofs. Widerruf des Edikts und Bestätigung des Regensburger Rathes durch den Kaiser (1245). Vollkommene Unabhängigkeit der Stadt vom Bischof .. 381

Rathsverfassung. Die ersten Bürgermeister. Bedeutung des Regensburger Bürgermeisteramts. Statut vom Jahr 1287. Wahl der Bürgermeister. Anzahl der Rathsmitglieder. Jährlicher Wechsel des Raths. Besetzung desselben. Die Verfassung von Regensburg im Vergleich zu der von Worms. Der große Rath. Entstehung desselben seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Verhältniß des großen Raths zu dem alten Burding. Befugnisse und Verfassung des großen Raths 383

Jährliche Erneuerung des Stadtfriedens. Wesentlicher und zufälliger Inhalt der Stadtfrieden. Der Friedbrief vom Jahr 1342. Außerordentliche Stadtfrieden. Verbindung des Aemterwechsels mit der Erneuerung des Stadtfriedens 395

Köln. — Bedeutung der Stadt für den Handel im Mittelalter. Rasches Wachsthum der Stadt bis zum 13. Jahrhundert. Zeiten der höchsten Blüthe; Reichthum und Kunst. Kirchenbauten 399

Verschiedenheit der politischen Entwicklung Köln's von der der übrigen Städte. Quelle der Verschiedenheit. Erhaltung der ächten Freiheit durch eine Schutzgilde. Identität der Schutzgilde mit der spätern Richerzecheit. Die Richerzecheit nach dem Weisthum von 1169. Das Schöffenthum; Kooptionsrecht der Schöffen. Schöffen- und Bürgermeister (magistri scabinorum et civium) 400

Bildung der Schöffenbruderschaft (fraternitas scabinorum) innerhalb der Richerzecheit. Theilnahme anderer angesehner Bürger am Stadtregiment. Die Schöffen als Senatoren. Entstehung eines Raths neben dem Schöffenkolleg. Officiales de Richerzecheit. Verhältniß derselben zu den Konsuln. Die Vorsteher der Richerzecheit und die Konsuln nach dem Schied von 1258 404

Fortschritte der Stadt zu republikanischer Selbständigkeit. Statut von 1159. Verträge der Kölner mit den Kaufleuten von Dinant und Verdün (1171 und 1178). Zoll und Münze. Streit der Stadt mit dem Erzbi-

Seite.

bischof über den Bau der städtischen Festungswerke. Vertrag vom Jahr 1180. Bestätigung desselben durch den Kaiser. Weitere kaiserliche Privilegien für die Stadt von 1207, 1212, 1216, 1224, 1236. Verhältniß der Stadt zum Reich und zum Erzstift 410

Das Geschlechterregiment bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Andrängen der reichen Handwerksgilden. Schöffen und Rath im Besitz einer selbständigen Gerichtsbarkeit. Analogien in der Verfassung von Köln und Worms. Die Pfarrsprengel. Burrichter und Geburhäuser. Vollständige Abhängigkeit der niedern Stände von den Geschlechtern. Muntmannen 417

Opposition Erzbischof Engelbert's I. (1216—1225) gegen die Stadtfreiheit. Anerkennung der Stadtfreiheit durch Erzbischof Heinrich von Molenark (1226). Erzbischof Konrad von Hochstaden (1239—1261). Beginn der Kämpfe zwischen ihm und der Stadt. Sühne von 1252. Neuer Ausbruch des Kampfs. Schlacht bei Brechen (1257). Der große Schied vom Jahr 1258. Inhalt desselben. Bestätigung der auf dem Herkommen ruhenden Stadtfreiheit durch die Schiedsrichter. Konrad im Bund mit der Gemeinde. Umsturz der Verfassung im Jahr 1259. Die Gewaltherrschaft Erzbischof Engelbert's II. Befreiung der Stadt mit Hülfe der Geschechter (1262). Wiederherstellung der alten Verfassung. Bedeutung der Kämpfe für die Ausbildung der städtischen Verfassung. Bündnisse der Stadt mit den benachbarten Landesherrn. Die Wohringer Fehde. Abermaliger Sieg der Stadt über ihren Erzbischof 425

Erstes Buch.

Die Entwickelung der bischöflichen Herrschaft (627—1074).

Erstes Kapitel.

Die Immunitätsprivilegien und der Erwerb fiskalischer Nutzungsrechte (627—913).

Vorgeschichtliches.

Nur wenige Städte in Deutschland, die als solche bis auf unsere Zeit fortdauern, sind von so hohem Alter wie die Stadt Worms. Kaum fünfzig gibt es, die aus den Zeiten der Römer herstammen; weit geringer ist die Zahl derer, welche ihren Ursprung aus einer noch älteren Vergangenheit ableiten. Dahin gehören von größern Städten, die später gleiche Bedeutung mit Worms erlangt haben, nur Mainz, Speier und Straßburg.

Auf der Stelle des heutigen Worms stand vor zweitausend Jahren das keltische Borbetomagus; die Stadt ist jetzt wieder auf ihren ältesten Umkreis beschränkt, nachdem die im Mittelalter angebauten Vorstädte längst verschwunden sind. Gallische Völker kannten Städte als feste Waffenplätze eines Stammes, wo man die Vorräthe bergen und Feinde leichter abwehren konnte; eine solche Stadt mag Worms damals gewesen sein. Ein sicheres Zeugniß für das Dasein der Stadt in einem so frühen Zeitalter haben wir in ihrem Namen, der nichts weiter als eine Verstümmelung des keltischen Borbetomagus ist.[1] Aus Borbetoma-

[1] Wie gewöhnlich so hat man auch hier die abenteuerlichsten Etymologien aufgestellt. Einige z. B. bringen den Namen mit den Drachen (Würmen) der Heldensage in Verbindung; Andere haben ihn für eine Kontraktion aus Vangionum — urbs erklärt u. s. w.

gus entstand Wormatia, Wormezzin, Wormezze, Wormbß, bis man seit dem vorigen Jahrhundert Worms zu schreiben anfieng. Die Endung — magus, sehr gewöhnlich bei keltischen Ortsnamen, entspricht etwa unsrer deutschen Endung — feld; den ersten Sylben soll eine Wurzel burbo zu Grunde liegen, welche sieden bedeutet und von der auch das französische Bourbon abstammt.[1] Weßhalb aber Worms diesen Namen führte, wissen wir nicht.

Noch vor Christi Geburt drangen die Vangionen über den Rhein und besetzten die Stadt: nach ihnen gaben ihr die Römer den Namen urbs Vangionum. Vierhundert Jahre lang blieb sie darauf römischer Herrschaft unterworfen und diente wie Köln, Mainz, Speier und Straßburg als festes Lager zum Schutz der Rheinlinie. Wir finden dort die zweite (adjutrix), siebente, fünfzehnte und zweiundzwanzigste (primigenia) Legion; von einigen sind Inschriften erhalten, die uns Zorn und Schannat mitgetheilt haben.

Bei dem Einfall der Alamannen (356) wurde Worms wie die übrigen oberrheinischen Städte den Römern entrissen, bald nachher zwar von Julian wieder erobert, allein in Folge des Einbruchs der Vandalen (406) zum dritten Mal und nun für immer von germanischen Stämmen besetzt. In die folgende Zeit fällt die Gründung des burgundischen Reichs, als dessen Hauptstadt in der Sage Worms genannt wird. Das ist die Zeit, von der das Nibelungenlied singt, das später hier auch seine heutige Gestalt empfangen hat. Lange sind in dieser Gegend die zu Grund liegenden Sagen lebendig geblieben, so kurz auch die Blüthe des Burgunderreichs selbst war. Nirgends kommen die Namen der Heldensage so früh und so häufig vor, als in und um Worms. Einen Nibelung finde ich schon 774 in der Nähe von Mainz[2]; im 12. Jahrhundert sind die Namen Gernot, Giselher, Siegfried und Nibelung in Worms fast so gewöhnlich wie die verbreitetsten

[1] Dieffenbach Celtica I, p. 77. 199; Mone die gallische Sprache S. 29, 87, 192.

[2] Cod. Lauresh. 2, 305; s. auch 3, 290.

deutschen Eigennamen.[1] Der „Rosengarten" dauert noch heute wenigstens als Flurbezeichnung fort; ebenso erinnern die Straßennamen Hagengasse, Riesengasse, Zwerchgasse an die Heldensage und die Nibelungen.

Das Reich der Burgunder wurde durch Aëtius im Jahre 436 zerstört. Sie verließen bald darauf ihre bisherigen Wohnsitze, in die sogleich wieder die Alamannen eindrangen. Auch Worms wurde zum zweiten Mal alamannisch. Durch Attila soll die Stadt eine neue Zerstörung erlitten haben; erst mit der fränkischen Zeit hat sie die Epoche der Verwüstung überstanden. Gewiß konnten römische Einrichtungen in einer Stadt nicht fortdauern, die in der kurzen Zeit von hundert Jahren fünf verschiedenen Stämmen angehörte und mehrere Male von Grund aus zerstört wurde. Was aus römischer Zeit erhalten sein mochte, hat schwerlich die Periode der burgundischen Herrschaft überdauert.

Nicht einmal der Name der Stadt ist wie bei so manchen andern Orten (Köln, Regensburg) römisch geblieben. Schon in fränkischer Zeit tauchte der ältere Name wieder auf. In einer Urkunde vom Jahr 771 heißt Worms: civitas Vangionum quae et cognominatur Wormacia; die 868 daselbst versammelte Synode beginnt ihre Beschlüsse mit den Worten: cum apud Wangionam civitatem quae vulgo Wormatia dicitur convenissemus; und in dem 921 zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen abgeschlossenen Vertrag kommt der Bischof von Worms unter den Zeugen vor als „episcopus Vangionum quae nunc dicitur Wormatia." Aehnlich wird die Stadt 1122 bei Gelegenheit der Kirchenversammlung mit den Worten „urbs Vangionum quae nunc Wormacia dicitur" bezeichnet.[2] Man sieht, wie allmälig der ältere Name wieder üblich wurde. Lange wechseln die Bezeichnungen urbs Vangionum, civitas Vangionum, Wor-

---

[1] Schannat hist. ep. Worm. II, p. 62, 63, 66, 68, 70, 76, 79—81, 89. Reg. Rup. ed. Chmel p. 188. Mon. Germ. hist. Leg. 2, 165. Mone Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 2, 435.

[2] Cod. Lauresh. II, p. 1. Schannat hist. ep. Worm. I, 318. Mon. Germ. hist. Leg. I, 568 und Script. 6, 259.

macia civitas mit einander ab, bis die ersteren im 12. Jahrhundert völlig verdrängt werden. —

Aus den dürftigen Ueberlieferungen des 6. und 7. Jahrhunderts sind die Anfänge der neuen fränkischen Stadt Worms nicht zu bestimmen. Nur das steht fest, daß die Stadt während dieses Zeitraums schnell emporkam. Vielleicht trug dazu die Tradition von ihrer frühern Bedeutung bei: das Meiste that ohne Zweifel ihre vortreffliche Lage an dem schönen und großen Strom, in einer schon seit den ältesten Zeiten angebauten und überaus fruchtbaren Gegend. Seit den Theilungen des merovingischen Reichs gehörte Worms zu den wichtigsten Städten Austrasiens.

Von besonders günstigem Einfluß war sodann der Umstand, daß die Stadt bei der Wiederherstellung des Christenthums Sitz eines Bischofs wurde. Wahrscheinlich kamen die ersten Christen schon unter den römischen Legionen nach Worms. In dem dritten Jahrhundert trat vielleicht eine christliche Gemeinde dort zusammen und diese hatte dann wohl auch einen Bischof zum Vorsteher. Festen Bestand gewann indeß das Christenthum erst in fränkischer Zeit. Für Köln ist das Vorhandensein des Christenthums zu Anfang des vierten Jahrhunderts durch den Bischof Maternus erwiesen; in der Reihe der Mainzer Bischöfe ist Sidonius (550) der erste verbürgte Name.[1] Unter König Dagobert (622—638) war aber auch Worms unzweifelhaft wieder ein Bischofssitz: wir dürfen dies als historisches Faktum aussprechen, obgleich die uns erhaltenen Namen der Bischöfe keine historisch beglaubigten sind. Denn in einer Reihe von spätern ächten Urkunden wird Dagobert als der erste König genannt, welcher dem Wormser Bisthum Güter und Rechte verliehen habe. Von den zwei Urkunden, die er ausgestellt hat, ist uns die eine sogar selbst erhalten. Sie wird von dem neusten Herausgeber in das Jahr 627 gesetzt.[2] Dagobert schenkt nach dieser Urkunde der Wormser Kirche alle seine Besitzungen im Lobdengau, namentlich Stadt und Pfalz

[1] Rettberg Kirchengeschichte von Deutschland I, 203, 213, 536, 634.

[2] Bréquigny-Pardessus 1, 228. Aeltere Abdrücke bei Schannat 1, 309 und in den Act. Pal. 7, 61.

Ladenburg, sowie die Waldnutzungen im Odenwald, mit Ausnahme der Grafschaft und gewisser Abgaben (excepto stipe et comitatu); er verleiht ferner für die Besitzungen das Recht der Immunität, wie er dasselbe der Kirche für ihre übrigen Güter schon früher verliehen hat. Die Aechtheit der Urkunde ist aber außerordentlich bestritten.[1]

Das Privileg kann, wie es vorliegt, allerdings nicht ächt sein, mir scheint indessen, daß es den Inhalt der ächten Urkunde wiedergibt. In jener Reihe von spätern Urkunden werden nämlich die Schenkungen Dagoberts mit großer Uebereinstimmung bestätigt und wiederholt: so in den Urkunden Ludwig's des Deutschen, Otto's I. und Heinrich's II. von 856, 970, 1012 und 1014.[2] Gewiß ist also, daß die Kirche schon in vorkarolingischer Zeit die Güter und Rechte erworben hat, welche das bestrittene Privileg aufzählt, und daß eine feste Tradition die erste Verleihung an die Person Dagobert's anknüpfte. Ein Hauptgegengrund Rettberg's gegen die Aechtheit, daß die Urkunde Ludwig's des Frommen von 814 die Dagobert'sche Schenkung nicht kenne, würde nur dann etwas beweisen, wenn die Urkunde von 814 sich auf denselben Gegenstand bezöge. Allein sie enthält nur eine allgemeine Bestätigung der Immunität, ohne die einzelnen Besitzungen der Kirche namentlich aufzuführen, das Privileg Dagobert's berührt umgekehrt die Immunität nur beiläufig und gibt die verschiedenen Gegenstände der Schenkung ausführlich an. Außerdem ist es von keinem Gewicht, wenn ausnahmsweise eine einzige spätere Urkunde die frühere nicht erwähnt. Auch aus der Korrektheit der Sprache kann ich keinen Verdacht schöpfen, da wir nur zwei Abschriften der Urkunde (in den Kopialbüchern zu Hannover und Darmstadt) kennen, in welchen die Fehler des Originals leicht verbessert sein könnten. Dagegen sprechen viele andere Umstände gegen die Aecht-

---

[1] Für die Aechtheit: Bréquigny-Pardessus 1, 48; Act. Pal. 1, 217, 236; Schannat 1, 309. Dagegen: Kremer Gesch. des rhein. Franziens p. 267; Schmidt Gesch. des Großh. Hessen 2, 382; Rettberg Kirchengeschichte 1, 634; und Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte p. 222, 288.

[2] Schannat II, p. 7, 22, 38, 40.

heit: so die Art und Weise des Ausdrucks, welche für die Zeit Dagobert's eine ganz ungewöhnliche ist, die Phrase des Eingangs, die durchaus nicht den Charakter der Ursprünglichkeit hat, die vollständige Namensunterschrift des Königs, das Aktum „Moguntiae palatio nostro", die sonderbaren und undeutlichen Worte „excepto stipe et comitatu", die Erwähnung des Bischofs Arnulf von Metz, endlich die Bezeichnung Chunibert's von Köln als archiepiscopus[1]; es möchte in der That ebenso schwer sein, hiernach die Aechtheit der Urkunde aufrecht zu erhalten, als es unmöglich ist, den Inhalt für erdichtet zu erklären. Wahrscheinlich gieng die ächte Urkunde verloren und wurde aus dem Gedächtniß wiederhergestellt. Für die Wormser Kirche war sie deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil später das Kloster Lorsch sämmtliche Nutzungsrechte im Odenwald beanspruchte, und hierüber ein lebhafter Streit zwischen beiden Kirchen entstand. Sonderbar bleibt es immer, daß nach der ersten Bestätigung des Dagobert'schen Privilegs (856) der Bischof nicht dieses selbst vorgezeigt hat, während es in den folgenden (970, 1012) ausdrücklich behauptet wird. Dort heißt es nur: obtulit praeceptionem Caroli, in qua scriptum reperimus, quomodo Dagobertus donavit; hier dagegen: porrexit praeceptum Dagoberti.[2] Vermuthlich erfolgte daher im 10. Jahrhundert die Anfertigung der neuen Urkunde; im Jahre 1012 wurde der Streit zwischen der Wormser Kirche und dem Kloster Lorsch von Heinrich II. beigelegt.

Aehnlich wie mit dem Privileg Dagobert's scheint es sich auch mit der Bestätigungsurkunde Karl's des Großen von 798 zu verhalten: eine solche war ohne Zweifel ertheilt, die uns vorliegende ist aber nicht die ächte.[3] Außer diesen beiden Urkunden existirt noch ein bis jetzt ungedrucktes Privileg Pipin's[4], welches

[1] Ueber die beiden letztern Punkte s. Rettberg Kirchengeschichte I, p. 634.

[2] Schannat II, p. 22, 38; die Urk. von 1012 auch Act. Pal. VII, 65.

[3] Regesta Carolorum ed. Böhmer p. 20. Schannat II, p. 1.

[4] Chart. Hann. nro 2. In diesem Privileg heißt es: ipsam praeceptionem et confirmationem antecessoris nostri Dagoberti quondam regis nobis in praesentia ostendit relegendam, so daß damals (752—768) beide Urkunden Dagobert's wirklich noch vorhanden gewesen wären.

die Immunität bestätigt, wie sie zuerst von Dagobert der Wormser Kirche verliehen sei. Da das Privileg aber ohne Aktum und Datum verliehen ist, lasse ich es unberücksichtigt.

Wir halten fest, daß unter König Dagobert Worms der Sitz eines Bisthums war, und daß das Bisthum von Dagobert die ersten weltlichen Güter und Rechte zum Geschenk erhielt.

Der Umfang des Bisthums war unter den Merovingern, vor der Wiederherstellung der Mainzer Kirche durch den heiligen Bonifacius, größer als später. Denn die Gränzen des Wormser Gaues wurden in Folge dieser Wiederherstellung zu Gunsten des Nahgaues sehr eingeengt. Vorher bildete die Nahe so ziemlich die Gränze zwischen beiden Gauen, so daß das Mainzer Bisthum theilweis in dem Wormsgau lag; schon im 9. Jahrhundert wird aber Alles zwischen Rhein und Nahe, soweit es zur Mainzer Diöces gehörte, auch zum Nahgau gerechnet, und die Gränze lief nun südöstlich von den Königshöfen Nierstein und Albsheim her.[1] Da die neue kirchliche Eintheilung, welche den Mainzer Sprengel vergrößerte, nicht mit der ältern politischen übereinstimmte, so änderte man auch die letztere um: es schien verkehrt, daß Mainz, die Metropole der ganzen Kirchenprovinz, einem Gau angehörte, dessen Hauptort Sitz eines nunmehr der Erzdiöces untergebenen Bischofs war. Die Veränderung erfolgte erst allmälig durch den Sprachgebrauch: sie konnte um so leichter geschehn, als das Grafenamt damals in beiden Gauen bei ein- und derselben Familie war. Noch im Jahr 822 wird Mainz zum Wormsgau gerechnet; ebenso Bingen im Jahr 832.[2] An der Abtheilung der kleineren früher zum Wormsgau, später zum Nahgau gehörigen Gerichtsbezirke brauchte nichts verändert zu werden; eine Cent oder zwei

---

[1] Act. Pal. I, p. 287; V, p. 161. Daselbst die descriptio pagi Wormaciensis und Navensis von Lamey, welche eine Aufzählung der in beiden Gauen urkundlich vorkommenden Orte und Grafen enthält.

[2] Schannat trad. Fuld. p. 136: in civitate Mogontia quae sita est in pago Vurmacense; Bodmann Rheing. Alterth. p. 110: in castello Pingwio in pago Wormacinse. Ende des 9. Jahrhunderts kommt öfter ein comitatus Wormatiensis vor (so 884 und 888 Cod. Laur. I, p. 84, 88), den ich für den Wormsgau in der neuen und engern Bedeutung halte.

giengen in den Nahgau über. Vielleicht gründet sich auf die ältere politische Eintheilung jene Tradition, wonach einst das Erzbisthum seinen Sitz zu Worms gehabt hat und die Bischöfe von Mainz ihm unterworfen waren. So ungeschickt, wie Rettberg glaubt[1], mag die Tradition doch nicht sein: sie verstand nur den größern Sprengel, den der Bischof von Worms einst vor dem Mainzer voraus hatte, von einem Erzbisthum, während die ältere Zeit eine solche hierarchische Gliederung noch gar nicht kannte. —

Mit der karolingischen Zeit betreten wir festen historischen Boden, auf welchem die Stadt Worms als eine Hauptstadt der großen fränkischen Weltmonarchie erscheint. Unter Karl dem Großen trafen die günstigsten Umstände zusammen, die in jener Zeit auf das rasche Emporkommen eines Orts zu wirken pflegten. Schon aus der merovingischen Zeit hatte Worms eine Pfalz: erst Karl der Große wählte sie aber zu seinem öfteren Aufenthalt. Bis zum Jahr 790 hat Karl nirgends länger und häufiger seinen Hof gehabt als in der Pfalz zu Worms: 779, 789 und 790 feierte er daselbst Weihnachten, 783 seine Vermählung mit Fastrada, in andern Jahren sind eine Menge von königlichen Urkunden hier ausgestellt. Die großen Reichsversammlungen im Mai oder Juni hielt er regelmäßig (770, 772, 774, 776, 781, 784, 786, 787) zu Worms[2]: es mußte ein Punkt gewählt werden, der in der Mitte des Reichs, von den verschiedenen Gränzen wo möglich gleich weit entfernt, die Eröffnung der Feldzüge besonders nach Sachsen sofort gestattete. So wurde es herkömmlich, alle wichtigern Reichstage in Worms zu halten, ein Herkommen, welches später auch die deutschen Könige befolgten und welches der Stadt den Namen einer „Mutter der deutschen Reichstage" erworben hat. Nicht selten brach Karl unmittelbar nach gehaltenem Maifeld mit seinen Franken von dort in das Feld auf: so bei den Feldzügen von 774 und 784. Dann erfolgte der Rheinübergang des Heeres bei Mainz, wo Karl auf den alten römischen Pfeilern eine hölzerne Brücke errichtet hatte, die aber 813 ein Raub der Flammen wurde. Orte,

[1] Rettberg Kirchengeschichte I, p. 634.

[2] Reg. Car. p. 7, 9, 11—17.

die häufig als Sammelplätze des Heeres gedient haben, sind in der Regel schnell empor gekommen: so Magdeburg durch die Kriege gegen die Slaven, Regensburg durch die Kreuzzüge, Ulm durch die Römerzüge Friedrich's I. Da solche Sammelplätze ohnehin eine günstige Lage haben, so entsteht hier um so leichter Handel und Verkehr und in verschiedenen Zweigen, namentlich für die nöthigsten Kriegsbedürfnisse als Waffen und Rüstzeug, auch ein gewisser Kunstfleiß.

Gleichwohl dürfen wir den Begriff, den wir mit einer Stadt verbinden, nicht auf das damalige Worms übertragen. Nach unserer Anschauung möchte es eher noch ein Dorf genannt werden, auch wenn dasselbe schon mit einer Mauer umgeben war. Meist lagen Aecker und Weinberge innerhalb der Städte jener Zeit, wie wir dies besonders von Mainz und Trier wissen. So finden wir auch in Worms Aecker und Weingärten innerhalb der Stadt:[1] Landbau war die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Die Handwerke wurden in hofrechtlicher Abhängigkeit nur von den Hörigen des Königs und des Bischofs betrieben; der Handel, so viel davon die Rede sein kann, lag vorzugsweise in den Händen der Klöster und Juden. In dem Jahre 858 wird zuerst das Vorhandensein des Rheinhafens beurkundet, bei Gelegenheit einer dem Kloster Lorsch ertheilten Zollfreiheit[2]. Auf der Stelle des Domes stand die alte Basilika, die einzige Kirche, welche die Stadt damals hatte; auf der nördlichen Seite der Kirche befand sich die Wohnung des Bischofs. In der Nähe derselben — da wo später die Münze erscheint — lag auch die königliche Pfalz: am jetzigen Markt, zum Theil auf der Stelle der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erbauten evangelischen Kirche. Rings um die Pfalz und den Bischofshof wohnten die dienstbaren Handwerker und Hofhörigen beider Herrschaften; zwischen beiden Bezirken war wohl schon da-

[1] Cod. Laur. II, 1: unum mansum in civitate Wormacia cum casa et scuria et in marca Worm. jurnales octo (771); eod. p. 2: mansum infra Wormaciam situm (776), vineam in Wormacia (780). Der gewöhnliche Mansus hielt 30 Morgen (jurnales), doch kann das Wort auch die zugehörigen Gebäude allein bezeichnen.

[2] Cod. Laur. I, p. 65.

mals ein freier zum Verkehr bestimmter Platz (der Markt), an dem später die Fleisch- und Brodbänke sich befanden und über welchen die im Lorscher Urkundenbuch mehrfach erwähnte Straße führte (die Kämmererstraße). Vermuthlich waren nur diese beiden zum Königs- und Bischofshofe gehörigen Bezirke mit einer Mauer umgeben; die Gegend bildet noch jetzt den eigentlichen Kern der Stadt.

Immunität und freie Gemeinde.

Unsere Geschichte der Stadt sollte nun füglich mit einer Uebersicht der ältern städtischen Verfassung anfangen. Dazu müßten wir aber die Quellen späterer Zeit zu Hülfe nehmen und uns in weitaussehende Untersuchungen einlassen. Wir folgen daher lieber der natürlichen Ordnung der Urkunden, die uns sogleich in die innere Geschichte einführen und allmälig auch den Bestand der städtischen Verfassung darthun werden.

Es ist schon oben von dem Recht der Immunität die Rede gewesen und daß die erste darauf bezügliche Verleihung von König Dagobert herrührt. Die Bestätigung Ludwig's des Frommen von 814 ist jedoch die erste unzweifelhaft ächte Urkunde[1]; sie ist durch nichts von den zahllosen gewöhnlichen Immunitätsprivilegien unterschieden. Wir haben daher das Wesen des Instituts hier kurz zu berühren.

Die Immunität, wie wir dieselbe bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts im fränkischen Reiche finden, bestand darin, daß auf den Gütern des Königs, des Adels und der Kirche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsgewalt untersagt wurde: die Gutsherrn waren aber verpflichtet, ihre Hintersassen, die auf den gefreiten Gütern lebten, vor den ordentlichen Gerichten an gewöhnlicher Malstatt zu vertreten. Mit der Gerichtsbarkeit hat also die Immunität an und für sich nichts zu schaffen, da jene so weit sie den Herrn über ihre Hörigen zukam schon aus dem Hofrecht folgte. Die ältern Urkunden enthalten auch weiter nichts,

[1] Schannat II, p. 2.

als ein kurzes Verbot an die Richter: ut possessiones ingredi non praesumant[1]; die spätern sind ausführlicher und zählen die verschiedenen Amtsfunktionen auf, welche kein judex publicus auf den gefreiten Gütern vornehmen soll. Oft wird dieser Inhalt des Vorrechts geradezu als immunitas absque introitu judicum zusammengefaßt. Die Güter standen in einem besondern Frieden, und dessen Verletzung mußte mit 600 Solidi gebüßt werden. Sie hatten aber nicht wie die Kirchen und Gotteshäuser ein Asylrecht. Hier war die Immunität, welche der Kirchenfrieden gewährte, eine unbedingte, während die der Güter nur als erweiterter und verstärkter Hausfrieden erscheint.[2] Nach drei vergeblichen Mahnungen an den Herrn, einen Verbrecher auszuliefern, der innerhalb der Immunität verweilte, durfte der Graf selbst ihn ergreifen lassen: bewaffneter Widerstand hierbei mußte dann ebenfalls mit 600 Schillingen gebüßt werden.[3] Die unmittelbarste Beziehung geht also auf den Grund und Boden, der von seiner auszeichnenden Eigenschaft wie das Recht selbst Immunität genannt wird. Doch darf man das Privileg darum nicht für ein dingliches halten, weil es ausschließlich durch den Stand des Gutsherrn bedingt ist. Für die Hintersassen wird die Freiheit des Guts erst mittelbar zu einem Recht, insofern sie vor etwaigen Bedrückungen der ordentlichen Beamten geschützt sind; im Verhältniß zu ihrem Herrn ist die Immunität für sie eine Pflicht oder Last, indem sie seine Vertretung anzunehmen gezwungen sind, welche stets dessen Gewalt über sie erweiterte.

Ueber den Ursprung des Instituts sind mancherlei Vermuthungen aufgestellt worden. In neuerer Zeit hat man versucht, an

---

[1] So das Privileg Childebert's I. von 528 für das Kloster Anisola, das älteste ächte so viel ich weiß: ut neque vos neque successores vestri nec aliquis de fidelibus nostris in causas aut in rebus ipsius sancti viri ingredere non praesumatis, Bréquigny-Pardessus I, 75. Vorher geht die Schenkung eines ausgedehnten Grundbesitzes mit genauer Angabe der Gränzen.

[2] Wilda Strafrecht der Germanen p. 252—253.

[3] Man sehe die Hauptstellen in den Kapitularien: Cap. quae in lege Sal. mitt. sunt 803 c. 2, Conv. Mog. 851 c. 4, Ed. Pist. 864 c. 18, Cap. Caris. 873 c. 3; Leg. I, p. 118, 412, 492, 519.

die exemte Gerichtsbarkeit der römischen fundi patrimoniales anzuknüpfen[1]; abgesehn von der innern Ungleichheit beider Institute bleibt dabei unerklärt, warum die Immunität wohl bei den Angelsachsen aber nicht bei den Longobarden vorkam. Die Ansicht Montag's scheint immer noch die beste: daß die Immunität bei einigen Stämmen ursprüngliches Vorrecht des Adels gewesen sei. Die hohe Buße von 600 Schillingen zeigt, wie die gefreiten Güter gleichsam als heilig angesehn wurden; so lange die Germanen noch kein Christenthum kannten, bildete der Adel zugleich die Priesterschaft. Wie sehr das Verhältniß als geheiligt galt, sehen wir auch aus der Schnelligkeit, womit es bei den Angelsachsen und Franken auf die christlichen Kirchen übergieng. Weßhalb man den zuweilen angegebenen Grund der Verleihung, Ruhe und Frieden auf den Gütern der Kirche herzustellen, für bloße Redensart halten will, kann ich nicht einsehn: ist es doch natürlich, alles weltliche Treiben von geistlichem Gebiet, das anfangs ohnehin klein war, fern halten zu wollen. Erst bei den zahlreichen Verleihungen späterer Zeit trat Politik mit in das Spiel, indem man in dem kirchlichen Schutz der Hintersassen eine Abwehr gegen den Amtsmißbrauch der Grafen und ihrer Unterbeamten zu finden glaubte.

Dieselben Stände, welche das Privileg der Immunität hatten, besaßen auch ein Schutzrecht über ihre Hörigen, und darin lag die Befugniß einer herrschaftlichen Jurisdiktion. Zu dem dinglichen Element der Immunität kam überall das persönliche des Schutzrechts. Die Longobarden haben eine Zeit lang nur das letztere gekannt; sie erhielten die Immunität erst durch die Franken, in Folge ihrer Unterwerfung durch Karl den Großen: seitdem waren aber auch hier die beiden Elemente unzertrennlich verbunden. Diese Verbindung erst machte eine Erweiterung der herrschaftlichen Rechte möglich. Weder die Immunität in ihrer rein negativen Bedeutung noch das Schutzrecht, welches die Wirksamkeit der öffentlichen Beamten gar nicht beschränkte, würden für sich allein

[1] Sybel Entstehung des deutschen Königthums S. 264—266.

einer Entwicklung fähig gewesen sein. Das dingliche Element gewährte aber ein vielfaches Mittel zur Ausdehnung der hofrechtlichen Gerichtsbarkeit, indem es die gefreiten Güter eben von der Gewalt der öffentlichen Beamten eximirte. So lag in der Immunität ein bedeutungsvoller Keim, der zur Auflösung der Gauverfassung und zur Bildung einer territorialen Gewalt mitwirken konnte. Eine wichtige Folge der verliehenen Immunität war sogleich die, daß auch die freien Hintersassen ihre Ladungen vor die ordentlichen Gerichte nur durch die herrschaftlichen Beamten empfiengen, ihr Erscheinen also nur durch die letztern vermittelt wurde.[1] Bis zum 9. Jahrhundert, so lange die Hintersassen meist nur in Hörigen bestanden, waren indeß die Wirkungen der Immunitätsprivilegien kaum merklich. Seitdem die Freien aber in Menge in das Hofrecht eintraten, erfolgte die Erweiterung der herrschaftlichen Rechte ungemein rasch, bis den Bischöfen eine wahre Jurisdiktion für ihre Besitzungen verliehen wurde, und damit der Begriff der Immunität erlosch. Fortgedauert hat er nur für die Kirchen und Gotteshäuser, denen von jeher ein unbedingtes Asylrecht zustand; solcher Immunitäten gab es in allen größern Städten die Menge und sie sind später oft genug die Quelle von Streitigkeiten zwischen Klerus und Rath geworden. Dagegen mußte der Begriff der Gutsimmunität aufhören, sobald die herrschaftlichen Richter auch Inhaber einer königlichen Gewalt wurden, und jedes Andenken an eine Exemtion verschwand.

Die innern Fortschritte der herrschaftlichen Rechte sind aus den verschiedenen auf einander folgenden Immunitätsprivilegien meistentheils nicht zu erkennen: die alten Verleihungen werden immer wieder von Neuem bestätigt, obgleich in der Stille darum doch die Entwickelung fortgieng. Auch die Bestätigungsurkunden für das Wormser Bisthum bleiben im 9. Jahrhundert dem Privileg Ludwig's des Frommen gleich; so bestätigte Ludwig der Deutsche 856 nur die ältere Immunität.[2] Für die Besitzungen

[1] Darauf hat zuerst Bethmann-Hollweg aufmerksam gemacht, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit S. 91.

[2] Schannat II, p. 1 mit falscher Jahreszahl.

der Kirche in und um Wimpfen ertheilte dagegen derselbe König wenige Monate später das merkwürdige Privileg[1], welches den Inhalt der Immunität wesentlich erweiterte: einmal wurden vollkommen Freie mit ihren Gütern eximirt, und sodann erhielten die herrschaftlichen Beamten eine wirkliche Gerichtsbarkeit über das gesammte Immunitätsgebiet. Für die übrigen Besitzungen blieb es also rechtlich bei den frühern Verhältnissen, und die Kirche konnte es namentlich in der Stadt selbst nicht zu einem geschlossenen Bezirk bringen, in welchem die Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit auf sie übergegangen wäre. Nur die herrschaftlichen Rechte der Kirche über ihre Hintersassen mögen sich erweitert haben. —

Außer den Dienst- und Hofhörigen der Kirche gab es aber auch eine freie Gemeinde zu Worms, welche in keiner Abhängigkeit von dem Bischof, sondern nur unter den öffentlichen Richtern des Königs stand. Die Existenz einer freien Gemeinde wird für diese Zeit durch die urkundlichen Akta „civitate publica" bestätigt, mit denen die Stadt 767, 774, 776, 825 und 829 bezeichnet wird.[2] Häufiger sind die Worte „actum Wormatiae publice", die ganz dasselbe sagen, indem ein öffentliches Gericht nicht auf exemtem Immunitätsgebiet gehalten werden durfte. Zwar kann man bei dem Worte Pfalz aus diesen Ausdrücken nichts folgern, da palatium publicum und regium ohne irgend einen Unterschied vorkommt: dieselben Pfalzen erscheinen in karolingischer Zeit bald als publica, bald als regia, wie Achen, Ingelheim, Herstall, Attigny.[3] Bei Städten aber läßt sich daraus auf das Vorhandensein einer freien Gemeinde schließen, da nie eine Stadt, in welcher ursprüng-

---

[1] Im Auszug Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, p. 682 ebenfalls mit unrichtiger Jahreszahl; vollständig jetzt am besten in dem Wirtemb. Urkundenb. 1, 148.

[2] Schannat trad. Fuld. p. 14; Cod. Laur. 1, 20; Wenck Hess. Landesgesch. III, p. 11; Möser Osnabr. Gesch. IV, p. 6 (Ausgabe von Abeken) und Schannat II, p. 5.

[3] Reg. Carol. p. 2, 3, 7, 11—13, 36, 37, 42, 45, 55—57, 81, 156. Man sehe auch du Cange s. v. palatia. Zum Beweis kann ferner das Aktum einer Urk. Heinrich's II. von 1023 dienen: in Triburia regia villa palatio publico, Tolner cod. Palat. p. 24.

lich alles ächte Eigenthum dem König zustand, civitas publica genannt werden konnte. Umgekehrt heißen zuweilen civitates publicae auch wohl civitates regiae. Denn der eigentliche Sinn, in welchem Orte das Prädikat publica führen, ist der, daß der König aus solchen Orten die Einkünfte zieht[1], weil sie keinen andern Herrn haben als den König; die zur civitas publica gehörigen Einwohner sind also Freie. Dagegen stehen die civitates regiae im engern Sinn im Privateigenthum des Königs, und ihre Einwohner sind also nicht frei.

Wie in Worms haben auch in allen übrigen Städten die Bischöfe Immunitätsprivilegien erhalten, selbst in Köln und Regensburg, wo die geistliche Herrschaft eine beschränktere blieb, als in Mainz, Worms, Speier, Straßburg und Basel; nur sind die alten Immunitätsurkunden zum Theil verloren gegangen. Neben der unfreien bischöflichen Gemeinde, die man die Immunitätsgemeinde nennen könnte, finden wir aber auch hier überall freie Gemeinden, die nur unter dem König, den Grafen und ihren Unterrichtern, aber in keiner Abhängigkeit von den Bischöfen standen. Von Köln zunächst ist die Existenz einer freien Gemeinde am bekanntesten; für die übrigen Städte wird sie durch die Bezeichnung civitas publica dargethan. So für Mainz in einer Urkunde von 772: actum Mogontia civitate publica; für Straßburg 791: actum in Strazburga civitate publica; und für Regensburg 803: actum Reganespure civitate publica.[2] Regensburg erscheint jedoch fast immer, besonders in den Urkunden Arnulf's, als urbs oder civitas regia, vielleicht deßhalb, weil Arnulf sein ständiges Hoflager daselbst hatte, oder weil der Stadttheil, zu welcher die Pfalz gehörte, dort den besondern Namen pagus regius führte. In Speier ist ebenfalls das Vorhandensein freier Einwohner gewiß; die Stadt muß aber noch sehr unbedeutend gewesen sein, denn sie kommt zuerst 888 als urbs Spirensis, dann wieder ein-

[1] Du Cange s. v. civitas publica, vicus publicus und villae publicae.

[2] Schannat trad. Fuld. p. 20; Grandidier histoire de l'église de Strasbourg 2, 145 und Meichelbeck hist. Frising. 1, 90.

mal 950 als Nemetensis civitas vor.[1] Noch im Jahre 1084 wird sie eine villa genannt.[2] Auch Basel hat freie Einwohner gehabt, wiewohl wir es hier nicht unmittelbar nachweisen können. Von anderen nicht hierher gehörigen Städten hatten namentlich Magdeburg, Trier, Utrecht, Augsburg, Würzburg und Nürnberg freie Gemeinden.

Uebergang fiskalischer Nutzungsrechte auf die Bischöfe. Verschmelzung der Palatialgemeinde mit der Immunitätsgemeinde.

Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts kommt bei keiner Stadt der Ausdruck civitas publica mehr vor, obgleich die Schenkungen ächten Eigenthums von Seiten freier Einwohner an Kirchen und Klöster fortdauern. Eine freie Gemeinde erhielt sich also an allen bischöflichen Orten, die hier in Betracht kommen; das Verschwinden des Zusatzes ist daher aus einem andern Grunde zu erklären. Ich finde diesen darin, daß im 9. Jahrhundert die königlichen Einkünfte in unsern Städten größtentheils von den Bischöfen erworben wurden, der Begriff von civitas publica also nicht mehr paßte. Denn sobald die öffentlichen Abgaben und Einkünfte nicht mehr an den König fielen, hörten die Städte auf, civitates publicae zu sein. Dabei blieben die persönlichen Verhältnisse der Freien zunächst unverändert, nur daß letztere die Abgaben nicht an den König, sondern an ihren Bischof entrichteten.

Ursprünglich besaß das Wormser Bisthum wie alle übrigen bloß die Einkünfte, welche von seinen Hintersassen an den König hätten entrichtet werden müssen; die stehende Formel zu Ende der Immunitätsprivilegien „quicquid exinde fiscus sperare potuerat ecclesiae proficiat“ finden wir auch in den unsrigen wieder.

---

[1] Reg. Carol. p. 103, Regesta imperii 911—1313 ed. Böhmer p. 10.

[2] Remling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer p. 57 (Mainz 1852). Uebrigens erscheint auch Mainz noch 1047 und Straßburg sogar noch 1265 als villa, wobei das Wort offenbar im Sinn des französischen ville gebraucht ist: Wenck Hess. Landesg. III, p. 55; Schöpflin Alsatia diplom. 1, 453.

Außerdem hatte der Bischof, wenigstens zu Ende des 8. Jahrhunderts, auch eine Zolleinnahme, deren Umfang und Ursprung jedoch nicht zu bestimmen ist. Schon Dagobert soll der Kirche die königlichen Zölle zu Worms, Ladenburg und Wimpfen verliehen haben, wie die Bestätigungsurkunde Ludwig's des Frommen vom Jahr 829 behauptet.[1] Allein die Bezugnahme dieser Urkunde auf Dagobert scheint sehr verdächtig. Zollverleihungen in merovingischer Zeit sind eine große Seltenheit: erst seit Ludwig dem Frommen werden nicht bloß Zollfreiheiten, sondern auch Zolleinnahmen an Kirchen und Klöster verliehen.[2] Möglich dagegen ist es, daß das Wormser Bisthum unter Pipin oder Karl dem Großen in den Besitz einer Zolleinnahme gekommen ist, wie denn nach der Urkunde von 829 diese Könige den Zoll ebenfalls schon bestätigt haben sollen. Auch eine spätere Urkunde unterscheidet andere Einkünfte von dem Zoll, indem sie diesen wiederholt bestätigt, jene aber neu hinzuschenkt. Dabei haben wir indeß nicht zu vergessen, daß die Könige trotz der Verleihung sich als die eigentlichen Herren des Zolls ansahen und daß sie Andere wieder davon befreien konnten. So gewährte Ludwig der Deutsche von dem Wormser Zoll 858 dem Kloster Lorsch Zollfreiheit.[3]

Noch unter Karl dem Großen trat nun ein äußeres Ereigniß ein, welches für die Erweiterung der bischöflichen Rechte die günstigsten Folgen hatte. Im Winter 790—791 brannte nämlich während Karl's Anwesenheit die Pfalz zu Worms ab[4], die wichtigste, welche die fränkischen Könige am Rhein besaßen. Sie wurde nicht wieder aufgebaut, vielmehr giengen nach und nach alle Pertinenzen derselben auf die Kirche über; auf der Stelle der Pfalz

[1] Schannat II, p. 5 mit falscher Jahrszahl.

[2] Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 551; Rettberg Kirchengeschichte 2, 633. Vielleicht die einzige unzweifelhafte Urkunde der Art aus merovingischer Zeit ist die Siegbert's II. vom Jahr 651 für das Kloster Stablo, Bréquigny-Pardessus 2, 93.

[3] Cod. Laur. I, p. 65.

[4] Einhardi annales a. 790 (Script. 1, 177): eumque ibi hiemaret, ipsum palatium, in quo conversabatur, casu accidente, nocturno incendio concrematum est; ibi tamen permanens et natalem domini et pascha more solemni celebravit. Ohne Grund will Mabillon de re diplom. 342 diese Nachricht bezweifeln.

selbst erblicken wir später die bischöfliche Münze. Wahrscheinlich war die Zerstörung der Pfalz auch auf den vollständigen Erwerb des königlichen Zolls von Einfluß; bestimmter ist dieser Einfluß auf den Erwerb der übrigen fiskalischen Nutzungsrechte zu behaupten.

Ludwig der Deutsche verlieh 856 dem Bisthum Münze und Königsscheffel und bestätigte die Schenkung des Zolls und aller Gerichtsgefälle.

Quasdam res juris regalis infra Wormatiam civitatem, monetam ad integrum et modium regis, quod vulgari nomine stuof-chorn appellatur, donamus, omne teloneum et vectigal vel quicquid in dominicum fiscum de praedicta civitate infra vel extra in vadiis aut fredis sive justitiis legalibus redigi potest denuo confirmamus.[1]

Hiernach war die Kirche in den Besitz der Gerichtsgefälle auch schon früher gekommen, da dieselben mit dem Zoll gleichgestellt werden. Es sind darunter alle Einkünfte zu verstehn, welche dem Fiskus von den Gerichten zufallen, einschließlich des Königsbanns; eine Beschränkung auf solche Abgaben, welche von den Hintersassen der Kirche bei Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit an den Fiskus hätten entrichtet werden müssen, ist aus der allgemeinen Fassung der Urkunde nicht zu entnehmen. Auch werden in derselben Urkunde später die Abgaben der Kolonen von den Gerichtsgefällen sehr bestimmt unterschieden und der Kirche zugleich mit der Immunität von Neuem bestätigt. — Was den sogenannten Königsscheffel oder das Stufkorn anlangt, so ist darunter eine Abgabe der Freien an den König gemeint, vermuthlich die, welche den Alamannen bei ihrer Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft auferlegt wurde. Sie hat den ursprünglichen Charakter noch nicht verloren: obgleich sie wie ein gewöhnlicher Zins veräußert wird, ist sie doch unter die Regale gestellt. In Speier begegnen wir derselben Abgabe. Karl der Große befreite

[1] Schannat II, p. 6. Statt stuof-kari muß stuof-chorn gelesen werden, wie auch die beiden Kopialbücher haben. In der Bestätigungsurkunde König Arnulf's hat Schannat selbst stuff-korn.

782 die dortige Kirche von den Heerbannsgeldern, dem fredum und der stopha, und schenkte diese Einkünfte dem Bischof.[1] Die eigentliche Bedeutung des Worts ist nicht zu ermitteln; wir finden es meist in der Zusammensetzung von osterstuofa, eine Lieferung, die von unterworfenen Stämmen bei der Maiversammlung geleistet werden mußte.[2]

Die Schenkungen Ludwig's des Deutschen wären vielleicht auch bei einer Fortdauer der Pfalz möglich gewesen, obgleich sie dann wohl nicht so früh erfolgt sein würden. Unter König Arnulf giengen aber auch die unmittelbar zur Pfalz gehörigen Güter und Ministerialen, auf denen ihre materielle Existenz ruhte, auf die Kirche über. Vermuthlich hatten seine Vorgänger an den Wiederaufbau gedacht; Arnulf, welcher das königliche Hoflager aus den Rheinlanden nach Regensburg verlegte, muß diesen Plan völlig aufgegeben haben. Es gehören vier Urkunden hierher, drei aus dem Jahr 897 zu Worms und Frankfurt, die vierte aus dem Jahr 898 zu Regensburg ausgestellt.[3]

In der ersten schenkte er der Kirche 27 Hufen Land in drei der Stadt benachbarten Dörfern (Oppenheim, Horchheim und Weinsheim), sowie das Gut, welches er dort dem Hofgeistlichen Willolf eingeräumt habe: quidquid in villis Oppenheim, Horagaheim et Wiginesheim usque huc specialiter ad nostrum opus et servitium pertinuit, hoc sunt hobae viginti septem; et quidquid nos quondam Willolfo ejusdem familiae clerico infra terminum praedictarum villarum Oppenheim et Horagaheim concessimus. Die Hufen werden ausdrücklich als Kammergut bezeichnet; offenbar waren sie Zubehör der alten Pfalz gewesen. Da es Königshufen sind, deren jede sechzig Morgen enthielt, so bildeten sie zusammen ein ansehnliches Gebiet von 1620 Morgen. Daß sie nicht in der Wormser Feldmark lagen, befremdet uns nicht, da hier die meisten Grundstücke ohne Zweifel mansi inge-

[1] Remling Urkundenb. p. 4.

[2] Lang Gesch. der deutschen Steuerverf. p. 98, Jakob Grimm Rechtsalterth. p. 298, Waitz Verfassungsgesch. 2, 502—507.

[3] Schannat II, p. 11—14 in unrichtiger Ordnung.

nuiles waren, welche der freien Gemeinde zustanden. Doch erscheint in den folgenden Urkunden der König auch als bedeutender Grundbesitzer innerhalb der Stadt. Die unsrige ist noch darum merkwürdig, weil in derselben zuerst die Mauern von Worms vorkommen.

In der zweiten Urkunde schenkte Arnulf der Kirche 11 Fiskalinen, welche dem König Zugpferde stellen mußten: fiscalinos servos cum filiis eorum omnemque familiam utriusque sexus et cum omni progenie ad eandem societatem parafridorum pertinente. Die 11 Fiskalinen machten mit ihren Leibeigenen eine hofrechtliche Innung aus, die von dem Dienst ihrer Mitglieder societas parafridorum hieß. Den Dienst hatten sie nun dem Bischof zu leisten. Zugleich schenkte Arnulf der Kirche noch 6 Ministerialen mit ihren Besitzungen: servitores nostros cum suis possessionibus quas nostrae largitatis dono tenuerant. Das waren die Verwalter der königlichen Güter mit dem Besitz, der ihnen selbst nach Hofrecht geliehen war; dem Stande nach sind sie den dienstpflichtigen Fiskalinen gleich zu stellen.

In einer dritten Urkunde wurde auch das Stift Neuhausen bei Worms bedacht, welches in geringer Entfernung von der Stadt unter Ludwig dem Frommen gegründet war: es erhielt die Güter von 5 noch übrigen Ministerialen, die in der Schenkung an die Wormser Kirche nicht mit inbegriffen waren. Die Ministerialen selbst wurden dem Stift nicht geschenkt, weil es nur die Gutsabgaben beziehen konnte, die Dienstherrschaft aber auf den Bischof übergieng. Die Besitzungen dieser Ministerialen lagen innerhalb der Stadt: quidquid in ipsa urbe in curtilibus, aedificiis, territoriis, vineis seu universis causis habere visi sunt. Drei von den Ministerialen, die ihre Güter kraft königlicher Verleihung auf Lebenszeit hatten, sollen sie behalten, wie es die Verleihung vorschreibt (sicut in praeceptis eorum continetur); die Erben aber sollen einen bestimmten Zins jährlich entrichten. Die andern beiden, welche ohne eine solche Verleihung besaßen, werden dem Stift wie ihre Nachkommen sogleich zur Entrichtung des Zinses verpflichtet.

Die vierte Urkunde endlich enthält außer einer Bestätigung des Zolls, der Münze und der Königsteuer die Schenkung alles übrigen fiskalischen Besitzes an die Kirche, der in der Stadt noch vorhanden, aber in den obigen Schenkungen nicht einbegriffen war: quidquid ad opus regium in ipsa civitate fiscus dominicus possidere dinoscitur, totum ex integro quod anteriore dono superaverat donamus.

Damit gieng der letzte Rest königlichen Privateigenthums auf den Bischof über. Das sehen wir zum Ueberfluß noch einmal aus einer Urkunde König Konrad's I. von 913, worin die sämmtlichen Arnulf'schen Schenkungen bestätigt werden: Arnolfus ad S. Petrum omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam una cum servitoribus suis eorumque possessionibus omnique familia utriusque sexus contradidit.[1]

Wie die Immunität überall das erste, so war der Erwerb nutzbarer Regale, besonders des Zolls, der Münze und der Gerichtsgefälle überall das zweite Moment in der Entwicklung der bischöflichen Rechte. Auch in den andern Städten haben die Bischöfe allmälig die Pertinenzen der alten Pfalzen erworben, so in Köln, Mainz, Speier, Straßburg und zum Theil in Regensburg. Nur trat der Erwerb meist nicht so früh ein als in Worms und er ist selten auch so ausführlich nachzuweisen.

Die eben genannten Orte hatten sämmtlich Pfalzen, die in karolingischer Zeit öfters besucht wurden. Aus der Kölner Pfalz (Coloniae palatio) datirte noch Otto der Große 965 mehrere Urkunden.[2] Die Pfalz zu Mainz wird 766 erwähnt (Moguntiae palatio publico), das palatium Nemetense 787, die Pfalz zu Regensburg 792 (Reganesburg palatio publico), und die zu Straßburg 845 und 858, beide Male als palatium regium.[3]

---

[1] Schannat II, p. 16; cf. Reg. imp. p. 1. Auch von Ludwig dem Kinde gibt es eine Bestätigungsurkunde, die noch ungedruckt ist, Chart. Hann. nro 20: dat. 15 cal. apr. a. 904 ind. 7 a. r. 5 act. Ulme (Ulm 18. März 904.).

[2] Calmet histoire de Lorraine 1, 372—374.

[3] Reg. Carol. p. 4, 15, 17, 58 und 68, woselbst die weitern Nachweise.

Von den sächsischen Kaisern wurden aber diese Städte weit seltener mehr besucht: was die Karolinger den Rheinlanden waren, sind die sächsischen Kaiser ihrem Stammland geworden; sie hatten alle Ursache, darauf eine besondere Sorgfalt zu verwenden, wenn es nicht hinter den länger kultivirten Provinzen zurückbleiben sollte. Und unter den folgenden Königen aus dem rheinfränkischen Hause begann schon das ununterbrochene Wandern des Hofes. Die Pfalzen in den rheinischen Städten kamen daher früh außer feste Verbindung mit dem König; je seltener sie besucht wurden, desto leichter ward Alles, was dazu gehörte, eine Beute des Klerus. Sie selbst zerfielen zu einer Zeit, wo diese Städte so oft von der Verwüstung der Normannen oder Ungarn heimgesucht wurden. Später finden wir das königliche Privateigenthum sowie die nutzbaren Regale im Besitz der Bischöfe wieder.

Seit dem 10. Jahrhundert sind die Verleihungen nutzbarer Regale überhaupt nichts Seltenes mehr; für Klöster kommen einzelne Fälle schon in früherer Zeit vor, wie z. B. Corvey schon von Ludwig dem Frommen Markt- und Münzrecht erhielt.[1] Unter den sächsischen Kaisern gelangten die meisten Stifter und Klöster in diesen Besitz, natürlich nun auch die Bischöfe solcher Städte, in denen königliche Zoll- und Münzstätten sich erhalten hatten. Zuweilen scheint deren Fortdauer für den Bischof eher nachtheilig als vortheilhaft gewesen zu sein: der König gab lieber die Erlaubniß zur Anlegung neuer Zölle und Münzen, als daß er die eignen, die ihm einen Ertrag abwarfen veräußerte. Eine solche Bewandtniß hat es vermuthlich mit der Münze in Straßburg gehabt.

Wann der Erzbischof von Köln Zoll, Münze und sonstige fiskalische Nutzungsrechte erworben hat, vermag ich nicht zu sagen; gewiß ist aber, daß er mit den übrigen Bischöfen in der Erwerbung dieser Rechte gleichen Schritt hielt. Die erste Mainzer hierher gehörige Urkunde ist von 974, worin Otto II. dem Erzbischof Willegis die Zölle und Münzen nach alter Gewohnheit bestätigte;

[1] Schaten annal. Paderb. 1, 91.

der Erwerb selbst muß also früher eingetreten sein, da die Bestätigung „more regio“ ertheilt wird.[1] Der Bischof von Speier besaß 946 die eine Hälfte des königlichen Zolls schon von Alters her; die andere Hälfte und die Münze schenkte Herzog Konrad von Lothringen in diesem Jahre dazu.[2] Hier war der Fiskalbesitz theilweise in die Hände eines weltlichen Herrn und erst durch dessen Vermittlung an die Kirche gekommen. Der Bischof von Straßburg hatte anfangs (778) nur eine umfassende Zollfreiheit für die Angehörigen seiner Kirche erworben, worüber uns eine Menge von Bestätigungen vorliegen.[3] Von einer Zolleinnahme dagegen wird längere Zeit hindurch nichts erwähnt; gleichwohl sind die Bischöfe spätestens im 10. Jahrhundert in den Besitz einer solchen gekommen. Die Münze verlieh erst Otto II. im Jahr 974 dem Bischof Erchembald; zugleich gab er ihm das Recht, in seinem Bisthum beliebig Münzstätten zu errichten. Die Uebertragung der königlichen Münze wird also von der Verleihung des Münzregals unterschieden: monetam, quod hactenus ad ipsius civitatis usum conpertinere et servire videbatur, cum omni integritate donavimus; concessimus quoque episcopo, ut in quacunque placuerit villa episcopatus sui monetam statuat.[4] Von Regensburg wissen wir, daß der Bischof im Jahr 916 durch Konrad I. einen Antheil an den königlichen Zolleinkünften erhielt.[5] Am spätesten sind wohl die Bischöfe von Basel in den Besitz nutzbarer Regale gelangt. Eine Pfalz hatte die Stadt nicht gehabt, von einem Uebergang königlicher Gerechtsame auf die Kirche wie in den übrigen Städten konnte daher keine Rede sein. Das Münzrecht verlieh Konrad III. dem Bischof erst im Jahre 1149.[6]

Ebenso früh als in Worms scheint nur in Trier der Bischof

[1] Gudenus cod. diplom. I, p. 7.

[2] Remling Urkundenb. p. 12: altera pars semper erat illius loci pontificum. Auch Act. Pal. 3, 265.

[3] Grandidier hist. de l'église de Strasbourg II, p. 116, 195, 212, 256, 317.

[4] Schöpflin Als. dipl. I, p. 125.

[5] Ried cod. dipl. episc. Ratisb. I, p. 94.

[6] Berstett Badische Münzgesch. p. 226 und Trouillat monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale I, p. 313 (Porrentruy 1852).

sämmtliche fiskalische Nutzungsrechte erworben zu haben. Etwas später trat dieser vollständige Erwerb dann auch in Magdeburg ein. Dem Erzbischof von Trier stellte Ludwig das Kind 902 Münze, Zoll und alle andern königlichen Einkünfte wieder zu, wie sie das Erzstift schon unter Karl dem Großen besessen habe.[1] Daß das Erzstift damals die nutzbaren Regale in solchem Umfang wirklich besessen hat, ist wenig glaublich, wohl aber, daß die Grafen den bischöflichen Besitz sich zugeeignet hatten. In Magdeburg erhielt das Moritzkloster, das in der Folge zum Erzstift erhoben wurde, durch Otto den Großen 937 einen Antheil am Zoll,[2] im Jahre 941 aber alle Einkünfte von Zoll und Münze.[3] Sowohl in Magdeburg als in Trier gab es königliche Pfalzen, von denen letztere indeß schon in karolingischer Zeit verfallen zu sein scheint. —

Die Schenkungsurkunden Arnulf's machen uns zuerst mit der Palatialgemeinde zu Worms bekannt. Als sie auf den Bischof übergieng, konnte sie, wenn wir die Frauen, Kinder und Leibeigenen mitzählen, immer noch einige hundert Köpfe stark sein; so lange die Pfalz bestand, war sie ohne Zweifel zahlreicher gewesen. Die ganze Gemeinde, Ministerialen, Fiskalinen und Hörige, ward nun der Privatjurisdiktion der bischöflichen Richter, des Vogtes und seiner Unterbeamten, unterworfen, ebenso, wie die Immunitätshintersassen schon früher unter dieser Gerichtsbarkeit standen. Beide Gemeinden schmolzen jetzt zu einer einzigen zusammen.

Während wir also ursprünglich in unsern Städten drei Gemeinden finden, eine freie, eine unfreie königliche und eine unfreie bischöfliche, stehen nunmehr nur zwei Gemeinden sich gegenüber: die freie, welche an der Gauverfassung Theil nimmt und die unfreie, welche bischöfliches Hofrecht hat.

Die Ausübung des Blutbanns und die letzte Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Freien und Unfreien bleibt den öffent-

[1] Hontheim hist. Trev. dipl. I, p. 253.
[2] Gercken cod. dipl. Brandenb. 4, 353.
[3] Leuber disquisitio planaria stapulae Saxonicae ao 1184 (Dresden 1661).

lichen Richtern vorbehalten. Streitigkeiten der Hintersassen unter einander sowie Vergehungen gegen das Hofrecht gehören dagegen vor die bischöflichen Richter.

An ordentlicher Malstatt werden Unfreie durch den Vogt vertreten, das Erscheinen freier Immunitätsangehörigen durch ihn vermittelt. Klagt ein Freier gegen einen Hintersassen und verfolgt den Streit vor dem Grafen weiter, so muß der Vogt das Urtheil des Grafen vollstrecken; leistet er keine Folge, so hat der Graf nach dreimaliger Mahnung das Recht, sein Urtheil selbst zu vollstrecken.

Daß in einer solchen getheilten Gerichtsbarkeit die Quelle häufiger Konflikte lag, dürfen wir wohl mit Eichhorn annehmen, wenn uns von wirklichen Vorgängen der Art auch nichts bekannt ist. Auf alle Fälle mußte der Bischof darauf bedacht sein, die getheilte Gerichtsbarkeit in der Stadt in seiner Hand zu vereinen und auch die freie Gemeinde unter die Vogtei zu bringen. Die Gerichtsgefälle, die einst dem Fiskus zuständig waren, hatte er bereits, und sie konnten leicht den Erwerb des Regals selbst nach sich ziehen.

Zweites Kapitel.

Erwerb der Gerichtsbarkeit (913—1002).

Die Privilegien der Ottonen.

Karl der Große hatte den Stand der Freien auf alle Weise zu erhalten gesucht, um ein Gegengewicht gegen die Macht des Adels zu haben, an welcher das Königthum schon einmal gescheitert war.

Im 9. und 10. Jahrhundert dauerte denn auch die alte Gauverfassung fort: Heer- und Gerichtsbann wurden von den Grafen in der Eigenschaft königlicher Beamten geübt, ohne daß die Immunitäten und das Beneficialwesen die ältern Einrichtungen zerstört hätten. Und doch lag gerade in dem Institut des Heerbanns, den Karl so energisch durchgeführt hatte, vorzugsweise der Grund zu dem allmäligen Untergang des freien Standes und damit zugleich der gesammten Reichsverfassung. Schon seit der Zeit Ludwig's des Frommen sehen wir die deutlichen Spuren des Verfalls. Die Zahl der Freien nimmt ab, indem die angesehnern die Vasallen der Reichsbeamten werden, die geringern immer häufiger einen Herrenschutz suchen; das Immunitätsgebiet vergrößert sich dagegen durch Schenkungen und Uebergaben und entzieht der öffentlichen Gerichtsbarkeit immer mehr Boden. Ehe indeß die Kriegsverfassung im 10. Jahrhundert eine andere wurde, und die Bischöfe in den Besitz einer königlichen Gerichtsbarkeit kamen, dauerten wenigstens die Formen der ältern Verfassung im Wesentlichen fort, obgleich ihr Inhalt schon nicht mehr der alte war. Als aber fast zu gleicher Zeit diese Verän-

derungen erfolgten, der Kriegsdienst eine feudale Gestalt annahm, und die Gerichtsbarkeit lehnbares oder allodiales Eigenthum der geistlichen und weltlichen Herrn wurde, da erscheint im 11. Jahrhundert mit einem Male die gesammte Reichsverfassung wie umgewandelt, und man erkennt, daß eine innere Umwälzung alle Elemente der frühern staatlichen Ordnung zerstört hat.

In den verschiedenen Privilegien, welche die Ottonen den Bisthümern gaben, berühren sich die alte und die neue Zeit. Zuerst bestätigen sie den Kirchen unverändert die ältesten Urkunden über die Immunität, gerade als ob seit der merovingischen bis auf ihre Zeit die Entwickelung der bischöflichen Rechte völlig still gestanden wäre. Wenige Jahre darauf verleihen sie denselben Kirchen eine königliche Gerichtsbarkeit, wie wenn in dieser Verleihung durchaus keine Neuerung mehr enthalten sei.

Otto I. bestätigte 965 dem Bischof von Worms die alte Immunität ganz ebenso,[1] wie dies 814 Ludwig der Fromme auch gethan hatte. Allen öffentlichen Richtern wird untersagt, die Güter der Kirche zu betreten, um auf denselben eine Amtshandlung vorzunehmen, dann folgt die Befreiung der Kirche vom Kriegsdienst, die Ludwig der Fromme gleichfalls schon gewährt hatte, endlich der gewöhnliche Schluß eines Immunitätsprivilegs „quidquid de rebus ecclesiae fiscus sperare poterat totum concedimus". Auch die Bestätigungsurkunde Otto's II. von 973[2] wiederholt nur ältere Verleihungen: außer der Immunität das Zollprivileg von 829 und die Schenkungen Ludwig's des Deutschen von 856, wobei aber die Münze und Königssteuer nicht mehr besonders erwähnt werden (omnes utilitates quae infra aut extra urbem in dominicum fiscum redigi potuerant). Im Uebrigen stimmen die Worte der beiden Urkunden von 856 und 973 fast wörtlich überein, nur sind unter den Gerichtsgefällen außer den Bußen, Wetten und Friedensgeldern hier noch die Einkünfte vom Pfennigbann genannt. Der Ausdruck kommt an derselben Stelle

[1] Schannat II, p. 21; Original in Darmstadt.
[2] Schannat II, p. 23, ungenau. Chart. Hann. nro 37.

vor, wo in der Urkunde von 856 sich die Wetten finden, diese kommen jedoch 973 auch wieder vor. Wahrscheinlich ist der Pfennigbann von letztern nun so zu unterscheiden, daß jener auf den Königsbann, diese auf die geringern Strafgelder gehn.[1] Möglicher Weise könnte die Kirche den Pfennigbann später als die übrigen Gerichtsgefälle erworben haben, er wird aber in unserer Urkunde zugleich mit den andern Einkünften als längst im Besitz der Kirche befindlich nur von Neuem wieder bestätigt. — Hier haben wir also noch einmal zwei Privilegien, welche nur den ältern Umfang der bischöflichen Rechte voraussetzen.

Einige Jahre darauf (979) schenkte Otto II. der Kirche das letzte Drittel der Bänn- und Zolleinkünfte zu Worms, welches bisher sein gleichnamiger Neffe dort besessen habe, und bestimmte, daß kein Anderer irgend eine Gewalt in der Stadt ausüben dürfe, als der bischöfliche Vogt.

Quidquid nepos noster atque aequivocus Otto intra urbem vel in suburbio tam in bannis quam toletis visus est nostra ex parte tenuisse condonamus, nam usque ad nostra tempora eadem ecclesia tam in toletis quam in bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit, tertia ut omnibus illius provinciae optimatibus notum est nostro fisco reservata: ut omnes cuiuscunque negotiationis utilitates, toletis videlicet et bannis, sive ex ipsa urbe vel ex suburbio villaeve adjacentis confinio provenientes episcopus ut reliquarum ecclesiarum Mogontiensis atque Coloniensis praesules pleno jure possideant, nullaque judiciaria persona in praedicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem praeter ipsum, quem pastoralis dignitatis sollertia praefecerit advocatum.[2]

Es möchte auf den ersten Blick auffallen, daß hiernach die Kirche bisher nur zwei Drittel der königlichen Einkünfte besessen

[1] Eine andere Erklärung gibt Bodmann Rheing. Alterth. 446, die sachlich aber mit der unsrigen übereinstimmt.

[2] Orig. Guelf. 4, 296 und daraus Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte p. 207. Von der Münze erwähnt übrigens die Urkunde nichts, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. 1, 227.

haben soll, während ihr doch bereits in allen frühern Urkunden das Ganze zugesprochen wurde. Und der Widerspruch wäre um so auffallender, als derselbe Otto II. ebenfalls schon das Ganze bestätigt hatte. Er löst sich indessen auf sehr einfache Weise. Von allen Gerichtsgefällen, Wetten, Bußen und sonstigen Strafgeldern erhielt der Fiskus zwei Theile, die Grafen je von ihrem Jurisdiktionsbezirk den dritten (tertius bannus); eine Anordnung, welche schon Karl der Große getroffen und näher ausgeführt hatte. Der auf den Fiskus fallende Antheil wurde von den Königen bald mit ihren übrigen Nutzungsrechten veräußert: so war er auch in Worms (omne quidquid in dominicum fiscum redigi poterat) an das Bisthum verschenkt worden. Das letzte Drittel dagegen blieb so lange den Grafen vorbehalten, als ihre ordentliche Jurisdiktion fortdauerte, da es gleichsam einen Theil ihrer Besoldung ausmachte. Dieses letzte Drittel ist es, welches Otto II. in unserer Urkunde nun gleichfalls der Kirche zuweist; seither hatte es der gleichnamige Neffe des Kaisers besessen, dem wirklich die Gaugrafschaft im Wormsfeld zustand. Wir werden ihn bald näher kennen lernen.

Daß die Einkünfte des Grafen als königlich bezeichnet werden (tertia fisco reservata), bedarf keiner weitern Erklärung, da sie noch nicht in das Eigenthum des Grafen übergegangen sind und also nur regia ex parte besessen werden, während der fiskalische Antheil in der That wahres Eigenthum der Kirche geworden war. Wie mit den Gerichtsgefällen stand es hier mit den Zöllen. Jener Otto, welcher die mit der Erhebung der Zölle verbundene Gerichtsbarkeit hatte, bezog von letzteren ebenfalls noch den dritten Theil, obgleich der Kirche schon mehrfach das Ganze bestätigt worden war. Die Worte „ut omnibus illius provinciae optimatibus notum est“ deuten aber darauf, daß die Kirche über das letzte Drittel der Zolleinkünfte mit dem Grafen in Streit lag und daß sie auch auf dieses schon kraft ihrer frühern Privilegien Anspruch machte.

Der Bischof sollte nach der Ottonischen Verleihung nun ohne irgend eine Ausnahme Herr aller Abgaben und Gefälle in

der Stadt werden; und er sollte in Folge dessen die volle Gerichtsbarkeit über die Stadt erlangen. Es ist sehr bezeichnend, daß dieser Erwerb in der Urkunde durch „so daß" als unmittelbare Folge mit der Schenkung des tertius bannus verbunden wird, während er doch eigentlich Hauptsache ist. Als solche wurde er auch angesehen, wie denn das Kopialbuch von 1160 die Urkunde mit Recht unter der Ueberschrift „traditio regalis banni" aufführt.[1]

Die Bischöfe der übrigen Städte erhielten um dieselbe Zeit oder noch früher gleiche Privilegien wie der von Worms. Aus den oben angeführten Worten unserer Urkunde sehen wir, daß die Erzbischöfe von Mainz und Köln 979 schon im Besitz des Königsbanns waren. Die Verleihungen selbst sind nicht bekannt. Daher hat man die Wormser Urkunde (und zwar die gleichlautende Bestätigung derselben durch Otto III. von 985) in die Apologie des Erzstifts Köln[2] zum Beweis aufgenommen, daß der König alle Gewalt in der Stadt Köln dem Erzbischof übertragen habe. Wahrscheinlich war die Verleihung durch Otto I. an seinen Bruder, den Erzbischof Bruno, erfolgt.[3] Für Mainz haben wir weiter keinen Anhalt, als eine Urkunde Otto's II. von 974, worin indeß von einer Gerichtsbarkeit des Erzstifts über die Stadt keine Rede ist.[4]

In Speier verlieh Herzog Konrad von Lothringen dem Bischof im Jahr 946 das Recht, Diebe ergreifen und festhalten zu lassen. Die volle Gerichtsbarkeit gewährte ein Privileg Otto's I. von 969; scharf und bestimmt tritt ihr Uebergang auf das Bisthum in der Bestätigung dieses Privilegs durch Otto II. (um das Jahr 974) hervor: ut nullatenus sive dux seu comes vel

---

[1] Chart. Hann. nro 40.

[2] Apologie des Erzstifts Köln Nro 2.

[3] Cronica van der hilliger stat van Coellen fol. 132b: do he (Bruno) buschoff worden was, do vrijde he die stat Coelne van der gewalt, dye eyn keyser van altz over sy plach zo haven, dat sy dairnae geynen keyser off Roemschen konyngen tribute me geuen soulden. Wo die Nachricht herrühren mag, weiß ich nicht.

[4] Gudenus cod. dipl. Mogunt. I, p. 8: familiae autem coram nullo placitis vel negotiis respondere cogantur, nisi coram episcopo seu potente advocato ejus.

aliquis judex nisi solus episcopus et advocatus ecclesiae potestatem habeat, pro quocunque negotio placitum seu publicum judicium facere infra aut in circuitu extra civitatem Spira, aut aliquid per regalem bannum in usum nostri exigere neque aliquid de moneta seu de teloneo vel ex ulla re in fiscum nostrum transferre.[1]

Dem Bischof von Straßburg ward die Gerichtsbarkeit durch ein ähnliches Privileg vom Jahr 982 verliehen: ne aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judiciaria potestas infra Argentinensem civitatem vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere praesumat, nisi ille quem episcopus sibi advocatum elegerit.[2]

Dem Moritzstift zu Magdeburg schenkte Otto I. im Jahr 965 den Königsbann und erstreckte ihn zugleich auf die dort verweilenden Juden und Handelsleute: bannum nostrae dignitatis in urbe Magdeburg ecclesiae in jus perpetuum offerimus et ne vel Judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde districtionis sententiam sustineant jubemus; praescripti vero nostri banni nullus vel comes vel vicarius in eadem civitate sibi usurpandi potestatem habeat, nisi ipse qui eidem loco vel ecclesiae praefuerit advocatus.[3]

Mit Ausnahme von Regensburg und Basel erhielten wohl in allen größern deutschen Städten die Bischöfe unter den Ottonen solche Privilegien. Dabei erscheint es am natürlichsten, den Gerichtsbezirk, welcher nirgends näher bestimmt wird, von der Stadt und dem umliegenden Gebiet zu verstehn, da die Worte confinium, circuitus, suburbium keine andere Erklärung zulassen. Suburbium ist nicht mit Vorstadt, sondern mit Umgegend oder Weichbild zu übersetzen. Die Weichbilder haben wir uns dann

---

[1] Remling Urkundenbuch p. 11, 15—16; das Privileg Herzog Konrad's von Lothringen auch Act. Pal. 3, 265.

[2] Grandidier histoire de l'église de Strasbourg II. im Text p. 41 und Schöpflin Als. dipl. I, p. 131.

[3] Leuber disquis. stap. Sax. nro 1191; Rathmann Geschichte von Magdeburg 1, 381.

aber von ziemlicher Ausdehnung zu denken, indem nach dem Sprachgebrauch Orte dazu gerechnet werden, die meilenweit von den Städten entfernt liegen. [1]

Die Privilegien sind also mehr als erweiterte Immunitätsprivilegien, wiewohl man sie nicht selten so bezeichnet hat. Denn der Inhalt der Immunität war wesentlich negativer Art: daß auf den Gütern der Kirche keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt werde; die Erweiterung der eignen (hofrechtlichen) Gerichtsbarkeit war nur eine Folge, nicht Inhalt der Immunität. Unsere Privilegien aber enthalten eine wahre Veräußerung königlicher Gerichtsbarkeit, insofern die Ausübung derselben für ein bestimmtes Gebiet nicht allein ausgeschlossen, sondern der Kirche selbst übertragen wurde; sie sind daher wesentlich positiver Art. Selbst der Ausdruck Immunität ist aus den Privilegien verschwunden, ein Beweis, daß sie mit derselben nichts zu schaffen haben, auch wenn sie in ihrer Fassung an die alten Immunitätsurkunden erinnern. Nur die Kirchen und Gotteshäuser erscheinen später in den Städten noch als Immunitäten, vermuthlich wie in der ältesten Zeit, bevor das Recht auf die Güter der Kirchen übergieng. Wir haben uns demnach den Untergang der Gauverfassung nicht so zu denken, als ob allmälig alles Land mit Ausnahme weniger Gerichtsbezirke Immunitätsgebiet geworden wäre. Eine sogenannte Immunitätsverfassung hat nie existirt. Vielmehr beruhte der Untergang zuletzt darauf, daß die Bedeutung der Grafschaft eine andere wurde, nachdem der freie Stand großen Theils erloschen, die Erblichkeit der Reichsämter entschieden und die Auflösung der alten Gerichtsbezirke angebahnt war. Die Bedeutung der Grafschaft wurde aber völlig verändert, seitdem die Ottonen anfiengen, die Gerichtsbarkeit an die Bisthümer zu veräußern. Mochten die Vögte den Blutbann auch noch eine Zeit lang unmittelbar vom König empfangen, so war mit der Veräußerung doch der Anfang zu einem System territorialer Hoheit gegeben.

[1] Du Cange s. v. suburbana. So liegt Frankfurt in der Umgegend von Mainz: in suburbanis Moguntiae in loco qui dicitur Franconefurt. Würdtwein dioec. Mogunt. 2, 400.

Halten wir die Privilegien der Ottonen, welche den Bischöfen die Immunität bestätigen, mit denen zusammen, welche ihnen eine Gerichtsbarkeit übertragen, so könnte es in der That scheinen, daß die Entwickelung der bischöflichen Herrschaft hier einen Sprung mache. Allein die Immunität war schon seit Ludwig dem Frommen über ihren ursprünglichen Begriff ausgedehnt worden, und in der Folge hatte eine solche Ausdehnung ohne Zweifel auch in den Städten Platz gefunden. Nur können wir den allmäligen Fortschritt nicht urkundlich darthun. Es ist wahrscheinlich, daß die Bisthümer zur Zeit der Ottonischen Privilegien bereits die Gerichtsbarkeit über die freien Hintersassen hatten, daß in Streitigkeiten zwischen Hintersassen und Freien, die neben ihrem ächten Eigenthum noch Kirchengut besaßen, nur die Vögte entschieden, und daß über die Hörigen auch schon ein Blutbann ausgeübt wurde.[1] — Die Zeit vom Jahre 850 bis zum Jahre 950 war eine Zeit der Auflösung und des Zerfalls gewesen. Ihre Geschichte gibt uns ein trauriges Bild, wie alle einst zum Reiche Karl's des Großen gehörigen Länder durch innere Kriege und Einfälle fremder Völker verwüstet und zerrissen wurden. In Zeiten der Bedrängniß aber flüchtet man gern unter den Schutz der Kirche. Wurde aus dem Schutz auch ein Schutzrecht oder eine Herrschaft, so blieb derselbe immer noch beneidenswerther als die Bedrückungen der weltlichen Großen, die in der allgemeinen Verwirrung ihre Gewalt maßlos erweiterten, selber vom König unabhängig zu werden, die Gemeinfreien von sich aber um so abhängiger zu machen strebten.

Früher als in Deutschland war die Umbildung der alten Verhältnisse in Italien erfolgt, wo die fortwährenden Parteiungen und Thronkämpfe der Großen die Auflösung der karolingischen Institute noch beschleunigt hatten. So kam es in Italien auch früher zur Veräußerung der Grafengerichtsbarkeit: in Modena, Bergamo und Kremona zu Ende des 9. Jahrhunderts, in Parma

[1] Für die italienischen Städte Bethmann-Hollweg Urspr. der lomb. Städtefreiheit S. 93—97 und Hegel Gesch. der ital. Städteverf. 2, 67—71.

924, in Reggio 942.[1] Damals war aber auch in Deutschland der größte Theil der Freien schon in die neuen Verhältnisse der Ministerialität und Schutzpflichtigkeit eingetreten, und nachdem Otto der Große endlich Ruhe geschafft hatte, konnten die Verleihungen hier ebenfalls beginnen. Sie lagen ganz im Geist Ottonischer Politik. Denn die Absicht Otto's gieng vor Allem darauf, die Bisthümer mit weltlichen Rechten auszustatten, und sie als eine dem König ergebene Macht dem widerspänstigen Adel gegenüberzustellen: noch hieng die Wahl der Bischöfe nur vom König ab, während die Grafschaft bereits auf dem Punkt war, erblich zu werden. Das Merkwürdige ist dabei nur, daß die Veräußerung der Gerichtsbarkeit an die Bischöfe zuerst für unsere Städte erfolgte, in denen ganze Gemeinden Freier sich erhalten hatten. Allein gerade hier machten die getheilten, auf engem Raum sich kreuzenden Rechte am frühsten das Bedürfniß darnach rege, um den Grafen ein für alle Mal den Vorwand zu Uebergriffen gegen die Kirche und zu Bedrückungen der Freien zu entziehen. Die Freien selbst empfanden anfangs nicht die Verschiedenheit in der Bedeutung der Gerichtsbarkeit und ließen sich gern ihre Unterordnung unter die Kirche gefallen.

Eine andere Frage war, ob auch die weltlichen Herren mit dem Wechsel zufrieden sein würden. Scheint es doch, als ob sie dabei allein verloren hätten, während der König, die Bischöfe und die freien Gemeinden den Vortheil davon zögen. Dem ist aber nicht so. Denn die vom König an die Bischöfe veräußerten Rechte kamen am Ende doch wieder weltlichen Herren zu Gut; die Gerichtsbarkeit der Grafen blieb, nur mit dem Unterschied, daß sie dieselbe nicht mehr allein vom König, sondern auch von den Bisthümern zu Lehn nehmen mußten. In allen Privilegien werden Vögte erwähnt, welche von nun an die Gerichte in der Stadt besitzen sollen. Das sind aber nicht etwa Dienstmannen des Bischofs, sondern die Schirmvögte der Kirche, benachbarte Dynasten oder Grafen, denen eigne Gerichte zu lehnbarem oder

[1] Bethmann-Hollweg S. 100—107. Doch nimmt Hegel 2, 72 an, daß die hohe Gerichtsbarkeit damals noch den Grafen geblieben sei.

allodialem Recht zustanden. Ihre Wahl ist zwar den Bischöfen ausdrücklich freigegeben, bei der Abhängigkeit der Bischöfe vom König stellte sich indessen meist das Verhältniß so, daß die Ernennung doch eigentlich vom König ausgieng. Bald wurde die allgemeine Hinneigung der Aemter zur Erblichkeit auch hier wirksam, und die Schirmvogtei sammt der damit verbundenen Gerichtsbarkeit kamen als Lehn in den erblichen Besitz eines Dynasten- oder Grafengeschlechts. Später suchten die Bisthümer überall die ausgethanen Lehn selbst zu erwerben, damit sie bei Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht durch die Rechte ihrer Vasallen gebunden wären: in diesem Augenblick tauchte in den erstarkten städtischen Gemeinden eine dritte Macht auf, die es zur Entfaltung der Landeshoheit innerhalb der Stadt nicht kommen ließ.

Wiewohl also im Grunde die weltlichen Herren durch die Ottonischen Privilegien nicht viel verloren, haben sie zuweilen dennoch längere Zeit die Ausführung derselben unmöglich gemacht. Ein lehrreiches Beispiel der Art gibt uns die nächste Geschichte von Worms.

Die Gaugrafen im Wormsfeld und das rheinfränkische Herzogthum.

Das Geschlecht der Gaugrafen im Wormsfeld ist kein anderes, als das der salisch-fränkischen Kaiser. Die Grafen, welche von 755 bis 907 in unserm Gau erwähnt werden,[1] sind aber noch nicht mit den Saliern in Verwandtschaft zu bringen. Der erste sichere Stammvater des Geschlechts ist erst Graf Werner, welcher seit dem Jahre 910 als Gaugraf im Speier-, Worms- und Nahgau vorkommt. Von seinen Vorfahren wissen wir nur, daß sie um die Mitte des 8. Jahrhunderts das Kloster Hornbach im Bliesgau stifteten; der Vater Werner's war vermuthlich auch ein Graf Werner, der unter Ludwig dem Deutschen das Amt eines königlichen Kammerboten in Rheinfranken bekleidete und ebenfalls

---

[1] Act. Pal. 1, 289.

schon die drei genannten Gaue inne hatte.[1] Der Sohn Werner's war Herzog Konrad von Lothringen; dessen Gemahl Liutgard, eine Tochter Otto's des Großen. In Folge einer Empörung wurde ihm das Herzogthum Lothringen wieder genommen. Er fiel in der Schlacht auf dem Lechfeld gegen die Ungarn und hinterließ nur einen unmündigen Sohn Otto, der von mütterlicher Seite also ein Enkel Otto's des Großen war. Dies ist jener Otto, den Otto II. in der Urkunde von 979 seinen gleichnamigen Neffen nannte. Er besaß zweimal das Herzogthum Kärnthen (978—983 und 996—1004),[2] hatte jedoch meist seinen Aufenthalt in den rheinischen Stammlanden. Vielleicht ist daraus zu erklären, wie neben ihm in Kärnthen noch ein anderer Herzog die herzoglichen Rechte ausüben konnte, ein Umstand, der vielfache Erörterungen veranlaßt hat und der daher wenigstens im Vorbeigehn berührt sei.

Neben Otto erscheint nämlich in der Eigenschaft als Herzog auch der nachmalige Kaiser Heinrich II., ein Sohn Heinrich's des Zänkers. Der Letztere hatte die Herzogthümer Baiern und Kärnthen gehabt; als er im Jahre 995 starb, kam Baiern auf seinen Sohn Heinrich, Kärnthen dagegen auf unsern Otto. Während Otto's Abwesenheit konnte aber kein Anderer das Herzogthum besser verwalten, als der benachbarte Herzog von Baiern, und aus dieser stellvertretenden Gewalt leite ich auch die Mitwirkung her, in der wir denselben einmal (998) neben Otto finden. Seit dem Jahre 1000 kam Otto wohl nicht mehr nach Kärnthen, weßhalb von da an Heinrich II. das Herzogthum wieder allein versah. Als dux Carentanorum kommt Heinrich nirgends vor, er wird entweder als „principatum tenens" oder als „dux" schlechthin aufgeführt; daß er zwei Grafschaften in Kärnthen hatte, konnte seine Stellung als Vertreter des Herzogs nur erleichtern.

Otto's Thätigkeit blieb auf die rheinischen Stammlande ge-

[1] Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser 2, 122—127. Von den ältern Untersuchungen s. man Crollius in den Act. Pal. 6, 112—287 und Wenck Hess. Landesg. 2, 553—555, 569, 605—607. Jener führt das Geschlecht sehr hoch hinauf, Wenck hält schon den ältern Werner für den Stammvater.

[2] Wilmans in den Jahrb. des deutschen Reichs II, 2, S. 190—205.

richtet, wo wir ihn mit der Bildung eines rheinfränkischen Herzogthums beschäftigt sehn. Nach dem Tode des ältern Werner war die missatische Gewalt in diesen Gegenden auf die fränkischen Brüder Konrad und Eberhard gekommen; Herzog Konrad von Lothringen hatte sie aber an das salische Haus gebracht, sei es durch königliche Verleihung oder nur durch Eigenmacht. Fiskalische Nutzungsrechte waren theilweise schon früher in den Familienbesitz übergegangen, denn Konrad sagt von den Einkünften, welche er 946 dem Bisthum Speier schenkte, daß sie seine Vorfahren kraft königlicher Verleihung zu Eigenthum erworben hätten.[1] Dagegen ist Konrad noch kein fränkischer Herzog gewesen. Daß er von einem Chronisten einmal dux Francorum genannt wird, entscheidet nichts; an einer andern Stelle heißt er auch bloß procurator et rector Francorum.[2] Die letztere Bezeichnung könnte passen, indem die Macht, welche er in Rheinfranken hatte, allerdings einer herzoglichen schon beinah gleich kam. Indessen sind die Worte richtiger darauf zu beziehen, daß er in der Ungarnschlacht den fränkischen Heerhaufen anführte. Und in Urkunden kommt Konrad als dux erst nach dem Jahr 944 vor, in welchem er Herzog von Lothringen geworden war.[3] Sein Sohn nannte sich aber bereits Herzog, und zwar ehe er Herzog von Kärnthen wurde, wie eine Urkunde von 977 beweist.[4] Die Chronisten bezeichnen ihn öfter als dux Wormatiensis, dux Franciae, dux Francorum,[5] so daß sie die Gewalt Otto's am Mittelrhein in der That als eine herzogliche ansahen. Wie anderwärts gieng also auch hier das Herzogthum aus einer Oberaufsicht über die königlichen Güter und der damit verbundenen höhern Gerichts-

---

[1] Remling Urkundenb. p. 12: omnem potestatem, quae parentibus meis cum rebus praefatis (die Münze, der halbe Zoll und eine Anzahl von Abgaben) ex regali traditione et donatione atque mihi usque ad hoc tempus in proprietatem hereditatis succubuit etc.

[2] Widukindi res gestae Sax. I c. 37, III c. 44 ap. Pertz script. III, p. 434, 458.

[3] Köpke Jahrb. des deutschen Reichs I, 2, p. 93—96.

[4] Senckenberg sel. jur. et hist. 3, 232: Otto dei gratia dux etc.

[5] Die gesammelten Stellen in den Jahrb. des deutschen Reichs I, 2, p. 95.

barkeit hervor. Otto hatte außerdem von seinen Vorfahren die Grafschaft im Speier-, Worms- und Nahgau, sowie bedeutende Allode in den Vogesen und in diesen drei Gauen ererbt. Eben gab ihm die Minderjährigkeit Otto's III. eine willkommene Veranlassung, seine Besitzungen zu vergrößern; zumeist auf Kosten der geistlichen Stifter. Namentlich mußte die reiche Abtei Weißenburg herhalten, deren Güter für seinen Zweck die beste Lage hatten. Er nahm ihr in den Jahren 985 bis 991 über sechzig Ortschaften und Höfe weg und theilte sie unter seine Vasallen; fast alle lagen im Speier-, Worms- und Kreichgau, jenseit und diesseit des Rheines.[1] Der Mittelpunkt des Herzogthums war die Stadt Worms, wo die Salier ein altes Stammgut mit einer festen Burg besaßen. Hier hatte Otto seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Ehe wir jedoch auf die Geschichte der Stadt zurückkommen, wollen wir die Schicksale des rheinfränkischen Herzogthums weiter verfolgen.

Otto hatte zwei Söhne, Heinrich und Konrad, von denen der ältere mit Hinterlassung eines Sohnes, des nachmaligen Kaisers Konrad, noch vor seinem Vater gestorben sein muß.[2] Denn sowohl die Besitzungen und Reichsämter am Rhein als das Herzogthum Kärnthen erbten auf den jüngern Sohn Konrad, während dessen Neffe mit einigen Alloden, vorzugsweise in und um Speier, abgefunden ward. Eine solche Succession kann nur durch das frühere Absterben Heinrich's vor dem Vater erklärt werden, wodurch der Enkel von der Erbfolge ausgeschlossen wurde: ein Repräsentationsrecht der Enkel hatte zwar schon Otto der Große einführen wollen, es blieb indessen in den meisten Gegenden noch lange bei dem ältern Recht. Nach dem Tode Konrad's (1011) gieng die Erbschaft auf seinen gleichnamigen Sohn über, der in der Geschichte als Konrad der Jüngere bekannt ist. Vater und

---

[1] Trad. Wizenb. ed. Zeuss p. 305, aus einem codex possessionum dieses Klosters, der um das Jahr 1280 entstanden ist. Darnach erfolgte die Wegnahme 991; die Ann. Weiss. bei Pertz script. 3, 70 erzählen sie aber zum Jahr 985.

[2] Wenn auch nicht gerade 989, wie Skenzel 2, 126 will. Man s. die Jahrbücher II, 2, p. 195.

Sohn führen wie Herzog Otto die Namen dux Francorum, dux Franciae, dux Wormatiensis;[1] die Bezeichnung Wormatiensis geht aber jetzt nicht mehr auf die Stadt, sondern auf die Herkunft oder den Gau. Der Sohn Heinrich's bestieg im Jahre 1024 als Konrad II. den Thron; nur zwischen ihm und seinem Vetter, Konrad dem Jüngern, hatte die Wahl geschwankt.[2] Als beide Vettern im Jahr 1039 starben und Konrad der Jüngere nur einen geistlichen Sohn hinterließ, kam das rheinfränkische Herzogthum auf Kaiser Heinrich III., der das salische Geschlecht in der ältern Speierer Linie allein fortsetzte.

Bei der Politik Heinrich's III., die Herzogthümer einzuziehen, darf es uns nicht Wunder nehmen, daß er das Familienherzogthum nicht wieder besetzte. Ebenso behielten es seine Nachfolger selbst und besetzten nur die darin liegende Pfalzgrafschaft, zuerst Heinrich IV. mit dem Pfalzgrafen Heinrich von Laach. Das Herzogthum erlosch, die Pfalz aber hat alle andern deutschen Pfalzgrafschaften überdauert, indem sie die einzige ist, die später territorialen Bestand gewann. Nach mannichfachem Wechsel kam sie im Jahr 1214 an das Haus Wittelsbach, bei welchem sie bis auf die jüngsten Zeiten blieb[3]. Auch das Reichsvikariat, das mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein verbunden war, leitet seinen Ursprung von dem rheinfränkischen Herzogthum ab, da die Herzöge von Franken Stellvertreter des Königs waren. Neben dem pfälzischen Gebiet entstanden seit der Auflösung der Gauverfassung besondere Herrschaften von Dynasten und Grafen, die ursprünglich bloße Unterbeamten der Gaugrafen gewesen sind, in der Folge aber immer selbständiger wurden und ein lehnbares oder allodia-

---

[1] Köpke Jahrb. des deutschen Reichs I, 2, p. 95; Wenck Hess. Landesgesch. II, 661.

[2] Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser I, 11. Die Worte Wippo's über Konrad II. „qui licet genere et virtute atque in propriis bonis nemine esset inferior tamen parum beneficii et potestatis habuit" sind wohl mit besonderer Rücksicht auf Konrad den Jüngern gesagt.

[3] Reg. imp. 1198—1254 ed. Böhmer p. 370. Die Pfalzgrafen vor Konrad von Hohenstaufen (1155—1195) hat Crollius erl. Reihe der Pfalzgr. zu Achen p. 67, 118, 177, 298, 341 und 403 aufgeführt.

les Eigenthum an ihren Gerichten erlangten. Die Gaugrafschaft in den drei Gauen kam zwar auf die fränkischen Kaiser, allein nicht mehr im alten Umfang und in der alten Bedeutung. Die in dem Wormsfeld finden wir später als Landgrafschaft im Obereigenthum der Pfalzgrafen wieder, von denen sie die Grafen von Leiningen zu Lehen trugen. Vielleicht gehört der im Jahre 940 als Vasall des Grafen Konrad erwähnte Emicho[1] diesem Geschlecht an, wenn man daraus einen Schluß ziehen will, daß der Name Emicho bei den Grafen von Leiningen erblich war. Ihre Grafschaft kommt zuerst im Jahre 1100,[2] 1160 aber erst als eignes Territorium vor.[3] Im Nahgau giengen die oberlehnsherrlichen Rechte zum Theil auf das Erzstift Mainz über; im Speiergau, wo die Allodien des salischen Hauses am dichtesten lagen, entstand eine Landvogtei.

Thatsächlicher Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Bischof.

So lange Otto als rheinfränkischer Herzog seinen Sitz in Worms hatte, war nicht daran zu denken, daß der Bischof das Privileg vom Jahre 979 werde geltend machen können. Zwar wurde dasselbe 985 durch Otto III. bestätigt[4], allein gerade in dieser und der nächstfolgenden Zeit suchte Otto seine Besitzungen am Rhein zu erweitern und seine Macht zu vermehren: es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Bischof die Bestätigung von 985 in Folge der Rückkehr Otto's aus Kärnthen erbeten hat. Sie blieb aber wie das Privileg selbst ohne Wirkung. Noch in den Jahren 1000—1002 hatte Otto seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Worms. Wie es damals dort aussehen mochte, zeigt uns ein

---

[1] Schannat trad. Fuld. p. 235: Hadamar Fuldensis coenobii abba Emichoni Cuonradi comitis vasallo in loco qui dicitur Horegcheim (bei Worms) quinque huobas tradidit.

[2] Act. Pal. 5, 127: in pago Wormesfeld in comitatu comitis Emichonis.

[3] Act. Pal. 1, 295: praedium in episcopatu Wormatiensi in comitatu comitis Emichonis de Liningen.

[4] Orig. Guelf. 4, 296. Das Original, vom Moder angefressen, in Darmstadt.

beinah gleichzeitiger Bericht.[1] Die Burg Otto's wird als die Zufluchtsstätte für alle Räuber und Missethäter geschildert, welche gegen den Bischof Etwas verbrochen hatten. Der Bischof konnte sich nur dadurch helfen, daß er seinen Hof ebenfalls befestigte und mit einer Mauer umgab; die Stadt war also in zwei befestigte Heerlager getheilt. Auf beiden Seiten war Mord und Todtschlag nichts Seltenes. Wenn wir auch nicht vergessen wollen, daß der Bericht von einem Geistlichen herrührt, so ist doch gewiß, daß der Herzog sehr gewaltthätig in Worms hauste und daß er den Bischof nicht zur Ausübung der neuerworbenen Rechte kommen ließ. Liefen sie doch seinen Plänen geradezu entgegen und hatten vielleicht gar den ersten Grund zu den Feindseligkeiten abgegeben.

Nur wenn die Burg Otto's auf den Bischof übergieng und der Herzog aus der Stadt entfernt wurde, konnte die bischöfliche Gerichtsbarkeit sich verwirklichen. Dazu bedurfte es einer Vermittelung des Kaisers: Otto III. war aber im Sommer des Jahres 1000 nach Italien gegangen und kehrte nicht wieder nach Deutschland zurück. Erst unter dem Nachfolger Otto's III. erreichte der Bischof sein Ziel, immer noch schneller, als es die Umstände erwarten ließen. Nach dem Tode des Kaisers (Januar 1002) wollte ein günstiges Geschick, daß der Bischof von Worms zur Thronbesteigung Heinrich's II. mitwirken konnte. Dieser war als der Nächstberechtigte aus Baiern herbeigeeilt, um sich in Mainz krönen zu lassen. Obgleich ihm Herzog Hermann von Schwaben bei Worms den Rheinübergang versperrte, kam er in Begleitung des Bischofs doch auf dem andern Rheinufer glücklich nach Mainz und wurde von dem Erzbischof Willegis gekrönt (6. Juni 1002).[2] Hier versprach der neue König, die Otto'sche Burg in die Gewalt des Bischofs zu bringen. Wenige Monate später löste er sein Versprechen. Otto scheint durch den frommen König bestimmt

[1] Vita Burchardi bei Pertz script. 4, 835.

[2] Vita Heinrici in den Mon. script. 4, 685. Thietm. 5 c. 7 eod. 8, 793. Nach der Vita Burchardi eod. 4, 836 wäre Heinrich zuvor wirklich nach Worms gekommen.

selbst sanftern Sinnes geworden zu sein[1] und willigte in einen Tausch. Er erhielt vom König den Königshof Bruchsal und einige Güter, sowie vom Bischof eine Geldsumme, wofür er die Burg sammt allem Zubehör in und bei Worms an Heinrich II. abtrat, der sie dann der Kirche schenkte (Oktober 1002 zu Bruchsal).[2] Die Burg wurde an demselben Tag, wo sie in die Gewalt des Bischofs kam, vor den Augen des Herzogs niedergerissen. Auf der Stelle aber, wo die Burg gestanden hatte, erbaute der Bischof nachmals die Pauluskirche, gründete dazu ein Kollegiatstift und stattete es mit den Gütern aus, die vordem Pertinenz der Burg gewesen waren. —

Wir haben oben das Besitzthum Otto's in Worms für altes Stammgut der Salier erklärt: das Geschlecht, welches bereits gegen hundert Jahre die Grafschaft im Wormsfeld hatte, besaß ohne Zweifel auch ein Allod in der Stadt. Dagegen hat Stenzel in der Burg die alte kaiserliche Pfalz wiederfinden wollen und das Besitzthum für Lehn gehalten; daß sie Lehn gewesen sei, behauptet auch Schannat.[3] Allein die Worte der Schenkungsurkunde heben jeden Zweifel: totum praedium omnemque proprietatem, quam nos per Ottonis firmam traditionem in proprium jus accepimus, ecclesiae in proprium jus tradidimus. Damit Heinrich II. also das Gut verschenken konnte, mußte es ihm erst aufgelassen werden; wäre es Lehn gewesen, so hätte er das Eigenthum schon gehabt. Bloße Lehngüter übertrug der König damals ohne Weiteres noch auf Andere.[4] Auch ein lokaler Grund spricht gegen die Annahme Stenzel's. Die Paulus-

---

[1] In einer Urkunde vom Juni 1002 (Orig. Guelf. 4, 297) schenkte Heinrich II. bei seiner Anwesenheit zu Worms dem Bischof „per petitionem Ottonis ducis" den Königsbann in dem Forst Forehahi.

[2] Orig. Guelf. 4, 297. Wörtliche Bestätigungen von Wenzel (1384) und Siegismund (1415) im Darmst. Kopialb. fol. 1a, 129b.

[3] Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser 1, 182; Schannat 1, 212. 331.

[4] Schannat II, p. 26, 29, 33: quod Liutfrido concessum erat beneficii a nostro in jus ecclesiae donavimus (985); quidquid regia potestate cuidam fideli nostro concessum erat beneficii a nostro in jus ecclesiae donavimus (990); quandam nostrae proprietatis partem, mansos quinque, quos Herimannus comes antea in beneficium habuit, Burchardo in proprium donavimus (um 994).

kirche nämlich liegt ziemlich weit von dem Markt entfernt, während die Pfalz gerade hier in der Nähe der älteſten Kirche geſtanden hat. —

Mit der Entfernung des Herzogs wurde der Biſchof Inhaber der Gerichtsbarkeit über die Stadt, wie es die Privilegien von 979 und 985 vorſchrieben. Rechtlich war er es ſchon hiernach, thatſächlich erſt nach dem Erwerb der Ottoniſchen Burg. Der Biſchof ſelbſt leitete ſeine Herrſchaft über die Stadt von letzterem Ereigniß her, indem er in der Stiftungsurkunde für S. Paul vom Jahre 1016 ſagt, daß Worms nun in die Gewalt des heiligen Petrus gekommen ſei.[1] Daß die Folgen jenes Erwerbs aber wirklich in nichts Geringerem beſtanden, dafür haben wir außerdem noch ein ſehr merkwürdiges Zeugniß Thietmar's von Merſeburg.[2] Die Stadt, erzählt Thietmar, freut ſich jetzt ihrer Freiheit, da ſie nicht mehr unter dem Joch der Herzöge ſteht; es freut ſich Biſchof Burchard, daß er in ſeiner Nähe nicht mehr die Feinde zu fürchten braucht: denn des Herzogs Hof iſt ein Gotteshaus und der Klerus Herr der verſchiedenen Richter geworden. Das habe der fromme König Heinrich bewirkt, und der fromme Herzog Otto gütig darein gewilligt. Daß der Uebergang der Gerichtsbarkeit auf die Kirche eine Befreiung der Stadt genannt wird,[3] iſt wahrlich nicht bloß Redensart. Man hat wohl geſagt, der Klerus habe jede Ausdehnung ſeiner Herrſchaft als

[1] Redacta Wormatia in potestatem beati Petri, Schannat II, p. 42.

[2] Mon. script. 3, 804:

Urbs Wormacensis gaudet temporibus istis
Libertate sua, cuius manebat in umbra
Hactenus, atque ducum fuerat sub lege suorum.
Burchard antistes laetatur et inter heriles
Ex animo proceres, quod non timet amplius hostes,
Nunc ex contiguo longe semotus ab illo:
Aula ducis domini domus est, jam praedia Christi,
Et judices varios clerus nunc deprimit illos.
Hoc rex Heinricus fecit pietate corruscus
Hanc propriis solvens rebus Christoque remittens!
Annuit ista pius Otto dux atque benignus
Munere regali concessit abundi teneri.

[3] Wie Thietmar auch die V. Burch. ap. Pertz script. 4, 836: ita Wormacia iniquo servitio diu subacta piis episcopi laboribus liberata est.

Befreiung für die Untergebenen bezeichnet, und man dürfe die Worte darum nicht buchstäblich nehmen. Aber ist es denn keine wahre Befreiung, wenn die Stadt von dem gewaltthätigen Herzog erlöst wird und ein Bischof Burchard an seine Stelle tritt, der die Zwingburg in ein geistliches Stift verwandelt? Die freie Gemeinde konnte nun einmal ihre alten Rechte nicht mehr behaupten, seitdem die Grafen und Herzöge aus ihren Amtsbefugnissen überall eine Herrschaft machten. So konnte sie auch unter geistlicher Gerichtsbarkeit nicht mehr die alte Stellung einnehmen, nachdem der freie Stand sich überall verschlechtert hatte. Auf die Unterordnung der freien Gemeinde unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehen die Worte Thietmar's, daß der Klerus Herr der verschiedenen Richter geworden sei: Immunitäts- und Grafschaftsangehörigkeit trafen einst in der Stadt zusammen, während nun alle Richter vom Bischof und seinem Vogt abhängig sind.

Die Streitigkeiten, welche früher in der Stadt ausgefochten wurden, dauerten außerhalb derselben auch nach dem Erwerb der Otto'schen Burg fort. Denn da das Gebiet der Kirche nur einen kleinen Theil des Wormsfeldes bildete, so begegneten sich die Gerichtsbarkeit des Herzogs und die des Bischofs in dem Gau ebenso wie vorher in der Stadt. Um allen Streitigkeiten ein Ende zu machen, hätte die Kirche in den Besitz der Gaugrafschaft kommen müssen. An und für sich wäre eine Uebertragung derselben auf die Kirche nicht mehr auffallend gewesen; wenige Jahre später, nachdem der Bischof die Gerichtsbarkeit in der Stadt erworben hatte, erhielt er auch wirklich im Lobdengau und in der Wingarteiba ganze Grafschaften.[1] Allein für den Wormsgau blieb eine solche Uebertragung unmöglich, da die rheinfränkischen Herzöge nicht zu Vasallen des Bischofs herabgewürdigt werden konnten. Es dauerte daher der Grund zu Konflikten der herzoglichen und bischöflichen Richter fort. Der Bischof führte namentlich darüber Klage, daß die Grafen bei kleinen wie bei großen Vergehen seiner Angehörigen (familia) die Strafe von 60 Schillingen beitrieben.

[1] Orig. Guelf. 4. 222—229.

Hiernach war der Königsbann über die Angehörigen der Kirche außerhalb der Stadt und ihrem Gebiet immer noch den Grafen oder herzoglichen Vasallen vorbehalten; sie hatten ihn aber mißbräuchlich auch auf kleinere Vergehen ausgedehnt, für welche die Gerichtsbarkeit dem bischöflichen Vogt zustand. Heinrich II. gab nun im Jahre 1014 der Kirche ein Privileg[1], um ihren Klagen abzuhelfen, und bestimmte Folgendes. Wer von den Angehörigen der Kirche gegen einen Genossen irgend etwas verbrochen habe, der solle es dem bischöflichen Vogt büßen. Wenn aber einer von ihnen mit einem Ungenossen Streit gehabt oder gegen Freie einen Frevel begangen habe, so solle der Vogt ihn im Grafengericht vertreten. Damit wurde der Königsbann über die Angehörigen der Kirche dem Bischof verliehen, so daß dieser zu der Gerichtsbarkeit von 979 noch die volle Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen außerhalb der Stadt und ihrem Gebiet erwarb. Denn der erste Satz der königlichen Entscheidung spricht ganz allgemein von allen Vergehen, die ein Angehöriger der Kirche gegen den andern begeht (furtum vel pugna vel ulla alia criminalis causa), und die Eingangsworte der Entscheidung zeigen, daß der Kirche ein neues Recht verliehen werden soll (ob aeternae beatitudinis remunerationem et beatorum Petri et Pauli venerationem constituimus). Uebrigens ist die Urkunde mehrfach mißverstanden worden;[2] gewöhnlich übersieht man, daß sie von einer neuen Verleihung handelt. — So vollendete das Privileg von 1014 die bischöfliche Gerichtsbarkeit, deren Entwickelung in den Zeiten Dagoberts mit der Immunität begonnen hatte und langsam, aber fest und sicher, immer weiter vorgeschritten war. Das wesentlichste Element zur Ausbildung einer territorialen Hoheit war nunmehr vorhanden. Zu den benachbarten Dynasten und Grafen aber kam der Bischof bald in ein anderes Verhältniß, seitdem die Wormser Linie des salischen Hauses im Jahr 1039 ausgestor-

[1] Schannat II, p. 40. Bestätigt 1056 von Heinrich III. (Schannat II, p. 56) und 1061 von Heinrich IV. (Chart. Hann. nro 76).

[2] Besonders von Hüllmann Städtewesen 2, 351. Schannat 1, 199 und Eichhorn in der Zeitschrift für gesch. Rechtsw. 1, 196 haben die richtige Erklärung wenigstens angedeutet.

ben war und Heinrich III. das Herzogthum mit der königlichen Gewalt in seiner Hand vereinigte. Jene waren von nun an weniger auf die Erweiterung der herzoglichen Rechte als darauf bedacht, wie sie selber eine möglichst unabhängige Stellung neben dem Bischof behaupten könnten. —

Hatte es einst drei verschiedene Gemeinden innerhalb der Stadt gegeben, so war nun die Vereinigung aller Einwohner zu einer einzigen möglich geworden. Die Stadt mit ihrem Weichbild (suburbium) machte unter den Besitzungen der Kirche ein besonderes Gebiet aus, welches zwar einer bischöflichen, aber darum doch keiner herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war. Es kam vor Allem auf das weitere Verhältniß der Stadt zu den übrigen Besitzungen der Kirche und zu dem Bischof als dem Gerichtsherrn an.

Drittes Kapitel.

Worms unter bischöflicher Vogtei (1002—1074).

Bischof Burchard.

Wir haben bisher nicht viel mehr thun können, als den trocknen Inhalt einer Anzahl von Urkunden in einige Verbindung zu bringen. Um so lieber werden wir jetzt bei dem Bild einer Persönlichkeit verweilen, die in gewissem Sinn die ganze folgende Geschichte bedingt hat. Die Lebensbeschreibung Bischof Burchard's, von einem Wormser Geistlichen zwischen den Jahren 1025 und 1030 niedergeschrieben, ist die Quelle, aus der wir die Züge zu unserm Bild entnehmen werden. Niemand konnte besser das Leben und Wirken des Bischofs schildern, als der Verfasser, der ein jüngerer Zeitgenosse desselben und wie dieser ganz von dem großen und heiligen Beruf der Kirche erfüllt war. Darum wollen wir nicht fragen, was in seiner Darstellung vielleicht legendenartig ausgeschmückt sei, wenn uns darüber der Geist des Bildes nicht verloren geht.

Gewiß war es ein gutes Schicksal für die Stadt, daß mit dem neuen Jahrtausend ein Bischof voll Kraft und Eifer und doch voll Milde und Sanftmuth auftrat: einer von den Männern, die auserwählt sind für den Beruf, nach langen Zeiten der Verwüstung wieder aufzubauen, nach Zeiten innerer Auflösung die Elemente wieder zu fruchtbringender Einheit zu versöhnen. Eine sonderbare Fügung, der Burchard die Wahl zum Bischof verdankte, ließ schon bei seinen Lebzeiten glauben, daß ihn Gott zum Werkzeug erkoren habe. Als nämlich Bischof Franko, der Bru-

der Burchard's, im Jahr 999 zu Rom starb, hatte Otto III. versprochen, ihm Burchard zum Nachfolger zu geben. Otto bestimmte indeß einen Andern, der nach drei Tagen starb; darauf einen Zweiten, der alsbald die Reise nach Worms antrat, aber noch unterwegs ebenfalls vom Tod ereilt wurde. Da gelobte Otto, das Bisthum erst nach seiner Rückkunft aus Italien wieder zu besetzen. Als er nach Thüringen kam, traf er mit dem Erzbischof Willegis zusammen, der in Begleitung Burchard's zur Begrüßung des Kaisers herbeieilte: Burchard war damals Probst am Viktorstift zu Mainz und in besonderer Gunst des Erzbischofs. Nun ernannte ihn Otto sogleich zum Bischof; in den ersten Monaten des Jahres 1000 empfieng er zu Heiligenstadt von Willegis die Weihe.[1] Er war von vornehmer, oder wenigstens nicht von geringer Herkunft, aus Hessen, das dem Wormser Bisthum schon einmal zwei Brüder nacheinander zu Bischöfen gegeben hatte: Hanno (950—978) und Hildebald (979—998). Beide waren tüchtige Männer gewesen, welche nur die Ungunst schwerer Zeiten nicht ändern konnten; Hildebald hatte unter Otto II. und Otto III. das Amt eines königlichen Kanzlers bekleidet[2] und auf die Reichsangelegenheiten keinen unbedeutenden Einfluß gehabt. Seine erste geistliche Bildung hatte Burchard zu Koblenz erhalten; von da kam er vielleicht nach Lüttich. Dann hatte er sich nach Mainz gewandt, wo ihn Erzbischof Willegis freundlich aufnahm. Seine Eigenschaften hatten bald Anerkennung und Verehrung gefunden: von dem Erzbischof war er eines vertrauten Umgangs gewürdigt, von Otto III. unter die königlichen Hofkaplane aufgenommen worden.

Vor Allem zeichnete er sich durch ein kirchlich-strenges Leben

---

[1] Vita Burch. bei Pertz script. 4, 834: quis hoc meritis beati patris nostri non computabit ejusque vitam in hoc non laudabit, quod ita a Deo erat electus, ut istorum virorum ostenderet defectus?

[2] Die Urkunden sind vom Oktober 977 bis zum April 998 von ihm ausgestellt: Möser Osn. Gesch. 4, 30; Herrgott geneal. Habsb. II, 1, p. 95. Otto II. schenkte ihm 979 einen Portikus (Pfortenhaus, Wohnung über dem Eingang) und Bauplatz an der Frankfurter Pfalz, Böhmer cod. Moenofranc. p. 10.

aus, worin er dem ganzen Clerus mit seinem Beispiel vorangieng: im Fasten, Wachen und Beten kamen ihm Wenige gleich. Nur kärgliche und einfache Nahrung nahm er zu sich. Unter der bischöflichen Kleidung trug er ein härenes Gewand mit einer eisernen Kette, was man erst nach seinem Tod entdeckte. Vor Tagesanbruch gieng er in seine Kapelle und blieb dort bis zur ersten Morgenstunde; dann hielt er unermüdet die Messe. Aber Burchard war nicht bloß frommer Asket: sein Glaube war zur Liebe, und die Liebe zur That geworden. Oft suchte er in der Stadt die Kranken und Armen auf, um Trost und Almosen zu spenden, am liebsten in der Nacht, nur von einem Vertrauten begleitet, damit kein Anderer es erfahre. Als ihm und seinem Gefolge in Italien einst (Frühjahr 1002) der Weg versperrt wurde, vergoß er Thränen, daß der Durchzug mit Blutvergießen erkauft werden mußte. Während einer Krankheit ließ er die Angehörigen seiner Kirche fragen, ob er je widerrechtlich einem etwas genommen habe, und befahl, daß es doppelt ersetzt werden solle. Vor seinem Tode sprach er noch Alle, welche er in den Kirchenbann gethan hatte, davon los. Er hinterließ, als er starb, nur drei Denare in seinem Handschuh; das Uebrige hatte er den Armen gegeben. Die anwesenden Fürsten, welche in der Hoffnung auf reiche Beute eifrig Alles durchsuchten, um ihr Spolienrecht auszuüben, fanden außer dem Kirchenschatz nur Schränke mit Büchern, aber kein Gold oder Silber. — Sein nimmer ruhender Geist bedurfte vielseitiger Thätigkeit und Anstrengung: zur Erholung lebte er in einer Zelle fern von der Stadt gelehrten Studien. Hier brachte er seine Sammlung der Kirchengesetze (1012—1020) zu Stande, eine der wichtigern dem Dekret des Gratian vorlaufenden Sammlungen. Auch als Lehrer hat Burchard gewirkt; der Ruf seiner Gelehrsamkeit und seines gottgeweihten Lebens zog eine Menge von Schülern herbei. Sie verehrten ihn wie einen Heiligen, waren beständig um ihn und hiengen an seinem Munde: fest und ruhig war seine Rede, oft untermischt mit Stellen aus der heiligen Schrift. So mächtig wirkte er auf die Gemüther, daß Viele, um Gott besser dienen zu können, die Stifter verließen und in Klöster

giengen. Er mußte fürchten, daß bald an Weltgeistlichen Mangel sein werde. Da rief er alle Stiftsbrüder zusammen und beredete sie zu bleiben. „Wer Gott fürchtet und Recht thut, der ist ihm angenehm, sei er Mönch, Geistlicher oder Laie. Es ist nicht gut, daß Alle, die in einem Schiffe arbeiten, ein und dasselbe Werk verrichten, alle am Steuer oder alle am Ruder sein wollen. Sondern ein Jeder muß das Seine thun: einige rudern, andere messen die Tiefe aus, andere richten den Mast auf, noch andere schöpfen Wasser aus; dann wird das Schiff in Frieden steuern. Also können auch wir nicht Alles zugleich. Wenn Alle geistlich wären, wer wollte ihnen dienen? Wenn aber Alle Laien wären, wo bliebe da der Gottesdienst? Darum gibt es in der Kirche einen verschiedenen Beruf; der göttlichen Gnade bedürfen die Mönche wie die Geistlichen und Laien. Wer geistlich ist, bleibe darum in seinem Stift und arbeite in Gemeinschaft mit seinen Brüdern. Und wenn ihm ein strengeres Leben noth ist, so diene er Gott mit wohlgefälligen Werken im Stift und enthalte sich des Bösen und werde nicht müde, Gott auf dem verborgenen Altar seines Herzens zu opfern." — Burchard war der Freund und Rathgeber von drei Kaisern, von Otto III., Heinrich II. und Konrad II. Jeder zeigte eine ehrfurchtsvolle Verehrung für ihn. Otto III. hatte ihm, noch ehe er Bischof geworden war, ansehnliche Güter geschenkt,[1] die er auf das neugegründete Viktorstift zu Mainz übertrug, welchem er damals angehörte. Bei der Thronbesteigung Heinrich's hatte er mitgewirkt und diesem Umstand die Entfernung des Herzogs verdankt. An Konrad endlich hatte er beinah Vaterstelle vertreten. Weil Konrad sanfter und friedliebender Natur war, hatten ihn Herzog Otto und dessen Sohn Konrad zurückgestoßen. Burchard nahm ihn auf und hielt ihn wie seinen Sohn.[2]

[1] Schannat II, p. 32—33. Die Güter lagen zu Biermünden und Gerbrachtshausen im Oberlahngau (in pago Hassiae). Vielleicht lagen auch die Erbgüter Burchard's hier; bei Gelegenheit der Schenkung an das Viktorstift heißt es: praedia multa, quae vel traditione parentum vel donativo regio acquisierat, huic ecclesiae contulerat (Mon. script. 4, 833).

[2] Mon. script. 4, 835. Also lebte Konrad's II. Vater um das Jahr 1000 nicht mehr.

Er erlebte noch die Wahl desselben zum König (September 1024). Im folgenden Jahr (Juli 1025) wollte der König nach Worms kommen und ließ sich dem Bischof ankünden. Aber Burchard war krank und schwach geworden und fühlte sein Dahinscheiden nah; es schmerzte ihn, daß er den König nicht mehr würdig empfangen und ihm dienen könne. Er nahm alle Kräfte zusammen und betete einen ganzen Tag. Abends versammelte er seine Schüler und erschien heiter in ihrer Mitte. Und so blieb er auch so lange der König anwesend war gesund und heiter, gieng dann mit ihm nach Tribur und kehrte erst nach drei Tagen zurück. Scherzend sagte er beim Abschied, daß er den König nicht wieder sehen werde. Wenige Wochen darauf (20. August) beschloß er sein frommes und segenreiches Leben. Er verschied mit den Worten: seht, schon erblicke ich das Land meiner Sehnsucht; der Herr sei mit euch!

Als Burchard zu Anfang des Jahres 1000 in Worms einzog, fand er die Stadt zerstört und verödet. Sie schien eher zu einem Schlupfwinkel für wilde Thiere als zu einem Wohnort für Menschen geeignet. Ihre Gräben und Mauern waren zerfallen. Vor aller Augen sollen die Wölfe das Vieh dort zerrissen und selbst auf Menschen eingegangen sein. Auch Räuber überfielen und plünderten oft die Einwohner; nicht selten waren sie am hellen Tag erschienen. Zuletzt hatten die Bewohner großen Theils eine Stadt verlassen, welche die Unsicherheit nur vermehrte, hatten außerhalb der Mauern sich einzeln angebaut und ihre Häuser so gut es gehn wollte auf eigne Hand befestigt.[1] Die Schilderung ist wohl sehr grell; aber die Geschichte des nächstvergangenen Jahrhunderts läßt einen solchen Zustand doch sehr natürlich scheinen. Längst war die Stadt von ihrer Blüthe unter Karl dem Großen herabgekommen. Die allgemeine Verwüstung Deutschlands, mit der die innere Auflösung Hand in Hand gieng, war

[1] Ibid. l. c. : ad ultimum vero relinquentes civitatem desolatam extra murum omnes abierunt, ibique domus et aedificia ad suos usus necessaria condiderunt et sepibus ac trabibus aliisque lignis contra raptores et feras in quantum potuerunt se suosque munierunt.

auch an Worms nicht spurlos vorübergegangen. Zuerst soll die Stadt im Jahre 891 eine Beute der Normannen geworden sein.[1] Kurze Zeit vorher war sie von Brandunglück betroffen worden, das namentlich die Kirche zerstörte.[2] Bischof Dietlach (891—914) that zwar Vieles und stellte die Mauern der Stadt wieder her. Allein bald folgten die Heimsuchungen der Ungarn. Im Jahr 932 überschritten sie bei Worms den Rhein und trugen die Verwüstung bis an das Meer;[3] am Palmsonntag des Jahres 954 ließen sie sich in der Stadt öffentlich dienen und nahmen reiche „Geschenke" an Gold und Silber.[4] Auch in den Jahren 919 und 937 kamen sie vielleicht nach Worms; erst seit 955 wurde das Reich für immer von diesen Feinden befreit. Nun trat für zwanzig Jahre wohl eine Zeit der Ruhe ein, in der die Stadt sich nach und nach erholte: die Urkunde von 979 erwähnt sogar neben der Altstadt schon eine Neustadt.[5] Da folgte die Gewaltherrschaft Otto's, die alles Gedeihn wieder im Keim erstickte, und seit dem Jahr 998 hatte die Stadt keinen Bischof mehr gehabt, der sich ihrer hätte annehmen können.

Das Erste, was Burchard that, bestand in der Herstellung der Gräben und Mauern. Er zog die Hörigen der umliegenden Ortschaften sowie die in der Stadt zur Arbeit heran und verpflichtete sie für immer nach bestimmten Abtheilungen zum Bau und zur Unterhaltung der Werke.[6] Seit der Rückkehr Burchard's aus Italien, wohin er im Jahr 1001 Otto III. hatte nachfolgen müssen, besonders seit der Entfernung Herzog Otto's konnte die Arbeit raschen Fortgang nehmen; in fünf Jahren wurde sie voll-

---

[1] Ann. Wirzib. bei Pertz script. 2, 241 und daraus viele spätere Chronisten.

[2] Ann. Aug. und Fuld. bei Pertz script. 1, 68. 385.

[3] Ann. Aug. bei Pertz. script. 1, 69.

[4] Widuk. res gestae Sax. 3c. 30 bei Pertz script. 3, 455—456.

[5] Orig. Guelf. 4, 296: intra ductum novae et antiquae urbis.

[6] Ann. Wormat. bei Böhmer fontes 2, 209—210: omnes infra ambitum praedictorum fluviorum et villarum habitatores eandem civitatem cum propugnaculis et omnibus necessariis prout temporis locus exegerit incessanter insistant. Vor temporis scheint tunc zu fehlen.

endet und der Stadt ihr langentbehrter Schutz wiedergeschenkt. Die geflüchteten Einwohner verließen ihre Ansiedelungen außerhalb der Mauern und kehrten in die Stadt zurück. — Die Befestigung, welche Burchard anlegte, umfaßte nur das innere Worms, etwa in demselben Umfang, den die heutige Stadt einnimmt. Später entstand rings um die innere noch eine äußere Stadt, welche mit einer zweiten Mauer umgeben wurde; doch blieb die ältere Befestigung erhalten, so sehr sie auch die Verbindung der einzelnen Stadttheile erschwerte. An der Gestalt mancher Städte ist eine solche Entwickelung, die zugleich auf ein schnelles Wachsthum deutet, noch jetzt wahrzunehmen, während in Worms die Spuren der äußern Linie kaum überall mehr aufzufinden sind.

Nach dem Wiederaufbau der Mauern richtete sich die ganze Thätigkeit Burchard's auf die Herstellung von Kirchen. In zwanzig Jahren baute er die Pauluskirche, den Dom, die Taufkirche S. Johannis und die Andreaskirche; die Vollendung der Martinskirche erlebte er nicht mehr. Alle Kirchenbauten zusammen, welche nach Burchard im Lauf vieler Jahrhunderte in Worms entstanden, erscheinen geringfügig gegen die, welche Burchard vollbrachte. Der Dom sowie die uns erhaltenen Theile der Paulus- und Martinskirche gehören zu den Denkmälern jenes schönen romanischen Baustyls, der hervorgegangen aus einer freien und selbständigen Behandlung der alten Basilika zuerst das Erwachen einer eigenthümlich deutschen Baukunst verkündet: noch gebunden zwar durch die entarteten Formen der Antike, aber schon in einem neuen Geist und mit frischer großartiger Kraft. Wie viel von den heute noch stehenden Kirchen den ursprünglichen Bauten Burchard's angehört, ist freilich aus historischen Zeugnissen nicht zu bestimmen. Denn es wurden ältere Kirchen oft in aller Stille nach und nach ganz umgebaut, ohne daß wir hierüber bestimmte Nachrichten haben. Ebenso unsicher bleibt der Schluß von der Bauart einer Kirche auf die Zeit ihrer Erbauung, da bei ältern Kirchen nicht selten jüngere Formen anticipirt, bei jüngern aber auch wieder ältere Formen angewendet wurden. Wir überlassen es daher dem Ur-

theil Sachverständiger, welcher Bauperiode die einzelnen Theile der alten Wormser Kirchen angehören, und geben in Folgendem nur Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Kirchen, um zu zeigen, wie viel Burchard für die Stadt gethan hat.

S. Paul wurde zuerst begonnen, vielleicht um das Jahr 1006, auf der Stelle der alten salischen Stammburg und mit denselben Steinen, aus denen die Burg bestanden hatte.[1] Zum Andenken an die Befreiung der Stadt von dem Joch des Herzogs sollte sie den Namen Freiheitskirche führen. In zehn Jahren scheint sie vollendet worden zu sein, wie die beiden Stiftungsurkunden für das mit der Kirche verbundene Kollegiatstift vermuthen lassen.[2] Nur das Chor und die Westseite können erhalten sein, denn das Schiff brannte im Jahr 1261 ab. Die beiden Seitenthürme mit ihren ganz von Mauerwerk aufgeführten Kuppeln hält man für den ältesten Theil der Kirche.[3]

Noch während des Baues von S. Paul schritt Bischof Burchard zu einem neuen und ungleich bedeutendern Werk. Er ließ die alte Basilika abbrechen, weil sie für eine Kathedralkirche zu klein sei, und legte den Grund zum Dom (1008—1010). Mit unglaublicher Schnelligkeit stieg der Bau empor, so daß Allen, welche es sahen, fast ein Wunder vorzugehn schien.[4] Doch war er im Jahre 1016 noch unvollendet, als Heinrich II. nach Worms kam und die Einweihung der fertigen Theile verlangte. Nur ungern ließ Burchard dieselbe durch Erzbischof Willegis vornehmen. Zwei Jahre darauf, als die Arbeit rüstig fortgeschritten war, stürzte der westliche Theil, der eben erst entstanden sein konnte, in

---

[1] Vita Burch. bei Pertz script. 4, 837. Man vergl. auch Mone Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters III, p. 58.

[2] Schannat II, p. 41—42; I, p. 231. 333.

[3] Moller die Domkirche zu Limburg und die Kirche des h. Paulus zu Worms p. 5—6. Daselbst auf 5 Blättern Abbildungen der Kirche.

[4] V. Burch l. c. p. 837: ecclesiam S. Petri ad sedem quia ultra modum exigua fuerat deposuit ponensque fundamentum consignavit mirae magnitudinis monasterium, quod quidem magna celeritate paucis annis pene ad perfectionem perduxit, ut non videretur aedificando constructum esse, sed quasi exoptando subito ibi constitisse.

der Nacht plötzlich zusammen; in abermals zwei Jahren wurde jedoch der frühere Stand wieder hergestellt. Burchard soll den ganzen Bau vollendet und zuletzt noch das Innere desselben reich und prächtig ausgeschmückt haben.[1] Wenn der Speierer Dom mit seinen leichtern Formen nicht erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, sondern schon unter Heinrich IV. erbaut wäre, so würde der Styl des Wormser Doms wohl in den Anfang des 11. Jahrhunderts passen können.[2] Doch wissen wir, daß die Vollendung des Doms erst unter Bischof Eppo im Jahre 1110 erfolgte: er wurde damals in Gegenwart Heinrich's V. und vieler Bischöfe von dem Erzbischof Bruno von Trier zu Ehren der h. Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes und des h. Petrus von Neuem geweiht. Also kann der Dom, wie wir ihn heute sehen, nicht schon von Burchard vollendet worden sein. Schon unter Bischof Konrad von Sternberg wurde eine theilweise Wiederherstellung desselben nöthig; im Jahr 1181 fand durch den Erzbischof Arnold von Trier die dritte und letzte Einweihung Statt.[3] Aus dieser Zeit scheinen das westliche Chor und die beiden westlichen Thürme zu sein. Der eine derselben stürzte 1429 zusammen und wurde erst 1472 wiederhergestellt;[4] die übrigen Theile haben seit dem 12. Jahrhundert keine wesentliche Veränderung mehr erlitten. Alle haben den großen Stadtbrand von 1689 überdauert und den angelegten Minen widerstanden. Wissen wir auch nicht, wieviel von dem Dom von Burchard herrührt, so ist wenigstens der Plan und die erste Anlage von ihm ausgegangen. Mit Recht knüpft die Er-

---

[1] V. Burch. l. c. p. 839—840. Capita columnarum nec non quadratos lapides in giro monasterii circumpositos deauravit, et omne templum variis ornamentis undique decoravit.

[2] Kugler Kunstgeschichte p. 483. Gewöhnlich wird der Speierer Dom für jünger als der Wormser gehalten und die Erbauung des letztern in den Anfang, die des erstern in die Mitte des 12. Jahrhunderts gesetzt.

[3] Schannat I, 62. 63. 348. 360; II, p. 62—64.

[4] Zorn's Chronik S. 355 (der Schlosser'schen Handschrift): Anno 1429 ist der Thurm, so an des Bischofs Hof steht, eingefallen und hat ein Theil des Hofs zerschmettert, welchen hernach 1472 Bischof Reinhard mit der Clerisei Kosten erbauet hat.

bauung sich daher an seinen Namen. Und so ist das schöne Denkmal deutscher Kunst zugleich zum Denkmal Burchard's geworden, das noch in unsern Tagen von dem frommen Eifer und der großartigen Thätigkeit des Bischofs Kunde gibt. Wohl vermissen wir in dem Werk die Einheit des Gedankens, welche den ganzen Stoff belebt und vergeistigt, die Auflösung der Massen, die Zierlichkeit der Form; aber es liegt ein heiliger Ernst und eine tiefe Ruhe auf diesen schweren Thürmen und Mauerwänden, und der Geist andachtsvoller Ehrfurcht ergreift uns, wenn wir in das hohe nun allen Schmucks beraubte Innere der Kirche eintreten.[1]

Mit dem Dom zugleich hatte Burchard daneben die Taufkirche zu S. Johannis begonnen und im Jahre 1016 weihen lassen. Ob der Bau damals schon zu Ende gebracht war, ist zu bezweifeln, es soll aber noch unter Burchard geschehen sein.[2] Die Kirche hatte als Taufkirche die Form eines Achtecks und ruhte auf einer Krypte; leider ist sie zu Anfang dieses Jahrhunderts abgebrochen worden. Die Andreaskirche, welche mit einem dazu gehörigen Stift außerhalb der Stadt lag, aber zu Burchard's Zeit in Verfall gerathen war, versetzte er in die Ringmauern auf ihre jetzige Stelle und baute Kirche und Stift wieder neu auf.[3] In den letzten Jahren seines Lebens, als Krankheit und Schwäche ihn schon niederhielten, begann er noch den Bau von S. Martin. Doch ereilte ihn während desselben der Tod, als die Kirche kaum halb vollendet war.[4] Die Nachricht, daß schon Bischof Hildebald das Stift und die Kirche zu S. Martin gegründet habe, beruht nur auf einer unächten Urkunde Otto's III. von 991.[5] Die Langseite der Kirche, im einfachsten Rundbogenstyl gehalten, scheint noch

---

[1] Abbildungen bei Moller Denkmäler der deutschen Baukunst V, XVIII.

[2] Schannat I, 62. 333. Die V. Burch. erwähnt von dieser Kirche nichts.

[3] V. Burch. l. c. p. 840: monasterium et claustrum S. Andreae, quod extra murum constitutum per neglectionem desolatum erat, intra civitatem aedificavit.

[4] Eod. p. 844: monasterium in honorem S. Martini, muro ex parte peracto, peragere non potuit, et ita quasi semifactum usque hodie (1025—1030) remansit.

[5] Schannat I, 136. 328; II, p. 30.

die ursprüngliche zu sein; sie ist beinah das verkleinerte Abbild des Domes.

Außer den 4 Stiftern innerhalb der Stadt lag noch ein anderes vor der Stadt, in der Nähe der Mainzer Straße; nächst dem Domstift das älteste. Es war unter Ludwig dem Frommen neu aufgeführt und dem h. Cyriacus zu Ehren umgeweiht worden; seitdem hatte es den Namen Neuhausen (Nova domus) erhalten. Burchard's Sorgfalt bedachte auch dieses Stift. Er soll namentlich dessen Kirche erweitert und umgebaut haben.[1] Ebenso ließ er sich die Wiederherstellung der auf der Speierer Seite vor der Stadt liegenden Abtei Mariamünster angelegen sein. Das reiche Frauenkloster, das seine Gründung schon aus karolingischer Zeit ableitete, war wie so vieles Andere in der vorhergehenden Zeit verfallen. Der Bischof gab ihm seine Schwester zur Aebtissin und unterstützte sie im Wiederaufbau des Klosters.[2]

Es ist in der That eine neue Stadt, die Burchard gründete. Wohl mag die Frage aufgeworfen werden, welche Mittel ihm zur Ausführung so großer Dinge zu Gebot standen. Hier begegnen wir nun einer Menge königlicher Schenkungen, die ohne Zweifel der Kirche die nöthigen Einkünfte gewähren sollten, um der zerstörten und verfallenen Stadt wieder aufzuhelfen. Schon Otto III. hatte eine große Anzahl von Gütern geschenkt, so daß die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Reichthums kam;[3] besonders freigebig aber zeigte sich Heinrich II., der den Bischof eifrig unterstützte und durch eine Reihe von Schenkungen die Bauten mit

---

[1] Schannat I, 333—334.

[2] V. Burch. l. c. p. 838: fratre exhortante et adjuvante claustrum simul et monasterium paene desolatum non solum renovavit sed etiam reaedificavit.

[3] Otto III. schenkte 985 mehrere Güter (Orig. Guelf. 4, 283), 988 den Königsbann in den Wäldern um Wimpfen (Schannat II, p. 27.), 990 ein Gut im Breisgau (Herrgott geneal. Habsb. 2, 90) und das Lehn eines Vasallen im Trachgau (Schannat II, p. 29), 993 die Abtei Weilburg mit allem Zubehör (Orig. Guelf. 4, 282) und mehrere Güter (Schannat II, p. 31), und im Jahre 1000 das Städtchen Weilburg mit Ausnahme der südlichen Seite und des Königshofes (Orig. Guelf. 4, 282).

bestreiten half.[1] Grundeigenthum war damals Hauptbestandtheil und Maaßstab des Vermögens. An den Mitteln fehlte es also nicht. Es kam nur darauf an, die Mittel gehörig zu benutzen und alle Kräfte für den einen bestimmten Zweck zu verwenden. Das eben war das Verdienst Burchard's. Wie an den Stadtmauern, so haben auch an den Kirchen ohne Zweifel die Frohnden Höriger das Meiste gethan, und wo es technischer Fertigkeit bedurfte, traten Handwerker ein, die ebenfalls in hofrechtlicher Abhängigkeit standen und keinen oder sehr geringen Arbeitslohn erhielten. Dagegen wurde allen Arbeitern, so lange sie bei dem Bau beschäftigt waren, die Kost verabreicht.

Was den Kirchenbau der ältern Zeit überhaupt anlangt, so ist schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Kirchen romanischer Bauart in Verhältniß zu den spätern gothischen so außerordentlich schnell vollendet werden konnten. Während an diesen meist Jahrhunderte lang gebaut wurde, sind jene in ebensoviel Jahrzehnten entstanden. Es scheint fast, daß in demselben Maaßstab, in welchem die Kunst fortgeschritten sei, sich auch die Zeitdauer des Bau's verlängert habe, obwohl man umgekehrt glauben sollte, daß mit steigender Fertigkeit der Bau schneller von Statten gegangen wäre. Es sind aber verschiedene Umstände zu bedenken, welche später auf die Vollendung der Kirchen einen nachtheiligen Einfluß haben mußten. Zunächst wurde mit der reichern Entfaltung der Kunst die Arbeit nicht allein größer sondern auch schwieriger, indem ein Massenbau immer leichter bleibt, als ein Gliederbau. Sodann genügten in späterer Zeit nicht mehr die alten und einfachen Mittel, womit man ehedem bedeutende Bauwerke ausgeführt hatte. Die frei gewordenen Handwerker konnten nicht mehr willkührlich von den Herren zur Arbeit

[1] Heinrich II. schenkte 1002 den Königshof Gerau (Wenck Hess. Landesg. II, p. 41) und die ganze Stadt Weilburg (Orig. Guelf. 4, 283), 1004 ein Gut im Moselgau (Schannat II, p. 36), 1008 die Lehn eines Grafen im Lahngau (Orig. Guelf. 4, 298), 1011 die beiden Grafschaften im Lobdengau und in der Wingarteiba, sowie das Lehn eines Grafen (Eod. p. 298—299), und 1018 einen Zoll und Markt (Mone Anzeiger 7, 444).

herangezogen werden; sie verrichteten ihre Dienste auch nicht mehr umsonst, sondern wollten Lohn haben: je mehr der Wohlstand zunahm, desto theuerer wurde der Bau. Daher läßt denn die Erbauung größerer Kirchen in den Städten seit dem 13. Jahrhundert stets auf Blüthe und Reichthum der Städte schließen; der Anfang des Baus fällt regelmäßig in die Zeit, wo die Städte ihren Höhepunkt erreicht hatten (Köln, Straßburg, Ulm). Nur ausnahmsweise konnten besondere Verhältnisse auch anderswo größere Kirchen in's Leben rufen, wie S. Elisabeth in Marburg. Zu diesen mehr äußerlichen Umständen kommt noch ein innerer, der wohl den nachtheiligsten Einfluß gehabt hat. Im 11. und 12. Jahrhundert war frommer Glaube und heiliger Eifer viel tiefer und allgemeiner als in der folgenden Zeit. Gerade damals rief die steigende Begeisterung für die Kirche die Kreuzzüge hervor. Und Heinrich IV. vollzog öffentlich die härteste Kirchenbuße, ohne daß seine Zeitgenossen eine Entehrung darin fanden. Ebenso demüthigte sich Friedrich I. vor dem Papst, ohne der Hoheit seines Reichs zu vergeben. In einer solchen Zeit trug Jeder gern zu dem Bau von Kirchen bei, und Jeder wollte an der Arbeit einen Himmelslohn verdienen. Seit dem 13. Jahrhundert dagegen war das kirchliche Leben im Sinken begriffen. Die Kunst erreichte ihre höchste Blüthe gleichsam als Erzeugniß einer nachwirkenden Begeisterung, während der Boden, der die Blüthe zur Entfaltung brachte, schon mit andern Keimen befruchtet war. Friedrich II. selbst war antikirchlich gesinnt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts übte zuerst der lange Kampf zwischen Hierarchie und Kaiserthum auf die mittlern Stände seine Wirkung aus; damals versuchte man zuerst dem Kirchenbann zu trotzen und die Autorität der Kirche wankend zu machen. In allen Städten begannen die Streitigkeiten mit dem Bischof und Klerus, die den Zerfall zwischen Kirche und Reich auch in die kleinern Kreise brachten. So erlahmte nicht selten die Lust zum Kirchenbau während der Arbeit, und was nur vereinter Kraft gelingen konnte, mußte an dem Zwiespalt und der Uneinigkeit scheitern, bis dann seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch die Kunst selbst ihrem ra-

schen Verfall zueilte. Seit den Zeiten Bischof Burchard's bis auf Konrad von Hochstaden, den Gründer des Kölner Doms, muß der christliche Sinn sich doch gewaltig verändert haben, wenn der Erzbischof einst den Versuch machen konnte, durch heimliche Brandstiftung den König Wilhelm von Holland um's Leben zu bringen.

Die bischöfliche Herrschaft und die verschiedenen Einwohnerstände in der Stadt.

Bischof Burchard sorgte nicht allein für die äußere Wiederherstellung der Stadt, sondern suchte auch Verfassung und Recht neu zu ordnen. Das letztere war nur die nothwendige Folge der erstern, wenn zu der äußern Sicherheit noch eine innere, ein fester Rechtszustand, kommen sollte. Denn der Verfall der vorhergehenden Zeit war nicht bloß ein äußerer gewesen, sondern hatte auch die Rechtsverhältnisse ergriffen und aufgelöst.

Auf Veranlassung Burchard's wurde um das Jahr 1024 eine Sammlung von Statuten und Weisthümern aufgezeichnet,[1] die man gewöhnlich Wormser Dienstrecht zu nennen pflegt, weil sie hauptsächlich Bestimmungen über Gegenstände des Hofrechts für alle demselben unterworfenen Stände enthält. Allein man kann dieselbe in gewissem Sinn auch als das älteste Wormser Stadtrecht ansehn, da sie Bestimmungen für die Stadt enthält, welche später als wesentlich in jedes Stadtrecht aufgenommen wurden. Von diesen ist es gewiß, daß sie sich auf alle Einwohner, also auch auf die altfreie Gemeinde, beziehen.

Si quis in civitate aliquem ita percusserit, ut ad terram decidat, ad bannum episcopi LX solidos componat; si autem cum pugno aut aliquo levi flagello, quod bluthiram vocant, aliquem percusserit et non deciderit, V solidos tantum componat.

Si quis in civitate ad aliquem occidendum gladium suum

---

[1] Schannat II, p. 43—49. Verbesserte Lesarten (aus dem Chart. Hann.) hat Böhmer Archiv für hess. Gesch. 2, 149 mitgetheilt.

evaginaverit, aut arcum tetenderit et sagittam nervo imposuerit, vel lanceam suam ad feriendum protenderit, LX solidos componat.[1]

Wer innerhalb der Stadt einen Andern verwundet, daß er niederfällt, soll dem Bischof 60 Schillinge büßen; schlägt er ihn blutig, ohne daß er niederfällt, so soll er 5 Schillinge büßen.

Wer innerhalb der Stadt um einen Andern zu tödten sein Schwert zieht, oder den Bogen spannt und einen Pfeil auf die Sehne legt, oder die Lanze zum Angriff vorstreckt, soll 60 Schillinge büßen.

Vielleicht gehört auch noch die Bestimmung hierher, wonach Einer, der innerhalb der Stadt im gerichtlichen Zweikampf unterliegt, eine geringere Buße zahlen soll, wie der, welcher außerhalb der Stadt unterliegt.[2] Man wollte selbst den gerichtlichen Zweikampf in der Stadt möglichst beschränken.

In den angeführten Bestimmungen liegt offenbar der Begriff eines besondern Schutzes, den die Stadt den Einwohnern verleiht: Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe werden innerhalb der Ringmauern vom Bischof untersagt. Es ist nichts Anderes als der Stadtfrieden, den Bischof Burchard gewährte, wenn auch das Wort dafür dem Dienstrecht noch fehlt; ein höherer Frieden, der über den allgemeinen Land- und Königsfrieden hinausgeht. Die Stadt erscheint also schon als eine besondere Verbindung, welche ihren Angehörigen einen erhöhten Rechtsschutz zusichert, gleichviel ob dieser Schutz von der Verbindung selbst, oder von dem Herrn der Stadt gewährt wird. Später finden wir den Stadtfrieden in allen Städten, namentlich hebt ihn das Straßburger Recht als das Wesen des Stadtrechts hervor. „Gleich andern Städten ist Straßburg zu dem Zweck gegründet, daß in der Stadt ein Jeder, er sei fremd oder eingeboren, zu jeder Zeit und von Jedermann Friede haben soll." Städtisches Leben konnte nur in einem Zustand ungestörter Ruhe und Sicherheit gedeihn: darum wurde in den Städten früh das Bedürfniß eines erhöhten Rechtsschutzes

[1] Schannat II, p. 47 art. 27 und 28.

[2] Schannat II, p. 46 art. 20.

oder Friedens rege, zumal da hier Gewaltsamkeiten bei dem engen Zusammenwohnen Vieler stets einen gefährlichen Charakter annehmen mußten. Recht und Friede sind in der ältern Sprache beinah gleichbedeutend. Nach unserer Anschauung setzt Friede einen Streit, ein gebrochenes Recht voraus, nach der frühern setzt umgekehrt Recht den gebrochenen Frieden voraus. Der Friede war der Grund, das Allgemeinere und Vorausgesetzte, das Recht erst die Folge, das Besondere und Voraussetzende. Der ältere Friede war eben die ethische Ordnung, welche wir jetzt an die Idee des Staats knüpfen und die bei den Germanen, ehe es einen Staatsbegriff gab, als Volks- oder Königsfrieden vorhanden war. Neben diesem allgemeinen Frieden gab es aber noch verschiedene besondere Frieden für bestimmte Personen, Gegenstände oder Zeiten. Und dazu ist nun auch unser Stadtfriede zu zählen. Vielleicht kann der erste Ursprung desselben von den königlichen Pfalzen abgeleitet werden, die von jeher in einem höhern Frieden standen. Der höhere Friede einer Pfalz gieng immer auf einen gewissen Umkreis und umfaßte ohne Zweifel den ganzen Ort, der durch eine gemeinschaftliche Mauer mit einer Pfalz verbunden war. Die ältesten deutschen Städte haben sämmtlich Pfalzen gehabt und der daher rührende Königsfrieden konnte, auch als Bischöfe an die Stelle des Königs traten, dem Wesen nach bleiben.

Der besondere Schutz, welcher vom Bischof ausgeht, war durch die Ottonischen Privilegien und den Erwerb der Gerichtsbarkeit zu einer Schutzherrschaft über die ganze Stadt geworden. Auch die altfreien Einwohner waren unter die Vogtei des Bischofs gekommen, da die Gerichtsbarkeit nicht mehr von königlichen Richtern sondern von einem bischöflichen Vogt ausgeübt wurde. Mochte die Vogtei eine noch so große Wohlthat sein, immer lag darin eine Erniedrigung des freien Standes. Zur Anerkennung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Vogtei müssen die Einwohner von jedem Grundstück in der Stadt dem Bischof einen Zins entrichten.

Lex erit concivibus, ut si quis in civitate hereditalem aream habuerit ad manum episcopi dijudicari non poterit, nisi

tres annos censum et aliam suam justitiam inde subsederit, et post hos tres annos ad tria legitima placita invitetur, et si supersessum jus pleniter emendare voluerit ipse eam sicut antea possideat.[1]

Erſt wenn die Einwohner drei Jahre mit dem Zins rückſtändig bleiben und drei ächte Dinge verſäumen, ohne ihrer Schuldigkeit nachzukommen, ſoll dem Biſchof das pflichtige Grundſtück zuerkannt werden. Die Vermuthung liegt nahe, daß die Abgabe ſchon vor dem Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Biſchof durch die Herzöge eingeführt, und mit der Beitreibung hart und willkührlich verfahren worden war. Denn die Worte des Artikels enthalten nicht ſowohl eine Auflage als eine Bewilligung, die der Biſchof macht; oder es wurde ein altes Recht nur wieder neu feſtgeſetzt. Der Ausdruck concivis leidet keine Beſchränkung auf die unfreien Einwohnerſtände. Daß vielmehr vorzugsweiſe die Altfreien gemeint ſind, ſehen wir daran, daß die drei Dinge ächte (legitima) genannt werden, nicht ungebotene (injussa), wie an einer andern auf die Fiskalinen bezüglichen Stelle. Justitia, hier in dem Sinne von praestatio, ſcheint auf ſolche Leiſtungen zu gehen, zu denen neben dem Zins nur ein Theil der Einwohner aus beſondern Rechtsgründen verpflichtet war. Die Entrichtung einer Abgabe zur Anerkennung der biſchöflichen Vogtei finden wir namentlich auch in Speier und Mainz: mit wenigen Ausnahmen kam ſie in allen biſchöflichen Städten vor.

Mehrfach läßt das Dienſtrecht durchblicken, daß der Biſchof ſich als eigentlichen Herrn der Stadt anſieht. Aus den Eingangsworten könnte man ſogar ſchließen, daß er die Altfreien zu den Angehörigen der Kirche zählt,[2] wenn man dieſe als miteinwilligend zu dem Dienſtrecht denken darf. Die Beſtimmungen über den Stadtfrieden zeigen, daß er bei Strafe des Königsbanns Anordnungen für die ganze Stadt traf, daß ihm alſo ein Recht

[1] Schannat II, p. 47 art. 26.

[2] Ego Burchardus cum consilio cleri et militum et totius familiae has jussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis novi aliquid subinferre posset.

des Gebots und Verbots zukam, wie es ursprünglich nur der König hatte. Die Freien sind demselben ebenso unterworfen, wie die Angehörigen der Kirche: das Dienstrecht, welches sonst eine Menge von Leibesstrafen kennt, erwähnt hier nur Geldbußen von 5 und von 60 Schillingen. Es darf uns indessen kaum wundern, wenn der Bischof, der die Stadt neu gegründet hat, als ihr Herr erscheint: während er wie ein Vater für sie sorgte, fragte Niemand, wie weit denn eigentlich seine Rechte giengen. Eine ähnliche Fürsorge für die Städte hatte hundert Jahre früher auch in Italien nicht geringen Einfluß auf die Erweiterung der bischöflichen Macht gehabt; je mehr die Städte den Bischöfen verdankten, desto weniger konnten sie in Opposition zu ihnen treten. Näheres über den Umfang und die Ausübung der bischöflichen Herrschaft erfahren wir aus dem Dienstrecht nicht. Dagegen lehrt uns dasselbe noch die verschiedenen Stände kennen, wie sie zu Anfang des 11. Jahrhunderts in der Stadt neben einander lebten.

Alle der Kirche unterworfenen unfreien Einwohner, welche früher die hofrechtliche Gemeinde des Bischofs im Gegensatz zu der freien Gemeinde bildeten, werden mit dem Ausdruck familia S. Petri zusammengefaßt. In seiner weitern Bedeutung begreift er daher die Ministerialen, Fiskalinen und Hörigen. Verschieden davon sind die Leibeigenen (mancipia), welche im Eigenthum eines freien oder unfreien Herrn stehen. Daß es auch in der Stadt solche gab, bedarf keiner besondern Untersuchung, da wir noch in viel späterer Zeit deren finden. Als indeß Aecker und Weinberge aus der Stadt verschwanden, zog sich die Leibeigenschaft auf das Land zurück; die Stadt wurde ein Sitz des Handels und der Gewerbe, und alle Einwohner erlangten die Freiheit.

Die Hörigen (dagewardi) bilden die unterste Klasse der familia. Sie sind zu knechtischem Dienst verpflichtet, entweder als Hofhörige (coloni) oder als Handwerker (operarii). Wie hoch ihr Wehrgeld oder die Buße für sie war, ist nicht angegeben, es fiel aber ohne Zweifel ganz an die Kirche. Die Ehe zwischen Hörigen und Fiskalinen ist eine unebenbürtige, in der die Kinder

der ärgern Hand folgen.[1] Aus diesem Stand der Hörigen sind größtentheils die späteren Handwerker hervorgegangen. Nach der Beschaffenheit des Dienstes waren sie in verschiedene Innungen (societates) abgetheilt, welche einen bischöflichen Dienstmann zum Vorsteher (minister) hatten. In der Folge haben die Innungen dann auch zur Bildung von Zünften mitgewirkt. Die Hörigen, welche nicht als Handwerker arbeiteten, dienten als coloni auf den Gütern und standen hier unter einem minister loci, der wie der Vorsteher über die Innungen eine Gerichtsbarkeit und Aufsicht über sie hatte.[2]

Auf die Hörigen folgen die Fiskalinen, fiscalini genannt, weil sie ursprünglich Diener des fiscus waren und zur königlichen Pfalz gehörten. Es sind Dienstthörige, aber nicht zu knechtischen, sondern zu Hof- und Kriegsdiensten verpflichtet. Der Bischof darf einen Fiskalinen nur zum Kämmerer, Schenken, Truchseß, Marschall oder Minister machen, und auch von diesen Diensten können sie sich wie vom Kriegsdienst loskaufen.[3] Ihre Dienstpflicht ist also eine sehr geringe. Das Wehrgeld betrug $7^1/_2$ Pfund, wovon 5 an die bischöfliche Kammer, also nur der dritte Theil an die Verwandten fiel. Auch die Fiskalinen waren in Innungen (societates) abgetheilt, wie wir denn schon aus den Arnulfschen Schenkungen eine societas paraveredorum kennen gelernt haben: bei der freieren Dienstpflicht müssen aber diese Innungen sehr bald erloschen sein.[4] Nachmals traten die Fiskalinen in den Stand der Ministerialen, den das Dienstrecht als besondern Geburtsstand noch nicht kennt. Das Bamberger Dienstrecht, welches ich in die Mitte oder das Ende des 11. Jahrhunderts setze, kennt

[1] Schannat II, p. 46 art. 16. Si fiscalinus homo dagewardam acceperit, filii qui inde nascuntur secundum pejorem manum jurent, similiter si dagewardus fiscalinam mulierem acceperit.

[2] Schannat II, p. 44, 45, 47 art. 2, 12, 24.

[3] Eod. p. 47 art. 29. Si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem; et si tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem et tria injussa placita quaerat in anno et serviat cuicumque voluerit.

[4] Schannat II, p. 45 art. 9, art. 18.

denſelben ſchon. Es hat in Bezug auf die Dienſtpflicht ganz ähnliche Beſtimmungen für die Miniſterialen, wie das Wormſer für die Fiskalinen;[1] das Wehrgeld betrug aber 10 Pfund und fiel ganz an die Verwandten. Die Stände ſind alſo dieſelben, nur erſcheint der des Bamberger Rechts ſchon mehr gehoben. Das eben iſt die Geſchichte des Miniſterialenſtandes: ſie ſteigen allmälig aus der Unfreiheit auf und gehen zuletzt als Ritter in den niedern Adel über (servi, servientes, fiscalini, familiares, ministeriales, milites). Unrichtig iſt es daher, die Fiskalinen zu einem von den Miniſterialen verſchiedenen Geburtsſtand zu machen. So ſtreng das deutſche Recht auch an der Ebenburt feſthielt, ſo hat es doch eine kaſtenartige Abgeſchloſſenheit der Stände nicht gekannt, und wir ſehen aus der Geſchichte der Stände, wie ein Aufſteigen der Unfreien zum Adel und ein Verſinken der Freien in Leibeigenſchaft vorkam. Alle ſpätern Stände ſind aus verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt.

Die erſte Stelle in der Familie nehmen die Miniſterialen ein, unter denen das Dienſtrecht keinen beſondern Geburtsſtand, ſondern nur die biſchöflichen Beamten (ministri), und die Dienſtmannen (milites) verſteht. Sie gehören zu den meliores, majores oder honestiores familiae, die wir oft in den Urkunden finden. Vor den Fiskalinen haben ſie nichts weiter als einen höhern Rang voraus; ſobald jene ein Amt oder einen Dienſt erhalten, werden ſie Miniſterialen. Die, welche zu reiſigem Kriegsdienſt verpflichtet ſind, begreift das Dienſtrecht eigentlich nicht unter dem Ausdruck ministeriales, es zeichnet dieſelben aber als milites vor der übrigen Familie aus.[2] In der Folge verlor das Wort ſeine Beziehung auf ein beſtimmtes Miniſterium, und Dienſtmannen und Miniſterialen wurden gleichbedeutend.

Außer den unfreien Ständen war noch die altfreie Gemeinde vorhanden; leider theilt uns das Dienſtrecht über ihre Verhältniſſe ſo gut wie gar nichts mit. Es unterſcheidet nur die Mitglieder derſelben als concives von der familia und deutet damit

[1] Fürth die Ministerialen p. 510.

[2] Schannat II, p. 43 pr. 44 art. 2. 45 art. 12. 47 art. 24.

an, daß sie nicht zu der hofrechtlichen Gemeinde gehöre; die Vogtei, unter welcher sie stand, war auch eine andere, als die alte und strenge Vogtei des Hofrechts. Hier entsteht nun die Frage, welche Schicksale die Altfreien seit ihrer Unterordnung unter die bischöfliche Hoheit gehabt haben. Haben sie in der nächsten Zeit ihre Freiheit vollends eingebüßt und sind mit den Unfreien zu einer hofrechtlichen Gemeinde verschmolzen, oder haben sie im Wesentlichen ihre Freiheitsrechte behauptet und fortwährend innerhalb der Stadt einen besondern Stand gebildet? — Ich glaube, daß die schlimmsten Zeiten für die Freien vorüber waren, und daß seit dem Uebergang der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe der Stand sich wieder zu heben begann. Nur darf man seine Lage nicht in allen Städten für vollkommen gleich halten. Von unwesentlichen Verschiedenheiten abgesehn glaube ich aber das Gesagte für alle Städte behaupten zu können. Sehen wir uns in Urkunden aus dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts um, so treten unmittelbar nach den Ministerialen überall cives, burgenses, urbani, civitatenses auf. Das sind unsere Altfreien, die stets ihre Standesvorzüge vor den hörigen Handwerkern bewahrt haben. Während die Ministerialen später in den niedern Adel übergehn, bilden die Burgensen den städtischen Patriciat; und wo der letztere in Folge der Zunftunruhen seine Standesvorrechte nicht verlor, hat er bis auf unsere Tage die Ebenbürtigkeit mit dem niedern Adel und sogar noch gewisse Vorzüge vor diesem behauptet. Die Burgensen folgen also in den Urkunden zwar erst auf einen ursprünglich unfreien Stand: derselbe war aber damals schon aus der Unfreiheit fast ganz herausgetreten.

So kennt das Augsburger Stadtrecht, das seinem Inhalt nach in die Zeit Heinrichs IV. gehört, urbani als besondern Stand (ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis petitione). Gleichbedeutend stehen die civitatenses, doch werden darunter auch die verschiedenen Einwohnerstände begriffen (civitatenses omnium ordinum totius civitatis).[1]

[1] Monum. Boica 29a, 327—334.

In Mainz finde ich im Jahre 1099 die Burgenſen ebenfalls.[1] In den Jahren 1118 und 1128 kommen die urbani als Zeugen nach den Miniſterialen vor. Ein Privileg von 1120 ertheilt der Erzbiſchof consilio clericorum, comitum, liberorum, familiae et civium.[2]

In Speier kommen die burgenses in derſelben Ordnung, doch erſt ſpäter vor; dagegen finden wir cives ſchon im Jahr 1111.[3] Nur die Ausdrücke wechſeln, ſie bezeichnen indeſſen ſtets den nämlichen Stand. Gerade das Schwanken verräth, daß man um eine paſſende Bezeichnung verlegen war.

Das Straßburger Stadtrecht kennt bereits die drei ſpätern Einwohnerſtände. Auf die Miniſterialen folgen die Burgenſen, auf dieſe die Handwerker. Familia und burgenses werden beſtimmt unterſchieden; die burgenses ſtehn in einem allgemeinern Sinn, ähnlich wie die civitatenses des Augsburger Rechts, für alle Einwohner, daneben zugleich in unſerm Sinn für den beſondern Stand.[4]

Hiernach zu ſchließen ſollte man meinen, daß die Altfreien nie einem eigentlichen Hofrecht unterworfen geweſen ſeien. Gleichwohl iſt aus dem Straßburger Stadtrecht der Schluß gezogen, als habe eine Ausdehnung des Hofrechts auf die Altfreien Statt gehabt.[5] Nun weiß man freilich nicht, daß das Stadtrecht erſt dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört; allein wir wollen ſelbſt zugeben, daß die darin erwähnte Dienſtbarkeit der Burgenſen früher eine noch ſtrengere war. Alle Einwohner ſind mit einigen Ausnahmen nach dem Stadtrecht verpflichtet, jährlich fünf Tage lang für den Biſchof zu arbeiten. Sodann hat dieſer das Recht, dreimal jährlich 24 Kaufleute im Gebiet des Bisthums als Boten zu verwenden, wofür er ſie bei jedem Feſt wie ſeine

[1] Joannis rerum Mogunt. 2, 518.

[2] Gudenus cod. dipl. I, p. 45, 67, 116.

[3] Remling Speierer Urkundenb. p. 111, 88.

[4] Grandidier hist. de l'église de Strasb. II, p. 44, 79, 45, 59 (art. 6, 93, 8, 43).

[5] Eichhorn Zeitſchr. für geſch. Rechtsw. 1, 228.

Hofdiener einladen soll.[1]. Die letztere Verpflichtung hat augenscheinlich die Natur eines bloßen Ehrendienstes. Auch der andere Dienst sieht kaum wie ein wahrer Frohndienst aus. Er soll ohne Zweifel nur eine Anerkennung der bischöflichen Herrschaft aussprechen, wie dies in andern Städten ein Grundzins that, und er wurde gewiß nicht von den Burgensen persönlich geleistet, wenn er überhaupt noch in Uebung war. In wie weit er einst ein wirklicher Herrendienst gewesen ist, will ich ununtersucht lassen. Zu der Zeit aber, wo das Stadtrecht aufgezeichnet wurde, nahmen die Straßburger Geschlechter schon beinah dieselbe Stellung ein wie die Kölner. Hatten damals die Altfreien in Speier, Worms und Mainz sich längst von der vogteilichen Abgabe losgemacht,[2] so ist zu vermuthen, daß die Bürger von Straßburg ihrer Dienstpflicht ebenfalls nicht mehr nachkamen. Das Besondere lag nur darin, daß die Altfreien hier in den Zeiten der Erniedrigung nicht allein zu Abgaben, sondern auch zu Diensten gedrungen worden waren: darum erscheint auch die bischöfliche Vogtei verhältnißmäßig strenger als an andern Orten. — Ein deutlicheres Bild werden wir von der Lage des altfreien Standes erhalten, wenn wir die Gerichtsverfassung unserer Städte näher kennen gelernt haben.

Zum Schluß haben wir noch einer besondern Klasse von Einwohnern, nämlich der Juden, zu gedenken, welche in allen größern Städten einen wesentlichen Bestandtheil der Einwohner bildeten. Sie waren von dem Recht der christlichen Einwohner ausgeschlossen und lebten in streng abgesonderten Gemeinden. Schon als Fremde mußten sie eine Abgabe für den Königsschutz entrichten; als Ungläubige durften sie eigentlich gar nicht geduldet werden. Denn seitdem die christliche Seite des deutschen Königthums in den Vordergrund trat, war das Reich ein Kirchenstaat, und es gab nur eine Kirche, die rechtgläubig-katholische. Gleichwohl erlangten die Juden Duldung, indem sie ihr Leben

[1] Grandidier hist. de l'église de Strasb. II, p. 79, 77, 78 (art. 93, 88, 89).

[2] Die cives Spirenses wurden schon 1111 von den Bann- und Schutzpfennigen befreit, Remling Urkundenb. p. 89.

durch verschiedene Abgaben lösten und Leibeigene des Kaisers wurden. So entstand aus dem Judenschutz ein nutzbares Regal, das mit der Zeit wie die übrigen auf die geistlichen und weltlichen Herren kam. In den Städten besaßen es anfangs die Könige, dann die Bischöfe und zuletzt die Städte selbst. Einen wirksamen Schutz vermochte aber Niemand den Juden mehr zu gewähren, als fromme Begeisterung nicht selten in Schwärmerei übergieng und diese auch die Massen ergriff: mit den Kreuzzügen begannen zugleich die Judenverfolgungen, welche nach kürzern oder längern Pausen fast bis auf die Gegenwart sich immer wieder von Neuem wiederholt haben.

Wie die Stadt Worms eine der ältesten, so ist auch ihre Judengemeinde eine der ältesten in Deutschland. Und so sagenreich ist der Boden, welcher die Stadt trägt, daß auch die Juden dort einen eigenen Sagenkreis haben, der das Alter der Gemeinde in dunkele nebelhafte Ferne rückt. Viele Jahrhunderte vor Christi Geburt wanderten Juden aus dem Morgenland an den Rhein und gründeten in Worms ein kleines Jerusalem. An Christi Blut haben sie darum keine Schuld, sie haben ihre Stammgenossen in Palästina sogar abgemahnt, unschuldig Blut zu vergießen; daher das Sprüchwort: Wormser Juden, fromme Juden. Leiten doch auch die Kämmerer von Dalberg aus einem solchen Wormser Judengeschlecht ihren Ursprung her. Vermuthlich sind die ersten Juden nicht lange nach Christi Geburt als Soldaten römischer Legionen, ebenso wie die ersten Christen, nach Worms gekommen. Bei dem Aufruhr von 1615 soll auf dem israelitischen Friedhof daselbst ein Grabstein zertrümmert worden sein, welcher nach der Inschrift über 1500 Jahre alt gewesen wäre, so daß darin ein bestimmtes Zeugniß für das Dasein der Judengemeinde in dem 2. Jahrhundert liegen würde. Ueberzeugender aber, als der zertrümmerte Grabstein, den wir keiner Kritik mehr unterwerfen können, spricht die heute noch vorhandene Synagoge zu Worms für das hohe Alter der Gemeinde, wenn auch nicht für ein so hohes, wie der Grabstein. Die Bauart der überaus merkwürdigen Synagoge gehört dem 11. Jahrhundert an, und damit stimmt eine

Inschrift auf der äußern Mauer, wonach die Erbauung 1034 Statt gefunden hat. Wir werden also gerade in die Zeit zurückgeführt, in welcher Worms von Bischof Burchard neu gegründet war. Es erscheint vollkommen glaublich, daß bald nach Burchard's Tod, als eine Anzahl christlicher Kirchen neu erstanden, die Juden sich ebenfalls einen Tempel bauten. Ueber die Verfassung der damaligen Wormser Judengemeinde ist uns nichts bekannt, dagegen erfahren wir aus etwas jüngerer Zeit Vieles über die Judengemeinde zu Speier.

Bischof Rüdiger, welcher für Speier fast dieselbe Bedeutung hat wie Bischof Burchard für Worms, nahm im Jahr 1084 einige Judenfamilien in Speier auf und gab ihnen eine Menge von Privilegien, aus denen wir die Lage der Juden zu jener Zeit ziemlich genau ersehen können. Die Urkunde, welche der Bischof ausstellte, ist deßhalb von besonderm Werth für uns, weil sie noch vor die Kreuzzüge fällt.[1] Merkwürdig ist der Grund, weßhalb Rüdiger die Juden aufgenommen hat: da er aus Speier nun eine förmliche Stadt machen wolle, habe er geglaubt, daß durch die Aufnahme der Juden die Ehre des Orts gewaltig erhöht werde.[2] Sie scheinen also in der That mit zum Begriff einer Stadt gehört zu haben.

Zum Wohnplatz weist ihnen der Bischof einen von der Gemeinschaft der übrigen Einwohner abgesonderten Stadttheil an, den er mit einer Mauer umgibt, um sie vor der Rohheit des gemeinen Haufens zu schützen. Für den Aufenthalt in diesem Stadttheil zahlen die Juden jährlich eine Abgabe von $3^1/_2$ Pfund Speierer Münze an das Stift. Auch räumt ihnen der Bischof aus dem Kirchengut einen besondern Begräbnißplatz ein.

Alle Streitigkeiten der Juden unter einander und die Klagen über sie richtet der Vorsteher der Judengemeinde in gleicher Weise, wie der städtische Richter unter den Bürgern richtet.[3] Die

---

[1] Remling Urkundenb. p. 57.

[2] Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi millies amplificare honorem loci, si et Judaeos colligerem.

[3] Sicut tribunus urbis inter cives ita archisynagogus omnem iudicet quae-

Sachen, welche der Vorsteher nicht zu Ende bringen kann, sollen vor den Bischof oder dessen Kämmerer gebracht werden. — Der Kämmerer hatte auch in Worms die höhere Gerichtsbarkeit über die Juden. Dreimal hielt er jährlich in der Martinsvorstadt, welche dem Judenviertel zunächst lag, das Judengericht. Nur von ihm oder seinem Frohnboten konnten sie vor des Bischofs Gericht geladen werden. Auch hielt er sie in seinem Schuldthurm in Haft, wenn sie keine Bürgschaft stellen konnten: dafür mußten sie ihm, wenn das Urtheil gefällt oder eine Sühne mit dem Kläger zu Stand gekommen war, drei Wormser Schillinge entrichten.[1]

Innerhalb der Judenstadt und außerhalb bis zum Hafen dürfen die Juden Gold und Silber wechseln; das Recht des Ein- und Verkaufs haben sie im ganzen Umfang der Stadt. Weiter ist ihnen erlaubt, Fleisch an die Christen zu verkaufen, das sie nicht essen dürfen.[2] Auch können sie christliche Ammen und Dienstboten haben. Fremde Juden, welche bei ihnen einkehren, sind frei vom Zoll. Zu Wachtdiensten und Festungsbauten sind sie nur im Bereich der Judenstadt verpflichtet; zur Vertheidigung der Stadt werden sie aber gemeinschaftlich mit den Hörigen herangezogen. Aus ganz besonderer Gnade verleiht ihnen der Bischof zuletzt noch alle die Vorrechte, welche die Juden in irgend einer deutschen Stadt haben.[3]

Heinrich IV. bestätigte im Jahre 1090 die Rechte, welche der Bischof verliehen hatte, vermehrte sie mit neuen und nahm die Speierer Juden auch in seinen Schutz.[4] Alle Feindseligkeiten gegen sie verbot er bei einer Strafe von einem Pfund Gold. Er bewilligte ihnen für den Umfang des ganzen Reichs Zoll- und Abgabenfreiheit, sicheres Geleit und das Recht, Handel zu treiben.

---

rimoniam, quae contigerit inter eos vel adversus eos: at si quam forte determinare non potuerit, ascendat causa ante episcopum civitatis vel ejus camerarium.

[1] Ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 210—211.

[2] Carnes mactatas, quas viderint sibi illicitas secundum legis suae sanctionem, licite vendant christianis, licite emant eas christiani.

[3] Legem quamcunque meliorem habet populus Judaeorum in qualibet urbe Teutonici regni.

[4] Remling Urkundenb. p. 65.

Auch erlaubte er ihnen, Weine, Salben und Arzneien an die Christen zu verkaufen. Gestohlenes Gut brauchen sie nur gegen Ersatz des Kaufschillings zurückzugeben, wenn sie eidlich erhärten, daß sie dasselbe gekauft haben. Soviel ich weiß ist dies die erste urkundliche Spur des Privilegs, welches die Juden, den Grundsätzen des deutschen Rechts zuwider, später allgemein erworben haben. Die Häuser der Speierer Juden sind frei von Einquartirung und brauchen keine Pferde für die Reisen des Königs oder des Bischofs zu stellen. Ihre Kinder soll Niemand wider ihren Willen taufen. Wer freiwillig die Taufe verlangt, soll zuvor beweisen, daß er es der christlichen Lehre oder erlittener Unbill halber thut, dann aber mit dem Glauben auch das Gut seiner Väter abschwören. Kein Jude darf christliche Leibeigene haben. Streitigkeiten zwischen Christen und Juden sollen nach dem persönlichen Recht beider Theile entschieden werden; Streitigkeiten der Juden unter einander werden von ihren Glaubensgenossen nach jüdischem Recht entschieden.[1]

Aus den von Heinrich IV. gewährten Freiheiten blickt schon die Nutzbarkeit des Judenregals durch: frei von Zöllen, Diensten und Abgaben sollen sie im ganzen Reich ihren Handel treiben — damit sie desto größere Abgaben an den König und Bischof zahlen können. Wenige Jahre nachdem Heinrich IV. alle Feindseligkeiten gegen sie nachdrücklich verboten hatte, fand der erste Kreuzzug und die erste große Judenverfolgung Statt; weder Heinrich IV. noch der Bischof von Speier vermochte ihnen wirksamen Schutz zu gewähren.

[1] Quodsi christianus contra judaeum vel judaeus contra christianum litem aliqua pro re vel contentionem habuerit, uterque prout res est secundum legem suam justitiam faciat; quodsi judaei litem inter se aut causam habuerint discernendam a suis paribus et non aliis convincantur et judicentur.

Untersuchungen über die Burggrafschaft und die städtische Gerichtsverfassung zu Mainz, Speier, Straßburg, Regensburg, Magdeburg, Köln, Trier, Augsburg und Worms.

Außer dem Burchard'schen Dienstrecht haben wir für die Verfassung von Worms während dieses ganzen Zeitraums (1002—1074) keine andern Quellen, als die beiden Stiftungsurkunden für S. Paul vom Jahre 1016. In der einen bestimmt Burchard die Gränzen der Stiftsimmunität innerhalb der Stadt und fügt ein Verbot an die Richter hinzu, worin er die Amtsgewalt des Burggrafen und der übrigen weltlichen Richter für die geistliche Immunität ausschließt: infra hunc terminum nec comes civitatis nec aliquis judex aliquid agere vel exigere praesumat excepto episcopo vel praeposito aut decano.[1] Der Burggraf, welcher hier zuerst vorkommt, wird erst nach beinah hundert Jahren wieder erwähnt. Aus den dürftigen Nachrichten, die wir aus Worms haben, ist also die Bedeutung des Amts nicht festzustellen; ebensowenig die Gerichtsverfassung der Stadt überhaupt, ohne die wir zu keinem Verständniß der folgenden Geschichte gelangen können. Es bleibt uns daher nichts übrig, als uns in andern Städten umzusehn, ob sich für diese vielleicht mehr ermitteln läßt. Gehen wir über die Zeiten unseres Abschnitts hinaus, so geschieht es, um Zusammengehöriges auch im Zusammenhang vorzubringen und der Sache wo möglich auf den Grund zu kommen. Wie billig beginnen wir den Versuch mit den Nachbarstädten von Worms.

Burggrafen in Mainz sind seit der Mitte des 11. Jahrhunderts nachzuweisen. Aus dieser Zeit wird von einem Graf Erkenbald erzählt, der in heftiger Feindschaft mit dem Erzbischof Bardo gelebt, dessen Rechte nicht anerkannt und eine Art von Gewaltherrschaft in der Stadt ausgeübt habe. Besonders schwer hatten die Angehörigen der Kirche (homines S. Martini) seinen Druck

---

[1] Schannat II, p. 41.

zu empfinden. Einen der dienstmännischen Stadtrichter strafte er zu Haut und Haar; ein anderer, der hier tribunus plebis genannt wird, mußte die Wasserprobe bestehen. Einen Mainzer Bürger verläumdete er bei dem Kaiser, worauf derselbe in Ketten geworfen und nur gegen ein Lösegeld wieder freigelassen wurde. Auch den Erzbischof Bardo selbst klagte er bei Heinrich III. an. Zuletzt brachte es aber Bardo doch so weit, daß der Graf durch ein Urtheil seiner Genossen entsetzt wurde, nochmals einen Eid der Treue schwören mußte und dann erst sein Lehn wieder erhielt. Nicht lange nachher starb Erkenbald. Er wird als ein comes des Erzbischofs, als praetor urbis und als praefectus urbis aufgeführt.[1] Wir sehen also einen weltlichen Herrn, der in keiner Abhängigkeit von dem Erzbischof stehen will, mit den Richtern, welche der letztere ernannte, in erbittertem Streit begriffen. Nicht der Erzbischof sondern der Burggraf scheint die Herrschaft über die Stadt zu führen.

Der erste Mainzer Burggraf, welcher urkundlich vorkommt, ist Sigibodo, der im Jahr 1057 für den Erzbischof Liutpold mit dem Abt von Hersfeld Güter tauscht und bei dieser Gelegenheit urbis comes und advocatus ecclesiae genannt wird.[2] Dann finden wir 1069 einen Gebeni als urbis praefectus, der unter den Zeugen allen übrigen Grafen voransteht.[3] Weiter 1073 einen praefectus Sigibodo, der unter den Zeugen ebenfalls die erste Stelle einnimmt.[4] Darauf erscheint wieder ein Gerhard 1099 als comes Moguntinus und 1102 als urbis praefectus: derselbe tritt in vogteilicher Eigenschaft zwischen 1084 und 1088 als comes noster des Erzbischofs auf.[5] Die Namen gehören einem fränkischen Gra-

[1] Vita Bardonis bei Böhmer fontes III, p. 251—252. V. Bard. prolixior eod. p. 235 und Joannis rer. Mog. 1, 485. Gudenus, der wie Schannat von unabhängigen Burggrafen nicht gern etwas wissen will, hält Cod. dipl. 2, 481 den praetor urbis für den erzbischöflichen Schultheiß!

[2] Wenck Hessische Landesg. 2, 46.

[3] Joannis 2, 403. Gudenus 2, 7.

[4] Gudenus 1, 938 in einer Urkunde Erzb. Siegfried's.

[5] Act. Pal. 4, 140. Joannis 2, 805. Gudenus 1, 384.

fengeſchlecht an, welches die Burggrafſchaft in der Stadt Mainz zugleich mit der Schirmvogtei über die Kirche erblich beſeſſen haben muß. Der letzterwähnte Gerhard ſchenkte in einer Urkunde aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, worin er ſich praefectus Moguntiacensis nennt, dem Kloſter Fulda Güter im Sinngau, der nachmals einen Beſtandtheil der Grafſchaft Rieneck ausmachte.[1] Da dieſe bald nachher im Beſitz des zweiten Mainzer Burggrafengeſchlechts erſcheint, das in weiblicher Linie von dem erſten abſtammte, ſo wird auch dieſes ſchon die Grafſchaft im Sinngau gehabt haben. Die Tochter Gerhard's heirathete den Grafen Arnold von Looz (in den Niederlanden) und brachte demſelben dadurch die Mainzer Schirmvogtei mit der Burggrafſchaft zu.[2] In beiden Eigenſchaften findet ſich Arnold von 1108 bis 1135 ſehr häufig und unter den verſchiedenſten Bezeichnungen als urbis praefectus, praefectus civitatis, urbanus comes, comes civitatis, comes Moguntinus, advocatus, comes urbis et ecclesiae advocatus und comes et advocatus Moguntinae ecclesiae.[3] In einer Urkunde vom Jahr 1124 wird er auch advocatus urbis genannt, obgleich vorher in derſelben Urkunde ausdrücklich von einem comitatus civitatis die Rede war.[4] Merkwürdig ſind die Worte einer andern Urkunde vom Jahr 1112, in denen die Lage einer Mainzer Kirche ganz ebenſo angegeben wird, wie man ſonſt die Lage eines Orts nach Gau und Grafſchaft zu beſtimmen pflegte: ecclesia S. Mariae infra muros civitatis in comitatu Arnoldi.[5] In Urkunden, welche zu Mainz ausgeſtellt ſind, erhält das Aktum oft den Zuſatz sub praefecto urbis Arnoldo; in an-

---

[1] Schannat tradit. Fuld. p. 258. Ein Graf Sigiboto iſt 1048 unter den Zeugen einer Schenkung an das Kloſter Fulda, ibid. p. 253, vielleicht derſelbe, der 1057 als Mainzer Burggraf vorkommt.

[2] Schannat trad. Fuld. p. 258—259. Acta sunt haec sub abbate Godefrido eo tempore, quo (Gerhardus praef. Mog. et uxor ejus Berhta) filiae suae Arnoldo comiti jam desponsatae beneficium suum Fuldense allegarunt.

[3] Gudenus cod. dipl. I, p. 39, 55, 63, 66*, 75, 79, 106, 115, 119, 120. Crollius orig. Bip. p. 126. Würdtwein, dioec. Mogunt. I, p. 335, 477.

[4] Joannis rer. Mog. 2, 463—464.

[5] Gudenus cod. dipl. 1, 390.

dern nennt sich Arnold gewöhnlich nach seiner eigenthümlichen Grafschaft comes de Los, Lon, Loen (1103—1138).[1] Die Burggrafschaft verlieh ihm den Rang vor gewöhnlichen Grafen, denn in allen Urkunden steht er unmittelbar nach den Geistlichen oder den Pfalz-, Mark- und Landgrafen. Auf Arnold folgte sein Sohn Ludwig, welcher von 1139—1166 als Graf von Looz und Rieneck sowie als Vogt und Burggraf zu Mainz vorkommt: als comes de Los (Lon) 1146—1166,[2] als comes de Rieneck 1157 und 1159,[3] als comes urbis Moguntinae oder urbis praefectus 1139—1160.[4] In einer Urkunde Konrad's III. von 1146 steht er als comes de Moguntia zwischen einer Anzahl Grafen; die Stadt Mainz erscheint hierbei völlig gleichbedeutend mit andern Erbgrafschaften: Conradus comes de Kirberg, Gerlacus comes de Veldenza, Ludowicus comes de Moguntia, Emicho comes de Liningen, Robertus comes de Lucemburg etc.[5] Als Vogt hatte er selbständige Rechte über die Ministerialen des Erzstifts, denn im Jahr 1144 entsagte er seinen Ansprüchen auf ein dienstthöriges Geschlecht zu Gunsten des Erzbischofs.[6] Als allgemeiner Schirmvogt der Kirche wird aber Ludwig nicht mehr erwähnt, es war also nur die Vogtei der Kirche über ihre Familie auf ihn gekommen. So erklärt sich, warum sein Vater advocatus urbis heißen konnte: er übte als advocatus ecclesiae die Vogtei des

[1] Lacomblet Niederrh. Urkundenb. I, p. 169, 217, 218. Act. Pal. 3, 83. Schöpflin Als. dipl. I, p. 207. Tolner cod. Pal. p. 42. Gudenus (1, 939) hält ihn für einen Grafen von Laurenburg, obgleich beide Grafen Arnold bei Gudenus I, p. 79, 115, 120 selber als zwei verschiedene Grafen vorkommen. Auf p. 120 ist die Interpunktion zu ändern: praefectus civitatis Arnoldus, Arnoldus comes et frater ejus Rupertus de Lurenburc.

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. I, p. 244, 260, 282, 289. Tolner cod. Pal. p. 45.

[3] Pertz leges 2, 104. Gudenus sylloge var. dipl. p. 573.

[4] Joannis rer. Mog. 2, 465. Gudenus cod. dipl. I, p. 399, 404; III, p. 1061.

[5] Hontheim hist. Trevir. dipl. 1, 554.

[6] Gudenus cod. dipl. I, 399. Homo quidam de familia ecclesiae nostrae nos adivit, ut uxorem suam ab omni quam debebat justitia advocato suo Ludewico, civitatis nostrae Mogontinae praefecto, absolveremus ... praedictus comes ius quod habebat in ea et quinque liberis suis nobis reddidit.

Erzbischofs über die Stadt aus, da das Erzstift selbst wieder einer Vertretung bedurfte; die der Kirche zuständige Vogtei über die Stadt konnte indeß auch von der Schirmvogtei über die Kirche getrennt werden. Ludwig hatte zwei Söhne, Gerhard und Arnold.[1] Arnold muß früh gestorben sein, denn die ganze Erbschaft gieng auf Gerhard über. Wir finden ihn von 1185—1193 als Graf von Looz[2] und 1187 als Burggraf von Mainz;[3] daß er Graf von Rieneck war, folgt aus der Vererbung dieser Grafschaft auf seinen Sohn, wenn es nicht schon daraus hervorgienge, daß Gerhard neben der Grafschaft Looz noch die Burggrafschaft von Mainz hatte. Mit den Söhnen Gerhard's I., Gerhard II. und Ludwig, zerfiel das Geschlecht in zwei Linien:[4] Ludwig wurde Stammvater der Grafen von Looz,[5] Gerhard stiftete die Linie Rieneck.[6] Gerhard II. ist der erste Mainzer Burggraf, welcher mit deutscher Amtsbezeichnung vorkommt: Gerhardus burggravius Moguntinae civitatis et comes de Rieneck (1213).[7] Güter zu Elzheim und Esenheim, die er 1213 dem Kloster Eberbach im Rheingau verkaufte, lagen noch im Gebiet der Burggrafschaft;[8] dieselbe umfaßte also nicht etwa bloß das Gebiet der Stadt. Im

---

[1] Gudenus syll. var. dipl. p. 575: Arnold et Gerhard filii comitis Ludewici (1159).

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. I, p. 348, 366, 377, 378.

[3] Gudenus cod. dipl. 2, 22: Moguntinae civitatis praefectus et Aschaffenburgensis ecclesiae advocatus.

[4] Ibidem p. 23: quod ego Gerhardus comes de Rynecke fratrem meum J. comitem de Lon etc. (um 1188); statt J. ist zu lesen L. Gudenus cod. dipl. 1, 423.

[5] Lacomblet Niederrh. Urkdb. II, p. 21, 22, 27, 48, 50.

[6] Wenck Hess. Landesg. 2, 135. Gudenus cod. dipl. 2, 87.

[7] Joannis rer. Mog. 2, 758.

[8] Gudenus cod. dipl. 1, 423. Abbas et conventus Eberbacencis ecclesiae a fideli nostro (Sifridi archiepiscopi) Gerhardo comite de Rienecke praedium suum in Igelsheim et Isenheim cum omni jure apparaverunt, ipso comite bona eadem resignante in comitatu, sub cuius jurisdictione fuisse noscuntur. Die Dörfer liegen zwischen Kreuznach und Mainz; ihre Namen sind nach Bär Beiträge zur Mainzer Geschichte 1, 66 (1789) berichtigt. Aus der Urkunde lernen wir auch die andern Geschwister der Grafen von Rieneck und Looz kennen.

Jahr 1216 starb Gerhard.[1] Mit seinem Sohne Ludwig schließt die Reihe der Mainzer Burggrafen,[2] indem seit 1221 das Amt aus den Urkunden verschwindet, obgleich das Geschlecht der Grafen von Rieneck viel länger fortbestand. Wahrscheinlich hat Ludwig gegen eine Entschädigung die Burggrafschaft an das Erzstift abgetreten. Später versah der camerarius urbis die Stelle eines Burggrafen, soweit das Erzstift sich die Einkünfte und Rechte nicht selbst vorbehielt. Weltliche Kämmerer der Stadt, welche der Erzbischof aus seinen Ministerialen ernannte, finden wir seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts öfters in den Urkunden.[3] Schon damals führten sie den Vorsitz im Gericht, wenn die Burggrafen abwesend waren; da diese noch zwei andere Grafschaften hatten, wird die Stellvertretung zur Regel geworden sein.

Neben dem Burggrafen kommt nun ein anderer Richter in der Stadt vor, welcher die niedere Gerichtsbarkeit hatte. Wir haben denselben oben als tribunus plebis kennen gelernt, sein eigentlicher Name war aber in Mainz bis in das 12. Jahrhundert

---

[1] Ried cod. dipl. Ratisb. 1, 315 vrgl. mit Wenck Hess. Landesg. 2, 135.

[2] Gudenus cod. dipl. 1, 480 zum Jahr 1221, wo Ludwig zuletzt als burggravius vorkommt. Zur Uebersicht mag folgende Stammtafel dienen:

Gerhard (1084—1102)
Graf im Sinngau, Schirmvogt und Burggraf zu Mainz

filia ∞ Graf Arnold von Looz (1103—1138)
Schirmvogt und Burggraf zu Mainz

Ludwig I. (1139—1166)
Graf zu Looz, Rieneck und Mainz

Gerhard I. (1159—1193) — Arnold (1159)
Graf zu Looz, Rieneck und Mainz

Gerhard II. (1188—1216) — Ludwig (1188—1220)
Graf zu Rieneck und Mainz — Stammvater der Grafen von Looz

Ludwig II. (1213—1221)
Graf von Rieneck; Burggraf von Mainz bis 1221.

[3] Gudenus cod. dipl. I, p. 115, 292, 299, 302, 330, 371. Joannis rer. Mog. 2, 805. Außer dem camerarius curiae gab es auch noch einen geistlichen camerarius civitatis. Gudenus cod. dipl. I, p. 389, 173, 299: Godeboldus praepositus et camerarius urbis (1108), Arnoldus camerarius civitatis et praepositus (1145), Burchardus praepositus S. Petri civitatis camerarius (1191).

hinein centurio. So erscheint unter den Ministerialen des Erzbischofs 1056 ein Humbraht centurio, 1073 ein Megengoz centurio und 1102 ein Hartunc centurio.[1] Das Schreiben, welches die Stadt Mainz 1105 an Kaiser Heinrich IV. erließ, beginnt mit den Worten: Moguntinensis ecclesiae humiles servi camerarius centurio cum universis ministris et civibus inibi manentibus;[2] Kämmerer und Centurio sind also die Richter, welche damals die Obrigkeit der Stadt bildeten. Der Kämmerer vertritt den Burggrafen, der Centurio ist der erzbischöfliche Unterrichter. Bald darauf sehen wir, wie statt Centurio der Name Schultheiß üblich wird. Von 1118—1124 bekleidete ein Ministeriale Ernst das Amt, der abwechselnd die Namen Centurio und Schultheiß führt: 1118 heißt er centurio, 1120 villicus, 1122 und 1123 scultetus, 1124 wieder centurio.[3] Daß es der städtische Schultheiß ist, geht aus dem Datum einer andern Urkunde von 1124 hervor, welches mit den Worten schließt: Arnoldo urbis praefecto, Ernesto sculteto.[4] Seit dieser Zeit kommt aber der ältere Name nicht mehr vor. Aus der Reihenfolge der Schultheißen ist zu entnehmen, daß das Amt von dem Erzbischof willkührlich besetzt wurde und daß es aus einer dienstmännischen Familie in die andere übergieng.[5] Der Erzbischof wollte das Amt nicht erblich werden lassen, doch scheint es meist lebenslänglich in den Händen des einmal Beliehenen geblieben zu sein.[6] Da die Gerichtsbarkeit des Schultheißen in allen Städten so ziemlich der der alten Centgrafen entsprach, kann es gar nicht auffallen, wenn für dieselbe Sache anfangs auch noch der frühere Name beibehalten wurde. Centurio oder hunno findet sich schon im

[1] Gudenus cod. dipl. I, p. 371, 938. Joannis rer. Mog. 2, 805.

[2] Cod. Udalr. Babenb. epist. bei Eccard corp. hist. I, p. 219.

[3] Gudenus cod. dipl. I, p. 45, 55, 120. Joannis rer. Mog. 2, 464. Würdtwein dioec. Mogunt. 1, 477.

[4] Gudenus cod. dipl. 1, 63.

[5] Eine Aufzählung der Schultheißen zu Mainz bei Gudenus cod. dipl. 2, 481.

[6] Joannis rer. Mog. 2, 520 kommt ein Hermannus scultetus, Gudenus cod. dipl. 1, 309 ein Hermannus quondam scultetus vor, so daß in diesem Fall das Amt nicht lebenslänglich war.

11. Jahrhundert hie und da in der Bedeutung von Schultheiß. Ein Graf Balderich schenkte 1003 der Abtei Deutz drei Höfe und bestimmte, daß die Angehörigen keinen andern Vogt haben sollten als den vom Abt eingesetzten Centurio; was dieser nicht entscheiden könne, solle vor den Abt und dann vor den Erzbischof gebracht werden.[1] In einer Urkunde von 1054 werden gewisse Dienstthörige, welche zum täglichen Dienst in der Abtei S. Maximin bei Trier bestimmt sind, von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt; der Vogt und Hunno werden dabei ausdrücklich genannt,[2] der letztere entspricht offenbar dem eben erwähnten Centurio von 1003. Noch im Jahr 1230 tritt in dem Dorfe Grindau in der Wetterau statt des Schultheißen ein Centurio auf.[3] So blieb denn auch in der Stadt Mainz der Name Centurio noch eine Zeit lang üblich, nachdem das Amt des Centgrafen bereits erzbischöflich geworden war. Wir sehen, wie die Gaugerichte fast mit den alten Namen in der Stadt fortdauern: statt des Gaugrafen ein Burggraf, statt des Centgrafen der erzbischöfliche Schultheiß.

Für Speier haben wir keine so reichhaltigen Nachrichten, als für Mainz. Indessen ist das Wesentlichste der Speierer Gerichtsverfassung schon aus dem Privileg Heinrich's IV. vom Jahre 1101 zu erkennen, worin er der Kirche ihre Freiheiten und Rechte bestätigte.[4] Der Inhalt handelt, so weit er hier in Betracht kommt, von dem exemten Gerichtsstand der Geistlichen. Diese sollen nicht unter dem Bann des weltlichen Richters stehn, vielmehr muß der letztere den Dechanten ansprechen, um eine Komposition von ihnen zu erwirken. Der weltliche Richter wird tribunus episcopi genannt.[5] Weiter bestätigt Heinrich IV. die Immunität der Stif-

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 86: populus nullum advocatum habeat nisi centurionem, quem ibi constituit Tuitiensis abbas; si centurio exortam casu justitiam justificare non posset ante abbatem deferatur etc.

[2] Hontheim hist. Trevir. dipl. 1, 397: nulli advocato neque hunnoni subjaceant, sed tantum abbati etc.

[3] Gudenus cod. dipl. 1, 508: Gerhardus centurio de Grinda et omnes villani ibidem.

[4] Remling Speierer Urkdb. p. 74 und im Auszug Act. Pal. 7, 173.

[5] Si quis fratrum aliquam contra jus civium injusticiam fecerit, non in forum neque jus publicum, sicut alii ex praecepto tribuni vocentur, immo tri-

ter und bedroht ihre Verletzung mit der gewöhnlichen Strafe von 600 Solidi. An dieser Stelle werden die weltlichen Richter als urbis praefectus und tribunus unterschieden, ein Unterschied, der später noch einmal wiederkehrt[1]: in dem urbis praefectus finden wir unsern Burggrafen, in dem tribunus den Schultheiß. Der letztere führte in Speier also urkundlich den Namen tribunus, während in Mainz dieser Name nur bei einem Schriftsteller vorkam. Erinnern wir uns an die oben mitgetheilten Worte über die Gerichtsverfassung der Speierer Judengemeinde, so überzeugen wir uns alsbald, daß der tribunus nur der Schultheiß sein kann. Der Vorsteher der Juden soll nämlich unter diesen ebenso richten wie der tribunus unter den Bürgern, die höhere Gerichtsbarkeit über die Juden bleibt dem Kämmerer und dem Bischof vorbehalten. Der tribunus kann daher nur unser bischöflicher Unterrichter sein; der Bischof wollte offenbar nach dessen Gerichtsbarkeit, die allgemein bekannt war, die Kompetenz des Judenvorstehers bestimmen. Daß man unter dem tribunus nicht etwa den Vogt zu denken hat, ergeben zwei Urkunden Heinrich's V. von 1111 und 1114. In der einen wird an der Stelle, wo der Kaiser den Beamten des Bischofs verbietet, gewisse Abgaben von den Handwerkern einzutreiben, nicht etwa der tribunus sondern der praefectus genannt; in der andern erscheint unter den Zeugen nach einem Eckbert advocatus ein Cuono tribunus.[2] — Noch geringerem Zweifel unterliegt es, daß der praefectus urbis ein Burggraf war, wie wir ihn in Mainz anderhalb Jahrhunderte hindurch verfolgen konnten. Denn in einer Urkunde des Bischofs Johann von Speier vom Jahr 1104 wird unter den Zeugen unmittelbar nach den Geistlichen der praefectus urbis Henricus aufgeführt[3]: er gehörte also dem Herrenstande an. Und der im Jahr

---

bunus episcopi in claustrum ante decanum veniens et sibi et ei qui laesus fuerit satisfactionem postulet et accipiat.

[1] Si vero aliquis fratrum aliquem forensem vulneraverit vel spoliaverit vel in aliquo laeserit, non ab hoc vel a praefecto vel a tribuno capiatur, sed ipsa quaestio ad decanum et ad alios fratres deferatur.

[2] Remling Speierer Urkdb. p. 89, 90.

[3] Schöpflin Als. dipl. I, p. 184.

1114 erwähnte Eckbart ist vermuthlich derselbe Graf Eckbert, welcher um das Jahr 1130 als Spirensis ecclesiae per divinam misericordiam praefectus der Wormser Kirche eine Leibeigene schenkte.[1] Wie in Mainzer Urkunden advocatus ecclesiae für advocatus urbis stand, so steht hier einmal praefectus ecclesiae für praefectus urbis, augenscheinlich in dem Sinne von advocatus ecclesiae: Eckbart hatte neben seiner königlichen Gerichtsbarkeit die Ausübung der bischöflichen Vogtei über die Stadt und die Schirmvogtei über die Kirche. Ein Graf Eckelbert von Speier erscheint auch in dem merkwürdigen Zeugenverzeichniß der Urkunde Konrad's III. von 1146: Hermannus comes Palatinus de Rheno, Henricus comes de Arlo, Udalricus comes de Lenceburg, Ecklebertus comes de Spira, Conradus comes de Kirberg etc.[2] Seitdem verschwinden die Namen praefectus und tribunus aus den Speierer Urkunden, und es treten dafür advocatus und scultetus urbis auf: beide Aemter werden anfangs mit bischöflichen Ministerialen, seit dem 13. Jahrhundert aber mit städtischen Patriciern besetzt.

Auch in Straßburg fließen die Nachrichten nur spärlich, was um so mehr zu bedauern ist, als das „älteste Stadtrecht" eine große Verwirrung angerichtet hat. Wir schieben dasselbe vorerst bei Seite und betrachten eine Anzahl anderer Urkunden. Sie lassen die Grundzüge der städtischen Gerichtsverfassung auch hier wiedererkennen: eine Person des Herrenstandes hat die höhere, ein bischöflicher Dienstmann die niedere Gerichtsbarkeit; eigenthümlich ist, daß die Aemter des Vogts und des Burggrafen getrennt sind. — Dem Aktum einer Urkunde von 1040 entnehme ich zunächst, daß die Stadt ebenfalls zu einer Grafschaft gerechnet wurde: acta in pago Alsatiae ante portam Argentinae civitatis, in monasterio S. Petri, in comitatu Hugonis.[3] War dieser Graf Hugo Schirmvogt der Straßburger

[1] Mone Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VII, p. 447 (aus dem Chart. Hann. nro 85).

[2] Hontheim hist. Trev. dipl. I, p. 554.

[3] Schöpflin Als. dipl. I, p. 160. Vergl. auch die Stammtafel in der Als. illustr. 2, 474.

Kirche, so bedarf die Stelle keiner Erklärung. Das ist jedoch mehr als Vermuthung, da von 1061—1119 verschiedene Vögte der Straßburger Kirche erwähnt werden, die immer unter Grafen oder Herren stehn[1]: sie übten die Vogtei des Bischofs und die königliche Gerichtsbarkeit über die Stadt aus. In einem Privileg Lothar's von 1129 kommen sodann mehrere Richter vor und diese entsprechen ganz denen der spätern Zeit, nur daß sie in etwas veränderter Reihenfolge auftreten. Unter den principes steht der advocatus civitatis, dann folgen unter vielen Ministerialen obenan: Sifridus urbis praefectus, Rodolfus causidicus, Adelbertus vicedominus, Gelfradus telonearius etc.[2] Der praefectus urbis ist also der Burggraf, der causidicus der Schultheiß. Siegfried findet sich in einer Urkunde Heinrich's V. von 1123 auch schon mit der deutschen Bezeichnung burcravius.[3] Aber wie kommt es, daß außer dem Vogt noch ein besonderer Burggraf vorhanden war? Und welches Amt mag derselbe bekleiden? Der oberste Richter kann es nicht sein, da er zu den Ministerialen des Bischofs gehört, und einem solchen vom König nicht der Blutbann geliehen wurde; die niedere Gerichtsbarkeit kann er auch nicht haben, weil diese dem causidicus zustand. — Ohne Zweifel war auch in Straßburg der Burggraf ursprünglich nichts Anderes als in den übrigen Städten. Er hatte den Königsbann über die Altfreien, die Anführung im Krieg, die Aufsicht über die Festungswerke und die Verwaltung der nutzbaren Regale. Als in der Folge die Gerichtsbarkeit vom Bischof erworben wurde, belieh dieser wie überall mit der Vogtei einen benachbarten Dynasten oder Grafen. Wahrscheinlich hatte aber damals der König noch selbständige Rechte in der Stadt, und deren Ausübung machte einen besondern Beamten nöthig. So ernannte der König aus seinen Ministerialen den Burggrafen fort, bis der-

---

[1] Schöpflin Als. dipl. I, p. 170, 175, 188, 193, 194: Heinricus advocatus (1061), Heinricus ecclesiae principalis advocatus (1070), Anselmus advocatus (1109), Sigefridus advocatus (1118), Henricus advocatus (1119).

[2] Schöpflin Als. dipl. I, p. 207.

[3] Neugart cod. dipl. Alem. 2, 54.

ſelbe mit dem Uebergang jener Rechte auf den Biſchof ein Dienſtmann des letztern wurde. Das allmälige Sinken des burggräflichen Amts gibt uns daher ein Bild von dem Verſchwinden der königlichen Rechte, obwohl gerade der Biſchof von Straßburg nicht ſo früh als die übrigen in den vollſtändigen Beſitz der nutzbaren Regale gekommen iſt. Vielleicht war der Burggraf eine Zeit lang noch der Stellvertreter des Vogtes, ähnlich wie in Mainz der camerarius urbis den Vogt-Burggrafen vertrat; noch in einer Urkunde von 1154 geht er dem Schultheißen vor: Anselmus advocatus, Dietericus burgravius Rudolphus causidicus.[1] Die Urkunde vertauſcht wieder den lateiniſchen Namen praefectus mit dem deutſchen Namen Burggraf, wie denn am Oberrhein überhaupt die deutſche Sprache frühzeitig in die Urkunden Eingang fand. Doch kam der ältere lateiniſche Name nicht ſogleich außer Uebung, da noch in einer Urkunde von 1201 der Burggraf wieder praefectus heißt.[2] Im Jahre 1196 wird zuerſt der Name Schultheiß gebraucht, und zwar geht nun der Schultheiß dem Burggrafen vor: Rudolphus scultetus, Burchardus burgravius.[3] Seit dem Jahre 1200 verſchwindet der alte Ausdruck causidicus ganz, und von dieſer Zeit an kommen beide Aemter in derſelben Ordnung und Bezeichnung in einer Reihe von Urkunden vor. Das Amt des Burggrafen hat alle Bedeutung verloren, denn er ſteht gewöhnlich mitten unter den Miniſterialen, ſo daß ihm das Amt keine Auszeichnung mehr gewährte.[4] Es gieng in den erblichen Beſitz einer Familie über, welche davon den Geſchlechtsnamen Burggraf erhielt. Herkömmlich war es wie das des Schultheißen auf Lebenszeit verliehen worden, was jedoch Biſchof Heinrich III. von Stahleck (1246—1260) abzuän-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 243.

[2] Schöpflin Als. dipl. 1, 311.

[3] Schöpflin Als. dipl. 1, 304.

[4] Schöpflin Als. dipl. 1, 309: Rudolfus causidicus, deſſen Bruder, fünf andere Miniſterialen, Burchardus burgravius (1200); p. 311: Wernherus marschalcus, Rudolfus scultetus, Albertus vicedominus, Burchardus praefectus (1201). Burchard, der von 1196—1201 als Burggraf vorkommt, war 1209 Schultheiß geworden, eod. p. 320. Weitere Beiſpiele p. 338, 342, 344.

dern versuchte.[1] Auch die Vogtei hatte bei der völlig veränderten Verfassung ihren Inhalt verloren und nahm denselben Ausgang wie in andern Städten die Burggrafschaft. Sie war als Lehn der Kirche in den Händen unabhängiger Dynasten, welche dem Bischof wie der Stadt gleichviel zu schaffen machten. Nach einem Vertrag von 1219 sollte sie unter gewissen Voraussetzungen an die Kirche zurückfallen, der Anfall erfolgte aber nicht; in den Jahren 1220, 1244 und 1247 gelobten Bischof und Kapitel wiederholt, sie an keine persona illustris veräußern zu wollen.[2] Von 1238—1272 erscheinen die Herren von Lichtenberg als advocati civitatis, nach dieser Zeit haben sie auch auf den Namen des Amts Verzicht geleistet.[3]

Vergleichen wir nun mit dieser Entwicklung den Zustand, welchen das „älteste Stadtrecht" schildert.[4] Es nennt den Schultheiß, den Burggrafen, den Zollverwalter und den Münzmeister als die Beamten, in deren Hand das Regiment der Stadt beruht (in quibus urbis gubernatio consistit), und welche ihre Aemter unmittelbar vom Bischof empfangen. Der Vogt wird zwar auch vom Bischof gesetzt, den Bann leiht ihm aber nicht der Bischof sondern der Kaiser, und vom Vogt empfangen ihn dann die übrigen Richter. Der Schultheiß hat die gewöhnliche Gerichtsbarkeit (Diebstahl, Frevel und Schuldsachen); Ministerialen und Dienstleute sind davon eximirt. Der Burggraf erscheint in einer untergeordneten Stellung, er hat aber nach den verschiedensten Seiten hin Rechte, die als Spuren von dem frühern Umfang seines Amts gelten können. Er nimmt theilweis noch den Zoll ein, bewahrt die Probeschillinge jeder neugeprägten Münze auf, gibt die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Mühle, hat in der Altstadt

---

[1] Schöpflin Als. dipl. 2, 13.

[2] Ibid. I, p. 337, 341, 388, 396.

[3] Ibid. I, p. 381, 407, 416, 428, 434, 436, 470; und die Stammtafel zu Schöpflin Als. illustr. 2, 622.

[4] Grandidier hist. de l'égl. de Strasb. 2, 42. Der Abdruck bei Schilter Anmerkungen zur Chronik des Jakob von Königshoven p. 715 ergibt nicht unwichtige Varianten. Einige habe ich in der Krit. Zeitschr. für die ges. Rechtsw. 1, 127 angegeben.

die Unterhaltung der Brücken, führt Aufsicht über die Gebäude und Festungswerke der ganzen Stadt, so daß die, welche auf die Straße bauen oder Graben und Mauer beschädigen, es dem Burggrafen büßen, ernennt endlich die Meister der Innungen (officia) und hat Gewalt zu richten über alles, was die Handwerker in Innungssachen verbrechen (quid deliquerint in officiis suis). Eine wahre Gerichtsbarkeit dagegen steht ihm nicht zu. Diese wird ausschließlich vom Vogt, vom Schultheißen und von zwei Unterrichtern geübt, welche in Schuldsachen den letztern vertreten. Er konkurrirt also mehr mit den übrigen Beamten, als daß seine Funktionen unter einen bestimmten Gesichtspunkt fallen: sobald wir sie als Reste der ächten Burggrafschaft ansehn, gewinnen sie Zusammenhang. Außer der königlichen Gerichtsbarkeit, welche er schon vor dem Jahr 982 verlor, hatte er ursprünglich die Verwaltung der nutzbaren Regale allein. Der Bischof mochte für den Zollantheil, der an das Stift fiel, einen eigenen Zolleinnehmer bestellen; der Zollantheil, welcher auf den König fiel, wurde vom Burggrafen eingenommen. Dann erwarb der Bischof auch die Münze und setzte dafür einen eigenen Münzmeister: mit jedem Schritt, den der Bischof zur Erweiterung seiner Rechte that, wurde der Umfang des burggräflichen Amts mehr und mehr beschränkt. Nur einige Rechte blieben, die wesentlich mit dem Amt der Burggrafschaft verknüpft zu sein scheinen, wie namentlich die Aufsicht über die Gebäude und Festungswerke der Stadt und über die Handwerkerinnungen. Die letztern standen vermuthlich deßhalb unter dem Burggrafen, weil die Handwerker als Hörige überall zu Wachtdiensten und zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet waren. Die allmälige Beschränkung des Amts erkennt man auch in dem Stadtrecht an einer scheinbar auffallenden Bestimmung. Die Brücken der Neustadt soll nämlich der Zolleinnehmer, die in der Altstadt der Burggraf unterhalten: da dieser nur auf die vorhandenen Brücken ein Recht hatte, so trug der Bischof bei Erweiterung der Stadt die Sorge für die neuerbauten dem Zolleinnehmer auf. — Man darf nicht glauben, daß der Zustand, wie ihn das Stadtrecht schildert, lange Zeit hindurch un-

verändert fortbestanden habe: gewiß war er wenige Jahrzehnte nach dessen Aufzeichnung wieder vollständig überwunden. Wann diese geschah, sagt das Stadtrecht nicht. Die gewöhnliche Meinung setzt es in das 11. Jahrhundert; Grandidier und Eichhorn nehmen sogar an, daß sein Inhalt einer weit frühern Zeit angehöre, während Wilda die eigenthümliche Ansicht aufstellt, es sei nach dem Jahr 1218 als Entwurf einer Stadtverfassung abgefaßt, wie der Bischof dieselbe sich gewünscht habe.[1] Da keine der verschiedenen Ansichten ausführlicher begründet worden ist, so bedarf es auch keiner Widerlegung derselben. Wohl aber bedarf es einer Rechtfertigung, wenn wir den ältern Ansichten eine neue entgegensetzen.

Daß das Stadtrecht nicht dem 10. oder 11. Jahrhundert angehören kann, sollte eigentlich Niemandem mehr zweifelhaft sein, der aus dem Inhalt einer Urkunde wenigstens im Allgemeinen ihr Alter zu bestimmen weiß. Einmal erwähnt es von vornherein den Stadtfrieden als völlig ausgebildetes Institut. Die Ausbildung desselben gehört aber erst dem 11. und 12. Jahrhundert an; das Dienstrecht Bischof Burchard's für Worms kannte noch nicht einmal den Namen. Es nennt ferner schon die drei Stände, Dienstmannen, Bürger und Handwerker, welche erst im 11. Jahrhundert erwachsen sind, und zwar nennt es die Dienstmannen ministeriales, die Altfreien burgenses; beide Ausdrücke werden aber in diesem Sinne nicht vor dem Anfang des 12. Jahrhunderts gebraucht. Die burgenses haben wir zuerst in einer Urkunde von 1099 gefunden, die Dienstmannen heißen noch viel später zuweilen servientes. Sodann erwähnt das Stadtrecht neben der urbs vetus oder interior schon eine urbs nova oder exterior: die Stadt war also bereits ansehnlich vergrößert worden, ja die äußere Stadt war bedeutender als die Altstadt, da für jene zwei, für diese nur ein Heimbürger ernannt wurden. Schöpflin setzt diese erste Erweiterung von Straßburg in das Jahr

[1] Hegel Gesch. der ital. Städteverf. 2, 424. Grandidier hist. de l'égl. de Strasb. 2, 42. Eichhorn Zeitschr. für gesch. Rechtsw. 1, 236. Wilda Gildenwesen S. 203—206.

1250,[1] vielleicht hundert Jahre zu spät. Vor dem 12. Jahrhundert hat sie indessen schwerlich Statt gefunden, denn die Stadt blieb lange Zeit hinter ihren Schwesterstädten zurück. Das erste Privileg erhielt sie erst im Jahr 1129 von Kaiser Lothar; damals möchte auch die urbs nova entstanden sein, von der das Stadtrecht spricht. Dasselbe kennt ferner schon eine große Zahl von Handwerkerinnungen: Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer, Becherer, Schwertfeger und andere; zur Zeit der höchsten Blüthe hatte Straßburg nicht mehr als 20 Zünfte. Die Entstehung neuer Zünfte fällt selbst in den größern Städten, wie in Köln und Magdeburg, erst in das 12. Jahrhundert: gewiß dürfen wir daher annehmen, daß auch die Straßburger Innungen, welche das Stadtrecht aufzählt, größtentheils erst im Lauf des 12. Jahrhunderts entstanden sind. — Außer diesen allgemeinen Anhaltspunkten gibt es noch andere, aus denen die Zeit der Abfassung bestimmter zu ermitteln ist. Nach dem oben angeführten Privileg Lothar's hatte der Vogt zu Straßburg noch das Recht, Gericht zu halten wo er wollte: das placitum extra civitatem constitutum kann nur von einem Vogtding verstanden werden. Die Befugniß gehörte mit zu den gewöhnlichen Rechten eines obersten Richters und war in Mainz sogar auf den Kämmerer übergegangen.[2] Nach dem Stadtrecht durfte aber der Vogt nirgend anders Gericht halten, als in dem bischöflichen Hof (in palatio episcopi). Daher muß das Stadtrecht jünger sein als das Privileg Lothar's: es zeigt uns den Vogt schon in größerer Abhängigkeit vom Bischof. Nun wissen wir aus den mitgetheilten Urkunden, daß bis zum Jahr 1154 der Burggraf dem Schultheißen vorgeht; daß seit dieser Zeit der lateinische Name des Burggrafen von dem deutschen verdrängt wird, und daß der causidicus zuerst 1196 als Schultheiß und vor dem Burggrafen auftritt. Die Art und

[1] Schöpflin Als. illustr. 2, 289.

[2] Gudenus cod. dipl. 2, 461: item mag ein Camerer in seinem Haus und in der Stadt und Burgbann Gericht halten oder befehlen zu halten, wo er will und so dick er will. (Die Aufzeichnung ist aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.)

Weiſe, wie das Stadtrecht die zwei Beamten anführt, iſt nur auf die Zeit zwiſchen 1154 und 1196 zu beziehen. Den Burggrafen kennt es ſchon ausſchließlich unter dieſem Namen, obgleich in einer lateiniſchen Urkunde eher der Name urbis praefectus erwartet werden durfte, ein Beweis, daß der letztere nicht mehr üblich war. Den Schultheiß dagegen nennt es immer noch causidicus; nur ein einziges Mal braucht es den Namen scultetus, erklärt denſelben aber gleich durch den Zuſatz qui et causidicus dicitur, um fortan wieder den ältern Ausdruck zu gebrauchen: die gewöhnliche Bezeichnung war demnach, als das Stadtrecht niedergeſchrieben wurde, noch die ältere. Daß daſſelbe von dem Amt des Schultheißen zuerſt handelt, deutet mehr auf das Ende als auf die Mitte des 12. Jahrhunderts, weil noch im Jahr 1154 der Burggraf dem Schultheißen vorangeſtellt wurde. Und da von 1196—1201 urkundlich die Namen causidicus und scultetus abwechſeln, ſo möchte ich am liebſten die Aufzeichnung des Stadtrechts kurz vor dieſe Zeit, alſo in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts geſetzt wiſſen.

Damit ſtimmt nun auch, wenn ich nicht irre, vortrefflich der Münzfuß überein, den die Art. 61 und 71 des Stadtrechts angeben. Nach dem Art. 61 ſollen 240 Pfennige ein Münzpfund wiegen (quod viginti solidi faciant marcam, qui denarii dicuntur pfundig); auf die feine Mark giengen 22 Schilling oder 264 Pfennige. Der Art. 71 redet von einer Münzverſchlechterung, wonach das Pfund um 2 Pfennige leichter wird. Nach einer Urkunde Heinrichs VI. von 1196[1] ſoll auch die Speierer Münze pfündig ſein, d. h. auf das Pfund gewogen werden: 12 Unzen 6 Pfennige ſollen eine Mark wiegen, auf die feine Mark aber 13 Unzen 6 Pfennige gehen (moneta libralis sit, quod vulgo pfundig dicitur, sub ea scilicet forma, quod 12 unciae et 6 denarii unius marcae pondus habeant, et 13 unciae et 6 denarii unam marcam puri argenti valeant et repraesentent). Da die Unze 20 Pfennige enthält, ſo gehen 246 Pfennige auf die rauhe,

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 133.

266 auf die feine Mark, also nur 2 Pfennige mehr als in Straßburg. Mone,[1] welcher den Münzwerth genauer berechnet hat, bringt eine völlige Uebereinstimmung heraus und nimmt, da er das Straßburger Stadtrecht herkömmlich in das Ende des 10. Jahrhunderts setzt, einen festen Bestand des rheinischen Münzfußes von dieser Zeit bis zu Ende des 12. Jahrhunderts an. Dies ist einmal schon an und für sich höchst unwahrscheinlich; berücksichtigen wir aber die Münzverringerung des Art. 71, so wäre das Straßburger Geld um das Jahr 1000 leichter gewesen, als das Speierer im Jahr 1196! Der Widerspruch verschwindet, sobald das Stadtrecht ebenfalls dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört, und wir haben dann eine sehr natürliche Uebereinstimmung der beiden Münzfuße; beide mit der Richtung auf eine weitere Verschlechterung, die zu Anfang des 13. Jahrhunderts früh genug eintrat.

Das Stadtrecht ist ein Weisthum über die ältere Verfassung von Straßburg, als sie im Lauf der Zeit schwankend zu werden begann. Wir dürfen deshalb annehmen, daß die Zustände, wie sie das Stadtrecht schildert, vielleicht auch schon der Mitte des 12. Jahrhunderts entsprochen haben. So ausgebildet sie scheinen mögen, so ist doch der Charakter einer gewissen patriarchalischen Einfachheit nicht zu verkennen. Die Gründe, welche Wilda dafür angibt, daß das Stadtrecht in Wirklichkeit nie gegolten habe, sind völlig unhaltbar. Wenn alle Aemter nur mit Ministerialen des Bischofs besetzt werden sollen (nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesiae), so ist dies nichts Besonderes, vielmehr in den bischöflichen Städten eine Zeit lang das Gewöhnliche. Ebenso wenig kann es auffallen, daß alle Beamten vom Bischof ernannt werden (omnes magistratus huius civitatis ad episcopi spectant potestatem), da dies die einfache Folge bischöflicher Herrschaft und bis auf die Zeiten der beginnenden städtischen Entwickelung überall hergebracht war. Es werden aber an mehreren Stellen neben den Befugnissen des Bischofs recht deutlich auch Verpflichtungen

[1] Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 2, 398—399.

desselben erwähnt, und wenn wir tiefer blicken, so können wir sogar sehen, wie die Bürger, unmuthig über die Alleinherrschaft des Bischofs und seiner Dienstmannen, einen Antheil am Stadtregiment verlangen. Davon kann indessen im Zusammenhang erst weiter unten gesprochen werden.

Wir kehren zur Gerichtsverfassung zurück und wenden uns nach Regensburg. Hier kommen die Burggrafen am frühsten vor, zu einer Zeit, wo sie für gewöhnliche Gaugrafen zu halten sind, nur daß sie von der Stadt den Namen urbis praefecti führen. Der erste, welcher sich urkundlich von 990—996 als urbis praefectus findet, ist ein Graf Pabo[1]: es soll der Stammvater aller folgenden Regensburger Burggrafen sein, doch haben Andere sein Geschlecht bis auf die Zeit Karl's des Großen hinaufgeführt.[2] Ausnahmsweise war in Regensburg die Burggrafschaft nicht Lehn des Bischofs, sondern des Reichs, denn der Bischof hatte kein Privileg, welches ihm die Ernennung des obersten Richters für die Stadt und deren Gebiet übertrug. Darum stand auch die alte Immunitätsgemeinde unter besondern Richtern, und es konnte die Schirmvogtei über die Kirche von der Burggrafschaft völlig getrennt bleiben.

Die Stadt bildete mit einem zugehörigen Gebiet einen besondern Komitat im Donaugau, ebenso wie viele andere Gaue in mehrere Grafschaften zerfielen. Von 1002—1028 erscheint Graf Rodbert, wahrscheinlich ein Sohn Pabo's, als comes Ratisbonensis.[3] Daß seine Grafschaft einer gewöhnlichen Gaugrafschaft gleichgestellt wurde, sehn wir aus mehreren Ortsbestimmungen: curtiferum unum in civitate Radespona in comitatu Ruotperti; capellam infra urbem Radisponam in pago Tuonocgowe et in comitatu Ruodperti comitis; aream in loco Ratisbonensi in pago Duonichgowi in comitatu Ruotberti. Heinrich, der Sohn Rodbert's (1028—

[1] Ried cod. dipl. Ratisb. I, p. 112, 113.

[2] Gemeiner Stadt Regensburgische Chronik I, p. 187, 171. Buat origines Boicae domus I, p. 197, 201, 203, 207, 224.

[3] Ried cod. Ratisb. I, p. 118, 126—128, 146, 147.

1072) heißt comes schlechthin, praetor urbis und praeses urbanus;[1] dessen Sohn, Heinrich II., kommt nur ein einziges Mal um das Jahr 1070 zugleich mit seinem Vater vor.[2] Er unternahm bald darauf eine Reise nach Jerusalem und kehrte nicht wieder nach Baiern zurück: schon 1089 wird sein Sohn Otto als urbis praefectus genannt. Der andere Sohn Heinrich's, Heinrich III., findet sich 1033 ebenfalls als urbis praefectus und zwar neben seinem Bruder, so daß das Amt in einem Gesammteigenthum der Familie gestanden haben muß. Rietenburg an der Altmühl scheint der Stammsitz derselben gewesen zu sein; darnach nannte sich Otto zuerst im Jahre 1112: Otto Rietenburgensis. urbis praefectus Ratisponae.[3] Außer der Grafschaft zu Rietenburg hatte das Geschlecht auch die zu Stevening, welche an jene angränzte, und darnach nannten sich die Inhaber schon in der nächstfolgenden Zeit Landgrafen. Die Inschrift auf dem Grabe Otto's zu S. Emmeran in Regensburg (1142) kennt den Namen noch nicht: Otto comes de Stephling et de Rietenburg, et burggravius Ratisbonensis, fundator monasterii Walderbach, et hic sub janua sepultus.[4] Von den Söhnen Otto's erhielt Heinrich IV. die Burggrafschaft, Otto II. die übrigen Grafschaften.[5] Der letztere, der eine Enkelin des Burggrafen Konrad von Magdeburg (um 1050) zum Gemahl hatte,[6] führte bereits den Namen Landgraf, zuerst 1143.[7] Wenige Jahre später (1147) finden wir urkundlich auch den deutschen Namen Burggraf, also beinah eben so früh als in Straßburg: doch wechseln wie dort die Ausdrücke Burggraf und praefectus

---

[1] Ried cod. Radisb. I, p. 160, 162, 163.

[2] Pez thes. anecd. I, 3 p. 132.

[3] Ried cod. Ratisb. I, p. 167, 195, 171.

[4] Hund Bayrisch Stammenbuch (1598) 1, 122. Daf. S. 122 erhalten die Grafen den Titel: Burggrafen zu Regensburg, Landgrafen zu Stevening und Stauf am Regen, Grafen von Rietenburg, Lengefeld, Kalmünz und Rohr.

[5] Ried cod. Ratisb. I, p. 201, 203, 205, 210, 211, 228.

[6] Ann. Saxo bei Pertz script. 6, 755.

[7] Die Landgrafen von Thüringen führen noch längere Zeit die Namen comes regionarius, comes terrae, comes patriae, comes provincialis,

urbis das 12. Jahrhundert hindurch mit einander ab.[1] Während die Mainzer Burggrafen im Rang nur den gewöhnlichen Grafen vorgehn, stehen die Regensburger sogar vor den Pfalz- und Landgrafen,[2] ohne Zweifel, weil die Burggrafschaft hier wahres Reichslehn war. Mit den Söhnen Heinrich's IV., Heinrich V., Otto III. und Friedrich, welche wieder alle drei als Burggrafen vorkommen,[3] starb das Geschlecht aus.[4]

Die Burggrafschaft kam zunächst wahrscheinlich auf die Grafen von Bogen, welche die Schirmvogtei über die Kirche hatten, und von diesen bald auf die Herzöge von Baiern, bei denen sie geblieben ist.[5]

Unter dem Burggrafen sollte man einen Centgrafen erwarten, welcher innerhalb der Stadt die niedere Gerichtsbarkeit gehabt hätte. Wir finden indessen erst 1157 einen Erbo sculteta,[6] also den herrschaftlichen Richter, der auch in den andern Städten vorkam. Während aber dort die Ernennung von den Bischöfen ausgieng, war in Regensburg das Amt burggräflich geworden. Der subvicarius, welchen eine Urkunde des 9. Jahrhunderts er-

[1] Purggravius 1147, praefectus und burcgravius 1157, praefectus 1160, purchgravius 1166, praefectus 1181, burcgravius 1183. Ried cod. Ratisb. I, p. 218, 228, 229, 232, 233, 239, 253, 262.

[2] z. B. 1147: Otto burggravius, Otto landgravius (von Stevening), Otto palatinus (von Wittelsbach); 1157: Heinricus praefectus, Otto junior palatinus.

[3] Ried cod. Ratisb. I, p. 218, 232, 233, 239, 253, 262. Hund metrop. Salisb. 2, 60.

[4] Zur Uebersicht diene folgende Stammtafel:

Robbert comes Ratisbonensis 1002—1028

- Heinrich I. Burggraf von Regensburg 1028—1072
  - Heinrich II. um 1070
    - Heinrich III. 1089—1133, als Burggraf 1133
    - Heinrich IV. Burggraf zu Regensburg 1137—1157
    - Heinrich V. Burggraf 1166—1185
- Pabo 1028—1064
- Otto I. Burggraf zu Regensburg, Graf von Stevening und Rietenburg 1089—1142.
  - Otto II. Landgraf zu Stevening 1140—1157 ∞ Adelheid Gräfin von Plötzke, Enkelin des Burggrafen Konrad von Magdeburg
    - Otto III. Burggraf und Landgraf 1147—1181
    - Friedrich Burggraf 1160, starb vor 1181.
- Bischof Otto von Regensburg 1061—1089

[5] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik I, p. 275, 292.

[6] Ried cod. Ratisb. I, p. 228.

wähnt,[1] kann ebenfalls nur ein städtischer Unterrichter sein. Um jedoch etwas Näheres zu bestimmen, fehlen uns die Quellen.

Neben der Gerichtsbarkeit des Burggrafen hatte der Bischof über die Angehörigen seiner Kirche eine eigene hofrechtliche Gerichtsbarkeit, zu der wohl schon im 10. oder 11. Jahrhundert der Blutbann kam. Da es dem Bischof nicht gelang, die Burggrafen von dem Stift lehnbar zu machen, so hat sich in Regensburg der alte Gegensatz zwischen den Immunitäts- und Gaugerichten in den Gerichten des Bischofs und Burggrafen erhalten. Den Blutbann übte der Domvogt, die niedere Jurisdiktion ein weltlicher Probst (praepositus), jener nahm also ganz die Stellung des Burggrafen, dieser die des Schultheißen ein. Der Unterschied in der Bedeutung der burggräflichen als einer königlichen, und der bischöflichen als einer herrschaftlichen Gerichtsbarkeit verschwand allmälig, seitdem beide ihrem Inhalt nach gleichstanden und die eine so gut wie die andere Eigenthum des Berechtigten war. —

In Magdeburg kennen wir die Burggrafen seit dem 11. Jahrhundert.[2] Die Stadt bildete mit einem umliegenden Gebiet schon vor der Gründung des Erzbisthums eine eigne Burgwardie, welche unter besondern Grafen stand. Nach dem Privileg von 965, welches die Gerichtsbarkeit auf die Kirche übertrug, wollte der Kaiser bei der Ernennung des Vogts mitwirken, Otto II. verlieh aber schon 973 dem Erzbischof das Recht, den Schirmvogt frei zu wählen.[3] Bald finden wir Burggrafen, welche die oberste Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und dem zugehörigen Territorium sowie die Schirmvogtei über das Erzstift besitzen. Also wie in Mainz und Speier waren die beiden Aemter in einer Hand vereinigt. Anfangs wurden die Magdeburger Burggrafen von

[1] Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg S. 67—68.

[2] Eine brauchbare Zusammenstellung des Stoffs bei Horn de burggraviis Magdeb. (1724).

[3] Sagittarius hist. duc. Magdeb. bei Boysen hist. Mag. I, p. 103, 161. Nullus judex in civitate potestatem habeat nisi advocatus, quem nostro consensu archiepiscopus elegerit (965); und 973: quem secundum suum libitum sibi elegerit.

dem Erzstift (oder dem König) aus verschiedenen Häusern willkührlich ernannt, später machte sich die Hinneigung der Aemter zur Erblichkeit auch hier geltend, und die Abhängigkeit der Burggrafen vom Erzstift erscheint in der Form einer bloßen Lehnsverbindung.

Ein Graf Konrad von Magdeburg wird zuerst um die Mitte des 11. Jahrhunderts erwähnt.[1] Unter Heinrich IV. war ein gewisser Meginfried urbis praefectus, der in den Sachsenkriegen gegen ihn stand. Von ihm wird erzählt, daß er 1075 den Kopf des heiligen Sebastian um die Gränzen des Stifts getragen habe, um Heinrich IV. davon zurückzuhalten. Er fand in der Schlacht bei Flarchheim (1080) seinen Tod.[2] Auf Meginfried folgte Graf Hermann von Plötzke, der dem Kaiser ergeben war und vielleicht bei dessen Anwesenheit in Magdeburg zugleich mit dem Erzbischof Hartwig (1085) eingesetzt wurde. Hermann verwaltete das Amt bis zum Jahre 1118.[3] Von 1118—1135 besaßen die beiden Markgrafen Wiprecht und Heinrich von der Lausitz, geborene Grafen von Groitsch, Vater und Sohn, die Burggrafschaft.[4] Als der letztere ohne Erben starb, wendete Erzbischof Konrad I. dieselbe seinem Bruder Burchard von Querfurt zu.[5]

Ueber hundert Jahre lang blieb das Geschlecht der Dynasten von Querfurt im Besitz der Aemter, bis sie 1269 von den Herzögen von Sachsen erkauft wurden[6]: mit der Schirmvogtei und der Burggrafschaft war zugleich das oberste Schenkenamt des Erzstifts verbunden. Im Jahre 1294 traten die Herzöge von Sachsen ihre Rechte, soweit diese sich über die Stadt erstreckten, gegen eine Summe von 900 Mark Silber an das Erzstift ab;[7] der Erz-

[1] Annalista Saxo bei Pertz script. 6, 755.

[2] Bruno de bello Sax. c. 52. c. 117 bei Pertz script. V, p. 348. 378. Ann. Bertholdi ibid. 325.

[3] Ann. Hildesh. bei Pertz 3, 107. Annalista Saxo 6, 739 und 755. Meibom rer. Germ. II, p. 321—323.

[4] Sagittarius bei Boysen hist. Mag. I, p. 323, 327, 328.

[5] Ibid. II, p. 40—41.

[6] Ibid. III, p. 30—33.

[7] Meibom rer. Germ. 2, 333. Sagittarius bei Boysen III, p. 62, 63.

Universität Michigan

bischof und die Bürger hatten zusammengewirkt, um den fremden Gewalthaber aus den Ringmauern zu entfernen. — Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts finden wir auch hier den deutschen Namen Burggraf, der nach und nach den lateinischen verdrängt.[1]

Den Schultheiß finde ich urkundlich unter diesem Namen im Jahr 1176.[2]

Das Amt wurde 1267 von dem Erzstift an ein dienstmännisches Geschlecht als erbliches Lehen ausgethan, doch erkauften es der Erzbischof und die Bürger schon 1294 von dem damaligen Inhaber Dietrich von Eckersdorf für 500 Mark Silber zurück.[3] Zugleich bestimmte man, daß in Zukunft der Schultheiß von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählt und von dem Erzbischof nur bestätigt werden solle. —

Der Kölner Burggraf[4] war seinem Ursprung nach wie die Burggrafen von Regensburg und Magdeburg ein wirklicher Gaugraf, der als die Gerichtsbarkeit auf das Erzstift übergieng ein Vasall desselben wurde. Der Kölngau, der urkundlich noch in den Jahren 898, 941 und 1005 vorkommt,[5] begriff aber nur ein kleines Gebiet: den größten Theil des Gaus umfaßt die Stadt in ihrer jetzigen Ausdehnung. Seit 1032 kennen wir auch die Grafen, die in der ältern Zeit wie gewöhnlich den Titel urbis praefecti führen, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts aber Burggrafen genannt werden. Der erste vom Jahr 1032 ist ein gewisser Udalrich, der urbis praefectus heißt, dann findet sich 1061 ein solcher mit Namen Franko, 1083—1090 ein comes urbanus oder praefectus urbis Arnold, und 1117 ein burgicomes Franko[6]:

---

[1] Burggravius 1176, praefectus 1179, burgravius 1188 und 1193: Hoffmann Gesch. der Stadt Magdeb. 1, 507; Tzschoppe und Stenzel Urk. zur Gesch. der Schles. Städte 269; Lacomblet Urkdb. fur die Gesch. des Niederrheins I, p. 329, 377.

[2] Hoffmann Gesch. der Stadt Magdeb. 1, 507.

[3] Meibom rer. Germ. 2, 333. Sagitt. bei Boysen 3, 62.

[4] Hamm de burggraviatu Ubio-Agrippinensi (1784) werthlos.

[5] Lacomblet Niederrh. Urkdb. I, p. 43, 52, 89. S. auch p. 58 Note 2.

[6] Ibid. I, p. 104, 126, 152, 153, 155, 157, 184.

die Namen, welche verschiedenen Geschlechtern anzugehören scheinen, stehn immer unter den Grafen oder Herrn. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts mögen die Dynasten von Ahrberg mit der Burggrafschaft beliehen worden sein: vielleicht gehören schon die beiden Heinrich, von denen der eine 1143 als comes urbanus und der andere 1159 als urbis praefectus vorkommt, diesem Geschlecht an.[1] In dem Weisthum von 1169 tritt Heinrich von Ahrberg als burggravius Coloniensis auf.[2] Sein Geschlecht behielt das Amt bis zum Jahre 1279, wo es von dem Erzstift gegen die Summe von 1600 Mark wieder eingelöst wurde.[3] Damals hatte sich das Andenken an die alte Bedeutung des Amts noch nicht verloren, denn dasselbe wird in der Verkaufsurkunde immer als comitatus Coloniensis bezeichnet.[4] Ob nicht ursprünglich auch in Köln mit der Burggrafschaft die Schirmvogtei verbunden war, lasse ich dahin gestellt: seit dem Ende des 12. Jahrhunderts erscheinen die Dynasten von Safenberg im Besitz derselben,[5] also um dieselbe Zeit, in welcher die Herren von Ahrberg die Burggrafschaft hatten. Da die Stifter von den weltlichen Herren unabhängig zu werden suchten, so wurden später in der Regel die schirmvogteilichen Funktionen, welche nicht mit der Burggrafschaft zusammenhiengen, auf besondere Vögte übertragen. Jeder Burggraf war indessen in gewissem Sinne schon als solcher ein Vogt der Kirche, insofern er nämlich in ihrem Namen die königliche Gerichtsbarkeit ausübte. Der Sache nach war dies auch der Kölner Burggraf, wie aus einer Stelle des Weisthums hervorgeht: quando nos (archiepiscopum) vel successores nostros judicio

---

[1] Lacomblet, Niederrh. Urkdb. I, p. 238, 276.

[2] Ibid. 302—304. Darnach sind die alten Abdrücke in der Apologie p. 5 und Securis nro 27 zu berichtigen.

[3] Lacomblet 2, 426. Apologie p. 65. Securis nro 21.

[4] Cum nobilis vir Johannes de Arberch vasallus et fidelis noster comitatum Coloniensem, qui dicitur burggrafschaft, a nobis et ecclesia Coloniensi per successionem paternam teneret in feudo — idem Johannes dictum comitatum etc. resignavit. In ähnlicher Weise hatte Burggraf Heinrich 1187 jurisdictionem comiciae, quae burgrafschaft dicitur, verpfändet: Clasen Schreinspraxis p. 72.

[5] Schon 1176 kommt ein Henricus de Safenberg als advocatus major S. Petri vor, Lacomblet 1, 328.

sanguinis praesidere contigerit, burggravius noster esse debet advocatus.[1]

Der Unterrichter zu Köln hieß urbis advocatus, unter welchem Namen er schon im Jahre 1061 vorkommt.[2] Nach dem Privileg, welches in dem Weisthum von 1169 uralt genannt wird, soll er den Namen scultetus geführt haben: advocatus noster, qui in eodem privilegio scultetus archiepiscopi Coloniensis appellabatur. Da das Privileg vermuthlich dem 10. Jahrhundert angehört (965—970)[3], so scheint mir die Angabe sehr auffallend. Denn der Name Schultheiß findet sich in keiner Stadt urkundlich vor dem 12. Jahrhundert, obwohl die verschiedensten Bezeichnungen wechseln (centurio, tribunus, causidicus, subvicarius, villicus, minister, judex, praepositus). Es wäre jedoch müssig, weitere Untersuchungen darüber anzustellen. Merkwürdig aber ist, daß in Köln der Name Schultheiß später keinen Eingang fand, sondern die Bezeichnung advocatus urbis für den bischöflichen Unterrichter beibehalten wurde. Wie überall, so war derselbe auch hier aus einem dienstmännischen Geschlecht: der praefectus gehört zu den nobiles, der advocatus steht immer unter den servientes oder ministeriales.[4] Er wurde alljährlich von dem Erzbischof auf Margarethentag eingesetzt, bis Philipp von Heinsberg 1169 das Amt an den Ritter Gerhard von Eppendorf verlieh.[5] Dessen Nachkommen haben es noch im Jahre 1280 besessen, der von dem Erzbischof Engelbert von Falkenburg beabsichtigte Rückkauf der Vogtei (1264) ist daher nicht zu Stande gekommen.[6]

Burggraf und Stadtvogt hatten jeder einen Stellvertreter, so daß der Richter im Ganzen vier waren. Sie folgten in der spätern Zeit als Burggraf, Edelvogt, gemeiner Greve und

---

[1] Lacomblet 1, 302.

[2] Lacomblet 1, 126.

[3] Daß es als fere consumtum ex nimia vetustate et corrosione vermium geschildert wird, kann nicht für ein höheres Alter beweisen.

[4] Lacomblet I, p. 152, 153, 155, 171, 195, 197, 232, 276 (1083—1159).

[5] Ibid. 1, 304.

[6] Ibid. 2, 440. 317.

Aftervögt auf einander. Unter den Zeugen einer Urkunde von 1106 stehen aber die Richter noch in einer andern Reihenfolge: Franco comes et Wolframus secundus comes, Almerus advocatus et Rudolfus secundus advocatus.[1] Die Reihenfolge ist deßhalb merkwürdig, weil darin die ursprüngliche Trennung der Gerichte viel deutlicher wahrgenommen werden kann, als bei der spätern Ordnung.

Es ist der Mühe werth, noch ein paar Augenblicke bei dem Weisthum von 1169 stehn zu bleiben, weil wir daraus die Rechte des Burggrafen näher kennen lernen. Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und dem Vogt hatten das Weisthum veranlaßt; hundert Jahre früher stießen wir in Mainz auf ähnliche Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und dem erzbischöflichen Unterrichter. Wir sehen, wie die Konflikte der verschiedenen Richter bis tief in das 12. Jahrhundert fortdauerten: gewiß haben sie nicht bloß in Mainz und Köln Statt gefunden. In Köln war es der Vogt, der seine Befugnisse widerrechtlich zu erweitern suchte; namentlich hatte er den Anspruch erhoben, wie der Burggraf dem Wizziggeding vorsitzen und die Ueberzimmer (Vorgezimbre) brechen zu dürfen. Das Weisthum entschied zu seinen Ungunsten und zeigt, daß auch in Köln die Stellung des Unterrichters zum Burggrafen der eines gewöhnlichen Schultheißen entsprach. Dem Burggrafen wurde der ausschließliche Vorsitz im Wizziggeding und im Gericht über Erbgüter, die innerhalb der Stadt lagen, zugesprochen. Ueber die Bedeutung der Wizziggedinge ist hin und her gestritten worden. Es sind darunter die ächten Dinge zu verstehen (placita legitima); der Ausdruck ist davon entlehnt, daß diese Dinge ein Jeder weiß, weil sie nicht erst geboten zu werden brauchen.[2] Sie wurden dreimal im Jahre an „gewissen" Tagen gehalten und finden sich in einer Urkunde von 1187 geradezu als die tria wizliche dinc bezeichnet.[3] Daß das judicium de hereditatibus, welches vor

[1] Lacomblet 1, 174.

[2] Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. 2, 480 lautet der Ausdruck: wissenhafte ding.

[3] Clasen Schreinspraxis S. 72. Bei der Verpfändung der Burggrafschaft nimmt der Burggraf dieselben von der Verpfändung aus.

das ächte Ding gehört, noch besonders erwähnt wird, möchte vielleicht so zu erklären sein, daß solche Streitigkeiten in großen Städten, wo sie häufiger vorkamen, auch in gebotenen Gerichten entschieden wurden, seitdem die drei ungebotenen nicht mehr genügten. Wenn aber dem Burggrafen nur die Gerichtsbarkeit über das in der alten Stadt Köln gelegene Erbgut zugesprochen wird, so hat dies seinen Grund darin, daß hier allein sich eine freie Gemeinde erhalten hatte.

Die drei ächten Dinge durfte überall nur der Burggraf oder der an seine Stelle getretene oberste Vogt hegen, sie haben jedoch meist noch eine lange Zeit nach dem Untergang der Burggrafschaft fortbestanden. In Magdeburg hielt sie der Burggraf am 5. Februar, am 26. Juni und am 11. November.[1] In Regensburg wurden sie dem Burggrafen im Jahr 1230 bestätigt.[2] In Mainz waren sie noch im 14. Jahrhundert hergebracht.[3] In Augsburg, wo der Burggraf nicht der oberste Richter blieb, giengen sie auf den Stadtvogt über.[4]

Nach dem Weisthum hat der Burggraf ferner ausschließlich das hohe Gericht (judicium sanguinis) und die Entscheidung über den gerichtlichen Zweikampf. Den Gerichtsbann empfängt er vom Kaiser (bannum judicii ab imperio tenet). Auch darf er das Gericht halten wo er will; der Vogt muß sein Gericht im Bischofshof halten. Zur Kompetenz des Vogtes gehören also geringere Vergehn (Frevel) und Schuldsachen: als herrschaftlicher Richter über die Leute des Erzbischofs hat er dagegen eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit. Der Burggraf hat sodann allein das Recht, die Ueberzimmer zu brechen. Auch hat er die Aufsicht über Mauer und Graben der Stadt.[5] Er erhält, so oft der Erzbischof das Bild der Kölner Münze erneuern läßt, eine Mark neuer Denare: der Straßburger erhielt in diesem Fall 5 Schillinge (nahezu eine

[1] Tschoppe und Stenzel Urkds. p. 352.

[2] Hund metrop. Salisb. 1, 159 (239).

[3] Schunck Beiträge zur Mainzer Geschichte 8, 290—292.

[4] Monum. Boica 29ª, 327.

[5] Lacomblet 1, 334: assensu burggravii.

halbe Mark), er mußte sie aber aufbewahren, um falsche Münzen daran zu erkennen; in Köln war aus dem Recht eine burggräfliche Einnahme geworden. Der Burggraf von Köln muß endlich auch eine Aufsicht über den Zoll gehabt haben, da das Weisthum von der Zollfreiheit der Bürger spricht. Ob er die Aufsicht über die Handwerkerinnungen hatte, wage ich nicht zu bestimmen: bei der Errichtung einer neuen Weberzunft im Jahr 1149 scheint nur der Vogt eingewilligt zu haben.[1] Vergleichen wir die Rechte des Kölner Burggrafen mit denen des Straßburger, wie sie aus dem Weisthum von 1169 und dem etwas jüngern Stadtrecht sich ergeben, so werden wir uns wohl überzeugen, daß sie ursprünglich gleich gewesen sein müssen, daß aber die des Straßburger nur noch Reste der ächten Burggrafschaft sind. —

Sehr vollständig und früh ist das Erzstift Trier in den Besitz der nutzbaren Regale und der Grafengerichtsbarkeit gekommen.[2] Desto länger hat es gedauert, bis die Erzbischöfe von einer lästigen und drückenden Schirmvogtei befreit wurden. Innerhalb des comitatus Trevirorum hatte das Stift die gewöhnlichen Immunitäten; zwei Grafen, Adalard und Odoaker, werden 853 und 895 erwähnt.[3] Während der Begriff der Immunität sich seit dem Uebergang der Gerichtsbarkeit auf das Stift verlor, dauerte der Begriff eines comitatus Trevirensis fort. Daß er mit dem städtischen Gebiet oder dem Weichbild von Trier gleichbedeutend war, sehen wir aus der Urkunde Otto's I. von 966, worin er quandam villam in comitatu vel suburbio Trevirorum sitam der Abtei S. Maximin schenkte.[4] Nun haben wir den Kommentar zu den Ottonischen Privilegien, wenn sie die Gerichtsbarkeit in der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiet (suburbium, confinium, circuitus) auf die Bischöfe übertragen. Niemand wird suburbium mit Vorstadt übersetzen wollen, — denn es ist

[1] Lacomblet 1, 251.

[2] Hontheim hist. Trev. dipl. 1, 236. 253. 282.

[3] Ibid. p. 189. 232.

[4] Ibid. p. 303.

ſehr unglaublich, daß die Städte alle ſchon unter Otto dem Großen Vorſtädte gehabt hätten. — Die comites der Grafſchaft Trier waren keine anderen, als die Schirmvögte des Erzſtifts, die wir ſeit dem 11. Jahrhundert auch urkundlich nachweiſen können. In einer Urkunde Erzbiſchof Poppo's von 1033 wird das placitum Rorici advocati erwähnt; im Jahr 1065 ſchließt Erzbiſchof Eberhard einen Tauſch per manum advocati Gerunt vice Theodorici comitis et procuratoris nostri.[1] Unter dem oberſten Burggrafen und Schirmvogt gab es wie überall noch andere Vögte, welche deſſen Stelle vertreten: ein ſolcher Vogt iſt der hier genannte Gerunt. Theoderich war es, welcher im Jahr 1066 den von Heinrich IV. zum Erzbiſchof von Trier beſtimmten Kölner Probſt Konrad ermordete und aus Reue über ſeine That dann 1073 eine Reiſe nach Jeruſalem machte. Bei Lambert heißt er maior domus ecclesiae Trevirorum Dietericus comes, bei Eckehard und dem ſächſiſchen Annaliſten comes urbis, bei Siegbert comes Trevirorum,[2] ſo daß über die Bedeutung ſeines Amts wohl Niemand einen Zweifel erheben wird. Als Vermuthung ſpreche ich es aus, daß Heinrich IV. die oberſte Schirmvogtei und Burggrafſchaft zu Trier dem Pfalzgrafen bei Rhein, Heinrich von Laach, verliehen habe, denn das ganze 12. Jahrhundert hindurch war die advocatia ecclesiae und urbis Trevirensis mit der Pfalzgrafſchaft verbunden. Pfalzgraf Siegfried findet ſich 1107 als advocatus ecclesiae majoris, Pfalzgraf Wilhelm kommt 1138 in einer Trier'ſchen Urkunde vor, ohne Zweifel nur ſeiner Vogtei wegen, und Pfalzgraf Konrad wird 1157 wieder ausdrücklich palatinus comes Rheni et advocatus ecclesiae genannt.[3] Pfalzgraf Konrad, der Bruder Friedrich's I., ertheilte 1161 den Bürgern von Trier die Erlaubniß zur Errichtung einer Kommune, ſei es, weil er aufrichtig die emporſtrebende Bürgerſchaft begünſtigte oder weil er die Rechte des Erzſtifts dadurch ſchmälern wollte. Sein Eidam und Nachfolger

[1] Hontheim 1, 365. 407.

[2] Pertz script. 5, 173. 272. 275. 428—439. 6, 199. 862. 694.

[3] Hontheim 1, 484. 541. 579.

in der Pfalzgrafschaft, der welfische Herzog Heinrich von Sachsen, überließ 1197 alle seine vogteilichen Rechte über Stift und Stadt Trier dem Erzbischof,[1] wodurch dieser den Grund zur Landeshoheit über die Stadt legte. Doch gelang die Durchführung derselben erst nach heftigen und erbitterten Kämpfen.

Natürlich konnten die Pfalzgrafen nur selten die Gerichte persönlich hegen, sondern mußten dies in der Regel ihrem Stellvertreter überlassen. Wir wissen zwar nur von einem einzigen, aber das, was wir von ihm erfahren, ist mehr werth, als wenn wir sie alle der Reihe nach aufzählen könnten. In einer Urkunde des Erzbischofs Gottfried von 1125 finden wir unter den Zeugen einen Ludewicus vicedominus, der auch im Eingang der Urkunde als einwilligend (consilio vicedomini mei Ludevici) genannt wird. Derselbe kommt weiter 1131 als primor Trevirorum und als palatii (archiepiscopalis) custos vor: er nimmt unter den Stiftsministerialen die erste Stelle ein.[2] Als in dem letzterwähnten Jahre Albero von dem Papst Innocenz zum Erzbischof erhoben wurde, faßte Ludwig, der einen andern Kandidaten gehabt hatte, den Entschluß, Albero nicht in die Stadt kommen zu lassen oder ihn darin zu ermorden. Bei dieser Gelegenheit wird er sehr deutlich als burgravius id est praefectus urbis, homo de familia ecclesiae charakterisirt.[3] Er hatte demnach als Stellvertreter des Pfalzgrafen auch die oberste Gerichtsbarkeit, obgleich er nur dienstmännischer Herkunft war; ähnlich wie in Mainz der dienstmännische camerarius urbis den Burggrafen vertrat. Die Sache stand in Trier nur insofern anders, als der Stellvertreter Burggraf hieß: oberster Burggraf war der Pfalzgraf, welcher den Königsbann für die Trierer Grafschaft unmittelbar vom König empfieng. Auch war vermuthlich der stellvertretende Burggraf in Trier nicht wie der Stadtkämmerer in Mainz vom Erzbischof, sondern vom Pfalzgrafen eingesetzt. Das Auffallende, daß Ludwig in Urkunden zugleich als vicedominus des Erzbischofs vorkommt, verschwin-

[1] Hontheim 1, 629.

[2] Hontheim 1, 514. 516.

[3] Balderici gesta Alberonis bei Pertz script. 8, 249—251.

bet, wenn wir die außergewöhnliche Machtstellung bedenken, die er einnahm: hatte er doch den Erzbischof Gottfried wie seinen Gefangenen behandelt und ihm von den Einkünften des Erzstifts nur das verabfolgt, was zum kümmerlichsten Unterhalt nöthig war, während er selbst im Ueberfluß schwelgte! Wir haben in der That einen unerträglichen Majordomus vor uns, unter dessen Druck die Kirche in Armuth versank: Lambert hat die richtige Bezeichnung vollkommen getroffen. Die Geschichte Ludwig's zeigt, daß trotz der Ottonischen Privilegien die Stifter thatsächlich den Besitz der Gerichtsbarkeit wieder an die weltlichen Herren, ja sogar an Stiftsministerialen verloren und beinah in eine Art von Unterthänigkeit geriethen. Man sieht, wie schwer es überall den Stiftern geworden sein mag, den Dynasten und Grafen gegenüber eine selbständige Herrschaft zu erringen. Mit Albero begann indessen eine neue Periode für das Erzstift. Derselbe Ludwig, welcher ihm den Tod gedroht hatte, mußte barfuß und im wollenen Büßergewand von ihm Gnade erflehen.[1]

Neben dem obersten Burggrafen von Trier und seinem Stellvertreter müssen wir einen Unterrichter (scultetus) annehmen, den ich jedoch urkundlich in dieser Zeit noch nicht nachweisen kann. —

Die Stadt Augsburg gehörte ursprünglich zum Augstgau, sie gelangte aber erst im 10. Jahrhundert zu einiger Bedeutung. Unbestimmt bleibt, ob die Bischöfe in den vollen Besitz der Gerichtsbarkeit gekommen sind, denn wir finden keine Spur, daß die Bischöfe je ein Ernennungsrecht des obersten Richters ausgeübt haben. Der erste Schutzvogt über Stadt und Kirche, von dem wir wissen, wurde 982 von Herzog Konrad von Schwaben eingesetzt.[2] Jedoch läßt der Name Vogt und die Zeit, in welcher er vorkommt, ziemlich sicher darauf schließen, daß damals eine ganz analoge Veränderung mit der Augsburger Gerichtsverfassung vorgieng wie in den übrigen bischöflichen Städten, und es macht keinen Unterschied, ob der oberste Vogt von dem Bischof oder von dem

[1] Pertz script. 8, 251.

[2] Paul von Stetten Geschichte der Stadt Augsburg S. 41.

Herzog ernannt wurde, da wir auch in andern Städten sahen, wie der Vogt-Burggraf trotz der Ottonischen Privilegien thatsächlich ein kaiserlicher Beamter blieb. Heinrich III. verlieh 1058 die Augsburgische Schirmvogtei selbst; Heinrich IV. verlieh dieselbe 1090 dem Grafen Werner von Schwabeck, in dessen Geschlecht sie lange Zeit forterbte.[1] Die Gerichtsbarkeit des Schirmvogts erstreckte sich nicht bloß über die Stadt, sondern über ein größeres benachbartes Gebiet. Für die Stadt ernannte der oberste Vogt im Namen des Königs einen besondern Stadtvogt als Stellvertreter, der nicht aus dem Herrenstande zu sein brauchte. Aus den Jahren 1135 und 1150 sind uns zwei Beispiele bekannt: das erste Mal erhielt Werner von Schwangau, das zweite Mal Werner von Andlau die Stadtvogtei.[2] Die Stadtvögte waren demnach die eigentlichen Richter für die Stadt, welche den Königsbann in dritter Hand besaßen: ebenso wie die Stellvertreter der Burggrafen oder Vögte in andern Städten, der Vicedom oder praefectus urbis in Trier, der Kämmerer in Mainz, der vicarius in Straßburg, der subcomes in Köln. Als mit dem Tode Adelgoz's II. von Schwabeck 1162 das Geschlecht der alten Schirmvögte erlosch, zog Kaiser Friedrich die Vogtei als erledigtes Lehn ein und ernannte wieder selbst einen Stadtvogt. Sie wurde bald nachher zum Herzogthum geschlagen und blieb seitdem in den Händen der Hohenstaufen; den Stadtvogt ernannten also die jeweiligen Herzöge von Schwaben.[3] Im Jahr 1268 war sie mit unter den Besitzungen, welche Konradin verpfändete, um die Kosten zu seinem unglücklichen Römerzug zu erschwingen; für zwei oder drei tausend Mark Silber erhielt sie am 10. Januar 1268 sein Oheim Pfalzgraf Ludwig bei Rhein.[4] König Rudolf von Habsburg erkannte aber die Verpfändung nicht an, und es setzten daher in der Folge die Kaiser nach Gefallen einen obersten Landvogt, und dieser im Namen des Königs einen Stadtvogt.[5]

[1] Paul von Stetten 49, 53—55.
[2] Paul von Stetten 57, 58.
[3] Paul von Stetten 59, 61—64.
[4] Monum. Boica 30ª, 366, 369.
[5] Paul von Stetten 77, 80, 81, 83, 87 etc.

So weit ist Alles verständlich und einfach. Auffallen könnte es nur, daß der Land- oder Stadtvogt nie unter dem Namen Burggraf vorkommt, wiewohl ihre Gerichtsbarkeit der ächten burggräflichen entsprach.

Für die niedere Gerichtsbarkeit möchte man nun einen Schultheißen erwarten, wenigstens seit dem 12. Jahrhundert. Statt dessen finden wir aber eben den Burggrafen. Ein Weisthum über die ältere Verfassung von Augsburg, welches Kaiser Friedrich 1156 bestätigte, ertheilt uns vollständigen Aufschluß.[1] Dasselbe ist in der That das älteste bekannte Stadtrecht, nachdem wir dem Straßburger seinen Platz erst zu Ende des 12. Jahrhunderts anweisen konnten. Es ist in mehrfacher Hinsicht so lehrreich, daß wir den Hauptinhalt hier mittheilen wollen.

Als Friedrich im Jahr 1156 nach Augsburg kam, erschienen Bischof, Klerus und Volk vor ihm mit der Klage, daß das Recht der Stadt unsicher und schwankend geworden sei. Sie baten um wiederholte Bestätigung desselben, wie Heinrich IV. dasselbe schon einmal auf dem Reichstag zu Regensburg bestätigt habe, und der Kaiser willfahrte ihrer Bitte.[2] Die Urkunde enthält zuerst die auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1104 neu erlassene Bestimmung über die Rechte des Vogtes, namentlich über dessen Antheil an den Gerichtsgefällen, und sodann das alte Stadtrecht selbst. Es handelt in vier Kapiteln von der Gerechtigkeit der Stadt, des Bischofs, des Vogtes und des Burggrafen. Obgleich das Stadtrecht einer sehr frühen Entwickelungsstufe an-

[1] Monum. Boica 29ª, 327.

[2] Nihil novitatis excogitantes, nihil antiquae institutioni addentes jus advocatorum, urbis praefecti, civitatensium omnium ordinum totius civitatis, Adelgozo advocato et Conrado praefecto praesentibus et nihil contradicentibus, in curia Ratisponae confirmatum ut haec subscripta pagina testatur promulgabant, et rex id ipsum auctoritate sui privilegii confirmabat. Darauf folgt: acta sunt autem haec anno MCLII, was auf alle Fälle unrichtig ist. Die Herausgeber der Urkunde wollen das Jahr auf die Regensburger Bestätigung beziehen und ändern es in 1104 um. Allein der Zusammenhang ergibt, daß das Aktum nur auf die eben erzählten Vorgänge zu beziehen ist und daher in 1156 umgeändert werden muß. Die Bestätigung durch Friedrich I. fand in Augsburg Statt (actum), die Ausfertigung derselben erfolgte erst einige Zeit später zu Nürnberg (datum).

gehört, so sind dennoch einzelne politische Rechte der Bürger zu erkennen, und schon der Umstand, daß eine besondere Gerechtigkeit der Stadt (justitia civitatis) dem Bischof und dem Vogt gegenübergestellt wird zeigt, daß die eigentlich städtische Entwicklung bereits begonnen hatte.

Es stellt wie das Straßburger Recht den Stadtfrieden an die Spitze, den es schon unter diesen Namen kennt. Dann folgt ein Artikel, welcher von der Wahl des Burggrafen und Münzmeisters handelt[1]: die Stellung dieses Artikels unter die Gerechtigkeit der Stadt erklärt sich aus dem Mitwirkungsrecht, welches die Einwohner bei der Ernennung der beiden Beamten durch den Bischof haben, ebenso wie nach dem folgenden Artikel auch der Plebanus nach dem Vorschlag des Kapitels und der Stadt von dem Bischof ernannt werden soll. Bestimmungen über Münze, Münzvergehn und Privilegien der Münzer bilden den Schluß des ersten Abschnitts.

Darauf folgen im zweiten Abschnitt die Rechte des Bischofs. Es werden namentlich der Antheil, den er am Zoll hat, die Abgabe, welche ihm zu Michaelis von jeder Hofstatt geleistet werden muß, und die Beden, auf die er Anspruch hat, bestimmt. So oft er des Königs Hof besucht, müssen ihm die Bürger 10 Pfund steuern. Auch hat er Anspruch auf eine Bede, wenn er den Römerzug mit unternimmt oder vom Pabst die Konsekration einholt.[2] Nun kommen wieder einige Artikel, welche von den Rechten der Stadt oder vielmehr ihrer Einwohner handeln, wobei es Erwähnung verdient, daß der Begriff Stadtrecht auch in seiner persönlichen Beziehung als Vorrecht der Bürger bestimmt hervortritt.[3]

Der dritte Abschnitt handelt vom Vogt, dessen Rechte in sehr enge Gränzen gezogen sind. Er hat außer seinen Einkünften

---

[1] Episcopus ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis petitione praefectum unum tantum et monetarium dare debet.

[2] Civitatenses praebeant ei subsidium, prout apud eos petitione poterit obtinere.

[3] Quicunque jus civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de jure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum justitiam.

und Gefällen nur die drei ächten Dinge im Jahr zu halten, wo über die schweren Verbrechen und über gerichtlichen Zweikampf entschieden wird; das Urtheil muß er aber nach der Stadt Recht fällen. Außer den Zeiten der drei ächten Dinge darf der Vogt gar nicht nach Augsburg kommen, um Gericht zu halten, es sei denn daß man ihn ruft. Seine Gerichtsbarkeit ist also auf die Ausübung des Königbanns beschränkt, während dem Bischof die gesammte übrige Gerichtsbarkeit zusteht.[1]

Im letzten Abschnitt wird von den Rechten des Burggrafen gesprochen. Der Burggraf soll täglich zu Gericht sitzen und nach dem Recht der Stadt Urtheil sprechen.[2] Er hat ferner die Aufsicht über die Bereitung der Lebensmittel, namentlich von Seiten der Bäcker und Brauer; vermuthlich hatte er auch eine Aufsicht über die Metzger, da ihm diese ebenfalls zu Abgaben verpflichtet sind. So oft ein Bischof zur Konsekration oder an des Königs Hof oder nach Italien zieht, muß ihm der Burggraf zwei Handschuhe, einen Hut und eine Geldbeisteuer liefern. Der Bischof hat das Recht, den Burggrafen und den Vogt von ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie gegen ihre Pflicht gehandelt haben und darüber eine allgemeine Beschwerde erhoben wird.

So weit der wesentliche Inhalt des Augsburger Stadtrechts, welches in der Mitte steht zwischen dem Wormser Dienstrecht aus dem Anfang des eilften, und dem Straßburger Stadtrecht aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts. Wie in Straßburg war in Augsburg der Burggraf aus seiner ursprünglichen Stellung herausgeworfen; er hatte aber zu den Resten der ächten Burggrafschaft die niedere Gerichtsbarkeit erhalten, die in Straßburg dem Schultheiß zukam. Ohne Zweifel besaß er ursprünglich ebenfalls einen Königsbann und hat ihn erst bei den Veränderungen der Gerichtsverfassung verloren. Umgekehrt behauptete in Köln der

---

[1] Omnis satisfactio in civitate bonis redimenda ad episcopi justitiam pertinet, excepta temeritate et injustitia et his etiam exceptis, qui morte plectendi sunt vel truncandi.

[2] Urbis praefectus quotidie in judicio sedere debet secundum urbanorum justiciam.

Burggraf die oberste Stelle und der Vogt trat in die zweite des Centgrafen oder Schultheißen. Seit dem 13. Jahrhundert wurde der Burggraf zwar noch vom Bischof ernannt, er war aber weniger noch von diesem als von dem Rath abhängig. Im Jahr 1324 ergieng ein Verbot, daß kein Bürger das Stadtvogt- oder Burggrafenamt annehmen dürfe; und 1372 ließ der Rath den bischöflichen Burggrafen gar mit dem Schwerte hinrichten, weil er mit dem Sohn des Münzmeisters einen Münzbetrug verübt hatte.[1] Bischof Peter führte bei dem Pabst 1451 Klage darüber, daß der Rath dem Burggrafen das Recht entziehe, die Gerichtsbeisitzer zu ernennen.[2] Wenn also der Burggraf damals noch dies Recht hatte, so hat er es in der frühern Zeit, im 11. und 12. Jahrhundert, ohne allen Zweifel auch gehabt. Hundert Jahre später (1549) wurden die alten Rechte und besonders die Gefälle des Burggrafen neu bestimmt. Wir finden unter diesen zum Theil dieselben Abgaben der Handwerker wieder, wie sie das Stadtrecht von 1104 aufzählt, daneben aber noch andere, die vermuthlich ebenso alt sind und an ganz ähnliche Bestimmungen des Straßburger Stadtrechts erinnern.[3]

Es gibt außer den genannten Städten noch zwei andere bischöfliche, in denen wirkliche Burggrafen vorkommen: Würzburg und Utrecht. Dort waren die Grafen von Henneberg, hier die von Bentheim im Besitz der Burggrafschaft. Es scheint jedoch überflüssig, uns auch mit diesen Städten länger zu beschäftigen, da wir bereits Gesagtes nur wiederholen könnten. Ohnehin hat die Bekanntschaft mit der Gerichtsverfassung der übrigen Städte uns längst in den Stand gesetzt, die abgerissenen Nachrichten, die wir aus Worms haben, in einen verständlichen Zusammenhang zu bringen.

Der comes civitatis, der in der Stiftungsurkunde für S. Paul zuerst im Jahre 1016 erwähnt wurde, gehört also ganz in

---

[1] Paul von Stetten 96, 119.

[2] Daselbst 174.

[3] Daselbst 454.

die Reihe der Burggrafen, welche ich eben in einer Menge von Städten nachgewiesen habe. Er war nach der Entfernung des Herzogs aus der Stadt von Bischof Burchard und König Heinrich II. eingesetzt worden; es konnte derselbe sein, der schon unter Herzog Otto das Amt bekleidet hatte und der dann aus einem herzoglichen nun ein bischöflicher Lehnsträger wurde. Unter den Zeugen der Stiftungsurkunde findet sich ein Folcmar advocatus, während man doch den comes civitatis erwarten sollte. Auch das Dienstrecht kennt nur den Vogt. Aus der Art, wie derselbe erwähnt wird, ist indeß zu schließen, daß er nicht für einen Ministerialen des Bischofs gehalten werden darf. Es entsteht die Frage, ob Vogt und Burggraf ein- und dieselbe, oder zwei verschiedene Personen sind. Ich denke, die Vermuthung ist nicht zu gewagt, wenn wir den advocatus Folcmar zugleich für den Burggrafen halten; ebenso wie die Burggrafschaft mit der Schirmvogtei in Mainz und Speier verbunden war. Und wenn wir nun in beinah hundert Jahren keinen weitern Burggrafen finden, so ist gleichwohl gewiß, daß ein solcher auch in der folgenden Zeit die oberste Gerichtsbarkeit in der Stadt ausgeübt hat. Wie weit bei seiner Ernennung der König einen Einfluß geltend machte, hieng wohl von zufälligen Zuständen ab. Daß aber im 11. Jahrhundert die Burggrafen noch von dem König nach Gefallen eingesetzt werden konnten, unterliegt keinem Zweifel, da damals sogar die Wahl der Bischöfe noch vom König abhängig war. —

Im Jahr 1106 geschieht eines Burggrafen von Worms zum zweiten Mal Erwähnung. Unter den Zeugen einer Urkunde Herzog Friedrich's von Schwaben steht der Wernherus civitatis comes unmittelbar nach dem Bischof und vor einem geistlichen Probst.[1] Dann kommt er in einer andern Urkunde von demselben Jahre vor, in welcher der Bischof comitis Wernheri petitione aliorumque optimatum suorum consilio eine Zunft von 23 Erbfischern errichtet[2]: die letzten Worte deuten darauf, daß ihn der Bischof als seinen Vasallen betrachtete.

[1] Wirtemb. Urkdb. 1, 412. Original in Darmstadt.

[2] Schannat 2, 62.

Bodmann hält unsern Werner für den Stammvater der Dynasten von Bolanden und macht ihn zum Grafen von Neckarau und zum Markgrafen von Aquino,[1] wie mir scheint aus keinem andern Grund, als weil im Jahr 1090 ein Graf von Neckarau Namens Werner[2] und im Jahr 1106 ein Reichsministeriale Namens Werner, der die Mark von Aquino verwaltete,[3] erwähnt wird. Der letztere mag allerdings der Stammvater jenes reichsdienstmännischen Geschlechts sein, dessen Besitzungen am Donnersberg lagen und welches das Reichstruchsessenamt als erbliches Dienstlehn hatte. Mit dem Burggrafen kann er aber nicht ein- und dieselbe Person sein, weil ein Reichsministeriale keinen ächten Königsbann haben konnte. Zudem ist unser Burggraf höchst wahrscheinlich derselbe, welcher 1123 ohne männliche Nachkommen verstarb, wie sich aus einer ungedruckten Urkunde von diesem Jahr ergibt.[4] Bischof Burchard II. nennt ihn darin „praefectus noster comes Wernherus". Dagegen ist Burggraf Werner vermuthlich mit dem Grafen von Neckarau, welcher 1090 vorkommt, ein- und dieselbe Person; und dies schließe ich nicht aus der Identität des Namens, sondern daraus, daß Neckarau später zu den Besitzungen des Wormser Stifts gehörte.

In jener Urkunde, worin der Bischof die Zunft der Erbfischer errichtete, wurde bestimmt, daß die Fischer jährlich zur Rekognition ihres Privilegs zwei Salmen an den Bischof und einen an den Grafen liefern sollen, und daß von den drei Pfunden, welche als Strafe auf die Verletzung des Monopols gesetzt sind, ebenfalls zwei an den Bischof und eins an den Grafen fallen. Der Maaßstab, nach welchem die Abgaben und Strafgelder zwischen dem Bischof und dem Burggrafen getheilt werden, ist gewiß kein will-

---

[1] Bodmann Rheing. Alterth. 545.

[2] Joannis rer. Mog. 2, 738.

[3] Ekkeh. chron. a. 1106 bei Pertz script. 6, 234. Werinherus quidam ex ordine ministerialium regis, qui marchae Aquinae praeerat.

[4] Chart. Hann. nro 81. Er hatte die villa Bischofsheim von dem Stift zu Lehn gehabt; Bischof Burchard II. zog sie wieder ein, weil Werner keine Lehnserben hinterließ: defuncto sine filiis et herede praefecto nostro comite Wernhero.

kührlicher. Er läßt vielmehr darauf schließen, daß bei den Gerichtsgefällen das gleiche Verhältniß obwaltete, und daß letzteres erst den Maaßstab für den beiderseitigen Antheil an den neuen Einkünften abgegeben hat. Hiernach erscheint also jenes letzte Drittel, welches im Jahre 979 noch Herzog Otto besaß, jetzt im Besitz des Burggrafen.

Der dritte Wormser Burggraf, den uns die Urkunden nennen, ist Graf Simon von Saarbrücken (1135—1180).[1] Er findet sich als urbis praefectus 1141, als advocatus majoris domus Wormatiensis ecclesiae 1158, und als Burggraf noch einmal in dem Aktum einer Urkunde von 1166: praesidente urbi Wormaciensi praefecto Symone de Sarburc.[2] Wie kam Graf Simon in den Besitz der Wormser Burggrafschaft und Domvogtei? — Sein Vater war Graf Friedrich von Saarbrücken, seine Mutter Gisela. Die letztere soll eine Tochter jenes Dynasten Werner von Bolanden sein, den Bodmann zum Burggrafen von Worms macht.[3] Hier scheint wieder dieselbe Verwechselung Statt gefunden zu haben, die wir oben schon gerügt haben. Das mächtige, dem schwäbischen Kaiserhaus nah verschwägerte Geschlecht der Grafen von Saarbrücken konnte keine Ehe mit einer Reichsministerialin eingehn, weil eine solche unebenbürtig war: wissen wir doch, daß fast zweihundert Jahre später die Ehe zwischen einem Dynasten von Hanau und der Erbtochter der Reichsministerialen von Minzenberg noch dem Recht nach für unebenbürtig galt. Wenn wir dagegen annehmen, daß Gisela die Erbtochter Werner's des Burggrafen von Worms und Grafen von Neckarau gewesen sei, so wird nicht allein jene Ehe zu einer ebenbürtigen, sondern auch der Uebergang der Wormser Burggrafschaft auf Simon von Saarbrücken klar. Von Gisela stammen die Allodien im Wormsgau, welche wir später im Besitz der Grafen von Saarbrücken finden; von Gisela stammt auch die Burggrafschaft, die zuerst (1123) auf den Vater Simon's, den Grafen Friedrich von

[1] Crollius orig. Bipont. p. 239.

[2] Schannat II, p. 72, 80, 82 und zwei ungedr. Urk. von 1141 in Darmstadt. Lareburc bei Schannat 2, 82 ist Druck- oder Lesefehler.

[3] Crollius orig. Bipont. p. 273.

Saarbrücken, und von diesem auf Simon selbst übergieng. So war die Wormser Burggrafschaft im 11. Jahrhundert einem Grafengeschlecht im Lobdengau zuständig gewesen und dann zu Anfang des 12. Jahrhunderts durch Heirath auf ein überrheinisches Haus gekommen; sie hatte also ganz ähnliche Schicksale wie die Mainzer Burggrafschaft, die zuerst einem Grafengeschlecht im Sinngau zustand und um dieselbe Zeit durch Heirath auf die Grafen von Looz kam.

Wie in Mainz war auch in Worms die Burggrafschaft nicht auf das Gebiet der Stadt beschränkt. Denn in einer Urkunde von 1137 schenkte Burchard II. dem Domstift: curtim nostram Crigesheim in comitatu praefecturae civitatis nostrae sitam.[1] Der Ort ist Kriegsheim an der Pfrimm und liegt drei Stunden von Worms: die Grafschaft muß daher einen ziemlichen Umfang gehabt haben. Man hat denselben aus den Ortschaften zu bestimmen gesucht, welche Burchard I. zum Bau der Stadtmauern heranzog,[2] und ich halte diese scharfsinnige Vermuthung wenigstens im Allgemeinen für vollkommen gerechtfertigt. Es sind indeß einmal wohl nicht alle Orte darunter, welche zur Grafschaft gehörten, und sodann können wieder andere darunter sein, die nicht dazu gehörten.

Simon ist der letzte Vogt-Burggraf zu Worms. Wahrscheinlich hat er zwischen den Jahren 1166 und 1180 einen Vertrag mit dem Bischof abgeschlossen und darin stillschweigend oder ausdrücklich auf seine Aemter verzichtet, die bei der neuen Stadtfreiheit alle Bedeutung verloren. Die mit der Vogtei verbundenen Lehn müssen ihm jedoch geblieben sein; sie kamen nach dem Aussterben des Geschlechts auf dessen Erben, die Grafen von Zweibrücken.[3] Vielleicht leistete Simon nur auf die Schirmvogtei ausdrücklichen Verzicht. Denn im Jahre 1262 erhob Graf Heinrich von Zweibrücken alles Ernstes Ansprüche auf die Wormser Burggrafschaft, oder doch auf einzelne darin liegende Befugnisse:

---

[1] Schannat 2, 68.

[2] Crollius orig. Bip. p. 262. Bodmann Rheing. Alterth. S. 24.

[3] Crollius orig. Bip. p. 266.

asserens, se esse burggravium Wormatiensem, et de jure judicandum aedificia solius civitatis, quod dicitur uberzimbere, et alia multa et magna jura ibidem affirmabat se habere.[1] Der Streit wurde durch ein Schiedsgericht ausgetragen und dem Grafen nur ein jährlicher Zins von 12 Pfund Wormser Pfennigen zugesprochen.

Unter dem Burggrafen stand ein bischöflicher Schultheiß, welcher zuerst im Jahre 1156 erwähnt wird. Zugleich kommt neben ihm noch ein Unterrichter des Burggrafen vor, der den Namen praefectus führte und sich als zweiter Vorstand des Stadtgerichts bis auf die spätesten Zeiten erhalten hat. Hier ist also wenigstens in den zwei Unterrichtern, welche ein- und demselben Gericht vorsaßen, eine Spur von der ursprünglichen Trennung der Gerichte zurückgeblieben, während die Burggrafschaft und Vogtei in einer Hand vereinigt waren. Natürlich konnte der Stadtgreve neben dem Schultheißen keine eigene Gerichtsbarkeit mehr ausüben und war daher, ähnlich wie der Burggraf in Straßburg, überflüssig. Bis zum Untergang der Burggrafschaft (1166—1180) behielt er aber als burggräflicher Beamter eine Bedeutung.

[1] Annales Wormat. bei Böhmer fontes rer. Germ. 2, 201.

Es könnte fast scheinen, als ob ein wirres Spiel sich der einfachen ältern Gerichtsverhältnisse bemächtigt hätte, wenn wir die verschiedenen Gerichte und Richter in den eben durchgegangenen Städten zusammenstellen. Allein wenn wir genauer sehen, so erscheint doch in dem bunten Wechsel der Erscheinungen ein leitendes Princip: überall finden wir wie in der ältesten Zeit zwei Richter, einen Oberrichter, der dem Gaugrafen, und einen Unterrichter, der dem Centgrafen entspricht. Und ebenso einfach erscheint überall ein gleicher Grund für die Umbildung und Brechung der ältern Gerichtsverhältnisse: der Uebergang einer königlichen Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe und die daraus erwachsene Verschmelzung der königlichen und der hofrechtlichen Gerichte. Der verschiedene Umfang, in welchem jener Uebergang erfolgte, und die Art und Weise, wie die Gerichte in Folge desselben vereinigt wurden, hat die Mannichfaltigkeit der spätern Zustände des 11. und 12. Jahrhunderts bedingt. Betrachten wir den unaufhörlichen Wechsel von diesen Gesichtspunkten aus, so erscheint er uns nur wie eine Kette von Abwandlungen ein- und desselben Ereignisses. Wir wollen demgemäß die verschiedenen Kombinationen noch einmal kurz wiederholen.

Ausnahmsweise ist in einer Stadt, nämlich in Regensburg, die königliche Gerichtsbarkeit über die altfreie Gemeinde, gar nicht auf den Bischof übergegangen. Daher hat hier auch keine Verschmelzung Statt gefunden: der Burggraf blieb der Oberrichter für die altfreie Gemeinde, der Domvogt wurde Oberrichter für die hofrechtliche Gemeinde, die niedere Cent hatte über jene der Schultheiß, über diese ein (weltlicher) Probst. Die ursprüngliche Duplicität der Gerichte hat fortgedauert bis in das 14. Jahrhundert. Gehen wir rückwärts, so können wir indessen bis zur völligen Reinheit der ältern Zustände nicht vordringen. Denn eine Trübung derselben müssen wir schon darin

erblicken, daß der Unterrichter burggräflich geworden ist und den Namen Schultheiß angenommen hat: die altfreie Gemeinde hätte bei der Wahl eines Centgrafen mitwirken müssen, wie dies in Augsburg bei der Wahl des Burggrafen geschah; also ist auch in Regensburg der Stand der Altfreien nicht unversehrt geblieben.

Wo die Gerichtsbarkeit nun in Folge der Ottonischen Privilegien auf die Bischöfe übergieng, ist die Trennung der Gerichte weggefallen. Wir finden demnach nirgends die oben erwähnten vier Richter neben einander, vielmehr sind regelmäßig zwei davon verschwunden, doch so, daß überall noch Spuren ihr früheres Dasein verrathen. Eine Anomalie ist es, wenn in Straßburg nur ein Richter, nämlich der Centgraf, ausfiel: die Folge davon war, daß einer der beiden Oberrichter (der Burggraf) nach dem Verlust der Gerichtsbarkeit überflüssig wurde. Der Unterrichter des Grafen mußte in allen Städten wegfallen, und wir haben von seiner frühern Existenz überhaupt nur eine Spur in dem ältern Namen des Mainzer Schultheißen und in dem zweiten Vorsteher des Wormser Stadtgerichts. Der Sache nach gab es auch in Worms keinen andern Unterrichter als den bischöflichen Schultheiß, da der Stadtgreve nur ein Stellvertreter desselben und ohne eigene Gerichtsbarkeit war. Daß aber der Centurio überall einem herrschaftlichen Richter Platz machen mußte, ist die nothwendige Folge von der veränderten Natur der Gerichtsbarkeit. Die Bischöfe sollten nach den Ottonischen Privilegien eigentlich beide Richter ernennen, der König behauptete jedoch auf die Einsetzung des Vogt-Burggrafen, der halb bischöflicher, halb königlicher Beamter war, vorwiegenden Einfluß, und nur der Unterrichter sank zu einem Ministerialen des Bischofs herab.

Nach dem Ausfall des Centurio bleiben noch der Burggraf, der Vogt und der herrschaftliche Unterrichter übrig, deren Stellung durch die Ottonischen Privilegien weiter verändert werden mußte. Den herrschaftlichen Unterrichter wollen wir der Kürze halber mit seinem spätern Namen Schultheiß bezeichnen. Der Schultheiß also konnte keinen andern Platz einnehmen, als den des Unterrichters für die beiden nunmehr vereinigten Gemeinden. Wohl

aber konnte er durch einen der beiden Oberrichter verdrängt werden, so daß dieser seinen alten Namen beibehielt und in die Stelle des Schultheißen einrückte. Das ist in Köln und Augsburg geschehn. Dort stand ein Vogt als Schultheiß unter dem Burggrafen, hier ein Burggraf als Schultheiß unter dem Vogt.

Die Burggrafschaft konnte sich völlig rein nur da erhalten, wo gar kein Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Bischof Statt gefunden hatte. Das war in Regensburg der Fall: sie blieb wahres Reichslehn und verlieh ihren Inhabern einen erhöhten Rang vor allen Grafen und neben den Pfalz-, Mark- und Landgrafen. Allein die Burggrafschaft hat noch in zwei andern Städten keinen Zusatz durch eine städtische Vogtei erhalten, in Köln und Magdeburg. In Köln war, wie wir eben gesehn haben, der Vogt in die Stelle eines Schultheißen herabgedrückt, in Magdeburg gab es einen Stadtvogt nicht einmal dem Namen nach. Hier erscheint das Wesen der ächten Burggrafschaft nur insofern verändert, als sie ein erzbischöfliches Lehn geworden war, wiewohl der Königsbann nicht von dem Erzbischof, sondern von dem Kaiser geliehen, vom Burggrafen also in zweiter Hand besessen wurde.

Dagegen ist in den übrigen Städten eine Verschmelzung der Burggrafschaft und der Vogtei in der Hand eines einzigen Oberrichters eingetreten, so daß dieser Burggraf und Stadtvogt zugleich werden mußte: in Mainz, Worms und Speier. Auch Straßburg und Augsburg gehören dahin, obgleich daselbst der oberste Richter nur Vogt heißen konnte, weil der Name Burggraf von andern Beamten fortgeführt wurde. Als wesentlich für diese Vogt-Burggrafen muß dreierlei hervorgehoben werden: sie gehören stets dem Herrenstand an, empfangen den Königsbann unmittelbar vom Reich und üben im Namen der Stifter deren Vogtei über die Städte aus. Die beiden erstgenannten Eigenschaften sind aus der Grafschaft herzuleiten; wir finden sie auch da, wo der Name Burggraf für den obersten Richter völlig erlosch. Die dritte ist die natürliche Folge der bischöflichen Herrschaft und findet sich daher auch da, wo die Oberrichter vorzugsweise Burggrafen ge-

nannt wurden. So liegt in der Vogtei zu Straßburg und Augsburg die Gerichtsbarkeit der Burggrafschaft, und in der Burggrafschaft zu Mainz, Speier und Worms die städtische Vogtei. Als Kern der letztern erscheint hier wie dort die Pflicht, dem Bischof Grundzins und Bede zu zahlen.

Mit der städtischen Vogtei ist die Schirmvogtei nicht zu verwechseln, deren Verbindung mit der Burggrafschaft zwar natürlich, aber doch nur zufällig war. Jede Burggrafschaft, die von einem Stift zu Lehn rührt, enthält an und für sich schon eine Schirmvogtei, sofern der Burggraf die Gerichte Namens des Stiftes besitzt. Sie enthält aber an und für sich noch keine städtische Vogtei, da die letztere erst aus der Unterordnung der Stadt unter die bischöfliche Hoheit hervorgeht. In der ältern Zeit scheint die Verbindung der vollen Schirmvogtei mit der Burggrafschaft das Gewöhnliche gewesen zu sein; später giengen wohl die Stifter von dem Grundsatz aus, nicht zu viel Gewalt in eine Hand kommen zu lassen. Magdeburg ist die einzige Stadt, in der die Schirmvogtei mit einer Burggrafschaft, die keine städtische Vogtei enthielt, vereinigt war.

Was die Stellvertreter der Oberrichter anlangt, so verdient bemerkt zu werden, daß der in Trier ausnahmsweise selbst Burggraf hieß: wahrscheinlich weil der Pfalzgraf dort die Gerichte selten oder nie in eigner Person hegte. Ebenso konnte in Augsburg der Landvogt nicht die Gerichte selber halten, sondern mußte es einem besondern Stellvertreter überlassen, der daher den Namen Stadtvogt führte. —

Von den verschiedenen Richtern beschäftigt nur der Burggraf näher unsere Aufmerksamkeit. Wir fanden das Amt in Mainz, Speier, Straßburg, Regensburg, Magdeburg, Köln, Trier, Augsburg, Utrecht, Würzburg und Worms. Die Städte haben sämmtlich drei Eigenschaften miteinander gemein: sie waren alle bischöfliche Städte, hatten eine königliche Pfalz gehabt, und außerdem auch eine freie Gemeinde. Der erste Umstand, daß sie bi-

schöfliche Städte waren, könnte zufällig sein, da das Amt später auch in Nürnberg vorkommt, und zwar wie es scheint in seiner ursprünglichen Bedeutung; desto wesentlicher scheinen aber die beiden andern, da wir das Amt sonst in seiner alten und ächten Bedeutung in keiner Stadt finden, denen eine von diesen Eigenschaften fehlte. Wir finden es also nicht in den bischöflichen Städten, die keine Pfalzen hatten: Basel, Konstanz, Bremen, Hamburg, Lübeck; und in keiner königlichen Stadt, deren Einwohner dem Hofrecht unterworfen waren: Achen, Frankfurt, Ulm, Heilbronn, Wetzlar. Daraus dürfen wir schließen, daß der Burggraf ursprünglich allein vom König gesetzt wurde, und daß es der eigenthümlich städtische Richter für Freie war.

Den Ursprung des Amts müssen wir also in einer Zeit suchen, in welcher die Gauverfassung noch bestand, und der König es für nöthig erachtete, größere Orte mit einem umliegenden Gebiet unter eigene Grafen zu stellen. Es ist ja auch auf dem Lande seit dem 9. und 10. Jahrhundert keine seltene Erscheinung mehr, daß ein Gau in mehrere Grafschaften zerfällt. Um so weniger kann es auffallen, wenn die Gerichtsbezirke da kleiner gemacht werden, wo eine größere Anzahl Freier auf engem Raum beisammen wohnt. Dazu kam die Bedeutung der Stadt als einer Festung, die es ebenfalls räthlich erscheinen ließ, einem besondern Grafen die Vertheidigung anzuvertrauen: so erhielt derselbe außer dem gewöhnlichen Gerichts- und Heerbann zugleich die Aufsicht über die Mauern und über die Gebäude der Stadt. Wann diese eigenen Burggrafschaften entstanden sind, ist nicht mehr mit Bestimmtheit zu ermitteln; ohne Zweifel war der Ursprung aber nicht überall gleichzeitig. Die Burggrafschaft zu Köln scheint mir die älteste, weil dieselbe mit Ausnahme der Immunitäten den ganzen Kölngau umfaßte; alle übrigen bilden nur Grafschaften in einem Gau. Die Stadt Köln möchte daher schon in einer Zeit unter besondere Grafen gestellt worden sein, wo es noch nicht üblich war, aus einem Gau mehrere Grafschaften zu machen, vielleicht sogar schon bei der Unterwerfung unter fränkische Herrschaft. Ebenso alt mag wohl der comitatus urbis Trevirorum sein.

Jünger sind die Burggrafschaften zu Regensburg und Magdeburg, jene, weil sie nur einen Komitat im Donaugau bildete, diese, weil das deutsche Reich erst unter Karl dem Großen bis an die Elbe ausgedehnt wurde. Am jüngsten vermuthlich sind die Burggrafschaften zu Mainz, Worms und Speier, doch können sie ebenfalls noch in die Karolingische Zeit hinaufreichen: sobald eine Mauer die königliche Pfalz, den Bischofshof und die freie Gemeinde umschloß, wurde das Bedürfniß rege, die Städte zum Mittelpunkt kleinerer Grafschaften zu machen. Sie bildeten einzelne Komitate im Speier-, Worms- und Nahegau, während sie vorher wahrscheinlich bloße Centen gewesen waren. Das Merkwürdige dabei ist, daß Speier und Worms schon einmal zwei Grafschaften den Namen gegeben haben, aus denen sie mit ihren Weichbildern nun wieder als eigne Gebiete ausgesondert werden. Wenn wir wollen, haben wir also doch eine Exemtion, nur nicht in dem Eichhorn'schen Sinne. Daß die Gaue wenigstens nicht festgeschlossene und unveränderliche Gerichtsbezirke waren, sehen wir schon daraus, daß im 9. Jahrhundert die Stadt Mainz mit einem Theil des Wormsgaues ohne Weiteres in den Nahgau übergehen konnte. Seitdem nun nachweisbar vom 10. Jahrhundert an das salische Haus die Grafschaft in den drei Gauen hatte, verschwanden deren Gränzen allmälig in dem rheinfränkischen Herzogthum, und es traten dafür innerhalb desselben verschiedene kleinere Grafschaften und Gerichtsbezirke hervor. Zu diesen gehören die Komitate der Städte Mainz, Worms und Speier, deren Burggrafen im Namen des Königs von dem Herzog gesetzt wurden.

Mit der ursprünglichen Bedeutung der Burggrafschaft stimmt die Bedeutung des Wortes völlig überein. Das Wort Burg hatte in der ältern Zeit einen viel allgemeinern Sinn als heut zu Tage; es bezeichnete jeden geschützten Ort, namentlich aber eine Stadt, wie die Namen Magdeburg, Regensburg, Augsburg, Freiburg noch jetzt beweisen. Der Ausdruck Burggraf ist daher unserm heutigen Sprachgebrauch nach mit Stadtgraf zu übersetzen. Er findet um die Mitte des 12. Jahrhunderts zuerst

in die Urkunden Eingang, um dieselbe Zeit, in der wirkliche Grafen den Titel Landgrafen annehmen, so daß es beinah scheint, als hätten Burg- und Landgrafen eine Abrede getroffen: beide hatten das mit einander gemein, daß sie die ächte Grafschaft der fränkischen Zeit fortsetzten. Vorher war der lateinische Name praefectus urbis üblich, der wie der Name comes oder dux dem spätrömischen Titelsystem entlehnt ist. Dieser erinnert uns sogleich an die Stadtpräfekten der Kaiserzeit, und es mag sein, daß die Erinnerung auch lokal in einzelnen Städten nicht ganz erloschen war. , Aber wenn wir deßhalb an die Befugnisse des römischen praefectus urbis anknüpfen wollten, so wäre das nicht viel besser, als wenn wir die Befugnisse des Gaugrafen mit denen der römischen comites in Verbindung brächten. Der Name ist wie in unzähligen Fällen römisch, die Sache selbst ächt deutsch. Obgleich alle Städte, in denen Burggrafen vorkommen, mit Ausnahme von Würzburg und Magdeburg einst römisch waren, so kann das in fränkischer Zeit nur einen Grund abgegeben haben, die alten Stadtbezirke unter besondern Gaugrafen fortbestehn zu lassen. Die spätern Burggrafschaften begreifen aber nicht den ganzen Stadtbezirk, sondern Theile desselben, wie die Beispiele von Mainz, Worms und Speier zeigen. —

Die Stellung der Burggrafen wurde nun dadurch verändert, daß sie auch zu den Stiftern in ein Lehnverhältniß geriethen. Nach den Ottonischen Privilegien sollten sie von der Kirche sogleich ganz abhängig werden, allein wir haben gesehn, daß das Verhältniß zuweilen eher umgekehrt war, und daß die Könige je nach den Umständen noch längere Zeit das Ernennungsrecht selbst ausübten. In der Folge wurde das Amt meist erblich, wobei der Bischof wie der König den Einfluß auf die Besetzung desselben verlor. Wenn nun auch die Macht der Stifter nach und nach selbständiger wurde, so blieb doch die Herrschaft in den Städten das ganze 11. und 12. Jahrhundert hindurch zwischen dem Bischof und dem Burggrafen getheilt. Auf diese Weise konnten die verschiedensten Rechte und Interessen ihre Vertretung finden: der Kaiser ist noch bis zu einem gewissen Grade Herr, indem er dem

Burggrafen unmittelbar den Königsbann leiht; die Bischöfe als die eigentlichen Inhaber der Gerichtsbarkeit betrachten den Burggrafen als ihren Vogt; die altfreie Gemeinde ist zwar einer Hoheit der Kirche unterworfen, aber zugleich auch noch reichsunmittelbar, insofern sie unter kaiserlichen Burggrafen steht. In demselben Grad, in welchem die Burggrafschaft der Kirche gegenüber mehr oder weniger ihren ursprünglichen Charakter beibehielt, in demselben Grad behauptete auch die altfreie Gemeinde ihre frühern Rechte; oder richtiger, in demselben Grad, in welchem die letztere ihre Rechte verlor, erscheint das Wesen der Burggrafschaft verändert und mehr oder weniger durch die städtische Vogtei getrübt: denn die Veränderung, die mit der Burggrafschaft vorgieng, kann erst als Folge der Veränderung angesehn werden, die mit den Standesverhältnissen vorgegangen war. Es sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die letztere nicht erst nach dem Erwerb der Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe, sondern schon vorher eintrat; ja vielleicht wollten die Ottonen nicht allein die Rechte der Bischöfe auf Kosten der weltlichen Herren erweitern, sondern auch den altfreien Stand unter dem Schutz der Kirche vor weitern Bedrückungen sicher stellen. In Köln und Magdeburg war nun der altfreien Gemeinde die Behauptung ihrer Freiheitsrechte gelungen: demgemäß hat sich hier auch die alte Burggrafschaft von der Beimischung einer städtischen Vogtei frei gehalten. Den völligen Gegensatz zu diesen Städten bilden Straßburg und Augsburg. Dort war die freie Gemeinde gar bis zur Dienstbarkeit herabgesunken, hier war sie dem Bischof wenigstens zu strenger Abgabenpflicht verbunden: in beiden Städten finden wir die Burggrafen aus ihrer ursprünglichen Stellung herausgeworfen, und die oberste Gerichtsbarkeit erscheint nur in Gestalt einer Vogtei, die freilich dem Wesen nach doch wieder die Grafschaft enthielt. Die Städte Mainz, Worms und Speier stehen in der Mitte: die freien Gemeinden sind weder so unabhängig wie in Köln und Magdeburg, noch so herabgedrückt, wie in Straßburg und Augsburg: und die Burggrafschaft ist mit der Stadtvogtei derart verschmolzen, daß ihre Inhaber Burggrafen und Stadtvögte zugleich

heißen. Darf man noch weiter gehen und unter den drei Städten wieder einen Unterschied machen, so hat Worms die beste Stellung eingenommen, weil die Burggrafen hier in den Urkunden nie advocati urbis genannt werden.

Die Burggrafschaft belehrt uns, daß bis zu ihrem Untergang, also bis zum 13. Jahrhundert, die Bischöfe in keiner Stadt eine unbedingte Herrschaft erlangt haben. Wenn man bedenkt, daß den ältern Schriftstellern noch eine größere Menge von Urkunden zu Gebot stand, so begreift man kaum, daß nicht schon längst der wahre Sachverhalt an das Licht gekommen ist. Wir finden es aber erklärlich, wenn wir bedenken, daß sowohl die bischöflichen als die städtischen Parteischriftsteller ein Interesse hatten, von den Burggrafen lieber ganz zu schweigen. Die reichen Urkundenvorräthe, ohne die jetzt keine Geschichte der Städte zu ermitteln wäre, verdanken ihre Veröffentlichung großen Theils dem langen Kampf zwischen den Bischöfen und Städten, der bis in das vorige Jahrhundert fortgeführt wurde. Die Bischöfe wiesen aus ihren Privilegien nach, daß sie seit den Zeiten der Ottonen die Alleinherrschaft über die Städte gehabt hätten; die Städte zeigten umgekehrt, daß ihre Reichsunmittelbarkeit zu jeder Zeit von den Kaisern anerkannt worden sei. Von den Burggrafen wollte Niemand etwas wissen: die bischöflichen Parteischriftsteller nicht, weil sie dann die bischöfliche Alleinherrschaft nicht hätten darthun können; und die städtischen nicht, weil die städtische Unabhängigkeit leichter durch eine Ableitung aus der römischen Verfassung als durch eine Berufung auf die Burggrafen zu vertheidigen war. So deckte bisher ein gewisses mystisches Dunkel die Zeiten vor dem 13. Jahrhundert, und das Natürlichste schien noch, den Ursprung städtischer Freiheit durch eine Periode der unbedingten bischöflichen Herrschaft hindurchgehn zu lassen. —

Außer den königlich-bischöflichen Städten gab es im 10. und 11. Jahrhundert nur solche, welche einem königlichen Hofrecht unterworfen waren: die Anlage einer Pfalz hatte auch da, wo der König ausschließlich im Besitz alles ächten Grundeigenthums war, den Verkehr und Handel erweckt, die Handwerke be-

lebt und eine größere Menge von Einwohnern herbeigezogen. In diesen königlichen Palatialstädten war die Gerichtsbarkeit eine herrschaftliche; wir fanden keine Burggrafen, weil es daselbst keine ächtfreie Gemeinde gab. Statt dessen ernannte der König einen Vogt. Der Blutbann aber, welcher dem Vogt von dem König geliehen wurde, war kein Königsbann wie der dem Burggrafen geliehene, weil er über Unfreie geübt wurde. Darum brauchte der Vogt auch nicht aus dem Herrenstand zu sein, sondern gehörte einem reichsdienstmännischen Geschlecht an. Nur der Unterrichter (minister) entsprach dem von den Bischöfen eingesetzten Schultheiß: in den Palatialstädten war es ein königlicher, in unsern bischöflichen Städten ein bischöflicher Ministeriale. Auf diesen Unterschied zwischen freien Bischofs- und königlichen Hofstädten ist die Eintheilung der Städte in civitates praefectoriae und imperiales zu beziehen, welche in den Ottonischen Urkunden gemacht wird.[1] Imperiales im weitern Sinne waren damals alle Städte, denn auch die bischöflichen standen unmittelbar unter dem Kaiser. Der Ausdruck ist also in der engern Bedeutung zu nehmen und kann nur solche Orte bezeichnen, die einem königlichen Hofrecht unterworfen waren und vorzugsweise kaiserliche Städte genannt wurden, weil sie im Privateigenthum des Kaisers standen. Es sind die alten civitates regiae, welche nicht zugleich publicae waren. Praefectoriae dagegen sind die bischöflichen Städte, welche unter Burggrafen, also nicht unter einem bischöflichen Hofrecht stehn und daher den Namen burggräfliche Städte führen. Es sind die alten civitates regiae, welche einst auch civitates publicae waren, unter den Ottonen aber nicht mehr so heißen konnten. —

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert finden wir auch in den Hofstädten Burggrafen (Corvey, Erfurt, Friedberg). Allein diese Burggrafschaft ist nicht die alte und ächte, wie wir schon daraus

[1] Zyllesius def. abb. imp. S. Max. p. 25, 28, 29 in einer Urkunde Otto's II. von 974, Otto's III. von 990 und Heinrich's II. von 1005. Den civitates imperiales (regales) und praefectoriae entsprechen die unmittelbar darauf erwähnten onera imperialia und comitialia.

sehen können, daß sie von Reichs- oder Stiftsministerialen versehen wird: das Amt hat die Bedeutung einer wahren Grafschaft verloren. Um dieselbe Zeit oder gar noch früher erscheint in dem Niederrheingau ein Graf, den der Erzbischof von Mainz aus seinen Ministerialen ernannte und der daher, wenn er auch die oberste Gerichtsbarkeit hatte, von einem wirklichen Gaugrafen doch wesentlich verschieden war. Sowohl der Titel Graf wie der Titel Burggraf sind auf geringe und untergeordnete Beamte übergegangen. Während jedoch das Wort Graf daneben seine vornehme Bedeutung beibehielt, wurde der Ausdruck Burggraf, seitdem die wirklichen Burggrafschaften überall erloschen waren, auf den abgeleiteten Sprachgebrauch beschränkt. Das Wort Burggraf hat fast dieselbe Geschichte wie das Wort Burg gehabt. Das letztere hörte auf, eine Stadt, das erstere, einen Stadtgrafen zu bezeichnen. Bald treffen wir in einer Menge von kaiserlichen und herrschaftlichen Burgen sogenannte Burggrafen, denen die Vertheidigung der Burg, der Oberbefehl über die Burgmannen und die Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht. Nachdem auch die Burgen verschwunden sind, ist der Titel Burggraf endlich auf die Hausmeister oder Aufseher fürstlicher Schlösser übergegangen. In Mainz gab es schon im 14. Jahrhundert einen Burggrafen für den Gerichtshof, der vom Kämmerer ernannt wurde und weiter nichts als die Aufsicht über das Haus zu führen hatte. —

Der Weg, den wir bei unsern Untersuchungen verfolgt haben, gestattete uns nicht, auf die Ansichten Anderer einzugehen. Es bleibt uns demnach noch übrig, dieselben kurz zu berühren und an ihnen noch einmal die Richtigkeit der eigenen zu prüfen, da wir soviel ich sehe zu neuen Resultaten gekommen sind.

Ueber die Anfänge der städtischen Verfassung sind nach einander drei verschiedene Meinungen aufgestellt worden. Die älteste, welche durch Moritz, Kindlinger, Bodmann, Gemeiner und Andere vertreten ist, nahm eine unmittelbare Fortdauer der römischen

Stadtverfassung an. Die Freiheit und Reichsunmittelbarkeit der deutschen Städte datire schon von Cajus Julius Cäsar her: die Bischöfe aber hätten ihre Immunitätsprivilegien ausgebeutet, um die ursprünglich freien Römerstädte von sich abhängig zu machen; bis es denn den Städten gelungen sei, die unrechtmäßige bischöfliche Herrschaft abzuwerfen und die alte Freiheit wieder zu erringen. Da war es denn gewiß ein großer wissenschaftlicher Fortschritt, daß Eichhorn auch den positiven Einfluß der bischöflichen Herrschaft auf den Ursprung der städtischen Verfassung erkannte. Nur hat er diesen Einfluß nicht richtig gewürdigt. Er hat ihn unterschätzt, indem er von der Fürsorge der Bischöfe für die Städte schweigt und an der alten Vorstellung festhält, als sei von den Bischöfen eine Unterdrückung der Städte ausgegangen; er hat ihn auf der andern Seite überschätzt, indem er mit dem Beginn der bischöflichen Herrschaft unter den Ottonen sogleich ein besonderes Stadtrecht beginnen läßt und in einem vorübergehenden Moment der Entwickelung schon deren Ergebniß sucht. Endlich kam Gaupp mit einer dritten Ansicht, welche die Bedeutung der bischöflichen Herrschaft für den Ursprung der städtischen Verfassung wieder in Abrede stellte und die Entstehung eines besondern Stadtrechts aus Privilegien späterer Zeit ableitete.

Jede der drei Meinungen enthält etwas Wahres. Die erste, insofern die Freiheit der Städte älter ist als die bischöfliche Herrschaft; die zweite, insofern durch die bischöfliche Herrschaft erst eine eigentlich städtische Entwickelung möglich wurde; und die dritte, insofern die Ausbildung des Stadtrechts erst in der Folge durch einzelne Privilegien geschah.

Am ausführlichsten und vollständigsten hat Eichhorn seine Theorie begründet.[1] Er glaubt, durch die Ottonischen Privilegien sei eine Exemtion der Städte aus der Gauverfassung begründet worden, das neue Verhältniß habe man Weichbildrecht genannt, das Recht der Städte selbst aber habe einen starken Zusatz aus dem Hofrecht erhalten und könne daher als gemildertes Hofrecht

[1] Zeitschr. für gesch. Rechtsw. I, S. 224—226. 228. 230. 282. 236.

bezeichnet werden; die nächste Folge dieser Exemtion sei die Verbindung der Einwohner zu einer Gemeinde unter einem gemeinschaftlichen Recht gewesen. Zum Beweis beruft er sich auf das älteste Straßburger Stadtrecht, wonach die Immunität für das Wesen des Stadtrechts gelte, dann auf ein Privileg Heinrich's V. von 1119 für Straßburg, welches die Vereinigung der gesammten Einwohner zu einer Gemeinde als das Charakteristische des Stadtrechts (jus civile) hinstelle, sowie darauf, daß der exemte Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht jederzeit zum Begriff des Stadtrechts gehört habe. Wir wollen nun die Gründe, auf welche Eichhorn seine Ansicht stützt, ein wenig näher beleuchten.

Das Straßburger Stadtrecht möchte schwerlich für die Zeiten der Ottonen etwas beweisen können, weil dasselbe erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört. Gleichwohl sehe ich nicht, auch wenn wir es in eine ganz beliebige Zeit zurückversetzen wollen, daß darin der Begriff einer Exemtion der Stadt zu finden sei, und die Immunität das Wesen des Stadtrechts ausmache. Allerdings gab es in Straßburg wie in allen bischöflichen Städten Immunitäten, die von der Gerichtsbarkeit der städtischen Richter eximirt waren, und es werden nach dem Stadtrecht sogar die Wohnungen der Ministerialen dazu gerechnet (Art. 37, 39). Aber keine Spur verräth, daß dasselbe in ähnlicher Weise wieder die Stadt als eximirt von den öffentlichen Richtern auffaßt wie die Immunitäten von den städtischen. Vielmehr waren die städtischen selbst die öffentlichen Richter, und zwar nicht allein der Vogt, sondern auch der Schultheiß. Denn der letztere erhält den Bann nicht etwa vom Bischof, sondern vom Vogt: habet autem potestatem cogendi et constringendi judicatos, quam vocant bannum, non ab episcopo sed ab advocato (Art. 11). Der Vogt aber hat ihn vom Kaiser und der Bischof hat nur das Recht, den Vogt zu ernennen: postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum et omnem potestatem stringendi tribuit (Art. 11). Hiernach wird man gewiß nicht Vogt und Schultheiß für herrschaftliche Richter erklären dürfen. Und wie man eine bischöfliche Stadt, worin der Kaiser selber als oberster Richter genannt wird,

für einen von der öffentlichen Gerichtsbarkeit eximirten Immunitätsbezirk halten kann, will mir aus dem Art. 13 nicht klar werden: in hanc igitur civitatem judicandi potestatem nemo habet, nisi imperator, vel episcopus, vel qui de ipso habent. Schon Wigand hat die treffende Bemerkung gemacht, daß seit dem Uebergang der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe der Begriff der Immunität weggefallen sei, und der Bischof die Richter nicht mehr als Eximirte der öffentlichen Gewalt sondern als Inhaber derselben gesetzt habe.[1] Das sehen wir auch aus der Stiftungsurkunde Bischof Burchard's für S. Paul vom Jahr 1016, worin der Bischof die Gränzen der Stiftsimmunität innerhalb der Stadt bestimmte und den Bezirk von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximirte. Die Gerichtsbarkeit des Burggrafen wurde für die geistliche Immunität hier von dem Bischof in derselben Weise ausgeschlossen wie die der Gaugrafen und ihrer Unterbeamten für die gewöhnlichen Immunitäten einst vom König.

Betrachten wir nun das Privileg Heinrich's V. von 1119, worin das jus civile et omnibus commune für das Charakteristische des Stadtrechts ausgegeben sein soll.[2] Die Urkunde gehört zu denen, welche den Aufschwung der Städte durch Beseitigung hofrechtlicher Lasten befördern wollten. Heinrich hat mehreren Städten solche Freiheitsbriefe verliehen: hier hebt er eine wie es scheint widerrechtlich eingeführte Abgabe vom Wein auf. Die Worte, welche Eichhorn auf eine Vereinigung aller Einwohner unter ein gemeinschaftliches Stadtrecht deutet, kommen in dem rhetorischen Eingang der Urkunde vor; schon dadurch wird es unwahrscheinlich, daß sie einen bestimmten technischen Sinn enthalten. Sie können dem Zusammenhang nach auch nur auf die Standes- oder Freiheitsrechte, nicht aber auf ein bereits vorhan-

[1] Paul Wigand Gesch. der Städte Corvey und Höxter 1, 229.

[2] Schöpflin Als. dipl. 1, 193. Communi principum consilio jus civile et omnibus commune, quod tot annis odiosa questus diligentia Argentinensibus subtractum esse conspeximus restituimus, damnum vero et jus consuetudinarium non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadam tyrannide aliquando impositum — sub quo vini venditio fiscum episcopalem respexerat — absolvimus.

den geweſenes Stadtrecht bezogen werden. Das jus civile et omnibus commune, welches den Bewohnern von Straßburg ſo lange Zeit geraubt war, will der Kaiſer wieder herſtellen, die Wiederherſtellung beſteht aber, wie der Dispoſitivinhalt der Urkunde zeigt, allein in der Abſchaffung einer hofrechtlichen Abgabe. Dieſe war alſo auf die urſprünglich freien Einwohner ausgedehnt worden und mußte inſofern allerdings als eine widerrechtliche erſcheinen. Von einer Vereinigung der verſchiedenen Einwohnerſtände zu einem gemeinſchaftlichen Recht findet ſich in dem Privileg keine Spur.

Endlich hat Eichhorn ſich noch darauf berufen, daß der exemte Gerichtsſtand der Bürger vor dem Stadtgericht jederzeit weſentlich zum Stadtrecht gehört habe, und daß derſelbe nur durch eine Exemtion der Städte aus der Gauverfaſſung erklärt werden könne. Den Namen Weichbildrecht, mit dem angeblich das Verhältniß bezeichnet worden ſei, mußte Eichhorn ſelbſt fallen laſſen. Das Wort kommt erſt dann und zwar in dem Sinne von Stadtrecht vor, als das Stadtrecht ſchon eine weitere Ausbildung erhalten hatte. Da es vorzugsweiſe im nördlichen Deutſchland üblich war, nach dem ſächſiſchen Dialekt aber wih (heilig) und wic (Stadt) unterſchieden ſind, ſo müßte es wihbild heißen, wenn es geweihtes Bild bedeuten ſoll. Wir finden indeſſen regelmäßig wicbild. Andere Zuſammenſetzungen wie wicvogt, wicgravius, wicfriede, wicborc beweiſen, daß wic in der Bedeutung von Stadt ſehr gebräuchlich war,[1] und es kann aus vielen Beiſpielen dargethan werden, daß das Wort völlig dem ſüddeutſchen Burg entſpricht. Ganz gleichbedeutend mit wicbild ſteht in nichtſächſiſchen Rechtsquellen burgbann oder stadtfriede. Wenden wir uns vom Namen zur Sache. Es ſoll nicht beſtritten werden, daß der Urſprung des exemten Gerichtsſtandes vielleicht in einer Exemtion der Städte liegen könnte, wenn eine ſolche wirklich Statt gefunden hätte. Daß er aber nicht darin liegt, beweiſen die beſondern Privilegien, in denen ſpäter den Einwohnern

[1] Thomas in Mone's Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit 7, 325 — 339.

der Städte ein ausschließlicher Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern verliehen wurde, und die zum Theil uns noch erhalten sind. Sie gehören mit zu den ersten Freiheiten, welche die Städte errungen haben, um dieselbe Zeit, in welcher sie auch eine Befreiung von den Lasten des Hofrechts durchsetzten. Wiewohl sie also eigentlich erst in die beginnende städtische Entwickelung fallen, wollen wir schon hier darauf eingehn, da die städtische Gerichtsverfassung überhaupt die Grundlage der nachmaligen Stadtfreiheit bildet.

Am frühsten haben die Bewohner von Magdeburg und Köln den privilegirten Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern erworben. In Köln soll er bereits durch die Urkunde, welche das Weisthum von 1169 uralt nennt, begründet worden sein: continebatur in eodem privilegio, quod cives nostri Colonienses a praedecessoribus nostris archiepiscopis talem obtinuerunt libertatem, quod neque nos neque successores nostri neque burggravius neque successores sui ipsos ad alicujus instantiam poterimus extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare.[1] Wann die Kölner das Privileg erlangt haben, ist nicht mehr zu bestimmen. Wahrscheinlich lag darin aber gerade ein Mittel, ihre alte Freiheit zu bewahren und vor Uebergriffen des Burggrafen oder Erzbischofs zu schützen. Soll über die Zeit eine Vermuthung aufgestellt werden, wann die in dem Weisthum erwähnte Urkunde gegeben ist, so glaube ich, daß dieselbe dem Ende des 10. Jahrhunderts angehört. Damals, als die Gerichtsbarkeit auf das Stift übergieng und der Burggraf vom Erzbischof lehnbar wurde, ist es ohne Zweifel zwischen beiden zu einem Vergleich über die Gerichtsverfassung gekommen, und es scheint, als ob die Altfreien dabei mitgewirkt hätten. Bei dieser Gelegenheit haben sie dann auch unser Privileg sich verleihen oder bestätigen lassen.

Die Einwohner von Speier erhielten das Privileg zugleich mit vielen andern Freiheiten in dem berühmten Freiheitsbrief Hein-

[1] Lacomblet 1, 302.

rich's V. von 1111: ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere; — ut nullus civium eorundem alicui exactioni extra civitatem facere de rebus suis mobilibus vel immobilibus subjaceat.[1] Man sieht, das Recht enthält ebensowohl ein privilegium de non evocando wie die Vorschrift, daß die Vögte ihr Gericht über die Einwohner nur in der Stadt selbst hegen dürfen. Mit dem privilegirten Gerichtsstand wird das Recht verbunden, daß die Einwohner auch ihre Abgaben nur innerhalb der Stadt zu leisten brauchen.

Die Stadt Mainz erwarb das Privileg ebenfalls mit dem Recht, zu Abgaben nur innerhalb der Mauern verpflichtet zu sein, um das Jahr 1120 durch den Erzbischof Adelbert I. Habitantes infra murum civitatis jure donavi, ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi juris essent sine exactoris violentia.[2] Die Befreiung geht nicht allein auf den Burggrafen, der unter den Zeugen der Urkunde als praefectus civitatis vorkommt, sondern auch auf die verschiedenen Stiftsvögte, deren Gerichtsbarkeit die Hörigen der Stifter unterworfen waren.

Den Einwohnern von Straßburg wurde der privilegirte Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern 1129 durch König Lothar bestätigt. Fidelibus nostris civibus Argentinensibus confirmavimus institutum et jus quoddam, ut videlicet nullus eorum cuiuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat, nisi pro hereditatibus vel aliis bonis seu proprietatibus extra civitatem conquirendis vel defendendis, de ceteris, si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis judicibus eum impetat; advocati etiam, quorum subditi seu censuales infra civitatem domos habuerint aut manserint, censum debitum ab eis in civitate accipiant, et si supersederint vel dare noluerint, justitiam vel satisfactio-

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 89.
[2] Gudenus cod. dipl. 1, 116.

nem coram judicibus civitatis infra ipsam civitatem inde accipiant.[1] Hier haben wir eine vollständige Umschreibung des „exemten" städtischen Gerichtsstandes. Diese Exemtion hat allerdings jederzeit wesentlich zum Stadtrecht gehört, ja ohne sie wäre die Ausbildung einer städtischen Verfassung und eines besondern städtischen Rechts geradezu unmöglich gewesen, sie hängt aber mit den Ottonischen Verleihungen der Gerichtsbarkeit an die Bischöfe nicht im Geringsten zusammen.

Aehnlich wie in der Urkunde Lothar's für Straßburg wird der privilegirte Gerichtsstand der Bürger von Regensburg in dem Stadtrecht Friedrich's II. von 1230 bestimmt: quod cives Ratisbonenses non cogantur venire ad aliquod judicium extra civitatem, cum hoc sit de antiquo jure ipsorum, nisi habent praedia in rure, qua impetantur; pro illis enim bene tenentur respondere coram comite, in cujus comitia praedium est locatum.[2] Das Privileg war 1230 bereits althergebracht und zählte gewiß zu den ältesten Freiheiten der Stadt; sein Ursprung dürfte wie in Speier, Mainz und Straßburg den Zeiten Heinrich's V. oder Heinrich's IV. angehören. Es erscheint nach dem Stadtrecht schon weiter ausgebildet, denn es verpflichtet die Bürger bei einer Buße von zehn Pfund, gegen einander zuerst vor dem Stadtgericht Recht zu suchen.

Auch in Basel bildete der privilegirte Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht ohne Frage einen alten Bestandtheil des Stadtrechts. Als die Stadt bei dem Erdbeben von 1356 ihre Urkunden verloren hatte, ließ sie die wichtigsten im folgenden Jahre durch Karl IV. erneuern. Namentlich bezeugte Karl, daß die Bürger lehnsfähig seien, daß sie wegen bischöflicher Schulden nicht bekümmert werden dürfen, und „dasz sie niemand zu recht stehn sollen um keine sache denn vor ihrem schultheiszen in der stadt zu Basel; wen sie aber rechtlos lieszen, der mag wohl anderswo klagen."[3]

---

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 207.

[2] Hund metrop. Salisb. (ed. Mon.) 1, 240.

[3] Ochs Gesch. der Stadt Basel 2, 198.

Vergleichen wir die Ausdrücke der Ottonischen Privilegien mit denen der eben angeführten, so wird alsbald ein Unterschied in die Augen springen. Dort wurde die Gerichtsbarkeit in der Stadt und einem umliegenden Gebiet übertragen (civitas et suburbium, urbs et confinium, urbs et circuitus), hier die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bürger auf das Gebiet innerhalb der Ringmauern beschränkt (infra murum, infra civitatem, infra urbis ambitum). Eine Trennung der Stadt von dem umliegenden Gebiet war also nicht Folge der Ottonischen, sondern der späteren Privilegien. Sobald aber für die Bürger ein ausschließlicher Gerichtsstand in der Stadt begründet war, gieng daraus auch die Absonderung eines rein städtischen Gerichtsbezirks hervor, der nur die Stadt selbst und ihre Gemarkung umfaßte (Weichbild, Burgbann, Stadtfriede). Die Herrschaften der Bischöfe und Stifter bildeten natürlich wieder besondere Territorien (Immunitäten), die weder mit der Burggrafschaft noch mit dem Weichbild zusammenfielen. Und die Burggrafschaft konnte gleichwie die übrigen Grafschaften schon im 12. Jahrhundert durch Verpfändung, Erbgang, Verkauf, Tausch oder Leihe zerstückelt und aufgelöst werden. —

Eichhorn gieng bei seinen Untersuchungen von der Verfassung der Villen aus. Wie diese, nahm er an, hätten auch die befestigten Villen die gewöhnlichen Gemeindeeinrichtungen gehabt, zu einer Cent und zu einem Gau gehört. Er verfolgte nun die Veränderungen der Gemeindeverfassung in der karolingischen Zeit, kam zu den erweiterten Immunitätsprivilegien Ludwig's des Frommen und zuletzt zu den Privilegien der Ottonen. Da war denn nichts natürlicher als in diesen eine vollständige Exemtion der freien Gemeinden, und somit der Städte überhaupt, aus der Gauverfassung zu finden. Darum war auch der Gedanke Gaupp's, daß der Burggraf von Köln ursprünglich ein gewöhnlicher Gaugraf gewesen sei,[1] für Eichhorn unerträglich, weil er immer an

[1] Gaupp über deutsche Städtegründung S. 255. Das Buch ist recensirt von Eichhorn in den Gött. gel. Anz. von 1825 S. 1249, bleibt aber doch eine verdienstliche Arbeit.

der Vorstellung eines Gemeindebeamten festhielt. Er übersah, daß die Privilegien der Ottonen keine Immunitätsprivilegien mehr waren. Wäre er nicht von der Gemeinde-, sondern von der Gauverfassung ausgegangen, so hätte ihm jener Gedanke nicht fremd bleiben können. Wir gehn noch weiter als Gaupp und behaupten, daß die Kölner Burggrafschaft von Anfang bis zu Ende die Natur einer Gaugrafschaft gehabt habe.

Wiewohl wir nun die Eichhorn'sche Theorie in allen ihren Einzelheiten verwerfen müssen, so kann ihr doch ein innerer Kern von Wahrheit nicht abgesprochen werden. Er besteht darin, daß die verschiedenen Einwohnerstände durch die Ottonischen Privilegien in der That zu einem Ganzen vereinigt wurden, während die alte Immunität dieselben in zwei Parteien geschieden hatte. Die Vereinigung selbst erfolgte aber nicht, wie Eichhorn will, durch eine Ausdehnung der Immunität über die ganze Stadt, sondern umgekehrt durch die Beseitigung des Immunitätsbegriffs; nicht dadurch, daß die Altfreien einem Hofrecht unterworfen, sondern daß Unfreie wieder unter öffentliche Richter gestellt wurden. Auch war die Vereinigung keine so tiefgreifende, wie Eichhorn annimmt, indem das persönliche Recht der verschiedenen Einwohnerstände getrennt blieb. Wohl aber wurde durch die äußere Vereinigung auch eine innere angebahnt, und daß es verschiedene Stände waren erzeugte Reibung, Leben, Entwickelung.

Die nächste Folge von der Unterordnung der Einwohner unter eine einzige Gerichtsbarkeit war die, daß auch die Urtheilfinder aus den zwei Ständen der Ministerialen und Burgensen zusammentraten. Natürlich konnte dies nur in solchen Städten geschehn, die unter eine bischöfliche Vogtei kamen. Denn in Regensburg blieben die Gerichte, wie wir gesehn haben, völlig getrennt. In Köln und Magdeburg dagegen erhielt sich mit der alten Freiheit auch das alte Schöffenthum; und dies war auf die Altfreien beschränkt. In Köln ergänzten sich die Schöffen von Alters her durch Kooption; der Burggraf hatte nur die Neuge-

wählten zu installiren und Unfähige zurückzuweisen.[1] Die erzbischöflichen Ministerialen bildeten ein besonderes Hofgericht unter dem Schirmvogt oder den obersten Hausbeamten.[2] In den übrigen Städten, wie also namentlich in Mainz, Worms, Speier und Straßburg nahmen die bischöflichen Dienstmannen und die Altfreien zugleich als Beisitzer am Stadtgericht Theil. Daß die letztern irgendwo einmal ganz von der Theilnahme ausgeschlossen gewesen seien, und nur Ministerialen das Stadtgericht besessen hätten, wie dies anfangs in den königlichen Städten der Fall war, dürfen wir nicht annehmen, weil die Altfreien eben in keiner bischöflichen Stadt dem Hofrecht unterworfen wurden. Sobald in den königlichen Palatialstädten ein eigner Stand persönlich freier Königsleute erwuchs, traten auch hier Mitglieder desselben als Urtheilfinder (Schöffen) zum Gericht hinzu. In unsern bischöflichen Städten war aber das Stadtgericht von Anfang an zweiständig. Vermuthlich waren die Ministerialen schon als solche befugt, das Gericht mitzubesitzen, während die Urtheilfinder des zweiten Standes vom Schultheißen ernannt wurden, wie wir dies namentlich aus dem Augsburger Stadtrecht schließen dürfen. In den drei ächten Dingen des Burggrafen mußten die Altfreien sämmtlich erscheinen. Von der niedern Gerichtsbarkeit des Schultheißen waren die Ministerialen nach dem Straßburger Stadtrecht eximirt.[3] Auch der dritte Stand der hörigen Handwerker brauchte nicht nothwendig dem Stadtgericht unterworfen zu sein; die Gerichtsbarkeit war nach den verschiedenen Herrschaften verschieden. Ein unabhängiges Schöffenthum hat sich mit Ausnahme von Köln und Magdeburg in keiner bischöflichen Stadt erhalten. Gerade darin lag der Grund, daß die neue Stadtfreiheit hier sogleich

[1] Lacomblet 1, 303. Continebatur in eodem privilegio (965), quod juris est burggravii, in sede scabinatus locare scabinos a scabinis electos, et providere sibi debet, ne scabini sint gibbosi, curvi, monoculi, claudi, surdi, balbutientes, paralytici, vel aliqua specie leprae notati, homicidae vel perjurii, vel aliquando exstiterint proscripti, vel usurarii, seu mediante pecunia ad officium scabinatus electi, neque quin sint ad minus aetatis XXIV annorum.

[2] Fürth die Ministerialen p. 395.

[3] Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis, praeter ministeriales ecclesiae et eos qui sunt de familia episcopi.

in einer andern Behörde zur Geltung zu gelangen suchte: die Verbindung der Altfreien mit den Ministerialen konnte die Entwicklung nur noch beschleunigen. Das alte Schöffenthum in Magdeburg und Köln hat die Entstehung einer rein städtischen Obrigkeit mehr aufgehalten als befördert. Dagegen sind diese beiden Städte um so wichtiger für die Ausbildung des städtischen Privatrechts geworden, weil sie zu jeder Zeit in dem Schöffenthum das rechtsbildende und rechtserzeugende Organ besessen haben, das den veränderten städtischen Lebensverhältnissen den entsprechenden Ausdruck im Recht verlieh. Für den frühzeitigen Ursprung einer eigentlich städtischen Verfassung war aber die bischöfliche Vogtei nothwendig.

So ist also die bischöfliche Herrschaft in mehr als einer Hinsicht den Städten wohlthätig gewesen. Sie war wie in Italien so auch in Deutschland der Kelch, welcher eine Zeit lang die Blüthe des städtischen Lebens in einer Knospe zusammenhielt.[1] Unter dem Schutz des Bischofs bildeten die verschiedenen Einwohnerstände eine eigne Genossenschaft, die um so inniger werden mußte, je größer die Vortheile wurden, welche die Stadt ihren Bewohnern gewährte. Die alten Volksverbindungen lösten sich auf, und es entstanden neue.

[1] Leo Geschichte der ital. Staaten 1, 417.

Vom Tode Bischof Burchard's bis auf Heinrich IV. (1025—1074.)

In dem Zeitraum von fünfzig Jahren, welcher zwischen der Aufzeichnung des Wormser Dienstrechts und der ersten Verleihung eines königlichen Privilegs an die Stadt in der Mitte liegt, dauerte im Wesentlichen die Verfassung unverändert fort, wie wir dieselbe aus dem Dienstrecht und der Gerichtsverfassung kennen gelernt haben. Es war ein Zeitraum, der anscheinend ruhig und still vorübergieng, der aber die kommende Entwicklung unmittelbar vorbereitete. Wir erfahren nichts von einer politischen Regsamkeit der Städte und wissen doch, daß ein selbständiges Leben derselben im Erwachen begriffen war.

Die Zeiten der ersten Salier haben das Emporkommen der Städte außerordentlich begünstigt. Sie gestatteten zuerst dem deutschen Handel eine freiere Bewegung. Daß er damals bedeutender wurde, sehen wir aus einzelnen Privilegien, die namentlich Konrad II. ertheilt hat. So bestätigte Konrad im Jahre 1025 den Magdeburger Kaufleuten die Zollfreiheit im ganzen Reich, außer zu Köln, Mainz und Bardenwik.[1] Im Jahr 1038 verlieh er den Kaufleuten von Quedlinburg dieselben Rechte, welche die Kaufleute von Magdeburg und Goslar hatten.[2] Mainz, Köln, Magdeburg, Goslar, Dortmund und Bardenwik waren die Haupthandelsplätze jener Zeit. Hier gab es wichtige Märkte, deren Marktordnungen Muster für weitere Verleihungen wurden: dem Kloster Helmarshausen erlaubte Konrad im Jahre 1038 einen Markt mit gleichem Frieden zu errichten, wie ihn die Kaufleute zu Mainz, Köln und Dortmund hätten.[3] Wenn der Handel auch

---

[1] Sagittarius hist. duc. Magd. bei Boysen 1, 284.
[2] Erath cod. diplom. Quedlinb. p. 62.
[3] Schaten annales Paderb. 1, 492.

erst in Folge der Kreuzzüge einen höhern Aufschwung nahm, so liegen seine Anfänge doch schon im 11. Jahrhundert. Die Städte wurden die natürlichen Mittelpunkte desselben, besonders unsere Städte am Rhein, die sämmtlich für den Handel vortrefflich gelegen waren. So brachte es der Gang der Geschichte mit, daß die alten Römerstädte sich zu neuem Leben verjüngten. Nicht Heinrich I. war der deutsche Städtegründer,[1] sondern die Kaiser aus dem salischen Hause sind es geworden, aber nicht durch planmäßige Erbauung von Städten, sondern durch Herstellung eines sichern und geordneten Rechtszustandes, als die nationale Entwickelung das städtische Leben von selbst hervorrief.

Damals begannen zuerst die zahlreichen Einwanderungen vom Land in die Städte, wodurch überall eine gesteigerte Thätigkeit erweckt wurde. Sie haben fortgedauert bis in das 14. Jahrhundert und sind nicht allein durch die Absicht veranlaßt, hinter den Mauern Schutz und Sicherheit zu suchen. Ohne Zweifel giengen sie auch aus dem Streben hervor, der fortdauernden Verschlechterung des freien Standes auf dem Lande zu entgehen. Denn so viel war schon im 11. Jahrhundert wahrzunehmen, daß eine städtische Unfreiheit milder sei als Hörigkeit oder Leibeigenschaft auf dem Lande. Man denke nur an die Geschichte der Landbewohner vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, nachdem die alte Freiheit einmal erloschen war! Es ist aber sehr natürlich, daß da wo neues Leben erwacht auch eine Anziehungskraft sich äußert. Wir haben für diese Einwanderungen zwar kein ausdrückliches Quellenzeugniß, dafür aber ein anderes, welches ebenso untrüglich ist. Als nämlich mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts zuerst in den größern Städten die Geschlechtsnamen üblich wurden, finden wir die Namen der umliegenden Dörfer in unsern Städten zum größten Theil als Eigenna-

[1] Spittler de origine et incrementis urbium Germaniae in den comm. soc. Gott. IX, p. 82—107. — Waitz in den Jahrb. des deutschen Reichs I, 1, p. 73—76, 148—157. Heinrich war der erste, welcher das Land zu schützen suchte; denselben Zweck hatten später auch die Städte. Die Sage knüpft darum an die Person Heinrich's und nennt ihn den Städtegründer.

men wieder.[1] Sie beweisen also, daß die Vorfahren des Geschlechts auf den Dörfern gewohnt haben, von denen das Geschlecht den Namen führt. In einer Wormser Urkunde vom Jahre 1190 finden wir z. B. dreizehn oder vierzehn Zeugen, die vielleicht sämmtlich Bürger von Worms waren, nach benachbarten Dörfern genannt.[2] Ebenso kommen zu Frankfurt die meisten Dörfer der Wetterau im 14. Jahrhundert als Eigennamen von Bürgern vor.[3] Bei den meisten Patriciergeschlechtern, welche vom Land in die Städte hereinzogen, ist später die Herkunft durch andere Eigennamen wieder verdunkelt worden: wir gehen daher gewiß nicht fehl, wenn wir den größten Theil der städtischen Geschlechter überall für eingewandert erklären. In den königlichen Hofstädten entstand erst durch diese Einwanderungen freier Grundeigenthümer ein eigentliches Bürgerthum, da hier die Einwohnerschaft fast nur aus Pfalzministerialen und unfreien Handwerkern gebildet wurde. Eine altfreie Gemeinde gab es nicht; nur in den zinspflichtigen und dem Hofrecht unterworfenen, sonst aber persönlich freien Königsleuten (homines regii) war etwas Aehnliches vorhanden. Aber auch in den bischöflichen Städten wurde der altfreien Gemeinde erst durch den Zuzug vom Lande wieder die frische Kraft und Regsamkeit zugeführt, welche sie in den vergangenen Zeiten der Unterdrückung eingebüßt hatte.

Die Einwanderungen mußten bald zu einer Vergrößerung der Städte führen, und bei vielen Städten läßt sich eine solche schon für die Zeiten der Salier nachweisen. Magdeburg war nach dem Tode Otto's I. fast ganz verfallen;[4] desto schneller kam es im 11. Jahrhundert wieder empor, seitdem Erzbischof Gero im Jahr 1022 die Mauern der Stadt vollendet hatte.[5] Wenn Köln unter

---

[1] Man sehe die im zweiten Band enthaltene Zusammenstellung derselben.

[2] Mone Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 2, 434.

[3] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 25—30.

[4] Vita S. Adalb. bei Pertz script. 4, 582. Urbs quondam nota populis et una ex magnis urbibus, dum primus Otto sceptra regalia rexit, nunc semiruta domus et malefida statio nautis.

[5] Rathmann Gesch. von Magdeburg 1, 149—152.

Heinrich IV. einen zahlreichen und mächtigen Kaufmannstand hat, so dürfen wir ebenfalls auf ein bedeutendes Wachsthum der Stadt in der vorhergehenden Zeit schließen. Auch Regensburg muß sich damals vergrößert haben, und zwar schon seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts, denn im Jahr 1052 gieng die Stadt bereits über den Umfang der alten Mauern hinaus.[1] Die erste Erweiterung Frankfurt's fällt aller Wahrscheinlichkeit nach in dieselbe Zeit.[2] Etwas später erweiterte Bischof Burchard von Hasenburg (1072—1110) die Stadt Basel und ihre Mauern. Auch hier waren Vorstädte entstanden, in denen besonders Handwerker wohnten, wie die Straßennamen Schneidergasse, Gerbergasse, Sattelgasse und andere beweisen.[3] Die Stadt Straßburg, welche unter den Ottonen noch sehr unbedeutend war, soll gleichfalls seit der Mitte des 11. Jahrhunderts vergrößert worden sein. Und dasselbe wird endlich von Mainz, Worms und Speier behauptet,[4] die indeß mit Ausnahme von Speier früher als Straßburg emporgekommen sind. Mainz wird unter Heinrich IV. von Lambert die wichtigste und vornehmste deutsche Stadt genannt (caput et princeps Gallicarum urbium). Wenn wir auch dabei mit in Anschlag bringen, daß es die Metropole des größten deutschen Erzstifts und die alte Krönungsstadt des Reichs war, so muß doch die Stadt selbst im 11. Jahrhundert an Umfang und Volksmenge bedeutend zugenommen haben, damit Lambert einen solchen Ausspruch thun konnte. Worms nennt er ebenfalls eine volkreiche und blühende Stadt: das setzt ein ungemein rasches Wachsthum derselben unter Konrad II. und Heinrich III. voraus, da sie noch unter Heinrich II. nicht viel mehr als ein Schutthaufen gewesen

---

[1] Ried. cod. dipl. Ratisb. I, 153: intra civitatem extra antiquum murum.

[2] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 25—30.

[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 242—244.

[4] Franc. Irenici exeg. hist. Germ. lib. 9 cap. 18 (1518 und 1728). Dum Argentinensium litteras antiquitate etiam modesta praeditas perlegimus videmus eam urbem vix tantum spatii in recessu habuisse Ottonum temporibus quantum oppidum ignobile: eadem ratio de Moguntia, Wormatia, Spira, Nurenberga vulgatur, quae tantum Henricorum temporibus incrementa sumserunt.

war. Dagegen gelangte Speier erst später durch Bischof Rüdiger zu einiger Bedeutung.

Das erste Emporkommen von Worms knüpfte sich wie wir wissen an die Thätigkeit Bischof Burchard's. Sie wurde deßhalb so folgenreich, weil die Stadt nun sogleich von der allgemeinen Entwickelung der deutschen Städte ergriffen werden konnte.

Zweites Buch.

Die Entwickelung einer freien Stadtverfassung (1074—1293).

Erstes Kapitel.

Emancipation der Stadt von der bischöflichen Herrschaft (1074—1156).

Erstes selbständiges Auftreten deutscher Städte unter Heinrich IV.

Handel, Wohlstand und Reichthum sind von jeher die Quelle politischer Freiheit gewesen. Sie waren es im Alterthum, sie waren es in den italienischen Städterepubliken des Mittelalters, und sie sind es auch in unsern deutschen Städten geworden. Dem Aufblühen der Städte unter der friedlichen und zugleich kräftigen Regierung der beiden ersten Salier folgte unmittelbar die Entfaltung äußerer Macht und Selbständigkeit in den wilden kriegerischen Zeiten Heinrich's IV. Während die Städte vorher nie ihren Bischöfen und Herrn gegenüber einen Sonderwillen geltend machen konnten, nehmen sie nun mit einem Mal an den allgemeinen Kämpfen thätigen und eingreifenden Antheil, und zwar überall gegen die Bischöfe.

Das seitherige Verhältniß der Städte zu den Bischöfen beruhte auf der Eintracht der letztern mit dem König. So lange diese mit ihm Hand in Hand giengen, fehlte es den Städten an allem Grund zur Opposition: die Bischöfe waren nur die Werkzeuge des Königs, um die Städte zu schützen und den weltlichen Adel zu beschränken. So blieb die Vogtei nur eine vom König übertragene und in seinem Namen ausgeübte; der Stand der Altfreien wurde nicht dadurch gefährdet, weil das Bewußtsein fort-

dauerte, daß die Stadt keinen andern wahren Herrn als den König habe. Sobald aber die Bischöfe vom König abfielen, war auch ein Grund für den Abfall der Städte von den Bischöfen gegeben. Dieselben dachten nicht daran, nun auch ihre Privilegien und das Regiment in den Städten aufzugeben, das sie nur im Namen und Auftrag des Königs ausgeübt hatten. Nothwendig wäre also aus diesem Zustand, wenn der König und die Städte nichts dagegen unternommen hätten, eine unabhängige Herrschaft der Bischöfe erwachsen: die königlichen Rechte wären bischöfliche geworden; der altfreie Stand hätte sich in einen unterthänigen verwandelt. So mußte die Emancipation der Bischöfe vom König, die diesen wie die Städte gleich sehr bedrohte, sogleich die Emancipation der Städte von den Bischöfen zur Folge haben. In den eben emporgekommenen Städten erwachte das Andenken an die alte Freiheit mit neuer Stärke, sie blieben nicht länger müßig, sondern suchten die Rechte des Königs und ihre eignen zu vertheidigen. Wir werden sehen, wie eine nach der andern sich für Heinrich IV. erhebt und vorerst wenigstens thatsächlich die Herrschaft ihres Bischofs abwirft. Allen ist die Stadt Worms vorangegangen.

Es war im Dezember des Jahres 1073 als Heinrich IV. verlassen und verrathen von den Fürsten des Reichs zu Ladenburg am Neckar an einer Krankheit doppelt hülflos darniederlag. Die Sachsen hatten sich empört und den König von der Harzburg vertrieben; nur mit genauer Noth war er entkommen und hatte bald darauf in den trügerischen Frieden von Gerstungen einwilligen müssen. Heimlich beschlossen die Fürsten, während sie den Vergleich dort mit den Sachsen vollzogen, den König abzusetzen und Rudolf von Schwaben zu wählen: eben traten sie in Mainz zusammen, um ihren Plan auszuführen. Heinrich brach halbgenesen mit wenigen Getreuen auf und dachte in jugendlichem Muth, durch sein persönliches Erscheinen die Absicht der Fürsten zu vereiteln. Er konnte nicht glauben, noch Anhänger zu finden, da Niemand mehr es wagte ihm beizustehn. Scheu waren ihm Alle ausgewichen, wohin er im Herbst 1073 auf sei-

nen Zügen gekommen war; befestigte Orte hatten die Thore geschlossen, wenn er sich ihnen genähert hatte. So wollten auch jetzt die bischöflichen Dienstmannen in Worms dem König bei seiner Ankunft die Stadt verschließen. Bischof Adalbert (1068—1107) gehörte mit zu den verschworenen Fürsten: selber sächsischer Herkunft war er ein heftiger Gegner des Königs. Da stand unvermuthet die Bürgerschaft auf, trieb die Dienstmannen aus der Stadt und würde den Bischof gefangen genommen haben, wenn er nicht durch zeitige Flucht sich gerettet hätte. Wohlgerüstet zogen die Wormser etliche Tausend an der Zahl dem König entgegen und boten ihm ihre Hülfe an. Heinrich sah freudig die große Zahl streitbarer Männer: alle schworen, treu und gehorsam zu sein, die Kosten des Kriegs mittragen zu helfen und bis in den Tod mit dem König zu gehn. An ihrer Spitze rückte dieser, nun wieder als Sieger, in Worms ein. Als die Kunde von dem unerwarteten Ereigniß nach Mainz drang, giengen die versammelten Fürsten bestürzt auseinander. Die Wahl Rudolf's unterblieb, und für diesmal war der König gerettet. Er hatte wieder einen festen Stützpunkt für seine Unternehmungen, im schlimmsten Fall eine Zuflucht in der Noth gewonnen. Die Stadt war mit allen Kriegsvorräthen reichlich versehn und wegen der Fruchtbarkeit der Umgegend besonders zu einem Waffenplatz geeignet.[1]

Bald nach seinem Einzug, am 18. Januar 1074, stellte Heinrich der Stadt eine Urkunde aus, worin er die Einwohner wegen ihrer Treue feierlich belobte und sie von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein (am Rhein), Dortmund, Goslar und Angern befreite. Es ist sehr bezeichnend, daß das erste Privileg, welches überhaupt eine Stadt als solche in Deutschland erhalten hat, in einer Handelsbegünstigung besteht. Wir können aber für Worms noch besonders daraus schließen,

[1] Lamberti annales a. 1073 bei Pertz script. 5, 204. Ita rex civitate munitissima potitus hanc deinceps belli sedem, hanc regni arcem, hanc utcumque res cecidissent tutissimum asylum habere coepit, eo quod esset et civibus frequens et murorum firmitate inexpugnabilis et ubertate circumjacentium regionum opulentissima et omnibus quae in bello usui esse solent copiis instructissima. Zorn Wormser Chronik S. 74.

daß die Einwohner schon im 11. Jahrhundert, namentlich den Rhein hinab nach Köln, einen ausgedehnten Handel trieben. Die Urkunde zeigt, wie überrascht Heinrich über seinen Empfang war. „Ich erkläre die Bürger von Worms für würdiger als die aller andern Städte, weil sie selbst den Tod nicht scheuend unaufgefordert in der größten Gefahr die größte Treue mir bewiesen haben; in einer Zeit, wo Alle von mir abgefallen und die Fürsten des Reichs pflichtvergessen gegen ihren König aufgestanden waren. Während die übrigen Städte bei meiner Ankunft die Thore schlossen, hat Worms allein für mich gerüstet und sich vertheidigt. So mögen seine Bürger auch den Lohn für diesen Dienst empfangen; ihr Beispiel möge Allen vorleuchten, da sie Alle in Bewahrung heiliger Pflichten übertroffen haben. Die Einwohner der Städte zumal mögen auf des Königs Dankbarkeit vertrauen, die nun den Wormser Bürgern offenbar werden soll, und wenn sie in dem Lohn der Stadt meine Freigebigkeit erkennen, von ihr lernen dem König Treue zu halten." Darauf folgt die Befreiung von den genannten Zöllen für die gesammten Einwohner, die Juden nicht ausgenommen. Als Zeugen erscheinen in der Urkunde die dem König treugebliebenen Bischöfe, welche mit ihm in Worms anwesend waren: Erzbischof Liemar von Bremen, die Bischöfe Ebbo von Naumburg, Dietrich von Verdün, Hermann von Bamberg und Burchard von Basel.[1] Zu ewigem Gedächtniß an des Königs Gnade ließ die Stadt später ein Kaisersbild in die Rheinpforte und darunter die Unterschrift einhauen: Divo Heinrico IV. Romanorum regi Augusto Vangiones immortales laudes debere nullo aevo negabunt.[2] — Mit diesem Akt der Treue begann die Stadt ihr selbständiges Leben: sie hatte gezeigt, daß sie auch gegen den Bischof Partei nehmen könne; damit war sie faktisch als eigene politische Körperschaft konstituirt. So also war die Zeit

[1] Das Privileg wird noch heute völlig unversehrt im städtischen Archiv zu Worms aufbewahrt. Auch das aufgedrückte Siegel des Königs in gelbem Wachs ist wohl erhalten. Der beste Druck bei Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte append. docum. p. 139.

[2] Zorn Wormser Chronik S. 77.

eine andere geworden, daß dieselbe Stadt, welche noch vor fünfzig Jahren die Herrschaft Bischof Burchard's als Befreiung von der Gewalt des Herzogs gepriesen hatte, nun gerade dem Ururenkel jenes Otto in wunderbarem Wechsel der Geschicke sich in die Arme warf, um von ihm gegen die Nachfolger Burchard's geschützt zu werden. Vielleicht war eben die Erinnerung daran, daß der König aus heimathlicher Gegend von dem alten Geschlecht der Wormser Gaugrafen und Herzöge abstamme, ein Grund mit, desto fester die Treue gegen ihn zu bewahren. Gewiß aber war die bischöfliche Vogtei seit dem Tode Burchard's drückender geworden: Burchard war der Vater der Stadt, seine Nachfolger wollten ihre Herren sein. Es konnte auch gar nicht anders kommen. Denn das Emporkommen der Stadt mußte die Bischöfe zwingen, auf Erhaltung der ohnehin unsichern Herrschaft Bedacht zu nehmen; und da deren festere Begründung aus dem Gang der Geschichte und der Richtung der Zeit folgte, so haben sie ihre Rechte über die Stadt wohl gar noch erweitert. Je abhängiger sie selbst von Heinrich III. waren, desto herrschsüchtiger wurden sie der Stadt gegenüber. Sobald aber in der Bürgerschaft der Gedanke erwachte, daß sie sich selber schützen könne, wurde aus der Vogtei des Bischofs ein lästiger Zwang.

Das Beispiel, welches Worms gegeben hatte, fand bald Nachahmung, zuerst in dem reichen und blühenden Köln. Doch hat die Erhebung hier mehr den Charakter eines Aufruhrs, es fehlte am Maß und Ziel, und sie nahm darum auch einen schlimmen Ausgang für die Stadt. Lambert läßt es anfangs dahin gestellt, ob dieselbe nichts weiter als eine leichtsinnige Empörung oder eine Parteinahme für den König gewesen sei. Er entscheidet sich jedoch mehr für das Letztere und hält dafür, daß die Kölner in der Treue gegen den König nicht hinter den Wormsern hätten zurückbleiben wollen.[1] Gewiß waren die Bischöfe auch hier be-

[1] Lamb. a. 1074 bei Pertz script. 5, 211. Id magis venit in suspicionem, quod cum celebre apud omnes esset nomen Wormaciensium pro eo, quod regi fidem in adversis servassent et episcopum rebellare temtantem civitate expulissent, Colonienses pessimum exemplum aemulati suam quoque devotionem insigni aliquo facinore regi gratificare vellent.

müht gewesen, ihre Rechte über die Stadt gegen das Herkommen auszudehnen. Erzbischof Hanno, ein Hauptgegner des Königs, hatte sich durch seine Härte und Strenge der Stadt vorzugsweise verhaßt gemacht. Die Ostern des Jahres 1074 war Bischof Friedrich von Münster, ebenfalls einer der mitverschworenen Fürsten, in Köln anwesend. Als Friedrich abreisen wollte, befahl der Erzbischof seinen Leuten ein passendes Schiff zur Reise auszusuchen. Diese bestimmten das gerade mit Waaren beladene Schiff eines reichen Kaufmanns zum Dienst, verlangten alsbald Ausladung der Waaren und drohten mit Gewalt, als die Knechte des Kaufmanns sich weigerten. Vermuthlich war die Dienstpflicht des Kaufmanns, der nicht zu den Altfreien gehören mochte, an und für sich begründet; das Unrecht lag aber darin, daß der Erzbischof den Dienst zu einer willkührlichen Zeit geleistet haben wollte, ohne ihn vorher gehörig angesagt zu haben. Als der Eigenthümer des Schiffs Kunde von der Zumuthung erhielt, eilte sogleich sein Sohn mit Knechten und einigen andern Bürgern zum Schiff und widersetzte sich den Leuten des Erzbischofs. Der Stadtvogt kam dazu, um den Streit beizulegen; da er indeß auf dem Verlangen des Erzbischofs bestand, wurde auch er mit Gewalt von dem Schiffe abgewehrt. Beide Theile erhielten bewaffnete Verstärkung und es schien zum Kampf kommen zu wollen. Zornerfüllt drohte der Erzbischof, daß er am nächsten Gerichtstag die Schuldigen schon strafen werde. Seine Leute standen nun von dem Schiffe ab, allein die Bürger wollten es aus Furcht vor Strafe nicht dabei bewenden lassen. Der Sohn des Schiffsherrn durchzog die Straßen, eiferte laut gegen den übermüthigen Erzbischof und brachte das unzufriedene Volk bald in allgemeine Bewegung. Es wurde der Beschluß gefaßt, die Herrschaft des Erzbischofs nicht länger zu ertragen, ihn zu ermorden und so dessen Verrath am König zu rächen. Am vierten Ostertag (23. April 1074) kam die Bewegung zum Ausbruch. Des Morgens hatte der Erzbischof in S. Georg die Messe gelesen und dann in heftiger Predigt die Stadt noch einmal zur Buße ermahnt. Allein vergebens. Nachmittags während er mit dem Bischof von Münster bei Tische saß, wurde

sein Pallast von verschiedenen Seiten angegriffen: nur mit Mühe konnte er sich in die Peterskirche flüchten und die Eingänge verrammeln lassen. Das ungestüme Volk drang auch dorthin nach, versuchte die Mauern zu brechen und drohte endlich, die Kirche zu verbrennen, wenn der Erzbischof nicht ausgeliefert werde. Unbemerkt entkam er aus der Kirche in das daranstoßende Stift und aus diesem in die Wohnung eines Chorherrn, die einen Ausgang in der Stadtmauer hatte. Hier fand er bereit gehaltene Pferde, die ihn im Dunkel der Nacht glücklich nach Neuß brachten. Nachdem der Erzbischof gerettet war, wurde die Kirche geöffnet. Die tobende Menge drang ein und begieng in dem Aerger, daß der Erzbischof nirgends zu finden war, und der Aufstand seinen Zweck verfehlt hatte, alle möglichen Ausschweifungen, die mehrere Tage fortdauerten. Nur die ruhigeren Bürger dachten an die Vertheidigung der Stadt und beschickten den in Bamberg weilenden König, daß er Besitz von der Stadt ergreifen möge. Allein der Erzbischof war schneller als der König. Schon nach drei Tagen zog er mit einem Heer von beinah 5000 Mann vor Köln. Die Stadt, einer solchen Macht nicht gewachsen, unterwarf sich ohne Widerstand. Die Aufrührer wurden in den Kirchenbann gethan; alle Einwohner mußten barfuß und im wollenen Büßergewand dem Erzbischof entgegenziehn (26. April). Die erste Nacht brachte er im Gereonsstift außerhalb der Ringmauern zu, weil er der Stadt nicht traute; doch entließ er das gemeine Kriegsvolk und schickte nur die Ritter in die Stadt. Am andern Morgen folgte er selbst nach. Ueber sechshundert reiche Kaufleute flüchteten in dieser Nacht aus Köln, um den Schutz des Königs gegen die Strafe des Erzbischofs anzurufen. Sie hatten allen Grund dazu, denn die Dienstmannen ließen gegen die zurückgebliebenen am wenigsten schuldigen Bürger eine wilde Rache aus. Ihre Häuser wurden geplündert, sie selber mißhandelt, in Fesseln geworfen und zum Theil ermordet.[1] Dem Sohne des Kaufmanns und den

[1] Lamb. a. 1074 bei Pertz script. 5, 215. Domos incursant, possessiones diripiunt, occursantes partim sternunt, partim captos in vincula conjiciunt, et

übrigen Anstiftern des Tumults ließ der Erzbischof die Augen ausstechen. Außerdem mußten die Bürger eine hohe Buße zahlen und den Eid schwören, dem Erzbischof in der Vertheidigung der Stadt gegen Jedermann beizustehn und die geflüchteten Bürger, bis dieselben Genugthuung geleistet hätten, als ihre Feinde zu behandeln. Der Anblick, den die verödete Stadt nach dem Aufstand gewährte, war ein sehr trostloser: kein Mensch war in ihren sonst so belebten und volkreichen Gassen zu sehn; das rege Treiben war einer grauenhaften Stille gewichen.[1] Heinrich IV. kam erst im Juni nach Köln, ohne daß nun die Erhebung der Stadt noch einen Nutzen für ihn gehabt hätte. Es blieb ihm nichts übrig, als das Geschehne anzuerkennen und sich mit dem Erzbischof zu versöhnen. Er konnte es nicht einmal dahin bringen, daß dieser den Kirchenbann aufhob und für seine Treue Geißeln stellte. Hanno verzieh indeß der Stadt schon die nächstfolgenden Ostern von freien Stücken (5. April 1075). Das Gewissen hatte ihm keine Ruhe gelassen und ihn einst auch durch einen sonderbaren Traum geängstigt. Es war ihm vorgekommen, als trete er in einen Pallast und erblicke in feierlicher Versammlung eine Menge verstorbener ihm theilweis noch bekannt gewesener Bischöfe. In schneeweißen Gewändern saßen sie da wie zum Gericht. Auch er hatte ein solches Gewand, doch war es mit einem schwarzen Fleck behaftet, den er vergebens mit der Hand zu bedecken suchte. Als er sich zu den andern setzen wollte, wurde er von seinem Freund, dem Bischof von Worms, abgewehrt, weil sein Kleid unrein sei. Bestürzt hatte er am andern Morgen einem Vertrauten das Gesicht mitgetheilt, der den Fleck als die Sünde deutete, die er an der Stadt Köln begangen habe.[2] Er rief daher die entflohenen Bürger zurück, hob den Kirchenbann auf und ließ ihnen ihre Güter, die er eingezogen hatte, wieder zustellen. Noch in

prorsus, ut veritati vel coacto assentiamur, multo ferocius quam tanti pontificis existimationi competeret justae ultionis negotium exequuntur.

[1] Lamb. a. 1074 bei Pertz script. 5, 215. Civitas, cujus plateae vix capiebant stipata viantium examina, nunc rarum ostendit hominem, silentio et horrore omnia desiderii quondam ac deliciarum loca possidentibus.

[2] Lamb. a. 1075 bei Pertz script. 5, 240.

demſelben Jahr (4. Dezember 1075) wurde die Stadt durch den Tod Hanno's für immer von ihrem Dränger befreit.

Für den König folgte eine Zeit des Unglücks und der tiefſten Demüthigung. Umſonſt mußte er in Kanoſſa vor Gregor VII. Buße thun, denn noch während ſeiner Abweſenheit in Italien kam die Wahl Rudolf's von Schwaben zum deutſchen König zu Stande. Lätare Sonntag 1077 (26. März) war er in Mainz von dem Erzbiſchof Siegfried I. gekrönt worden. Da erhob ſich aber auch dieſe Stadt, die erſte des Reichs, für den legitimen König: Rudolf mußte noch am Krönungstage Mainz verlaſſen.[1] Zur Feier der Krönung hatten die Leute vom Gefolge Rudolf's in gewohnter Weiſe ein Spiel veranſtaltet. Die Bürger, welche zuſahen, ſuchten Streit, damit es zum Aufſtand käme und Rudolf in dem allgemeinen Tumult ermordet werden könnte. Ihre Söhne miſchten ſich unter die Spielenden; einer derſelben ſchnitt einem Dienſtmann des Königs ſeine koſtbare Halskrauſe ab. Nun entſtand der Streit, die Bürger fielen über die unbewaffneten Hofleute her, trieben ſie in die Pfalz und wollten dieſe in Brand ſtecken. Rudolf ſuchte mit ſeinem ganzen Gefolge in der Martinskirche Schutz und rettete ſich, als das Volk auch gegen die Kirche andrängte, durch einen ungeſtümen Ausfall, der vielen Bürgern das Leben koſtete. Er verließ aber ſogleich die Stadt, nachdem er ihre feindſelige Stimmung kennen gelernt hatte.[2] Der Erzbiſchof Siegfried, welcher ſich den Bürgern als Geißel für den Abzug Rudolf's hatte ſtellen müſſen, wurde mit Schimpf und Schande aus der Stadt gejagt und folgte Rudolf nach. Beide ſahen die Stadt Mainz nicht wieder.

Rudolf wandte ſich noch an demſelben Tage (26. März 1077)

---

[1] Bruno de bello Saxon. c. 92 bei Pertz script. 5, 365. Ekkehardi chron. a. 1077 eod. 6, 202. Pauli Bernried. vita S. Greg. in den Act. SS. Maji 6, 135. Bertholdi ann. und Bernoldi chron. bei Pertz script. 5, 292 und 433 berühren den Vorgang nur kurz.

[2] Ekkeh. chron. a. 1077 bei Pertz script. 6, 203: ita Rudolfus et cuncti, qui cum eo venerunt, ejecti sunt. Anders, aber ſehr unglaubhaft, ſtellen Bruno de bello Sax. c. 93 und Berth. ann. a. 1077 bei Pertz script. 5, 366 und 292 den Ausgang dar.

rheinaufwärts nach Worms. Da erhoben sich die treuen Bürger von Worms zum zweiten Mal für Heinrich. Verstärkt durch bewaffneten Zuzug stellten sie sich gegen ihren Bischof Adalbert, der erst seit wenigen Monaten wieder in der Stadt war, sowie gegen den von Mainz kommenden Rudolf zur Wehr. Der Bischof flüchtete aus der Stadt zu Rudolf, welcher nach Tribur auswich und mit Adalbert über Lorsch und Eßlingen nach Ulm zog.[1]

Bald stieß er mit König Heinrich, der eben aus Italien zurückkehrte, zusammen und suchte nun, unvermögend ernstlichen Widerstand zu leisten, sein Heil in Sachsen. Heinrich wollte ihm auch dorthin folgen, eilte aber, weil die Herzöge Berthold und Welf zur Unterstützung Rudolf's herbeizogen, nach Worms und rüstete hier ein größeres Heer aus. Es bestand meist aus Bürgern der rheinischen Städte; das erste Heer, womit er im Herbst des Jahres 1077 seinen Gegenkönig bekämpfte. Bruno nennt es zwar weder ansehnlich noch tapfer, da der größte Theil aus Kaufleuten bestanden habe. Wir erkennen aber hieran den sächsisch gesinnten Chronisten, den die ungewohnte Art verdrießt, Kaufleute als Streiter in's Feld zu stellen; mit seiner Bemerkung stimmt die Angabe eines andern gleichzeitigen Chronisten durchaus nicht überein.[2] Und was dem Heer an Stärke und Uebung fehlen mochte, ersetzte der Geist aufopfernder Treue: bald lernten die des Kriegs nicht mehr gewohnten Städter die Waffen so gut führen wie die Vasallen und Ministerialen.

Während Heinrich in Worms rüstete (August und September 1077), belagerte Rudolf Würzburg. Auch hier stand der Bischof auf Seiten Rudolf's und Gregor's VII., die Stadt aber hielt fest am König und verschloß, als Rudolf anrückte, ihre Thore. Der

---

[1] Berth. ann. a. 1077 bei Pertz script. 5, 292. Cives Wormatienses assumptis undecumque non modicis militaribus praesidiis contra regem et episcopum suum rebellantes conjurabant, unde praeterita eadem civitate rex Triburia divertit.

[2] Bruno de bello Saxon. c. 95 bei Pertz script. 5, 366: exercitus nec magnus nec fortis, nam maxima pars ejus ex mercatoribus erat. Berth. ann. a. 1077 ibid. p. 300: toto quoad poterat nisu exercitum undecumque non modicum contraxit.

Bischof hatte Würzburg verlassen und war mit Rudolf gezogen. Ueber einen Monat lang hielt die Stadt die Belagerung aus, obgleich ihr Rudolf mit Maschinen hart zusetzte. Als Heinrich IV. mit dem in Worms gesammelten städtischen Heer heranzog und eine feste Stellung gegen Rudolf einnahm, gab dieser die Belagerung auf.[1] Neun Jahre später (Juli 1086) hielt Würzburg eine zweite Belagerung für den König aus, diesmal gegen die Schwaben und Sachsen, welche die starke Festung dem König entreißen wollten. Nach der für Heinrich unglücklichen Schlacht bei Bleichfeld (August 1086) mußte sich die Stadt ergeben und ihren Bischof Adalbero, der während der neun Jahre verbannt gewesen war, wieder aufnehmen; doch gelang es dem König bald darauf, seine Gegner aus Würzburg zu vertreiben und den Gegenbischof Meginhard von Neuem einzusetzen.[2]

Nach dem Tode Rudolf's von Schwaben hatte die Opposition Heinrich dem IV. einen zweiten Gegenkönig in der Person des Grafen Hermann von Luxemburg entgegengestellt (1081). Nun erhielt auch Augsburg Gelegenheit, seine Treue für den König zu bethätigen. Die Stadt wehrte sich in dem genannten Jahre, als Heinrich in Italien war, mehrere Wochen gegen König Hermann. Nachdem dieser die Vorstädte abgebrannt und die Umgegend verwüstet hatte, mußte er unverrichteter Sache abziehen.[3] Drei Jahre später (1084) gelang es Herzog Welf, durch Verrath die Stadt zu nehmen. Während die Bürger nichts Arges besorgten, war den Feinden mit Nachschlüsseln eine Pforte geöffnet worden, durch welche sie in die Stadt hatten eindringen können. Bei der Plünderung, welche auf die Einnahme folgte, gieng ein Theil der Stadt in Flammen auf.[4] Noch in demselben Jahr kam jedoch Augsburg wieder in die Hände Heinrich's, als er aus Italien zurückkam und die Schwaben vor ihm abzogen:

---

[1] Bruno de bello Saxon. c. 94 bei Pertz script. 5, 366. Ekkeh. chron. a. 1077 ibid. 6, 203.

[2] Bern. chron. a. 1086 bei Pertz script. 5, 444. Ekkeh. chron. a. 1086 ibid. 6, 206. Ann. Hildesh. a. 1086 ibid. 3, 106.

[3] Ann. August. a. 1081 bei Pertz script. 3, 130.

[4] Ann. August. a. 1084 ibid. p. 130, 131.

mit Jubel und Frohlocken wurde er von den Bürgern empfangen.[1] Herzog Welf versuchte einige Jahre darauf (1087) einen neuen verrätherischen Ueberfall der Stadt. Das erste Mal schlug der Plan fehl, weil die Bürger zeitig genug davon Kunde erhielten, um die Uebergabe der Stadt zu vereiteln.[2] Bei einem zweiten Versuch (1088) gelang aber die Ausführung. In einer hellen Nacht stiegen die Feinde mit Leitern über die Stadtmauer, nahmen den von Heinrich IV. eingesetzten Bischof Siegfried gefangen und führten Bischof Wigold zurück. In der Osterwoche 1088 schleiften sie die Stadtmauern bis auf den Grund und zogen dann ab. Auch Wigold verließ die zerstörte Stadt; er starb kurz nachher zu Füßen. Siegfried blieb zwei Jahre in der Gefangenschaft und befreite sich zuletzt durch ein hohes Lösegeld.[3]

Durch alle deutschen Städte gieng derselbe Geist der Auflehnung und des Hasses gegen die Bischöfe, als die Hauptfeinde des Königs. Manchen bischöflichen Städten, wie Basel, Straßburg und Speier, fehlte es an der Veranlassung, dem König ihre Anhänglichkeit durch Parteinahme gegen die Bischöfe kund zu thun, weil diese selbst auf seiner Seite standen. Ebenso gieng es allen nichtbischöflichen Städten, unter welchen überhaupt erst einige königliche Palatialstädte zu Bedeutung gelangt waren. Daß solche Städte dem König treu blieben, war sehr natürlich. Doch sehen wir an dem Beispiel Goslar's, wie auch in ihnen ein politisches Leben erwachte. In Goslar, noch dazu einer sächsischen Stadt, äußerte sich das Erwachen desselben durch einen Akt roher Gewalt zu Gunsten Heinrich's IV. Markgraf Eckbert von Meißen hatte nach der Abdankung Hermann's von Luxenburg

---

[1] Cum gaudio et laetitia cleri ac populi suscipitur. Der Verfassen der Annalen ist ein Anhänger des Kaisers, doch mag der Augsburger Klerus, dessen Güter Bischof Wigold unter seine Anhänger vertheilt hatte, größtentheils auf Seiten Heinrich's gewesen sein.

[2] Ann. August. a. 1087 bei Pertz script. 3, 132. Augustam ex quibusdam perfidis proditam atque promissam adversarii invadentes civibus repugnantibus frustrati discesserunt.

[3] Ann. August. a. 1088. 1090 bei Pertz script. 3, 133. Ekkeh. chron. a. 1088 ibid. 6, 207.

nach der Krone gestrebt. Als er die sächsischen Bischöfe nicht zur Wahl bewegen konnte, übte er an Bischof Burchard von Halberstadt durch Verwüstung des Bisthums Rache. Auf einer Zusammenkunft in Goslar sollte der Streit vertragen werden (April 1088). Vorher benutzte Eckbert die dem Kaiser günstige Stimmung der Bürger, um dieselben zum Aufstand gegen Burchard, den erbitterten und eifrigen Feind Heinrich's, anzureizen und ihm den Untergang zu bereiten.[1] Kaum war der Bischof in der Stadt, als in der ersten Nacht auch schon der Aufstand losbrach. Ein Theil der bischöflichen Dienstmannen, die auf den Lärm zusammenliefen, wurde von den Bürgern überfallen und niedergemacht. Diese besetzten nun sogleich alle Ausgänge der Stadtmauer, damit der Bischof nicht entfliehen könne. Er suchte Schutz in einem festen Gemach seiner Wohnung, doch drang die Menge zuletzt auch hier ein. Ohne Erbarmen wurde dem Bischof ein Speer durch den Leib gerannt. Die übrigen Dienstmannen hatten unterdessen die Stadt in Brand gesteckt. Während die Bürger nach ihren Häusern eilten, um zu löschen, konnte der schwerverwundete Bischof nach Ilsenburg gebracht werden, wo er am folgenden Tag verschied. Die grausame That setzte die Bischöfe von Magdeburg, Merseburg und Zeiz so in Schrecken, daß sie auf die Seite des Kaisers übergiengen.

Die Stelle, welche Worms unter den rheinischen Städten einnahm, vertrat im südöstlichen Deutschland Regensburg. Es gab an treuer Anhänglichkeit für Heinrich den Bürgern von Worms nichts nach, doch war zugleich auch der Bischof Otto von Rietenburg (1061—1089) ein Anhänger des Kaisers. Heinrich war fast alljährlich, oft mehrere Male in Regensburg, rüstete hier wie in Worms zu seinen Heerfahrten und fand wie dort hinter den Mauern der Stadt Schutz, wenn er flüchten mußte.[2] Als er in

[1] Annalista Saxo a. 1088 bei Pertz script. 6, 724. Quosdam civium secretius evocans imperatoris quidem partem magnifice favoribus extollit, contraria vero sententientes multifariam arguens; taliter iniqua factione memorabili viro clandestinas insidias machinatur, ut quacunque occasione seditione concitata cum suis fautoribus repentino tumultu circumventus intereat.

[2] Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser II, p. 260—263, 270, 272—275.

den Jahren 1084 und 1097 aus Italien zurückkehrte, wurde er mit Freuden- und Ehrenbezeigungen von den Bürgern empfangen.[1] Im April des Jahres 1086 hielt die Stadt für den anwesenden Kaiser eine Belagerung aus: nachdem Herzog Friedrich von Schwaben ihn entsetzt hatte, mußte sie sich jedoch den Feinden ergeben.[2] Noch unter Heinrich IV. brach wie in Goslar das erstarkte Selbstgefühl der Bürger in roher Gewaltthat hervor. Im Winter 1103 auf 1104 hielt der Kaiser einen Hoftag zu Regensburg, auf welchem auch Graf Sieghard von Burghausen, ein Feind des Kaisers, erschienen war. Er gerieth mit seinen Dienstmannen in Streit, weil er ihnen den herkömmlichen Unterhalt verweigerte: die Vasallen hatte er schon entlassen und nur die Ministerialen (clientes) bei sich behalten, worüber diese von vornherein gereizt sein mochten.[3] Die in Regensburg anwesenden Ministerialen anderer Herrschaften schlossen sich an, und es kam zu einer förmlichen Empörung gegen den Grafen. Alsbald ergriffen auch die Regensburger Bürger, die der fremde Handel durchaus nichts angieng, Partei für die Dienstmannen, sei es weil Sieghard ein Feind des Kaisers war, oder weil sie den Dienstmannen zu ihrem Recht verhelfen wollten: es gehört mit zum Charakter der Zeit, daß überall die niedern Stände gemeinschaftliche Sache gegen ihre Herrschaft machen.[4] Der vereinigte Haufe

287, 291, 299, 301, 302, 304—306. Für 1075 Lamb. ann. a. 1075 bei Pertz 5, 233; für 1076 ibid. a. 1076 p. 250 (per Bavariam reditus); für 1080 Berth. ann. a. 1080 ibid. p. 325 (ipse vix Ratisbonam suam qualitercunque revisitavit); für 1085 Reg. imp. 911.—1313 p. 96 und für 1101 Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 196.

[1] Ann. Aug. a. 1084. 1097 bei Pertz script. 3, 131. 135.

[2] Bern. chron. a. 1086 ibid. 5, 444. Ann. Aug. a. 1086 ibid. 3, 132.

[3] Ann. Hildesh. a. 1104 bei Pertz script. 3, 107. Ekkeh. chron. a. 1104 ibid. 6, 225. Otto Frising. chron. lib. 7 cap. 8 bei Urstisius 1, 143. An ein ungerechtes Urtheil, welches der Graf über die Dienstmannen gesprochen habe, ist wohl nicht zu denken. Justitia geht auf die Leistungen, auf welche die Dienstmannen Anspruch zu haben glaubten.

[4] Ekkeh. chron. bei Pertz 6, 225: conspirantibus tam urbanis Ratisbonensibus quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus.

drang vor die Wohnung Sieghard's; sechs Stunden lang wurde der feste Hof belagert. Vergeblich suchte des Kaisers Sohn, König Heinrich, die tobende Menge zu beschwichtigen. Der Kaiser selbst sah ruhig zu, obgleich er den Aufstand leicht hätte stillen können. Nachdem es endlich gelungen war, die Thüren zu erbrechen, wurde der Graf schonungslos ermordet. Daß der Kaiser es ruhig geschehen ließ, und die Bürger mit solcher Erbitterung gegen einen fremden Grafen verfuhren, deutet vielleicht auf ein bewußtes Einverständniß.[1]

In allen Theilen Deutschlands gaben die Städte Gesinnungen aufopfernder Treue und Anhänglichkeit für Heinrich IV. kund. Am schönsten und herrlichsten aber bewiesen sie ihre Treue gegen den Kaiser in den beiden letzten Jahren seines Lebens, als nicht allein das ganze Reich sondern auch sein eigner Sohn von ihm abgefallen war. Im Dezember 1104 verließ König Heinrich V. zu Fritzlar heimlich seinen Vater, gieng über Regensburg, wo die Verwandten des Grafen Sieghard ihm sogleich zufielen, nach Thüringen und Sachsen und ward überall als König anerkannt (Frühjahr 1105). Dann wandte er sich nach Mainz, um den Erzbischof Ruthard wieder einzusetzen, den sein Vater vertrieben hatte. Hier stieß er auf den ersten Widerstand. Der Kaiser, der mit einer ansehnlichen Besatzung in der Stadt lag, ließ alle Schiffe im Mainzer Hafen festhalten und ihm den Rheinübergang absperren, wobei die Bürger hülfreiche Hand leisteten.[2] Heinrich V. wich zurück und gieng nach Franken. Er nahm Würzburg, ließ sich bei seinem Abzug von den Bürgern Geißeln stellen, daß sie nichts gegen ihn unternehmen wollten, und rückte von da vor die Feste Nürnberg. Zwei Monate lang lagerte er vergeblich vor der Burg, bis der Kaiser seinen treuen Dienstmannen, als sie keine Lebensmittel mehr hatten, selbst die Uebergabe befahl.[3] Der

[1] Ann. Hildesh. bei Pertz script. 3, 107: si vellet ei subvenire, nequaquam esset interfectus.

[2] Ann. Hildesh. a. 1105 bei Pertz script. 3, 108. Classem navium ad portum transtulit Moguntinum manuque militum et civium ne transiret prohibuit.

[3] Ekkeh. chron. a. 1105 bei Pertz script. 6, 228. Vita Heinrici bei Urstisius Germ. hist. 1, 387.

König gieng nun nach Regensburg, fand aber auch hier bei den Bürgern eine feindselige Gesinnung. Er war gekommen, um dieselben zu gewinnen, doch schlugen sie ein Bündniß mit dem treulosen Sohne aus. Sein Vater folgte ihm auf dem Fuße nach und hätte mit Hülfe der Regensburger beinah den König gefangen genommen; kaum hatte dieser Zeit, die Stadt zu räumen.[1] Dem Kaiser boten die Bürger bereitwillig ihre Hülfe an und hielten für ihn Wacht in der Stadt, als er Heinrich V. entgegen zog. Beide Heere standen eine Zeit lang am Regen gegenüber: da verließen die Fürsten, zum Theil durch Heinrich V. bestochen, den Kaiser, der über Böhmen nun wieder zurück nach Mainz flüchtete. Regensburg mußte dem König die Thore öffnen und ein hartes Bündniß mit ihm eingehn.[2] Unterdessen waren die Städte am Rhein nicht unthätig gewesen. Sie hatten im Sommer 1105 eifrig für Heinrich IV. gerüstet, ein ansehnliches Heer aufgebracht, und bei Mainz geschworen, ihrem Kaiser treu zu bleiben. Aus dieser Zeit ist das schöne Schreiben der Mainzer an den Kaiser, worin sie ihm melden, daß seine Feinde auf Michaelis eine Heerfahrt gegen die Stadt angesagt haben, und ihn einladen zu kommen oder Beistand zu schicken, weil sie allein für die Dauer eine solche Belagerung nicht aushalten könnten. Doch fordern sie ihn auf, den Muth nicht zu verlieren, und verkünden ihm, was die Städte für ihn gethan haben. „Verzage nicht, wenn deiner Anhänger nicht so viel sind, als du wünschest. Wir wollen uns an einander trösten, du an uns und wir an dir. Denn alle unsere Nachbarstädte zu beiden Seiten des Rheins haben mit uns geschworen, treu bei dir auszuharren, und wurden ihrer, Reisige und Fußvolk, bei zwanzig Tausend gezählt. Und wenn uns Gott den Sieg verleiht, so wirst du in Zukunft um so fester auf deinem Thron sitzen, wir aber werden unange-

---

[1] Vita Heinrici bei Urst. 1, 388. Ekkeh. chron. bei Pertz 6, 228. Faventibus sibi dolis Ratisbonensium filium urbe fugavit.

[2] Civitatem ob dati prius foederis defectum austeriori nimirum pacto sibi confirmat. Ekkeh. chron. a. 1105 bei Pertz 6, 229.

fochten bei unserm Recht bleiben."[1] — Die Anstrengungen der Städte waren indeß fruchtlos. Es gelang dem König, durch Bestechung des Burggrafen von Speier in der Nähe dieser Stadt den Rheinübergang zu bewerkstelligen; auf Allerheiligen Abend zog er in Speier ein und bemächtigte sich der kaiserlichen Schätze.[2] Dadurch wurde Heinrich IV. genöthigt, Mainz zu verlassen und an den Niederrhein zu gehn: der König konnte nun den seit acht Jahren vertriebenen Erzbischof Ruthard wieder nach Mainz zurückführen.[3] Wenige Wochen darauf folgte die listige Gefangennahme des Kaisers und sein erzwungener Verzicht auf die Krone (Dezember 1105). Noch einmal lächelte dem Kaiser das Glück. Zu Anfang des folgenden Jahres entkam er aus seiner Haft und flüchtete zum zweiten Mal an den Niederrhein. Er gieng über Köln nach Lüttich, wo er theilnehmend und ehrenvoll von den Bürgern empfangen wurde.[4] In allen Städten, von Trident bis in die Niederlande, herrschte dieselbe Gesinnung, die durch nichts irre zu leiten war: sie gaben die Sache ihres Kaisers noch immer nicht verloren, rüsteten und schickten ihm Hülfe.[5] Der König, der seinem Vater nacheilte, erlitt an der Maas eine Niederlage und ward zurückgedrängt; Köln versagte ihm die Aufnahme, dem Kaiser öffnete es aber unmittelbar nachher seine Thore.[6] Nachdem die Bürger eidlich gelobt hatten, für ihn die Stadt zu vertheidigen, gieng Heinrich IV. wieder nach Lüttich. Im Juli 1106 zog der König mit einem Heer von 20000 Mann gegen Köln. Drei Wochen belagerte er die Stadt; allein die Kölner leisteten einen bewundernswerthen Widerstand[7] und zwangen ihn zuletzt, die Belagerung aufzuheben: da erhielt er die Nachricht von dem

---

[1] Udalrici Babenb. codex epist. bei Eccard corp. hist. 2, 219.

[2] Ann. Hildesh. bei Pertz 3, 109.

[3] Ekkeh. chron. ibid. 6, 229.

[4] Ann. Hildesh. a. 1106 ibid. 3, 110.

[5] Ekkeh. chron. a. 1106 ibid. 6, 235.

[6] Vita Heinrici bei Urstisius 1, 391. Ekkeh. chron. bei Pertz 6, 235—236. Ann. Hildesh. ibid. 3, 110.

[7] Colonienses vero ut boni milites stabant imperterriti, fortiter ei resistentes, et strenuissime qualiter numquam antea est visum decertantes. Ann. Hild. l. c.

Tode seines Vaters. Erst als der König eine neue Belagerung vorbereitete, zeigte die Stadt ihre Unterwerfung an und zahlte eine Buße von 6000 Pfund Silber, um die Gnade Heinrich's V. wieder zu erlangen. —

So waren die Städte in einer verhängnißvollen Zeit unerwartet als eine dritte Macht im Reiche neben dem Kaiser und den Fürsten aufgetreten. In den langen und schweren Kämpfen Heinrich's IV. um die Krone haben sie auf Augenblicke allein des Kaisers Ansehn aufrecht erhalten. Jahrzehnte wurde Deutschland von wilden Bürgerkriegen zerrissen. O jammervolles Bild von einem Reich, ruft ein Zeitgenosse aus: doppelte Päpste, doppelte Bischöfe, doppelte Könige, doppelte Herzöge![1] Fast alle Fürsten standen gegen den König, die geistlichen wegen ihrer Anhänglichkeit an die Kirche, die weltlichen, weil sie in der Schwächung der königlichen Gewalt den eignen Vortheil fanden. Nur auf die Städte konnte sich der König ganz verlassen; sie bildeten seine natürlichen Bundesgenossen, denen es ernstlich um die Erhaltung der königlichen Gewalt zu thun war. Ohne sie hätte Heinrich IV. schwerlich den Kampf so lange aushalten können. Sie waren die festen Haltpunkte, die ihm den Rücken deckten, Zuflucht gewährten, als Waffenplätze dienten. Für die Städte aber waren die innern Kriege, so nachtheilig sie auf ihren Wohlstand einwirkten, doch insofern von unendlicher Bedeutung, als sie zuerst ein selbstthätiges politisches Leben erzeugten. Im Kampf lernten die Bürger ihre Kräfte fühlen und sahen, wie sie hinter den Mauern jedem Feind Trotz bieten konnten. Es wurde ein Freiheitssinn rege, der keinen andern Herrn als den Kaiser anerkennen wollte.

[1] Ann. August. bei Pertz 3, 131.

Anfänge des Raths in Worms und Speier.

Von dem Erwachen eines eignen politischen Lebens bis zur Ausbildung einer unabhängigen Verfassung ist indessen noch ein weiter Schritt. So vergehn denn fast in allen Städten, die wir eben Partei für Heinrich IV. ergreifen sahen, noch mehr wie hundert Jahre, ehe wir von dem Vorhandensein eines Raths etwas Bestimmtes erfahren. Nur in Worms und Speier ist derselbe nachweisbar schon unter Heinrich IV. und V. entstanden, und zwar in Worms wieder früher als in Speier: wenigstens hat er dort früher den Charakter einer republikanischen Obrigkeit angenommen. Um uns die Entstehung der neuen Behörde zu veranschaulichen haben wir vorerst die innere Geschichte der Stadt unter Heinrich IV. näher zu betrachten.

Nach der ersten Erhebung der Bürger im Dezember 1073 wurde die Stadt sogleich der Mittelpunkt für alle Unternehmungen Heinrich's. Beinahe vier Jahre lang blieb Bischof Adalbert verbannt: sein Hof mußte während dieser Zeit dem König zum immer wiederkehrenden Aufenthalt dienen.[1] Heinrich verweilte nach seinem Einzug noch einen vollen Monat. Ein glänzendes Leben, wie es ihm zukam, konnte er freilich nicht führen. Die Bischöfe und Aebte bestritten nicht wie sonst den Unterhalt des Hoflagers; nicht einmal die Einkünfte der königlichen Güter wurden abgeliefert. Nur wenige Fürsten waren erschienen, ohne Gefolge, nicht zum Ehrendienst des Königs, sondern um den Schein des Abfalls zu vermeiden. Ende Januar 1074 brach er von Worms gegen Sachsen auf, doch gelang es ihm nicht, eine eigentliche Heerfahrt zu Stande zu bringen. Er mußte den Gerstunger Frieden ausführen, namentlich wie er darin versprochen hatte die Burgen in Sachsen niederreißen lassen. Im März kehrte er nach Worms zurück und blieb bis vor Ostern. Mitte Juli war er wieder dort

[1] Lamberti annales bei Pertz scriptores 5, 206. 207. 210. 217. 223. 225. 230. 236. 242. 243. 246. 250. 252—254. Stenzel Gesch. der fränkischen Kaiser 2, 262—267.

und empfieng die Gesandten der Ungarn; im Herbst, nach Michaelis, kam er noch einmal und verweilte bis in den Oktober.[1] Die Ostern 1075 feierte er ebenfalls in Worms. Diesmal blieb er bis nach Pfingsten und verließ wahrscheinlich erst die Stadt,[2] um am 8. Juni auf dem Sammelplatz des Heeres bei Breitenbach an der Fulda zu erscheinen. In der Zwischenzeit hatte er die Vorbereitungen zu seiner ersten Heerfahrt gegen die Sachsen getroffen und theilweis wohl schon in Worms das stattliche Heer vereinigt, mit welchem er an dem bestimmten Tag in Breitenbach ankam.[3] Nach dem glücklichen Ausgang des Kampfs — schon am 9. Juni lieferte er den überraschten Sachsen die Schlacht bei Nägelstädt und trug den Sieg davon — kehrte Heinrich nach Worms zurück. Zu Anfang des Oktober war er wieder dort[4]: eine zweite Heerfahrt, zu welcher der König am 22. Oktober in Gerstungen eintraf unterblieb, weil sich die Sachsen unterwarfen; doch waren die Rüstungen vollendet und das Heer von Neuem versammelt. Nachdem Heinrich das Heer entlassen, gieng er zum vierten Mal in diesem Jahr nach Worms. Im Januar des Jahres 1076 hielt er hier die Kirchenversammlung, auf welcher die deutschen Bischöfe Gregor VII. absetzten; im März gieng er auf kurze Zeit nach Goslar, von da über Köln in die Niederlande und war im Mai in Worms, um den angesagten Fürstentag zu halten und einen neuen Papst wählen zu lassen. Fast zwei Monate wartete Heinrich vergebens; auch ein weiterer nach Mainz anberaumter Tag hatte keinen Erfolg.[5] Da die Herzöge nicht erschienen, versuchte Heinrich von Böhmen aus einen Zug gegen die Sachsen, mußte aber im Juli unverrichteter Sache nach Worms zurückgehn. Im Herbst stand er mit seinen Anhän-

[1] Urk. vom 9. Okt. 1074, Regesta imperii p. 94.

[2] Urk. vom 28. Mai 1075, Lang Sendschreiben p. 27.

[3] Venit cum infinita multitudine, planeque omnium unanimi consensu constitit, nulla unquam retro majorum memoria tantum exercitum tam fortem tam militariter instructum in regno Teutonico a quoquam rege contractum fuisse. Lamberti ann. bei Pertz 5, 225.

[4] Urk. vom 4. Okt. 1075, Lang Sendschreiben p. 27.

[5] Am 23. Mai war Heinrich noch zu Worms. Reg. imp. p. 94.

gern bei Oppenheim, während die Fürsten in Tribur ihn durch ihre Beschlüsse dem Papst preisgaben: einen unmittelbaren Angriff auf den König wagten sie nicht. Unter den Bedingungen, welche Heinrich annahm, war auch die, die Stadt Worms zu Gunsten des Bischofs zu räumen; selbst die Königin, die seither ihren ständigen Aufenthalt dort gehabt hatte, sollte mit allen Angehörigen die Stadt verlassen.[1] Die Bürger mußten Geißeln stellen, daß sie nichts gegen ihren Bischof unternehmen würden. Der König zog die Besatzung aus der Stadt und ließ dem Bischof die Thore öffnen.

Dann gieng er mit den Seinigen nach Speier, während schwäbisches und sächsisches Kriegsvolk in Worms einrückte, um den Einzug Bischof Adalbert's zu schützen (November 1076).[2] Noch vor Weihnachten trat Heinrich den Zug nach Italien an, um die härteste der ihm auferlegten Bedingungen zu erfüllen; im April 1077 kehrte er nach Deutschland zurück.

Wir wissen, daß unterdessen die Bürger im März 1077 nach der Wahl Rudolf's eine neue Erhebung gewagt hatten, und Bischof Adalbert abermals aus der Stadt entflohen war. Den Sommer des Jahres über rüstete Heinrich in Worms jenes Heer, welches großen Theils aus Bürgern der Rheinstädte bestand: bis zum Ende des Jahres 1080 war er ununterbrochen mit dem Krieg gegen Rudolf beschäftigt. In den Jahren 1078, 1079 und 1080 scheint er auf seinen Zügen die Stadt wenigstens einmal jährlich berührt zu haben;[3] im Jahre 1081 gieng er nach Italien und kam erst im Sommer 1084 nach Deutschland zurück. Konnte die Stadt in dieser Zeit auch nicht zum Aufenthalt des Königs und zum Mittelpunkt seiner Thätigkeit dienen, so dauerte gleichwohl ihr feindseliges Verhältniß zu Bischof Adalbert fort, und

---

[1] Bertholdi annales a. 1076 bei Pertz 5, 286: ut imprimis Wormatiensi episcopo sedes et civitas sua libera redderetur, regina inde cum suis omnibus egrederetur.

[2] Bruno de bello Saxonico c. 88 bei Pertz 5, 364. Lamb. ann. a. 1076 ibid. p. 254. Suevi et Saxones deditis Wormaciensibus statum civitatis episcopo pacatissimum reddiderunt.

[3] Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser 2, 273. Regesta imperii p. 95.

dieſer blieb wiederum eine Reihe von Jahren verbannt. Adalbert war nach ſeiner Flucht mit Rudolf gezogen, hatte im Auguſt 1078 an der Schlacht bei Melrichſtadt Theil genommen und war hier in die Gefangenſchaft des Königs gerathen.[1] Nun hatte Heinrich Alles aufgeboten, ihn zu gewinnen; der Biſchof aber hatte alle Anträge zurückgewieſen. Später gelang es ihm, zu entkommen. Wann dies geſchehn ſei, iſt ungewiß: im Jahre 1080 war er noch gefangen und wurde hart behandelt;[2] im Jahre 1082 treffen wir ihn wieder in Worms.[3] Da er fortwährend eifrig Partei gegen Heinrich nahm, ſtellte dieſer zuletzt in der Perſon eines gewiſſen Dietmar einen Gegenbiſchof auf, vermuthlich während ſeiner Anweſenheit in Italien, als Adalbert von dem Bisthum wieder Beſitz ergriffen hatte.[4] Auf der Quedlinburger Synode, welche der neue Gegenkönig Hermann von Luxenburg zu Oſtern 1085 berief, war Adalbert nicht anweſend;[5] wie es ſcheint wollte er Worms nicht verlaſſen, um nicht von Neuem ausgeſchloſſen zu werden. Einige Wochen nach der Quedlinburger Synode hielt Heinrich eine ſolche zu Mainz (Mai 1085), zu welcher die ihm ergebenen Biſchöfe ſich zahlreich einfanden: hier wurde Adalbert zugleich mit den übrigen vierzehn Biſchöfen, welche nicht erſchienen waren, in förmlicher Weiſe verurtheilt und abgeſetzt.[6] Nach dem Tode des Gegenbiſchofs Dietmar[7] ernannte daher der Kaiſer einen andern: den Abt des Kloſters Lorſch,

---

[1] Berth. ann. a. 1077. 1078 bei Pertz 5, 298. 312. Bruno de bello Sax. c. 96 ibid. p. 367.

[2] Pauli Bernr. vita S. Gregorii in den Act. SS. Maji 6, 138. Waltram de unitate ecclesiae bei Freher Germ. rerum script. 1, 220.

[3] Wenn anders die Urkunde von 1082, die Schannat hist. episc. Worm. II, p. 60 irriger Weiſe zum Jahr 1084 anführt, wirklich in Worms ausgeſtellt iſt. Original in Darmſtadt.

[4] Nicht ſchon, wie Schannat will, im Jahr 1077, da Heinrich noch im Jahr 1078 den Biſchof zu gewinnen hoffte.

[5] Bernoldi chron. a. 1085 bei Pertz 5, 442.

[6] Hartzheim conc. Germ. 3, 202. Waltr. de unit. eccl. bei Freher 1, 220.

[7] Annales Wirziburgenses a. 1085 bei Pertz script. 2, 245. Annales Hildesheimenses a. 1085 ibid. 3, 105.

Winther von Saarbrücken, einen Bruder des Grafen Sieghard von Saarbrücken.[1] In den letzten Tagen des Jahres 1085 und in den ersten des folgenden finden wir den Kaiser selbst in Worms;[2] damals wird es gewesen sein, wo er den neuen Gegenbischof einsetzte. Adalbert hatte also zum dritten Male flüchten müssen. Winther, der die Abtei Lorsch auch nach seiner Ernennung zum Bischof von Worms behielt, suchte der Partei des Kaisers auf jede Weise Anhänger zu verschaffen und schonte zu diesem Zwecke sogar das Kirchengut des reichen Klosters nicht.[3] Er wurde aber bald seiner Aemter überdrüssig und leistete 1089 auf beide geistlichen Würden Verzicht, nachdem er das Bisthum drei Jahre lang inne gehabt hatte.[4] Darauf ernannte Heinrich einen gewissen Ebbo zum Bischof. Er wird 1090 bei Gelegenheit einer Feier erwähnt, welche nach dem Brand des Klosters Lorsch zu Ehren der wiederaufgefundenen Reliquien des h. Nazarius Statt fand. Ebbo kam von Worms herüber, um die Feier zu leiten.[5] Zehn Jahre später treffen wir einen vierten Gegenbischof von Worms Namens Kuno: wann derselbe eingesetzt worden sei und wie lange er das Amt bekleidet habe, ist jedoch nicht zu bestimmen.[6] Adalbert irrte seit 1086 bei den Gegnern des Kaisers umher. Er gehörte zu den wenigen deutschen Bischöfen, die auch nach dem Tode Gregor's VII. nicht von der römischen Kirche abließen. Außer ihm standen 1089 nur noch die Bischöfe von Würzburg, Passau

---

[1] Crollius origines Bipont. p. 179, 239.

[2] Schaten annales Paderb. 1, 620. 622.

[3] Dahl Beschreibung des Fürstenthums Lorsch S. 69.

[4] Cod. Lauresh. 1, 199. Tenuit abbatiam annos undecim. Exactis in episcopatu tribus annis tam episcopio quam abbatiae ultro renuntiavit. Abt des Klosters Lorsch wurde er 1078. Hiernach ist Schannat 1, 347 zu berichtigen.

[5] Cod. Lauresh. 1, 204.

[6] Schaten ann. Paderb. 1, 650. Martene ampl. coll. 1, 586. Nach dem Chron. Spir. bei Würdtwein nova subs. 1, 156 war 1105 Bischof Ebbo von Worms noch am Leben; bei der Versammlung in Regensburg im Jahre 1104 erscheint wieder Bischof Adalbert, Hartzheim conc. Germ. 3, 247: die Quellen sind hier so dürftig, daß es schwer wird, etwas Sicheres über die Geschichte des Bisthums in den letzten Jahren Heinrich's IV. festzustellen. Für unsere Zwecke genügen die Angaben freilich.

und Konstanz gegen den Kaiser. Im Jahr 1092 finden wir ihn in Passau, als dort ein neugewählter Bischof konsekrirt wurde.[1] Erst im November des Jahres 1105 führte ihn Heinrich V. nach Worms zurück und setzte ihn in sein Bisthum wieder ein.[2] Er starb im Jahr 1107, sah also noch, wie die zähe Kraft Heinrich's IV. endlich erlag. Vierzig Jahre hat er das Bisthum besessen, aber gegen dreißig Jahre war er daraus verbannt. — Die Stadt wurde in dem langen Zeitraum der Herrschaft des Bischofs völlig entwöhnt. Sie wurde wieder eine königliche Stadt, fast wie sie es einst unter Karl dem Großen gewesen war. Aber eine königliche Stadt in dem alten Sinn konnte sie nicht zum zweiten Mal werden. Denn die Geschichte der letzten dreihundert Jahre ließ sich nicht ungeschehn machen: überall waren an die Stelle des Königs die geistlichen und weltlichen Herren getreten. Wer sollte aber nun an die Stelle des Bischofs treten?

In den Zeiten der Bedrängniß und der Verwirrung rief die Noth ein Selbstregiment ins Leben. Gar oft muß es an einer jeden Obrigkeit gefehlt haben: der Kaiser, so häufig er bis 1086 in Worms verweilte, war doch nur ausnahmsweise im Stand, sich um die innern Verhältnisse der Stadt zu kümmern; die Ausübung der bischöflichen Herrschaft ruhte, so lange zwei Bischöfe um die Regierungsrechte stritten; der Burggraf, der ohne Zweifel an allen Kriegszügen Heinrich's IV. Theil nahm, blieb stets dem eigentlich städtischen Interesse fremd. In den unruhigen und kriegerischen Zeiten that es aber doppelt noth, Sicherheit, Ordnung und Zucht in der Stadt zu handhaben. Die ersten und angesehensten Bürger traten daher unter dem Vorsitz des bischöflichen Schultheiß oder des burggräflichen Stadtgreven zusammen, um Gericht zu halten und so oft es das Bedürfniß erheischte Wohl und Wehe der Stadt zu berathen. Diese angesehnen Bürger altfreier Herkunft bilden den Rath der Stadt. Natürlich nahmen auch die Stiftsministerialen daran Theil, wofern sie nicht bei der Partei des abwesenden Bischofs verharrten; die Gegenbischöfe ließen ge-

[1] Bernoldi chron. a. 1089. 1092 bei Pertz 5, 449. 454.

[2] Schannat hist. episc. Worm. 1, 349; 2, 61.

wiß kein Mittel unversucht, um sie auf die Seite des Kaisers herüberzuziehn. Der Kaiser aber ließ die Stadt, die nur für ihn thätig war, gern gewähren, und erkannte den Rath stillschweigend oder ausdrücklich als ihre Obrigkeit an.

Im Jahre 1106 wird nun der Rath in Worms auch urkundlich erwähnt. Es ist dieselbe Urkunde, in welcher Bischof Adalbert mit dem Burggrafen Werner eine Innung von 23 Erbfischern errichtete: wir haben sie schon oben bei Gelegenheit der Burggrafen angeführt.[1] In Betreff der Ergänzung der Zunft wurde bestimmt, daß bei dem Tode eines Fischers dessen nächster Erbe in die Zunft einrücken solle; stürbe einer unbeerbt, so solle die Stelle durch den Rath der Bürger wieder besetzt werden: sin vero heres deesset, urbanorum communi consilio supradicti numeri fieret restitutio. Von dem Antheil des Raths an der Verwaltung wird wie von etwas längst Hergebrachtem gesprochen: die Bürger sollen nicht etwa bloß bei der Ergänzung der Zunft mitwirken, sondern sie sollen dieselbe allein vornehmen. Will man die Worte so verstehn, als ob die Wahl von allen Bürgern ausgehn solle, so wird man immer auf das Vorhandensein einer Behörde schließen müssen, welche die Wahl der Gemeinde vollzieht. Allein eine solche Auslegung würde irrig sein. Denn der Ausdruck urbani bedeutet hier nicht die Bürger, sondern die Mitglieder des Raths, ebenso wie das Wort cives in seinem engsten Sinn nur die Vertreter der Stadt bedeutet. Daß urbani nicht auf alle Bürger gehn kann, zeigt die Urkunde selbst. Nach einer weitern Bestimmung sollen nämlich Fische, mit denen ein Anderer als ein Innungsgenosse Handel treibt, weggenommen und unter die urbani gleichmäßig vertheilt werden (pisces ei auferantur atque inter urbanos aequaliter dividantur). Der Rath hat demnach über die Aufrechterhaltung des Monopols zu wachen und erhält dafür eine Einnahme; die Buße, welche der Uebertreter des Monopols außerdem zahlen muß, fällt an den Bischof und den Burggrafen. Urbani geht nicht allein auf die Altfreien, die Bür-

[1] Schannat, hist. episc. Worm. 2, 62.

ger im engern und eigentlichen Sinn, sondern auch auf die bischöflichen Dienstmannen. Aus beiden Ständen ist der Rath gemischt, und deßhalb wird er commune consilium genannt. Es sind die vornehmsten und reichsten Mitglieder beider Stände, die durch ihre Geburt von selbst zu einem Rath ihrer Stadt berufen werden. Als im Jahr 1110 der Propst von S. Paul zu Gunsten des Stifts auf einige Güter verzichtete, geschah der Verzicht vor den Angesehnsten der Stadt: convocatis de civitatis majoribus clericis scilicet et laicis; dann folgen eine Menge Geistliche und gegen dreißig Laien aus dem Stand der Ministerialen und Burgensen.[1] Ich denke, die Vermuthung wird nicht allzu gewagt erscheinen, wenn wir in diesen Namen die Mitglieder des Raths finden. Man darf nur nicht schon in dieser Zeit eine feste Organisation der Behörde annehmen wollen.

Es entsteht die Frage, ob der Rath als völlig neue Behörde auftrat oder ob er der Sache nach bereits früher vorhanden war und unter Heinrich IV. nur seine Bedeutung veränderte. Wir müssen entschieden das Letztere behaupten. Neu war nur die wesentliche Theilnahme des zweiten Standes und die stelbständige Stellung dem Bischof gegenüber. Während vorher in städtischen Angelegenheiten vorzugsweis Ministerialen einen Rath des Bischofs bildeten, steht nun der aus Dienstmannen und Altfreien gebildete Rath kraft eigenen Rechts an der Spitze der Stadt. Gewiß hat dieselbe Behörde, welche unter Heinrich IV. mit dem Charakter einer städtischen Obrigkeit auftrat, als bischöfliches Konsilium bereits lange vorher bestanden. Schon der Name „Rath" deutet darauf; ebenso, daß noch in späterer Zeit der Rath im Hofe des Bischofs gehalten werden mußte. So lange die Bischöfe in Eintracht mit den Städten lebten und wie Väter für sie sorgten, war es natürlich, daß sie in städtischen Angelegenheiten nicht allein Geistliche und Dienstmannen, sondern auch die erfahrensten und angesehensten Bürger zu Rath zogen. Das sind die meliores cives, die wir in Urkunden des 12. Jahrhunderts so oft er-

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 62.

wähnt finden, und die ohne Zweifel auch in der vorhergehenden Zeit den Bischöfen mit Rath und That zur Seite giengen, ehe der innere Frieden durch die Kriege Heinrich's IV. gestört wurde.

So erscheinen in einer Trier'schen Urkunde von 1131 neben dem Burggrafen Ludwig meliores de civitate, quos ipse elegerit.[1] — Wir wissen, daß Ludwig damals noch anstatt des Erzbischofs die Herrschaft führte; die angesehnsten Bürger standen also zu ihm in demselben Verhältniß, in welchem sie anderwärts zu den Bischöfen standen.

Als Erzbischof Arnold von Mainz 1155 den Zoll festsetzen ließ, welchen die Duisburger Kaufleute im Mainzer Hafen zu entrichten hatten, mußten ältere und erfahrene Bürger die herkömmlichen Zollsätze bezeugen: testimonio seniorum et idoneorum civitatis nostrae burgensium.[2] Auf dies Zeugniß hin gab der Erzbischof seine Entscheidung.

Aehnlich verfuhr Erzbischof Arnold von Köln in demselben Jahre, als das Kloster Inden (bei Achen) Zollfreiheit im Kölner Hafen beanspruchte. Er hielt mit den Schöffen ein förmliches Gericht: archiepiscopus totius suae civitatis senatu convocato et melioribus de civitate et aliis qui erant praecipui et sanioris consilii astantibus — coepit diligenter discutere etc.[3] Es macht keinen Unterschied, daß in Köln zwischen dem Erzbischof und den meliores de civitate die Schöffen in der Mitte stehn. Da wo es keine Schöffen gab, traten die meliores an deren Stelle, ohne daß sie zunächst ein bestimmt abgeschlossenes Kolleg bildeten.

Bischof Rüdiger von Speier entschied 1226 einen Streit zwischen den Stiftern und seinen Zollverwaltern nach Rath der Geistlichen, der vornehmsten Dienstmannen und Bürger: praesentibus praelatis ecclesiarum, ministerialibus melioribus nostris nec non civibus nostrae civitatis.[4]

---

[1] Hontheim hist. Trevir. dipl. 1, 516.

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 264.

[3] Martene ampliss. collectio 1, 829.

[4] Remling Speierer Urkdb. p. 179.

In Regensburg bestätigte Bischof Siegfried 1233 eine Schenkung praesentibus melioribus tam militibus quam civibus Ratisbonensibus.[1]

Statt meliores wird auch potiores oder prudentissimi gesagt.[2] Das sogenannte zweite Straßburger Stadtrecht haben die cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores vereinbart.[3] In dem ersten Straßburger Stadtrecht heißt es, daß zu einer Veränderung der Münze das consilium sapientium zustimmen solle. Und so ließen sich noch eine ganze Anzahl anderer Beispiele aufstellen, wir haben jedoch an den angeführten vollkommen genug.

Wenn daher Erzbischof Ruthard von Mainz 1099 den Webern daselbst das Privileg ertheilt, daß sie in Zukunft dieser Kirche angehören sollen, und dabei ausdrücklich die übereinstimmende Einwilligung aller Bürger erwähnt, so ist dies gewiß nicht buchstäblich zu nehmen, sondern es sind auch hier nur die angesehnsten Bürger um ihren Rath gefragt und sie haben im Namen der übrigen eingewilligt: ut textores petitione ipsorum et consensu rectorum et officiatorum et omnium burgensium cum communi consilio ad ecclesiam S. Stephani respectum in perpetuum haberent.[4]

In wichtigern Fällen, wo außer dem Interesse der Stadt noch die Rechte von Andern ins Spiel kamen, trat ein Rath der angesehnsten Dienstmannen und Bürger erst nach den übrigen Ständen dem Bischof zur Seite. Das war 1120 in Mainz der Fall, als Erzbischof Adelbert den Einwohnern das Privileg des ausschließlichen Gerichtsstands innerhalb der Ringmauern verlieh: communicato primorum consilio, clericorum dico, comitum, liberorum, familiae et civium.[5]

---

[1] Ried cod. dipl. Ratisb. 1, 173.

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 276. 326.

[3] Grandidier hist. de l'église de Strasb. 2, 36.

[4] Joannis rerum Mogunt. 2, 518. Die Weber hatten zum Bau der Kirche beigetragen.

[5] Gudenus cod. dipl. 1, 118.

Die meliores civitatis erinnern sogleich an die meliores et majores terrae, ohne deren Zustimmung nach den Beschlüssen des Wormser Hoftags von 1231 die Landesherrn keine neuen Verordnungen und Gesetze erlassen dürfen.[1] Wie aus diesen meliores et majores terrae mit der Zeit Landstände hervorgiengen, sind aus den meliores civitatis allmälig Räthe erwachsen. Hier wie dort sind aus den Versammlungen erst nach und nach feste Vereine geworden, nachdem sie den Landesherrn und Bischöfen gegenüber eigne Rechte der Territorien und Städte geltend machen konnten. Wir haben dabei nur zu berücksichtigen, daß die Bildungsgeschichte des Raths in allen Städten eine verschiedene war, ebenso wie die der Landtage überall auf eine besondere und eigenthümliche Weise vor sich gieng. Die Entstehung des Raths hat auch in den Staaten des klassischen Alterthums ihre Analogieen. Sie ist hier der Entstehung des Senats zu vergleichen. Während die Häupter der edlen und angesehnen Geschlechter ursprünglich einen bloßen Beirath der Könige bilden, treten sie bald aus dieser berathenden Stellung heraus und erlangen eine den König beschränkende und beaufsichtigende Gewalt, bis sie in den meisten Staaten zuletzt das Königthum ganz abschaffen. So hat es auch in vielen deutschen Städten der Rath nach langen Kämpfen dahin gebracht, daß die Bischöfe endlich von der weltlichen Herrschaft ganz ausgeschlossen wurden.

Man könnte wohl auf den Gedanken kommen, daß Heinrich IV. den Rath zu Worms durch einen förmlichen Akt eingesetzt habe. Allein eine solche Einsetzung ist aus mehreren Gründen sehr unwahrscheinlich. Zunächst weil keine Urkunde darüber vorhanden ist. Hätte eine förmliche Einsetzung Statt gefunden, so würde Heinrich IV. auch eine Urkunde ausgestellt, und die Stadt diese so wenig verloren haben als das Privileg von 1074. Einer Einsetzung bedurfte es aber gar nicht, weil der Rath dem Wesen nach bereits vorhanden war; es genügte eine Anerkennung

[1] Pertz leges 2, 283: ut neque principes neque alii domini terrae constitutiones vel nova jura facere possint nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.

desselben in seiner veränderten Gestalt und Bedeutung. Auch würde die Einsetzung ein bestimmt ausgebildetes Institut vorausgesetzt haben, während die Sache erst in der Bildung begriffen war: ein Rath als Obrigkeit der Stadt war in Deutschland etwas völlig Neues und Ungewohntes. Außerdem hätte Heinrich IV. durch einen solchen Akt allen Privilegien zuwider gehandelt, welche das Bisthum besaß. Sie unmittelbar aufzuheben, würde er nicht gewagt haben, so wenig ihm auch für den Augenblick an deren Verletzung lag. —

Einige Jahre später als in Worms wird auch in Speier der Rath urkundlich erwähnt. In dem Freiheitsbriefe Heinrich's V. von 1111 heißt es nämlich, daß Niemand die Münze in der Stadt ohne des Raths Einwilligung (nisi communi civium consilio) verringern dürfe.[1] Wie in Worms bilden die ersten Ministerialen und Altfreien gemeinschaftlich einen Rath der Bürger oder der Stadt. Wie aber die innere Geschichte von Speier unter Heinrich IV. eine andere war als die von Worms, so sind auch die Anfänge des Raths dort andere gewesen als hier. Während der Rath in Worms sogleich eine feindliche Stellung zu der bischöflichen Herrschaft annehmen mußte und dann auch nach der Rückkehr Bischof Adalbert's von diesem unabhängig blieb, konnte es in Speier zu einem Auftreten der Bürger gegen den Bischof gar nicht kommen, und die Bildung eines Raths erfolgte unter den Augen des letzteren, weniger durch die Zeitereignisse als durch die Gnade Heinrich's IV. und besonders Heinrich's V. Erst ganz allmälig erlangte im Laufe des 12. Jahrhunderts der Rath in Speier ebenfalls die Bedeutung einer eigentlichen Obrigkeit der Stadt. Es ist als ob dieser Unterschied in dem ersten Ursprung des Raths beider Städte in ihrer ganzen folgenden Geschichte nachgewirkt hätte. Nie sind in Speier die Kämpfe zwischen dem Rath und den Bischöfen so heftig und erbittert gewesen wie in Worms.

Von Bischof Einhard (1060—1067) bis auf Gebhard von

---

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 89.

Aurach (1105—1110) gehörten die Bischöfe von Speier zu den Anhängern Heinrich's IV. und waren nach einander von ihm eingesetzt worden. Auf Bischof Einhard folgte Heinrich, vorher Kanonikus zu Goslar, ein Altersgenosse und Jugendgespiele des Königs, also für das bischöfliche Amt, welches er der Gunst des Königs und nicht seinen Eigenschaften verdankte, kaum alt genug.[1] Leichtsinnig verschleuderte er die Güter der Kirche und that sie als Lehen an seine Dienstmannen aus; nachdem er das Bisthum acht Jahre (1067—1075) besessen hatte, soll er an demselben Tag, an welchem Gregor VII. zu Rom sein Urtheil verkündete, eines plötzlichen Todes gestorben sein.[2] Darauf folgte Bischof Rüdiger (1075—1090), aus einem alten dienstmännischen Geschlecht zu Speier, daher auch Hausmann genannt. Er stand zwar auf Seiten Heinrich's IV., nahm aber an den Kämpfen desselben nur geringen Theil. Doch war er es, welcher 1076 mit Bischof Burchard von Basel nach Italien gieng, um die Schlüsse der Wormser Synode und die Absetzung Gregor's VII. in Rom bekannt zu machen; im Herbst des Jahres unternahm er eine zweite Reise dorthin, um sich vom Kirchenbann zu lösen. Dann erscheint er unter den von Heinrich abgeschickten Bischöfen auf der Zusammenkunft im Kaufunger Wald (1081), um die Sachsen zum Waffenstillstand zu bewegen, während Heinrich nach Italien zieht. Zuletzt finden wir ihn noch einmal bei Gelegenheit der Quedlinburger und Mainzer Synoden erwähnt, wo er auf jener unter den Gegnern Hermann's von Luxenburg, auf dieser unter den Anhängern des Kaisers genannt wird.[3] Auf Rüdiger endlich folgte Bischof Johannes (1090—1104), der Schwestersohn des Kaisers, ein Sohn Graf Wolfram's im Kreichgau, schon als Kind von Heinrich IV. zum Bischof von Speier designirt.[4]

---

[1] Lamb. ann. a. 1067 bei Pertz script. 5, 173. Würdtwein nova subs. 1, 158—162.

[2] Berth. ann. Lamb. ann. Bern. chron. a. 1075 bei Pertz script. 5, 278. 230. 430.

[3] Berth. ann. a. 1076. Bruno de bello Saxonico c. 126. Bern. chron. a. 1085 bei Pertz script. 5, 282. 287. 382. 443.

[4] Bodmann von der Landgrafschaft im Nahgau S. 21 in den

Ein Rath konnte also unter Heinrich IV. nur in untergeordneter Weise als bischöfliches Konsilium bestehn. Das ist indeß seit Bischof Rüdiger's Zeiten gewiß der Fall gewesen, da Rüdiger die Mauern der Stadt in einem größern Umfang wiederherstellte und das Emporkommen der Stadt auf jede Weise zu fördern suchte. Seine Thätigkeit blieb von den wirren Reichsangelegenheiten fern und nur auf Speier beschränkt. Auch Heinrich IV. selbst that viel für die Stadt, die in seinen letzten Jahren sein Lieblingsaufenthalt wurde.[1] Dreimal hat er von hier aus den Zug nach Italien unternommen; hier hat er zuletzt in der Gruft seiner Väter Ruhe gefunden. Von ihm rührt auch der Bau des Speierer Doms her, vielleicht den Haupttheilen nach derselbe, wie er heute noch steht: mit der größten Pracht und Freigebigkeit soll er zuletzt das Innere desselben ausgeschmückt haben.[2] Während die übrigen Städte unter Heinrich IV. von wilden Faktionen zerrissen wurden, erfreute sich demnach die Stadt Speier innerer Ruhe und eines ungestörten Aufschwungs. Weil dieser in eine Zeit fiel, in welcher die Städte schon zu politischem Leben geweckt wurden, konnten die Bürger für das Emporkommen ihrer Stadt mitwirken und die Absichten des Bischofs selbstthätig unterstützen. Darum zog der Bischof gewiß nicht bloß die vornehmsten Dienstmannen, sondern auch die ersten und angesehnsten Bürger in seinen Rath. Und Heinrich IV. beförderte wie in Worms die Theilnahme der Bürger am Regiment, da dieselben zuverlässigere Bundesgenossen waren als die wechselnden Bischöfe.

Act. acad. Mogunt. (Erfurt 1792). Ann. Spirenses bei Böhmer fontes 2, 152—153. Johannes brachte, als sein Bruder Graf Zeizolf ohne männliche Erben starb, dessen reiche Hinterlassenschaft der Speierer Kirche zu.

[1] Bern. chron. a. 1097 bei Pertz 5, 465. Cod. Lauresh. 1, p. 210—211.

[2] Vita Heinr. bei Urstisius Germ. hist. 1, 380. Famosum Spirense monasterium a fundo fundatum usque mira mole et sculptili opere complevit, ut hoc opus super omnia regum antiquorum opera laude et admiratione dignum sit. Qualem etiam ornatum ex auro, argento, lapidibus pretiosis et sericis vestibus illi monasterio contulerit, difficile est credere nisi cui contigerit et videre. Otto Frising. de gestis. Frid. 1, 10.

Eine andere Bedeutung erhielt der Rath, als Heinrich V. die Stadt 1111 mit einer großen Anzahl von Freiheiten beschenkte. Der Rath hatte nun über die Handhabung derselben zu wachen: er nahm daher als Vertreter der Stadt auch eine von den Bischöfen unabhängige Stellung ein. Wie es scheint ist er in dieser Eigenschaft von Heinrich V. ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden. Denn in dem Privileg, welches Philipp von Schwaben 1198 der Stadt ertheilte, wird die Einsetzung eines Raths von 12 Bürgern geradezu Heinrich dem V. zugeschrieben: praeterea secundum ordinationem Henrici felicis memoriae imperatoris augusti civitati tam autoritate domini regis quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, duodecim ex civibus eligendi, qui per juramentum ad hoc constringantur, ut universitati prout melius possint et sciant provideant, et eorum consilio civitas gubernetur.[1] Der Zusammenhang, in welchen die Bestimmung und die Verleihung des Privilegs gehört, ist folgender. Nach dem Tode Heinrich's VI. (23. Sept. 1197) war Philipp von Schwaben sogleich aus Italien nach Deutschland aufgebrochen, um das Reich seinem dreijährigen Neffen zu erhalten.[2] Vor Allem kam es darauf an, die Rheinstädte rasch zu gewinnen: die erste, vor welche er zog, war Speier, und den mit ihr abgeschlossenen Vertrag enthält unsere Urkunde. Die günstigen Bedingungen, welche Philipp gewährte, zeigen wie viel ihm an dem Beistand der Stadt lag. Die Stadt versprach zwar Unterstützung, machte jedoch mancherlei Vorbehalte und ließ sich zunächst ihre alten Freiheiten bestätigen. Philipp bestätigte also im Namen König Friedrich's II. und in seinem eigenen alle Privilegien, welche die Stadt von Alters her besaß (omne jus ab antiquis imperatoribus per privilegia collatum); namentlich zwei, über deren Verletzung die Bürger Klage geführt hatten: den aus-

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 137. Lehmann Speierer Chronik (Ausgabe von Fuchs) S. 495.

[2] Regesta imperii inde ab a. 1198 usque ad a. 1254 ed. Böhmer p. 3.

schließlichen Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern,[1] und die Freiheit von allen Abgaben mit Ausnahme des schuldigen Zinses. Weiter bewilligte Philipp, daß weder der König noch er irgend eine Auflage machen sollten, welche die Bürger nicht freiwillig übernähmen. Daran reiht sich unmittelbar die oben mitgetheilte Stelle, worin er außerdem nach Anordnung Kaiser Heinrich's der Stadt bewilligt, daß ein geschworener und gewählter Rath von zwölf Mitgliedern das Stadtregiment führen soll.

In der Weise, wie Philipp den Rath als organisirte Obrigkeit der Stadt gewährte, ist derselbe nun keinenfalls schon von Heinrich V. angeordnet worden. Vielmehr ließ die Stadt sich das weiter entwickelte Herkommen bestätigen, ähnlich wie es die Bischöfe einst mit dem Recht der Immunität gemacht hatten. Das aber geht aus der Stelle hervor, daß die erste ausdrückliche Anerkennung des Raths als einer städtischen Behörde von Heinrich herrührt. Er mag die gewöhnliche Zahl seiner Mitglieder auf zwölf festgesetzt und ein Zusammentreten desselben ohne Berufung des Bischofs gestattet haben; vielleicht hat er auch die Ergänzung durch Selbstwahl gestattet und einen Rathseid eingeführt. Keinenfalls hat er aber den Eid in der von den Bürgern angegebenen Form eingeführt, die von einem Angelöbniß der Treue gegen den Bischof nichts wissen will. Ebensowenig ist daran zu denken, daß er dem Rath ein selbständiges Stadtregiment übertragen habe. Es ist wohl zu merken: Philipp bestätigt nicht ein Privileg, welches den Rath angeordnet hätte, sondern er bewilligt der Stadt, ihn in der hergebrachten Weise fortbehalten zu dürfen. Ein Privileg Heinrich's war gar nicht vorhanden; die ersten Anfänge des Raths sind in keiner Stadt durch eine Urkunde bezeugt. Vermuthlich hatte Heinrich weiter nichts gethan, als den Rath eidlich zur Handhabung der verliehenen Freiheiten verpflichtet. Auf einen solchen Vorgang beriefen sich die Speierer Bürger, die den Rath als wahre Obrigkeit bestätigt wissen wollten; die Privilegien, um deren Erneuerung sie baten,

[1] A nullo judice ecclesiastico vel saeculari hoc quod vulgo dinogane dicitur exigatur. Verstümmelt für dincgane?

wurden dagegen zur Rekognition vorgelegt. Darum ist auch die Anordnung des Raths nicht schon in dem Recht mit inbegriffen, welches der Stadt von frühern Kaisern verliehen war, und welches Philipp ohne Weiteres bestätigt (renovando confirmavimus). Sie wird indessen als verfassungsmäßige Gewohnheit in einem Umfange, der über die Anordnung Heinrich's V. hinausgeht, von Philipp anerkannt.

Aber ist denn Kaiser Heinrich auch wirklich Heinrich V.? — Niemand hat seither daran gezweifelt, bis in neuster Zeit von einer Seite her ein Einwand dagegen erhoben worden ist, von der man ihn am wenigsten hätte erwarten dürfen. Hegel will nämlich unsern Heinrich für identisch mit dem im Eingang der Urkunde erwähnten Kaiser Heinrich VI. halten und glaubt, erst dieser habe den Rath in Speier durch ein besonderes Privileg angeordnet, das in der Urkunde Philipp's enthalten sei.[1] Nun sehe ich aber nicht ein, weßhalb man zwei Personen, die unter verschiedenen Bezeichnungen in einer Urkunde vorkommen, bloß deßhalb für identisch halten will, weil sie denselben Namen führen: Heinrich VI. wird als Henricus gloriosissimus imperator et frater noster, der andere Heinrich schlechthin als Henricus felicis memoriae imperator bezeichnet. Das Gewöhnliche ist doch wohl, daß Personen, welche in derselben Urkunde schon einmal vorgekommen sind, die folgenden Male den Zusatz dictus, praedictus, antedictus oder einen ähnlichen erhalten; ein Zusatz, der oft bis zum Ueberfluß wiederholt wird. In unserer Urkunde würde Philipp gewiß den zweiten Heinrich noch einmal als seinen Bruder bezeichnet haben, wenn es wirklich dieser gewesen wäre, da kurz vorher nicht von Heinrich VI., sondern von frühern Kaisern (antiquis imperatoribus) die Rede ist. Wenn Hegel den Herausgeber der Speierer Chronik als Gewährsmann seiner Auslegung anführt, so hat er wohl nicht bemerkt, daß der Herausgeber ebenso wie der Verfasser den zweiten Heinrich für Heinrich V. hält.[2] Obgleich wir nun nicht überall Lehmann und Fuchs für

[1] Hegel Gesch. der ital. Städteverf. 2, 431.

[2] Lehmann Speierer Chronik S. 495, 497. In der Berichtigung Leh-

Autoritäten ansehn wollen, so bezeugen sie hier doch eine alte Tradition, wonach man in Speier selbst Heinrich V. für den Urheber des Raths hielt. In Dingen, welche sich auf die Verfassung der Stadt beziehen, pflegen aber solche Traditionen fast immer das Richtige zu treffen, auch wenn sie in abenteuerlichem Gewand erscheinen. Innere Gründe heben vollends jeden Zweifel. Denn um dieselbe Zeit, in welcher eine Stadt bereits als festgegliederte Korporation auftritt, kann der Rath nicht erst entstanden sein. Noch viel weniger kann Heinrich VI. ihn durch ein Privileg eingesetzt haben. Das wäre das einzige Beispiel und widerstritte aller Geschichte: in einer Stadt, deren Verfassung nicht das Resultat eines verliehenen Stadtrechts sondern eines allmäligen Werdens ist, darf der Ursprung des Raths auch nicht auf einen Akt gesetzgeberischer Willkühr zurückgeführt werden. Auch hat Heinrich VI. so viel wir wissen der Stadt Speier gar keine Privilegien ertheilt. Wohl aber waren die wichtigsten Privilegien von Heinrich V. vorhanden. Und gerade diese finden wir in unserer Urkunde wieder, soweit sie dieselben ausdrücklich erwähnt. Da bedurfte es gewiß keiner nähern Bezeichnung, wenn die Bürger von ihm, dem ersten Wohlthäter der Stadt, auch die Einsetzung des Raths ableiten, und Philipp, indem er ihnen das alte Institut in veränderter Gestalt fortzubehalten erlaubt, dasselbe gleichsam zu eigner Rechtfertigung nun selbst auf Heinrich V. zurückführt. Bei dem großartigen Aufschwung der Stadt wußte schon nach hundert Jahren Niemand mehr, wie es eigentlich gekommen war, daß der Rath eine republikanische Obrigkeit der Stadt bildete. —

Lange Zeit hindurch hat man den Ursprung des deutschen Stadtraths für römisch gehalten. Während die Vorgänger Eichhorn's meist eine Fortdauer der gesammten römischen Stadtverfassung annahmen, glaubte Eichhorn wenigstens an eine Fortdauer der Kurie: der deutsche Rath sollte einer Wiederbelebung des alten

mann's sagt Fuchs ausdrücklich: „Denn nachdem der Verfasser dieses Privilegii nicht nur Henricum sextum gleich zu Anfang sondern auch Henricum quintum Imperatores nennt" u. s. w.

ordo decurionum seinen Ursprung verdanken. Die Geschichte aber schafft unaufhörlich neu. Sie kennt kein Beispiel, daß politische Institute untergegangener Nationen in späterer Zeit wieder aufgelebt seien. Wie das deutsche Reich ein anderes ist als das imperium Romanum der Römer, die deutschen Burggrafen andere als die römischen urbis praefecti, so ist auch der deutsche Rath etwas Anderes als der römische. Hier hätte schon der Name consules darauf führen sollen, daß unser Rath nicht mit der römischen Kurie identisch sein könne. Allein Eichhorn gieng noch weiter. Da nur Köln römische Municipalfreiheiten gehabt hat, so nahm er für diejenigen Städte, welche nie römisch gewesen sind, zu dem Hülfsmittel einer Uebertragung seine Zuflucht: die Rechtsmittheilungen mußten auch eine Uebertragung der Verfassung enthalten. Und das letzte Ergebniß war nun, daß alle deutschen Städte ihre Verfassung entweder unmittelbar von Köln bezogen oder doch der kölnischen nachgebildet hätten. Die politischen Formen unserer Stadtfreiheit sind also nicht von innen heraus in deutschem Geist erwachsen, sie sind nicht das Resultat einer naturgemäßen, überall eigenthümlichen und besondern Entwicklung, sondern sie sind trotz ihrer unendlichen Fülle und Mannichfaltigkeit über denselben römischen Leisten geschlagen, und das lebendig aufsprossende Leben der Nation mußte auf seine frischen und blühenden Zweige die dürren Reiser einer abgestorbenen Vergangenheit propfen!

Aber nicht das wunderliche Ergebniß allein, auch die Methode der Untersuchung läßt es beinah unglaublich scheinen, daß die Ansicht dreißig Jahre lang so gut wie keinen Widerspruch gefunden hat. Die nächste Frage hätte die sein müssen, worin denn der Grund jenes Wiedererwachens liege. Denn alte nur kümmerlich fortvegetirende Formen, wie die Kurie in den fränkischen Zeiten eine solche sein sollte, erwachen nicht von selbst zu neuem Leben. Hätten wir den Grund der Wiederbelebung kennen gelernt, so wäre auch der Grund zur Entstehung des Raths klar geworden, und diese hätte keiner Fortdauer der römischen Kurie mehr bedurft. Der Mißgriff lag darin, daß Eichhorn den Ur-

sprung der Stadtfreiheit erklären wollte, ohne auf die politische Geschichte der Städte Rücksicht zu nehmen: so sehen wir immer nur Wirkungen aber nie eine Ursache, und die Entstehung bleibt vor wie nach gleich räthselhaft. Als Inhalt der Stadtfreiheit gibt Eichhorn die municipale Rathsbehörde mit selbständiger Polizeiverwaltung an. Das ist so ziemlich der letzte Rest gewesen, auf den unsere Stadtfreiheit vom 16. bis 18. Jahrhundert reducirt wurde, die wenigen Reichsstädte ausgenommen, welche bis zur Auflösung des Reichs als kleine Freistaaten fortdauerten. Auf ein ähnliches bescheidenes Maaß der Selbstverwaltung sind seit der Kaiserzeit die römischen Municipien zurückgeführt worden, bis sie endlich dem Druck des eisernen Despotismus völlig erlagen. Die letzte Entwicklungsstufe derselben ward übersehn und der Begriff unseres Stadtrechts, wie ihn das achtzehnte Jahrhundert kannte, unmittelbar an den Begriff des römischen angeknüpft, den dasselbe etwa zu Cäsar's Zeiten hatte. Bis zum achtzehnten Jahrhundert haben indeß unsere Städte auch eine fünfhundertjährige Geschichte gehabt, und der erste Begriff der Stadtfreiheit ist ein ganz anderer gewesen als der letzte. Man suchte den Ursprung des Endresultats darzuthun, während man doch zuerst den Ursprung des Anfangs hätte darthun sollen. Im Anfang aber hat der Rath durchaus nicht die Bedeutung einer Municipalbehörde mit selbständiger Polizeiverwaltung gehabt. Vielmehr hat er da, wo er primitiv entstanden ist, alsbald die Bedeutung einer republikanischen Obrigkeit angenommen; er hat jedoch diese Bedeutung nur in solchen Städten behauptet, welche ihre Reichsunmittelbarkeit nicht verloren haben. Städte, in denen er nie etwas Anderes war als ein „Stadtrath" mit untergeordneten Verwaltungsbefugnissen, haben keinen Einfluß auf den Ursprung der Stadtfreiheit gehabt. Nur in Köln nahm er anfangs eine untergeordnete Stellung ein, weil das Stadtregiment schon in die Hände der Schöffen übergegangen war. Hier sind die Schöffen oder Senatoren das, was anderwärts der Rath oder die Konsuln sind; allein auch hier ist der Rath nichts weniger als bloße Polizeibehörde in dem Sinne der alten Kurie gewesen.

Seitdem Wilda nachgewiesen hat, daß die Richerzecheit in Köln kein Ueberrest des alten römischen Ordo, sondern ein Produkt ächtgermanischen Gildewesens sei, ist die Hauptstütze der Eichhorn'schen Hypothese gefallen. Gleichwohl hat man dieselbe doch nicht aufgeben wollen. Freilich war das, was von anderer Seite dagegen Positives aufgestellt wurde, noch weniger geeignet, Anhänger zu gewinnen, am wenigsten was Hüllmann über den Ursprung einer „gemeinheitlichen Verfassung" und einer „gemeinheitlichen Rathsbehörde" gedacht hat. Außer der Richerzecheit blieb noch ein anderer Grund für die Eichhorn'sche Annahme übrig: die libertas Romana nämlich, welche die Kaiserin Adelheid 987 der Stadt Selz im Elsaß verliehen haben soll, und die von einem Marktrecht mit selbstgewählter Polizeiobrigkeit verstanden wurde.[1] Der unschuldige Ausdruck würde vielleicht ganz unbeachtet geblieben sein, wenn nicht Treuer (1742) die Theorie darauf gegründet hätte, daß solche Städte einen eignen von der Bürgerschaft gewählten Magistrat hätten haben dürfen. Das Verhältniß aller übrigen Städte, denen die libertas Romana nicht zukam, bezeichnete er mit dem erfundenen Ausdruck libertas Francica. Die Meinung wurde von Andern begierig aufgegriffen, nachgeschrieben, mit vielen neuen Argumenten versehn und als die allein richtige und wahre gepriesen. Erst Zachariä (1797) warf dieselbe wieder um: das Wort libertas könne entweder auf eine Befreiung von der Gewalt der Herzöge und Grafen, oder auf eine Befreiung von der Hörigkeit gehen; jene zu verleihen sei der Kaiserin nicht zugekommen, daher bleibe nur die letztere Annahme übrig, die auch vollkommen der damaligen Verfassung entspreche. Da Manumissionen noch nach römischem Recht möglich gewesen seien, müsse die Stelle so verstanden werden, als sei den Einwohnern des Orts eine civitas Romana und damit die Befugniß, frei über ihren Nachlaß zu disponiren, verliehen worden.[2] Die Sache ist viel einfacher; Zacha-

[1] Odilonis epitaph. Adalh. c. 10 bei Pertz script. 4, 641. In loco qui dicitur Salsa urbem decrevit fieri sub libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum perduxit effectum.

[2] De libertate Romana civitatibus Germaniae olim concessa (scripsit et praeside C. S. Zachariae defendet F. H. L. Leopold Vitebergae 1797).

riä hat ſich dadurch irre leiten laſſen, daß die Verleihung der libertas Romana angeblich nicht von dem Kaiſer ſondern von der Kaiſerin ausgegangen iſt. Allein es wird nirgends ausdrücklich erwähnt, daß die Kaiſerin ſelbſt das Privileg ertheilt habe. Die Urkunden wiſſen weder von römiſchen Municipalfreiheiten noch überhaupt von der Gründung einer Stadt Selz. Wohl aber erzählen ſie, daß die fromme Kaiſerin dort ein Kloſter geſtiftet, daß Otto III. demſelben auf ihre Verwendung mancherlei Freiheiten verliehen hat, und daß die hörigen Einwohner des Orts wie gewöhnlich unter einem Vogt ſtanden.[1] Die libertas Romana enthält alſo kein Privileg für die Stadt, ſondern für das Kloſter, und es iſt ſehr natürlich, die Stelle bei Odilo von einer Ummauerung der an das Kloſter geſchenkten Villa zu verſtehn, für welches die Kaiſerin dann auch die Immunität (libertas regia) erwarb: der eigenthümliche Ausdruck libertas Romana verliert alles Auffallende, da Odilo die neue römiſche Kaiſerwürde des deutſchen Königs nicht genug hervorzuheben weiß. Die Urkunde von 993 dagegen, welche nach Eichhorn den Inhalt der libertas Romana angibt, ſteht mit derſelben nicht im geringſten Zuſammenhang und enthält nur eine gewöhnliche Verleihung des Markt- und Münzrechts an das Kloſter. Otto III. geſtattete der Kaiſerin, in dem neugeſtifteten Kloſter[2] einen Markt und eine Münze anzulegen: der Ertrag der Münze und die Marktabgaben ſollten die Einkünfte des Kloſters vermehren. Der Schluß der lückenhaften Urkunde, wonach den Mönchen zum Seelenheil der Vorfahren Otto's und der Kaiſerin Adelheid Gebete auferlegt werden, zeigt noch einmal, daß es lediglich auf ein Privileg des Kloſters abgeſehn iſt. Wir finden keine libertas Romana, kein Marktrecht des Orts, und keine Marktobrigkeit erwähnt; natürlich wurden die übertragenen Rechte und Einkünfte von dem Kloſter verwaltet. Ein Unterſchied zwiſchen den gewöhnlichen Verleihungen und

[1] Schöpflin Alsatia diplomatica I, p. 134—136, 138—140, 145.

[2] In loco Salsa, quem pro Dei amore aedificavit et divino servitio mancipavit, et monachos vitam et regulam S. Benedicti observaturos constituendos sancivit. Schöpflin Als. dipl. I, p. 137—138.

unserer Urkunde besteht nur darin, daß hier der Kaiserin die Erlaubniß gegeben wird, zu Gunsten des Klosters Markt und Münze anzulegen, während sonst der Kaiser die Privilegien den Klöstern unmittelbar ausstellt. Die Stadtfreiheit aber ist nicht in den kleinen Marktplätzen entstanden, sondern in den uralten Bischofssitzen am Rhein und an der Donau, welche auch als freie königliche Städte ihre Bedeutung hatten. Und die ersten Bürger waren keine hörigen Handwerker oder Krämer, sondern Ritter und altfreie Grundbesitzer oder Großhändler.

Es wäre ermüdend, noch länger bei einer Ansicht zu verweilen, die wir nach den Untersuchungen von Bethmann-Hollweg und Hegel wohl als eine überwundene bezeichnen dürfen. Denn nun ist der Sitz des Irrthums selbst zerstört und zugleich der Einfluß desselben auf andere Gebiete vernichtet. Wenn die Stadtfreiheit in Italien deutschen Ursprungs ist, so wird Niemand mehr glauben wollen, daß die deutsche Stadtfreiheit römischen Ursprungs sei. Können wir uns denken, daß der Ursprung der italienischen Freistaaten und der deutschen Stadtverfassung ein wesentlich gleicher war, so werden wir uns auch zu der Anschauung erheben, daß zwischen der italienischen und deutschen Städtefreiheit im zwölften Jahrhundert kein wesentlicher Unterschied bestanden hat. Nur war in Italien der Handel blühender, die Volksmenge der Städte größer, die freie Verfassung viel weiter fortgeschritten. Aber es ist dieselbe Entwickelung, die später auch bei uns eintrat, wenn auch nicht mit der Fülle von Kraft wie in Italien.

Aufhebung hofrechtlicher Lasten in Speier und Worms durch Heinrich V.

Es lag im Geist der neuen städtischen Freiheit, daß sie nicht bei den ersten Ständen der Ritter und Bürger stehn bleiben konnte, sondern nach und nach allen Einwohnern sich mittheilen mußte. Hatten die Bürger neben den Ministerialen einen Antheil am

Stadtregiment erlangt, so wollten Kaufleute und Handwerker nun die Lasten des Hofrechts abgeschafft wissen. Die Altfreien strebten nach völliger Aufhebung der bischöflichen Vogtei, die Unfreien und Hörigen nach der persönlichen Freiheit. Der Druck der hofrechtlichen Lasten gereichte aber der städtischen Entwickelung überhaupt zum Nachtheil: so lange der größte Theil der Einwohner dem strengen Recht nach nicht einmal eignes Vermögen besitzen konnte, war an einen weitern Aufschwung der Städte und ihres Handels nicht zu denken. Ein Aufstreben aus der Unfreiheit zur Freiheit hatte zuerst bei den Fiskalinen und Ministerialen Statt gefunden: in Italien wie in Deutschland sehen wir unter Konrad II. eine Bewegung der Dienstmannschaften und des kleinen Lehnadels. Darauf folgten die Altfreien, die eine Erniedrigung ihres ächtfreien Standes erfahren hatten, und schlossen sich den bischöflichen Dienstmannen an: ihre Erhebung fällt in die Zeiten Heinrich's IV. Endlich regen sich auch die letzten Stände, ergriffen von der städtischen Entwickelung, und streben nach Freiheitsrechten, welche sie nie besessen haben. Während aber in Italien die Scheidewand der Geburt sehr rasch und allgemein durchbrochen wurde, hat in Deutschland die allmälige Ausgleichung der Standesverhältnisse innerhalb der Städte Jahrhunderte lang gedauert, ja sie ist eigentlich nie vollständig gelungen. Als Resultat jener Ausgleichung erscheint in Mailand bereits zu Ende des 11. Jahrhunderts die republikanische Verfassung; ehe es in Deutschland zur Vollendung der städtischen Verfassung kam, vergiengen drei oder vier Jahrhunderte. Denn nur ganz langsam haben hier die letzten Stände ihre Unfreiheit abgestreift; nachdem es ihnen endlich gelungen war, blieben sie gleichwohl durch die Geburt von den Patriciern abgesondert: nun hatten sie noch schwere Kämpfe zu bestehen, um einen Antheil am Stadtregiment zu erringen. Diese letzten Stände der unfreien Kleinkaufleute, Krämer und Handwerker sind es, die in Speier und Worms durch Heinrich V. zuerst von den drückendsten Lasten des Hofrechts befreit wurden.

Heinrich V. hat seine Vorgänger aus dem salischen Hause

an klarer Einsicht, an Energie des Willens und der That wie an charaktervoller Festigkeit wohl sämmtlich übertroffen. Er erkannte den großen Vortheil, den die kaiserliche Macht von den Städten gewinnen könne, und dachte ihn zu verwirklichen: er ist der erste Kaiser, der die Städte mit planmäßiger Klugheit begünstigte, ihr Wachsthum und ihren Reichthum zu fördern suchte. Ohne Frage hat Deutschland ihm viel zu verdanken. Das größte Glück war die Wiederherstellung der Einheit zwischen Kirche und Reich; nun konnten die heftigen Faktionen der geistlichen und weltlichen Fürsten, die in den langen Kämpfen Heinrich's IV. entstanden waren, wieder etwas beschwichtigt werden. Auch der Abfall von seinem Vater, so grausam er scheinen mag, hat doch etwas mehr zu bedeuten, als man gewöhnlich glaubt. Heinrich V. mußte einsehn, daß sein Vater eine Versöhnung mit der Kirche nicht mehr herstellen könne, und daß bei längerer Dauer des Zwiespalts die Macht der Krone vernichtet werde. Darum brachte er die Kindespflicht dem Reich und der Dynastie zum Opfer und stieß den eignen Vater vom Thron, um schnell mit dem Papst Frieden zu schließen und dann vor Allem wieder eine starke Reichsgewalt zu begründen. Aber es kam ganz anders als er erwartete. Wohl sah er sich bald als König anerkannt, doch eine Reihe von Jahren vergieng, ehe er den ersehnten Frieden abschließen konnte, und als er starb, war kein Erbe da, der die Dynastie fortsetzte. Wenn man glaubt, Heinrich habe nur als Verführter in jugendlicher Leidenschaft gehandelt, so weiß ich nicht, wie man dies mit seinem Wesen, das stets etwas Berechnetes und Kaltes hatte, vereinigen will. Die ersten und wichtigsten Privilegien hat er gerade den Städten verliehen, welche am treusten bei seinem Vater ausharrten, den alten Stammsitzen seines Geschlechts, Speier und Worms. Und die Art, wie er der Stadt Speier am Begräbnißtage seines Vaters das Privileg verlieh zeigt, daß ihm auch edlere Regungen des Gemüths nicht fremd waren.

Der große Freiheitsbrief für die Stadt Speier ist am 14. August 1111 in Einverständniß mit Bischof Bruno (1110—1123)

ertheilt,[1] als der Kaiser von seiner Romfahrt heimgekehrt die Leiche Heinrich's IV. endlich mit allen kirchlichen Feierlichkeiten in der geweihten Gruft des Domes bestatten durfte. Zu immerwährender Erinnerung an diese Feier beschloß er, die Stadt vor den übrigen Städten durch Vorrechte auszuzeichnen. Die Einwohner aber wurden verpflichtet, jährlich am Todestag Heinrich's IV. mit Lichtern in Prozession zur Seelmesse zu ziehen und aus jedem Hause den Armen ein Brod zu einem barmherzigen Almosen zu reichen. — Das Privileg zerfällt in zwei Theile. Der erste, welcher die Aufhebung des Butheils ausspricht, kam nur den niedern Ständen zu Gut, da die Dienstmannen und Bürger dieser hofrechtlichen Abgabe nicht unterworfen waren. Der zweite enthält eine Anzahl verschiedener Freiheiten und Rechte, welche nicht ausschließlich für die hörigen Einwohner bestimmt sind, sondern auch auf die Altfreien sich beziehen und das Emporkommen der Stadt überhaupt befördern wollen.

Das Butheil bestand darin, daß der Herr in die Verlassenschaft eines Unfreien als Miterbe succedirte. Da die Hauptmasse der Einwohner dem Stand der erwerbenden Kleinkaufleute und Handwerker angehörte, so war die Abgabe eine drückende Fessel für den Aufschwung der Stadt. Die Urkunde sagt auch geradezu, daß die Stadt dadurch verarmt sei. Der entzogene Vermögenstheil war noch das Geringste; viel schlimmer wirkte die trostlose Aussicht, zuletzt doch nur für Andere arbeiten zu müssen, indem sie von jeder regen und angestrengten Thätigkeit abhielt. Heinrich V. hob das Butheil für alle gegenwärtigen und zukünftigen Einwohner von Speier, woher sie auch kämen und weß Standes sie seien, vollständig auf: frei und ungeschmälert soll der Nachlaß auf die Erben übergehn, ohne daß die Vögte oder Herren das Recht haben, etwas davon wegzunehmen.

Omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint vel cujuscunque conditionis exstiterint, a lege nequissima et nefanda,

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 88—89. Würdtwein nova subs. 1, 186 unvollständig.

videlicet a parte illa quae vulgo budel vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur, ipsos eorumque heredes excusimus: ne vero aliqua persona major vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus de eorum suppellectili quicquam auferre praesumat interdicimus, et ut omnes liberam potestatem habeant suis heredibus relinquendi bona sua.

So weit ſoll die Urkunde, damit ſie nicht in Vergeſſenheit gerathe, mit goldenen Buchſtaben und dem Bild des Kaiſers in die Vorderſeite des Domes eingegraben werden, zugleich zum Zeugniß der beſondern Liebe des Kaiſers für die Bewohner von Speier.

Der zweite Theil der Urkunde enthält die Verleihung einer Menge von einzelnen Freiheiten und Rechten. Durch dieſelben will Heinrich V. „zum Andenken an ſeine Väter und zum Lohn für die bewährte Treue der Bürger mit Gottes Hülfe die Stadt Speier vor allen übrigen erhöhen.“ Es ſind folgende:

1. Die Bürger ſind frei von allem Zoll, den ſie bisher in der Stadt entrichten mußten.

2. Die Bann- und Schutzpfennige, welche zur Anerkennung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit und Vogtei gegeben wurden, ſind aufgehoben, ebenſo der Pfefferzins, der von den Schiffen entrichtet wurde, ſo oft ſie mit Waaren in den Hafen der Stadt einliefen.

3. Niemand braucht außerhalb der Stadt ſeines Vogtes Ding zu beſuchen, noch von ſeinem Eigen oder ſeiner fahrenden Habe außerhalb der Stadt ſchuldige Leiſtungen zu machen; — das Privileg des ausſchließlichen Gerichtsſtands innerhalb der Ringmauern.

4. Kein Beamter des Biſchofs oder eines andern Herrn darf von den Bäckern oder Metzgern oder einer ähnlichen Klaſſe von Einwohnern (seu ab aliquo genere hominum in civitate) wider ihren Willen irgend ein Stück ihrer fahrenden Habe wegnehmen.

5. Niemand ſoll in der Stadt ein Recht des Weinbanns ausüben oder die Schiffe der Bürger wider deren Willen zum Herrendienſt heranziehn.

6. Von denen, die ihre eignen Waaren sei es auf eignen oder fremden Schiffen führen, darf keine Abgabe erhoben werden.

7. Niemand darf die Münze leichter oder schlechter machen, es sei denn mit Zustimmung des Raths (communi civium consilio).

8. Im Umfang des Speierer Bisthums sowie an allen königlichen Zollstätten sind die Bürger von Speier zollfrei.

9. Wer Haus oder Hof Jahr und Tag unbesprochen besessen hat, ist nachher Niemandem, der darum wußte, Rechenschaft schuldig.

10. Endlich soll kein in der Stadt anhängiger Rechtshandel vom Bischof oder einem andern Richter inhibirt und vor ein auswärtiges Gericht verschleppt werden. —

Mit Ausnahme des vierten Artikels, welcher den herrschaftlichen Beamten verbietet, anstatt der von den Innungen zu leistenden Abgaben nach Willkühr andere Gegenstände auszuwählen, gehn also sämmtliche Freiheiten nicht allein auf die hörigen sondern auch auf die altfreien Einwohner. Der regelmäßig wiederkehrende Ausdruck cives ist hier schon in dem spätern allgemeinen Sinn zu nehmen, wonach er ohne Rücksicht auf ein besonderes Bürgerrecht die verschiedenen Einwohnerstände einer Stadt begreift: es sind alle die, welche in der Stadt wohnen, ihr deßhalb angehören und den Schutz, den sie gewährt, mitgenießen. Dabei verdient es Erwähnung, daß der Kaiser die Einwohner von Speier schon als „cives nostri“ bezeichnet, soviel ich weiß das erste Mal, daß eine deutsche Stadt so genannt wird. Man darf aber die Worte nicht so verstehn, als ob der Kaiser die einzelnen Einwohner seine Bürger nenne, denn der Ausdruck steht kollektiv für habitatores civitatis nostrae. Bei dem vieldeutigen Sinn, den das Wort cives hat, ist vor Allem der Zusammenhang zu berücksichtigen, in welchem es vorkommt. Die Dienst- und Abgabenpflicht der Altfreien oder der Bürger im engern Sinn, die nur eine bischöfliche Vogtei anerkannten, war wie das Privileg zeigt, eine ziemlich ausgedehnte und nicht viel geringere, als wir sie in dem spätern Straßburger Stadtrecht finden. Außer den sogenannten Bann- und Schutzpfennigen, der in einem ge-

wöhnlichen Grundzins bestand, war noch eine Handelsabgabe eingeführt, die von den Schiffen in Pfeffer entrichtet wurde. Pfeffer, im Mittelalter ein wichtiger Verbrauchs- und Handelsartikel, vertrat auch bei den Zöllen vielfach die Stelle des baaren Geldes. Eine weitere Abgabe bestand in dem Weinbann, wonach die Herrschaft bei dem Verkauf des Weines ein Monopol in Anspruch nahm, so daß jeder Andere erst die Erlaubniß dazu einholen und mit einer Abgabe lösen mußte. Die Verpflichtung scheint sehr verbreitet gewesen zu sein; wir finden sie namentlich auch in Straßburg und Basel. In Straßburg wurde sie durch das Privileg Heinrich's V. von 1119 auf eine Zeit von sechs Wochen beschränkt.[1] Da Bischof Otto (1082—1100) dieselbe schon auf die Zeit von Ostern bis Mariä Geburt beschränkte, so hat sie vorher vermuthlich sich auf das ganze Jahr erstreckt. Von jedem Karren verkauften Weines mußte eine Ohm an den Bischof abgegeben werden, da der Karren oder die Zulast überhaupt nur vier Ohm hielt also der vierte Theil. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint das Recht in Basel ebenfalls auf eine Zeit von sechs Wochen beschränkt: während derselben durfte Niemand ohne des Bischofs Erlaubniß Wein verkaufen.[2] Für 1700 Florenzer Gulden kaufte der Rath im Jahr 1350 dem Bischof das Recht ab.[3] — Neben den verschiedenen Abgaben war in Speier die ehemals freie Gemeinde auch einer gewissen Dienstbarkeit unterworfen worden. Doch war diese lange nicht so streng als in Straßburg, indem sie nicht wie dort auf den Bürgern selbst, sondern nur auf deren Schiffen ruhte. Allein wie lästig die Verwendung der Schiffe für den Eigenthümer werden konnte, namentlich wenn der Dienst willkührlich gefordert wurde, haben wir in Köln gesehn. Gehörte jener Kaufmann, dessen eben erst befrachtetes Schiff weggenommen werden sollte, zu der altfreien Gemeinde, so lag in dem Ansinnen des Erzbischofs ein doppeltes Unrecht, da die altfreie Gemeinde in Köln

[1] Schöpflin Als. diplom. 1, 193.

[2] Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel (1852). p. 19 art. 11.

[3] Ochs Gesch. von Basel 2, 182.

ihre Freiheitsrechte behauptet hatte. In den übrigen bischöflichen Städten hatte sie dagegen eine Vogtei anerkennen müssen. Von allen vogteilichen Abgaben und Lasten, den Bann- und Schutzpfennigen, dem Pfefferzins, dem Bannwein, der Dienstpflicht der Schiffe, werden die Bewohner von Speier nun mit einem Male befreit. Die Vogtei verlor ihren Inhalt und ihre Bedeutung; dem Bischof blieb nur der Besitz der Gerichtsbarkeit und der nutzbaren Regale. Um so bedeutungsvoller wurde die Verbindung der verschiedenen Einwohnerstände zu einer Genossenschaft: sie hörte auf, eine bloße äußere zu sein, indem die freien und unfreien Bürger, auch wenn sie einen anderen Herrn hatten als den Bischof, durch die Theilnahme an den städtischen Freiheiten, Privilegien und Rechten nun schon rechtlich eine einzige Gesammtheit bildeten. —

Auf den großen Freiheitsbrief, den Heinrich V. der Stadt Speier verliehen hatte, konnte Worms nur mit einer gewissen Eifersucht seine Blicke richten, zumal da das Privileg Heinrich's IV. von 1074 dadurch verdunkelt wurde. Hatte dieses die Bürger von Worms für die würdigsten im Reiche erklärt, so traten sie nun zurück, weil Heinrich V. die Bürger von Speier vor allen andern ausgezeichnet hatte. Die niedern Stände aber seufzten in Worms unter demselben Druck der Hörigkeit und Unfreiheit wie in Speier: auch hier war ein Freiheitsgefühl rege, das die Lasten des Hofrechts nicht länger mehr ertragen wollte. Heinrich V. gab daher in den Jahren 1112 und 1114 auch der Stadt Worms ähnliche wiewohl nicht so umfangreiche Privilegien.[1]

Das erste vom Jahr 1112 enthält der Hauptsache nach nur eine Wiederholung des Privilegs von 1074. Noch einmal werden die Bürger von Worms in recht feierlicher Weise für die würdigsten im ganzen Reiche erklärt: eos omnibus cujuslibet urbis civibus digniores judicavimus et eis maximam totius justitiae dignitatem, quam apud praedecessores meos et mecum habuerunt in aeternum firmam

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte append. docum. p. 142, 144. Die Originale in Worms.

concedimus. Außerdem erließ Heinrich V. in dem Privileg den Bürgern noch den jährlichen Wachtzins, unter der Bedingung, daß sie nun selbst ihre Stadt für den Kaiser bewachen: censum pro vigiliis, quem pro vigiliis omni anno soliti erant, salva tamen custodia civitatis, ut nobis perpetuam fidelitatem conservent, eis condonamus. Wie es scheint war die Abgabe dem Bischof für die Beschützung der Stadt durch seine Dienstmannen geleistet worden.

Wichtiger ist das zweite Privileg Heinrich's von 1114, das vorzugsweise den unfreien Einwohnern zu Gut kommen sollte. Das Butheil war es nicht allein, über welches dieselben Klage geführt hatten. Eine größere Beschwerde war die, daß auswärtige Leibherrn Leute, welche sich in der Stadt niedergelassen und verheirathet hatten, eidlich als ihre Hörigen ansprachen, und daß durch den Abzug des unfreien Theils alsdann die Ehen faktisch getrennt wurden. Bei dem bedeutenden Zusammenfluß fremder Einwanderer mußte eine Zurückforderung etwas Alltägliches sein: Leibeigene entliefen ihren Herren und suchten in den rasch anwachsenden Städten, die nicht viel nach der Herkunft neuer Ankömmlinge fragten, die Freiheit zu gewinnen. Auf der andern Seite war es hart, wenn solche Einwohner, nachdem sie einen eignen Hausstand gegründet hatten, nach Jahren von ihren Herrn als hörig angesprochen wurden und nun wieder die Stadt verlassen mußten. Heinrich V. bestimmte deßhalb, daß hinfort keine Ehe auf diese Weise mehr getrennt, und bei dem Tode des einen oder andern Ehegatten auch kein Recht des Butheils mehr ausgeübt werden dürfe.

Jubemus, ut quicunque aut undecunque sit vir, qui uxorem seu de consortio suo seu de alia familia ibidem acceperit aut uxoratus aliunde venerit, hanc unam eandemque justitiam omnes indiscrete ex hoc in perpetuum habeant, ut nullus advocatus conjugia eorum juramenti coactione dissolvat, et nulla vel major vel minor potestas in obitu vel viri vel mulieris aliquid de rebus relictis tanquam jure debitum exigat.

In Betreff des Erbrechts selbst bestimmte der Kaiser, daß der überlebende Theil zugleich mit den Kindern das Vermögen des Verstorbenen erhalten solle. Wenn die Ehe unbeerbt ist, wird nach dem Tode beider Theile das freie Erbrecht auch von den nächsten Verwandten ohne allen Abzug ausgeübt.

Si vir prior uxore sua obierit, uxor et ejus progenies, quam de viro illo habuerit, quiquid possessionis reliquerit vir, ipsa absque omni contradictione obtineat; et eadem lex de muliere, si prior obierit, ad maritum redeat. Si vero sine progenie ambo defuncti fuerint, proximi heredes relictam substantiam habeant, et nulla ab aliquo advocato aut ab alia qualibet persona pro eisdem bonis calumnia eis fiat.

Die eben angeführten Bestimmungen des Privilegs von 1114 betrafen diejenigen Einwohner, welche nicht zu den Bürgern im eigentlichen Sinn gehörten und die daher im Gegensatz zu diesen concives genannt werden. Der Schluß des Privilegs enthält eine Bestimmung zu Gunsten der Altfreien (urbani). Heinrich erließ der Stadt nämlich die schuldige Handelsabgabe oder den sogenannten Schiffszoll und verwandelte denselben in eine Auflage auf das schwarze grobe Wollentuch. Ob der Zoll wie in Speier in Pfeffer bestand, wissen wir nicht; die Auflage auf das Wollentuch sollte einen halben Pfennig für jedes Stück betragen. Während also früher die Abgabe von den großen Kaufleuten hatte entrichtet werden müssen, gieng sie nun auf die Wollenweber über, vermuthlich weil dieser erst im 11. Jahrhundert emporgekommene Gewerbszweig noch keiner Steuer unterworfen war. Etwas eigenthümlich ist die Form, in welcher Heinrich V. die Anordnung machte: ut nullus a magistratibus urbis invitus super teloneum navium constituatur, sed ne servitium inde nobis constitutum vilescat, dum unusquisque hoc officium timore damni recipere non audeat, tradimus in supplementum ad hoc officium de nigris et grossis laneis pannis teloneum constitutum, cujus telonei mensura de singulis pannis in dimidio constat denario. Sollte auf diese Weise der Sinn der Bestimmung den Webern verschleiert werden? Daß der Zollverwalter für seine Einnahme

aufkommen mußte, ist gewiß; aber er mußte es in gleicher Weise doch wohl auch für die Auflage auf das Wollentuch. Vielleicht darf man vermuthen, daß der erlassene Schiffszoll ebenso wie auch der in der Urkunde von 1112 erlassene Wachtzins nicht den Pflichtigen geschenkt, sondern von der Stadt forterhoben und zur Unterhaltung der Festungswerke verwendet werden sollte. — Magistratus urbis sind die Richter und der Rath der Stadt. Daß der Dienst als ein königlicher bezeichnet wird (servitium inde nobis constitutum), während es doch ein bischöflicher war, erklärt sich vielleicht aus der Anwesenheit des Kaisers, während welcher in allen bischöflichen Städten die Einkünfte des Bischofs in die königliche Kammerkasse flossen. Insofern konnte daher der Dienst auch ein königlicher genannt werden.

Gesteigerte Selbständigkeit der deutschen Städte unter Heinrich V. und Lothar von Sachsen.

Wie sehr das Selbstgefühl der Städte durch die Theilnahme an den Reichsangelegenheiten unter Heinrich IV. erhöht worden war, zeigt die Geschichte Heinrich's V. und Lothar's von Sachsen. Die Städte, welche vorher nur den Kaiser unterstützt hatten, ergriffen in der nächstfolgenden Zeit auch Partei gegen ihn. Gerade der erste Kaiser, der das Emporkommen derselben aus politischen Gründen zu fördern suchte, mußte sehen, daß ihre Macht auch gegen ihn gekehrt werden könne. An eine eigentliche Opposition gegen die kaiserliche Gewalt wie sie fünfzig Jahre später die lombardischen Städte versuchten, ist jedoch dabei nicht zu denken. Es sind mehr Akte trotzigen Uebermuths, wie sie das Bewußtsein der erstarkten Kraft eingab: die treue Ergebenheit für den Kaiser dauerte gleichwohl im Allgemeinen fort, da die Städte so gut wie der Kaiser begriffen, daß ihnen nur von den Fürsten Gefahr drohe. Und wenn die Städte unter Heinrich V. zuweilen auf Seiten der Bischöfe stehn, so dürfen wir nicht vergessen, daß die Lage Heinrich's V. doch eine ganz andere war als die Hein-

rich's IV. Die Krone Heinrich's V. hat kein Gegenkönig angetastet; so konnte ihr auch ein Widerstand der Städte nicht gefährlich werden. — Genau dieselben Erscheinungen bietet uns der Gang der Geschichte in den italienischen Städten, nur daß sie regelmäßig allemal hundert Jahre früher fallen als in Deutschland. Auch dort war dem Aufblühen der Städte eine Machtentfaltung derselben nach außen gefolgt: zuerst wurden nur die Bischöfe davon betroffen, dann auch der Kaiser. Die Stadt Mailand vertrieb im Jahr 980 ihren Erzbischof, weil er seine Herrschaft mißbraucht hatte: aus ganz demselben Grund verjagten 1074 die Kölner den Erzbischof Hanno. Im Jahr 1024 zerstörten die Paveser die kaiserliche Pfalz und ließen es, als Konrad II. heranrückte, sogar auf eine Belagerung ankommen: ein Gleiches werden wir jetzt, gerade hundert Jahre später, in Worms sehen. In Deutschland wie in Italien ist die rechtliche Selbständigkeit der Städte erst durch die politische vorbereitet worden. Es erscheint daher doppelt anziehend, die entschiedene Theilnahme der Städte an den allgemeinen Ereignissen in den Zeiten der Entwicklung weiter zu verfolgen.

Die Stadt Köln, welche unter Heinrich IV. am längsten Heinrich V. Widerstand geleistet hatte, war auch die erste, welche in der Folge Partei gegen ihn ergriff, als ein großer Theil der geistlichen und weltlichen Fürsten von ihm abgefallen war (1114). Acht Jahre früher hatten die Bürger ihren Erzbischof, als er von Heinrich IV. auf die Seite des Sohnes übergegangen war, aus der Stadt getrieben: nun stand es demselben Erzbischof gegen Heinrich V. bei, der im Kirchenbann war und sich durch seine Strenge den Fürsten verhaßt gemacht hatte. Als der Kaiser im Sommer des Jahres 1114 einen Zug gegen Friesland unternehmen wollte, wurde von dem Erzbischof und den Kölnern das Heer angegriffen und ihm der Weg versperrt. Heinrich gab sogleich den Zug gegen die Friesen auf und wendete sich gegen den neuen Feind. Da er mit einer Belagerung der stark befestigten Stadt[1] nichts anhaben konnte, suchte er ihr die Zufuhr ab-

[1] Civitati mirifice munitae.

zuschneiden und sie auszuhungern. Allein die Kölner griffen den Kaiser auch im offenen Felde an und machten eine Einschließung der Stadt unmöglich. Er mußte es bei einer Verheerung der Umgegend bewenden lassen und zog dann ab, gedrängt durch den Grafen Friedrich von Arnsberg, welcher dem Erzbischof und dem Herzog von Lothringen zu Hülfe eilte (August 1114).[1] Zu Anfang des Oktober versuchte der Kaiser eine zweite Heerfahrt gegen die Stadt. Bei Andernach kam es zwischen ihm und seinen Gegnern zum Kampf, der lange unentschieden blieb, bis die Kölner Jugend den Ausschlag gab. Heinrich erbaute eine Burg vor der Stadt, besetzte sie mit Dienstmannen und zog als der Winter eintrat abermals ab, ohne irgend einen Erfolg erzielt zu haben.[2] Die Fehden zwischen dem Erzbischof und den Kölnern auf der einen und den Anhängern des Kaisers auf der andern Seite dauerten fort; die Stadt blieb längere Zeit das Heerlager für die Feinde des Kaisers. Im folgenden Jahr (1115) nahmen die Bürger mit ihrem Erzbischof auch an der Schlacht bei dem Welfsholz gegen den Kaiser Theil. Um Weihnachten fand darauf in Köln eine Zusammenkunft der Heinrich feindlich gesinnten Fürsten Statt. Nach einigen Jahren aber treffen wir die Bürger wieder für den Kaiser und gegen den Erzbischof thätig: im Jahr 1119 nahmen sie Heinrich V. in die Stadt auf und empfiengen ihn mit großen Ehren. Zur Strafe dafür ließ Erzbischof Friedrich nach seiner Rückkunft den Gottesdienst einstellen: so viel ich weiß das erste Beispiel, daß das Interdikt von den Bischöfen in einer Stadt zu politischen Zwecken gebraucht worden ist.[3] Die Stadt söhnte sich indessen bald darauf mit Erzbischof Friedrich aus. Ihre streitbare Bürgerschaft muß ansehnlich genug gewesen sein, daß sie dem Kaiser in offenem Felde Trotz bot. Aber auf welche Bevölkerung und auf welchen Reichthum läßt auch eine Stadt schließen, die im Jahre 1106 die Gnade des Kaisers mit 6000 Pfund Silbers erkaufen konnte!

[1] Regesta imperii p. 104.

[2] Ekkeh. chron. a. 1114 bei Pertz scriptores 6, 248. Chron. reg. S. Pantal. a. 1114. 1115 bei Eccard corp. hist. 1, 925—926.

[3] Chron. reg. S. Pantal. a. 1119 bei Eccard corp. hist. 1, 927.

Ein Jahr nachdem Köln zuerst Partei gegen Heinrich V. ergriffen hatte, kam es auch in Mainz zu einer Empörung gegen ihn; es ist als ob das Beispiel einer Stadt allemal ansteckend auf andere wirke. Erzbischof Adalbert hatte 1112 mit den Feinden des Kaisers ein Bündniß geschlossen; dieser hatte ihn darauf gefangen nehmen und auf die Burg Trifels bringen lassen. Drei Jahre lang war er hier in strenger Haft gehalten worden. Im Herbst des Jahres 1115 war Heinrich in Mainz anwesend, um einen Fürstentag zu halten: da von den weltlichen Fürsten kein einziger erschien, glaubten die Mainzer eine Erhebung zu Gunsten ihres Erzbischofs wagen zu dürfen. Die Dienstmannen und Bürger drangen bewaffnet vor die kaiserliche Pfalz und verlangten die Befreiung des Erzbischofs. Der Kaiser wurde gezwungen nachzugeben; er versprach dieselbe unter der Bedingung, daß der Erzbischof binnen Jahresfrist wegen seines Treubruchs sich rechtfertige oder freiwillig wieder in das Gefängniß zurückkehre. Einige Mainzer Bürger leisteten Bürgschaft für die Erfüllung des Vertrags, den der Erzbischof selbst, als er einige Tage darauf in Speier vor den Kaiser geführt wurde, eidlich anerkannte.[1] Adalbert kehrte nach Mainz zurück, hielt aber seinen Eid sehr schlecht. Wenige Wochen nach seiner Freilassung gieng er nach Köln, nahm dort an der Zusammenkunft der Feinde Heinrich's Theil und wurde fortan das Haupt aller Empörungen gegen ihn. Während dessen Abwesenheit in Italien (1116—1118) suchte er das ganze Reich von ihm abwendig zu machen und wurde Miturheber des Kriegs, den Lothar von Sachsen während dieser Zeit zumeist in den mittelrheinischen Gegenden gegen die Anhänger des Kaisers führte. Doch setzten hier die hohenstaufischen Brüder Friedrich und Konrad, Söhne des von Heinrich IV. mit dem Herzogthum Schwaben beliehenen Grafen Friedrich von Staufen, tapfern Widerstand

[1] Ekkeh. chron. a. 1115 bei Pertz 6, 249. Ann. Hildesh. a. 1115 ibid. 3, 113. Nach den ann. Hildesh. erscheint der Vorgang etwas anders. Es werden nur die Dienstmannen (urbis familia tam nobiles tam ministeriales) erwähnt, die mehr bittweise als drohend aufgetreten seien. Eckhard dagegen schildert den Hergang als völligen Aufruhr und fügt hinzu, die Mainzer würden die Pfalz zerstört und den Kaiser ermordet haben, wenn er den Erzbischof nicht freigegeben hätte.

entgegen. Im Bunde mit ihnen erscheinen die Bürger von Mainz, gleich denen von Worms und Speier, wieder für den Kaiser thätig. Dieser führte in einem Schreiben an sie (cunctis Moguntinensis ecclesiae civibus tam majoribus quam minoribus) bittere Klage über die Treulosigkeit des Erzbischofs; zugleich forderte er sie auf, gemäß der in dem Vertrag enthaltenen Bedingung den Erzbischof zu vertreiben und die Stadt mit dem Herzog Friedrich von Schwaben ihm zu erhalten: dann wolle er alles Vergangene, was sie je gegen ihn verbrochen hätten, ungestraft lassen.[1] Wahrscheinlich wurde der Brief 1117 geschrieben, als Heinrich noch keine Nachricht von der Parteinahme der Stadt für ihn hatte.[2] Schon zu Ende des Jahres 1116, als Lothar von Friedrich gedrängt die Belagerung des Schlosses Limburg an der Haardt hatte aufgeben müssen, war es den Mainzern gelungen, den Erzbischof aus der Stadt zu vertreiben. Die Stadt wurde jedoch bald darauf von dessen Freunden unvermuthet überfallen und Adalbert wieder eingesetzt.[3] Im folgenden Jahr (1117) belagerte Herzog Friedrich die Stadt, zog aber ab, da der Erzbischof Unterwerfung anbot: kaum hatte Friedrich indessen die Belagerung aufgegeben und das Heer größtentheils entlassen, als der Erzbischof mit seinen Dienstmannen einen Ausfall auf den Herzog machte. Es kam zu einem erbitterten und blutigen Kampf, worin der Erzbischof zuletzt mit großem Verlust zurückgeschlagen und bis unter die Mauern der Stadt verfolgt wurde. Die Dienstmannen waren über den unglücklichen Ausgang so aufgebracht, daß sie beinah am Erzbischof sich vergriffen hätten.[4] Der Kaiser konnte erst nach mehreren Jahren

---

[1] Gudenus codex diplom. 1, 46.

[2] Nicht 1116, wie Crollius erläut. Reihe der Pfalzgr. von Achen S. 201 will, Annal. Saxo bei Pertz 6, 753; auch nicht 1120, wie Joannis rerum Moguntl. 1, 536 und Wenck hess. Landesg. 3, 79 wollen. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser 1, 684 setzt ihn ins Jahr 1118.

[3] Annalista Saxo a. 1116 bei Pertz scriptores 6, 753.

[4] Otto Frising. vita Frid. lib. 1 cap. 13. Er sagt, daß die cives aufgebracht gewesen seien (qui parentes et amicos in illa caede amiserant); vorher aber ist es nur die militia, mit welcher der Erzbischof den Angriff macht. Also können auch die cives nur milites und ministeriales gewesen sein. Eine Theilnahme der Bürger an dem Ueberfall ist nicht wohl möglich.

an eine Heerfahrt gegen Adalbert denken. Aller Wahrscheinlichkeit nach fällt in diese Zeit die Verleihung des ersten Privilegs für die Stadt Mainz, in welchem der Erzbischof den ausschließlichen Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern bewilligte: er wollte auf diese Weise die Einwohner gewinnen, ehe der Kaiser herankam. Da Graf Friedrich von Arnsberg, der unter den Zeugen genannt wird, im Jahr 1120 auf die Seite des Kaisers übergieng, so kann die Urkunde mit ziemlicher Sicherheit in den Anfang dieses Jahres gesetzt werden.[1] Es scheint als ob dem Erzbischof in der That sein Plan gelungen wäre. Denn als Heinrich V. aus dem Elsaß anrückte, der Erzbischof aber nach Sachsen entflohen war, wollte die Stadt den Kaiser nicht einlassen, sondern zeigte sich entschlossen, eine Belagerung auszuhalten (Juni 1121). Adalbert zog schon mit einem in Sachsen gesammelten Heer zum Entsatz der Stadt dem Kaiser entgegen. Inzwischen kam es aber zu einem allgemeinen Waffenstillstand, der einer Belagerung der Stadt vorbeugte; unmittelbar darauf (Sept. 1121) stellte die Würzburger Uebereinkunft den Frieden zwischen dem Kaiser und den Fürsten vorläufig her, und ein Jahr später kam mit dem Wormser Concordat ein dauernder Vertrag zu Stande.

Wie Köln und Mainz so hat zuletzt auch Worms noch gegen Heinrich V. sich aufgelehnt. Vorher hatte die Stadt indeß durch thätige Unterstützung Herzog Friedrich's von Schwaben ihre alte Treue von Neuem bewährt, und die Parteinahme für ihren Bischof erscheint mehr als ein Akt der Eigenmacht wie als ein wahrer Abfall vom Kaiser. Im entscheidenden Augenblick wußten die Städte wohl, auf wessen Seite sie stehn sollten. Auf Bischof Adalbert war Eppo (1107—1115) gefolgt, ein Anhänger des Kaisers und von diesem eingesetzt, ohne daß der Klerus sein Wahlrecht hatte ausüben können. Nach dem Tode Eppo's

---

[1] Die Gründe, aus denen Wenck hessische Landesgeschichte 3, 79 die Urkunde lieber in das Jahr 1121 setzen will, beruhen sämmtlich auf der unrichtigen Voraussetzung, daß das Schreiben Heinrich's an die Mainzer dem Jahr 1120 angehöre.

machte der Klerus aber sogleich dasselbe geltend und übertrug seine Stimme auf Burchard von Ahorn. Der Kaiser versagte aber die Bestätigung und ernannte einen gewissen Arnold zum Bischof. Wie Zorn sagt hätte Burchard II. den Beistand der Stadt angesprochen, Arnold dagegen sich nur auf den Kaiser stützen wollen.[1] Doch kann dieselbe in der nächsten Zeit zu Gunsten Burchard's noch nichts unternommen haben, weil die Städte am Mittelrhein gerade damals in dem beginnenden Krieg eifrig für den Kaiser rüsteten: von Straßburg bis Worms waren sie zusammengetreten und hatten eidlich gelobt, das Land für den Kaiser zu vertheidigen; im Laufe von zehn Jahren also schon das zweite Mal, daß sie eine solche Eidgenossenschaft gestiftet hatten.[2] Namentlich bethätigte Worms seinen Eifer. Während Lothar in Sachsen und Thüringen die Anhänger des Kaisers bekriegte, war Herzog Friedrich von Basel bis Mainz den Rhein hinabgezogen und hatte alles Land soweit für Heinrich V. gesichert: jeden geeigneten Punkt, der die Umgegend beherrschte, hatte er befestigt.[3] Die sächsischen Fürsten zogen ihm entgegen und lagerten ihr Heer in den Feldern vor Worms, da Herzog Friedrich mit einem starken Heerhaufen in der Stadt lag. Ohne Vorwissen der Anführer rückten die Bürger auf eigne Hand aus der Stadt, um das feindliche Heer zu überfallen. Die Feinde aber kamen dem Angriff zuvor, stürzten über die Wormser her, machten ihrer viele nieder und trieben sie hinter die Mauern zurück.[4] Weitere Feindseligkeiten unterblieben, indem die Fürsten beiderseits für den Herbst eine Versammlung in Frankfurt beschlossen, um über den Frieden zu verhandeln. Da jedoch Herzog Friedrich die Anhänger des Kaisers von dem Erscheinen in Frankfurt abhielt, eröffnete Lothar den Krieg wieder und belagerte die Feste Limburg; es folgten darauf die

---

[1] Zorn Wormser Chronik S. 96: „Arnold hängt sich an den Kaiser, Buggo an die Stadt."

[2] Codex Udalrici bei Eccard corp. hist. 2, 280.

[3] Otto Frising. vita Frid. lib. 1 cap. 12 bei Urstisius. Germ. historici 1, 414.

[4] Annalista Saxo a. 1116 bei Pertz 6, 753.

eben erwähnten Ereigniſſe in und vor Mainz. Hier ſoll Biſchof Burchard II. im Jahr 1120 von dem Erzbiſchof Adalbert die Weihe empfangen haben[1]: im September des Jahres 1121 finden wir ihn mit dem Erzbiſchof und mit deſſen Bruder, dem Biſchof Bruno von Speier, in Erfurt anweſend.[2] Er war vorher zwar nach Worms gekommen, allein ſchon im Sommer 1121, als Heinrich mit dem im Elſaß geſammelten Heere gegen Mainz zog, gleichwie der Biſchof von Speier aus ſeinem Bisthum wieder vertrieben worden. Die Würzburger Uebereinkunft beſtimmte nun in Betreff beider Biſchöfe, daß ſie ihre Bisthümer zurückerhalten ſollten, Burchard II. das ſeine jedoch nur mit Ausnahme der Stadt Worms, die bis zur Ankunft des Papſtes dem Kaiſer verbleiben ſolle.[3] Allein Heinrich V. hielt die Bedingung nicht. Burchard blieb, auch nachdem der allgemeine Frieden zwiſchen der Kirche und dem Reich hergeſtellt worden war, aus der Stadt Worms verbannt; er durfte nicht anweſend ſein, als am 23. September 1122 das Konkordat vor Papſt und Kaiſer und vor einer unendlichen Menge Volks in den Feldern von Worms vollzogen wurde.[4] Heinrich muß einen unverſöhnlichen Haß auf den Biſchof geworfen haben, daß er trotz des abgeſchloſſenen Friedens ihn in der Stadt nicht dulden wollte. Da erhoben ſich zuletzt die Bürger und nahmen den Biſchof gegen den Willen des Kaiſers in die Stadt auf: unter dem Beiſtand Herzogs Friedrich's von Schwaben, der wie es ſcheint das Unrecht ſeines Herrn gut machen wollte. Zugleich rüſteten ſie gegen eine Belagerung und zerſtörten die außerhalb der Ringmauern liegende neuerbaute Pfalz[5] des Kaiſers. Dieſer befand ſich auf einer Heerfahrt in

---

[1] Monachus Kirsgart. bei Ludewig rel. ms. 2, 77. Joannis rerum Mogunt. 1, 539.

[2] Gudenus cod. diplom. 1, 51.

[3] Martene ampliss. collectio 1, 673. Spirensis episcopus ecclesiam suam libere habeat, Wormatiensis similiter praeter ipsam civitatem usque ad praesentiam domini papae.

[4] Pertz leges 2, 76. Schannat hist. episc. Worm. 1, 341.

[5] Auf der Stelle der Liebfrauenkirche? Hier ſoll ſchon unter Heinrich II. eine Kapelle erbaut worden ſein.

Lothringen, als er Kunde von dem Vorgang erhielt. Sogleich brach er mit seinem Heer auf, zog vor die Stadt und begann eine ernstliche Belagerung. Die Bürger vertheidigten sich tapfer und griffen das kaiserliche Heer auch außerhalb der Mauern an. Bei einem unvorsichtigen Ausfall wurde aber eine große Niederlage unter ihnen angerichtet, als es gelungen war, sie von der Stadt zu entfernen und ihnen dann den Rückzug abzuschneiden. Nur wenige konnten sich durch die Flucht retten; die Gefangenen schickte der Kaiser verstümmelt wieder in die Stadt zurück. Doch brach dies nicht den Trotz der Wormser: sie hielten aus, bis ihnen die Lebensmittel mangelten, und in der Stadt selbst Uneinigkeit entstand. Da erst unterwarfen sie sich und erkauften für fünftausend Pfund Silber die Gnade des Kaisers.[1] Bischof Burchard II. mußte die Stadt verlassen (August 1124), kehrte aber das Jahr darauf nach dem Tode des Kaisers zurück und blieb seitdem noch fünf und zwanzig Jahr im ruhigen Besitz des Bisthums.

Anderer Art waren die Auflehnungen der Städte gegen Kaiser Lothar, den die Städte nicht für einen legitimen Kaiser hielten. Sie erkannten mit richtigem Takt, daß nach dem Tode Heinrich's V. die salische Dynastie durch die Hohenstaufen fortgesetzt werde, und daß diesen nicht allein das Reich sondern auch die Politik der fränkischen Kaiser aufgeerbt sei. Die Anhänglichkeit, welche die Städte Heinrich dem IV. und V. bewiesen hatten, übertrugen sie daher unmittelbar auf das Geschlecht der Staufer: in dem Krieg Lothar's mit dem Herzog von Schwaben stehen sie gegen den Kaiser, weil es in ihren Augen nicht ein rechter Kaiser war. Durch alle Städte geht dieselbe Gesinnung; keine ist an der ihnen durch die Lage der Dinge vorgeschriebenen Politik irre geworden. Doch treten nun einige in den Vordergrund, die bisher noch keine Gelegenheit zu einem selbständigen Handeln gefunden hatten.

---

[1] Ekkeh. chron. a. 1124 bei Pertz 6, 262. Otto Frising. chron. lib. 7 cap. 16 bei Urstisius 1, 148. Zorn Wormser Chronik S. 96—97.

Vor allen war es Speier, welches durch seine ausdauernde Treue gegen die Hohenstaufen den Beweis lieferte, daß es die Privilegien Heinrich's V. verdiene. Schon war der König in Franken überall zurückgedrängt worden, als Herzog Friedrich auch in den Rheinlanden die Macht desselben zu brechen unternahm. Er zog zuerst nach Speier, verjagte den ihm feindlich gesinnten Bischof Siegfried von Leiningen, besserte die Mauern und Gräben aus und setzte sich in der ihm ergebenen Stadt vollkommen fest (1127).[1] Lothar hatte für den Herbst einen Reichstag nach Speier berufen, er erhielt aber von den Hohenstaufen den gewünschten Frieden nicht, und die Stadt blieb ihm verschlossen. Nachdem indeß der Versuch Konrad's von Schwaben, sein Königthum zunächst in Italien zu begründen gescheitert war, und das Ansehn Lothar's in Deutschland stieg, konnte dieser im folgenden Jahr (August 1128) die Belagerung der Stadt eröffnen. Drei Monate lang leistete die Stadt hartnäckigen Widerstand, obgleich der König bedeutende Streitkräfte zusammengezogen hatte und auch sein Schwiegersohn, Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, zur Unterstützung herbeigeeilt war. Zwar erlitt Friedrich von Schwaben, als er letztern zu überfallen versuchte, eine Niederlage und mußte über den Rhein flüchten, doch hatte dies für den Gang der Belagerung selbst keine weitern Folgen. Durch Vermittelung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, der zur Partei Lothar's gehörte, wurde zwischen dem König und der Stadt bald darauf ein Vergleich geschlossen, wonach die Bürger dem König Geißeln stellten und ihm einen Eid der Treue schwören ließen, Lothar aber die Belagerung aufhob und mit dem Heere abzog (November 1128).[2] Weihnachten feierte er in Worms, wo Bischof Burchard II. mit vielen andern geistlichen

---

[1] Annalista Saxo a. 1128 bei Pertz scriptores 6, 766.

[2] Annales Hildesheimenses a. 1128 bei Pertz 3, 115. Annalista Saxo a. 1128 ibid. 6, 766. Dodechini app. ad Mariani Scoti chron. a. 1128 bei Struve-Pistorius scriptores rerum Germ. 1, 672. Monachus Weingart. cap. 11 bei Leibnitz script. rer. Brunsv. 1, 786. Otto Fris. vita Frid. lib. 1 cap. 17 bei Urstisius Germ. hist. 1, 416.

und weltlichen Herrn seiner harrte. Im Anfang des Jahres 1129 zog er rheinaufwärts nach Straßburg und wurde hier, wie wir vermuthen dürfen, von den Bürgern ehrenvoll empfangen: bei dieser Gelegenheit erhielt auch Straßburg das Privileg des ausschließlichen Gerichtsstands innerhalb der Ringmauern (20. Januar 1129). Lothar kehrte nun nach Sachsen zurück. Allein Herzog Friedrich von Schwaben versuchte einen neuen Aufstand. Dies war für Speier das Zeichen zu abermaliger Erhebung. Die Bürger brachen den Eid, den sie dem König geleistet hatten, und erklärten sich für Friedrich (Juli 1129). Lothar ließ sogleich eine neue Belagerung der Stadt eröffnen, zu der er sich später selbst einfand. Allein auch diesmal leistete die Stadt den hartnäckigsten Widerstand; gegen sechs Monate blieben alle Versuche, sie einzunehmen, ohne irgend einen Erfolg. Den Bürgern zum Trost hatte Herzog Friedrich seine Gemahlin in der treuen Stadt zurückgelassen: redlich theilte sie mit den Bürgern Hunger und Kummer, während Friedrich den Krieg in Schwaben und Baiern gegen Heinrich den Stolzen führte. Der König gieng bei der Belagerung ab und zu. Im Oktober war er in Straßburg, Weihnachten feierte er mit vielen Fürsten im Lager vor Speier. Die Ausdauer der Stadt scheint ihn endlich ermüdet zu haben; gewiß war der Unterhalt des Heeres auf die Länge nicht minder schwierig zu bestreiten als der der Stadt. Wenige Tage nach dem Fest begannen Verhandlungen, welche bei gegenseitiger Nachgiebigkeit rasch zum Ziele führten. Die Stadt versprach die Uebergabe an den König, dieser sicherte Straflosigkeit und der Herzogin freien Abzug zu. Königlich beschenkte Lothar die letztere, ehe sie Speier verließ, und hielt darauf am 3. Januar 1130 seinen Einzug. Bei der Feier des h. Dreikönigstags zeigte er sich den Bürgern im königlichen Schmuck mit der Krone auf dem Haupt.[1]

---

[1] Annales Hildesheimenses a. 1129. 1130 bei Pertz 3, 115. Annalista Saxo a. 1129. 1130 ibid. 6, 766. Anselmi Gembl. cont. Sigeb. a. 1130 ibid. 6, 383. Der Widerspruch der Ann. Hild. und des Ans. Gembl. über den Tag der Uebergabe ist nach Jaffé Gesch. Deutschlands unter Lothar dem Sachsen S. 82 zu erledigen.

Zwei Jahre später gab Augsburg seine feindselige Gesinnung gegen Lothar kund. Er hatte im Sommer 1132 in Würzburg sein Heer zum Römerzuge gesammelt und mit einer Schaar von 1500 Rittern die Fahrt nach Italien angetreten. Am 26. August zog er in Augsburg ein. Kurze Zeit vor seiner Ankunft hatten die Bürger den Bischof Azo von Acqui, der als päpstlicher Legat durch die Stadt gekommen war, trotz des bischöflichen Geleits angefallen und beraubt. Darüber erhob Bischof Hermann jetzt vor dem versammelten Fürstengericht Klage und verlangte Bestrafung der Stadt. Während die Fürsten zu Gericht saßen (am Morgen des 28. August), entstand in der Vorstadt zwischen den Dienern des Königs und den Einwohnern bei dem Ein- und Verkauf Streit. Die Vorstädter erhoben alsbald ein gewaltiges Geschrei und leuteten Sturm. Darauf liefen auch in der Stadt die Bürger und die königlichen Dienstmannen zusammen, ohne die Ursache des Lärms zu kennen. Die Ritter und Dienstleute des Bischofs stellten sich bewaffnet bei der Domkirche auf: sie argwöhnten, daß man sie durch List dem König habe in die Hände liefern wollen. Dieser dagegen glaubte, daß ihm Ermordung zugedacht sei, und sah in der gerüsteten Aufstellung der bischöflichen Dienstmannen schon den Beginn der Ausführung einer solchen Absicht. Wie weit der Argwohn gerechtfertigt sein mochte, ist schwer zu sagen. Ganz ungegründet war er gewiß nicht, denn bei der feindseligen Stimmung der Bürger konnte Lothar von einem allgemeinen Tumult allerdings das Schlimmste befürchten. Doch ist eine vorgängige Konspiration nicht wahrscheinlich, weil der Aufstand unerwartet kam, und die Stadt, um eine solche Absicht auszuführen, gewiß nicht gerade einen Zeitpunkt gewählt hätte, wo der König von einem starken Gefolge umgeben war. Der greise Bischof Hermann, der uns in einem Briefe mit warmer Theilnahme selbst den Hergang schildert,[1] begab sich mit dem Kreuz in der Hand, auf zwei Geistliche gestützt, mitten in das Gedränge zwischen die feindlichen Parteien und bat um Gottes

[1] Codex Udalrici Babenb. bei Eccard corp. hist. 2, 364—366.

Willen, den Streit ruhen zu lassen. Doch umsonst war alles Flehen. Der König griff mit seinen Rittern die Augsburger an; sechs Stunden lang wüthete nun von Mittag bis gegen Abend der Kampf, am heftigsten in und vor der Kirche. Der Bischof rettete sich kaum durch die Menge der erbitterten Streiter; von allen Seiten klirrten die Schwerter und flogen die Pfeile und Wurfgeschosse. Durch eine Seitenthür wurde er vor den Hochaltar gebracht, wo er im Blute der Verwundeten liegen blieb. Während in der Stadt um den Besitz der Kirche gekämpft wurde, tobte in der Vorstadt der Kampf mit gleicher Heftigkeit. Böhmen und Slaven, die zum Heere des Königs gehörten, verübten hier wilde Gräuel: die Kirchen wurden erbrochen, geplündert und verbrannt, Mönche und Nonnen beraubt und aus ihren Klöstern verjagt, ja selbst Kinder fortgeschleppt oder ermordet. Die Nacht machte zwar dem Kampf ein Ende, doch blieb die Domkirche auf allen Seiten vom Heer des Königs umlagert. In dieser Nacht wurde auch der Bischof aus seinem Asyl vertrieben; lange Zeit mußte er auf offener Straße liegen, von Allen verlassen, bis Erzbischof Norbert von Magdeburg sich seiner erbarmte und ihn aufnahm. Den folgenden Tag schlug der König im Feld bei der Stadt ein Lager auf und ließ alle, welche noch in der Kirche waren, gefesselt mit fortführen. Die geistlichen Herren, die in seiner Begleitung waren, suchten ihn durch Bitten zu bewegen, daß er der Besiegten schonen und die Stadt nicht weiter strafen möchte. Allein noch war sein Zorn nicht gestillt. Am dritten Tage kehrte er mit seinem Heere zurück, ließ die Mauern schleifen, die Stadt ausplündern und sie dann in Brand stecken. Der größte Theil derselben gieng in Flammen auf. Lothar verließ am 31. August die Stadt, die er auf diese Weise ohne Urtheil und Recht von Grund aus hatte zerstören lassen. Bitter beschwerte sich der ehrwürdige Bischof über ein solches Verfahren, das die Gerechten mit den Gottlosen zugleich ins Verderben gestürzt habe. Ecce desolata est civitas nostra, ruft er in dem schönen Briefe aus, worin er den Bischof Otto von Bamberg um Unterstützung bittet, civitas sancta et antiqua: civitas hac-

tenus dicta Augusta, sed nunc dicenda potius Angusta vel Angustia.

Um dieselbe Zeit, in der Augsburg seine hohenstaufische Gesinnung so hart büßte, lebte die Stadt Regensburg im Krieg mit Herzog Heinrich dem Stolzen. Doch war dieser nicht im Stande, etwas wider die Stadt auszurichten. Bischof Kuno, welcher auf den von Heinrich V. ernannten Hartwig (1106—1126) gefolgt war, starb im Mai des Jahres 1132: nun setzte der Schirmvogt der Regensburger Kirche, Graf Friedrich von Bogen, wider den Willen des Herzogs die Wahl Heinrich's von Wolfrathshausen zum Bischof durch. Ehe noch der Papst und der Kaiser ihre Bestätigung versagen konnten, hatte der Neugewählte von seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Salzburg, die Weihe erlangt und war darauf nach Regensburg zurückgegangen, um vereint mit den Bürgern die Angriffe des Herzogs abzuwehren. Dieser verwüstete das umliegende Gebiet, brannte die Vorstädte nieder, überrumpelte die bischöfliche Burg Donaustauf und warf Besatzung hinein. Da indeß die Regensburger Burg und Besatzung auf alle Art beunruhigten, sie einschlossen und ihr die Zufuhr abschnitten, wurde Heinrich der Stolze genöthigt, die Besatzung wieder an sich zu ziehen und die Burg in Brand zu stecken. Auch nachdem sein Bruder Welf ihm zur Unterstützung herbeigeeilt war, vermochte er nichts Ernstliches gegen die Stadt auszurichten. Durch Vermittelung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, der mit Bischof Heinrich verschwägert und mit dem Grafen Friedrich von Bogen verwandt war, wurde im Frühjahr 1133 der Streit vertragen und damit den Fehden in Baiern ein Ende gemacht. Der Bischof söhnte sich mit dem Herzog aus und gab ihm die zum Bisthum gehörige Grafschaft Hohenburg am Inn zu Lehn. Nach der Rückkunft Lothar's aus Italien erkannte auch dieser den Bischof an.[1]

Wie Augsburg war auch die zweite Hauptstadt Schwabens,

[1] Monachus Weingartensis cap. 11—12 bei Leibnitz scriptores rerum Brunsvic. 1, 786—788. Otto Frising. chron. lib. 7 cap. 25 bei Urstisius 1, 153.

Ulm, damals noch unbedeutend und nur schwach befestigt, hohenstaufisch gesinnt. Die hohenstaufischen Brüder Friedrich und Konrad hatten jedoch die Stadt stärker befestigt, damit sie eine förmliche Belagerung aushalten könne. In dem Kriege, der zwischen der hohenstaufischen und welfischen Partei in Schwaben und Baiern mit abwechselndem Glück hauptsächlich durch Verwüstung des Landes geführt worden war, hatte Ulm schon viel gelitten: Heinrich der Stolze hatte bereits die ganze Umgegend verheert und die Dörfer und Vorstädte vor der Stadt eingeäschert. Friedrich und Konrad feuerten nun die Bürger an, ihre Mauern gegen Kaiser Lothar, der eben von Würzburg her (15. August 1134) sich zu einem Einfall in Schwaben anschickte, tapfer zu vertheidigen. Herzog Heinrich von Baiern kam aber seinem Schwiegervater noch zuvor. Er rückte mit solcher Macht vor die Stadt, daß diese ihr nicht gewachsen war. Sie wurde ungeachtet ihres Widerstandes erobert, ausgeplündert und angezündet: bis auf die Kirchen, die man verschont hatte, brannte sie vollständig nieder. Die hohenstaufischen Brüder entkamen durch die Flucht und führten zwölf der angesehensten Bürger[1] als Geißeln mit sich fort, um auch nach ihrem Abzug der Stadt versichert zu sein.[2] Durch die Gunst der Hohenstaufen kam Ulm in der Folge bald wieder herrlicher als je empor.

Kurze Zeit nach dem Falle Ulm's unterwarf sich Herzog Friedrich dem Kaiser, und im folgenden Jahr (Michaelis 1135) auch Konrad: die Stützen ihres Widerstandes, die Städte, waren gebrochen oder unfähig, für sich allein noch etwas zu unternehmen. Augsburg und Ulm lagen in Schutt und Asche, Speier war eingenommen, Straßburg dem Kaiser ergeben, Regensburg durch seinen Bischof mit dem Kaiser und dem Herzog ausgesöhnt; Mainz und Worms, in den Händen welfisch gesinnter Bischöfe, hielten sich ruhig. Nur die Stadt Köln nahm zu Ende des Jahres 1134 noch eine feindliche Stellung gegen den Kaiser ein. Erz-

[1] De praestantioribus civibus: Pfalzministerialen und freie Königsleute, oder nur freie Königsleute.

[2] Annalista Saxo a. 1134 bei Pertz scriptores 6, 769.

bischof Bruno von Berg hatte sich bald nach seiner Wahl (1131) mit Lothar entzweit und war nicht mit ihm nach Italien gezogen, weßhalb dieser den Erzbischof Norbert von Magdeburg zum Kanzler hatte ernennen müssen. Als er nach seiner Rückkehr die Weihnachten 1133 in Köln feierte, erhoben die Bürger einen Tumult, und Lothar fand es gerathen, die Stadt zu verlassen. Da er indessen schon im Sommer des nächsten Jahres fast das ganze Reich in seine Gewalt bekam, suchten auch die Kölner um Aussöhnung nach. Sie schickten eine Gesandtschaft nach Achen, wo der Kaiser die Weihnachten 1134 feierte, und erlangten Verzeihung und Gnade.[1] Nur der Erzbischof schied in Zwietracht und versöhnte sich erst später mit ihm; auf dem zweiten Zug nach Italien begleitete er ihn als Erzkanzler, starb aber im Frühling des Jahres 1137 noch vor dem Kaiser.

Mit dem Tode Lothar's und der Thronbesteigung Konrad's III. wurde die Lage der Städte eine andere. Sie kamen aus der zeitweiligen unnatürlichen Opposition gegen das Kaiserthum wieder in das alte Verhältniß treuer Bundesgenossen. Die neue Königswahl zeigte deutlich den Einfluß, welchen sie bereits auf die Reichsangelegenheiten ausübten: diesmal war es die Haltung von Mainz, die zur Erhebung Konrad's wesentlich beitrug. Erzbischof Albero von Trier hatte, vielleicht nicht ohne Eifersucht auf den Einfluß, den das Erzstift Mainz bei der Wahl Lothar's geltend gemacht hatte, schon am 7. März 1138 zu Kleinkoblenz rasch die Wahl Konrad's durchgesetzt; außer den Hohenstaufen selbst waren nur der neugewählte Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Burchard II. von Worms und ein päpstlicher Legat zugegen gewesen.[2] Herzog Friedrich eilte nun sogleich nach Mainz, um das erledigte Erzstift — Adalbert war im Juni des Jahres 1137 gestorben — in die Hände eines der Seinigen zu bringen; bei der günstigen Stimmung der Stadt gelang es ihm leicht, Klerus und Bürgerschaft für seinen Schwager, den Grafen Adalbert von Saarbrücken, zu gewinnen. Als der König bald darauf

[1] Chron. regium S. Pantal. a. 1133. 1134 bei Eccard corp. hist. 1, 929.
[2] Jaffé Geschichte Deutschlands unter Konrad III. S. 4—5.

selbst nach Mainz kam, wurde er mit Jubel empfangen, und Adalbert II. unter allseitiger Zustimmung zum Erzbischof erhoben.[1] Jetzt waren die drei ersten geistlichen Fürsten für Konrad, alle Städte wie immer auf Seiten ihres rechtmäßigen Königs, und die Grafen und Herrn wenigstens gegen den übermächtigen welfischen Herzog. So ist es zu erklären, wie Konrad III. im Lauf von wenig Tagen fast in ganz Deutschland anerkannt wurde, und das Reich ihm von selber zuzufallen schien.

Der Freiheitsbrief Friedrich's I. von 1156 für Worms.

Unter Konrad III. und Friedrich I. trat für die meisten Städte eine längere Zeit glücklicher Ruhe und Erholung ein, in der die Wunden des Kriegs bald vernarbten. So viel die Städte auch gelitten haben mochten, so schnell kamen sie in der Folge doch wieder empor. Die politische Entwickelung aber, die überall begonnen hatte, konnte nicht rückgängig gemacht werden: thatsächlich waren sie bereits unabhängige Körperschaften geworden, denen nur die Anerkennung des Kaisers fehlte. Seit fünfzig Jahren hatten sie ihre eigne Politik verfolgt, ihr eigenthümlich städtisches Interesse geltend gemacht. Politische Selbständigkeit ist aber auf die Dauer nicht ohne Organe denkbar, welche dieselbe durchführen, das für Alle und im Namen Aller thun, was nicht Alle zugleich thun können. Wir dürfen darum mit Entschiedenheit behaupten, daß bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts in allen Städten die Bildung einer Rathsbehörde zu Stande gekommen ist, anfangs vielleicht nur vorübergehend, bis sie mit der Zeit festen Bestand gewann. Die Angesehnsten der Bürger, die so oft als Geißeln erwähnt werden, zwischen dem König, den Bischöfen und der Stadt vermitteln, in allen Fällen der Natur der Sache nach die letztere vertreten, diese sind ihr Rath, ihre Anführer, ihre

[1] Otto Frising. vita Frid. lib. 1 cap. 22. chron. univ. lib. 7 cap. 22 bei Urstisius 1, 418. 151. Dodech. a. 1138 bei Struve-Pistorius 1, 674.

Obrigkeit, ohne daß man eine besondere Wahl oder Berufung anzunehmen nöthig hätte. Können wir auch die Entstehung des Raths selbst nicht sehen, so geben uns doch sehr deutliche Symptome von dem innern Vorgang Kunde. Nur ist dabei nicht zu vergessen, daß die Entstehung recht wohl eine andere sein kann, als in Worms und Speier. Und daß sie eben in allen Städten eine besondere und eigenthümliche war, dafür spricht die spätere Verfassung des Raths, die überall abweichend und verschiedenartig erscheint. Wenn wir also eine Zeit lang noch immer nichts von Rathsherrn oder Konsuln hören, so ist gleichwohl ihr Vorhandensein jetzt nicht mehr zu bezweifeln. Nach abermals fünfzig Jahren werden wir sie dafür in allen größern deutschen Städten desto entschiedener auftreten sehen.

Nur eine Stadt ist es, deren volle Unabhängigkeit schon in den ersten Jahren Friedrich's I. auch rechtlich anerkannt wurde. Wie Worms die erste deutsche Stadt war, die offen und energisch für Heinrich IV. Partei ergriff und damit die bischöfliche Vogtei thatsächlich abwarf, so ist es auch die erste gewesen, die der Kaiser als freie Reichsgemeinde anerkannte. Ohne Frage war die Stadt damals eine der größten in Deutschland und hatte seit den Zeiten Heinrich's IV. fortwährend zugenommen; außer Speier und Straßburg hat vielleicht keine andere in den langwierigen Kriegen weniger gelitten. Die Mauern, welche Bischof Burchard I. erbaut hatte, standen noch unversehrt, gleich als ruhe sein unzerstörbarer Segen auf dem Werk: auch in der folgenden Zeit sind sie nie von einem Feind erstiegen worden. Vor hundert und fünfzig Jahren war Worms eine Stätte der Verwüstung; nun war die Stadt mit einem Male allen übrigen deutschen Städten vorausgeeilt.

Am 20. Oktober 1156 verlieh Friedrich Barbarossa ihr zu Worms den großen Freiheitsbrief,[1] der sie zu einem eignen Freistaat unter dem Schutz des Kaisers machte; fast um dieselbe Zeit,

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte append. docum. p. 146. Schannat hist. episc. Worm. 2, 76. Das wohlerhaltene Original mit anhängendem Siegel in Worms.

in welcher er die italienischen Städte mit eiserner Gewalt niederbeugte. Das Privileg kündigt sich selber als die Verleihung eines kaiserlichen Friedens an (devotionis civium Wormatiensium haud immemores pacem imperialem eis tradidimus). Bestimmungen über den Begriff und Umfang, sowie über die Handhabung desselben bilden seinen Hauptinhalt. Der kaiserliche Stadtfrieden ist dem Wesen nach nichts Anderes als der von Bischof Burchard I. verliehene Stadtfrieden, nur erscheint er vielfach erweitert und fortgebildet. Während jener älteste Stadtfrieden aber ein bischöflicher war, vom Bischof und seinen Dienstmannen gehandhabt wurde, geht dieser vom Kaiser auf die Stadt über und wird von der Stadt selbst gehandhabt. Damals bildete die Stadt eine besondere Genossenschaft unter dem Schutz des Bischofs, jetzt ist sie eine besondere Genossenschaft unter ihrem eignen Schutz und unter dem des Kaisers. Denn die Handhabung des Friedens ist nichts Anderes, als die Handhabung des allgemeinen Rechtsschutzes: Friede und Rechtsordnung sind gleichbedeutend. Wenn also der Kaiser seinen kaiserlichen Frieden der Stadt verleiht, so macht er sie damit zur freien Reichsgemeinde und überträgt den Bürgern das Regiment in der Stadt. Das Privileg Friedrich's I. ist also ein Grundgesetz oder wenn wir so wollen eine Verfassungsurkunde für die Stadt.

Zur Handhabung des Friedens sollen auf Befehl des Kaisers zwölf Dienstmannen der Wormser Kirche und acht und zwanzig Bürger altfreier Herkunft niedergesetzt werden, damit sie über die Friedbrüche Gericht halten und nach Aussage der Zeugen das Urtheil fällen. Und wäre es daß die vierzig Richter zwiespräch würden, so soll die Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden.

Ad confirmationem praedictae pacis ex mandato imperiali XII ministeriales ecclesiae Wormatiensis et XXVIII burgenses statuentur, qui de invasione laedentium et laesorum a testibus testimonium audiant et secundum veritatem testium discernant. Et si praedicti XL judices in aliquo discordaverint, standum erit judicio partis majoris.

Wenn aber einer der Richter aus Blutsfreundschaft oder

Eigennutz oder aus irgend einem andern Grund gegen seinen Eid Schuldige in Schutz nimmt oder Unschuldige verurtheilt und dessen durch drei andere Richter überführt wird, der soll als ehrlos aus dem Gericht ausgestoßen werden und dazu eine Buße von sieben Pfund Wormser Münze zahlen, nämlich drei Pfund dem Bischof, zwei den Richtern, und zwei dem Vogt, dem Schultheißen und ihren Amtleuten.

Si quis autem judicum ratione consanguinitatis vel praedii sive cujuslibet occasionis reum aliquem malo ingenio tueri et contra juramentum quod fecit vel innocentem condemnari attemtaverit et de hoc convictus fuerit per tres judices, suos videlicet consortes, de consortio eorum ignominiose ejiciatur; insuper ad cumulum suae damnationis et poenae VII libras Wormatiensis monetae persolvat, tres videlicet episcopo, duas judicibus, et reliquas duas advocato et sculteto et officiatis eorum, qui vulgo ambitman vocantur.

Hiernach geht die Gerichtsbarkeit, die vorher nur dem Vogt, dem Schultheißen und ihren Unterrichtern zustand, auf eine rein städtische oder republikanische Obrigkeit über. In dem Gericht der Vierzig finden wir sogleich das urbanorum commune consilium vom Jahr 1106 wieder. Die Gerichtsbarkeit aber, welche der Rath ehedem nur aus Noth ausübte, wird nun eine kaiserliche, da Friedrich I. ihn feierlich mit derselben bekleidet. Die ansehnliche Zahl der Richter erlaubt uns einen Schluß auf die Größe der Stadt, da sie gewiß zu dieser im Verhältniß steht. Die zwölf Dienstmannen bildeten den ältesten Rath, so lange er nichts weiter als ein Rath des Bischofs war: seit den Zeiten Heinrich's IV. hatten auch die Bürger daran Antheil genommen, und zwar wie das Privileg zeigt in überwiegender Mehrheit. Vorher war die Zahl ohne Zweifel je nach den Umständen verschieden gewesen; der Kaiser setzt sie jetzt ein für allemal fest: vermuthlich hat er die ersten Mitglieder des Gerichts selber ernannt und förmlich einführen lassen. Ob der Eid, unparteiisch Recht sprechen zu wollen, erst von Friedrich I. eingeführt wurde, oder ob er schon früher üblich war, ist schwer zu sagen, doch scheint es, daß der Kaiser hier ebenfalls

nur das Herkommen fixirt und geregelt habe. Die Vierzig blieben lebenslänglich im Amt und ergänzten sich, wie es bei einer reinen Aristokratie nicht anders sein kann, durch Kooption. Geht das auch nicht ausdrücklich aus dem Privileg selbst hervor, so ist es aus der Art und Weise, wie der Rath in Worms entstanden ist, sowie aus der Rathsverfassung der folgenden Zeit gewiß.

Vielleicht aber erhebt Jemand den Einwand, daß die Vierzig außerordentliche vom Kaiser ernannte Richter seien, die mit dem Rath in keinen Zusammenhang gebracht werden dürften. Ein solcher Einwand würde freilich mit der Geschichte in Widerspruch stehn, allein er erscheint sehr möglich, wenn wir bedenken, wie viele unhistorische Ansichten über die städtische Verfassung schon aufgestellt worden sind. Es ist gut, daß das Privileg selbst über die Identität der Vierzig mit dem Rath keinen Zweifel übrig läßt und die Richter in dem letzten Artikel geradezu auch als Rathsherrn (consiliarii) bezeichnet.

Damit der Friede nämlich in allen seinen Bestimmungen unversehrt erhalten werde, gestattet der Kaiser, daß die Stadt die Angesehnsten und Mächtigsten zu ihren Helfern und Räthen haben dürfe, den Vicedom Wernher von Bolanden, den Schultheiß Richizo, den Greven und die Richter der Stadt. Diese sollen gemeinschaftlich die Stadt beschützen und jede Verletzung ihres Friedens ahnden, wie es die Würde des Reichs, sowie Recht, Ehre und Frommen der Stadt verlangen.

Super integritate hujus pacis conservanda primos et praecipuos adjutores et consiliarios habere debetis, videlicet: Wernherum de Bonlant vicedominum, Richizonem scultetum, praefectum, et judices de civitate, qui vos pariter protegant, et si quid contra pacem factum fuerit, sicut imperium decet et justitiam et honorem ac commodum civitatis vobiscum emendent et ulciscantur.

Hier haben wir nun den vollständigen Rath mit den alten Gerichtsbeamten an der Spitze beisammen. Der bischöfliche Vicedom nimmt ebensowenig wie der Burggraf am eigentlichen Rathe Theil, da beide nur ausnahmsweise in der Stadt anwesend sind.

Er wird, wie der vorhergehende Artikel zeigt, nur deßhalb noch einmal als Helfer und Rath der Stadt genannt, weil ihn die Bürger in Fällen der Noth um seinen Beistand ansprechen sollen. Der erste im Rath ist der Schultheiß, der regelmäßig den Vorsitz führt. Dann folgt der burggräfliche Stadtgreve, der aber nicht dem Stand der bischöflichen Dienstmannen sondern den altfreien Geschlechtern angehört. Darauf kommen die übrigen Mitglieder des Raths unter der neuen Bezeichnung als Richter der Stadt.

Die letzten Worte des Artikels reden von einer Mitwirkung der gesammten Bürgerschaft, wenn man vobiscum nicht so verstehn will, daß der Rath die Friedbrüche im Namen der Bürger ahnden soll. Allein der vorhergehende Artikel handelt nicht von der Ausübung der Gerichtsbarkeit, sondern von der Verfolgung des Stadtfriedens mit Gewalt der Waffen, und es scheint deßhalb natürlicher, die Worte auf eine Theilnahme aller Bürger an den wichtigern Angelegenheiten zu beziehen. Unsere Stelle hat zwar zunächst nur den Fall im Auge, wenn eine Fehde unternommen werden soll, es ist aber nicht der einzige. Eine Einwilligung der Bürger war ferner nöthig, wenn der Rath Statuten oder Auflagen machen wollte: zu beidem mußte die Fürsorge für die Stadt, die Handhabung der Polizei wie die Erhaltung der Festungswerke, oft die Veranlassung geben. Auch kam es gewiß vor, daß der Rath für sich allein hätte entscheiden dürfen, aber gleichwohl die Zustimmung der Bürger einholte, um ihrer Unterstützung zuvor gewiß zu sein. Wir haben nicht zu übersehn, daß der Frieden der Gesammtheit der Bürger, oder der aus den bischöflichen Dienstmannen und den altfreien Geschlechtern bestehenden Gemeinde, und nur die Ausübung des Friedens dem Rath verliehen ist. Träger der Gewalt sind alle cives, wirkliche Inhaber derselben die judices oder Rathsherrn.

Folgende Bestimmungen bilden den Inhalt des Stadtfriedens.

1. Niemand darf innerhalb des Stadtfriedens einen Bürger oder einen Auswärtigen um Kampf ansprechen.

2. Wer einen Andern schmäht, soll sich eidlich reinigen oder

dem Geschmähten zwanzig Solidi und den Richtern der Stadt zehn Solidi büßen und zugleich Bürgen stellen, daß er binnen vierzehn Tagen die Buße zahlen wird; wenn er aber unfähig ist zu zahlen, so verliert er Haut und Haar, wird zur Stadt hinausgeworfen und darf dieselbe nie wieder betreten.

3. Wer einen Andern beraubt oder schlägt oder verwundet, der soll des Friedbruchs schuldig sein und eine Hand verlieren.

4. Wer einen Andern erschlägt und des Todtschlags überführt wird, der soll enthauptet werden.

5. Wer einem Andern seine Habe wider Recht wegnimmt oder ihn in seinem Haus gewaltsam anfällt, der soll des Friedbruchs schuldig sein.

6. Wer ohne Grund einen Andern mit Fehde und Feindseligkeiten überzieht und Recht zu nehmen weigert, fällt in des Kaisers Acht und soll, wenn er gleichwohl noch in der Stadt zu bleiben wagt, ergriffen und dem Kaiser zur Bestrafung aufbewahrt werden.

7. Die Gränzen des Stadtfriedens sollen sich erstrecken bis dahin wo die Weinberge aufhören, bis zu den Gärten Mezelin's, bis an das Ende der Bürgerweide (communis pascua burgensium) und bis zum Einfluß der Primm in den Rhein: vermuthlich soweit, als die Feldmark der Stadt reichte.

Jedes Fehderecht und jede Selbsthülfe wird also im Gebiet der Stadt und ihres engern Weichbilds ausgeschlossen. Neu ist die Ausdehnung des Stadtfriedens auf das letztere, eine Erweiterung, die bei der Vergrößerung der Stadt über die Ringmauern hinaus nothwendig war. Ohne Frage hatte sich indeß die Idee des Stadtfriedens herkömmlich viel weiter ausgebildet, als sie das Dienstrecht Bischof Burchard's I. kennt: nur die zu Art. 1, 3 und 4 angeführten Bestimmungen sind in ähnlicher Gestalt auch schon im Dienstrecht enthalten. Es fällt auf, daß das Dienstrecht in diesen Fällen nur Geldbußen, für Friedensbrüche 60 und für geringere Vergehn 5 Solidi statuirt, während in unserm Privileg Leibesstrafen festgesetzt werden. Allein die Bestimmungen des

Dienstrechts bezogen sich zunächst nur auf die altfreie Gemeinde. Die Artikel unseres Privilegs dagegen, welche Leibesstrafen festsetzen, gehn umgekehrt vorzugsweise auf gemeine Verbrecher aus den niedern Ständen: sie sprechen von Mord, Raub, Diebstahl, Schmähung und Mißhandlung. Man erkennt aber in dem Privileg überhaupt die fortgeschrittene Strafgewalt des Kaisers, sein Recht über Leib, Leben und Tod. Daß selbst leichtere Vergehn, die anderwärts noch das ganze 12. Jahrhundert hindurch nur als „Frevel" behandelt werden, hier unter den Begriff der Friedbrüche fallen und mit Leibesstrafen bedroht werden, hat vermuthlich seinen besondern Grund in dem raschen Wachsthum der Stadt, in Folge dessen auch eine Menge zusammengelaufenen Gesindels sich einfand, das die Ordnung und Sicherheit weit mehr als früher gefährdete. Der vorletzte Artikel geht auf die höhern Stände, Herren, Freie und Rittermäßige, welche das alte Freiheitsrecht der Fehde haben. Und zwar sind zunächst die fremden Herrn und Ritter gemeint, welche in der Stadt verweilen, aber nicht zur Genossenschaft der civitas gehören: solche fallen, wenn sie den Stadtfrieden brechen, in des Kaisers Acht und werden vom Kaiser selbst bestraft. Auf die freien Stände geht auch das Verbot des Zweikampfs in der Stadt, der erste Bestandtheil des Stadtfriedens, wovon das Privileg jedoch erst nachträglich redet. Es verdient bemerkt zu werden, daß der Artikel ausdrücklich neben den Auswärtigen die Bürger (burgensem) nennt, welche Niemand um Kampf ansprechen soll, alle übrigen eben berührten Artikel aber das Wort „Bürger" vermeiden; soviel ich sehe, weil die zuerst erwähnten Bestimmungen auf die niedern Stände gehn, welche keine Bürger sind, der Artikel dagegen, der von dem Ausschluß des Fehderechts handelt, sich auf Fremde bezieht.

Der vom Kaiser der Stadt verliehene Frieden ist jedoch nicht bloß ein gewöhnlicher Land- oder Stadtfrieden; es ist auch ein kaiserlicher Frieden und er wird gleich bei der Verleihung im Eingang der Urkunde so bezeichnet (pacem nostram imperialem tradidimus). Die Stadt wird vom Kaiser als unabhängige Genossenschaft in das Reich aufgenommen und soll dieselben Rechte ge-

nießen wie die Fürsten und Herren: weil der Frieden ein kaiserlicher ist, darf ihn die Stadt im Gebiet des ganzen Reichs geltend machen. Als Ausfluß dieser Eigenschaft sind folgende weitere Artikel des Privilegs anzusehn:

1. Wenn ein Bürger außerhalb der Stadt an irgend einem Ort des Reichs einen andern Bürger verfolgt und angreift, so soll er des Friedbruchs schuldig sein, gleich als hätte er es innerhalb der Stadt gethan.

2. Wenn ein Bürger seinen Genossen (comburgensem) um irgend etwas anzusprechen hat, so soll er es vor den Richtern thun und soll sich an dem Recht genügen lassen, was ihm die Richter nach der Stadt Herkommen und Recht sprechen, und soll an kein höheres Gericht appelliren.

3. Wenn ein Auswärtiger einen Bürger an Leib oder Gut bekümmert, und der Verletzte ihn innerhalb der Stadt ergreift, so mag er ihn hier vor Gericht führen, seine Klage vorbringen und die Buße von ihm nehmen, wenn er ihn mit dem Zeugniß von drei Richtern überführen kann.

4. Wenn Einer von den Landesgenossen (comprovincialium nostrorum) einen Bürger irgendwo im Reich angreift, beraubt, verwundet oder tödtet, so mögen die Bürger ihn verfolgen, und wenn sie ihn auf hanthafter That ergreifen, nach Worms führen und dort Recht von ihm nehmen, gleich als hätte er es in der Stadt gethan.

5. Wäre es aber, daß er entkommt und in irgend einer Stadt oder Burg Aufnahme findet, so mögen die Bürger vor dieselbe Stadt oder Burg ziehen und die Auslieferung verlangen. Wird er ihnen ausgeliefert, so sollen sie friedlich abziehen; wo nicht, so dürfen sie ihn mit Gewalt greifen lassen. Wenn aber der Ort befestigt ist, daß sie dazu nicht im Stande sind, so mögen sie denselben einschließen und belagern und Boten an Werner von Bolanden schicken, daß er ihnen zu Hülfe komme, und wenn sie den Ort erobern, so sollen sie damit zufrieden sein, wo nicht, so soll Werner von Bolanden vereint mit der Stadt Boten an den Kaiser schicken, des Kaisers Beistand anzurufen.

Der Inhalt dieser verschiedenen Bestimmungen ist im Allgemeinen der, daß die Statuten nicht bloß im Gebiet der Stadt, sondern als persönliches Recht der Bürger im ganzen Reich gelten sollen. Das setzt zunächst der erste Artikel fest, wonach die Bürger den Frieden im ganzen Reich unter einander zu befolgen haben. Fassen wir die Bestimmung so, daß auch außerhalb des städtischen Gebiets kein Bürger an einem andern das Stadtrecht verletzen darf, so haben wir einen Grundsatz des heutigen Strafrechts, wonach die im Ausland von einem Inländer an einem andern Inländer begangene unerlaubte Handlung, auch wenn sie dies nach den Gesetzen des Auslands nicht ist, nach den Gesetzen des Inlands bestraft werden kann. Der folgende Artikel steht mit dem ersten in Zusammenhang. Er enthält eine dreifache Bestimmung: daß die Bürger um alles Unrecht, das ihnen von einem Genossen widerfährt, nur einen gerichtlichen Anspruch haben, weil der Stadtfriede überall gilt; daß sie die Klage nur vor den Richtern der Stadt anbringen sollen, nicht da, wo ihnen das Unrecht angethan ist; und daß sie es bei dem Urtheil des Stadtgerichts bewenden lassen und an kein Land- oder Hofgericht evociren sollen. Der dritte Artikel unterwirft auch Auswärtige den Statuten des Stadtfriedens, da dieser die Bürger im ganzen Reiche schützen soll: Ungenossen werden wegen des Schadens, den sie einem Bürger zugefügt haben, in der Stadt festgehalten und müssen hier Recht nehmen. Die beiden folgenden Artikel endlich führen die Bestimmung, daß selbst ein Auswärtiger nach dem Recht des Stadtfriedens bestraft werden soll, noch weiter aus. Sie sind die wichtigsten, weil sie der Stadt im Umfang des ganzen Reichs das Kriegs- und Fehderecht zusprechen. Der Kaiser verleiht ihr auch nach Außen die Hoheit und den Selbstschutz, den ihr im Innern die Verleihung der Gerichtsbarkeit gewährt. Wie das Gericht der Vierzig innerhalb der Stadt, so soll es in gleicher Weise außerhalb derselben den Stadtfrieden handhaben und die Friedensbrecher verfolgen. In allen hierauf bezüglichen Dingen stehn die Mitglieder des Gerichts als Helfer und Räthe an der Spitze der Stadt: an den letzten Artikel reiht

sich unmittelbar der schon oben angeführte, worin die judices civitatis auch consiliarii genannt werden.

So bildet die Stadt in der That einen kleinen Freistaat unter dem Schutz des Kaisers. Sie ist in der großen Republik des Reichs, ähnlich wie um dieselbe Zeit die italienischen Städte, für sich wieder eine eigne Republik geworden. Und darin liegt gerade die Bedeutung des Freiheitsbriefs, daß er eine Form des Rechts gewährte, in welcher ein solches seither im Reiche unbekanntes Verhältniß bestehn konnte. Vielleicht erklärt sich daher auch, warum die neue Obrigkeit der Stadt in dem Privileg immer „Gericht" genannt wird: weil es damals im ganzen Reich noch keine anderen Obrigkeiten gab als Gerichte und Richter. Dürfen wir die Verfassung der Stadt eine republikanische nennen, so haben wir dieselbe gleichwohl von den Republiken des Alterthums durchaus fern zu halten. Denn die oberste Gewalt ruht nicht auf der Gesammtheit aller Einwohner, sondern nur auf den beiden ersten Ständen; sie ist auch noch nicht ein abstrakter Begriff, sondern nur erst eine Summe einzelner Befugnisse. Wohl sind alle Einwohner Angehörige der Stadt und heißen deßhalb cives; Bürger im politischen Sinn dagegen sind nur die Ministerialen und Burgensen, und nur auf der Gesammtheit dieser Bürgerschaft beruht das Regiment der Stadt: alle andern Bürger sind Unterthanen. Die Verfassung ist daher, um in der Ausdrucksweise des Alterthums fortzufahren, eine rein aristokratische.

Wer aber noch irgend ein Bedenken über die Verfassung der Stadt und das Wesen der Vierziger haben sollte, für den sei schließlich eine Stelle aus Zorn angeführt, welche dieser den alten Wormser Annalen entlehnt hat. „Bei Zeiten Kaiser Friedrich's des Andern und darvor viel Jahr und also lang, daß Niemand glaublich anders beweisen kann und mag, da hat ein Rath zu Worms sich selbst besetzt und alle Sachen regiert. Und so Einer aus dem Rath gestorben, haben sie aus den Ihrigen Einen an dessen Statt ohne des Bischofs Willkühr — vermöge der Freiheiten ihnen von Kaisern und Königen gegeben — erwählet und hat damit ein Bischof nichts zu thun gehabt. Da sind auch zu Rath gegangen zwölf Ritter und

acht und zwanzig Edle, so der Zeit Burger gewesen, und ist Worms in solchem redlichem Vermögen gestanden, daß sie merkliche Thaten dem heiligen Reich helfen vollbringen, auch vielen Kaisern und Königen, so von ihren Feinden bedrängt gewesen, großen Beistand und Hülf in ihren äußersten Nöthen erzeigt und also bei ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit für andern Ständen des Reichs treulich und mit ihrem besten Vermögen helfen erhalten."

Zweites Kapitel.

Worms als Freistaat (1156—1220).

Lage der Städte im Reich bis auf Friedrich II.

Unter Kaiser Friedrich I. dauerte der Aufschwung der deutschen Städte, namentlich der größern am Rhein, ununterbrochen fort. Es war eine Zeit des glücklichsten Friedens, der ihrer innern Entwicklung vortrefflich zu Statten kam. Während in Italien die übermächtig gewordenen Städte wilde Kämpfe mit dem Kaiser für ihre Freiheit bestanden, weil er das Herkommen nicht anerkannte, auf welchem jene Freiheit ruhte, bildete sich in den deutschen Städten in der Stille ein ähnliches Herkommen und es wurde, ohne daß wir viel davon erfahren, überall eine Art republikanischer Selbständigkeit vorbereitet. So eingreifend die Veränderungen waren, die Deutschland seit der Vernichtung der Macht Heinrich's des Löwen erfuhr, so blieben doch die Städte zunächst davon unberührt, und die Fürsten traten ihrer Freiheit noch nicht feindselig gegenüber. Denn noch gab es keine andere Gewalt im Reich als die des Kaisers; eine territoriale Selbständigkeit der Fürsten war damals erst ebenso in der Bildung begriffen wie die der Städte.

Es ist nun wohl behauptet worden, daß Friedrich I. die Städte wie Stiefkinder des Reichs behandelt und sie mit mißgünstigen Blicken angesehn habe, während es doch sein Beruf ge-

wesen sei, ihre freie Verfassung auf jede Art zu fördern und die verschiedenen Elemente des Reichs zu einem festen Ganzen zu verbinden. Ja man geht wohl gar noch weiter und wirft Friedrich I. vor, daß er seinen Haß gegen die lombardischen Städte auf die deutschen übertragen habe. So kurzsichtig aber war der große Kaiser gewiß nicht, daß ihm der Unterschied zwischen den italienischen und den deutschen Verhältnissen hätte fremd bleiben sollen; noch weniger hat er bei seinen großen Zielen die deutschen Städte persönlicher Leidenschaft zu Liebe feindlich behandelt. Bestätigte er doch den italienischen, wenn sie die schuldige Treue hielten, dieselben Rechte, die er den andern verweigerte: nur wollte er stets sein Imperium als Quelle dieser Rechte betrachtet wissen. Wie hätte er da, der Erbe des salischen Hauses und der salischen Politik, den deutschen Städten feindselig gesinnt sein können!

Jener Vorwurf mag vielleicht aus einer Anwandlung von patriotischem Gefühl hervorgegangen sein. Mit einer tiefern Erkenntniß der Geschichte hat er nichts gemein. Denn was konnte Friedrich thun, um die politische Entwicklung der Städte zu fördern? Hätte er den wenigen, welche im 12. Jahrhundert allein den Namen einer Stadt verdienten, die Reichsstandschaft geben sollen? Wenn diese auch weit genug dazu vorgeschritten waren, so blieben gleichwohl alle andern noch eine lange Zeit zurück. Magdeburg, Lübeck, Hamburg, Bremen und die übrigen Hansestädte kamen zu Ende des 12. Jahrhunderts erst recht empor; die unendliche Mehrzahl der deutschen Städte ist erst im 13. Jahrhundert entstanden, hauptsächlich durch die Fürsorge der Landesherrn für ihre Territorien; in dieser Zeit drangen zuerst deutsche Elemente auch nach Osten vor. Selbst die wenigen Städte, welche schon unter Friedrich I. eine Bedeutung hatten, waren noch keine abgeschlossenen Korporationen, die einen neuen Stand bildeten. Hätten die deutschen Städte damals eine Stellung eingenommen wie hundert Jahre später, und wäre sie in den verschiedenen Theilen des Reichs eine gleiche gewesen, so würde man Friedrich I. mit mehr Recht tadeln dürfen, daß er die Städte nicht besser unterstützt hat.

Das Wahre ist, daß Friedrich keine Zeit fand, die Verfassung Deutschlands planmäßig zu organisiren. Das Hauptaugenmerk des Kaisers war auf Italien gerichtet. Seine Vorfahren aus dem salischen Hause hatte der Kampf mit den Päpsten meistens in Deutschland selbst beschäftigt; Friedrich I. konnte die Entscheidung in Italien versuchen: von acht und dreißig Regierungsjahren brachte er fünfzehn in Italien zu. Wie kein andrer Kaiser vor ihm oder nach ihm war Friedrich von der Idee des Kaiserthums durchdrungen; er wollte sie auch durch die That verwirklichen. Und das ist ihm gelungen, soweit es überhaupt möglich war. Die Aufgabe des Kaiserthums aber war eine andere und höhere als die, im Kleinen und Einzelnen die Verfassung des Reichs auszubilden. Darum gieng dieselbe in Deutschland wie in Italien ihren ungestörten Gang, und Friedrich's langjährige Thätigkeit in beiden Ländern hat keins derselben in andere Bahnen zu lenken vermocht. Gerade die Verbindung der beiden Länder, wie unendlich viel sie auch für die Entfaltung der allgemeinen Kulturelemente gewirkt haben mag, ist ein Hauptgrund für ihren politischen Zerfall geworden. Hier wie dort fehlte es an der eigentlich nationalen Obrigkeit: in Deutschland waren die Kaiser allzusehr römische Imperatoren, in Italien waren sie nichts weiter als deutsche Könige. Darum ist denn auch gerade Friedrich Barbarossa, der jene Verbindung am nachhaltigsten behauptet hat, das entschiedenste Werkzeug für die Auflösung deutscher und italienischer Einheit. Und sollen wir ihn deßhalb tadeln, weil er ergriffen vom hochfliegenden Geist der Zeit ihre Tendenzen durchzuführen strebte? Möchten wir die Geschichte doch erst besser verstehn, ehe wir deren Träger vor den Richterstuhl einer unverständigen Kritik ziehen!

Merkwürdig bleibt es immer, wie dieselben Keime in Frankreich auf der einen und in Deutschland und Italien auf der andern Seite so ganz verschiedene Staatsbildungen erzeugt haben. Aus gleichen Grundlagen der drei einst zum karolingischen Reich verbundenen Länder ist im Lauf der Zeit ein entgegengesetztes Resultat erwachsen. Während in Frankreich das Königthum den

hohen Adel wie die Städte vollständig unterworfen hat, ist es in Deutschland zuletzt zur Auflösung der Monarchie durch den hohen Adel gekommen. Ganz ähnlich wie in Deutschland war der Ausgang der politischen Entwicklung in Italien, nur daß die Gewalt des Kaisers hier noch weit früher erlosch, und das Fürstenthum zum Theil wieder erst als Tyrannis aus demokratisirten Republiken hervorgieng (Florenz, Mailand). Kann es der Geschichte überhaupt gelingen, die Ursache dieses Gegensatzes aufzufinden, so werden wir sie darin suchen müssen, daß das Interesse Frankreichs und seiner Könige in der Zeit, welche für die Ausbildung einer nationalen Einheit die entscheidende war, auf die inneren Landesangelegenheiten sich beschränkte. Ob aber eine solche Einheit, die zuletzt alles individuelle Leben erstickt oder verflacht, wünschenswerth scheinen kann, daran mag billig gezweifelt werden. Eine harmonische Verschmelzung der verschiedenen Stände und Korporationen mit dem Königthum zu einem einheitlichen Staatsganzen hat nur die englische Verfassung aufzuweisen, wo weder das Allgemeine auf Kosten des Besondern, noch das Besondere auf Kosten des Allgemeinen die Herrschaft führt. —

Die wenigen Privilegien, welche Friedrich I. während seiner langen Regierungszeit deutschen Städten ertheilte zeigen, daß er nicht viel für die Stadtfreiheit thun konnte; sie zeigen aber auch, daß er nicht auf eine Unterdrückung derselben ausgieng. Fast mehr als er selbst thaten damals schon die fürstlichen Häuser der Zähringer und Welfen für die Städte ihrer Territorien, besonders für die beiden Freiburg (im Breisgau und im Uechtland), für Bern und Lübeck.[1] Das Meiste that mittelbar doch wieder der Kaiser, indem er mit gewaltiger Hand den Frieden handhabte und dadurch überall eine mächtige Entfaltung städtischen Lebens hervorrief, namentlich gerade in unsern Städten und in den größern Palatialstädten. Nur dachte er nicht daran, ihre politische Entwicklung zu beschleunigen. Abgesehn von dem großen Freiheitsbrief für Worms, den wir so eben kennen gelernt haben, hat er

[1] Die Verfassung von Lübeck wurde nach dem Fall Heinrich's des Löwen vom Kaiser 1188 bestätigt. Lübeckisches Urkdb. 1, 9.

der Stadt Worms wie ihrer Schwesterstadt Speier die alten Privilegien der salischen Kaiser bestätigt und erweitert. Wir werden weiter unten darauf zurückkommen und sehen, wie diese Privilegien nachhaltig auf die Hebung der letzten Stände wirkten. Außer diesen Privilegien und einigen Rechtsbestätigungen gibt es noch mehrere andere Urkunden Friedrich's, welche das Emporkommen von Städten begünstigen sollten. Zwei königliche Hofstädte haben durch kaiserliche Verleihung Stadtrecht erhalten, Hagenau (1164) und Gelnhausen (1169).[1] Bestimmungen über den Stadtfrieden, über den ausschließlichen Gerichtsstand der Einwohner vor dem Stadtgericht und über die Freiheit von hofrechtlichen Abgaben bilden den wesentlichen Inhalt des Stadtrechts, wozu wie gewöhnlich noch Handelsbegünstigungen treten. Die Verfassung der Städte ist sehr einfach: sie besteht aus Schultheiß und Schöffen, die dem Stand der königlichen Dienstmannen angehören. Erst später erlangt auch der zweite Stand der freien Königsleute (homines regii) die Schöffenbarkeit, meist mit dem Ende des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Neben den Schöffen wird in Hagenau das Kolleg der Stadtgeschwornen (conjurati civitatis) als municipale Obrigkeit genannt, welches ganz den Freiburger Marktgeschwornen (conjuratores fori) entspricht und nur aus Mitgliedern des zweiten Standes besteht. Aus dem Anschluß dieser municipalen Behörde an das Schöffenthum ist später in allen königlichen Städten der Rath hervorgegangen; in den Urkundenanfängen (scultetus, scabini, consules et universi cives) können beide Elemente das ganze 13. Jahrhundert hindurch deutlich unterschieden werden. Den Kern des Stadtrechts bildet die eigenthümlich städtische Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Schultheißen, und zwar aus zwei Gründen: weil sie den privilegirten Gerichtsstand der Einwohner innerhalb der Ringmauern und die Befreiung der Stadt von der hofrechtlichen Vogtei enthält. Das letztere Moment, daß kein Vogt, sondern nur der Schultheiß und der Kaiser richten sollen, wird in dem Privileg

[1] Schöpflin Alsatia diplomatica 1, 255. Lünig Reichsarchiv 13, 784.

für Gelnhausen ausdrücklich als besonderes Recht hervorgehoben. Der Gerichtsstand macht also die Stadt nicht bloß zu einer rechtlich abgeschlossenen, sondern auch zu einer freien Gemeinde, da der Vogt der eigentliche Richter für Unfreie oder unvollkommen Freie ist. Den besondern Gerichtsstand vor den städtischen Richtern oder dem Kaiser (coram rectoribus civitatis vel nobis), also die Grundlage des Stadtrechts, verlieh 1171 Friedrich I. auch der bischöflichen Stadt Osnabrück.[1] Endlich verlieh Friedrich 1180 der Stadt Wetzlar ein Privileg, aus dem wir abnehmen können, wie in den königlichen Pfalzstädten allmälig der bloß hofrechtliche Besitz in wirkliches Eigenthum übergieng: gegen eine jährliche Abgabe von vier Pfennigen an die Grundherrn soll jede Hofstatt frei vererbt werden können. Zugleich bewilligte er den Einwohnern von Wetzlar die Handelsvorrechte, welche die Einwohner von Frankfurt genoßen; worin dieselben bestanden, erfahren wir nicht, sie werden indeß schwerlich in etwas Anderm als in dem kaiserlichen Schutz und in einer Anzahl von Zollfreiheiten zu suchen sein (praeterea homines nostri in eundo et redeundo cum mercibus suis eodem jure et libertate gaudeant, qua homines nostri de Frankinfurt potiuntur).[2]

Es ist freilich nicht viel, was Friedrich für die Städte that. Auf der andern Seite aber hat er auch nichts gegen sie gethan, sondern sie ruhig gewähren lassen. Die Unterdrückung der geschworenen Einigung der Bürger von Trier im Jahr 1161 darf man nicht auf einen Widersinn des Kaisers gegen die städtische Freiheit zurückführen wollen. Wir wissen nur unvollständig, was es mit dieser Errichtung einer Kommune in Trier für eine Bewandtniß hatte. Aber es liegt doch ein großer Unterschied darin, ob die Bürger in Zeiten der Noth und Gefahr zum Schutz ihres Rechts gegen abtrünnige Bischöfe Eidgenossenschaften stiften, oder ob sie es mitten im Frieden ohne allen Grund auf Kosten der bischöflichen Rechte versuchen. Jenes war mehrfach unter Heinrich IV. geschehn; dieses war jetzt in Trier der Fall. Pfalzgraf Konrad hatte zwar als

[1] Möser osnabr. Gesch. 4, 98 (Ausgabe von Abeken).

[2] Gudenus sylloge var. dipl. p. 470.

oberſter Burggraf im wohlverſtandenen Intereſſe der kaiſerlichen Politik die Errichtung der Kommune genehmigt. Allein der Kaiſer, dem das Recht höher gieng als das Intereſſe, hob ſie auf die Beſchwerde des Erzbiſchofs wieder auf.[1] Zu einem eigentlichen Einſchreiten gegen ſtädtiſche Rechte iſt es in Deutſchland nur in Mainz gekommen; daſſelbe hat jedoch hier lediglich den Charakter einer wohlverdienten Strafe. Mainz, nächſt Köln wohl die erſte und volkreichſte Stadt in Deutſchland, war in ſeiner freiheitlichen Entwicklung weit hinter Worms und Speier zurückgehalten worden. In Folge dieſes Mißverhältniſſes konnte eine heftige Spannung zwiſchen dem Erzbiſchof und der Bürgerſchaft nicht ausbleiben. Am höchſten aber ſtieg die Erbitterung gegen Erzbiſchof Arnold, der ſelbſt aus einem Mainzer dienſtmänniſchen Geſchlecht (nach dem Stadttheil von Selhoven genannt) ein hartes und ſtrenges Regiment führte. Das machte ihn den Bürgern doppelt verhaßt. Als er für ſeine Römerzüge eine Bede forderte, wollten die Bürger nicht zahlen und beriefen ſich auf ihre Privilegien von 1120 und 1135. Der Streit kam vor den Kaiſer und wurde von dieſem zum Nachtheil der Mainzer entſchieden (1159); nur mit Widerſtreben fügte ſich die Stadt, heimlich auf Rache ſinnend. Als der Erzbiſchof im folgenden Jahr aus Italien zurückkehrte und in Mainz einziehen wollte, wurde er im Kloſter S. Jakob vor den Mauern der Stadt von den Bürgern überfallen und ermordet (Johannis 1160). Der Kaiſer kam erſt im Herbſt des Jahres 1162 aus Italien zurück, war die Oſtern 1163 in Worms und gieng dann nach Mainz, um über den Frevel Gericht zu halten. Die ſchuldigen Bürger flohen vor ſeiner Ankunft, nur wenige geringe ausgenommen; einer ward ergriffen und enthauptet, alle übrigen verloren ihre Güter. Zur Strafe der ganzen Stadt aber wurden die Mauern geſchleift und die Privilegien kaſſirt.[2]

Dagegen wurde die Stadt Worms fortwährend durch den

---

[1] Hontheim historia Trevirensis diplom. 1, 593—595.

[2] Anonymus de caede Arnoldi ap. Joannis 2, 80—91. Martyrium Arnoldi ap. Böhmer fontes 3, 326. Annales Disibodenb. ibid. 3, 216.

Kaiser begünstigt, und die Bischöfe wagten nichts gegen die Freiheiten der Stadt vorzunehmen. Unter den Legaten, welche Friedrich im Jahre 1160 nach Mainz schickte, um die Bürger zur Unterwerfung zu nöthigen, wird auch ein Bürger von Worms genannt. Dienstmannen und Patricier der Städte begleiteten also den Kaiser auf seinen Römerzügen und leisteten wie andere Ritter Kriegsdienste. Friedrich kam, wenn er in Deutschland war, wohl alle Jahre nach Worms und hielt dort in seiner Pfalz Hof. Wir wissen dies namentlich von den Jahren 1153—1154, 1156—1157, 1163, 1165, 1168, 1172—1173, 1179—1180 und 1187; eine große Anzahl von Reichs- und Hoftagen wurde in Worms gehalten.[1] Hier war es auch, wo Pfalzgraf Hermann 1156 zur Strafe des Hundetragens verurtheilt wurde, weil er den Frieden gebrochen und das Bisthum Worms verheert hatte. Bischof Konrad I. (1150—1171) gehörte zu den treusten Anhängern des Kaisers und begleitete ihn mehrere Male auf seinen Zügen nach Italien. Im Jahre 1170 zog er mit Heinrich dem Löwen nach Konstantinopel, um für Friedrich um die Tochter des griechischen Kaisers zu werben; auf der Rückkehr aus dem gelobten Land ereilte ihn der Tod, als er eben das Schiff bestiegen hatte.[2] So lange Konrad das Bisthum besaß, fand also keine Einmischung des Bischofs in die städtischen Angelegenheiten Statt; noch weniger dachte er daran, die Privilegien der Bürger anzutasten und die Stadt wieder unter das bischöfliche Joch zu bringen. Auch der Nachfolger Konrad's, Konrad II. (1171—1192), stand auf Seiten Friedrich's: lange konnte er deßhalb vom Papst Alexander die Bestätigung seiner Wahl nicht erhalten.

Das glückliche Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Bischof dauerte unter Heinrich VI. fort. Nach Konrad's II. Tod brachte das Kapitel keine einhellige Wahl zu Stande. Der Kaiser, der für einen solchen Fall das Recht in Anspruch nahm, einen Bischof zu ernennen, besetzte daher das Bisthum mit seinem Protonotar

---

[1] Reg. imp. p. 122. 123. 125. 131. 132. 134. 136. 139. 140. 144.

[2] Er wurde zu Tyrus begraben. Schannat 1, 355—356.

Heinrich von Maſtricht (1192—1195). Auf Heinrich folgte Lupold (1196—1217), der ebenfalls entſchieden hohenſtaufiſch geſinnt war.[1] Heinrich VI. begünſtigte wie ſein Vater die treue Stadt Worms. Er beſtätigte ihre freie Verfaſſung und ertheilte ihr ein wichtiges Privileg über dieſelbe. Auch er hielt viele Hoftage zu Worms und verweilte daſelbſt in den Jahren 1192, 1193, 1195 und 1196.[2] Leider ſtarb er in der Blüthe ſeiner Jahre. Hätte er wie ſein Vater vierzig Jahre lang das Reich beherrſcht, ſo wäre vielleicht die Aufrichtung einer dynaſtiſchen Monarchie, der Sieg über den hohen Adel und die vollſtändige Benutzung des ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Elements zu Gunſten der nationalen Einheit möglich geweſen. Wohl mochte es unter Heinrich VI. am Rheine zweifelhaft ſein, ob republikaniſche oder fürſtliche Elemente die Oberhand behalten würden. Aehnlich wie in Italien lagen hier die großen Städte von Mainz bis Baſel dicht aneinander. Heinrich VI. ſchien wie dazu geſchaffen, der Verfaſſung des Reichs eine neue Grundlage zu bereiten; aber es war ihm nicht beſchieden, Hand an die Ausführung des Werks zu legen.

Wieder folgte eine Zeit des Bürgerkriegs und der Auflöſung, welche nicht allein eine politiſche Neugeſtaltung des Reichs unmöglich machte, ſondern den Zerfall deſſelben noch beſchleunigte. Daß die Städte in dieſer Zeit abermals einen lebhaften Antheil an den Reichsangelegenheiten nehmen mußten, konnte für ſie nicht mehr den Vortheil bringen wie hundert Jahre früher. Oder er kam nur einzelnen wenigen zu Gut; während es an der Zeit geweſen wäre, daß ein thatkräftiger Kaiſer für alle etwas gethan hätte. — Dem Hohenſtaufen Philipp ſtellte die welfiſche Partei einen Gegenkönig in dem Sohne Heinrich's des Löwen, Otto IV., gegenüber, den alsbald auch Innocenz III. und die deutſche Kirche anerkannten. Franken, Baiern und Schwaben waren größtentheils für Philipp; ebenſo hielten die meiſten Städte feſt am alten Geſchlecht der erbberechtigten Staufer. Otto fußte auf den Län-

[1] Schannat I, 359. 362. 363.

[2] Reg. imp. p. 149. 150. 153.

dern Thüringen und Sachsen, sowie auf dem Erzstift und der Stadt Köln: Erzbischof Adolf hatte seine Erhebung besonders eifrig betrieben. Auffallend ist, daß auch die Stadt Köln Partei für Otto ergriff. War die Autorität des Papstes hier von solchem Einfluß oder wollte die Stadt mit ihrem Erzbischof sich nicht entzwein? Desto entschiedener waren die mittelrheinischen Städte, vor allen Speier und Worms, für König Philipp. Sie gewährten ihm einen trefflichen Stützpunkt für seine Kriegszüge in den Norden und Süden. Der Schauplatz des Kampfes war im Elsaß, am Niederrhein, in Thüringen und in Sachsen; in den ersten Jahren vorzugsweise am Niederrhein, später auch in Sachsen. Philipp unternahm in den Jahren 1198 und 1199 je zwei Heerfahrten gegen seine Feinde, im Sommer in den Elsaß gegen Bischof Konrad von Straßburg und Graf Albert von Dachsburg, im Nachsommer oder Herbst an den Niederrhein gegen Otto selbst und die Kölner: die Städte Mainz, Worms und Speier deckten ihm allemal den Rücken.[1] Bei dem zweiten Zug in den Elsaß wurde Straßburg belagert. Herzog Berthold von Zähringen vermittelte indeß die Unterwerfung des Bischofs, und schon die nächsten Ostern (9. April 1200) konnte Philipp einen Hoftag zu Straßburg halten. Auf Pfingsten fand eine zahlreicher besuchte Fürstenversammlung in Speier Statt. Doch erlitt Philipp dadurch einen Nachtheil, daß nach dem Tode des Erzbischofs Konrad von Mainz — ein Bruder des von Friedrich I. mit dem Herzogthum Baiern beliehenen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach — in Mainz eine zwiespältige Wahl erfolgte. Die Mehrheit wählte zwar den hohenstaufisch gesinnten Bischof Lupold von Worms, der Papst entschied jedoch für den mit drei Stimmen erkorenen Domprobst Siegfried von Eppstein. Otto gewann so eine Partei in Mainz, und Philipp wurde genöthigt sich nach Thüringen zurückzuziehn, wo Landgraf Hermann bereits im vorigen Jahr auf seine Seite getreten war. Otto konnte schon die Weihnachten des Jahres 1200 in Mainz feiern und

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 4—6.

einen Zug rheinaufwärts versuchen, richtete aber gegen die Städte Worms und Speier nichts aus. Die Belagerung von Worms (Januar 1201) muß bald aufgehoben worden sein; Lupold kämpfte hier wie „ein streitbarer Held“ gegen Siegfried.[1] Der Bischof begleitete 1203—1204 den König Philipp auf dem entscheidenden Zug nach Thüringen gegen den wieder abgefallenen Landgraf Hermann. Nach der Unterwerfung desselben huldigten zu Koblenz (November 1204) auch die niederrheinischen Fürsten, darunter der Erzbischof von Köln, das Haupt der Ottonischen Partei. Philipp wurde darauf in Achen durch den Erzbischof gekrönt (6. Januar 1205). Nur die Stadt Köln leistete noch Widerstand. Feierlich hatten die Bürger im Mai des Jahres 1198 Otto IV. und ihren Erzbischof empfangen, seitdem zweimal den König hinter ihren Mauern vor Philipp geschützt (im August 1198 und 1199) und im Sommer des Jahres 1202 mit dem päpstlichen Legaten sogar einen Streit zwischen Otto IV. und dem Erzbischof vermittelt. Damals hatten sie gelobt, nur so lange dem Erzbischof treu zu bleiben, als dieser die Treue gegen Otto halten würde.[2] Sie hielten ihr Gelöbniß und blieben auch nach der Unterwerfung Erzbischof Adolf's dem König Otto treu. Im Juni 1205 wurde deßhalb auf dem Hoftag zu Speier von Philipp eine Heerfahrt gegen die Stadt beschlossen und im September desselben Jahres angetreten. Obgleich die Belagerung keinen Erfolg hatte, ergaben sich die Kölner doch ihrem Erzbischof und stellten Geißeln: König Otto, der bei einem Ausfall aus der Stadt von dem Reichsmarschall Philipp von Kalentin verwundet wurde, mußte das Feld räumen. Indeß versuchte er gestützt auf die Kölner, die nicht von ihm abließen, im August des folgenden Jahres (1206) einen letzten Waffengang. In der Gegend von Achen lieferte er eine Schlacht; allein die Kölner erlitten eine Niederlage, und Otto ergriff die Flucht. Da endlich gieng auch die Stadt Köln zu Philipp über, da sie erwog, wie sie dem ganzen Reich nicht länger

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 12. 33. Schannat 1, 364.
[2] Pertz leges 2, 206.

Widerstand leisten könne (considerantes, sibi totum imperium adversari et ubique suos conatus frustrari). Die nächsten Ostern (22. April 1207) feierte Philipp in Köln; mit großen Ehren wurde er von Klerus und Bürgerschaft empfangen. Er verweilte neun Tage und bestätigte bei seinem Abzug der Stadt ihre Privilegien.[1] Wenige Wochen vor seiner Ermordung war er noch einmal in Worms (Mai 1208): am 21. Juni fiel er in Bamberg durch die Hand des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, einem Neffen des verstorbenen Erzbischofs Konrad von Mainz. Der Reichsmarschall Heinrich von Kalentin rächte seinen Tod, indem er bald nach der That den Mörder aus seinem Versteck bei Regensburg hervorzog und erschlug.

Nun wurde Otto IV. bald allgemein als König anerkannt; noch im Herbst des Jahres 1208 huldigten die Städte Worms und Speier, worauf Otto sogleich ihre Freiheiten bestätigte.[2] Am härtesten wurde Bischof Lupold von Worms durch den raschen Wechsel der Dinge betroffen. Er mußte flüchten, weil der König ihm keine Amnestie gewährte, und blieb vier Jahre lang aus Worms verbannt; die Verwaltung des Bisthums übertrug der Papst dem Erzbischof Siegfried von Mainz. Schon im Jahr 1212 sank aber das Reich Otto's zusammen, als Friedrich II. vom Papst berufen und von den deutschen Fürsten erwählt die Herrschaft seiner Väter antrat. Lupold kam wieder in den Besitz seines Bisthums: schon im Oktober 1212 finden wir ihn bei dem König im Elsaß.[3] Während Friedrich zu Achen gekrönt wurde (25. Juli 1215), weilte Otto IV. noch in Köln, wohin er nach der Schlacht bei Bouvines entkommen war. Er verließ die Stadt wenige Tage nach der Krönung des neuen Königs, der unmittelbar darauf seinen Einzug hielt (4. August). Erst am Morgen des Tages, an welchem Friedrich einzog, waren Klerus und Volk der Stadt von der Exkommunikation absolvirt worden, wel-

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 11.

[2] Moritz vom Ursprung derer Reichsst. app. doc. p. 153. Monum. Boica 29ª, 548.

[3] Regesta imperii p. 71.

che seit fast anderthalb Jahren über dieselben verhängt gewesen war.[1]

Friedrich II. gieng im Jahre 1220 nach Italien und kehrte erst im Jahr 1235 nach Deutschland zurück: abermals wurde das deutsche Reich über dem römischen Kaiserthum vergessen. Die Regierung des unmündigen und jugendlichen Heinrich (VII.) konnte den abwesenden Kaiser nicht ersetzen. Immer fester wurde das Netz der landesherrlichen Rechte, immer lockerer der Reichsverband, immer mehr die Städtefreiheit von den Bischöfen bedroht. —

Begriff der städtischen Gemeinde.

Länger als bei der äußern werden wir in diesem Zeitraum bei der innern Geschichte der Städte zu verweilen haben. Die Entwicklung unserer Städte ist aber noch nicht überall auf dem gleichen Punkt angekommen: Basel, Straßburg, Mainz und Regensburg erreichten erst zu Ende des Jahrhunderts die Stufe, welche Worms und Speier schon am Anfang desselben einnahmen; in Köln hatte die Selbständigkeit wenigstens noch keinen entschiedenen und bestimmt ausgeprägten Charakter erlangt. Rechtlich anerkannt war die Stadtfreiheit nur in Worms, weil hier allein eine wahre Verleihung der Gerichtsbarkeit von Seiten des Kaisers an den Rath Statt gefunden hatte. Die Geschichte von Worms im Zeitalter der Hohenstaufen zerfällt also in zwei natürliche Hälften: in eine Zeit der Ruhe und des Friedens, in welcher sich die Stadt im unbestrittenen Genuß ihrer Freiheit befand; und in eine Zeit der Bewegung und des Kampfes, in welcher die Freiheit der Stadt wieder in Frage gestellt wurde. Bei den andern Städten dagegen kann die Geschichte, die wir hier in zwei Epochen scheiden, nicht so getrennt werden: denn die volle Entfaltung und Blüthe ihrer Freiheit fällt schon mit der Gegenbe-

[1] Regesta imperii p. 63. 84.

wegung zusammen, ohne daß eine Periode ruhiger Kulmination in der Mitte läge. Wir werden uns daher zunächst nur mit der Verfassung von Worms beschäftigen und erst am Schluß dieser Periode auf die Geschichte der andern Städte näher eingehn, dann aber auch über die Gränzen unseres Zeitraums hinausgreifen, soweit es die volle Entwicklung der Stadtfreiheit erfordert. —

Wie einst unter Karl dem Großen ist Worms auch jetzt wieder die wichtigste Stadt in dem weiten Umfang des deutschen Reichs geworden. Aber ein unendlicher Abstand liegt in der innern Bedeutung, welche der kleine Freistaat vor der alten königlichen Hofstadt voraus hat! Während die Stadt damals ihre Wichtigkeit nur zufälligen äußern Vorzügen verdankte, der günstigen Lage, dem öftern Aufenthalt des Königs, dem glänzenden Leben, das in ihr vorgieng, liegt die Bedeutung jetzt in dem freien innern Verfassungsleben, womit die Stadt allen übrigen deutschen Städten vorausgeeilt ist. Seit dem Tode des großen Kaisers war sie schnell von ihrer Blüthe herabgesunken und hatte in der Auflösung des karolingischen Reichs fast schon den eignen Untergang gefunden, als der fromme Bischof Burchard sie wieder herstellte und ihr durch seine Fürsorge eine neue Zukunft eröffnete. Nach anderthalb Jahrhunderten war sie zum zweiten Male die vorderste der deutschen Städte: eine selbständige Gemeinde des Reichs, von geistlichen und weltlichen Machthabern gleich unabhängig, ja selbst dem Kaiser nur als freie sich selbst regierende Genossenschaft unterworfen. Doch liegt der Unterschied nicht in den politischen Verhältnissen allein. Er liegt vor allen Dingen in der veränderten Kultur überhaupt, als deren Resultat erst die politische Umwandlung erscheint. Nicht mehr der Ackerbau, sondern der Handel ist jetzt die Hauptbeschäftigung der Einwohner. Er hatte der Stadt die Lebenskraft gegeben, die sich zuerst in den wirren Bürgerkriegen unter Heinrich IV. äußerte: seit dem 11. Jahrhundert hatte die unabsehbare Entwicklung begonnen, die den Wohlstand und die Einwohnerzahl fortwährend vermehrte. Man glaube indeß nicht, daß die vollständige Umwandlung aller Lebensverhältnisse schon in unsrer Zeit bestimmt hervortrete;

darüber ist beinah das ganze Mittelalter hingegangen. Und obwohl Handel und Gewerbe die Quellen der politischen Freiheit waren, so erscheint das nächste Resultat derselben doch noch in allen wesentlichen Dingen auf die ältern Zustände begründet: die städtische Verfassung des 12. Jahrhunderts ruht nicht etwa auf dem Maaß beweglicher Habe, die Jemand im Verkehr erworben hat, sondern wie in der ältesten Zeit auf dem Grundbesitz und dem Eigenthum an Land und Leuten.

Wir können die Zeiten der bischöflichen Herrschaft als die der Entfaltung; die Zeiten einer freien Stadtverfassung als die der Blüthe; und die der fortdauernden Kämpfe zwischen Bischof und Rath um das Regiment als die des Verfalls bezeichnen. Die Zeit der höchsten Blüthe aber fällt wieder in unsere Periode, in das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts. Das ist die Zeit der Eintracht zwischen den Bischöfen und der Stadt: wo jene, obgleich sie mit ihren Rechten bei Seite geschoben sind, keine Versuche machen, die Stadt wieder unter ihre Herrschaft zu bringen, sondern zufrieden sind mit den höchsten Ehrenvorzügen, welche ihnen bereitwillig eingeräumt werden; wo sie die weltliche Herrschaft dem Kaiser, den Richtern und den Konsuln überlassen und wie in alten Zeiten nur die geistlichen Oberhirten der Stadt sein wollen. Wohl mochte es ihnen oft sonderbar vorkommen, daß sie am Sitz ihres Bisthums selbst die geringsten Rechte hatten; daß die Aristokratie der herrschenden Ritter- und Bürgergeschlechter sie zuweilen gar wie fremde Prälaten und nicht wie ihre Herrn ansahen[1]: aber es nahmen doch ihre eignen Lehn- und Dienstmannen den ersten Antheil an dieser unabhängigen Regierung; und sie selbst standen darum mehr über derselben, als daß sie von ihr ausgeschlossen waren. Es ist die Zeit aber auch eine Zeit der Eintracht zwischen den Ständen: wo ein gemeinschaftliches Interesse die bischöflichen Dienstmannen und die altfreien Geschlechter zusammenhielt, und beide nur möglichst unab-

[1] A civibus quasi alius praelatus reputabatur. Annales Wormat. ap. Böhmer fontes 2, 160.

hängig vom Bischof zu werden suchten; wo die niedern Stände noch nicht in trotzigem Unmuth gegen den Rath sich auflehnten und selber mitregieren wollten. Diese Eintracht allein läßt es erklären, wie die Kommune den Selbstschutz, den ihr der Kaiser eingeräumt hat, auch wirklich ausführen kann.

Um eine richtige Vorstellung von dem Wesen der städtischen Verfassung in dieser Zeit zu gewinnen, ist es vor allen Dingen nöthig, urkundlich den Begriff festzustellen, der mit dem Worte „Bürger" verbunden wird. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß wir bei dem Worte nicht an den Sinn denken dürfen, welchen der heutige Sprachgebrauch damit verbindet. Denn einen „Bürgerstand" in unserm Sinn gab es damals noch nicht; die Bildung eines solchen erscheimt ja erst als das Resultat der städtischen Entwicklung. Der Sprachgebrauch des 12. und 13. Jahrhunderts kennt den Ausdruck nur in einem andern Sinn, und zwar in einem weitern und in einem engern. Je nach der weitern oder der engern Bedeutung gehören zur Bürgerschaft eine Anzahl von verschiedenen Ständen der damaligen Zeit; diese haben daher auch ganz verschiedene Standesrechte. Nur in einer noch engern Bedeutung begreift der Ausdruck einen einzigen Stand, indem zuweilen die Dienstmannen unter der Bezeichnung Ministerialen der Bürgerschaft im engsten Sinn gegenübergestellt werden.

Cives oder Bürger im weitern Sinn sind alle, welche thatsächlich die Vortheile der städtischen Schutzverbindung genießen, an der Schutzgenossenschaft, sei es aktiv oder passiv, Theil nehmen. Dazu gehören demnach alle, welche in der Stadt angesessen sind, auch wenn sie hier nur ihren zeitweiligen Aufenthalt haben, sie mögen einem Stand angehören, welchem sie wollen; ebenso ist die Art und Weise gleichgültig, wie Jemand in der Stadt angesessen ist. In seiner allgemeinen Bedeutung geht also das Wort „Bürger" zunächst mehr auf ein faktisches als auf ein rechtliches Verhältniß, und die civitas in diesem Sinne ist nichts weiter als die Gesammtheit aller Schutzgenossen. Zum Beweis wollen wir einige Stellen aus den Urkunden mittheilen.

Als Bischof Hermann von Münster im Jahr 1181 zu Worms dem Andreasstift daselbst eine Schenkung machte, geschah dies vor einer großen Menge von Zeugen. In der Schenkungsurkunde werden zuerst viele Geistlichen und Laien mit Namen aufgeführt, darunter der Truchseß, der Kämmerer und der Schenk des Wormser Bischofs; dann heißt es weiter: „und andere geistliche und weltliche, vornehme und nicht vornehme Bürger der Stadt Worms mehr, auch Dienstmannen des Bischofs, welche außerhalb der Stadt auf dem Land wohnen“ (et alii quam plures tam clerici quam laici, tam nobiles quam de plebe cives Wormatiensis civitatis, ministeriales quoque domini Wormatiensis extra civitatem in rure habitantes).[1] Unter den nicht vornehmen Bürgern sind nicht sowohl die niedern Stände als die Geschlechter gemeint, da cives de plebe im Gegensatz zu nobiles steht; die nobiles sind die vornehmen Dienstmannen des Bischofs, von denen einige zuvor schon namentlich genannt wurden. Gleichbedeutend finden wir in andern Urkunden die Stände als clerus, familia und populus unterschieden.[2] Denn wiewohl die Handwerker und Hörigen so gut wie die Geschlechter zu den Bürgern im weitern Sinn gehören, so treten sie doch in den Urkunden dieser Zeit noch nicht als Zeugen auf. Meist sind die Ausdrücke populus oder plebs auch nur im Gegensatz zu clerus zu nehmen. So in einer Frankfurter Urkunde von 1230, wo unter den Zeugen nach den Geistlichen, Rittern und Schöffen die „universa plebis multitudo“ genannt wird.[3] Man hat den Ausdruck auf eine Anwesenheit von Leuten aus den niedern Ständen beziehen wollen,[4] allein er ist offenbar gleichbedeutend mit dem gewöhnlichern „et praeterea quam plures idonei“ und geht nur auf den Stand der schöffenbar freien Grundbesitzer (homines regii), welchem die Schöffen selbst angehören.[5]

[1] Kopialbuch des Andreasstifts I, f. 13 (im Darmstädter Archiv).
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 69.
[3] Böhmer codex diplom. Moenofrankof. p. 55.
[4] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 102.
[5] Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 35. 50.

Daß die Welt- und Ordensgeistlichen zu den Bürgern zählen, sehn wir noch aus vielen andern Urkunden. Burggraf Heinrich von Ahrberg zu Köln verkaufte im Jahr 1237 sein Recht, die Ueberzimmer einer Straße zu brechen, den Hausbesitzern dieser Straße: civibus Coloniensibus, scilicet ecclesiis et tam clericis quam laicis, qui domos habent undir gademin.[1]

Ja die Bischöfe selbst werden zu den Bürgern der Stadt gerechnet. Bischof Peter Reich von Basel verlieh im Jahr 1289 der Stadt Delsperg die Freiheiten und Rechte der Stadt Basel. Die Bürger von Basel nennt er bei dieser Gelegenheit ausdrücklich seine Mitbürger: volumus, quod omnes burgenses ibidem residentes deinceps gaudeant in omnibus et per omnia libertate, qua gaudent concives nostri in civitate Basileensi residentes.[2]

Das Kloster Mariamünster in der Speierer Vorstadt zu Worms schloß mit der Stadt 1275 einen Vertrag ab, worin es in einem bestimmten Bezirk vor den Thoren des Klosters die Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken übernahm. Die darüber ausgestellte Urkunde beginnt mit den Worten: Nos abbatissa et conventus sanctimonialium in suburbio civitatis Wormatiensis etc. Quod cum dilecta nobis in Christo civitas et concives nostri Wormatienses etc.[3]

Das Wort concives bedeutet öfters bloße Schutzgenossen, welche an der engern Kommune keinen Theil haben, namentlich also die geistlichen Stifter, die Klöster und die niedern Stände. Dahin gehören auch die Mitglieder der deutschen Ordenskommenden, wie Frankfurter Urkunden von 1236, 1287, 1291, 1300 und 1304 zeigen.[4]

Aber nicht allein in der Stadt gelegene Klöster sondern auch

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 113.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 448.

[3] Original in Worms. Die Siegel des Bischofs, des Domkapitels, des Abtes vom Kloster Eberbach, der Stadt und des Klosters sind abgefallen.

[4] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 103—106.

auswärtige, die Höfe dort besitzen, werden zu den Bürgern oder Schutzgenossen der Stadt gerechnet. So erklären Schultheiß, Schöffen und Bürger von Frankfurt 1228: quod domini et fratres de Arnsburg nostri notorii sunt concives.[1] Und ebenso erklärte der Basler Rath 1262, daß Abt und Konvent des Klosters Wettingen von Alters her seine Mitbürger seien: profitentes nos teneri ad defensionem et protectionem antedictorum abbatum et conventus nostrorum concivium ex antiquo.[2]

Dafür daß die Handwerker und Hörigen, welche in der Stadt wohnen, ebenfalls Schutzgenossen sind, bedarf es wohl keiner weitern Belege. Wir wissen es schon aus den Privilegien von 1111 für Speier und von 1112 und 1114 für Worms. Urkunden, worin die Handwerker und Hörigen ausdrücklich cives genannt werden, sind indeß selten, weil diese Stände überhaupt gewöhnlich nur in solchen Urkunden vorkommen, die ihnen Freiheiten und Rechte verleihen.

Alle Schutzgenossen oder Bürger im weitern Sinn gehören aber nicht auch zur Verbindung derer, welche den Schutz handhaben. Diese besteht nur aus den beiden Ständen der Dienstmannen und Altfreien. Und das ist die civitas oder Bürgerschaft im engern Sinn, deren Mitglieder nicht bloß passiv sondern auch aktiv an der Schutzgenossenschaft Theil nehmen und die eigentlichen Träger derselben sind. Wesentliche Bedingung dieses politischen Bürgerrechts ist der Besitz von Grundeigenthum innerhalb der Stadt. Wenn daher ein Fremder unter die Zahl der Bürger aufgenommen sein wollte, so mußte er versprechen, binnen Jahresfrist ein Haus oder Eigen in der Stadt zu kaufen, und zwar im Werth von mindestens zehn Pfund Wormser Pfennigen.[3] Auch von den bischöflichen Dienstmannen gehören nur die zur Bürgerschaft, welche Höfe in der Stadt besitzen, mögen sie dieselben nun bewohnen oder nicht. Unsere oben angeführte Urkunde von

[1] Böhmer codex diplom. Moenofr. p. 53.
[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 362.
[3] Böhmer fontes 2, 214.

1181 unterſcheidet die Miniſterialen, welche außerhalb der Stadt (beſtändig) auf dem Land wohnen, ſehr beſtimmt von den Bürgern, obgleich vorher andere Miniſterialen dazu gerechnet wurden.

Regelmäßig finden wir die biſchöflichen Dienſtmannen nicht als cives, ſondern unter ihrer beſondern Standesbezeichnung als ministeriales oder milites aufgeführt. Doch ſind auch Beiſpiele nicht ſelten, daß ſie ausdrücklich cives genannt werden. Eins der edelſten dienſtmänniſchen Geſchlechter zu Worms war das der Kämmerer daſelbſt, ſpäter von Dalberg genannt, nachdem es Namen, Wappen und Güter der ausgeſtorbenen Ritter von Dalberg geerbt hatte. Ein Ahnherr dieſer Kämmerer war Erkenbert, welcher im Jahr 1125 die beiden Klöſter Groß- und Kleinfrankenthal gründete. In einer Urkunde von 1125 nennt ihn Biſchof Burchard II. „Erkenbertus hujus urbis nostrae civis.“[1] Und Zorn, der uns die Erbauung der Klöſter zum Jahr 1129 berichtet, erzählt: „zu Zeiten Kaiſer Heinrich's V. iſt zu Worms geweſen ein herrlicher rittermäßiger Mann, von adelichem Geblüt und Burger zu Worms, genannt Erkenbert, Biſchof Buggonis Kämmerer“ u. ſ. w.[2] Vielleicht iſt hierher auch eine Stelle in dem Privileg Philipp's vom Jahr 1205 für Straßburg zu ziehn, worin er den Bürgern das Recht einräumt, daß Niemand von ihren Beſitzungen oder Leuten im Elſaß Dienſte und Abgaben verlangen dürfe. Hier werden „vel ipsi burgenses vel etiam quicumque ipsius civitatis cives“ unterſchieden. Da burgenses auf den Stand der Geſchlechter geht, ſo ſcheinen unter den cives vorzugsweiſe die Miniſterialen verſtanden zu ſein. Denn von den weltlichen Ständen konnten nur die Miniſterialen und Geſchlechter „Güter und Leute“ im Elſaß beſitzen. In der Beſtätigung des Privilegs durch Friedrich II. von 1219 lautet die Stelle übrigens anders; es werden nur die ipsius civitatis burgenses ohne weitern Zuſatz erwähnt, ſo daß unter den burgenses ausnahmsweiſe die Miniſterialen mitbegriffen wären.[3]

---

[1] Schannat hist. ep. Worm. 2, 65.

[2] Zorn Wormſer Chronik S. 90.

[3] Schöpflin Alsatia diplom. 1, 311. 338.

Bürger im engsten Sinn sind die altfreien Geschlechter oder die Patricier. Sie werden nie anders als Bürger (cives, burgenses) genannt, weil das politische Bürgerrecht in der Stadt ihre einzige auszeichnende Standeseigenschaft ist. Nur insofern ist also das Wort „Bürger" ein technischer Standesbegriff. In diesem Sinn stehn die cives oder burgenses den Ministerialen, beide Stände aber als populus und familia dem Klerus gegenüber. So in einer Urkunde von 1145: ministeriales et quam caeteri de burgensibus;[1] und in einer andern von 1137: plurima laicorum multitudo de familia et de populo ecclesiae.[2] Ebenso in Straßburger Urkunden: 1200 ministeriales und burgenses; 1220 ministeriales und cives; und 1244 ministeriales, cives und mercatores.[3] Da der Ausdruck civis wie wir sehn ein vieldeutiger ist, so liegt nur in dem Wort burgensis die ausschließliche Beziehung auf den Stand. Beide Ausdrücke werden jedoch völlig synonym gebraucht. In einer Frankfurter Urkunde von 1226 finden wir einen Bertoldus burgensis, der in andern Urkunden als Schöffe vorkommt. Dessen Bruder Harpernus, der ebenfalls Schöffe war, findet sich 1223 als civis Frankenfurtensis.[4] Zur Bezeichnung des Standes werden die Worte civis und burgensis auch auf Frauen angewendet. Das S. Georgenstift zu Köln verlieh im Jahre 1238 seinen Hof daselbst zu Erbenzins „Richolfo et Blithildi, uxori ejus, civibus Coloniensibus."[5] Im Jahr 1208 bekundeten die Bürger von Worms, daß die dortige Bürgerin Gisela die Schenkung des Hofes Rebstock an das Andreasstift daselbst durch die Hand ihres Vormunds erneuert habe: qualiter burgensis nostra Gisela, vidua Sifridi, novissime per manum mundiburdi sui donationem quam prius fecerat iteravit.[6]

---

[1] Mone Anzeigen für Kunde der deutschen Vorzeit 7, 447 (1838).
[2] Schannat hist. episc. Worm. 2, 68.
[3] Schöpflin Alsatia diplom. 1, 309. 342. 344. 388.
[4] Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 40. 42. 43. 49. 51. 55. 79.
[5] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 120.
[6] Böhmer fontes 2, 216.

Man kann die Einwohner der Städte für diese Zeit in Schutzgenossen (Geistliche und Klöster), in Bürger (die beiden regierenden Stände) und in Schutzpflichtige (Handwerker und Hintersassen) theilen. Diese Begriffe dauerten im Wesentlichen das 13. Jahrhundert hindurch unverändert fort. Erst im Lauf des 14. Jahrhunderts entstand ein neuer Begriff der Bürgerschaft. Da die engere Bedeutung der städtischen Gemeinde immer schärfer hervortrat und endlich zu einer korporativen Abschließung führte, so wurden die Welt- und Ordensgeistlichen nicht mehr zu den Bürgern gerechnet. Der Adel war schon im 13. Jahrhundert größtentheils auf das Land gezogen, hatte seine Höfe in den Städten verkauft und damit das Bürgerrecht aufgegeben. Dagegen trat der dritte Stand der Handwerker in die Bürgerschaft ein, indem er wie die dienstmännischen und patricischen Geschlechter Antheil an der Herrschaft nahm. Nun unterschied man Altbürger im Gegensatz zu den neu eingetretenen Zunftgenossen: jene hatten stets zu der politisch berechtigten Bürgerschaft gehört, während diese früher davon ausgeschlossen waren. Je nach der verschiedenen eben geschilderten Bedeutung ist also die Bürgerschaft des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts enger oder weiter als die des vierzehnten. Wir wollen zunächst sehen, wie der dritte Stand in unserem Zeitraum allmälig weiter in die Höhe kam.

Vollständige Befreiung der Handwerker von den Lasten des Hofrechts. Entstehung der Zünfte.

Die ersten Privilegien, welche die Hebung der niedern Stände zum Zweck hatten, waren wie wir wissen von Heinrich V. ertheilt worden: für Speier im Jahr 1111, für Worms 1112 und 1114. Kaiser Friedrich I. verfolgte diesen Zweck ebenfalls und erklärte in dem Privileg von 1184 ausdrücklich, das bestätigen zu wollen was sein Vorgänger, aus dessen Blut er abstamme, verliehen habe; zugleich gieng er noch einen Schritt weiter und hob in den Städten Speier und Worms auch die letzten Reste

hofrechtlicher Lasten auf. Im Jahr 1182 gewährte er der Stadt Speier, und im Jahr 1184 der Stadt Worms das hierauf bezügliche Privileg. Wir wenden uns zuerst zu dem Privileg für Worms.[1]

Im Wesentlichen enthält dasselbe nur eine Bestätigung der Urkunden von 1114 und 1074. Doch liegt ein Unterschied vielleicht schon darin, daß Heinrich V. die Einwohner, für welche sein Privileg besonders bestimmt war, nur concives nannte, den Ausdruck „cives" aber vermied, während Friedrich die Angehörigen der unfreien Stände bestimmt auch als cives bezeichnet. Das wäre ein Zeugniß für die Fortschritte, welche die hörig gewesenen Einwohner bereits gemacht haben, und die ihren allmäligen Uebergang in die engere civitas der Dienstmannen und Patricier vorbereiten. Es entsteht neben der eigentlichen civitas noch eine weitere Gemeinde, zu welcher auch die Masse der unfreien Handwerker als berechtigter Stand gehört, obgleich dieselben von dem Regiment der Stadt nach wie vor ausgeschlossen bleiben.

Was den Inhalt des Privilegs im Einzelnen betrifft, so wird wiederholt das freie Erbrecht aller Einwohner anerkannt, und die Auflösung der Ehen durch die Vögte verboten. Dabei ist diesmal neben der Einwilligung des Bischofs, des Domkapitels und des Vicedoms die anderer Personen erwähnt, welche ein Recht und eine Gewalt über die Bürger hätten (aliorum, qui jus et potestatem in cives habere videbantur): es sind damit andere Leib- oder Hofherrn gemeint, deren Hörige Einwohner der Stadt geworden waren. In Bezug auf das Erbrecht sind die Bestimmungen der Urkunde von 1114 etwas weiter ausgeführt.

[1] Original mit Goldbulle in Worms. Die Urkunde ist merkwürdig wegen ihrer widersprechenden chronologischen Daten: 1184 ind. 5 a. rg. 33 imp. 31; Indiktion und Regierungsjahre stimmen also weder mit dem Jahr der christlichen Zeitrechnung, noch untereinander, und ebenso stimmen die Regierungsjahre wieder nicht untereinander. Wahrscheinlich sind die drei letzten Daten falsch und nur das Jahr 1184 richtig. Abdrücke: Martini Crusii annales Suevici 2, 471 (1595). Lehmann Speierer Chronik S. 311. Tolner codex Palatinus p. 55. Moser reichsstädtisches Handbuch 2, 968. Schannat hist. episcop. Worm. 2, 84. Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 150. Bondam charterboek der hertogen van Gelterland 1, 231.

Dort hieß es nur, daß im Fall einer unbeerbten Ehe die nächsten Erben ein ungeschmälertes Erbrecht haben sollen. Unser Privileg setzt fest, daß in diesem Fall der Ueberlebende den Nießbrauch am Vermögen des Verstorbenen erhält, nach dem Tode des zweiten Ehegatten aber die nächsten Erben berufen werden. Und zwar soll der Nachlaß des Ehemanns auf dessen, der der Frau auf ihre Erben fallen: das beiderseitige Vermögen wird nach der Herkunft wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt. Dies ist die frühste mir bekannte Anwendung des sogenannten Fallrechts.[1]

Quodsi alteruter conjugum sine herede praemoriatur, superstes omnem praemortui hereditatem quoad vixerit libere possidebit; defunctis autem ambobus sine prole conjugibus ad proximos eorum heredes relicta eorum substantia devolvetur, et viri quidem hereditas ad heredes viri, mulieris autem hereditas ad mulieris transibit heredes.

Die Freiheit des Nachlasses von hofrechtlichen Abgaben hatte schon Heinrich V. gewährt. In der Anwendung war aber das Privileg auf den Ausschluß des Buteils eingeschränkt, das Recht des Besthaupts dagegen nach wie vor ausgeübt worden. Hiernach hatte der Hofherr bei dem Tode des Mannes das beste Stück Vieh, bei dem der Frau das beste Gewand weggenommen. Friedrich I. bestätigte die Aufhebung des Buteils, daß der Herr nicht mehr als Miterbe bei der fahrenden Habe eintreten solle (ita ut nemo dicat sibi aliquod jus in bonis mortuorum ratione suppellectilis, quae vulgo bidella dicitur), und fügte in Betracht der Treue, Ergebenheit und willigen Dienste der Bürger von Worms auch die Befreiung vom Hauptrecht hinzu. Man sieht daran, wie Buteil und Hauptrecht als strengere und mildere Art des Sterbfalls (mortuarium) unterschieden wurden.

Fidem ac devotionem et prona civium Wormatiensium obsequia attendentes imperiali eis auctoritate indulsimus, ut

---

[1] Kleines Kaiserrecht 2, 95: daz von dem vater komen ist daz sollen nemen dez vaters frunde, daz von der muter komen ist daz sollen nemen der muter frunde. Auch im Schwabenspiegel 275 (Lassberg p. 121). Sächsische Statuten späterer Zeit bei Pufendorf observat. juris 2, 24—28.

sicuti ab actione juris, quod bidel dicitur, indulgentia privilegii antiqui sunt immunes, ita et ab actione optimi animalis sive pretiosioris vestimenti, quod vulgo hauptrecht vocatur, de cetero sint absoluti.

Weiter enthält das Privileg eine Bestätigung der von Heinrich V. verliehenen Freiheit, daß kein Bürger wider seinen Willen über den Schiffszoll gesetzt, und dieser in eine Auflage auf das Wollentuch umgewandelt werden dürfe. Die betreffenden Worte sind in beiden Urkunden gleichlautend, nur wird jetzt neben dem Kaiser auch der Bischof als Berechtigter genannt. Endlich bestätigte Kaiser Friedrich den Bewohnern von Worms von Neuem ihre Zollfreiheiten von 1074. Zugleich erhalten die Einwohner derjenigen königlichen Städte, in denen die Wormser zollfrei sind, umgekehrt auch die Befreiung vom Zoll in Worms zugesichert (similiter earundem civitatum seu oppidorum cives nullum apud Wormatienses persolvant teloneum, ut haec aequa vicissitudo inter loca imperio specialiter pertinentia et inter Wormatienses perpetuo inviolata permaneat).

Die Stadt ließ das Privileg von 1184 in Erz gießen und über der Thür des Domstifts einmauern,[1] ähnlich wie zu Speier ein Theil des Privilegs von 1111 in die Vorderseite des Domes eingegraben worden war.

In Speier erfolgte die Aufhebung des Hauptrechts durch eine authentische Interpretation der Urkunde von 1111. Hier wird es in dem Privileg Friedrich's von 1182 ausdrücklich hervorgehoben, daß über die Auslegung der von Heinrich V. bewilligten Freiheit des Nachlasses Streit entstanden sei, indem der Bischof die Anwendung auf das Hauptrecht nicht habe gelten lassen wollen. Der Kaiser bestätigte die ältere Urkunde und dehnte die Bestimmung, daß kein Vogt oder Herr irgend einen Theil der fahrenden Habe von dem Nachlaß eines Verstorbenen wegnehmen dürfe, mit Einwilligung Bischof Ulrich's auch auf das Hauptrecht aus.

Contigit tamen, quod Ulricus episcopus super quibusdam

[1] Zorn Wormser Chronik S. 103.

praefati privilegii verbis quaestionem movit, exigens a civibus, quod in quibusdam locis vulgo houbtrecht vocatur, tamquam in praefato privilegio sub nomine buoteil et suppellectilis ab hoc jure non fuerint exempti: ut etiam ab hoc jure quod houbtrecht dicitur, penitus sint exempti.[1]

Wie in Worms und Speier, so mögen um diese Zeit auch in den übrigen Städten die Handwerker dem Hofrecht und seinen Lasten allmälig entwachsen sein. Wo die letztern nicht durch besondere Privilegien abgeschafft wurden, wird die Aufhebung durch Verträge oder durch das Herkommen Statt gefunden haben; nachdem das städtische Gewerbe einmal den Wohlstand unter den Handwerkern zu verbreiten anfieng, konnte es ihnen nicht an den Mitteln fehlen, die alten Fesseln abzustreifen und eine freiere Stellung zu erringen. Die Haupthebel für das Emporkommen des Handwerkerstandes sind aber die Innungen oder Zünfte geworden.

Man hat wohl versucht, die Entstehung der Zünfte von den hofrechtlichen Innungen herzuleiten. Allein schon auf den ersten Blick leuchtet es ein, wie jene etwas ganz Anderes sind als diese. Denn das Princip der neuen und der ältern Verbindungen ist ein völlig verschiedenes. Während die neuen Innungen je nach der Gleichartigkeit der Gewerbe sich bilden, beruhen die ältern auf einer Eintheilung der Hörigen durch den Herrn nach der Gleichartigkeit der Dienstpflicht. Entsprechen auch die Dienstleistungen regelmäßig dem Handwerk,[2] so bleibt dennoch ein großer Unterschied zwischen freien Handwerks- und erblichen Dienstinnungen. Und gerade der Umstand hätte auf den Gegensatz recht aufmerksam machen können, daß die Handwerksinnungen erst nach der Befreiung der Handwerker vom eigentlichen Hofrecht entstanden sind: sie tauchen überall um dieselbe Zeit auf, in welcher die letzten Spuren der Hörigkeit verschwinden. Indessen ist doch soviel richtig,

---

[1] Gercken codex diplom. Brandenb. 8, 391. Remling Urkdb. zur Geschichte der Bischöfe zu Speier p. 121.

[2] Wie wir recht deutlich noch aus dem Straßburger Stadtrecht sehn, Art. 102—118. Lobelin ist aber mit Speisekammer zu übersetzen, wodurch das komische Mißverständniß des Art. 114 wegfällt.

daß viele hofrechtliche Innungen allmälig in die Zahl der freien Zünfte übergegangen sind, sobald ihre Angehörigen aus den frühern beengenden Verhältnissen heraustraten. Das läßt sich in den meisten Städten namentlich von den Bäcker- und Metzgerinnungen sehr bestimmt nachweisen. Es mag selbst wahr sein, daß die ältern Innungen nicht ohne Einfluß auf die Bildung neuer blieben, und daß diese manches Aeußerliche der Verbindung von ihnen entlehnten. Aber niemals hätten jene ohne den großen Aufschwung der Gewerbe sich den freien Zünften anschließen können, die ihnen in der Entwickelung bereits vorausgeeilt waren. Erst von diesen und nicht von den alten Formen des Hofrechts haben sie ein neues Leben und einen neuen Geist empfangen.

Die Entstehung der Zünfte (Bruderschaften, Innungen, Zechen, Gilden, Aemter, Gaffeln) ist eine natürliche Folge erhöhter Gewerbthätigkeit und des dadurch herbeigeführten Uebergangs der Handwerker zur persönlichen Freiheit. Die erhöhte Gewerbthätigkeit selbst hängt wieder auf das Innigste mit dem Aufblühen des Handels zusammen, da die Entwickelung des Verkehrs jederzeit auch einen Aufschwung der Gewerbe zur Folge hat. Wie der Ursprung der Stadtfreiheit überall mit dem Emporkommen des Handels verwachsen ist, so bezeichnet der Ursprung der Zünfte den Moment, wo das Handwerk aus seiner alten Abhängigkeit vom Ackerbau in die Abhängigkeit vom beweglichen städtischen Kapital eintritt. Durch das ganze Mittelalter geht ein Trieb der Verbrüderung und Einigung, der das Zusammengehörige verbindet und von allem Fremdartigen ausschließt; seit dem Zerfall der alten Standesverhältnisse hat er wesentlich zur Bildung neuer Berufsstände mitgewirkt. Ebenso wie die Vasallen und Dienstmannen als Glieder einer einzigen Ritterschaft sich zu einem besondern Schildesamt (ordo militaris) abschlossen, ebenso traten um dieselbe Zeit die Gewerbtreibenden als Genossen ein und desselben Berufs zu besondern Innungen zusammen. Nur liegt ein großer Unterschied in dem Umfang der beiderseitigen Verbindungen. Während die Ritterschaft im ganzen christlichen Europa ein gemeinschaftliches Interesse der Ehre und des Dienstes hatte, ihre Verbin-

dung daher auch eine allgemeine, nicht einmal durch nationale Schranken gebundene war, hieng das gemeinschaftliche Interesse der Kaufleute und Handwerker lediglich von der Gleichartigkeit des Gewerbes ab, ja es war selbst dann in den einzelnen Städten wieder ein verschiedenes. Dazu kam, daß diese Stände bei dem Beginn der Entwickelung meistentheils noch hörig waren, ihre Verbindungen daher schon deßhalb in enge Gränzen gezogen wurden. In allen Städten bildeten sich also besondere Innungen der verschiedenen Handwerksgenossen; aber je kleiner und enger dieselben waren, desto fester und inniger wurden sie auch. Ihr Zweck war, Schutz zu gewähren, den Einer allein sich nicht gewähren kann, das Emporkommen des Gewerbes zu befördern und den Wohlstand der Zunftgenossen dadurch zu heben.

Die Zeit vom Ausgang des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ist diejenige, in welche wir die Entstehung der Zünfte in unsern größern deutschen Städten zu setzen haben. Denn ehe in einer Stadt die Anzahl der Innungen eine geschlossene wurde, vergieng gewöhnlich ein Zeitraum von hundert Jahren und darüber. Zuerst traten meist die Kaufleute und die Angehörigen solcher Gewerbe zusammen, welche am lebhaftesten in einer Stadt betrieben wurden; dann folgten in der Regel die Mitglieder alter hofrechtlichen Innungen; bis die übrigen Handwerke nach dem Vorbild der ältern ebenfalls Zunfteinrichtungen erhielten, mußte natürlich eine längere Zeit ablaufen, da das allmälige Wachsthum der Stadt hierbei maßgebend war. In den Städten Köln, Mainz, Worms und Regensburg fällt die erste Entstehung gewerblicher Innungen schon in das Ende des eilften Jahrhunderts; in Speier, Straßburg und Basel vermuthlich erst in den Anfang des zwölften. In den meisten übrigen Städten, die früh zu einer gewissen Blüthe gelangten, hat sie noch später Statt gefunden: dahin gehören namentlich fast alle königlichen Hofstädte. In Frankfurt z. B. fällt die erste urkundliche Erwähnung der Zünfte (artifices qui dicuntur antwercgenoz) erst in das Jahr 1284[1]; wenn wir auch den ersten Ursprung von Zünften viel wei-

[1] Böhmer codex diplom. Moenofr. p. 214.

ter hinaufsetzen wollen, so dürfen wir schwerlich über das 13. Jahrhundert hinausgehn. Wurden doch erst zu Ende des 12. die freien Königsleute neben die königlichen Dienstmannen als Beisitzer in das Gericht aufgenommen! Und als zu Anfang des 14. die Zünfte hier das Recht des Beisitzes im Rath erhielten, waren dies nur die Wollenweber, Metzger, Schmiede, Bäcker, Schuster, Gärtner, Kürschner, Löwer und Fischer, vermuthlich die einzigen, welche damals vorhanden waren. Wie sehr die Entstehung der Zünfte in einer Stadt durch das allmälige Aufkommen der verschiedenen Gewerbe bedingt wurde, sehn wir aber vor Allem an der Entstehung der Zünfte in den rheinischen Städten. Tuchweberei war hier die älteste Art der Industrie: demgemäß sind auch die Weberinnungen die ältesten Zünfte. Schon im 11. Jahrhundert muß sich die Tuchmanufaktur aus den Niederlanden in viele rheinische Städte hinaufgezogen haben; in Brabant, Flandern und Friesland geht dieselbe ähnlich wie die Leinweberei des nördlichen Deutschlands beinah in vorgeschichtliche Zeiten zurück.

Die älteste Urkunde, welche wir über die Errichtung einer Zunft haben, ist eine Kölner vom Jahr 1149. Mit Genehmigung der Richter, Schöffen und Rathsherrn schlossen damals die Bettziechenweber (textores culcitrarum pulvinarium) eine Bruderschaft, wonach Alle, welche innerhalb der Stadt das Gewerbe treiben wollen, der Bruderschaft beitreten und ihren Anordnungen sich fügen müssen: ut omnes textorici operis cultores, qui infra urbis ambitum continentur sive indigenae sive alienigenae, huic fraternitati, quo jure a fratribus constat disposita, sponte subjiciantur; ei vero aliqua enormitate obviantes et subire non coacti nolentes judiciaria severitate refrenati cum rerum suarum detrimento subire et obsecundari tandem compellantur.[1] Die Urkunde zeigt, daß eine Innung der Bettziechenweber 1149 schon längere Zeit bestanden hat und daß sie in dem genannten Jahre nur bestätigt wurde. Denn sie hatte aus ihren Mitteln (a communi bono ejusdem fraternitatis) den Platz, wo die Lein-

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 251.

weber feil hielten, trocken gelegt, weßhalb bestimmt wurde, daß dieser Platz in Zukunft beiden Zünften gemeinschaftlich sein solle. Wir sehen also, daß es in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Köln bereits verschiedene Weberinnungen gab. Im 13. Jahrhundert bestanden ihrer vier; sie wurden 1396 zu einem einzigen Weberamt vereinigt. Da die Wollenweberzunft ohne Zweifel die älteste ist, so werden wir deren Ursprung wohl in das 11. Jahrhundert zurückverlegen dürfen. Schon zur Zeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1258) waren die Weber so reich und mächtig geworden, daß sie einen Antheil an der Herrschaft begehrten und dem Erzbischof zum Sturz des Geschlechterregiments dienten.

In Mainz werden die Weber (textores) schon im Jahre 1099 genannt. Und zwar müssen sie damals schon in ziemlichem Wohlstand gelebt haben, da durch ihre Beiträge die Stephanskirche hatte erbaut werden können. Der Erzbischof gab ihnen deßhalb das Privileg, daß sie hinfort zu dieser Kirche gehören sollten.[1] Ob es Wollen- oder Leinweber waren, mag dahin gestellt bleiben; gewöhnlich hießen nur die letztern textores, jene aber pannifices (Gewandschneider), da sie zugleich den Tuchhandel betrieben. Sie bildeten überall die vornehmste Klasse der Handwerker und waren oft freier Abkunft. Aus einer Mainzer Urkunde von 1300 sehen wir, daß sie von allen Abgaben an den Erzbischof frei waren (sartores magistri inter Gades, ubi panni lanei venduntur), nicht aber die später aufgeführten Leinweber (textores).[2]

Wie in Mainz war auch in Frankfurt die Zunft der Wollenweber eine der bedeutendsten; der Handel mit selbsterzeugten Tüchern machte den wichtigsten Erwerbszweig der Stadt aus. Nur fällt die Blüthe desselben viel später als in den rheinischen Städten. Mehrere Patriciergeschlechter standen in Frankfurt mit Wollenwebern in Verwandtschaft, und ebenso gehörten Familien altfreier Herkunft zur Weberzunft: war der Grundbesitz nicht hin-

[1] Joannis rerum Mogunt. 2, 518.

[2] Würdtwein dioecesis Mogunt. 1, 20—29.

reichend, einem Geschlecht Unterhalt zu verschaffen, so blieb demselben nichts übrig, als zu einem Handwerk zu greifen. In einem solchen Fall wurde die Wollenweberei als das angesehnste gewählt.[1]

Von der frühen Blüthe der Tuchweberei zu Worms gab uns schon die Urkunde Heinrich's V. von 1114 Zeugniß, durch die das schwarze grobe Wollentuch wie wir wissen einer Besteuerung unterworfen wurde. Daß damals schon eine Tuchweberinnung in Worms bestanden hat, darf um so weniger bezweifelt werden, als die Gewandschneider in unserer Zeit bereits politische Rechte besitzen. Es wird sich unten zeigen, auf welche Weise sie an der Stadtverwaltung Theil nahmen.

Für Speier stehen uns keine so unmittelbaren Zeugnisse zu Gebot. Allein es ist keine Frage, daß der Ursprung der Wollenweberzunft bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufreicht. In allen Städten richtet die Reihenfolge der Zünfte sich anfangs immer nach dem Alter derselben; erst später traten willkührliche Aenderungen ein, nachdem die Zünfte außer ihrer gewerblichen noch eine politische Bedeutung erhielten. Wir können daher aus der Ordnung, in welcher die Zünfte in den Städten genannt werden, nicht allein auf die frühere oder spätere Entstehung einer Zunft, sondern auch auf die allmälige Entwickelung der verschiedenen Gewerbszweige zurückschließen. In dem Einungsbrief der Speierer Zünfte von 1327 folgen dieselben aber so aufeinander: die Ducher, Gewender und Snider; die Kinkoufleute; die Metzeler; die Beckere u. s. w.[2] Die Wollenweber und Gewandschneider nehmen die erste Stelle ein, sie stehn sogar noch vor den Kaufleuten. Die Krämer und Leinweber dagegen nehmen erst die zwölfte Stelle ein. Da der größte Theil der Speierer Zünfte noch im 12. Jahrhundert entstanden sein muß, so gehn wir nicht fehl, wenn wir die Bildung der ältesten Zunft in die Zeiten Heinrich's V. zurückversetzen.

---

[1] Fichard Entstehung von Frankfurt S. 43. 44. 187. 188.

[2] Rau Regimentsverfassung von Speier 2, S. 2.

Weniger blühend scheint die Weberei in Straßburg gewesen zu sein; unter den Zünften, welche das Stadtrecht nennt, finden sich weder Wollen- noch Leinweber. Im Allgemeinen nahmen hier wohl die Kaufleute die Stelle ein, welche anderwärts die Wollenweber behaupteten: sie bildeten wie in den übrigen Städten die Weber einen Mittelstand zwischen den Bürgern und den Handwerkern. Ihre Dienstpflicht gegen den Bischof hat mehr die Natur eines Ehrendienstes: innerhalb des Bisthums müssen sie die bischöflichen Botschaften ausrichten, doch soll der Bischof den Schaden, den sie hierbei etwa erleiden, ihnen vergüten. Auch in Straßburg wurde die Anzahl der Zünfte im 12. Jahrhundert beinah geschlossen. Dafür liefert uns nun das Stadtrecht den Beweis, nachdem wir oben gezeigt haben, daß es dem Ende dieses Jahrhunderts angehört. Außer den Bäckern und Metzgern nennt es noch folgende Zünfte: Kürschner, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Schwertfeger, Becherer, Küfer, Weinzapfer, Obsthändler, Müller, Fischer und Zimmerleute; also eine Zahl, die in Speier und Basel niemals überschritten wurde.

Ziemlich vollständige Nachrichten über den Ursprung der Zünfte sind uns aus Basel aufbewahrt. Von vielen jüngern Zünften haben wir sogar Stiftungs- oder Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1248, 1256, 1260, 1268 und 1354. Die ältesten und angesehnsten Zünfte waren die später sogenannten Herrenzünfte: Kaufleute, Hausgenossen (Münzer, Wechsler, Goldschmiede), Weinhändler und Krämer. Ihre Entstehung fällt vermuthlich in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Unter den übrigen Zünften war die „zu den Grautüchern" die erste: das sind die Wollenweber (textores grisei panni), die später in die Zunft der Kaufleute eintraten. Der Ursprung dieser Zunft gehört ebenfalls in das 12. Jahrhundert, da in demselben auch noch die nächstfolgenden Zünfte der Pfister (Bäcker) und Schmiede entstanden sein müssen: die Rechte, welche 1256 den Bäckern bestätigt wurden, tragen ein viel älteres Gepräge an sich und deuten auf die Zeiten hofrechtlicher Abhängigkeit; ebenso läßt die Eisengasse zu Basel, welche im 12. Jahrhundert vorkommt, darauf schließen, daß

damals auch schon eine Schmiedezunft bestand.[1] Denn jedem Handwerk pflegte man in den Städten eine besondere Gegend oder Straße anzuweisen, wo die Handwerker wohnen und feil halten mußten.

An die Innungen der Kaufleute und Weber reihen sich in den meisten Städten die solcher Gewerbe, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern: Bäcker, Metzger, Fischer, Gärtner, Schneider, Handschuhmacher, Schuster; oder weil die ältere Bekleidung vorzugsweise aus Leder und Pelzwerk bestand, die Gerber, Kordowener, Wildwerker und Kürschner; dann die Bauhandwerke: Steinmetzen, Maurer, Zimmerleute, Gipser; sowie die Innungen solcher Handwerker, welche Waffen und Rüstzeug verfertigen: Schwertfeger, Waffenschmiede, Sattler, Schilter und Sporer. Je nachdem an einem Ort der Kunstfleiß sich in diesem oder jenem Gewerbe früher ausbildete, sind allemal auch die betreffenden Handwerkszünfte älter oder jünger; zuweilen fehlen einige ganz. Auch haben sich in keiner Stadt die ursprünglichen Zünfte unverändert erhalten, vielmehr sind mit dem Erlöschen alter und dem Aufkommen neuer Gewerbszweige überall ältere Zünfte eingegangen und wieder andere entstanden.

Erst nach und nach wurde die Verfassung der Zünfte eine freiere. Denn auch von solchen abgesehn, welche aus hofrechtlichen Innungen hervorgegangen sind, standen anfangs doch die meisten unter der Aufsicht eines dienstmännischen oder patricischen Vorstehers, ja sie hatten nicht einmal in ihren Zunft- und Handwerksangelegenheiten ein freies Recht der Autonomie. Der Hauptvortheil, den eine Zunft ihren Mitgliedern gewährte, bestand in dem Zunftzwang, daß Niemand in der Stadt, der nicht in die Zunft aufgenommen war, das Gewerbe der Zunft treiben durfte. Der Zunftzwang durfte jedoch nicht von den Handwerkern selbst ausgeübt werden. Das erlaubte der Bischof von Basel erst im Jahre 1260 der neuerrichteten Gärtnerzunft: „wir erlauben ihnen auch, wer sich mit ihrem Handwerk begibt, daß sie den zwingen

[1] Ochs Geschichte von Basel 2, 123—146.

mögen mit dem Handwerk in ihre Zunft."[1] Auch blieben selbst nach der Aufhebung der hofrechtlichen Lasten die meisten Handwerke den Bischöfen und ihren Beamten zu Abgaben oder Diensten verpflichtet, die sich zum Theil bis tief in das Mittelalter erhalten haben. Allein im Ganzen ward es den Handwerkern nicht schwer, nachdem sie einmal zur persönlichen Freiheit aufgestiegen waren, ihre Rechte fortwährend zu erweitern und die Verfassung der Zünfte zu ihren Gunsten umzugestalten. Ziemlich allgemein mußte schon im 13. Jahrhundert der herrschaftliche Vorsteher einem freigewählten Zunftmeister Platz machen. Vielen neuerrichteten Zünften wurde das Recht, sich aus ihrer Mitte einen Vorsteher zu wählen, gleich von vornherein bewilligt; oder der Bischof versprach wenigstens, daß er selbst den Zunftmeister aus der Zunft nehmen werde. Nachdem die Zünfte in ihren Handwerksangelegenheiten nicht mehr beschränkt waren, verlangten sie zuletzt völlige Gleichstellung mit den Geschlechtern und Vernichtung des alten Standesunterschieds; das führte denn im 14. Jahrhundert überall die langanhaltenden Zunftunruhen herbei. —

Verwaltung der nutzbaren Regale. Zölle und Steuern.

Der Umschwung, den das erwachte städtische Leben und die neue städtische Verfassung in allen Verhältnissen herbeiführte, wird schon in dieser Periode in der Verwaltung der nutzbaren Regale sichtbar. Nicht allein, daß die alten ursprünglich königlichen, dann bischöflich gewordenen Gerechtsame zum Theil in die Hände der Geschlechter und des Raths übergehn; auch das System der Verwaltung selbst wird nach und nach ein anderes, oder es entsteht vielmehr in den Städten zuerst überhaupt ein System.

Fast das ganze Mittelalter hindurch betrachtete man allge-

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 353.

mein die einzelnen Regierungsrechte oder Regale als verschiedene, vollkommen trennbare, von einander unabhängige und frei veräußerliche Gerechtsame, nicht aber als Ausflüsse und nothwendige Attribute einer einzigen Staatsgewalt. Diese Anschauungen fanden denn auch im Recht und in der Sitte ihren Ausdruck. Während das römische Recht nur ein Eigenthum an Sachen kennt, ja in der Steigerung des Eigenthumsbegriffs so weit geht, das Eigenthum selbst zur Sache zu machen, gibt es nach deutschem Rechte auch ein Eigenthum an unkörperlichen Gegenständen, an Befugnissen und Regierungsrechten, und der Begriff des Eigenthums ist weiter, allgemeiner und weniger intensiv. Die staatlichen Zustände sind aber weniger eine Folge von bloßen Rechtsanschauungen, als das Resultat der gesammten Lebensverhältnisse; und so erscheinen die des Mittelalters wesentlich bedingt durch die Alleinherrschaft des Grundvermögens und die Unbeweglichkeit des Kapitals, mit einem Wort durch die sogenannte Naturalwirthschaft, die es dem Staat unmöglich macht, die Verwaltung der verschiedenen Regale in seiner Hand zu behalten. Jedes Amt erhält also die Natur eines Lehens, der Beamte oder Beliehene ist in seinem Kreise vollkommen selbständig, und die Funktionen seines Amts erscheinen zugleich als Pertinenzen seines Rechts. Während nach unsern Begriffen der niedere Beamte stets durch den höhern beschränkt, gebunden und beaufsichtigt wird, hatte im Mittelalter im Grund das umgekehrte Verhältniß Statt, daß der berechtigte Inhaber eines Amts seinen Lehns- und Oberherrn beschränkte. So zerfiel die gesammte Reichsverwaltung in eine unendliche Menge kleiner Lehen und Afterlehen, die oft in dritter und vierter Hand besessen wurden und nur dadurch eine Einheit bildeten, daß der Kaiser als letzter und allgemeiner Obereigenthümer gedacht wurde. Ein Eid der Treue und Hulde war das schöne Band, welches Alle zusammenhielt. Dieser Zustand hat anfangs auch in den Städten fortgedauert, doch wurde er mit der Zeit gerade durch die Städte überwunden, die bald neben dem Grundeigenthum auch dem beweglichen Kapitalvermögen eine berechtigte Stelle anwiesen und so den

Uebergang zur Geldwirthschaft anbahnten. Den ältern Zustand finden wir recht anschaulich im Straßburger Stadtrecht dargelegt. Der Vogt und dessen Stellvertreter sind im unabhängigen Besitz der obersten Gerichtsbarkeit. Davon getrennt ist die niedere Gerichtsbarkeit, die ein besonderes Recht des Schultheißen und seiner beiden Stellvertreter ausmacht. Doch geht die Gerichtsbarkeit der eigentlichen Richter nur so weit, als nicht andere Beamte dieselbe beschränken und eine privilegirte Gerichtsbarkeit über bestimmte Personen oder Gegenstände haben: so stehen die Handwerker unter dem Burggrafen, die Ministerialen unter den Hofbeamten, die Hausgenossen unter dem Münzmeister. Die Verwaltung der Zölle hat mit geringen Ausnahmen der telonearius oder „Zoller"; die der Münze ein monetarius oder Münzmeister mit seinen Münzern. Jeder dieser Beamten übt eine Menge von verschiedenen Funktionen aus, die nach unserer Vorstellung zum Theil gar nicht in dem Amt liegen würden; das Einkommen wird stets durch das Amt selbst oder durch ein damit verbundenes Lehn geliefert, da es an einem allgemeinen Besoldungsmittel fehlt. Burggraf oder Vogt, Schultheiß, Zollverwalter und Münzmeister sind in allen Städten die vier von einander unabhängigen, dem Bischof nur durch einen Eid der Treue verbundenen Beamten, aus denen das ganze ältere System der Regierung und Verwaltung besteht.

Mit dem Aufkommen des Raths als einer neuen Obrigkeit drang aber alsbald auch eine neue Idee in die Verwaltung der einzelnen Regierungsrechte. Sie äußert sich darin, daß der Rath nach und nach die verschiedenen Regierungsrechte in seiner Hand zu vereinigen sucht, ihrer Zersplitterung ein Ende macht und die Stadt unter seine einheitliche Leitung bringt. Es ist wenn wir wollen eine centralisirende Tendenz, welche von einem Mittelpunkt aus die Verwaltung in den verschiedenen Zweigen zu führen strebt und an die Stelle zersplitterter Regale eine Staatsgewalt setzt. Sobald in den Städten der Verkehr entwickelt, das Eigenthum beweglich und die Bevölkerung dichter wurde, erschien es auch nothwendig, die mannigfach sich kreuzenden Interessen durch

ein Organ zusammenzuhalten und ihnen so eine dem Wohl des Ganzen förderliche Gesammtrichtung zu geben. Die Ausführung dieses Gedankens wurde aber in demselben Grad möglich, in welchem nach und nach das Geld an die Stelle des Grundbesitzes trat und ausschließlicher Maaßstab des Vermögens wurde. Nun fanden keine Verleihungen mehr Statt; kein Recht wurde veräußert; alle Gehülfen und Diener der Regierung wurden verantwortliche Beamte.

So ist es zu erklären, wie die Stadt ganz in der Stille, ohne daß eine Verleihung vorgegangen wäre, in den Besitz der Zölle kommen konnte. Wir haben zwar nirgends hinreichende Anhaltspunkte, um die Art und Weise des Erwerbs bestimmt nachzuweisen; es wird jedoch nach dem Gesagten nicht schwer fallen, uns von dem allmäligen Uebergang wenigstens eine Vorstellung zu machen. — Nach dem ältern System war der telonearius nicht etwa bloß ein Zolleinnehmer, der die Einkünfte hätte abliefern müssen und für sein Amt ein anderweitiges Lehn empfangen hätte. Vielmehr war das Amt selbst ein Lehn, und der Zoller in dessen Verwaltung unabhängig, wenn auch vom Bischof oder Burggrafen beaufsichtigt. Bis in das 12. Jahrhundert war baares Geld noch so selten, daß die Zölle gewöhnlich in Natura, also meistens in Waaren und Handelsartikeln, entrichtet wurden: in Wein, Fischen, Wachs, Fellen und besonders Pfeffer.[1] Dies mußte natürlich dahin führen, den Zoller zugleich zur Verwerthung der Zolleinkünfte zu benutzen, d. h. ihm dieselben gegen Uebernahme gewisser Verpflichtungen ganz zu überlassen. Demnach ist er ebensowohl Zollverwalter als Zolleinnehmer. Er zahlte bestimmte Abgaben an den Bischof als den Zollinhaber, bestritt sodann von dem Ertrag die ihm obliegenden Leistungen und behielt den Ueberschuß für sich. In der Regel hatte er für den Bau und die Unterhaltung der Brücken, Straßen, Wege, Häfen und Ueberfahrten zu sorgen. Recht klar läßt dieser Zustand sich im Straßburger Stadtrecht erkennen. Obgleich der ganze Zoll

[1] Lang Geschichte der deutschen Steuerverf. S. 145.

bischöflich, und der Zoller ein bischöflicher Dienstmann ist, wird der Zoll, den er einnimmt, doch sehr bestimmt von dem Zoll unterschieden, welcher dem Bischof zusteht: „von Kohlen und Hanf nimmt nicht der Zoller sondern der Bischof den Zoll, auch gehört der Weinbann und das Bernbrod dem Bischof.“ [1] Dafür muß der Zoller alle Brücken in der Neustadt anlegen und erhalten, daß Jedermann mit Roß und Wagen sicher darüber fahren kann; leidet Jemand wegen Baufälligkeit der Brücken auf ihnen Schaden, so muß der Zoller den Schaden ersetzen. In der Altstadt lag die Erhaltung der Brücken dem Burggrafen ob, da dieser einen Antheil an den Zolleinkünften bezog. Der Zoller mußte außerdem dem Bischof die Schiffe liefern, so oft derselbe auf dem Rhein fahren wollte; gewiß hatte er noch andere Verbindlichkeiten, von denen das Stadtrecht nichts angibt. Aber auch der Bischof hatte von dem Zollantheil, der ihm gehörte, wieder Verpflichtungen zu erfüllen: nach dem Stadtrecht mußte er, so oft eine neue Münze geschlagen wurde, dazu die nöthigen Kohlen geben; offenbar weil er den Kohlenzoll nahm. Wie in Straßburg verhielt es sich in allen andern Städten. Immer ist mit der Zolleinnahme zugleich eine bestimmte Leistung verknüpft, welche dem Berechtigten obliegt. Das Basler Bischofsrecht z. B. spricht in dem einen Artikel dem Bischof allen Zoll zu Basel zu und in dem folgenden bestimmt es, daß der Bischof vom Zoll innerhalb des festgesetzten Bezirks Jedermann Friede und freies Geleit zu schaffen habe. [2] So hatte auch in Worms ein bischöflicher Dienstmann die Verwaltung des Zolls, seitdem der Zoll von dem König an das Stift veräußert worden war. Von jeher lagen dem telonearius bestimmte Verpflichtungen ob: der Uebergang der Einkünfte vom König auf den Bischof erscheint von dieser Seite nur als ein gleichgültiger Wechsel in der Person des Obereigenthümers, wodurch an der Sache selbst nichts geändert wurde. Denn mit-

[1] Art. 55. Bernbrod so viel wie Steuerbrod, von beran, tragen, erheben; daher auch berna für collectio, subsidium.

[2] Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel p. 18. 19 art. 9. 10.

telbar war das Einkommen stets der Stadt zu Gut gekommen, da wir annehmen, daß der telonearius wie in Straßburg für die Unterhaltung der Brücken und Wege zu sorgen hatte. Da war es nun natürlich, daß der Rath, sobald er die Bedeutung einer städtischen Obrigkeit erlangte, sich das Recht einer Oberaufsicht über die Verwendung der Zolleinkünfte beilegte: der telonearius ward mit in die städtische Gemeinde gezogen und ihr verantwortlich gemacht, daß er die Zolleinkünfte zum Besten der Stadt verwaltete. Während er anfangs noch eine freie Stellung neben dem Rath behaupten konnte, wurde er mit der Zeit diesem untergeordnet; vielleicht war das Erlöschen des burggräflichen Amts nicht ohne Einfluß, da es ursprünglich zu den Befugnissen des Burggrafen gehörte, eine Aufsicht über die Verwaltung der nutzbaren Regale zu führen. Es dauerte nicht lange, so wurde der telonearius aus einem bischöflichen Dienstmann ein Bürger, und der Zoll selbst Eigenthum der Stadt, nachdem die letztere zu einem Rechtssubjekt sich umgestaltet hatte. Im Lauf des 12. Jahrhunderts scheint die gesammte Entwickelung vollendet worden zu sein. In den Jahren 1127, 1137, 1139, 1142 und 1165 wird der telonearius urkundlich noch unter den Dienstmannen genannt; ebenso in Speier 1164; und in Straßburg 1129 (bis auf die Zeiten des Stadtrechts).[1] Im Jahr 1182 treffen wir denselben zu Worms unter den Bürgern; 1217 zu Speier; und 1200 zu Straßburg.[2] Vermuthlich übte der Rath jetzt auch das Ernennungsrecht aus. Ein Vertrag, welchen die Städte Speier und Worms um das Jahr 1208 über die gegenseitigen Zollabgaben schlossen, zeigt uns vollends, daß der Zoll wirklich städtisch geworden ist. Einmal treffen die Städte ganz selbständig Anordnungen über die Höhe der Zollabgaben; es wird zwar eine Einwilligung der Bischöfe erwähnt, doch ist die Urkunde nicht von diesen sondern von den Städten ausgestellt. Dann erscheinen die Zollverwalter als rein

[1] Wirtemb. Urkdb. 1, 374. Schannat 2, 68. 70. 74. Chmel regesta Ruperti p. 188. Remling Speierer Urkdb. p. 112. Schöpflin Alsatia diplom. 1, 207.

[2] Pertz leges 2, 165. Remling p. 170. Schöpflin 1, 309.

städtische Beamte, die wie alle andern Bürger dem Rath unterworfen sind. Und endlich wird festgesetzt, daß die Zollverwalter, wenn sie willkührlich andere Abgaben als die vereinbarten erheben, eine Buße von 60 Schillingen an die Stadt zahlen sollen (ad commune opus civitatis). Daraus können wir wohl entnehmen, daß die Zolleinkünfte jetzt schon in eine städtische Kammer abgeführt wurden, und daß ein eigentlich städtischer Haushalt sich gebildet hatte. Halten wir das Datum der Urkunde „actum est tempore telonearii Hartungi nostri (Spirensis)" mit den eben angeführten Bestimmungen zusammen, so sehn wir, daß man das Amt jährlich wechseln ließ, um es desto abhängiger vom Rath zu machen.[1]

Der Vertrag, welcher uns nur in der Speierer Ausfertigung erhalten ist, bestimmte, daß die Abgaben in beiden Städten gleich hoch sein sollten. Da derselbe noch bei Lebzeiten König Philipp's von Schwaben abgeschlossen, Philipp aber zur Zeit der Ausstellung der Urkunde schon ermordet war, so scheint der Vertrag vielleicht in das Jahr 1208 selbst gesetzt werden zu dürfen. Er zeigt uns, daß in den Städten bereits eine Art von Zoll- und Steuersystem bestand, und daß die Abgaben nun auch in baarem Geld entrichtet wurden. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags, die in vieler Hinsicht für uns lehrreich sind, sollen im Folgenden mitgetheilt werden.

Wenn ein Speierer Bürger mit Waaren nach Worms kommt oder umgekehrt, und dort ein Geschäft von zwanzig Schillingen und darüber macht, so zahlt er vier Pfennige; erreicht das Geschäft nicht den Werth von zwanzig Schillingen, so zahlt er nichts.

Wer mit einem Frachtwagen durch Speier fährt, ist frei. Ladet er die Waaren ab, verkauft sie aber nicht, so zahlt er vier Pfennige und darf die Waaren wieder aufladen; verkauft oder vertauscht er die Waaren und befrachtet seinen Wagen von Neuem, so soll er acht Pfennige geben.

Von einem größern Schiff werden fünf, von einem kleinern

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 217.

zwei und von einem Nachen ein Pfennig genommen. Ein Schiff, welches Fremde bringt, ist frei.

Vier Schafe, oder zwei Schweine, oder ein Ochs geben je einen Pfennig; ein Pferd vier Pfennige, eine Kuh einen Heller.

Auch soll in beiden Städten vom Oel der gleiche Zoll genommen werden. Worin derselbe bestanden habe, wird nicht gesagt.

Die Abgaben lassen zum Theil auf die Werthverhältnisse schließen. Darnach stand ein Pferd viermal so hoch als ein Ochs, dieser zwei Kühen, eine Kuh zwei Schafen gleich. Daß durchgehende Waaren frei sind, geht augenscheinlich auf eine Erleichterung des Verkehrs. Auch die Bestimmung ist merkwürdig, daß Schiffe, welche Fremde mitbringen, frei sein sollen. —

Das nur um Weniges ältere Straßburger Stadtrecht hat ähnliche Zollsätze. Die Zölle wurden hier theils von dem Burggrafen theils von dem Zoller eingenommen. Der Burggraf nimmt den Zoll, der von dem Verkauf zu Markt gebrachter Schwerter mit Scheiden entrichtet wird; werden die Schwerter von Köln oder anderswoher zu Wasser eingeführt, so nimmt der Zoller den Zoll. Auch nimmt der Burggraf den Zoll von eingeführtem Oel, von eingeführten Nüssen und Aepfeln, wenn sie für Geld verkauft werden; wenn sie aber gegen Salz, Wein, Getraide oder andere Waaren umgetauscht werden, so muß der Burggraf den Zoll mit dem Zoller theilen. Alle andern Zölle nimmt der Zoller allein.

Durchziehende Kaufleute, welche nichts kaufen oder verkaufen, sind frei.

Waaren, die Jemand aus einem Schiff in das andere umlädet, werden für jedes Schiff mit vier Pfennigen versteuert.

Von allem Kauf oder Verkauf unter fünf Schillingen wird kein Zoll gegeben; von fünf Schillingen ein Pfennig, ebensoviel von einem Esel; von zwanzig Schillingen (einem Pfund) vier Pfennige, ebensoviel von einem Pferd oder Maulthier.

Von Matten, Hühnern, Gänsen, Eiern, Lauch, Kohl oder anderm Gemüse, sowie von Schüsseln und Bechern wird kein Zoll bezahlt, wenn der Handel nicht den Werth von fünf Schillingen erreicht.

Dienstleute des Stifts, welche Sachen zu eigenem Gebrauch kaufen, oder das verkaufen, was von ihnen selbst verfertigt oder auf ihrem Eigen gewachsen ist, sind zollfrei. Werden sie beschuldigt, daß die Sachen nicht ihrer Hände Arbeit oder nicht auf ihrem Eigen gewachsen sind, so haben sie das Recht, sich eidlich zu reinigen.

Vergleichen wir die Artikel des Stadtrechts mit denen des Vertrags, so finden wir eine auffallende Uebereinstimmung. Hier wie dort steht ein Pferd dem Werth von zwanzig Schillingen oder einem Pfund Pfennigen gleich: in Straßburg, Speier und Worms soll von allen verkauften Sachen, welche den Werth von einem Pfund erreichen, eine Abgabe von vier Pfennigen gezahlt werden. Das setzt für fünf Schillinge eine Abgabe von einem Pfennig als Einheit voraus; in Straßburg wurde sie auch wirklich erhoben. Vermuthlich mußten sie Auswärtige in Speier und Worms ebenfalls zahlen, zur Erleichterung des Kleinverkehrs der beiden Städte untereinander waren aber die Bürger bis zu Geschäften von zwanzig Schillingen frei. Lud Jemand in Straßburg Waaren aus einem Schiff in das andere um, so mußte er acht Pfennige geben. Das Umladen geschah natürlich nur dann, wenn die Waaren verkauft und andere eingenommen wurden: wir haben also denselben Zollsatz, der in Worms und Speier für einen umgeladenen Frachtwagen galt.

Außer diesen Zöllen, die im Gewande einer Verkaufssteuer auftreten, bestanden wohl schon damals in den Städten noch andere, von denen wir erst später Kunde erhalten. Im 13. Jahrhundert scheint man auch die durchziehenden Kaufleute besteuert und zuerst eigentliche Weggelder erhoben zu haben. Solche kennt schon das alte Basler Bischofsrecht, das etwa um fünfzig Jahre jünger ist als der Zollvertrag der Städte Worms und Speier. Hiernach zahlten Saumthiere je einen Pfennig, ein Rad einen, zwei Räder zwei, vier Räder vier Pfennige, gleichviel ob die Last groß oder klein war.[1] —

[1] Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel p. 18 art. 19.

In demselben Maaß, in welchem die Städte zunahmen, stiegen begreiflicher Weise auch ihre Ausgaben. Denn es vermehrten sich die Bedürfnisse nicht allein, sondern sie wurden zugleich theuerer, da in den Städten ein Kapital zusammenfloß, und das Geld an seinem Werth verlor. Die Zolleinkünfte reichten nicht mehr hin, die Bedürfnisse zu bestreiten, und es mußten neue Einnahmequellen eröffnet werden. Außerordentliche Beisteuern der Einwohner waren gewiß seit den Zeiten Heinrich's IV. bei vielen Gelegenheiten üblich, doch wurden sie erst in der Folge zu regelmäßig wiederkehrenden; im Lauf des 12. Jahrhunderts scheint es überall dahin gekommen zu sein. Im 13. Jahrhundert finden wir in allen Städten eine eigenthümlich städtische Auflage, die aus der Art und Weise ihrer Erwähnung zu schließen schon längere Zeit bestanden haben muß. Das ist das sogenannte Ungelt, welches zur Erhaltung der Mauern, Thürme, Brücken, Wege und Brunnen erhoben wurde, und dessen Verwaltung sogleich der Rath in die Hände nahm. Der Name verräth den Ursprung der Auflage. Ungelt ist eine Abgabe, zu der man eigentlich nicht verpflichtet ist, ebenso wie Unrecht oder Unpflicht (exactio injusta). Dasselbe drückt das Wort Nothbede (exactio violenta) aus, weil sie nicht aus einem Rechtsgrund, sondern nur aus Noth gefordert wird. Unser städtisches Ungelt ist aber weit älter, als diese Beden, die nachmals in die Territorien Eingang fanden. Es hat den Charakter einer Verbrauchssteuer, die auf den gewöhnlichsten Lebensmitteln ruht; anfangs wurde es ohne Zweifel in Natura entrichtet. Dem Wesen nach steht es indeß den spätern Nothbeden vollkommen gleich: als außerordentliche Beisteuer, welche der Rath mit Zustimmung der Bürger in Fällen der Noth verlangt, bis dann die Noth zur Regel wird. Leider sind die Nachrichten, die wir über die ältesten städtischen Steuern haben sehr dürftig; oft lernen wir sie erst dann kennen, wenn die Bischöfe sie den Städten streitig zu machen suchen.

In Köln werden städtische Abgaben schon im Jahr 1154 erwähnt (communis civium collecta). Der Erzbischof befreite damals die Bewohner der Vorstadt von S. Pantaleon für so

lange von einem Beitrag, als sie noch nicht in die Ringmauern der Stadt aufgenommen sein würden. Wir sehen, daß die Stadt die Bewohner der Vorstadt hatte mitbesteuern wollen; als Grund seiner Entscheidung gab der Erzbischof an, daß die Vorstädter von Alters her (ab antiquo) von den Steuern befreit gewesen seien. Die Steuer war also nicht erst im Jahr 1154 neu eingeführt.[1]

Die erste urkundliche Erwähnung des Speierer Ungelts fällt in das Jahr 1238.[2] Der Bischof gestattete den Bürgern die Erhebung für die nächsten zwei Jahre, wogegen die Bürger einigen Obliegenheiten nachzukommen versprachen: tributum, quod vulgariter dicitur ungelt, ab assumtione beatae Virginis proxima ad biennium concessimus civibus Spirensibus.

In Basel war das Ungelt zu Anfang des 13. Jahrhunderts mit königlicher Erlaubniß neu eingeführt worden. Im Jahr 1218 übertrug Friedrich II. das Ungelt, aber auf den Bischof, d. h. die Erhebung und Verwaltung sollte nicht mehr von der Stadt, sondern von dem Bischof ausgehn. Novum teloneum, quod vulgo appellatur ungelt, in civitate Basiliensi institutione Basiliensi et largitione regia institutum de manu et largitione regia contulimus episcopo, volentes et decernentes, quod ipse et sui successores habeant, recipiant atque possideant teloneum illud sive ungelt ad suos usus sine alicujus contradictione.[3] Aus dem Bischofsrecht erfahren wir, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Erhebung des Ungelts in der That vom Bischof abhängig blieb: man soll kein ungelt noch einunge setzen ane des bischofs willen und urloup.[4]

Die städtischen Steuern zu Worms lernen wir schon aus einer Urkunde vom Jahr 1182 kennen. Auf dem Hoftag, welcher im Mai dieses Jahres zu Mainz gehalten wurde, führten die Wormser Geistlichen Klage, daß die Stadt die Angehörigen der

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 263.

[2] Remling Speierer Urkdb. p. 217.

[3] Trouillat Monuments de l'histoire de Bale 1, 474 und besser Kopp Urkunden zur Geschichte der Eidgen. Bünde 2, 126.

[4] Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 17 art. 3.

Kirche widerrechtlich zu den Abgaben heranzöge: quod cives Wormatienses ecclesiae suae ministros indebite vexarent et ad solvendas de suo peculio collectas, quae in civitate ad nostrum (imperatoris) fiunt obsequium, ipsos acriter angariarent.[1] Die Geistlichen wollten ihre Steuerfreiheit auf die Diener der Kirche ausgedehnt wissen; die Stadt hielt es für billig, daß alle Nichtgeistlichen, die doch den Schutz der Stadt mitgenossen, auch zu den Lasten mit beitrügen. Der Kaiser entschied jedoch nach dem Urtheil der Fürsten dahin, daß die Leute der Kirche, welche tägliche Dienste leisten, frei sein sollten, wenn sie nicht zugleich Handel trieben, oder feilen Markt hätten, oder sich nur in betrüglicher Absicht den Geistlichen anschlössen. Man sieht, wie die Steuerfreiheit des Klerus von Andern benutzt wurde, den Abgaben dadurch zu entgehen, daß sie zum Schein einen Kirchendienst annahmen: daher die Bestimmung, daß nur die wirklichen Diener der Kirche das Privileg der Geistlichen mitgenießen, aber nebenher keinen Handel treiben sollen. Die Erhebung der Steuer selbst ruhte auf ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers; die Auflage wird sogar einmal geradezu eine kaiserliche genannt (nostra collecta). Rechtlich konnte sie auch nicht anders erhoben werden, als im Namen des Kaisers und für den Kaiser, denn ein Besteuerungsrecht hatten weder die Städte noch die Fürsten.

Münze und Hausgenossen.

Das Streben des Raths, alle Zweige der Verwaltung seiner Aufsicht zu unterwerfen, zeigt sich auch bei der Münze. Gerade hier war es für die Städte von der größten Wichtigkeit, daß ihre Interessen durch den Rath gewahrt wurden, da das Geld der eigentliche Nerv des städtischen Lebens zu werden anfieng. Frühzeitig nahmen daher die Städte bei der Ausübung des Münzrechts

[1] Pertz leges 2, 165.

ter kamen, wurde also auch die Münze in selbständiger Weise von Ministerialen verwaltet. Niemand, heißt es im Straßburger Stadtrecht, soll an dem Münzen Theil nehmen, der nicht zu den Dienstmannen des Bischofs gehört. Nur in Köln und Regensburg waren es altfreie Geschlechter: dort scheint die Erhaltung der ächten Freiheit, hier die Theilung der Münze zwischen Bischof und Herzog den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben. Die Münzer in Regensburg standen indeß zu dem Bischof und Herzog in derselben Abhängigkeit, wie anderwärts die Münzer zu den Bischöfen; und die Unabhängigkeit der Kölner Münzer von dem Erzstift war mehr faktischer als rechtlicher Natur, da die Münze hier ebenfalls stiftisches Lehn war. Ausnahmsweise gehörten in Basel die Münzer weder zum Stand der Ministerialen noch zu dem der Patricier; nur der Vorsteher der Münzer oder der Münzmeister war ein bischöflicher Ministeriale.[1] Die Münzer selbst bildeten eine eigne Zunft, in der Reihe der Basler Zünfte die zweite: der Ursprung derselben hängt aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Errichtung einer besondern Münzstätte in Basel zusammen. Darin scheint auch der Grund zu liegen, weßhalb in Basel die Münzer zu den Zünften gehörten. In den andern Städten gieng die königlich gewesene Münze auf die Bischöfe über, und diese übernahmen zugleich die mit der Münzverwaltung beliehenen Fiskalinen; in Basel gab es keine Münze, als der Bischof das Münzrecht erwarb, und er mußte daher mit dessen Ausübung die hierzu tauglichsten Handwerker beleihen: die Gold- und Silberschmiede.

In allen Städten bildeten die Münzer eigene Genossenschaften, welche in den Besitz verschiedener Freiheiten und Privilegien kamen und mit der Zeit wahre Korporationen wurden. Die einmal beliehenen Geschlechter duldeten keine willkührliche Zulassung anderer, sondern machten die Aufnahme neuer Genossen von ihrer Zustimmung abhängig. Die Erblichkeit des Münzrechts gieng schon aus dem ursprünglichen Verhältniß der Fiskalinen als ei-

[1] Herrgott geneal. gentis Habsb. 2, 165.

Münzverwaltung keinen Theil habe, und daß sie im günstigsten Fall nur eine berathende Stimme bei derselben geltend machen dürfe; etwa in ähnlicher Weise, wie auch die Kapitel bei einer willkührlichen Verschlechterung der Münze den Bischöfen entgegentreten konnten. Als Bischof Otto von Speier die dortige Münze leichter ausprägen ließ, entstand zwischen ihm und dem Klerus hierüber ein heftiger Streit, der zuletzt im Jahr 1196 von Kaiser Heinrich VI. zum Nachtheil des Bischofs entschieden wurde. Der Münzfuß wurde fixirt und dem Bischof jede eigenmächtige Veränderung untersagt; das Einzige, was ihm blieb, war die Befugniß, das Bild der Münze beliebig alle Jahre erneuern zu lassen.[1]

Während die Verwaltung der Zolleinkünfte nur einem Einzigen geliehen wurde, erscheint die Ausübung der Münzgerechtigkeit von Anfang an in den Händen einer Mehrheit. Schon in karolingischer Zeit, als die Münze noch ausschließlich dem König zustand, finden wir diese Mehrheit von Münzern;[2] und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß bei dem Uebergang der Münze auf die Stifter nicht auch die Münzer mit übergegangen sein sollten. Daß man zum Prägen der Münze gleich anfangs mehrere Ministerialen aufstellte, hat wohl eine doppelte Ursache. Einmal erforderte schon das Prägen selbst eine Thätigkeit Mehrerer; und sodann wurde durch die gleichberechtigte Theilnahme Mehrerer zugleich eine gegenseitige Beaufsichtigung herbeigeführt. Kein Recht konnte zu größern Veruntreuungen Anlaß geben als das Münzrecht; darum war hier auch eine besondere Aufsicht nöthig. Das Straßburger Stadtrecht bestimmt ausdrücklich, daß die Pfennige in einem und demselben Hause geschlagen werden sollen, damit alle Arbeiter gegenseitig das Werk ihrer Hände sehen. Der Stand, welchem die Münzer angehörten, war ursprünglich der der Fiskalinen: als die Münze bischöflich wurde, empfiengen die Fiskalinen ihre Belehnung nicht mehr vom König, sondern von den Bischöfen, und sie traten in den Stand der Stiftsdienstmannen über. Wie die übrigen Regale, welche in den Besitz der Stif-

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 133.

[2] Capit. de moneta 809 cap. 2 ap. Pertz leges 1, 159.

ter kamen, wurde also auch die Münze in selbständiger Weise von Ministerialen verwaltet. Niemand, heißt es im Straßburger Stadtrecht, soll an dem Münzen Theil nehmen, der nicht zu den Dienstmannen des Bischofs gehört. Nur in Köln und Regensburg waren es altfreie Geschlechter: dort scheint die Erhaltung der ächten Freiheit, hier die Theilung der Münze zwischen Bischof und Herzog den Uebergang auf die altfreien Geschlechter erleichtert zu haben. Die Münzer in Regensburg standen indeß zu dem Bischof und Herzog in derselben Abhängigkeit, wie anderwärts die Münzer zu den Bischöfen; und die Unabhängigkeit der Kölner Münzer von dem Erzstift war mehr faktischer als rechtlicher Natur, da die Münze hier ebenfalls stiftisches Lehn war. Ausnahmsweise gehörten in Basel die Münzer weder zum Stand der Ministerialen noch zu dem der Patricier; nur der Vorsteher der Münzer oder der Münzmeister war ein bischöflicher Ministeriale.[1] Die Münzer selbst bildeten eine eigne Zunft, in der Reihe der Basler Zünfte die zweite: der Ursprung derselben hängt aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Errichtung einer besondern Münzstätte in Basel zusammen. Darin scheint auch der Grund zu liegen, weßhalb in Basel die Münzer zu den Zünften gehörten. In den andern Städten gieng die königlich gewesene Münze auf die Bischöfe über, und diese übernahmen zugleich die mit der Münzverwaltung beliehenen Fiskalinen; in Basel gab es keine Münze, als der Bischof das Münzrecht erwarb, und er mußte daher mit dessen Ausübung die hierzu tauglichsten Handwerker beleihen: die Gold- und Silberschmiede.

In allen Städten bildeten die Münzer eigene Genossenschaften, welche in den Besitz verschiedener Freiheiten und Privilegien kamen und mit der Zeit wahre Korporationen wurden. Die einmal beliehenen Geschlechter duldeten keine willkührliche Zulassung anderer, sondern machten die Aufnahme neuer Genossen von ihrer Zustimmung abhängig. Die Erblichkeit des Münzrechts gieng schon aus dem ursprünglichen Verhältniß der Fiskalinen als ei-

[1] Herrgott geneal. gentis Habsb. 2, 165.

nes zu bestimmten Diensten geborenen Standes hervor. Innerhalb der bischöflichen Familie oder der „Hausgenossenschaft" entstand daher wieder eine engere Familie von Münzern: als die übrigen Ministerialen im Lauf des 13. Jahrhunderts die Städte verließen, wurde der Name „Hausgenossen" auf die Münzer beschränkt, weil sie die einzigen Dienstmannen waren, die noch in der Stadt wohnten. Wir wissen, daß der Ausdruck anfangs eine viel weitere Bedeutung hatte und eigentlich alle unfreien unter einem Hofrecht vereinigten Stände begriff; im 12. Jahrhundert wurden namentlich die Dienstmannen familiares genannt. Im 13. Jahrhundert bezeichnete der Ausdruck nur noch die Münzer; seit dieser Zeit finden wir ihn auch auf solche Münzer angewendet, die ihrem Stande nach gar nicht zur Hausgenossenschaft gehört hatten. So führte die Münzerzunft in Basel den Namen „zu den Hausgenossen." Die Münzergilde in Köln hieß schon 1252 „communitas campsorum, qui husgenosze dicuntur."[1] Und ebenso werden die Münzer in Regensburg 1295 „monetarii, qui dicuntur husgenosze" genannt.[2] Auch waren die Münzer damals nicht mehr ausschließlich dienstmännischer Herkunft; überall hatten sie bereits angesehne bürgerliche Geschlechter in ihre Gesellschaften aufgenommen und dadurch ihre Macht und ihren Einfluß sehr verstärkt.

Näheres über Verfassung und Vorrechte der Münzerinnungen lernen wir aus den Privilegien kennen, welche die Kaiser den Münzern verschiedener Städte ertheilt haben. Die Münzer in Worms erhielten eine Bestätigung ihrer Rechte von Friedrich I. im Jahr 1165; die Münzer in Speier eine ähnliche aber viel umfassendere von Ludwig von Baiern im Jahr 1330.[3] Hierzu kommt ein ausführliches Weisthum der Mainzer Hausgenossen über ihre alten Freiheiten und Rechte vom Jahr 1365,[4] das seinem Inhalt nach

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 206.

[2] Ried cod. diplom. Ratisb. 1, 688.

[3] Chmel regesta Ruperti p. 187. Rau Geschichte der Regimentsverfassung von Speier 1, 32.

[4] Cod. mscr. von alten Dingen der Stadt Mainz fol. 3b (fol. pap. saec. 15. auf der Frankfurter Stadtbibliothek).

von den ebengenannten Privilegien nicht wesentlich verschieden ist. — An der Spitze der Münzer steht ein Münzmeister, der in Speier von den Hausgenossen alljährlich neu gewählt und vom Bischof bestätigt wurde; ursprünglich wurde er wohl vom Bischof willkührlich ernannt. Doch kennt bereits das alte Augsburger Stadtrecht bei der Wahl des Münzmeisters eine Mitwirkung der Dienstmannen und Bürger. Die Aufnahme neuer Genossen ist an die Zustimmung der Münzer geknüpft: in Regensburg versprachen 1295 Bischof und Herzog, Niemand ihrer Gesellschaft aufdringen zu wollen.[1] Der Neuaufgenommene zahlte in Worms eine halbe Unze Gold — soviel zur Vergoldung eines Bischofsstabes erforderlich war — an den Bischof, einen Goldpfennig an den Münzmeister und einen zweiten an den Kämmerer; hatte er keine Goldpfennige, so durfte er statt ihrer fünf Schillinge geben. Nach dem Straßburger Stadtrecht mußte der Neuaufgenommene dem Bischof eine halbe Mark Gold, dem Münzmeister fünf Goldpfennige und den Münzern zwanzig Schillinge schwerer Münze entrichten. In Mainz war er dem Kämmerer und dem Münzmeister je ein Loth Gold schuldig.

In allen Städten haben die Münzer einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Münzmeister: dieser ist der Richter, ihre Genossen sind die Urtheilfinder. Der Umfang der privilegirten Gerichtsbarkeit ist jedoch nicht in allen Städten gleich. In Worms waren alle Sachen ausgenommen, die Leib und Ehre antrafen: Todtschlag, Verwundung, Münzfälschung und Diebstahl; in diesen Sachen wurde über die Münzer „gemeinlich Gericht gehalten." Ebenso beschränkt war die privilegirte Gerichtsbarkeit der Münzer in Regensburg, wo peinliche Fälle (causae sanguinis) gleichfalls vor die ordentlichen Richter gehörten. In Straßburg hatte der Münzmeister das Recht, über falsche Münze und Münzfälscher innerhalb der Stadt und des Bisthums ohne Widerspruch eines andern Richters zu richten; traf er außerhalb der Stadt im Bisthum einen Falschmünzer an, so durfte er ihn

[1] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 442. Ried. cod. diplom. Ratisb. 1, 688.

in die Stadt führen und ihn hier nach Stadtrecht richten. Der Münzmeister hatte also einen Blutbann, da Münzfälschung an Leib und Leben gieng: darum wurde dem Münzmeister vom Vogt der Bann geliehen. Sehr ausgedehnt ist der privilegirte Gerichtsstand der Speierer Hausgenossen nach dem Privileg Ludwig's von 1330. Ohne Zweifel war er aber erst später so ausgedehnt geworden; für unsere Zeit möchte er kaum umfangreicher gewesen sein, als der in Worms oder Straßburg. Nach dem Privileg hatten die Hausgenossen in allen Sachen einen unbedingt privilegirten Gerichtsstand vor ihrem Münzmeister, und dieser hatte eine ordentliche Gerichtsbarkeit über sie (jurisdictio ordinaria). Der Münzmeister selbst stand vor dem ältesten Hausgenossen zu Recht, der alsdann dieselben Befugnisse über den Münzmeister hatte wie dieser über die Hausgenossen. Den Todtschlag ausgenommen konnten die Hausgenossen nur durch das Zeugniß anderer Hausgenossen eines Verbrechens überführt werden. Klagte Jemand gegen einen Hausgenossen über Gewalt und konnte die Klage nicht sofort durch drei Hausgenossen beweisen, so durfte der Beklagte sich eidlich reinigen. Der Münzmeister zu Speier hatte ferner dieselbe Gerichtsbarkeit über Falschmünzer wie der zu Straßburg; alle Falschmünzer sollte er mit gewaffneter Hand ergreifen und nach dem Urtheil der Hausgenossen an Leib und Leben strafen. Eine gleiche Ausdehnung scheint der privilegirte Gerichtsstand der Mainzer Hausgenossen gehabt zu haben. „Man soll keinen Hausgenossen noch sein Weib noch seine Kinder noch sein Gesinde beklagen mit geistlichem oder weltlichem Gericht, noch einem Hausgenossen Kummer (Haft) befehlen; auch soll man der Hausgenossen Gut nicht bekümmern." Erst nach drei vergeblichen Ladungen vor den Münzmeister erlaubt dieser, schuldige Hausgenossen vor gewöhnlichem Gericht zu belangen. Ebenso haben Münzmeister und Hausgenossen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Münzfälschung: „daß Niemand über keinen Falsch theilen soll wann die Hausgenossen zu Mainz; wird einer mit Falsch begriffen, der Falsch ist des Münzmeisters, es sei viel oder wenig." Nach dem Privileg Friedrich's I. von 1165 durften die

Münzer in Worms nur in bischöfliche Haft gesetzt werden. Auch durften sie nur durch ihren Lehrknecht vor das Gericht des Bischofs geladen werden. Von allen andern Stadtämtern waren sie frei, wenn sie ein solches nicht freiwillig übernahmen. Jährlich hielt der Münzmeister mit den Münzern drei ungebotene Dinge, zu denen alle Münzer bei Strafe von fünf Schillingen erscheinen mußten. Auf denselben Dingen wurde alles versäumte Recht und alles Ungericht gerügt und gebessert; was der Münzmeister nicht ausrichten konnte, das sollte er an den Bischof ziehen. In ähnlicher Weise spricht das Weisthum der Mainzer Hausgenossen von den drei ungebotenen Dingen. „Auch sollen wir Hausgenossen zu drei ungebotenen Dingen auf der Münze sein ohne Gefährde, und mag der Kämmerer zu den Hausgenossen darauf gehn und mag fragen nach unseres Herrn Recht und nach seinen Rechten, und soll man es bescheiden, so oft er es fordert und es noth thut; dasselbe soll man auch einem Münzmeister thun, so oft er es fordert und es noth thut. Welcher Hausgenosse die drei ungebotenen Dinge versäße und nicht auf die Münze käme, der hat seine Freiheit verloren, er trete denn dar und schwöre zu den Heiligen, daß es ihm vergessen wäre oder ehrhaftige Noth benommen hätte.“

Ein anderes Recht, welches Friedrich I. den Münzern in Worms bestätigte, erscheint als Ausfluß ihres dienstmännischen Standes. „So oft ein Kaiser oder König nach Worms kommt, und ein Bischof zu Worms hätte nicht genug Diener, ihm aufzuwarten, so sollen die Münzer von der Münze, die da ist eines Kaisers Kammer, der Diener Stelle vertreten, also daß man sie an eines Marschalks, Truchsessen, Schenken oder Kämmerers Amt nehme, und zu keinem geringern.“ Das erinnert an eine ähnliche Bestimmung des Dienstrechts vom Jahre 1024, welche den Fiskalinen die gleiche Freiheit zusicherte. Da Friedrich dieselbe „von altem Recht“ bestätigte, so haben wir einen Beweis mehr, daß unsere Münzer nichts weiter sind als die alten Fiskalinen. Das Privileg spricht auch von dem Fall, wenn die Münzer für den König Münzen zu schlagen haben. So oft nämlich ein Kaiser oder König nach Worms kommt und Münzen geschlagen haben

will, so soll er das Silber geben, und der Zoller die Kohlen; und der Münzmeister schickt die Werkleute mit dem eisernen Zeug, das Bild auf die Pfennige zu machen, und läßt die Pfennige schlagen, daß sie das Gewicht des Silbers, das er empfangen hat, wieder enthalten. Die Bestimmung geht darauf, daß die Münze dem Kaiser, so oft er nach Worms kommt, ledig wird: wie alle übrigen Regale, die dem Kaiser im ganzen Reiche allemal an dem Ort seines Aufenthalts offen stehn.

Die Münzer haben ferner überall das Privileg, ausschließlich in den Städten Geld wechseln zu dürfen; zuweilen müssen sie das Privileg mit den Juden theilen und einen Zins davon entrichten, wie in Worms. In Köln führten die Münzer von diesem Vorrecht den Namen Wechsler (campsores). Doch scheint es für den Kleinverkehr hie und da besondere Wechsler gegeben zu haben, die unter der Aufsicht der Münzer standen. Nach dem Straßburger Stadtrecht durften nur die Münzer von den Wechslern Silber kaufen; sonst konnte Jeder in der Stadt beliebig Silber ein- und verkaufen, wenn es nicht einer neuen Münze halber verboten wurde. Nach dem Augsburger Stadtrecht durfte Niemand ohne Erlaubniß der Münzer Silber wechseln, mit Ausnahme der Kaufleute, die nach Köln giengen; doch hatten diese nur das Recht, bis zum Belauf von zehn Mark Silber zu wechseln. Zu Mainz „soll Niemand wechseln wann die Hausgenossen; doch mag ein Jeder Silber und Gold kaufen, das er verführen will nach seiner Kaufmannschaft, und ein jeder Goldschmied mag Silber oder Gold kaufen, das er und sein Gesinde verwirken mag mit seinem Hammer und nicht mehr". — Das Recht des Wechsels war das allereinträglichste, was die Münzer hatten. Bei den zahllosen Münzsorten kam es unendlich oft vor, daß fremde wie einheimische Kaufleute sich der Münzer bedienen mußten. Ebenso häufig war aber der Austausch alter Münzen gegen neue. Um einen größern Gewinn von der Münze zu ziehen, wurde gewöhnlich alle Jahre die Präge verändert: der Gebrauch der alten Münze ward untersagt, und Jedermann gezwungen, neue einzuwechseln. „Ein neuer Bischof mag wohl geben eine neue Münze,

und dann jährlich eine.“[1] Die alten Pfennige mußten also zu herabgesetztem Werthe hergegeben und gegen neue vertauscht werden; da die neuen nicht besser, sondern umgekehrt oft geringhaltiger waren, bildete der Wechsel natürlich ein einträgliches Geschäft, an dem die Münzer auch ihr Theil gewannen. Zugleich erhielten die Münzinhaber auf eine wohlfeile und bequeme Art das nöthige Silber zum Prägen neuer Münze.[2]

Ueber das Prägen der Münze selbst erfahren wir Einiges aus dem Straßburger Stadtrecht. So oft der Bischof Münzen schlagen ließ, gab er dem Münzmeister das Silber, und dieser vertheilte es unter die Münzer. Zuweilen lieferten wohl auch die Münzer das Silber. Wenigstens sagt das Weisthum der Mainzer Hausgenossen, daß jeder Hausgenosse nach seinem Vermögen Silber in die Münze geben solle. Die geprägte Münze war Eigenthum des Bischofs, doch behielten die Münzer von jeder Mark zwei Pfennige für sich. Nach einer Bestimmung der Kapitularien durften die Münzer von 22 Schillingen je einen behalten;[3] vermuthlich hatte man in Folge des häufigern Umprägens den Antheil der Münzer herabgesetzt. Auf die rauhe Mark giengen zwanzig Schillinge, die eine Münz- und Gewichtseinheit von einem Pfund Pfennigen darstellten. Der Schilling war nur eine eingebildete Münze. Wirklich ausgeprägt wurden Pfennige und halbe Pfennige: zwölf Pfennige machten einen Schilling. Ehe eine neue Münze geschlagen wurde, schlug man zur Probe fünf Schillinge in der Form und Schwere, welche die Münze haben sollte. Diese Probeschillinge bewahrte der Burggraf, um daran verdächtige Münzen zu prüfen. Da sie ein Viertel Pfund ausmachten (sechzig Pfennige), so ließ sich hiernach leicht das Gewicht verdächtiger Münzen bestimmen; würde man einen kleinern Pfundtheil gewählt haben, so hätte man entweder den Schilling,

---

[1] Wackernagel Basler Bischofsrecht p. 18 art. 7. Mainzer Hausgenossenrecht Art. 2: „und mag der Erzbischof die Pfennige alle Jahr verändern, ob er will.“

[2] Bode das ältere Münzwesen von Niedersachsen S. 24.

[3] Pipp. cap. c. 765 cap. 5 bei Pertz leges 1, 31.

der dem Verkehr und den Bußen als Münzeinheit zu Grund lag, selbst wieder theilen müssen, oder man hätte einen unbequemen Pfundquotienten gehabt und das Wiegen erschwert. Der Münzmeister hatte einen Eid zu schwören, daß er die Pfennige, so lange dieselbe Münze beibehalten werde, nach Form und Gewicht der Probeschillinge ausprägen wolle. Die Prägstöcke hatte der Bischof in Verwahrung; sollte neues Geld geschlagen werden, so lieh erste auf sechs Wochen dem Münzmeister. Dann stellte dieser sie dem Bischof wieder zu, worauf die Formen zerbrochen dem Münzmeister zurückgegeben wurden, wenn ihm der Bischof nicht erlaubte, dieselben unzerbrochen zu behalten. Wurde eine neue Münze geschlagen und die alte verboten, so lief vom Tage des Verbots an eine dreimalige Frist von je vierzehn Tagen. Während der sechs Wochen konnte der Münzmeister einen Jeden darum ansprechen, daß er die verbotene Münze genommen habe. Der Beklagte mußte dann entweder mit siebenter Hand einen Reinigungseid schwören oder dem Münzmeister sechzig Schillinge büßen. Nach Verlauf der sechs Wochen durfte der Münzmeister nur den ansprechen, den er das verbotene Geld hatte nehmen sehn. Der Beklagte hatte aber das Recht, sich durch seinen Eid ohne Eideshelfer zu reinigen. Von einer Prüfung der neugeprägten Münze durch den Bischof sagt das Straßburger Stadtrecht nichts. Unser Privileg vom Jahr 1165 bestimmt, daß der Bischof, wenn er auf den Münzmeister einen Argwohn hätte, die neuen Pfennige in der Münze zwischen vier Wänden von ehrbaren Leuten untersuchen lassen dürfe. Ausführlicher ist das Basler Bischofsrecht. Hiernach darf der Bischof wann und wie oft er will die Münze untersuchen lassen. Und zwar soll der Schultheiß mit zwei oder drei biderben Mannen ohne Wissen des Münzmeisters in die Münze gehn und, während der Münzmeister die neuen Pfennige berechnet und auszählt, eine Hand voll Pfennige greifen und sie „mit stracken Armen“ von dannen tragen und sie vor dem Bischof oder vor biderben Leuten zur Wage und zum Feuer versuchen. Findet man an der Mark ein unrechtes Gelöth von vier Pfennigen oder darunter, so geht es dem Münzmeister nicht an

Leib oder Ehre; ist es aber mehr, so ist er der Münzfälschung schuldig. Versucht man die Pfennige zum Feuer und findet am Schilling einen Abgang von zwei Gerstenkörnern oder darunter, so geht es nicht an die Ehre; was aber darüber wäre, das ist die Fälschung. —

Mochten die Hausgenossen aus dem Stand der Dienstmannen oder aus dem Stand der Patricier sein, so gehörten sie doch als Bürger immer auch zur städtischen Gemeinde. Obgleich sie daher ihr Münzrecht als ein eignes Recht besaßen, woran die Stadt keinen Theil hatte, so gieng ihr Interesse in den Zeiten der Eintracht gleichwol mit dem der Stadt Hand in Hand. Erst nachdem die Münzer nicht mehr in der Unabhängigkeit der Stadt auch ihr Interesse gewahrt fanden, führte die abgesonderte Verwaltung der Münze Nachtheile für die Stadt herbei, so daß diese darauf bedacht war, wie sie selbst das Münzregal erwerben könne.

Gerichte und Richter.

Wir wenden uns zu einer Uebersicht der Gerichte und Richter. Vor Allem bedarf es jedoch einiger Worte über das Verhältniß der Gerichte zum Rath und zu der städtischen Verfassung überhaupt, da diese wie wir wissen von der Gerichtsverfassung ihren Ausgangspunkt genommen hat. Es gab eine Zeit, und in den meisten Städten dauerte sie bis tief in das zwölfte Jahrhundert hinein fort, in welcher das Wesen der Stadtfreiheit nur in einer besondern Verfassung der Gerichte bestand; die Bürger hatten kein anderes Vorrecht als den privilegirten Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern; im Uebrigen führten die Richter wie überall die Herrschaft, und die Gerichte bildeten die einzige Obrigkeit: für andere Behörden war in der Stadt kein Raum. Im Gegensatz zu dieser Zeit werden wir später eine andre kennen lernen, in welcher die Gerichte nichts weiter als von dem Rath abhängige und ihm unterworfene Aemter sind; er ernennt die Richter, wählt die Schöffen und übt, wie man heut zu Tage sagen

würde, die Gerichtshoheit; daß hierbei zuweilen noch die Bischöfe konkurriren, ändert nichts an der Sache: die städtischen Gerichte sind von allem Antheil am Regiment der Stadt ausgeschlossen. Und zwischen beiden Perioden liegt eine dritte Zeit in der Mitte, in welcher der Rath und die Gerichte neben einander bestehn; in welcher dieselben Personen zugleich Rathsherrn und Schöffen; die Richter nicht allein Vorsteher der Gerichte sondern auch Vorsteher des Raths sind: eine und dieselbe Behörde hat die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung. Das ist die Zeit, welche für Worms schon jetzt gekommen ist, in allen andern Städten aber später kam, da nirgends die städtische Entwicklung so früh wie hier Statt gefunden hat. Am spätesten kam sie in Magdeburg und Köln, weil dort die neue Stadtfreiheit anfangs nur in einem erweiterten Schöffenthum sichtbar wurde. Dort hat es später auch eigenthümlicher Kämpfe bedurft, um den rein städtischen Formen der Regimentsverfassung Bahn zu brechen und das Schöffenthum dem Rath unterzuordnen. Leichter konnte die Veränderung in den Städten verlaufen, welche ehedem einer bischöflichen Vogtei unterworfen waren: mit der Abwerfung der Vogtei war sogleich eine städtische Vertretung gegeben, die ohne Weiteres den Charakter einer wahren Obrigkeit annehmen konnte. In diesen Städten wurde ein Schöffenthum erst wieder durch den Rath gebildet; in den andern gieng umgekehrt aus dem Schöffenthum der Rath hervor. Die Städte, welche am frühsten einen Rath an ihrer Spitze hatten, haben auch zuerst die Richter aus dem Rath oder doch von dem Vorsitz im Rath verdrängt; in Worms ist dies zum Theil sogar schon in unserem Zeitraum geschehn. Und das war denn der Anfang zu völliger Unterordnung der Gerichte unter den Rath oder der Uebergang zu jener dritten Periode. —

Die einzige Quelle, die wir für die Gerichtsverfassung dieser Zeit haben, ist das oben erwähnte Privileg Heinrich's VI. vom Jahr 1190. Leider ist uns dasselbe nur unvollständig als Bruchstück von wenigen Zeilen erhalten, die gelegentlich in der Zornschen Chronik mitgetheilt werden.[1] Es nennt als die ordentlichen

[1] Böhmer fontes rerum Germanicarum 2, 215—216.

Richter der Stadt den Schultheiß und den Greve; außerdem zwei Amtleute, welche auch schon im Freiheitsbrief Friedrich's I. von 1156 vorkommen.

Den Burggrafen kennt das Privileg nicht mehr. Er scheidet in dieser Zeit völlig aus dem Gemeinwesen der Stadt, in welchem für ihn kein Platz mehr war, wenn er nicht als gewöhnlicher „Bürger" wie die Ministerialen und Burgensen daran Theil nehmen wollte. Das seltene Erscheinen desselben in der Stadt deutet darauf, daß er hier überflüssig geworden war; in zwei Wormser Urkunden von 1165 finden wir ihn unter den Zeugen nur als Graf von Saarbrücken aufgeführt.[1] Bald nachher muß der Vertrag mit dem Stift abgeschlossen sein, worin Graf Simon auf die Schirmvogtei über die Kirche verzichtete.

Eine merkwürdige Umwandlung ist mit dem Amt des Schultheißen vorgegangen: wir haben sie als Folge von der veränderten Stellung der Stadt zu Kaiser und Bischof anzusehn. Während der Schultheiß ehedem vom Bischof aus den Stiftsministerialen ernannt wurde, ist er jetzt kein bischöflicher Beamter, sondern ein kaiserlicher; die Wahl oder Ernennung desselben geht aber von der Bürgerschaft aus; und er wird nicht mehr aus dem Stande der Dienstmannen, sondern aus dem der bürgerlichen Geschlechter erwählt.

Die erste Veränderung, daß der Schultheiß aus einem bischöflichen ein kaiserlicher Beamter geworden ist, hängt mit der Verleihung einer kaiserlichen Gerichtsbarkeit an die Stadt zusammen. Friedrich I. hatte das Recht, über den Stadtfrieden zu richten, dem Rath übertragen; es bedurfte indeß immer noch eines Gerichtsvorstehers, welcher das Gericht zu hegen, die Urtheile zu verkünden und für ihre Vollziehung zu sorgen hatte. Das konnte kein anderer als der bischöfliche Schultheiß sein, der nach dem Ausfall des Burggrafen oberster Richter der Stadt wurde. Der Kaiser lieh daher dem Schultheiß seinen Bann, wobei die Stadt, welche den Schultheiß wählte, allemal symbolisch mitbeliehen wurde. Nur in einer solchen Form konnte der Rath eine Gerichts-

[1] Regesta Ruperti ed. Chmel p. 188. Pertz leges 2, 139.

barkeit ausüben, da als eigentlicher Inhaber derselben damals noch ausschließlich der Kaiser gedacht wurde. Dieser hatte die Gerichtsbarkeit im Umfang des Burgbanns auch der Stadt nicht zum Eigenthum geschenkt, sondern nur ihre Ausübung der Stadt übertragen. Bei der Investitur mußte der Schultheiß dem Kaiser einen Lehnseid schwören, welcher ohne Zweifel eine erneuerte Huldigung der Stadt mit einschloß: die Reichsunmittelbarkeit der Stadt hatte einen ganz bestimmten Ausdruck angenommen.

Aus der ersten Veränderung scheint sich die zweite ergeben zu haben, wonach der Schultheiß nicht mehr vom Bischof ernannt, sondern von der Bürgerschaft erwählt wurde. Es ist nicht unmöglich, daß die letztere von Alters her zur Ernennung mitwirkte, ebenso wie dies in Augsburg bei der Wahl des Burggrafen geschah. Nach dem Uebergang einer Gerichtsbarkeit auf die Stadt wurde der Schultheiß aber ein städtischer Richter, indem die Exekutive dieser Gerichtsbarkeit ihm zufiel. Ein bischöflicher Richter war er nur in Bezug auf die untergeordnete Gerichtsbarkeit, welche er stets gehabt hatte. Bei weiterer Ausbildung der Stadtfreiheit wurde daher der Bischof ganz von einem Antheil an der Schultheißenernennung entfernt. Unser Privileg vom Jahr 1190 bestimmt, daß der Schultheiß alljährlich von den Bürgern neu gewählt werden soll: auf Martini kommen die Bürger unter dem Läuten der Glocke vor dem kaiserlichen Hofe zusammen und rufen mit Zustimmung Aller den neuen Schultheiß aus, dem dann der Kaiser die Belehnung ertheilt.

Volumus etiam, ut omni anno in festo S. Martini burgenses sonante majori campana super curiam nostram conveniant et omnium consensu personam convenientem ad officium villicationis ibi denuo eligant, quae a nobis et successoribus nostris investiatur.

Die Stelle ist nicht so zu verstehn, als ob alle Bürger in der That mitgewählt hätten. Vielmehr wählte allein der Rath; dann wurde die Wahl der versammelten Bürgerschaft verkündet, worauf diese ihre Zustimmung zu erkennen gab. Der jährliche Amtswechsel selbst ist ein ächt republikanisches Institut. Man will

dadurch allen berechtigten Geschlechtern einen möglichst gleichen Antheil an der Herrschaft sichern und es dem Einzelnen unmöglich machen, auf Kosten der Gesammtheit eine höhere Gewalt auszuüben. Mit der Zeit wurde ein Aemterwechsel in allen Städten eingeführt und meist sogar auf die Rathsherrn selber erstreckt.

Als Termin des Aemterwechsels finden wir den Martinstag bezeichnet. Daß man einen Heiligentag wählte, darf uns nicht Wunder nehmen, da es im Mittelalter sehr gewöhnlich war, nach Heiligentagen zu rechnen. So fand in Regensburg der jährliche Aemterwechsel auf Michaelis Statt, in Basel auf Johannis, in Speier auf Dreikönigstag; in Worms waren die halbjährlichen Termine zur Entrichtung von Renten, Zinsen und Gefällen Georgi und Remigi. Regelmäßig aber war gerade Martini der Termin für Zahlungen wie für den Aemterwechsel; eine Folge des ältern Systems, nach welchem die Lieferungen fast nur in Naturalien bestanden. Den Hauptlieferungstermin verlegte man auf den ersten wichtigen Heiligentag nach gehaltener Ernte, damit die verschiedenen Früchte erst eingebracht sein könnten. Und da mit jedem Amtsantritt stets Abgaben verbunden waren, welche der neue Beamte seinem Herrn, andern Beamten oder dem Vorgänger zu entrichten hatte, so ließ man auch den jährlich wiederkehrenden Aemterwechsel am liebsten an dem Tag Statt finden, welcher der allgemeine Zahltermin war. In den meisten Städten hat sich die Sitte fast das ganze Mittelalter hindurch erhalten.

Nachdem statt der Ernennung des Schultheißen durch den Bischof eine jährliche Neuwahl desselben durch den Rath eingeführt war, kam man natürlich darauf, statt eines bischöflichen Ministerialen einen Bürger zu dem Amt zu nehmen. Da die Bürger im Rath eine bedeutende Mehrheit bildeten, fiel es nicht schwer, die Ministerialen bei der Wahl regelmäßig zu übergehn. Unser Privileg sagt nur, daß eine taugliche Person (persona conveniens) gewählt werden solle; von einer Beschränkung der Wahl auf den Stand der Dienstmannen sagt es nichts. Wann die Veränderung mit dem Schultheißenamt vollendet wurde, ist nicht genauer zu ermitteln. Der Zeitpunkt muß jedoch zwischen die

Jahre 1165 und 1190 fallen. Denn unter den Zeugen des Freiheitsbriefs von 1156 und der beiden Urkunden von 1165 finden wir denselben Schultheiß Richizo als bischöflichen Dienstmann aufgeführt[1]: das Amt hatte also bis dahin seine Natur nur insoweit verändert, daß es nicht mehr ausschließlich ein bischöfliches war. Das Privileg von 1190 dagegen kennt das Amt schon ganz in seiner spätern Gestalt; vermuthlich wollte Heinrich VI. nur die weiteren Veränderungen bestätigen, welche seit 1156 mit der städtischen Verfassung vorgegangen waren. Daß die Schultheißen in diesem Zeitraum wirklich aus dem Geschlechterstand genommen wurden, dafür haben wir bestimmte Zeugnisse. Einmal lautet der Eingang einer städtischen Urkunde von 1220: ministeriales, judices et consiliarii.[2] Da die Ministerialen den Ehrenvorzug haben als erster Stand besonders genannt zu werden, so waren die nachher genannten Richter und Rathsherrn Bürger. Der Schultheiß ist unter den Richtern begriffen, die dienstmännischen Rathsherrn unter den Ministerialen; wäre der Schultheiß ein Dienstmann gewesen, so würden die Worte „scultetus, ministeriales, judices et consiliarii" gelautet haben. Sodann kommt unter den Zeugen einer Urkunde von 1213 ein Ingebrandus als Schultheiß vor, welcher in andern Urkunden unter den Burgensen steht. Bemerkenswerth ist die Art, wie Ingebrand als oberster Richter bezeichnet wird: Ingebrandus, cui tum temporis Otto rex vicem suam in judicando commiserat.[3] Die Urkunde war eine städtische und bezog sich auf ein Rechsgeschäft, so daß der Richter kein anderer sein kann als der städtische Schultheiß. Sie enthält also auch eine nochmalige Bestätigung dafür, daß der Schultheiß seine Investitur wirklich vom Kaiser empfieng.

War nun der Schultheiß von dem Bischof ganz unabhängig geworden, so erscheint er von der Stadt um so abhängiger.

---

[1] Schannat hist. episcop. Wormat. 2, 76. Chmel reg. Rup. p. 188. Pertz leges 2, 139.

[2] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 154.

[3] Zorn Wormser Chronik S. 28. Schannat 2, 91. Böhmer fontes 2, 216.

Schon daß er nur ein Jahr im Amte blieb, während die Rathsherrn ihre Aemter lebenslänglich hatten, war mit einer selbständigen Stellung desselben nicht mehr vereinbar. Wiewohl er vom Kaiser selbst beliehen wurde, war er im Grunde doch weiter nichts als ein städtischer Beamter. Der Rath wählt ihn aus seiner Mitte und läßt das Amt unter seinen Mitgliedern abwechseln. Noch in dieser Zeit muß er den Vorsitz im Rath verloren haben, da wie wir unten sehn werden schon jetzt zwei Bürgermeister an der Spitze des Raths erscheinen. Der Rath übte in der Folge seine oberste Gerichtsbarkeit ohne den Schultheißen aus, und der Schultheiß sank zu einem Vorstand des dem Rath untergeordneten Stadtgerichts herab. Damit kam auch die kaiserliche Belehnung außer Uebung: es mußte scheinen, als ob das Schultheißenamt wahres Eigenthum der Stadt geworden sei. Das gab denn später ein besonderes Aergerniß für den Bischof, daß der Schultheiß, der doch von jeher ein rein bischöflicher Richter war, nun mit einem Mal als rein städtischer Richter auftrat, und daß die gesammte Gerichtsbarkeit so aus den Händen des Stifts in die der Stadt hinübergespielt schien.

Neben dem Schultheißen gab es in Worms noch einen zweiten Gerichtsvorsteher in der Person des Stadtgreven (praefectus, comes), welcher seinen Ursprung aus der alten Duplicität der Gerichte herleitet und der Unterbeamte des Burggrafen gewesen ist. Während die Aemter des Burggrafen und des Vogtes vereinigt wurden, hat sich die Trennung der beiden unterrichterlichen Aemter erhalten. Unser Privileg von 1190 bestimmt über die Wahl des Greven nichts, doch kann gerade der Theil, der davon hätte handeln müssen, nicht verloren sein, weil das Privileg unmittelbar nach der Stelle, welche von der Wahl des Schultheißen spricht, zur Wahl der beiden Amtleute übergeht. Es scheint demnach, daß der Greve zur Zeit des Privilegs noch ein burggräflicher Beamter war, obgleich der Burggraf selbst bereits auf sein Amt verzichtet hatte. Hierfür streitet auch der Umstand, daß in einer Urkunde von 1196 ein Albertus comes und ein Hartunges comes neben einander vorkommen, der erstgenannte aber

1198 und 1208 wiederum als comes erscheint.[1] Vielleicht war also dieser Albert der vom Burggrafen eingesetzte Greve, welcher bald nach dem Jahr 1190 sein Amt aufgab und die jährliche Neuwahl eines Andern gestattete, seinen Titel jedoch nachher fortführte, wie das nicht selten zu geschehn pflegte: die dem Graf Simon von Saarbrücken und dessen Erben schuldigen Abgaben übernahm der neue Stadtgreve. Sie bestanden 1262 in einem jährlichen Zins von 12 Pfund Wormser Pfennigen; vielleicht waren sie jetzt noch bedeutender und sind erst in der Folge auf die angegebene Summe herabgesetzt worden. Später wurde der Stadtgreve alljährlich auf Martini zugleich mit dem Schultheißen vom Rath neugewählt. Er gehörte, auch als das Amt noch burggräflich war, von jeher dem Stand der Burgensen an. Das Amt erscheint indessen im Vergleich zu dem des Schultheißen nach unserm Privileg sehr unbedeutend. Denn von den Gefällen, welche die Heimbürger jährlich zu entrichten haben, bezieht der Schultheiß zwölf Pfund, der Greve aber nur zwei. Nach der Vereinigung der königlichen und bischöflichen Gerichte war der Greve nichts weiter als ein zweiter überflüssiger Vorsteher des Stadtgerichts und Stellvertreter des Schultheißen.

Unter dem Schultheißen und Stadtgreven stehen nun die beiden Amtleute (judices, ministri, officiati) als Unterrichter. Wir finden solche Unterrichter für die niedere Gerichtsbarkeit in allen Städten: in Mainz waren es vier officiati, in Straßburg zwei judices, in Regensburg zwei comites.[2] Nach dem Straßburger Stadtrecht hatten sie nur eine Gerichtsbarkeit in Geldschulden. Sie wurden überall aus dem Stand der bürgerlichen Geschlechter erwählt; das Straßburger Stadtrecht bestimmt über ihren Stand „daß sie also erhbare Leute seien, daß die Bürger mit Ehren vor ihnen zu Gericht stehn mögen." Wie alle untern Richter von den obern ernannt werden, so wurden auch

---

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 91. 93. Böhmer fontes rer. Germ. 2, 216.

[2] Gudenus cod. diplom. Mogunt. I, p. 466. 537. II, p. 436. 439. 440. Schöpflin Alsatia diplom. I, p. 309. Ried cod. diplom. Ratisb. I, p. 167. 171.

sie entweder vom Burggrafen (Regensburg), oder vom Schultheißen (Straßburg), oder vom Burggrafen und Schultheißen ernannt: eine Folge von der Auffassung der Gerichtsbarkeit als eines zu allodialem oder lehnbarem Eigenthum besessenen Regals. Von den Abgaben, welche sie in Worms bei ihrem Amtsantritt zu leisten hatten, erhielten nur der Bischof und Schultheiß Antheile; dem Schultheißen zahlte jeder fünf, dem Bischof ein Pfund Wormser Pfennige. Hiernach scheint es, daß sie nach der Entfernung des Burggrafen nur von dem Schultheißen gesetzt wurden; vermuthlich ernannte vorher der Schultheiß einen und der Burggraf den andern. Noch in dem Freiheitsbrief von 1156 werden sie als Amtsleute des Schultheißen und des Burggrafen aufgeführt (officiati eorum). Das Privileg Heinrich's VI. bestimmt, daß sie alljährlich auf Martini wie der Schultheiß neu gewählt werden sollen. Nach den oben mitgetheilten Worten heißt es weiter: „und sogleich sollen zwei Richter, die man nennt Amtleute, gesetzt werden, deren jeder sechs Pfund zu zahlen hat; zwei davon erhält der Bischof, die übrigen der Schultheiß."

Statimque duo ministri, amptmann vulgariter dicti, statuantur, quorum uterque sex libras dabit, de quibus duo recipiat episcopus, reliquos idem villicus.

Die Art, wie dieselben erwählt wurden, war also der gleich, wie der Schultheiß erwählt wurde: der Rath ernannte, und die Bürgerversammlung stimmte zu. Weil der Kaiser sie aber nicht noch zu investiren brauchte, konnten sie sogleich eingesetzt werden (statuantur). Zuweilen finden wir sie in den Urkunden mit dem Prädikat „Amtmann" unter den Zeugen aufgeführt.[1] —

Was die Urtheilfinder anlangt, so bildeten in allen peinlichen Fällen, in denen es sich darum handelte über den Stadtfrieden zu richten, die Rathsherrn das Gericht. Sie waren nicht bloß Beisitzer des Schultheißen, sondern zugleich die Inhaber der Gerichtsbarkeit, weßhalb sie auch den Titel Richter (judices) führten; der Schultheiß war nur der Erste unter den Gleichen, der das Gericht

[1] Schannat hist. episcop. Worm. 2, 91.

hegte. Daß man die Rathsherrn noch in dieser Zeit Richter nannte, geht aus einer Urkunde von 1198 hervor, in welcher unter den Zeugen ein Wormser Bürger als „Volmarus de Stulen et de quadraginta judicibus in Wormatia“ auftritt.[1] Der Rath mit dem Schultheiß an der Spitze ist also an die Stelle des ächten Dings getreten, das unter dem Vorsitz des Burggrafen gehalten wurde; denn alle Friedbruchsachen konnten nach alter Sitte nur in den ungebotenen Gerichten entschieden werden. Für die Fälle dagegen, welche von Alters her die eigentliche Gerichtsbarkeit des Schultheißen ausmachten, hat sich im Lauf des 12. Jahrhunderts wieder ein Schöffengericht gebildet, indem der Rath aus seiner Mitte eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern mit dem ständigen Beisitz im Stadtgericht beauftragte. Vermuthlich wechselten die Beisitzer alljährlich um, und die Neuwahl fand zugleich mit der Aemterbesetzung auf Martini statt; ohne Zweifel wählte man anfangs immer auch einige Dienstmannen in das Gericht. Später betrug die Zahl der Schöffen regelmäßig sieben, den Stadtgreven und die beiden Amtleute abgerechnet. Die Wormser Schöffen werden urkundlich zuerst in dem Münzerprivileg vom Jahr 1165 erwähnt: die Münzer sollten nur mit ihrem Willen zu Schöffen der Stadt gewählt werden dürfen. Eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Wahl der Urtheilfinder zu den gebotenen Dingen hat wahrscheinlich selbst dann Statt gefunden, als das alte Schöffenthum unterdrückt war; für die nächste Zeit ist es außer Frage, daß der Rath ausschließlich die Schöffen setzte. Gewiß hat daher der Rath auch jetzt das Recht der Schöffenwahl ausgeübt, da wie wir eben sahen, sogar die Wahl der Richter auf ihn übergegangen war. Der gesteigerte Verkehr erheischte eine vermehrte Rechtspflege und ein ständiges Stadtgericht, an welchem nicht der gesammte Rath Theil nehmen konnte.

Möglich ist es, daß die Streitigkeiten über Eigenthum, die begreiflicher Weise in den Städten ebenfalls häufiger wurden, schon in unserer Zeit auf das Schöffengericht übergiengen.

[1] Schannat hist. episc. Worm. 2, 93.

Nur die Auflassungen und Anwältigungen, sowie alle Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit pflegten vor versammeltem Rath zu geschehn; so daß derselbe insofern wieder an die Stelle des ächten Dings getreten ist. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hörte das Grundeigenthum auf, Maaßstab des Vermögens zu sein, nahm selbst einen Kapitalwerth an und wurde mit in einen lebendigern Verkehr gezogen. Seit dieser Zeit wurden die Rechtsgeschäfte weit häufiger; von nun an fließen auch die Urkundenquellen reichlicher. Die alten Formen des Rechts, das einmal auf die ältern Verhältnisse basirt war, dauerten indeß unverändert fort. Alle Forderungsrechte tragen daher noch einen sachlichen Charakter, sie haben eine reale Grundlage und sind entweder in den Boden radicirt oder durch eine Gewehre geschützt. So müssen weitaus die meisten Obligationen durch eine Auflassung und Anwältigung vollzogen werden; natürlich wurden dadurch die Geschäfte des Raths bedeutend vermehrt. Weil der Rath bei diesen Geschäften nur im Namen der ganzen Gemeinde handelt und die Gesammtheit aller schöffenbarfreien Einwohner vertritt, so werden die Beurkundungen im Namen der Stadt ausgestellt und beginnen mit den Worten „cives Wormatienses.“ Wo der Rath in seiner Eigenschaft als städtische Obrigkeit handelt, lautet der Anfang der Urkunden: ministeriales, judices et consiliarii. Erst seit dem Jahr 1225 tritt eine Aenderung ein, indem die Rechtsgeschäfte mit den Worten „consules et universi cives Wormatienses“ beginnen; wahrscheinlich hängt die Aenderung mit der Einführung des neuen Konsultitels zusammen, doch ist die Formel mit der ältern ganz gleichbedeutend, da sie die Rathsherrn nur als ausübende und handelnde Behörde unter den Bürgern besonders auszeichnen will. Die Rechtsgeschäfte werden nach althergebrachter Art öffentlich vollzogen. Daher ist eine Gegenwart von andern Bürgern durchaus nicht ausgeschlossen, sie scheint indeß nur in besondern Fällen Statt gefunden zu haben. Für gewöhnlich haben wir uns außer den betheiligten Parteien nur den Rath als anwesend zu denken. Zum Beweis des Gesagten mögen einige Beispiele hier eine Stelle finden.

Im Jahr 1208 beurkunden die cives Wormatienses, daß die Bürgerin Gisela die Schenkung des Hofes Rebstock an das Andreasstift ohne Vorbehalt erneuert habe. Unter den Zeugen werden eine Anzahl von Ministerialen und Patriciern genannt, die wie es scheint sämmtlich Mitglieder des Raths waren.[1]

Als Ritter Rudewin von Flohnborn seinen Hof in der Stadt Worms dem Kloster Otterberg schenkte, fand die Vollziehung des Geschäfts vor Bischof und Rath Statt. Zu größerer Sicherheit bestätigte König Heinrich (VII.) 1222 die Schenkung mit den Worten: hanc igitur praefatae curtis donationem coram episcopo et consiliariis Wormatiensibus publice ac sollemniter celebratam nos ratam habentes etc.[2]

Konrad von Steinach und dessen Ehefrau verzichteten 1226 vor dem Rath zu Worms auf Güter zu Breungesheim. Nach den betheiligten Geistlichen folgen unter den Zeugen zuerst die beiden Bürgermeister, dann zwölf Rathsherrn mit Namen und endlich „alii quam plures tam de consilio quam de universitate civitatis."[3]

Bischof Heinrich und die universitas civium Wormatiensium beurkunden 1229 einen Verzicht. Unter den Zeugen stehn mehrere Ritter und Bürger; einer der letzten ist ein Bürgermeister, so daß bei dem Verzicht nur Mitglieder des Raths gegenwärtig waren.[4]

Ein Wormser Bürger verkaufte 1244 dem Martinsstift eine jährliche Rente von zwei Fleischschrannen. Der Rath (consules et universi cives) stellte dem Kapitel hierüber eine Urkunde aus: hujus venditionis contractum concivis noster coram nobis in consilio publice recognovit.[5]

Im Jahr 1249 beurkundet die Stadt ein Vermächtniß des Rudolf von Sülzen und seiner Ehefrau an das Kloster Otterberg. Unter den Zeugen werden zuerst die Rathsherrn als consules und

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 216.
[2] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 32.
[3] Böhmer cod. diplom. Moenofrankof. p. 44.
[4] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 41.
[5] Original in Darmstadt. Das Siegel ist abgefallen.

darauf mehrere andere Bürger als concives nostri namentlich aufgeführt. Ganz ähnlich lautet das Zeugenverzeichniß eines andern Rechtsgeschäfts vom Jahr 1252.[1] Der Rath stellte also die Urkunde für die Stadt aus, weßhalb die anwesenden Nichtmitglieder des Raths concives „nostri" genannt werden, obgleich sie selbst unter den ausstellenden „consules et universi cives" mit inbegriffen sind.

Wir kommen schließlich auf das Verhältniß des Raths und Gerichts noch einmal zurück. Eine bestimmte Scheidung, eine Unterordnung des Gerichts unter den Rath und ein Ausschluß der Richter und Schöffen von dem Regiment der Stadt ist noch nicht eingetreten, bereitet sich aber vor. Während wir jetzt die Schöffen noch im Rath zu suchen haben, werden wir in der folgenden Zeit sehn, wie das Schöffenkolleg eine von dem Rath abgesonderte Gerichtsbehörde wird. Dann lautet die feierliche Form, in welcher die in ihren Organen vertretene Stadt die Urkunden ausstellt: ministeriales, consules, judices, scabini et universi cives Wormatienses.[2] —

Außer den allgemeinen Richtern der Stadt werden in dem Privileg vom Jahr 1190 zuerst auch noch besondere Lokalrichter erwähnt, die den Namen „Heimbürger" führen und nur für die einzelnen Pfarrsprengel der Stadt bestimmt sind. Sie sollen ebenfalls alljährlich auf Martini neu gewählt werden. Ihr Amt besteht nach dem Privileg darin, daß sie in den verschiedenen Parochien die Richtigkeit der Gemäße zu überwachen haben. Von Abgaben an die Pröpste oder Erzpriester sind sie frei. Dagegen muß jeder ein Pfund Wormser Pfennige entrichten; da ihrer sechzehn sind, also zusammen sechzehn Pfund. Hiervon erhält der Schultheiß zwölf, der Greve zwei und jeder Amtmann eins.

Eligantur etiam sedecim viri, qui heimburgenses dicuntur, quorum quilibet dabit libram, ex quibus duas accipiet comes, duas praefati ministri, duodecim villicus. Hi jurare de-

---

[1] Frey und Remling Urkdb. des Klosters Otterberg p. 68. 78.

[2] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 229; cod. Moenofr. p. 100.

bent secundum legem dei justam mensuram ad dandum et accipiendum, ordinare quivis in sua parochia illius anni, et nullus eorum quidquam dare debet praeposito aut archipresbytero olei aut denariorum aut alius rei.

Obgleich die Heimbürger in dem Privileg zuerst genannt werden, so kann das Amt doch nicht erst damals neu eingeführt sein. Daß sie von Abgaben an die Erzpriester ausdrücklich freigesprochen werden deutet vielmehr darauf, daß sie in älterer Zeit zu solchen Abgaben verpflichtet waren. Offenbar haben wir die alten Gemeindevorsteher vor uns, welche den fränkischen Dekanen ebenso entsprechen, wie der Burggraf dem Gaugrafen und der Schultheiß dem Centenar. Innerhalb der Burggrafschaft bildete die Stadt wieder eine besondere Cent; wie jede Cent in mehrere Dekanien zerfiel, so zerfällt die Stadt in mehrere Gemeinden: jede Gemeinde hat einen besondern Heimbürger zum Vorsteher. Hierfür spricht auch der Name des Amts: Heim so viel als Haus, Ort und bürgen so viel wie schützen, sichern; die Heimbürger sind daher die Hüter oder Vorsteher eines Ortes. Ursprünglich gab es in den kleinern Städten aber wohl nur einen Heimbürger. Wir sehen dies aus dem Straßburger Stadtrecht, wonach ein Heimbürger für die innere oder alte, und zwei für die äußere oder neue bestellt wurden. So lange Straßburg nur aus der Altstadt bestand, hatte es also nur einen Gemeindevorsteher. Mit dem Wachsthum der Stadt vergrößerte sich die Zahl der Kirchspiele; für jedes neue Kirchspiel wurde ein neuer Heimbürger aufgestellt. Allein das Wachsthum der Städte war nicht bloß ein äußeres, es war auch ein inneres an steigender Einwohnerzahl, vermehrtem Leben, regerem Verkehr: seitdem machte jedes Kirchspiel mehrere Heimbürger nöthig. So finden wir jetzt in Worms für jede der vier Parochien vier Heimbürger. Mit dem veränderten städtischen Leben wurde zugleich die Bedeutung des Amts eine andere: die Heimbürger wurden Aufseher über den Kleinverkehr und über die Gemäße. Daneben behielten sie ihre ältern polizeilichen Funktionen. Dasselbe was die Heimbürger in Mainz, Worms, Speier und Straßburg waren, sind die Burrichter in Köln: ihrem Ur-

sprung nach ebenfalls weiter nichts als die Vorsteher der uralten Stadtbezirke oder Pfarrgemeinden. Ein Unterschied zwischen den Burrichtern und Heimbürgern besteht nur darin, daß jene nicht bloß eine Polizeiaufsicht, sondern in allen Sachen bis zum Werth von fünf Schillingen eine eigne Gerichtsbarkeit haben. Nach dieser Seite entsprechen sie also mehr den Unterrichtern der übrigen Städte, den Amtleuten in Worms, den Richtern in Straßburg und Mainz, den Greven in Regensburg. Da Köln außer dem gemeinen Greven und dem Aftervogt als den Stellvertretern des Burggrafen und Edelvogts keine andern Richter hatte, so konnten die Lokalrichter hier leichter ihre alte Gerichtsbarkeit behaupten.

Anfangs scheinen die Heimbürger überall eine eigne Gerichtsbarkeit gehabt zu haben; dieselbe ist jedoch in den meisten Städten verloren gegangen. Die Abgaben, welche sie in Worms den Richtern, vorzugsweise aber dem Schultheiß zu leisten hatten, lassen darauf schließen, daß sie als die untersten Richter der Stadt einst von dem Schultheiß ernannt wurden. In Mainz waren sie dem Kämmerer als dem ersten Vorsteher des Stadtgerichts zu Abgaben verbunden, so daß hier vermuthlich auch das Recht der Ernennung dem Kämmerer zustand. In Straßburg wurden sie noch zur Zeit des Stadtrechts vom Schultheißen ernannt. Ursprünglich haben gewiß die freien Gemeinden das Recht gehabt, die Heimbürger zu wählen, bis sie es in den Zeiten der Unterdrückung einbüßten. Wie unser Privileg zeigt, hat die Stadt Worms schon im 12. Jahrhundert ihr altes Wahlrecht wieder erlangt. Ueber die Art und Weise der Wahl sagt das Privileg nichts. Es würde jedoch voreilig sein, wenn wir deßhalb annehmen wollten, daß die Wahl mit der des Schultheißen, des Greven und der beiden Amtleute übereinstimmend gewesen sei. Denn während die Richter dem Stand der Geschlechter angehörten, fiel bei den Heimbürgern ein solches Erforderniß weg. Auch in Mainz und Speier brauchten die Heimbürger zu dieser Zeit keine Patricier zu sein. Für Mainz geht dies schon aus dem mehrerwähnten Privileg des Erzbischofs Ruthard vom Jahre 1099 hervor,

worin er die Weber unter Anderm auch von der Verpflichtung befreite, das Heimbürgeramt zu übernehmen.[1] Daraus sehen wir zugleich, wie das Amt dort mehr eine Last als ein Recht war.

Etwas mehr über das Amt der Heimbürger in Worms erfahren wir aus einer Aufzeichnung des 15. Jahrhunderts, die indeß einer Niederschrift des 13. Jahrhunderts entstammt und das Privileg vom Jahre 1190 vortrefflich ergänzt.[2] Hiernach sollen die sechzehn Heimbürger alljährlich auf Martini von dem Pedellen der Stadt aus den vier Parochien gewählt und ernannt werden. Die so gewählten Heimbürger müssen dann vor den Bürgermeistern einen Eid leisten, daß sie das Jahr hindurch alle Gemäße in der Stadt untersuchen und aichen, die falschen zerbrechen, und hierbei unparteiisch verfahren, auch zum Läuten der Hofglocke allezeit bereit sein wollen. Außerdem haben sie aber noch eine andere Funktion: sie müssen alles Ungericht in der Stadt rügen und auf den drei ächten Dingen, welche unter dem Vorsitz des Kämmerers gehalten werden, zur Anzeige bringen. Zu dem Gericht sollen sie zuvor dem Kämmerer, dem Schultheiß, den Richtern und den Schöffen im Bischofshof die Sitze zurüsten. Im Gericht erscheinen sie jeder mit einem Stab in der Hand. Darauf fragt sie der Kämmerer bei ihrem Eid, was Unrecht und Gefährde ihnen auf den Gassen und Straßen der Stadt bekannt geworden sei. Nachdem sie es angezeigt haben, bestimmt der Kämmerer nach dem Urtheil der Schöffen den Schuldigen die Buße, die innerhalb dreimal fünf Tagen erlegt werden muß. Augenscheinlich handelt es sich nur um geringere Vergehen: die Heimbürger sollen über die Ordnung und Sicherheit in der Stadt wachen und eine niedere Polizei ausüben. Wir dürfen vermuthen, daß sie von jeher verpflichtet waren, in den drei ächten Dingen das Ungericht zu rügen. Das ächte Ding hat alle Bedeutung verloren und ist zu einem bloßen Rügegericht herabgesunken, da

---

[1] Joannis rerum Mogunt. 2, 518.

[2] Böhmer font. rer. Germ. 2, 210—212.

die Friedbruchsachen und Auflassungen vor den Rath gehören. In dieser Form scheint es aber im 13. Jahrhundert fortgedauert zu haben. Hier mußten auch alle verkauften Höfe in der Stadt, welche der bischöflichen Kammer zinspflichtig waren, von dem Kämmerer angewältigt werden. Auffallend ist nur, daß wir nicht den Schultheiß sondern den Kämmerer an der Spitze des ächten Dings finden, obgleich der Kämmerer sonst von aller städtischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist. Die Vermuthung liegt jedoch nahe, daß derselbe ursprünglich in Worms ebenso wie in Mainz der Stellvertreter des Burggrafen war, und daß er daher nach dem Ausfall des letztern die drei ächten Dinge zu hegen hatte. Unsere Aufzeichnung sagt zwar, daß der Kämmerer erst nachdem die Bischöfe sich wieder Rechte über die Bürger angemaßt hätten eine Zeit lang der oberste Richter in der Stadt gewesen sei. Allein dies ist offenbar ein Irrthum; denn gerade seit dieser Zeit verschwindet der Kämmerer völlig aus den städtischen Gerichten. Hat die Nachricht überhaupt einen Sinn, so ist sie nur auf unsere Periode zu beziehen und muß dann auf die angegebene Weise erklärt werden. Für eine ununterbrochene Fortdauer der ächten Dinge streitet die Zähigkeit, mit welcher deutsche Rechtsinstitute unter völlig umgestalteten Verhältnissen sich noch lange zu erhalten pflegen. Erst als das Schöffengericht das ausschließliche Stadtgericht wurde, und der Rath auch die Verwaltung der niedern Polizei in seine Hände nahm, scheinen die drei ächten Dinge abgekommen zu sein; zugleich damit erlosch die Bedeutung des Heimbürgeramts, indem dasselbe seinen wesentlichen Inhalt verlor und durch andere städtische Aemter verdrängt wurde. Das ist in Worms wohl schon im Lauf des 13. Jahrhunderts geschehn, noch ehe die Zunftunruhen das einheitliche Stadtregiment des Raths vollendet haben. Statt der sechzehn Heimbürger finden wir 1315 einen einzigen, der aus dem Geschlechterstand gewählt wurde und bei dem Gericht als Ankläger fungirte. So gab es später auch in Speier einen patricischen Heimbürger, der als Ankläger im Rath erschien und den Stab als Zeichen der Gerichtsbarkeit führte. Die alten Heimbürger dagegen treffen wir unter den niedern Die-

nern der Stadt mit den Wächtern, Boten, Söldnern und Stadtknechten zusammengestellt.[1] —

Gelegentlich hier eine polemische Bemerkung. Man hat nämlich alles Ernstes versucht, den Ursprung des Raths in den deutschen und italienischen Städten aus einer Vereinigung der Pfarr- oder Thorsprengelbeamten abzuleiten. Und zur Unterstützung dieser Ansicht haben sogar die Heimbürger in Worms herhalten müssen. Mit demselben Recht könnte man heut zu Tage den Stadtrath einer bedeutenden Kommune aus Marktmeistern oder Thorschreibern zusammensetzen wollen. —

Das Privileg von 1190 enthält endlich noch ein anderes städtisches Amt, nämlich das der zwei Stadtpedellen. Es sind die Frohnboten, welche vor Gericht vorzuladen und in geringern Fällen die Urtheile zu vollstrecken haben; sie sind jetzt Diener der Stadt geworden. Nach der vorhin erwähnten Niederschrift aus dem 13. Jahrhundert gab es später nur einen Pedellen: wann die Stelle des einen abgeschafft wurde, ist unbekannt. In Betreff der Wahl der Pedellen bestimmt das Privileg, daß alljährlich eine neue Statt finden und daß dieselbe von den Wollenwebern ausgehn solle.

Pannifices duos pidellos quovis anno statuant, quibus tantum burgenses obediant et nullo pidello alii.

Hier haben wir also schon politische Rechte der reich gewordenen Tuchweberzunft und den Beweis, daß die niedern Stände bereits einen Antheil an der Herrschaft erstrebten; mit dem Recht, die Pedellen der Stadt jährlich zu wählen, scheint man die angesehnste Zunft abgefunden zu haben. So gering das Recht auch scheinen mag, so war es doch nicht unwichtig, da alle Bürger den Pedellen Folge leisten müssen. Es gewinnt indessen erst seine wahre Bedeutung, wenn wir es im Zusammenhang mit der den Pedellen zustehenden Wahl der Heimbürger auffassen. Wir dürfen wohl kaum daran zweifeln, daß die Pedellen das Ernennungs-

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 282. Rau Regimentsverf. von Speier 2, 12.

recht der Heimbürger nicht erst im 13. Jahrhundert erworben, sondern schon zur Zeit, als das Privileg ausgestellt wurde, besessen haben. Dann war also auch die Wahl der Heimbürger in den Händen der Tuchweberzunft, da die Pedellen natürlich nur solche zu Heimbürgern wählen durften, welche die Zunft wollte. Mit andern Worten: die Tuchweber wählten zuerst die sechzehn Heimbürger und darauf die zwei Pedellen, welche die Heimbürger ausriefen. Die Pedellen hatten auch die übrigen Aemter auszurufen, deren Besetzung vom Rath ausgieng; darum wird in dem Privileg die Neuwahl der Pedellen vorangestellt. Nun gewinnt die Ordnung, in welcher das Privileg die städtischen Aemter aufzählt, Verständniß: zuerst kommen die Pedellen, dann der Schultheiß, darauf die Amtleute und zuletzt die Heimbürger. So hatten die Tuchweber eigentlich die gesammte niedere Stadtverwaltung in ihren Händen; gewiß werden sie die Pedellen und Heimbürger größtentheils aus ihrer Mitte genommen haben. In wie weit bei der Wahl herkömmlich vielleicht noch andere Zünfte berücksichtigt wurden, mag dahingestellt bleiben. Es wird aber dadurch sehr wahrscheinlich, daß die Bischöfe schon in der allernächsten Zeit über ein Bündniß der Zünfte in der Stadt Klage erhoben. Jedenfalls hatten die Zünfte eine den Umständen vollkommen entsprechende Theilnahme am Regiment der Stadt erlangt; früh hatte der Rath bescheidenen und eben darum berechtigten Ansprüchen der Zünfte nachgegeben. Das trug ihm bald gute Früchte. Denn in den folgenden Kämpfen zwischen dem Bischof und der Stadt stehen die Zünfte einige seltene Ausnahmsfälle abgerechnet treu auf Seiten ihrer städtischen Obrigkeit. Auch später haben die Zunftunruhen in Worms nie einen so gewaltsamen Charakter gehabt, daß sie wie anderwärts alle Schranken niedergerissen und die ganze Verfassung der Stadt umgestürzt hätten.

Rathsverfassung. Stadtsiegel.

Die Fortschritte der Stadt zu republikanischer Selbständigkeit werden schon an der Umwandlung sichtbar, die mit den Gerichten und Richtern vorgieng. Noch deutlicher sind sie indeß aus der Rathsverfassung zu erkennen, die zwar in ihren Grundzügen seit dem Jahr 1156 unverändert blieb, doch aber im Einzelnen weiter ausgebildet wurde und der Stadtfreiheit erst den ächt republikanischen Charakter verlieh.

Die wichtigste Neuerung, welche uns begegnet, ist der Ursprung des Bürgermeisteramts. Wir lernen dasselbe zuerst aus einer Urkunde vom Jahr 1220 kennen, worin der Rath eine Verordnung wider Gaukler und unstatthafte Gastgelage trifft; den Schluß derselben bilden die Worte: sub magisterio Godofridi de Moro et Gernodi Longi.[1] Gottfried von Maulbaum und Gernot Lang waren also die zwei Bürgermeister dieses Jahres: jener kommt als Zeuge einer Urkunde von 1224 mit seinem Bruder Eberhard unter den bischöflichen Dienstmannen,[2] dieser in einer andern von 1234 unter den bürgerlichen Geschlechtern vor.[3] Wenige Jahre später finden wir zwei andere Bürgermeister. In dem oben angeführten Verzicht Konrad's von Steinach vom Jahr 1226 stehen „David et Conradus tunc temporis magistri civium" als Zeugen den übrigen Rathsherrn voran. Wenn wir auch die Geschlechter, denen die Bürgermeister David und Konrad angehörten, nicht bestimmen können, so geht doch aus andern gleichzeitigen Urkunden soviel hervor, daß David ein Ministeriale, Konrad ein Patricier war. Nun wird der Schluß nicht zu gewagt scheinen, daß alljährlich zwei neue Bürgermeister, und zwar einer aus dem Stande der Ministerialen und der andere aus dem der Patricier, gewählt wurden, zumal da das Bürgermeisteramt auch in der

---

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 154.

[2] Original in Darmstadt. Mit anhängendem Siegel des Bischofs.

[3] Original in Luzern. Verehrte Mittheilung von Böhmer.

Folge auf dieſe Weiſe beſetzt zu werden pflegte. Das Amt kann aber im Jahr 1220 nicht mehr ganz neu geweſen ſein, weil man ſchon damals die Verordnungen des Raths danach datirte. Doch iſt daſſelbe auch nicht älter als der Freiheitsbrief vom Jahr 1156, weil dieſer noch keine Erwähnung davon thut.

Ohne Frage ſteht der Urſprung des Amtes mit der Veränderung des Schultheißenamts in Zuſammenhang und fällt zwiſchen die Jahre 1165 und 1190. Dieſelbe freiheitliche Tendenz, welche Schultheiß und Richter aus dem Vorſitz im Rath verdrängte, bewirkte weiter, daß der Rath ſich andere Vorſteher aus ſeiner Mitte wählte. Es mußte Jemand da ſein, welcher den Rath in außerordentlichen Fällen berief, ſeine Verhandlungen leitete, ihn wenn er nicht beiſammen war vertrat. Seitdem der Schultheiß regelmäßig aus dem Geſchlechterſtand gewählt wurde, wollten die Dienſtmannen darum nicht auf das Recht verzichten, einen der Ihrigen an der Spitze des Raths zu ſehn. Alſo wählten die dienſtmänniſchen Rathsherrn den einen und die bürgerlichen den andern Vorſteher des Raths: bei der Abſicht, allen Rathsherrn wo möglich einen gleichen Antheil an der Herrſchaft zu gewähren, ließ man die Bürgermeiſter jährlich wechſeln, ebenſo wie dies mit den Richtern geſchah. Da die Mitglieder des Raths ihre Stellen lebenslänglich beſaßen, ſo hatten alle die Ausſicht, mit der Zeit an die Reihe zu kommen. Vielleicht gieng urſprünglich das Amt nach dem Alter Reihe um; dafür ſpricht, daß die Bürgermeiſter ſpäter unter den Zeugen erſt nach denjenigen Rathsherrn genannt werden, welche das Amt ſchon bekleidet haben. Auch der Name Meiſter hat eine Nebenbeziehung auf das Alter, ſo daß die beiden älteſten Rathsherrn anfangs wohl die natürlichen Meiſter des Raths waren. Die Vorſteher des Raths waren zugleich die Vorſteher oder Meiſter der Bürgerſchaft überhaupt, inſofern der Rath eine Vertretung der beiden herrſchenden Stände, und die Bürgermeiſter wieder eine Vertretung des Raths bildeten. In Worms waren ſie zunächſt nichts weiter als magistri consulum, doch treten ſie gleich unter dem Namen magistri civium auf, weil der Konſultitel erſt ſpäter eingeführt wurde. Wie über-

all so war auch hier anfangs ihr Wirkungskreis durch den Rath sehr beschränkt, bis sie mit der Zeit die eigentlichen Regenten der Stadt wurden. Unmöglich konnte der gesammte Rath in allen Dingen selbst entscheiden, seitdem die Thätigkeit desselben immer mehr in Anspruch genommen ward; auch sah man ein, daß die einheitliche Leitung und ein ausgedehnteres Recht der Bürgermeister der Stadt nur förderlich sei. Vor willkührlicher Erweiterung der Amtsgewalt durch die Bürgermeister war der Rath ohnehin durch den jährlichen Wechsel derselben wie durch sein Wahlrecht geschützt. — Das Aufkommen des Bürgermeisteramts bezeichnet den Gipfelpunkt in der freiheitlichen Entwicklung: die Richter, welche einst ausschließlich die Obrigkeit der Stadt bildeten, treten ganz von der Herrschaft zurück und machen einer genossenschaftlichen Behörde Platz. Die obenerwähnte Urkunde von 1220 erinnert noch an die alte Zeit, gehört aber schon der neuen an: im Eingang werden die Richter wie ehedem besonders hervorgehoben, der Schluß zeigt uns, daß thatsächlich die Bürgermeister die Regierung führen, und die Auszeichnung der Richter auf einem bloßen Ehrenvorzug beruht. In der nächstfolgenden Zeit verlieren die Richter auch diesen Ehrenvorzug und verschwinden vollständig aus den Urkunden des Raths. Dagegen sind noch mehr wie hundert Jahre darüber hingegangen, ehe die Bürgermeister in den Anfangsworten der städtischen Urkunden eine Stelle fanden.

Auch der Ursprung eines andern städtischen Amtes fällt noch in unsere Periode. Es ist zwar bei weitem nicht so wichtig, wie das der Bürgermeister, gibt aber doch davon Kunde, wie die Verfassung sich nicht blos freier und unabhängiger, sondern zugleich im Einzelnen bestimmter und gegliederter ausbildete. Die mehrerwähnte Niederschrift aus dem 13. Jahrhundert kennt nämlich schon einen besondern Stadtschreiber (notarius civitatis): da die städtischen Urkunden zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts häufiger werden, so wird der Rath damals zuerst einen eignen Stadtschreiber angestellt und ihm die Aufsicht über die städtische Kanzlei übertragen haben. Gar bald wurde aus

dem Stadtschreiber eine sehr bedeutende und einflußreiche Person, indem die Geschäftskenntniß oft seiner Stimme größeres Gewicht verschaffte, wie den Rathsherrn selber. Die jetzige Zeit, die an hochtrabende Titel gewöhnt ist, mag freilich unter dem Stadtschreiber keinen höhern Beamten vermuthen; in der That war er aber dasselbe, was heut zu Tage etwa ein Kanzler sein würde. Denn daß er die Ausfertigung aller städtischen Urkunden und Schreiben zu vollziehen hatte, machte ihn namentlich in den auswärtigen Beziehungen der Stadt zum geheimen Vertrauten des Raths; durch seine Hände gieng der Verkehr der Stadt mit dem Kaiser, mit benachbarten Fürsten und Herrn, sowie mit andern Städten. Daher wurde es später Sitte, daß die Stadt allen feierlichen Gesandtschaften immer den Stadtschreiber zur Begleitung beigesellte. Wiewohl er eigentlich nur ein Beamter und Diener des Raths war, stand er im Ansehn einem Rathsherrn vollkommen gleich. Das geht schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts daraus hervor, daß neu aufgenommene Bürger dem Bischof ein Viertel des besten käuflichen Weins, jedem Rathsherrn ein halbes Viertel und dem Stadtschreiber ebenfalls ein halbes Viertel zu entrichten hatten.[1] —

Ueber allen Beamten und Richtern steht nun der Rath selbst als Träger der Gewalten. Er wird wie in der vorhergehenden Zeit aus 12 Dienstmannen und 28 Bürgern gebildet, die lebenslänglich im Amt bleiben und sich durch Kooption ergänzen. Die große Anzahl seiner Mitglieder, deren lebenslängliche Amtsdauer und das Recht der Selbstergänzung mußten gleich sehr dazu beitragen, sein Ansehn zu erhöhen und ihn ebensowohl dem Bischof wie der Stadt gegenüber unabhängig zu erhalten. Er war die einzige Obrigkeit der Stadt, welche nicht jährlich wechselte und nicht durch Wahl ihr Recht empfieng; von ihm gieng umgekehrt die jährliche Aemterbesetzung aus, indem er die Bürgermeister, den Schultheiß, den Stadtgreve, die Amtleute und Schöffen zu wählen hatte. Er war wenn wir so wollen auch die einzig wahre

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 214.

Obrigkeit der Stadt: er allein führte die Regierung kraft eigner Gewalt und brauchte Niemandem als dem Kaiser Rechenschaft abzulegen. Seine Bedeutung mußte fast der einer erblichen Obrigkeit gleichkommen, weil er sich künstlich selber fortsetzte und immer dieselben Geschlechter wieder berief. Wir haben also eine streng aristokratische Verfassung vor uns. Gleichwohl schützte die große Zahl der im Rath vertretenen Geschlechter vor oligarchischer Entartung. Wenn wir die Einwohnerzahl der Stadt zu Ende des 12. Jahrhunderts auf 50000 Seelen anschlagen, so gehörte vielleicht kaum der fünf und zwanzigste Theil davon dem Ritter- und Geschlechterstand an. Berechnen wir daher die Zahl der Geschlechter auf zweihundert, so kam auf fünf allemal ein Rathsmitglied; allein bei der Verwandtschaft der Geschlechter untereinander hatten wohl weitaus die meisten ihre Vertretung im Rath. Die Kooption wurde vermuthlich wie überall so ausgeübt, daß das Recht der Kur unter den Rathsherrn Reihe umgieng: derjenige, welcher gerade eine Stelle zu besetzen hatte, ernannte aus seinem Geschlecht einen neuen Rathsherrn. Diese Ausübung eines der Gesammtheit zustehenden Wahlrechts durch die Einzelnen ist bei jeder Aristokratie sehr natürlich und enthält an und für sich noch keinen verderblichen Mißbrauch. So lange nur die Geschlechter und Dienstmannen zur eigentlichen Städt gehörten, konnte es den niedern Ständen gleichgültig sein, wie der Rath sein Recht der Selbstergänzung geltend machte. Die übrigen Glieder der beiden herrschenden Stände aber theilten das Interesse der Geschlechteraristokratie, wonach nicht in abstrakter Weise der Rath, sondern die bestimmten einzelnen Geschlechter selbst als berechtigt gedacht wurden. Auch fanden diejenigen, welche nicht im Rath saßen, wenigstens in der allgemeinen Bürgerversammlung ihre Vertretung. Die Rathsherrn treten im Jahre 1220 zuerst als Konsuln auf; vorher führten sie nur den Namen judices oder consiliarii. Offenbar liegt in dem neuen der römischen Weltrepublik entlehnten Titel das klare Bewußtsein der städtischen Freiheit ausgesprochen: der Rath will seine republikanische Würde auch äußerlich zur Anschauung bringen. Der Ausdruck kommt in einer Urkunde vom

14. April des genannten Jahres vor, worin „ministeriales, consules, cum universis in Wormatia civibus“ dem zum Bischof neugewählten Heinrich die Zustimmung ertheilen, Kaiser Friedrich II. mit der Stadt Wimpfen zu belehnen.[1] Die Einwilligung des Domstifts[2] genügte wie es scheint dem neugewählten Bischof nicht, und er hatte deßhalb auch die Stadt zu Rath gezogen; der Bischof betrachtete also in wichtigen Fällen den Rath der Stadt immer noch als seinen Rath, obgleich die Stadt in ihren Angelegenheiten längst keine Einmischung des Bischofs mehr duldete.

Der Rath übte nicht allein die hohe Gerichtsbarkeit, die Aufsicht über die Verwendung der Zölle und das Prägen der Münze, über Mauern, Brücken und Wege, sondern er dehnte seine Thätigkeit auf Alles aus, was irgend eine Beziehung zum Wohl der Stadt hatte. Wie schon oben angedeutet wurde haben wir ihn nicht bloß als das Organ für die Ausübung einzelner Regierungsrechte zu denken, welche die Stadt erworben hat, vielmehr ist er schon eine Art von Staatsgewalt geworden, die überall eingreift, wo es die Ehre und Wohlfahrt der Stadt erfordert. Zur Ausübung seiner Gewalt steht ihm ein Recht des Ge- und Verbots zu, das er jetzt in ganz ähnlicher Weise geltend macht wie einst der Bischof; bei neuen Statuten muß jedoch die Bürgerversammlung um ihre Zustimmung befragt werden. Das angeführte Statut vom Jahre 1220 wider Gaukler und unstatthafte Gelage gibt uns ein Beispiel von der Anwendung dieses Rechts.[3] Bedeutungsvoll ist der Eingang des Statuts. „Wir die Dienstmannen, Richter und Rathsherrn zu Worms haben nach fürsichtiger Berathung einmüthig beschlossen, mehrere verwerfliche Gewohnheiten abzuschaffen, welche der Stadt zu Schaden und Unehren gereichen, damit die Würde und Freiheit der Stadt unter unserm Regiment keinen Abbruch leidet.“ Am Schluß wird die Einwilligung der Bürgerschaft erwähnt (annuente civium uni-

[1] Kopialbuch des Domstifts f. 271[b] in Darmstadt.

[2] Schannat hist. episcop. Wormat. 2, 100.

[3] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 154.

versitate). Da der Inhalt nicht ohne Intereſſe iſt, wollen wir denſelben mittheilen.

1. Kein Fremder, wes Standes er auch ſei, ſoll in den Herbergen durch Gaukler oder Spieler (joculatores, joculatrices, histriones aut garciones) beläſtigt werden. Wer von den Bürgern Fremde beherbergt und zugleich Gaukler und Spieler aufnimmt, verfällt der Stadt in eine Buße von dreißig Schillingen.

2. Hat ein Leichenbegängniß Statt gefunden, ſo ſoll in dem Hauſe des Verſtorbenen den Verwandten und Freunden kein Gaſtmahl gegeben werden, zumal da dies ſchon durch die Kirche unterſagt iſt. Denn in einem Haus der Trauer iſt es beſſer der Ruhe als des Schmauſens zu pflegen. Wer demungeachtet ſolche Gelage, die wohl bei einer Hochzeit ſtatthaft ſein mögen, in ſeinem Hauſe oder anderswo hält, ſoll der Stadt dreißig Schillinge büßen.

3. Zur Vermeidung ſchwerer und unnützer Koſten ſollen die Verwandten oder Freunde eines abweſenden Bürgers nicht während deſſen Abweſenheit in ſeinem Hauſe ein Gelage veranſtalten, ebenfalls bei einer Strafe von dreißig Schillingen. Wenn aber Jemand vor ſeiner Abreiſe oder nach ſeiner Rückkunft Solches thun will, der mag es ungeſtraft thun. —

Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts erſcheint als Symbol der vollendeten ſtädtiſchen Entwicklung auch ein eignes Stadtſiegel. Es findet ſich zuerſt im Jahr 1198 gebraucht;[1] ſeit dem 13. Jahrhundert wird es zugleich mit den Urkunden häufiger. Wahrſcheinlich iſt alſo der Urſprung deſſelben noch um einige Jahrzehnte weiter hinauf zu rücken. Die Embleme des Siegels wollen die Bedeutung der Stadt als einer beſondern Schutzgenoſſenſchaft verſinnlichen. Sie zeigen uns zunächſt den Dom, wie er noch heute erhalten iſt; doch ſind nur die obern Theile des Hauptthurms und zweier Seitenthürme ſichtbar. Daneben ſtehen rechts und links zwei gewaltige Mauerfeſten mit hohen Thoren; daran ſchließt ſich zu beiden Seiten die Stadtmauer, welche perſpektiviſch dem Rand des Siegels folgt, aber bald verſchwindet. Zwiſchen

[1] Schannat hist. episc. Wormat. 1, 221.

den beiden Mauerfesten erblicken wir eine große Nische, die im Innern des Domes gedacht werden muß. Hier sitzt der heilige Petrus auf seiner Kathedra, in der linken Hand den Schlüssel, in der rechten ein Evangelienbuch haltend. Als Umschrift trägt das Siegel die Imprekation, daß er der Stadt ein treuer Schirmherr bleiben möge: TE SIT TUTA BONO WORMACIA PETRE PATRONO. Der Rand der in der Mitte noch einmal nach oben ausbiegenden Nische gibt darauf die Antwort: SEMPER ERIS CLYPEO GENS MEA TVTA MEO (mein Volk, unter meinem Schild wirst Du sicher wohnen). Eine Abbildung des Siegels, welche wir bei Schannat finden, ist unbrauchbar, weil sie im Einzelnen vielfach verzeichnet ist und nicht einmal die Größe des Siegels wiedergibt. Die Anlage und Ausführung des Siegels läßt darauf schließen, daß die bildende Kunst damals in Worms schon einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte. Kein Siegel einer andern Stadt hat den gleichen Gedanken in derselben einheitlichen und harmonischen Weise zur Darstellung gebracht. Die Zeichnung des heiligen Petrus, namentlich die Art, wie er sitzt und Buch und Schlüssel hält, ist bis auf Hände und Füße so leicht und schön, daß man sich billig wundern muß, wenn man die steifen Gliederpuppen auf den gleichzeitigen geistlichen Siegeln damit vergleicht. Es wäre nicht unmöglich, daß die Anfertigung des Siegels mit der Vollendung des Domes im Jahre 1181 zusammenhienge und den Dombaumeister selbst zum Urheber hätte.

Das alte Stadtsiegel blieb bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts im Gebrauch. Seitdem kam ein anderes auf, weil der Bischof seine Landeshoheit über die Stadt unter Anderm auch aus dem Siegel der Stadt beweisen wollte. Ein gleiches Argument machten die Erzbischöfe von Mainz in ihren Streitigkeiten mit der Stadt Mainz geltend. Gewiß ist es das allersonderbarste von der Welt, da der Ursprung der Stadtsiegel bei weitem nicht bis zu den Zeiten der bischöflichen Vogtei hinaufreicht und gerade umgekehrt den Moment bezeichnet, in welchem die Ausbildung der Städte zu unabhängigen Gemeinwesen auch äußerlich als vollendet hervortritt. Die Annahme, daß die Bischöfe den Städten

erst ein eignes Siegel verliehen hätten, gewinnt nur dadurch einigen Schein, daß die Städte den Stiftsheiligen als ihren Schutzpatron im Siegel führten. Man wird es aber bei dem kirchlichen Sinn des 12. Jahrhunderts natürlicher finden, daß die Städte, die als Genossenschaften keine Familienabzeichen haben konnten, lieber den Stiftsheiligen als willkührlich gewählte Insignien in ihre Wappen und Siegel aufnahmen: er sollte sie auf ihrem Banner auch in die Schlacht begleiten und hier zum Kampf und Sieg führen.

Im 14. Jahrhundert kam zu dem größern eben beschriebenen noch ein kleineres Siegel, das sogenannte Sekret, hinzu. Es ist dem vorigen sonst völlig gleich, nur hat es die Umschrift: SIGILLVM SECRETI CIVIVM WORMACIENSIVM. Ueber den Unterschied in der Anwendung der zwei Siegel ist mancherlei vermuthet und geschrieben worden. Gewöhnlich wird das größere für das „Staatssiegel" gehalten, während das kleinere nur bei Rechtsgeschäften gedient haben soll. Allein ein solcher Unterschied wurde, wenn er überhaupt bestanden hat, nicht streng durchgeführt: beide Siegel sind mir bei Rechtsgeschäften, die von der Stadt beurkundet werden, gleich häufig vorgekommen. So findet sich das große in den Jahren 1320, 1325, 1327, 1331, 1343, 1347, 1371, 1377, 1394, 1401, 1430 und 1486 bei Rentenkäufen, Gültverschreibungen, Kaufbriefen, Lehnsreversen und sonstigen Beurkundungen. Das kleinere kommt zum ersten Male im Jahr 1322 vor, dann wieder 1408, seitdem öfter, 1435, 1437, 1438, 1459, 1467, 1469, 1481, 1485 und 1491; meist ebenfalls bei Rechtsgeschäften, die von der Stadt beurkundet werden. Hiernach zu schließen wurde im 14. Jahrhundert das große und im 15. das kleine Siegel häufiger gebraucht: fast scheint es, als ob der häufigere Gebrauch des kleinen mit dem Verfall der Stadt in Verbindung zu bringen sei. Vielleicht war in der That für den häufigern Gebrauch des Sekrets derselbe Grund maßgebend, welcher im Jahr 1456 den Rath zu Speier bewog, das Sekret kleiner zu machen: „unnöthiger Nachrede wegen Hoffarts damit vorzukommen."[1]

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 263.

Aehnlich wie die Siegel der Stadt Worms sind die der übrigen freien Bischofsstädte. Sie gehen ebenfalls von dem Gedanken aus, daß die Stadt als eigne Genossenschaft unter dem besondern Schutz des Stiftsheiligen stehe; durch die Thürme und Mauerzinnen soll wieder der Schutz versinnlicht werden, den die Stadt selbst gewährt. Die Städte Straßburg und Speier scheinen ihre Siegel dem Wormser geradezu nachgebildet zu haben. Die Zeichnung wenigstens ist ganz dieselbe; statt des heiligen Petrus erscheint die Mutter Gottes mit dem Kinde. Die Mutter Gottes wurde auch in Basel als Schutzpatronin der Stadt verehrt. Das Siegel hatte den Münster im Bild; unter der Kirchenthüre standen die Buchstaben A. M. (Ave Maria). In Mainz war der heilige Martinus Schutzpatron des Stiftes und der Stadt. Das Siegel stimmt fast ganz mit dem Wormser überein. Die Umschrift lautet: AVREA MOGVNTIA ROMANE ECCLESIE SPECIALIS FILIA. Außer dem großen Siegel hatte die Stadt noch zwei kleinere, beide ebenfalls mit dem Bild des h. Martinus, aber ohne den Dom und die Stadtmauer.[1] Die Städte Regensburg und Köln führten wie die Stadt Worms den h. Petrus in ihrem Siegel. Die Kölner ließen im Jahr 1270 auf Veranlassung des Dombaus ein neues Siegel verfertigen; das ältere gehört der Zeit des Rundbogenstyls an und enthält vermuthlich die Abbildung des niedergerissenen Doms.[2] Die Siegel hatten die Umschrift: SANCTA COLONIA DEI GRATIA ROMANE ECCLESIE FIDELIS FILIA. Das Siegel von Augsburg enthält ausnahmsweise keine Beziehung auf den Schutz eines Heiligen, sondern auf den römischen Ursprung der Stadt: unter den offenen Thoren der Stadt ist das römische Koloniezeichen, ein Tannenzapfen, abgebildet. —

In raschem Lauf war die Stadt Worms in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von hundert Jahren, geschützt und begünstigt durch die salischen und hohenstaufischen Kaiser, aus einer

[1] Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte 3, 273. Joannis rerum Moguut. 1, 1000.

[2] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 2, 359; man s. auch die Einleitung S. 23.

von den Bischöfen abhängigen Schutzgemeinde ein unabhängiger Freistaat geworden, welcher nun umgekehrt dem Klerus Schutz verleihen sollte. Sie hatte wie kaum eine andere eine Fülle von Macht und Freiheit erlangt und den bestimmten Charakter republikanischer Selbständigkeit angenommen. Versuchen wir zum Schluß, die Grundzüge der Verfassung kurz nebeneinander zu stellen.

Die Civitas im weitern Sinn besteht also aus Bürgern und Schutzgenossen. Die eigentliche Bürgerschaft besteht nur aus den dienstmännischen und patricischen Geschlechtern. Unter den Schutzgenossen bilden die Geistlichen einen privilegirten Stand, der zwar vom Stadtregiment ausgeschlossen, aber auch von der städtischen Gerichtsbarkeit und von den städtischen Lasten eximirt ist. Alle übrigen weltlichen Einwohner dagegen sind der Herrschaft des Raths unterworfen und werden zu den städtischen Abgaben, Leistungen und Diensten herangezogen: sie bilden die Beherrschten, die Dienenden, wenn man will die Unterthanen. Denn die Verfassung ist eine rein aristokratische. Doch nicht in der Weise, daß wenige Geschlechter ausschließlich im Besitz der Herrschaft gewesen wären. Vielmehr ruht die Gewalt dem Recht nach bei der Gesammtheit der Bürger. Die Ausübung kommt aber nur dem Rath zu, einem zwar aus der Gesammtheit hervorgegangenen aber doch nicht von ihr abhängigen Ausschuß. Der Rath leitet sein Recht nicht von der Stadt ab, sondern vom Kaiser; ihm hatte Friedrich I. in dem Freiheitsbrief vom Jahr 1156 sogleich die Gerichtsbarkeit übertragen: die Belehnung des Schultheißen sollte das Andenken an den Ursprung des Rechts erneuern. Selbst bei einer republikanischen Verfassung wurde im Mittelalter die Gewalt niemals von der Gesammtheit der Unterworfenen, ja nicht einmal von der Gesammtheit der herrschenden Stände abgeleitet. Alle Gewalt kommt stets von oben, letzte Quelle derselben ist der Kaiser; und diesem hat Gott unmittelbar das „weltliche Schwert" geliehen. Also ist der Rath auch für die Gemeinde der dienstmännischen und patricischen Geschlechter eine wahre Obrigkeit; nur in einem andern Sinne, als für die niedern Stände, welche gar nicht zur Bürgerschaft gehören.

Die am Rath keinen Antheil nehmenden Bürger bilden die Bürgerversammlung, an deren Beschlüsse der Rath namentlich bei der Erhebung von Abgaben und der Errichtung von Statuten gebunden ist. Im Uebrigen regiert und verwaltet der Rath allein; er hat überall Recht, Ehre und Vortheil der Stadt zu wahren. Er wählt die Bürgermeister, welche den Rath berufen und darin vorsitzen; den Schultheiß, den Greven, die beiden Amtleute und die Schöffen an das städtische Gericht. Alle Aemter werden mit Mitgliedern des Raths besetzt, und zwar jedes Jahr mit neuen: Mitglieder des Raths bilden daher auch das Gericht. Nur die Frohnboten und Heimbürger werden nicht vom Rath ernannt und brauchen nicht dem Bürgerstand anzugehören. Die Besetzung dieser untergeordneten Aemter geht von den vornehmsten Zünften aus; und darin liegt schon ein untergeordneter Antheil der Zünfte am Bürgerrecht. Gleichwohl dauern die alten Standesunterschiede, wie sie durch die freie oder unvollkommen freie Geburt bedingt werden, noch ungeschwächt fort. An die Stelle der fränkischen Volksgemeinde ist die neue Bürgerschaft getreten. Sie besteht aber nicht mehr aus Altfreien allein, sondern zugleich aus den bischöflichen Dienstmannen, dem obersten der ehemals unfreien Stände. Auch ruht die neue Bürgerschaft nicht mehr auf den Grundlagen der alten Volksgemeinde; denn zu dem Landeigenthum ist der Handel als zweites wesentliches Moment gekommen. Selbst von den Dienstmannen treiben wenigstens die Münzer den Wechsel als städtisches Gewerbe. Doch läßt sich ein gewisser Zusammenhang der Bürgerschaft mit der fränkischen Gemeinde trotz der Mischung der alten Standesverhältnisse nicht verkennen. Der Stand der Patricier entspricht ganz dem der Altfreien, auch wenn von den ehemals vollkommen freien Geschlechtern vielleicht keines mehr zu Ende des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre. Und auch daß ein ursprünglich unfreier Stand jetzt vor die Altfreien getreten ist, steht nicht mit der fränkischen Verfassung in Widerspruch: erhob doch schon damals der königliche Dienst auch einen Unfreien über die Gemeinfreien, obgleich diese ihrer Geburt nach eine höhere Stelle einnahmen. Die Hauptverschiedenheit liegt

darin, daß eine früher unbekannte genossenschaftliche Verfassung die fränkische Gerichtsverfassung verdrängt hat; daß also die Gemeinde Trägerin von Regierungsrechten geworden ist, die ehedem nur vom König, von den Grafen und Richtern besessen werden konnten.

Ein langes unbestrittenes Herkommen schien der freien Stadtverfassung auch für die Folge festen Bestand zu verleihen. Wiederholt wurde sie durch Otto IV. im Jahr 1208 und durch Friedrich II. im Jahr 1220 bestätigt;[1] Friedrich II. ließ sogar den Freiheitsbrief von 1156 in sein Privileg wörtlich aufnehmen und nannte die Bürger darin ausdrücklich „des Reichs Getreue" (fideles regni Wormatienses). Aber ob auch der Bischof die freie Stadtverfassung fortwährend anerkennen würde? Oder ob er zu gelegener Zeit nicht daran denken sollte, daß er einst mehr als geistlicher Herr gewesen sei? — Noch hatte kein Bischof die Verfassung angefochten: aber eben darum hatte sie auch trotz ihres langen Bestandes noch nicht die nöthige Festigkeit. Denn nur das verspricht die rechte Dauer, was im Streit gehärtet und gestählt worden ist. Ueber die Festigkeit politischer Verfassungen pflegt weniger die längere oder kürzere Zeit ihres Bestandes als die Zahl der Kämpfe zu entscheiden, welche um ihretwillen ausgehalten und siegreich zu Ende geführt wurden.

---

[1] Moritz vom Ursprung derer Reichsstädte app. doc. p. 153. 156. Originale in Worms.

Episode.

Vom Ursprung und Fortgang der Stadtfreiheit zu Straßburg, Basel, Speier, Mainz, Regensburg und Köln.

Straßburg.

Ehe wir die Geschichte von Worms weiter verfolgen, haben wir die Geschichte vom Ursprung und Fortgang der Stadtfreiheit in den übrigen Städten nachzuholen. Es ist oben gezeigt worden, wie unter Heinrich IV. die Städte zuerst äußerlich als selbständige Gemeinden auftraten; seitdem schweigen etwa hundert Jahre lang von den meisten Städten alle Nachrichten. Aber die bewegende Kraft, welche damals die ersten Aeußerungen eines erwachten politischen Lebens hervorrief, hat in der Stille fortgewirkt und auch die innern Verhältnisse der Städte allmälig umgestaltet. Sehen wir daher, wie viel jetzt von den Resultaten wahrzunehmen ist, und wie die freie Stadtverfassung hier ebenfalls zur vollkommenen Ausbildung gelangte.

In allen unsern Städten waren dieselben Keime der Entwicklung vorhanden; zugleich haben die Städte im Ganzen auch dieselbe äußere Geschichte gehabt. Die Entwicklung mußte daher überall ein gleiches und im Wesentlichen übereinstimmendes Resultat herbeiführen: in einem bunten Spiel der Formen erblicken wir immer wieder denselben politischen Gehalt verkörpert. Sie konnte anfangs, wenn keine günstigen Einflüsse auf sie einwirkten, wohl hie und da eine Zeit lang zurückbleiben, allein nirgends konnte sie auf die Dauer unterdrückt werden; wo sie im Anfang

aufgehalten zu sein schien, ist sie dafür später innerlich gereift nur mit desto größerer Kraft und Nachhaltigkeit eingetreten. Das war in Straßburg der Fall, welches an den allgemeinen Kämpfen unter Heinrich IV. keinen Theil hatte nehmen können und nicht wie Worms oder Speier von den salischen und hohenstaufischen Kaisern begünstigt worden war. Es wurde erst durch die andern Städte zu selbständigem Leben erweckt und mit in die Bewegung gezogen. Seit dem 12. Jahrhundert hat dieselbe indeß auch hier begonnen: die Bürger von Straßburg waren beide Male bei der geschworenen Einigung, welche die rheinischen Städte zu Gunsten Heinrich's IV. und V. abschlossen. Als Handelsplatz gewann die Stadt schon im 12. Jahrhundert für den Oberrhein fast dieselbe Bedeutung wie das reiche und mächtige Köln für den Niederrhein. Straßburger Kaufleute befuhren nicht allein mit ihren Schiffen den Strom, sondern erhielten denselben auch auf ihre Kosten schiffbar und reinigten sein Bett.[1] Sie bildeten einen angesehnen Mittelstand zwischen den Bürgern und Handwerkern und nahmen einen ähnlichen Platz ein, wie in Speier und Worms die Tuchweber; das Stadtrecht kennt sie bereits als eine solche bevorzugte Mittelklasse, welche dem Bischof nur zu Ehrendiensten verpflichtet ist. In den Jahren 1119 und 1129 erhielt Straßburg wie wir wissen von Heinrich V. und Lothar die ersten Privilegien: in dieser Zeit wurde aller Wahrscheinlichkeit nach auch die erste Erweiterung der Stadt vollendet, die einen größern Umfang hatte als die Altstadt selbst. Wie rasch aber die Stadt anwuchs, können wir daraus sehen, daß schon im Jahr 1200 eine neue Erweiterung der Stadt nöthig wurde, und zwar abermals eine sehr bedeutende, da ihr Umfang nicht viel geringer war wie der der ersten. Die Abschaffung des Strandrechts, welche Heinrich VI. im Jahr 1196 zu Ehenheim aussprach, kam vorzugsweise den Straßburger Kaufleuten zu Gut und erfolgte wahrscheinlich auf ihr Betreiben. Alles weist darauf hin, daß der Handel der Stadt damals zu großer Blüthe gelangt war. Nun ist es zuletzt überhaupt

[1] Nicolay de Argentinensium in Rheno navigatione p. 5 (1760).

der Handel gewesen, welcher den Städten den Impuls zu ihrer Erhebung gegeben hat; er konnte also auch in Straßburg nicht ohne Rückwirkung auf das politische Leben bleiben. Gleichwohl scheint es, daß das Stadtrecht, dem wir oben seine Stelle erst zu Ende des 12. Jahrhunderts anweisen konnten, nur die ältern Verfassungszustände kennt und von der neuen Stadtfreiheit noch nichts weiß; ja man hat bisher sich auf das Stadtrecht immer nur zum Beweis der vollständigen Knechtschaft der Stadt berufen. Wir wollen es hier zum Beweis des Gegentheils gebrauchen.

Man vermuthet wohl nicht, daß es deutliche Spuren von einem Antheil der Bürger am Stadtregiment enthält. Und doch finde ich nicht allein diese, sondern sogar einen förmlichen Rath; den letztern freilich als rechtlich anerkannte Behörde nur in sehr beschränkter und untergeordneter Art. Daß die Bürger ihre Einwilligung geben sollen, wenn Jemand eine neue Mühle anlegen will, haben Andere schon bemerkt. „Wer eine neue Mühle *anlegen* will, muß die Erlaubniß des Burggrafen und die Einwilligung der Bürger hierzu einholen; hat er Beides erlangt, so soll er dem Burggrafen einen Goldpfennig geben" (quicunque molendinum facere voluerit, licentiam a burggravio et consensum burgensium quaeret; quibus duobus habitis aureum nummum burggravio dabit). Schwerlich haben wir uns die Konsensertheilung so zu denken, daß alle Bürger in großer Versammlung berathen und einzeln abgestimmt hätten. Vielmehr können wir aus dem Artikel mit demselben Recht auf das Vorhandensein eines Rathes schließen, wie wir es für Worms und Speier aus den Urkunden von 1106 und 1111 gethan haben. Doch soll auf diesen Artikel das geringste Gewicht gelegt werden. Ein anderer redet deutlicher: „wenn der Vogt gestorben, oder die Vogtei sonstwie erledigt ist, so darf der Bischof ohne Wahl und Zustimmung des Kapitels, der Dienstmannen und Bürger keinen neuen setzen" (mortuo advocato vel vacante advocatia quocunque modo, episcopus nullum advocatum ponere debet sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium). Ich meine, wenn die Bürger bei

der Wahl des obersten Richters mitgewirkt hätten, der seine Gewalt unmittelbar vom Kaiser empfieng, so sei das ein wichtiges Recht gewesen; der Vogt war es, welcher den Bann weiter an den Schultheißen, an den Zollverwalter und den Münzmeister leihen sollte. Wenn hier von einem Wahlrecht und von einer Zustimmung die Rede ist, so dürfen wir uns die Sache wohl in der gewöhnlichen Weise vorstellen: das Kapitel wählte; der Rath stimmte zu; und der Bischof bestätigte. Aber es sind noch deutlichere Zeichen da. Der Artikel 61 bestimmt, daß der Gehalt der Münze ein- für allemal feststehn, und wenn die Münze gefälscht worden ist, auch das Gepräge nur nach Rath erfahrener Männer verändert werden soll: tunc enim per consilium sapientium mutabitur secundum aliam formam non secundum pondus. Wer sind die erfahrenen Männer? — Gewiß nicht die Münzer selbst; denn alsdann würden die Worte nur einen überflüssigen und unnützen Zusatz enthalten. Auch nicht die Dienstmannen, wenigstens nicht diese allein. Sonst wäre ohne Frage ihr Stand ausdrücklich genannt worden; das Stadtrecht trägt an vielen andern Stellen kein Bedenken, die familia ecclesiae als allein berechtigt zu nennen. Auch Schöffen können es nicht sein; denn ein Schöffenthum war nicht mehr vorhanden, vielmehr hat sich ein solches erst in der Folge wieder gebildet. Die erfahrenen Männer sind also nichts Anderes als die meliores und majores, die sapientiores und honorabiliores, aus denen überall der Rath zusammengesetzt wird, und welche das zweite sogenannte Stadtrecht geradezu als die Mitglieder desselben bezeichnet. Nach den Eingangsworten dieses Stadtrechts sind es die „cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores," welche mit dem Bischof das Statut vereinbaren; nach einem weitern Artikel sind es „honestae et idoneae personae, sapientes et discretae," welche jährlich zu Konsuln der Stadt erwählt werden sollen. Und in den Eingangsworten des dritten Stadtrechts vom Jahr 1249 treten nach den Konsuln „et ceteri cives meliores et sapientiores" auf: nachdem der Rath eine festere Form angenommen hat, sondern sich seine Mitglieder unter den angesehnsten und er-

fahrensten Bürgern wieder als Konsuln bestimmter aus. Auf das Wort consilium, welches in unserm Artikel vorkommt, brauchen wir nicht einmal Rücksicht zu nehmen, obgleich dasselbe schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts technisch den „Rath" einer Stadt zu bedeuten anfieng. Dagegen sei ein anderer Umstand erwähnt. Während Heinrich V. im Jahre 1111 den Bürgern von Speier nur das Recht einräumte, daß Gehalt und Gewicht der Münze nicht ohne ihre Zustimmung verändert werden dürfe, sollen die Bürger von Straßburg im Falle einer Münzfälschung sogar zur Veränderung des Gepräges ihre Zustimmung geben: die Mitaufsicht des Rathes über die Münze erscheint also in Straßburg zu Ende des 12. Jahrhunderts ausgedehnter, als in Speier zu Anfang desselben. Endlich aber haben wir noch einen Artikel, der auch das Dasein eines eignen städtischen Haushalts darthut. Da wo von der Verpflichtung der Schmiede geredet wird, heißt es zuletzt, daß sie gegen Ersatz der Kosten und Auslagen durch die Stadt die Schlösser und Ketten der Stadtthore machen müssen (clausuras et catenas ad portas civitatis obserandas datis sibi de republica sumtibus et expensis facere debent). Daß unter der res publica ein besonderes Gemeindevermögen — das „gemeine Gut" nach der Uebersetzung von 1270 — zu verstehn ist, sehn wir aus dem vorhergehenden Artikel, wonach der Bischof, wenn er zur Belagerung eines Schlosses mehr als dreihundert Pfeile verlangt, die übrigen auf seine Kosten anfertigen läßt (de sumtibus suis et expensis). Und ebenso heißt es in allen andern hierher gehörigen Artikeln, daß der Bischof solche Arbeiten, zu denen die Handwerker nicht verpflichtet sind, auf seine Kosten machen lassen muß.[1] Offenbar ist hier res publica dasselbe, was anderwärts commune opus civitatis oder fabrica civitatis genannt wird. Die Verpflichtung der Schmiede, gegen Verabreichung des Materials und der Kost (data materia et ministrata interim vivendi expensa) die Schlösser und Ketten für die Stadtthore zu liefern, ist ein Rest aus frühe-

[1] Art. 105. 108. 109. 110. 112. 113. 115. 116. 118.

rer Zeit, in welcher die Stadt noch unter bischöflicher Vogtei stand und keinen eignen Haushalt hatte. Zu der Zeit aber, in welcher das Stadtrecht niedergeschrieben wurde, war ein solcher bereits vorhanden; hätte das ältere System der Verwaltung vollständig fortgedauert, so würde an unserer Stelle statt der respublica der Burggraf oder der Zöllverwalter erwähnt worden sein, da zwischen ihnen früher die gesammte Verwaltung der Stadt getheilt war. Es gab daher noch eine andere Gemeindeverwaltung, oder sie war wenigstens im Entstehn begriffen, und diese neue Verwaltung führte der Rath.

So entschieden nun auch im Stadtrecht einzelne Rechte der Bürger durch den Bischof anerkannt werden, so geringfügig und unbedeutend erscheinen sie im Ganzen, wenn wir die freie Verfassung von Worms oder Speier zu Ende des 12. Jahrhunderts damit vergleichen. Von einem Rath als eigenthümlicher Obrigkeit der Stadt will das Stadtrecht nichts wissen: „alle Gewalt zu Straßburg steht dem Bischof zu"; nur in bestimmten Fällen soll ein Ausschuß der Bürger das Interesse der Stadt berathen und deren Theilnahme an der Verwaltung vertreten. Ein eigentlicher Rath aber sollte alle Interessen der Stadt vertreten, sein Recht sollte so weit reichen als seine Fürsorge für die Stadt, und er sollte darum gerade nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern überall zu handeln befugt sein, wo er es für nöthig hielt. Wir können die Frage nicht von der Hand weisen, ob der Zustand, welchen das Stadtrecht für die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts als rechtlich schildert, damals auch faktisch noch bestanden habe. Erwägen wir, daß die Aufzeichnung des Stadtrechts vom Bischof veranlaßt wurde und zum Zeugniß für die bischöflichen Rechte dienen sollte, so liegt der Schluß auf der Hand, daß die Stadtfreiheit thatsächlich bereits viel weiter fortgeschritten war, und daß daher der Rath in der Wirklichkeit eine andere Stellung einnahm, als sie der Bischof zugestand.

Lassen wir das Stadtrecht vorerst wieder bei Seite, um uns zur Straßburger Geschichte zu wenden; vielleicht finden wir dann, soweit es die dürftigen Ueberlieferungen gestatten, den innern

Zusammenhang, welchem die Aufzeichnung des Stadtrechts angehört. Ohne Zweifel reichen die Anfänge des Raths weit über die Zeiten des ersten Stadtrechts hinaus. Nach einer in Straßburg sehr verbreiteten Annahme soll Bischof Otto (1082—1100) der Urheber des dortigen Municipalregiments gewesen sein: er habe einen Rath eingesetzt und diesem einen Theil der städtischen Verwaltung übertragen.[1] Gründet sich die Annahme auch zunächst nur auf den Irrthum, daß unter Bischof Otto das zweite Stadtrecht abgefaßt sei, so scheint es doch, daß sie zugleich auf einer alten Tradition beruht, nach der man in Straßburg selbst den Ursprung des Raths von Bischof Otto ableitete. Ja es scheint sogar, daß diese Tradition umgekehrt erst die Ursache war, das zweite Stadtrecht, welches die jährliche Wahl eines Raths anordnete, dem Bischof Otto zuzuschreiben: Otto wird als ein Bischof frommen und wohlwollenden Sinnes geschildert, welcher seine Vogtei über die Stadt nach alter Weise als väterliche Schutzherrschaft ansah. Aus dem Privileg Heinrich's V. vom Jahr 1119 wissen wir, daß er namentlich das lästige Recht des Weinbanns milderte. Er war ein Bruder des Grafen Friedrich von Staufen, ein treuer Anhänger Kaiser Heinrich's IV., daher gewiß der politischen Entwickelung der Städte nicht abgeneigt. Nun klingt es gar nicht mehr unglaublich, daß er zuerst den Bürgern einen Antheil an der Verwaltung einräumte und seinen bischöflichen Rath nicht bloß aus Dienstmannen, sondern auch aus Mitgliedern des zweiten Standes bildete. Und weiter nichts besagt jene Tradition, wenn wir ihren geschichtlichen Inhalt seines sagenhaften Gewandes entkleiden. Nachdem man nicht mehr wußte, wie der Rath entstanden war, sollte er einer bestimmten Einsetzung seinen Ursprung verdanken: in Speier wurde sie an Heinrich V., in Straßburg an Bischof Otto angeknüpft. Die Anfänge der Straßburger Stadtfreiheit führen uns also in die Zeiten Heinrich's IV. zurück; das ist nicht auffallend, da zu die-

[1] Grandidier histoire de l'église de Strasbourg 2, 94. Strobel vaterländische Geschichte des Elsasses 1, 315 (1841).

ser Zeit die Erhebung des altfreien Bürgerstandes in den meisten größern Städten begonnen hat.

Das Ansehn des Raths muß schnell gestiegen sein. Seit den Privilegien Heinrich's V. und Lothar's trat auch hier die Stadt dem Bischof als berechtigte Gemeinde gegenüber. Unter den genannten Kaisern war das Straßburger Bisthum mehrere Male Gegenstand des Streits zwischen zwei Bischöfen; die Selbständigkeit der Stadt konnte dadurch ebenfalls nur erhöht werden. Aus einer Urkunde Bischof Burchard's (1141—1162) vom Jahr 1143 für das Hospital zu Straßburg sehen wir, daß die Stadt als solche dem Hospital schon früher eine Schenkung gemacht hatte (burgenses omnia lobia juxta murum versus portam quae dicitur porta sellatorum et unum areale inter eandem portam et proximum pontem situm donaverunt); zu andern Schenkungen, welche die Vorgänger des Bischofs machten, hatte sie ihre Zustimmung ertheilt (communi petitione burgensium, consentientibus omnibus canonicis et burgensibus, omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus, communi consensu burgensium).[1] In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint der Rath die Bedeutung einer eigentlichen Obrigkeit der Stadt erlangt zu haben. Die Umbildung erfolgte aber nicht wie in Speier allmälig und in der Stille, sondern durch einen bestimmten Akt der Autonomie. Wir haben hierfür zwar kein anderes Zeugniß als die spätere Straßburger Rathsverfassung; allein wenn sie uns auch über den Zeitpunkt ihres Ursprungs im Zweifel läßt, so können wir doch die Art und Weise desselben desto deutlicher aus ihr erkennen. Während in den meisten andern Städten die Konsuln lebenslänglich im Amt blieben, fand nämlich in Straßburg ein jährlicher Wechsel Statt: schon im zweiten Stadtrecht wird derselbe ausdrücklich vorgeschrieben. Wo Lebenslänglichkeit hergebracht war, ist der Rath eher vorhanden gewesen als der Begriff der Stadt als der politisch berechtigten Gesammtheit; wo dagegen die Konsuln jährlich wechseln,

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 380—382.

ist die Stadtfreiheit gleich anfangs durch die ganze Gemeinde begründet worden. Doch kommt uns noch ein weiterer Umstand zu Hülfe. So oft in Straßburg später die Verfassung abgeändert wurde, wurde ein neuer „Schwörbrief" gemacht; jede Verfassungsurkunde nannte man einen Schwörbrief, weil sie alle Jahre von Neuem beschworen werden mußte. Die Einrichtung ist gewiß keine willkührliche, sondern ebenso alt wie die städtische Verfassung selbst. Diese ist also aus einer geschworenen Einigung der Bürger oder aus der Errichtung eines Stadtfriedens hervorgegangen: die Freiheit, welche der Stadt Worms im Jahre 1156 durch den Kaiser verliehen wurde, ist in Straßburg durch die Bürger usurpirt worden, bis ihr das Herkommen einen rechtlichen Charakter gab. Indessen brauchen wir bei einer solchen „conjuratio" nicht nothwendig an eine Verschwörung und Empörung zu denken; ihr Inhalt und Umfang konnte sehr verschieden sein, ja nur auf die Gewährleistung hergebrachter Rechte sich beziehen. Mochte der Rath in der Stille oder kraft eines beschworenen Vertrags in einen Gegensatz zum Bischof treten, so waren im einen wie im andern Fall doch die Anfänge der städtischen Selbständigkeit allmälige. Die Errichtung einer Kommune setzt immer schon eine Entstehung derselben voraus; und da wo gar kein Akt der Konstituirung zu bemerken ist, läßt sich wenigstens im Verlauf der Geschichte ein Zeitpunkt wahrnehmen, in welchem das Bewußtsein der Kommune als einer Rechtseinheit lebendig wird, je später, desto klarer und entschiedener. Wie das Volk früher vorhanden ist, als die Idee nationaler Gemeinschaft in seinen Angehörigen erwacht, der Staat früher, als die Idee desselben seine Glieder durchdringt, so war auch die städtische Gemeinde eher vorhanden, als der Begriff derselben in ihren Trägern zum Bewußtsein kam. Gewiß hatte der Straßburger Rath schon vor der Errichtung des ersten Grundvertrags eine Gerichtsbarkeit geübt, ebenso wie es der Wormser Rath vor der Verleihung des Freiheitsbriefs von 1156 gethan hat. Wann und wie unsere geschworene Einigung in Straßburg abgeschlossen wurde, wissen wir aber nicht. Nur soviel dürfte als ausgemacht anzunehmen

sein, daß es unter der Herrschaft der Bischöfe Rudolf (1162—1179) oder Heinrich (1181—1190) geschah, wenn nicht schon in den letzten Jahren Bischof Burchard's (1156—1162), und daß diese Bischöfe, die Anhänger der Hohenstaufen waren, nichts gegen die Stadtfreiheit unternommen, sondern zu der geschworenen Einigung der Bürger ihre Zustimmung gegeben haben. Da Worms erst im Jahr 1156 seinen Freiheitsbrief erhielt, so kann die Einigung nicht wohl früher abgeschlossen sein; viel später darf sie ebenfalls nicht gesetzt werden, da die neue Wormser Stadtfreiheit ohne Zweifel sogleich eine Rückwirkung auf die andern Städte äußerte. In das Jahr 1161 fällt die Unterdrückung der conjuratio in Trier: wahrscheinlich hat daher zu dieser Zeit (1156—1161) auch in Straßburg die Errichtung der conjuratio Statt gefunden.

Auf Bischof Heinrich folgte Konrad von Hüneburg (1190—1202), aus dem Geschlecht der Straßburger Vögte. Es war ein kirchlich gesinnter, strenger und eifriger Herr, der nach der Wahl Otto's IV. sogleich auf dessen Seite trat. Mit ihm im Bunde erscheinen die Bürger von Straßburg; König Philipp unternahm im Jahr 1199 eine Belagerung der Stadt, die sechs Wochen gedauert haben soll: auf Vermittelung des Herzogs Berthold von Zähringen unterwarfen sich Bischof und Stadt dem König.[1] In Folge der Belagerung stellte sich das Bedürfniß heraus, die Vorstädte, welche jedem Anlauf offen standen, mit in die Ringmauern zu ziehen; man schritt deßhalb zu der zweiten Erweiterung der Stadt, wobei der Bischof nach Kräften die Bürger unterstützte. Aus Dankbarkeit ließ die Stadt an dem Speierthor ein Bildniß des Bischofs mit der Unterschrift anbringen: Conradus de Huneburg fidelis Argentinensis episcopus; noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts war das Bildniß zu sehen.[2] Im Jahr 1200 oder 1201 schloß Bischof Konrad mit dem Grafen Rudolf von Habsburg einen Vertrag wegen einiger zwischen dem Bisthum und dem Grafen streitigen Einkünfte. Obgleich die Angelegenheit nur das Bisthum betraf, hatten doch die Bürger zum

[1] Reg. imp. 1198—1254 p. 6. Strobel Gesch. des Elsasses 1, 450.
[2] Silbermann Lokalgeschichte der Stadt Straßburg S. 58 (1775).

Vertrag dem Bischof ihre Zustimmung gegeben: consilio fratrum nostrorum majoris ecclesiae, hominum quoque ministerialium et burgensium nostrorum.[1] Unter den Zeugen werden eilf Ministerialen und neunzehn Patricier namentlich genannt. — Die Geschichte der letzten Jahre Bischof Konrad's zeigt uns also den Bischof mit der Stadt fortwährend in Eintracht; aus dem eben angeführten Vertrag geht hervor, daß der Rath sogar in Stiftsangelegenheiten eine Stimme hatte. Dagegen hat die Eintracht zwischen dem Bischof und der Stadt nicht von Anfang an bestanden. Die neue Stadtfreiheit schien dem Bischof eine widerrechtliche; er wollte die alte bischöfliche Herrschaft hergestellt wissen; und darüber gerieth er bald nach seiner Wahl mit den Dienstmannen und Bürgern in Streit. Mochte er der Stadt auch ein ausführliches Zeugniß über ihre althergebrachte Verfassung vorhalten, so blieb sein Ankämpfen gegen die neue Ordnung der Dinge doch vergeblich. Er wurde von der Stadt zur Anerkennung ihrer Freiheit gezwungen und mußte auf seine vermeintlichen Rechte Verzicht leisten. Allem Anschein nach war seine Aussöhnung mit der Stadt eine aufrichtige, und dafür ergriff die Stadt im Jahr 1198 mit ihm Partei gegen König Philipp. Näheres über den Verlauf des Streites ist unbekannt. Die einzige Nachricht, die wir davon haben, besteht in einer kurzen und dürftigen Notiz, nach welcher Bischof Konrad im Jahr 1193 von einigen Straßburger Ministerialen gefangen genommen wurde.[2] Sie kann indeß, da Dienstmannen und Bürger damals überall Hand in Hand giengen, kaum anders als in der angegebenen Weise gedeutet werden und wirft dann ein helles Streiflicht auf die innere Geschichte der Stadt zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts.

In diesen Zusammenhang gehört die Aufzeichnung des ersten

---

[1] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 309; etwas besser Würdtwein nova subsidia 10, 194.

[2] Annales Argentinenses bei Böhmer fontes 2, 99—100: Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis. Strobel Gesch. des Elsasses 1, 440.

Straßburger Stadtrechts. Oben haben wir demselben aus andern Gründen seinen Platz in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts angewiesen; hiernach darf es bestimmter in die Jahre 1192 oder 1193 gesetzt werden. Es ist ein Weisthum über die alte städtische Verfassung, als die Gemeinde der Dienstmannen und Bürger wie in Speier und Worms eine genossenschaftliche Verfassung mit einem Rath an der Spitze durchgesetzt hatte, veranlaßt vom Bischof als Zeugniß für seine herkömmlichen Rechte wie für diejenigen der Stadt. Nur in einem Streit kann der Grund zur Aufzeichnung des alten Rechts liegen: der Bischof hielt dieselbe den Bürgern, für welche keine kaiserlichen Privilegien sprachen, zum Beweis entgegen, daß die neue Stadtfreiheit eine widerrechtliche sei. Solche umfassende Beurkundungen über das öffentliche Recht wurden niemals ohne besondere Ursachen vorgenommen; fast immer lagen sie in Streitigkeiten, die zwischen den Betheiligten entstanden waren. Wir wollen nur an den großen Kölner Sühnebrief vom Jahr 1258 erinnern, das ausführlichste Zeugniß, welches wir über die Verfassung einer deutschen Stadt aus der Zeit der Geschlechterherrschaft haben. Etliche sechzig Jahre älter ist das Straßburger Stadtrecht, das einem ähnlichen Zwiespalt zwischen dem Bischof und den Bürgern seine Aufzeichnung verdankt. Es ist darum so werthvoll, weil es uns die ältern Zustände in einer vollständigen, höchst anschaulichen Uebersicht schildert und für die der freien Stadtverfassung vorhergehende Zeit fast die einzige uns erhaltene Quelle ist. Während in Köln der Erzbischof die auf dem Herkommen ruhende Stadtfreiheit nicht anerkennen wollte, waren es sechzig Jahre früher in Straßburg die Bürger, welche das alte Recht des Bischofs nicht anerkennen wollten. Schon hatte auch hier die blühende Entfaltung städtischen Lebens innerlich die alten Zustände längst überwunden. —

Die Straßburger Konsuln führten bald nach Art der Städte Worms und Speier ein republikanisches Regiment ein. Sobald einmal dem Bischof gegenüber die Selbständigkeit errungen war, lag es nahe, seine Herrschaft ganz zu beseitigen. Das ist gerade zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts geschehn,

in ähnlicher Weise, wie um diese Zeit die übrigen Städte weitere Fortschritte machten. Von günstigem Einfluß waren die Kriege Philipp's von Schwaben und Otto's IV. Damals erhielt die Stadt zuerst Gelegenheit, nach Außen selbständig aufzutreten; Philipp von Schwaben und Otto IV. haben der Stadt auch die ersten wichtigern Privilegien verliehen. Durch das Privileg Philipp's vom Jahr 1205 wurde sie in den unmittelbaren Schutz des Kaisers und des Reichs aufgenommen: sub specialem regiae majestatis tuitionem recipientes civitatem — ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare; sie wurde also, wenn wir wollen, dadurch reichsunmittelbar. Zugleich gewährte er ihr die Freiheit, daß alle Bürger (vel ipsi burgenses vel etiam quicumque ipsius civitatis cives) von ihren Gütern im Elsaß oder den dazu gehörigen Leuten weder Dienste noch Abgaben schuldig sein sollten.[1] Die Freiheit war für die Ausdehnung des Bürgerrechts über die Ringmauern der Stadt hinaus von der größten Bedeutung: nun schien es für Alle, welche Güter im Elsaß hatten, vortheilhaft, ohne Veränderung des Wohnsitzes Bürger von Straßburg zu werden. In Folge des Privilegs sollen in der That viele Auswärtige zu Ausbürgern der Stadt aufgenommen worden sein;[2] vielleicht ist daher der Unterschied, welcher in dem Privileg zwischen burgenses und cives gemacht wird, schon auf dieses Verhältniß zu beziehen. Otto IV. bestätigte im Jahre 1211 alle Rechte, Privilegien und guten Gewohnheiten der Bürger (omnes usus et bonas consuetudines nec non universa jura et privilegia), so daß damit die freie Stadtverfassung ausdrücklich anerkannt wurde: die Bürger werden von Otto IV. zum ersten Male „liebe Getreue" des Kaisers genannt.[3] Auf Grund der beiden Privilegien scheint der Rath sich von dem Bischof völlig unabhängig gemacht zu haben; die Stadt behauptete selbständige Eigenthumsrechte, während nach der Ansicht des Bischofs das Gemeindegut nur von ihm

[1] Schöpflin Als. diplom. 1, 311.
[2] Wencker Bericht von Ausburgern S. 4 (1702).
[3] Schöpflin Als. diplom. 1, 321—322.

zu Lehn rührte. So gerieth die Stadt mit dem Bischof über ihre Freiheit abermals in Streit, und Bischof Heinrich von Veringen (1202—1223) nahm den Kampf, welchen sein Vorgänger ohne Erfolg versucht hatte, von Neuem auf. Diesmal waren die Umstände dem Bischof günstiger. Als König Friedrich II. im Jahr 1212 aus Italien herankam, war ihm der Bischof alsbald zur Unterstützung mit fünfhundert Streitern bis Basel entgegengezogen[1] und hatte so einen Anspruch auf des Königs Dankbarkeit gewonnen. Zudem mußte Friedrich, der seine Erhebung der Kirche verdankte, vor Allem darauf bedacht sein, sich die Bischöfe geneigt zu erhalten: gewiß werden diese jedes Mittel aufgewendet haben, um den König gleich bei seinem Eintritt in das Reich gegen die Stadtfreiheit einzunehmen. Als der Bischof und die Bürger von Straßburg ihren Streit vor den König brachten, erfolgte am 7. März 1214 zu Rothweil von Friedrich II. der Rechtsspruch, daß Rath und Gericht zu Straßburg nur mit Erlaubniß des Bischofs eingesetzt werden, und daß die Stadt kein selbständiges Eigenthumsrecht an der Almende ausüben dürfe, da der Bischof dieselbe vom Reich zu Lehn trage: quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale judicium, nisi de consensu et bona voluntate episcopi et ejus concessione; quod nullus hominum illas terras in civitate vel extra, quae vulgo nuncupantur almende, habere debeat vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.[2] Nicht die Existenz, sondern nur die Bedeutung des Raths bildete den Gegenstand des Streits: die Stadt wollte eine Behörde, welche dem Kaiser, der Bischof eine, die ihm unterworfen sei. Natürlich konnte der letztere nicht daran denken, eine bei den veränderten Umständen unentbehrliche Behörde ganz abschaffen zu wollen. Merkwürdig ist der zweite Punkt des Streits, der nur dadurch zur

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 70.

[2] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 326.

Litiskonteſtation gekommen ſein kann, daß die Gemeinde der Dienſtmannen und Geſchlechter über das öffentliche Eigenthum, das ohne Zweifel lange ſchon unter ihrer Verwaltung ſtand, frei disponirt hatte. Aus der Geſchichte von Frankfurt iſt uns ein ähnlicher Streit überliefert, der beſonders für die Entwickelung der Städte zu Rechtsſubjekten lehrreich iſt. Wie in allen königlichen Hofſtädten gehörte in Frankfurt urſprünglich alles Grundeigenthum dem König; doch war ſeit dem Anfang des 13. Jahrhunderts eine Scheidung des königlichen und des ſtädtiſchen Eigenthums eingetreten. Heinrich VI. hatte nun im Jahr 1193 den bei Frankfurt gelegenen Riederhof dem Schultheißen Wolfram geſchenkt. Deſſen Wittwe ſchenkte ihn ſpäter dem Kloſter Haina, und Friedrich II. beſtätigte 1216 dieſe Schenkung. Drei Jahre nachher trat die Stadt dem Kloſter eine an den Hof gränzende Wieſe gegen einen jährlichen Zins von 60 Schillingen ab. In der Folge weigerte ſich aber das Kloſter, den Zins zu zahlen, weil es die Wieſe als Pertinenz des geſchenkten Gutes anſah, und ſetzte bei dem König die Befreiung von der Abgabe durch; im Jahr 1227 wurde die Stadt durch König Heinrich (VII.) genöthigt, den Zins ausdrücklich zu erlaſſen. Der König hielt die urſprüngliche Rechtsqualität des Landes für entſcheidend, die Stadt führte zu ihren Gunſten den jüngſten Beſitzſtand an (asserentes cives, quod ad ipsorum jurisdictionem et communitatem pertineret). Als das Kloſter Haina den Hof 1230 an das Kloſter Arnsburg verkaufte, leiſtete die Stadt, um ihr Recht zu wahren, noch einmal freiwillig Verzicht auf den Zins, da das Kloſter Haina nur durch einen königlichen Machtſpruch davon befreit worden ſei.[1]

Doch welchen Einfluß hatte der Rechtsſpruch Friedrich's II. auf die Straßburger Stadtfreiheit? — So dürftig die Quellen der nächſtfolgenden Zeit ſind, ſo ſteht doch wenigſtens das feſt, daß die Verfaſſung von dem Biſchof nicht umgeſtoßen wurde,

---

[1] Böhmer cod. Moenofr. p. 19. 24. 27. 50. 54. Fichard Entſtehung von Frankfurt S. 99—102.

und daß der Rath nach wie vor fortbestand. Schon in einer Urkunde Bischof Heinrich's vom Jahre 1215 über eine von einem Straßburger Bürger dem Kloster Königsbrücken gemachte Schenkung werden nämlich unter den Zeugen die zwei Bürgermeister der Stadt genannt, Ulrich der Truchseß und Konrad Birnekorn.[1] Es ist das erste Mal, daß die Straßburger Bürgermeister vorkommen, sonderbarer Weise unmittelbar nach dem zwischen dem Bischof und der Stadt vorgefallenen Streit. Hätte das Bürgermeisteramt nicht bereits längere Zeit bestanden, so würde der Bischof damals gewiß nicht eine Errichtung desselben zugelassen haben, da in dem Amt so klar die städtische Selbständigkeit ausgesprochen liegt. Daß wir nichts von einem Kampf zwischen dem Bischof und der Stadt hören, läßt uns schließen, daß sich beide Theile bald darauf vertragen und ausgesöhnt haben; auf einen bloßen königlichen Rechtsspruch hin wird die Stadt nicht ohne Weiteres ihre freie, durch einen längern Bestand geschützte Verfassung aufgegeben haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach enthielt das zweite sogenannte Stadtrecht den zwischen dem Bischof und der Stadt abgeschlossenen Vertrag oder ein auf Grund dieses Vertrags vereinbartes Statut: der Bischof ließ die Verfassung im Einzelnen unangetastet und willigte in die jährliche Wiederbesetzung des Raths und Gerichtes; die Stadt bequemte sich zur Anerkennung einer bischöflichen Oberhoheit und holte für die Aemterbesetzung vom Bischof die Erlaubniß ein. Einer solchen Ausgleichung entsprechen schon die Eingangsworte des Statuts „qualiter cives Argentinensis civitatis sapientiores et honorabiliores tamquam justitiae et aequitatis amatores convenerunt et de consensu et consilio domini episcopi, advocati, omniumque majorum eandem civitatem colentium haec instituta statuentes describi fecerunt.“ Entschiedener deutet jedoch der Artikel, welcher von der Rathswahl handelt, auf den mit dem Bischof eingegangenen Vergleich. Der Artikel bestimmt, daß alljährlich zwölf oder wenn es nöthig ist mehr ehrsame und biderbe, weise und bescheidene Leute,

[1] Würdtwein nova subsidia 10, 287.

theils aus dem Stand der Dienstmannen, theils aus dem der Bürger, zu Rathsherrn, und unter diesen ein oder zwei Meister erwählt werden sollen, die sämmtlich den Eid leisten müssen, des Bischofs, des Stifts und der Stadt Ehre zu allen Dingen getreulich zu fördern: duodecim vel plures, si necesse fuerit honestae et idoneae personae, sapientes et discretae, tam inter ministeriales quam inter cives, ponantur annuatim consules civitatis, inter quos unus magister vel duo si necesse fuerit eligantur, qui jurant omnes invicem honorem ecclesiae, episcopi et civitatis ad omnia fideliter promovere.

Leider sind die beiden angeführten Stellen die einzigen, die uns Grandidier[1] aus dem Stadtrecht mitgetheilt hat; zu einer genauern Bestimmung des Zeitpunkts, welchem das zweite Stadtrecht angehört, fehlt es daher an jedem Anhalt. Da wir indessen von dem ersten Stadtrecht in überzeugender Weise darthun konnten, daß es erst zu Ende des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet sein kann, und von dem dritten wissen, daß es im Jahr 1249 entstanden ist, so muß das zweite zwischen diese Zeit, also in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen. Und da in den Eingangsworten die Zustimmung des Stadtvogts erwähnt wird, der seit dem Jahr 1220 keine Gewalt mehr in der Stadt ausübte, so dürfen wir die Abfassung mit Sicherheit vor das Jahr 1220 setzen. Daß sie in der Zeit von 1200—1214 Statt gefunden haben sollte, ist sehr unglaublich, weil damals keine Veranlassung dazu vorhanden war; es bleibt also nur die Zeit von 1214—1220 übrig, zu deren Geschichte die Abfassung vortrefflich paßt. Denkbar wäre es freilich, daß auch das zweite Stadtrecht noch in das Ende des 12. Jahrhunderts fiele (1194—1198) und sich unmittelbar an das erste anschlösse: wie dieses dem Bischof als Zeugniß für seine alten Rechte dienen sollte, so enthielt jenes die Rechte, welche die Bürger als Postulate der neuen Stadtfreiheit errungen hatten, und welche Bischof Konrad von Hüneburg anerkennen mußte.

[1] Grandidier histoire de l'église de Strasbourg 2, 36—37.

Sei dem wie ihm wolle, so liefert uns das Statut in Verbindung mit der Urkunde von 1215 jedenfalls den Beweis, daß zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts eine ausgebildete Verfassung bestand, und daß dieselbe auch nach der Entscheidung Friedrich's II. vom Jahr 1214 erhalten blieb.

Wie wenig Friedrich II. selbst eine Unterdrückung des Raths beabsichtigte, geht daraus hervor, daß er der Stadt schon im Jahr 1219 ein Privileg verlieh, worin er den Rath neben der Bürgerschaft ausdrücklich erwähnt und ihn seiner Gnade und seines guten Willens versichert (dilectis fidelibus suis consilio et universis civibus Argentinensibus gratiam suam et bonam voluntatem). Er nahm die Stadt, so lange sie dem Reich die Treue bewahren würde, in seinen Schutz und versprach ihr namentlich, sie in Bezug auf Beden und Abgaben bei allen Rechten und Ehren zu erhalten, welche sie von seinen Vorfahren hergebracht habe. In einer weitern Urkunde von demselben Jahre sagt er ihr wiederholt seinen Schutz zu und bestätigte unter Anderm den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Ringmauern.[1] Das letztere Privileg geht nun schon weit über seinen ursprünglichen Umfang hinaus. Nach der Urkunde Lothar's vom Jahr 1129 waren Streitigkeiten über außerhalb der Stadt gelegenes Erbe und Eigen von dem Privileg ausgenommen; auch enthielt die Urkunde nichts von einer Befreiung der Bürger von auswärtigen geistlichen Gerichten. Nach dem Privileg Friedrich's II. sind beide Beschränkungen weggefallen: ut numquam in loco aliquo per personam eccliasticam vel saecularem aliquis civium impediatur aut molestetur vel in judiciis trahatur extra civitatem vel prorsus cogatur ab aliquo, pro sua proprietate seu possessione ibi cuiquam respondere. Ueber das Verhältniß zwischen dem Bischof und der Stadt gibt uns ein beschworener Vertrag vom Jahr 1220 Aufschluß, der von dem Bischof und dem Kapitel auf der einen und dem Rath und den Bürgern auf der andern Seite abgeschlossen wurde: er sollte als Grundlage der Verfassung für alle Zei-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 335. 336. 338. 339.

ten gelten und ebenſowohl die Geiſtlichen wie die Bürger in ihren Rechten ſchützen. Biſchof und Klerus gelobten, die Vogtei niemals an eine Perſon aus dem Fürſtenſtand veräußern zu wollen; bei jeder Erledigung des Bisthums ſoll das Kapitel, und nach der Wiederbeſetzung der neue Biſchof den Vertrag wiederholt beſchwören. Dafür verſprachen Dienſtmannen und Bürger, die vollſtändige Immunität des Klerus von allen Abgaben aufrecht zu erhalten, ſowie den Biſchof und die Geiſtlichkeit ſammt ihren Gütern und Beſitzungen gegen Jedermann zu beſchützen; und das ſoll der Rath, ſo oft derſelbe erneuert oder verändert wird, zugleich mit andern angeſehnen Dienſtmannen und Bürgern ebenfalls wiederholt beſchwören. Ministeriales ecclesiae ac burgenses civitatis juramento se astrinxerunt, quod personam, res, possessiones universas episcopi nec non cujuslibet sui successoris, qui sacramentum super articulo advocatiae subierit aut subire voluerit, ac totius civitatis cleri, qui unquam pro tempore fuerit, salvas illaesas intactas in omni emunitate pariter et libertate quarumlibet exactionum infra civitatis ambitum fideliter et efficaciter contra quemlibet hominem defendent ac semper liberas conservabunt. Zwei Urkunden von 1244 und 1247 zeigen, daß die Erneuerung des Vertrags wirklich erfolgte: das erſte Mal durch das Kapitel, als Biſchof Berthold von Teck geſtorben war, das zweite Mal durch den neuen Biſchof Heinrich von Stahleck.[1] Der Vertrag iſt deßhalb merkwürdig, weil er die veränderte Stellung der Stadt zum Biſchof beſtimmt ausſpricht. Während einſt die Stadt vom Biſchof Schutz empfieng, iſt es jetzt die Stadt, welche dem Biſchof und Klerus umgekehrt Schutz verleihen ſoll. Das Princip der frühern Verfaſſung iſt alſo geradezu auf den Kopf geſtellt; und das erkennt der Biſchof ſchon im Jahr 1220 feierlich an und macht es zum Grundgeſetz für alle folgenden Zeiten! —

Mit den Nachfolgern Biſchof Heinrich's, dem Biſchof Bert-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 341. 388. 396.

hold von Teck (1223—1244) und dem Bischof Heinrich von Stahleck (1245—1260) lebte die Stadt fast ununterbrochen in Frieden und Eintracht. Wir wissen nur von einem einzigen Streit aus dieser Zeit, der im Jahr 1243 zwischen Bischof Berthold und der Stadt über das Schultheißen- und Burggrafenamt entstanden war: vermuthlich hatte der Rath sich Uebergriffe erlaubt und eine eigenmächtige Besetzung der Aemter versucht. Berthold erhob vor Papst Innocenz IV. Klage, worauf dieser den Erzbischof von Trier beauftragte, die Stadt gerichtlich zu verfolgen; noch in demselben Jahre kam indeß eine Ausgleichung zu Stande, und am 29. November ertheilte der Bischof wieder „seinen lieben Bürgern von Straßburg" ein Privileg. Er befreite ihre Güter in fünfzehn zur Grafschaft gehörigen Dörfern von allen dem Bisthum schuldigen Diensten und Abgaben.[1] Sowohl Berthold als sein Nachfolger Heinrich suchten die Streitigkeiten mit den Bürgern zu vermeiden, damit sie im Bunde mit ihnen desto kräftiger nach Außen auftreten, und in den Kämpfen des Papstes und des Kaisers mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu Gunsten der Kirche machen könnten. Die Stadt ergriff gleich im Jahr 1228 Partei gegen Friedrich, als ihn der Papst wegen des vereitelten Kreuzzugs in den Bann gethan hatte. König Heinrich (VII.) rückte im folgenden Sommer mit einem Heer vor die Stadt, konnte aber nichts ausrichten; auf Vermittelung des Abts von S. Gallen wurden Bischof und Stadt 1230 mit dem König ausgesöhnt, und am 28. August des genannten Jahres erhielten Bischof, Dienstmannen und Bürger auch die Verzeihung des Kaisers.[2] Aus demselben Jahr haben wir eine bischöfliche Urkunde, worin eine von den Bürgermeistern dem Martinskloster gemachte Schenkung bezeugt wird: locum, qui vulgo almenda nuncupatur, magistri civium cum totius civitatis consilio et aliis civibus multis honestis et majoribus consensu et auctoritate nostra contule-

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 516. Schöpflin Als. dipl. 1, 386.

[2] Reg. imp. 1198—1254 p. 233—234. Pertz script. 2, 181. Schöpflin Als. dipl. 1, 365.

runt.[1] Dann nimmt die Stadt mit Bischof Berthold Theil an der Empörung des Königs gegen seinen Vater; schon am 8. März 1233 schloß Heinrich (VII.) mit dem Bischof und der Stadt (episcopus, capitulum, ministeriales, consilium et universi cives) ein enges Bündniß und erklärte dieselben für seine besondern Schutzgenossen.[2] Als der Kaiser im Jahr 1235 aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, und das Reich ihm wieder zufiel, wendete er auch der Stadt Straßburg wieder seine Gnade zu und ertheilte ihr 1236 mehrere Privilegien. In dem einen versprach er insbesondere, die Bürger bei Recht, Ehre und Verfassung zu erhalten, wie sie dieselben zu Zeiten seines Großvaters, Vaters und Oheims besessen hätten; in dem andern nahm er die Bürger, die mit Waaren im Reich reisen würden, zu Wasser und zu Land in seinen Schutz. In einer weitern Urkunde gebot er den Richtern des Reichs, die Freiheit der Stadt von auswärtiger Gerichtsbarkeit zu wahren und die Bürger nicht vor ihre Gerichte zu ziehen.[3] Allein die Privilegien vermochten die Treue der Bürger nicht an den Kaiser zu fesseln. Nach der Wahl Heinrich Raspe's zum Gegenkönig, bei welcher Bischof Heinrich von Stahleck mitgewirkt hatte, fiel die Stadt zum dritten Mal und nun für immer von Friedrich II. ab (1246). Zwei Jahre darauf bestätigte ihr Papst Innocenz IV. die Privilegien.[4] Auch nach dem Tode Heinrich Raspe's trat die Stadt nicht auf die Seite der Hohenstaufen zurück, sondern erklärte sich wie Mainz und Köln für König Wilhelm von Holland, während Worms, Speier und die meisten übrigen Städte treu bei Konrad IV. ausharrten. —

Ueber die Verfassung von Straßburg im 13. Jahrhundert haben wir zwei ziemlich ausführliche Urkunden: das sogenannte dritte Stadtrecht mit seinen Fortsetzungen, und den Schwörbrief vom Jahr 1270.[5] Zu Zeiten Bischof Heinrich's von Stahleck

---

[1] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 365.

[2] Wencker apparatus archivorum p. 162 (1713).

[3] Wencker von Ausbürgern S. 7. Schöpflin Als. dipl. 1, 374. 378.

[4] Schöpflin Alsat. diplom. 1, 400.

[5] Strobel Geschichte des Elsasses 1, 548—562. 316—332. Der latei-

hatte der Besitz unumschränkter Gewalt die Patricier bereits übermüthig gemacht und zur Unterdrückung der niedern Stände verleitet, so daß der Bischof über die Ungerechtigkeiten der Konsuln und herrschenden Geschlechter Klage erhob. Rath und Bürger (consules et ceteri cives meliores et sapientiores) vereinbarten daher mit dem Bischof ein Statut, um den Klagen abzuhelfen und die gute Ordnung in der Stadt wieder herzustellen. Dies Statut ist das sogenannte dritte Stadtrecht; es wurde im Jahr 1249 in sechzehn Artikeln abgefaßt, erhielt aber in der nächstfolgenden Zeit noch vier und zwanzig Zusatzartikel. Der Schwörbrief vom Jahr 1270 ist eine Urkunde über das alte Recht und die alte Verfassung der Stadt, wie beides damals als Grundgesetz beschworen wurde. Die vier ersten Artikel sind dem ersten Straßburger Stadtrecht entlehnt; der folgende handelt von der jährlichen Rathswahl und stimmt mit dem betreffenden Artikel des zweiten Stadtrechts wörtlich überein. Ohne Zweifel entstammen daher auch dem letztern noch andere Artikel, ja vielleicht ist uns dasselbe sogar seinem Hauptinhalt nach durch den Schwörbrief erhalten.

Die beiden Urkunden zeigen zunächst, daß Bürgermeister und Rath nun in rechtlich anerkannter Weise eine wahre Gerichtsbarkeit ausüben. Zweimal wöchentlich sollen sie zu Gericht sitzen: der Meister richtet, der Rath findet das Urtheil. Sie richten nicht nach dem Landrecht, sondern nach dem geschriebenen Stadtrecht. Jede Gewaltthat oder Unordnung, die in der Stadt vorfällt, sollen sie in den nächsten drei Tagen richten und bessern. Bleibt eine Missethat durch Versäumniß des Meisters ungerichtet, und wird er dessen überführt, so soll er drei Monat lang eine Meile von der Stadt sein; die gleiche Strafe trifft einen säumigen und dem Meister ungehorsamen Rathsherrn. Alle Bürger müssen dem Rath, wenn er auf der Pfalz oder anderswo Gericht hält, Rede stehn; gibt einer eine unziemliche Antwort, so soll er vier Wochen lang eine Meile von der Stadt sein. Der Gerichtsbarkeit des Raths sind auch die Dienstmannen unterworfen: „jeder Bür-

nische Text des dritten Stadtrechts bei Mone Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 6, 28 (1837).

ger, er sei Gotteshausdienstmann oder nicht, soll vor dem Meister und Rath von Straßburg Recht nehmen und sich dessen nicht weigern." Wenn ein Bürger einen andern außerhalb der Stadt verwundet oder schlägt, so soll darüber ebenso Gericht gehalten werden wie wenn es in der Stadt geschehn wäre. Wird ein Bürger Schulden halber dreimal vergeblich vor Gericht geladen, so mag der Vogt oder der Schultheiß ihn zwingen, die Schuld zu bezahlen; ist er aber dem Gericht ungehorsam, so soll er vom Meister und Rath gezwungen werden und zur Strafe seines Ungehorsams sechs Wochen lang die Stadt räumen. Bürgermeister und Rath haben also eine höhere Gerichtsbarkeit als Vogt und Schultheiß. Der letztere behielt seine alte Gerichtsbarkeit, während der Rath den Blutbann erwarb und den Vogt verdrängte: dem Vogt blieb nur ein Antheil an den Strafgeldern und Einkünften. „Wird vor dem Rath um einen Frevel gewettet, so haben Schultheiß und Vogt Gewalt um die Wette zu richten, gleich als wäre es vor ihr Gericht gebracht." Wie hier, so wird an andern Stellen der Vogt nach dem Schultheißen genannt; wahrscheinlich hatte der Stadtvogt bis zum Ausgang der Vogtei einen Beamten in der Stadt, der ebenfalls den Namen Vogt führte. Urtheilfinder des Schultheißen waren die Schöffen. „Es sind auch mit allgemeiner Zustimmung Schöffen erwählt und eingesetzt: das sollen Leute sein ehrsamen und bewährten Lebens und gutes Wortes." Sie wurden in Gegenwart des Raths gewählt und vereidet; von wem die Wahl ausgieng, sagt der Schwörbrief nicht. Bei Käufen und Verkäufen, bei Bürgschaften, Schuldzahlungen und andern Rechtsgeschäften dienten sie als Zeugen. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts war gewiß wieder ein bestimmtes Schöffenkolleg vorhanden; schon im Jahr 1228 wird ein Schöffenmeister (magister scabinorum) erwähnt.[1] Rath und Gericht scheinen in Straßburg von Anfang an mit verschiedenen Personen besetzt worden zu sein, so daß die Schöffen nicht zugleich Rathsherrn waren. Im Uebrigen standen beide Behörden in demselben Verhältniß zu einander, wie wir es in Worms fan-

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 363.

den: das dritte Stadtrecht zeigt uns bereits die Anfänge einer Unterordnung des Gerichts unter den Rath.

Neben der obersten Gerichtsbarkeit hat der Rath die Verwaltung und das Regiment der Stadt. Er übt ein Recht des Ge- und Verbots, dem alle Bürger sich fügen müssen. Entsteht Streit oder Auflauf in der Stadt, so sollen die Bürger vor dem Münster zusammenkommen und nicht eher zu den Waffen greifen, als es der Rath erlaubt. Statuten oder Vorschriften, welche in die Rechte der Bürger eingreifen, erläßt der Rath mit Zustimmung der Bürger — „mit der Städte Willen"; Statuten, welche sich auf das eigentliche Privatrecht beziehn, werden vom Rath unter Zuziehung der Schöffen entworfen — „von gemeinem Rath des Raths und der Schöffen". Die Schöffen nehmen auch sonst in wichtigern Angelegenheiten am Rath Antheil. „Wenn man hohe Sachen vor den Bischof oder anderswohin zu bringen hat, so soll der Rath zuvor sich versammeln und, wenn es noth thut, die Schöffen heißen zu dem Rath gehn." Da die Anzahl der Rathsherrn im Verhältniß zu der Größe der Stadt eine viel kleinere war als in Worms, so mußte der Rath oft das Bedürfniß empfinden, sein Ansehn zu verstärken und andere erfahrene Bürger mit entscheiden zu lassen. Daher ist nicht allein die Zuziehung der Schöffen, sondern auch die Theilnahme der „ceteri cives meliores et sapientiores" zu erklären, deren so häufig in den Urkunden gedacht wird. Der Rath hat ferner die Verwaltung der städtischen Einnahmen und Ausgaben: alljährlich soll dem neuen Rath in dem nächsten Monat nach seiner Eröffnung das Ungelt verrechnet werden. Jeder neue Rath hat dasselbe Recht, wie der vorige; doch darf er die Bußen nicht erlassen, die der alte festgesetzt hat. Vater und Sohn oder zwei Brüder sollen nicht in demselben Jahre zu Rathsherrn erwählt werden. Ein Meister kann erst nach fünf Jahren wieder Meister werden. Auch muß jeder Meister und Rathsherr, so lange er sein Amt bekleidet, ein Pferd halten.[1]

[1] Statuten von 1249 Art. 1, 2, 9, 13, 16, 17, 19, 22, 33, 34, 38. Schwörbrief von 1270 Art. 5, 6, 7, 8, 10, 34, 38, 40.

Ueber die Art und Weise der Rathswahl schweigen die Urkunden. Vermuthlich stand in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Bischof oder dem Kapitel eine Mitwirkung zu; später wurde die Besetzung des Raths von bischöflichem Einfluß vollkommen frei. In den letzten Zeiten des Geschlechterregiments hatten die einzelnen Rathsherrn ein besonderes Kurrecht: jeder wählte nach Ablauf eines Jahres für sich allein einen neuen Rathsherrn. Damit stimmt der Vertrag vom Jahr 1263, wonach der alte Rath jährlich neue Rathsherrn und Meister kiesen soll. Gewiß ist dieser Wahlmodus schon im 12. Jahrhundert aufgekommen, da er mit den aristokratischen Verfassungen unserer Städte auf das Engste zusammenhängt. Nur wurde er vom Bischof beanstandet, weil seine Mitwirkung dadurch ausgeschlossen war. An der Spitze des Raths standen die Bürgermeister, hier regelmäßig „Meister" schlechthin genannt. Wir finden bald einen, bald zwei; im Jahr 1271 sind es vier, und diese Zahl blieb seitdem unverändert. Jeder sollte das Amt ein Vierteljahr bekleiden. Ueber die Anzahl der Rathsherrn bestimmte das zweite Stadtrecht, daß ihrer nicht weniger als zwölf sein sollten. Die Zahl scheint anfangs wirklich zwölf betragen zu haben, sie wuchs aber im Lauf des 13. Jahrhunderts auf das Doppelte an. Aus der Zeit von 1220 bis 1271 sind uns dreizehn Rathsverzeichnisse aufbewahrt, welche die allmälige Vergrößerung des Raths erkennen lassen: in den Jahren 1220 und 1228 sind es vierzehn, 1230 und 1231 sechzehn, 1233 und 1234 fünfzehn, 1237 achtzehn, 1239 zwanzig, 1240 achtzehn, 1245 siebzehn, 1246 neunzehn, 1249 siebzehn und 1271 wieder siebzehn Mitglieder.[1] Dann haben wir noch ein Rathsverzeichniß aus dem Jahr 1332, dem letzten der Alleinherrschaft der Patricier. Darnach bestand der Rath aus den vier Meistern und zwanzig Rathsherrn: außer den vier Meistern waren sechzehn von den Rathsherrn Ritter.[2] Das zeigt von großer Macht und Blüthe der Straßburger Geschlechter, wie denn die Vermehrung der

[1] Schilter zu Königshoven Vorrede nro 10. Schöpflin Als. dipl. 1, 363 für 1228.

[2] Schöpflin Als. dipl. 2, 127.

Rathsherrn und Meister einen Schluß auf das Wachsthum der Stadt überhaupt gestattet. Die meisten dienstmännischen Geschlechter müssen sich dem städtischen Adel angeschlossen und die Theilnahme an dem freien Stadtregiment dem bischöflichen Hofdienst vorgezogen haben. Zu Ende des 13. Jahrhunderts, als der Stadtfreiheit von Außen keine Gefahr mehr drohte, begannen die Parteikämpfe der Geschlechter untereinander. Nirgends sind sie heftiger gewesen als in Straßburg und Köln: hier wie dort sind die Geschlechter in zwei Faktionen gespalten, welche um die Oberherrschaft in der Stadt ringen. Es ist als ob die entfesselten und an den Krieg gewöhnten Kräfte des Streites nicht hätten entbehren können. —

Noch hatten die Bürger von Straßburg indeß einen letzten Entscheidungskampf mit dem Bischof zu bestehn, ehe dieser die Unabhängigkeit der Stadt anerkannte. Auf Bischof Heinrich war Walther von Geroltseck gefolgt (1260—1263), der bald nach seiner Wahl die alten Ansprüche des Stifts erneuerte und eine Menge von Beschwerden gegen die Stadt aufstellte. Es schien ihm, daß sein Vorgänger zu nachgiebig gewesen sei; er wollte die Stadtfreiheit nur in dem beschränkten Umfang dulden, den sie unter Bischof Berthold von Teck gehabt hatte. Zwei Schreiben des Bischofs aus den Jahren 1260 und 1261 geben uns von seinen Forderungen ausführliche Kunde.[1] Meister und Rath sollen jedesmal erst nach eingeholter Erlaubniß des Bischofs und in dessen Gegenwart gesetzt werden, damit er Untaugliche entfernen kann; ohne Einwilligung des Bischofs und Kapitels soll die Stadt kein neues Ungelt auflegen; den Armen und Reichen soll unparteiisch Recht gesprochen und das Unrecht der „Gewaltigen" nach Gebühr bestraft werden; die Juden soll die Stadt nicht ferner besteuern, da dieselben dem Bischof zuständig sind; und endlich soll die Almende von den Geschlechtern nicht in ihren Privatnutzen verwendet werden, sondern Arm und Reich gemein sein. Bischof Walther glaubte das Recht ganz auf seiner Seite: das

[1] Strobel Geschichte des Elsasses 2, 9—12. Schöpflin Alsat. diplom. 1, 433—434.

unabhängige Regiment der Stadt beruhe auf Eigenmacht und verletze die Privilegien seiner Kirche. Mit vieler Klugheit nahm er Partei für die niedern Stände und klagte die Patricier der Willkühr, Selbstsucht und Ungerechtigkeit an. Allerdings mag das Statut vom Jahr 1249 den Unordnungen und Gewaltsamkeiten nicht mit einem Male ein Ziel gesetzt haben, so daß der Bischof wohl Grund hatte, Meister und Rath allzugroßer Nachsicht gegen ihre Standesgenossen zu zeihen; allein daß es nicht so arg war, wie der Bischof angab, lehrt der folgende Streit, worin die Handwerker treu zum Rath hielten. Im Uebrigen erscheint das, was der Bischof als Eingriff in seine Rechte schildert, nur als die natürliche Folge der Geschlechterherrschaft. Die freie Rathswahl hatte gewiß unter seinem Vorgänger schon bestanden, oder es war wenigstens die Theilnahme des Bischofs zu einer leeren Form herabgesunken. Seitdem der Judenschutz thatsächlich von der Stadt geübt wurde, war es billig, daß die Juden der Stadt auch eine Abgabe entrichteten. Wenn aber der Bischof über die Verwendung der Almende zum Vortheil der Geschlechter Klage führt, so ist dabei zu bedenken, daß die Gemeinde der Dienstmannen und Patricier damals noch mit der Stadt identisch war, und der „arme" Mann nicht dazu gehörte. Und die Erhöhung des Ungelts war ohne Zweifel durch die vermehrten städtischen Ausgaben gerechtfertigt und zur Erhaltung der Stadt nothwendig. Darum wollte selbst der Bischof die Auflage zulassen, wenn sie wirklich in den Nutzen der Stadt verwendet werde: „wisset, daß wir dasselbe Ungelt wohl gestatteten zu nehmen, wenn wir sähen, daß es der Stadt nöthig wäre, also daß der gemeine Mann nicht dadurch arm gemacht und der Gewaltige bereichert würde, wie leider oft bei unserer Vorfahren Zeiten wider Gottes Recht und Furcht geschehen ist." Das Ungelt war jedoch den Geistlichen besonders verhaßt, weil es sie mittelbar stets mitbesteuerte, auch wenn sie von der Abgabe selbst frei waren. „So haben Meister und Rath ohne unsere und des Kapitels Erlaubniß ein neues Ungelt auf das Mahlen gesetzt, ohne das alte Ungelt von dem Wein, das man doch wider Gott mit Unrecht nimmt,

zu großem Schaden des Volks von Straßburg und der Landleute reich und arm."

Natürlich konnten die Bürger dem Verlangen des Bischofs nicht nachgeben. Als jede Aussicht auf einen Vergleich schwand, rückten sie in der Pfingstwoche des Jahres 1261 aus der Stadt und zerstörten das bei Mundolsheim gelegene bischöfliche Schloß Haldenburg, weil sie besorgten, der Bischof möchte von dort aus ihnen Schaden zufügen. Darauf befahl dieser allen Geistlichen, Straßburg zu verlassen, und verkündete das Interdikt. Nur zwei Domherrn blieben in der Stadt: der Dechant Berthold von Ochsenstein, dem es der Bischof aus Rücksicht für sein Alter gestattete, und der Kantor Heinrich von Geroltseck, welcher das Verfahren des Bischofs mißbilligte. Dagegen zogen auch viele Dienstmannen mit aus, unter ihnen namentlich die Kagen, die Beger und die Burggraf. Das Interdikt kümmerte die Bürger nicht viel. Sobald der Klerus abgezogen war, ließen sie einige fremde Priester kommen, die ihnen die geistlichen Sakramente verwalteten. Indeß sammelte der Bischof ein ansehnliches Heer und suchte die Stadt mit Gewalt der Waffen zur Unterwerfung zu nöthigen. Der Erzbischof von Trier, die Aebte von Murbach und S. Gallen und der Graf Rudolf von Habsburg stießen mit ihrer Mannschaft zu ihm. Er eroberte die Burg zu Lingolsheim und ließ dann in der unmittelbaren Nähe der Stadt ein Lager aufschlagen. Nachdem ein Versuch, dieselbe zu überrumpeln, mißlungen war, wurde für die Zeit bis nach gehaltener Ernte ein Anstand gemacht, worauf sich das bischöfliche Heer zerstreute (14. Juli 1261). Im Herbst kam dasselbe wieder zusammen, und die Feindseligkeiten begannen von Neuem. Die Macht des Bischofs wurde jedoch dadurch geschwächt, daß Graf Rudolf von Habsburg mit ihm in Zwist gerieth und auf die Seite der Straßburger übertrat. Schon am 13. September schickte der Graf einen Vertrauten in die Stadt; wenige Tage darauf hielt er mit dem Domprobst Heinrich von Basel, dem Grafen Konrad von Freiburg, dem Grafen Gottfried von Habsburg und einem zahlreichen Gefolge seinen Einzug. Die genannten Herrn schlossen nun ein Schutz- und Trutzbündniß

mit den Bürgern gegen den Bischof. Im Oktober trat die Stadt Kolmar und am 6. November auch die Stadt Basel mit in den Bund.[1] Der Krieg dauerte den ganzen Winter über fort und wurde vom Bischof wie von der Stadt hauptsächlich durch Verwüstung der beiderseitigen Besitzungen geführt. Alle Verhandlungen über eine Sühne hatten keinen Erfolg. Da kam es am 8. März 1262 zur Schlacht bei Hausbergen. In der Frühe war ein Theil der Straßburger ausgezogen, um den festen Kirchthurm zu Mundolsheim zu zerstören. Sie arbeiteten rüstig an der Zerstörung, als der Bischof, der mit den Seinen zu Dachstein weilte, Kunde erhielt und sogleich in Molsheim Sturm läuten ließ: alsbald läuteten alle Glocken der Umgegend bis nach Schlettstadt, Rhinau, Zabern und Hagenau, das bischöfliche Heer erhielt von allen Seiten Zuzug und wuchs auf 300 Ritter und 5000 Mann Fußvolk an. Die Straßburger aber schickten Eilboten nach der Stadt und ließen hier ebenfalls mit allen Glocken Sturm schlagen. Da rückte Alles, was Waffen tragen konnte, den Ausgezogenen zu Hülfe; so groß war die Menge, daß die Ausgezogenen vor lauter Streitern kaum das Feld sehen konnten. Als die Bürger ihre Verbindung mit einander bewerkstelligt hatten, ordneten sie ihre Schaaren und sprachen dem Fußvolk Muth ein. „Laßt uns heute furchtlos kämpfen für die Ehre der Stadt, für unsere Freiheit und für die Freiheit unserer Kinder und Kindeskinder!“ Bei dem Dorf Oberhausbergen wurden die beiden Heere handgemein. Zwei Ritter brachen die ersten Lanzen und warfen sich gegenseitig zu Boden; der von des Bischofs Heer fand durch die andringenden Straßburger seinen Tod. Von beiden Seiten wurde mit hartnäckiger Tapferkeit gefochten. Der Bischof selber stritt wie ein „frommer Ritter“; zwei Pferde wurden unter ihm erstochen; auf dem dritten ergriff er die Flucht, und die Seinen folgten ihm nach. Mehr als sechzig der bischöflichen Ritter waren gefallen, darunter Hermann von Geroltseck, des Bischofs Bruder, der Herr von Tiersberg, ein Beger, der rothe Burggraf, drei Brüder

[1] Schöpflin Als. dipl. 1, 436. 432. Wencker app. arch. p. 169. 170.

von Eckerich, der alte Staffeler mit zwei Söhnen, und viele andere. Etliche siebenzig wurden gefangen und mit denselben Stricken gefesselt, mit denen sie die gefangenen Bürger hatten binden wollen. Die Bürger, die den Feinden fast sämmtliche Rosse getödtet und die schwerfälligen Ritter dadurch wehrlos gemacht hatten, errangen einen glänzenden Sieg. Jubelnd zogen sie am Abend mit den gefangenen Rittern in die Stadt; ein gewaltiger Schrecken verbreitete sich über das ganze Bisthum.[1] Allein die Niederlage bewog den Bischof nicht zum Nachgeben. Nach Ablauf eines kurzen Waffenstillstands begannen Krieg und Verwüstung abermals und dauerten mit geringen Unterbrechungen bis in das folgende Jahr fort. Die Stadt suchte neue Bundesgenossen zu erwerben: am 23. Juli 1262 schloß sie ein Bündniß mit dem Grafen Siegbert von Werd und am 24. August mit dem Grafen Rudolf von Thierstein.[2] Fast das gesammte Elsaß wurde in die Fehde verwickelt. Da starb in der Fastenzeit des Jahres 1263 plötzlich Bischof Walther, wie es heißt vor Aerger über die erlittene Niederlage. Das Domkapitel, welches sehnlich die Wiederherstellung des Friedens wünschte, wählte zum Nachfolger Walther's den treuen Freund der Bürger Heinrich von Geroltseck, denselben, der in dem Streit mit Bischof Walther ihre Partei genommen hatte.

Schon im April des Jahres 1263 gieng der Neugewählte mit der Stadt einen Vertrag ein, worin er derselben ihre hergebrachten Gewohnheiten und Rechte feierlich bestätigte.[3]

1. Der Rath wählt ohne Einmischung des Bischofs alljährlich neue Meister und Rathsherrn. Die neuen Meister und Rathsherrn kommen darauf vor den Bischof und schwören, seine und der Stadt Ehre und recht Gericht zu halten.

2. Der Bischof besetzt das Schultheißenamt nach Willkühr,

---

[1] Conflictus in Husbergen in dem Code historique de la ville de Strasbourg 1, 222—235. Königshoven bei Schilter S. 245—252.

[2] Schöpflin Als. dipl. 1, 438.

[3] Schilter zu Königshoven S. 729.

mit einem Dienstmann oder einem Bürger, umsonst oder um Geld, auf seine oder auf des Schultheißen Lebenszeit. Der Schultheiß ernennt zwei Bürger zu Unterrichtern, die ihre Aemter so lange behalten, als der Bischof oder der Schultheiß am Leben bleibt.

3. Auch setzt der Bischof einen Dienstmann zum Burggrafen, welcher den Zünften der Kordowener, Zimmerleute, Küfer, Oelleute, Schwertfeger, Müller, Schmiede, Schilter und Sattler aus ihrer Mitte einen Meister gibt.

4. Das Amt des Zollers wird mit einem Bürger besetzt, „und soll derselbe so gewiß sein, daß die Mannen Lehns an ihm warten mögen und auch die Bürger ihres Rechts an ihm sicher sind." Das Amt eines Münzmeisters bekleidet ein Hausgenosse, „der so ehrsam und so gewiß sei, daß das Land und die Stadt an ihm sicher sind."

5. Die Stadt hat ein freies Verfügungsrecht über die Almende. Auch darf sie so oft es nöthig ist Einungen und Satzungen machen.

6. Alle Städte und Dörfer des Straßburger Bisthums haben ihren Oberhof zu Straßburg.

7. Das Hospital soll in der Stadt Gewalt sein, und soll der Meister und der Rath Pfleger darüber geben.

8. Alle Freiheiten und Rechte der Stadt, mögen sie auf Privilegien der Könige, Kaiser und Päpste, oder auf Herkommen und Gewohnheit beruhen, soll ein Bischof der Stadt gönnen und stete halten. —

„Also gewann dieser Krieg und Streit ein Ende, damit die Bürger erfochten und erwarben der Stadt Nutz und Ehre und ihrer selbst und ihrer Nachkommen große Freiheit und Seligkeit. Denn hätte der Bischof die Rechte und Freiheit erfochten und erkobert, die er meinte zu Straßburg zu haben, so wäre Straßburg sein eigen worden und in seiner Gewalt gewesen wie Molsheim oder Dachstein, das doch Gott und seine liebe Mutter, die da Patronin und Herrin ist des Münsters und der Stadt, nicht

wollten verhängen noch fürbaß nimmer gestatten." Mit diesen schönen Worten schließt Königshoven die Erzählung vom Krieg der Bürger mit Bischof Walther.[1] In der That drohte von nun an der Stadtfreiheit keine Gefahr weiter. Ein besonderes Glück war es für die Straßburger, daß ihr alter Bundesgenosse, Graf Rudolf von Habsburg, im Jahr 1273 den deutschen Königsthron bestieg; er blieb auch als König mit Vorliebe der Stadt zugethan, ertheilte ihr verschiedene Privilegien und weilte gern in ihrer Mitte. Die Bischöfe Konrad von Lichtenberg (1273—1299) und Friedrich von Lichtenberg (1299—1306), die wie die Bürger treu an dem Haus der Habsburger hielten, ließen die freie Stadtverfassung unangetastet. In das Ende des 13. Jahrhunderts fällt die höchste Blüthe der Stadt: das war die Zeit, in der ein Erwin von Steinbach den Straßburger Münster baute. Damals begannen die Bürger, sich öffentlich Herren von Straßburg zu nennen; schon in einem Schreiben der Stadt Basel vom Jahr 1269 werden sie „domini consules et cives Argentinenses" angeredet.[2] Wie sehr sie ihre Macht fühlten, sehn wir daraus, daß sie auch vor dem König sich so nennen wollten. Nach der Wahl Heinrich's VII. schickten sie Boten an ihn, die um die übliche Bestätigung der Privilegien bitten sollten. Die Boten trafen den König zu Speier, kamen vor ihn und sprachen: „unsere Herren von Straßburg haben uns zu Euch gesandt, daß Ihr ihnen ihre Freiheiten bestätiget, wie Eure Vorfahren gethan haben." Aber der König gab keine Antwort; vergebens erneuerten die Boten in Straßburg ihre Bitte. Als sie dem König nach Kolmar folgten, wurden sie bedeutet, daß sie die Straßburger vor dem König nicht ihre Herren nennen dürften. Und die Boten kamen wiederum vor den König und sprachen: „Eure Bürger und Diener von Straßburg haben uns zu Euch gesandt, daß Ihr ihnen ihre Freiheiten bestätiget." Da antwortete der König und sprach: „ich wußte nicht, was Ihr für Herren meintet, da Ihr spracht, Ihr

[1] Code historique de la ville de Strasbourg 1, 84.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 394.

wäret der Herren von Straßburg Boten; aber seit Ihr nun sprecht, Ihr wäret meiner Bürger Boten von Straßburg, die kenne ich wohl; man soll Euch thun, wie Ihr gefordert habt.“ [1]

Basel.

Von Straßburg gehn wir rheinaufwärts nach Basel. Zwar hat die Stadt nur vom Jahre 1025 bis zum Jahr 1501 zum deutschen Reich gehört; doch fallen gerade in diesen fünfhundertjährigen Zeitraum die Abwandlungen ihres städtischen Lebens, und wir dürfen sie deßhalb nicht als fremde Stadt ausschließen. Sie ist unter unsern sieben Freistädten die einzige, welche keine Burggrafen gehabt hat; sie war auch die einzige, welche keine königliche Pfalz gehabt hat. Doch nahm die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft denselben Gang wie anderwärts, nur daß sie nicht so früh Statt fand: erst im 11. Jahrhundert haben die Bischöfe die Gerichtsbarkeit und im 12. das Münzrecht erworben. Oberster Richter war der Vogt, der zugleich Schirmvogt des Stifts war. Er behauptete dieselbe Stelle, welche in den andern Städten der Burggraf hatte; seine Gerichtsbarkeit enthielt ebenso wie die der Vögte zu Straßburg und Augsburg eine wahre Grafengerichtsbarkeit. Auch er gehörte dem Herrenstand an und empfieng den Königsbann unmittelbar vom König. Von 1103—1213 haben die benachbarten Grafen von Homberg das Amt erblich besessen; [2] vielleicht sind sie schon früher in den Besitz desselben gekommen. Das Stadtregiment war also getheilt zwischen dem Bischof und einem von ihm nur dem Namen nach abhängigen Dynasten. Unter dem Vogt stand ein bischöflicher Schultheiß als Unterrichter, welcher aus dem Stande der Stiftsdienstmannen gewählt wurde. Wir finden ihn in einer Urkunde von 1141 mit dem Vicedom, dem Truchseß, dem Schenk, dem Kämmerer und

[1] Albertus Argent. bei Urstisius Germ. hist. 2, 115. Königshoven bei Schilter S. 123—124.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 455.

dem Marschall zusammengestellt; in einer andern Urkunde von 1184 führt er wie im 12. Jahrhundert der Schultheiß von Straßburg den Namen causidicus.[1] In der erstgenannten Urkunde begegnet uns auch der Zoller und der Münzmeister, die unmittelbar nach dem Vicedom stehn, daher ebenfalls dem Stand der Dienstmannen angehörten. Sonach hätten wir ganz die gewöhnliche Verfassung und die gewöhnlichen Beamten der ältern Zeit: Vogt, Schultheiß, Zoller und Münzmeister; geradeso wie sie das Straßburger Stadtrecht aufführt.

Der mächtige Vogt wurde den Bischöfen bald unbequem; ihr Streben gieng nach der Alleinherrschaft. Bischof Heinrich von Thun (1215—1238) scheint gleich nach seiner Wahl mit Hülfe der Dienstmannen und Bürger die Grafen von Homberg aus dem Amt verdrängt zu haben; nach einer Urkunde zu schließen, welche Ochs zwischen die Jahre 1216 und 1218 setzt, wäre der letzte Vogt aus dem genannten Grafengeschlecht um diese Zeit von dem Bischof förmlich abgesetzt worden.[2] Seitdem verlieh der Bischof die Vogtei nur an Stiftsministerialen.

Die Urkunde ist für uns noch insofern wichtig, als darin zuerst des Basler Raths Erwähnung geschieht. Der abgesetzte Vogt wurde nämlich in der Urkunde verpflichtet, dem Rath auf kommenden Michaelistag die Summe von hundert Pfund zu zahlen; wahrscheinlich hatte er dieselbe von der Stadt geliehen. Also führte der Rath schon eine besondere Gemeindeverwaltung, so daß er zu Anfang des 13. Jahrhunderts bereits längere Zeit bestanden haben muß. Sein Ursprung und seine allmälige Umbildung zu einer städtischen Obrigkeit hat daher im Lauf des 12. Jahrhunderts Statt gefunden; zuerst war er ein bloßes bischöfliches Konsilium, dann trat er als Vertretung der Stadt dem Bischof gegenüber. Wie in Straßburg fiel auch in Basel die Entwickelung der Stadtfreiheit erst in die Zeit, in welcher die Bischöfe wieder eine Opposition dagegen versuchten. Friedrich II. hatte bald nach

[1] Herrgott geneal. gent. Habsb. 2, 115. Schöpflin Als. dipl. 1, 280.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 290—295. Trouillat monuments de Bale 1, 509 will die Urkunde erst in das Jahr 1227 gesetzt wissen.

seiner ersten Ankunft aus Italien der Stadt ein Privileg gegeben, worin er den Rath als förmliche Obrigkeit anerkannte und bestätigte, vielleicht schon im September des Jahres 1212, als er bei seinem Einzug in Basel freudig empfangen wurde. Damals entschied es sich, daß er ohne Kampf in den Besitz des Reiches gelangen werde; daß er der Stadt Basel zu dieser Zeit sehr geneigt war, sehen wir aus der ungewöhnlichen Bezeichnung „nobilis civitas", die er der Stadt in einer am 26. September 1212 dort ausgestellten Urkunde beilegte.[1] Auf Grund des Privilegs beanspruchte der Rath völlige Unabhängigkeit vom Bischof und eine eigene Stadtfriedensgerichtsbarkeit, in ähnlicher Weise, wie es die Räthe zu Worms, Speier und Straßburg thaten. Allein Bischof Heinrich von Thun wollte ebensowenig durch einen unabhängigen Rath wie durch einen mächtigen Dynasten gebunden sein. Er brachte es bei Friedrich II. dahin, daß das Privileg vom Jahr 1212 wieder aufgehoben, und der Rath zu Basel für eine dem Bischof untergebene Behörde erklärt wurde. Auch sollte der Rath in Zukunft keine selbständige Verwaltung des städtischen Haushalts führen, sondern dabei an den Willen des Bischofs gebunden sein. In drei Urkunden vom Jahr 1218 brach Friedrich II. den Stab über die gesammte Stadtfreiheit.[2] In der ersten, vom 12. September, bestätigte er dem Bischof seine alten Rechte mit ausdrücklicher Beziehung auf die Stadt. In einer zweiten von demselben Tage übertrug er das Ungelt auf den Bischof, so daß dieser die Abgabe fortan nach Willkühr erheben und verwenden dürfe. Und in der dritten, vom 13. September, knüpfte er die Existenz eines Raths an die Genehmigung des Bischofs. Consilium, quod Basileae fuit, revocamus, deponimus ac totaliter infringimus atque privilegium nostrum, quod inde habent Basilienses, cassamus omnino; — inhibemus, ne Basilienses de cetero consilium vel aliquam institutionem novam, quocumque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine epi-

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 70.

[2] Trouillat monuments de Bale 1, 473. Kopp Urk. zur Gesch. der Eidgen. Bünde 2, 126. Pertz leges 2, 229.

scopi sui assensu et voluntate. Berücksichtigen wir nur die in dem Eingang des Rechtsspruchs aufgeworfene Frage, ob der König in einer bischöflichen Stadt gegen den Willen des Bischofs einen Rath errichten dürfe, so könnte man vermuthen, daß der Rath zu Basel im Jahr 1212 von Friedrich II. erst neu eingesetzt worden sei. Allein das ist in Basel durch das Privileg Friedrich's II. so wenig geschehn als in Worms durch den Freiheitsbrief Friedrich's I. Wohl aber hatte sich sogleich die Bedeutung des Raths verändert, er war etwas Anderes geworden wie vorher, und insofern war er von Friedrich II. auch neu errichtet. Während er früher als Organ des Bischofs lediglich von ihm seine Rechte ableitete, wollte er nach dem Erwerb des Privilegs unmittelbar unter dem König stehn.

So viel scheint Bischof Heinrich von Thun wirklich erreicht zu haben, daß der Rath wieder eine bischöfliche Behörde wurde. Die Stadt, die unter den rheinischen Bischofssitzen am spätesten emporgekommen ist, hatte noch nicht die Kraft, um es auf einen Kampf mit dem Bischof ankommen zu lassen. Sie mußte sich einstweilen der Entscheidung des Königs fügen und eine Oberherrschaft der Bischöfe hinnehmen, bis die Entwicklung ihres städtischen Lebens weiter fortgeschritten sein würde. Der Rath blieb zwar erhalten, doch gieng seine Besetzung und Berufung vom Bischof aus. In einer Urkunde vom Jahr 1225 wird er von Bischof Heinrich „consilium nostrum“ genannt;[1] als ihren Rath betrachteten ihn auch die nächsten Nachfolger Heinrich's, Bischof Lutold von Aarberg (1238—1249) und Bischof Berthold von Pfirt (1249—1262). Als Lutold im Jahr 1248 die Zünfte der Metzger und Spinnwetter bestätigte, gaben nur die Domherrn und Ministerialen ihre Einwilligung; ebenso als Berthold im Jahr 1260 die Schneiderzunft bestätigte.[2] Der Rath wurde also nicht einmal zu allen städtischen Angelegenheiten zugezogen; oder es hieng vom Bischof ab, ob er in einem bestimmten Fall außer den Ministerialen auch Bürger in seinen Rath berufen wolle.

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 299.
[2] Daselbst S. 318, 320, 350.

Wir können hier wieder einmal deutlich den Bildungsgang verfolgen, welchen der Rath überall genommen hat: zuerst bestand er nur aus Ministerialen; dann traten Mitglieder des zweiten Standes hinzu; endlich hörte er auf, ein Rath des Bischofs zu sein, und wurde ein Rath der Bürgerschaft. Je nach dem frühern oder spätern Aufschwung einer Stadt, nach ihrer Größe, ihrem Handel und Wohlstand, nach den Ereignissen, welche die Emancipation des zweiten Standes beförderten oder aufhielten, nach der Gunst des Königs und dem Maaß und Inhalt seiner Privilegien wurde die Bildung des Raths früher oder später vollendet. In Basel war der Stand der Ministerialen im Verhältniß zu dem der Bürger besonders zahlreich: es sind fast ebensoviel dienstmännische als patricische Geschlechter, welche im 13. Jahrhundert Rath und Gericht besessen haben.[1] Das machte es den Bürgern schwerer als anderwärts, eine gleichberechtigte Theilnahme am Rath zu erringen. Da unter den Zünften vier sogenannte Herrenzünfte waren, die vor den übrigen Zünften gewisse Vorrechte voraus hatten, so möchte man fast schließen, daß alle Mitglieder der altfreien Gemeinde bei der Unterwerfung unter die bischöfliche Vogtei entweder in den Stand der Dienstmannen übergiengen oder als Handwerker dem Hofrecht unterworfen wurden, und daß eine freie Mittelklasse ebenso wie in den königlichen Hofstädten erst durch die Einwanderungen wieder entstand.

Als Zeugniß über die alte Verfassung der Stadt dient uns das mehrerwähnte Basler Bischofsrecht, welches aller Vermuthung nach im Jahr 1260, jedenfalls aber zwischen den Jahren 1250 und 1262 aufgezeichnet wurde. Es zeigt, daß bis zu dieser Zeit die Herrschaft rechtlich nur in den Händen des Bischofs und seiner Dienstmannen lag. Der Bischof ist im Besitz der gesammten Gerichtsbarkeit; er verleiht sie weiter an den Vogt und Schultheiß. Doch richtet er selbst in allen Sachen, die er selber richten will, oder die mit Recht vor ihn gezogen werden; nur wo es an blutige Hand geht, tritt der Vogt ein. Ihm gehören Zoll, Münze,

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 475. 480.

Maaß und Gewicht. Sein ist der Weinbann und eine Abgabe von fremdem Wein. Von jeder Hofstatt wird ihm ein Zins entrichtet und zur Ernte ein Schnitter gestellt. Auch zahlen ihm die Bürger eine Steuer, das sogenannte Gewerf, wovon er die eine und der Kaiser die andere Hälfte erhält. Nächst Bischof und Domherrn bilden den ersten Stand die Dienstmannen; sie theilen die Freiheiten und Vorrechte der Geistlichen. Von dem Gewerf und Hofzins sind sie frei. Umgekehrt soll ihnen der Bischof steuern, wenn sie Ritter werden. Sie thun nur dann für die Stadt Kriegsdienste, wenn es der Bischof erlaubt. Wider ihren Willen darf die Stadt keinen von ihren Hörigen oder Leuten zum Bürger aufnehmen. Auch haben ihre Höfe in der Stadt das Privileg der Immunität. Von den Bürgern ist in dem Bischofsrecht beinah gar nicht die Rede. Bei dem Ausgeben einer neuen Münze sollen sie vom Bischof zu Rath gezogen werden. Dagegen dürfen sie ohne Erlaubniß des Bischofs weder Statuten machen noch Ungelt setzen. Der Rath kommt nur an einer einzigen Stelle vor, nämlich da wo von dem Dienst der Ministerialen für die Stadt gesprochen wird.[1]

Zur Zeit der Aufzeichnung des Bischofsrechts war aber die städtische Verfassung gewiß viel weiter fortgeschritten, als es die angeführten Bestimmungen des Bischofsrechts zugeben. Die Art und Weise, wie dasselbe vom Bischof, von den Dienstmannen und von den Bürgern handelt, erinnert sehr an das erste Straßburger Stadtrecht. War damals in Straßburg die Verfassung eine ganz andere, als sie dem Recht nach hätte sein dürfen, so wird die Verfassung von Basel im Jahr 1260 wohl auch nicht mehr den bischöflichen Wünschen entsprochen haben. Wahrscheinlich steht das Bischofsrecht seiner Bedeutung nach dem Straßburger Stadtrecht vollkommen gleich: es ist ein Weisthum zu Gunsten des Bischofs, als dieser immer noch an seiner alten Herrschaft festhalten wollte, obgleich dieselbe thatsächlich längst überwunden war. Die Stadtfreiheit hatte trotz der Rechtssprüche vom Jahr 1218 in ihrer all-

[1] Wackernagel das Bischofsrecht von Basel art. 2, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15.

mäligen Fortentwicklung nicht aufgehalten werden können. Das wird durch eine Reihe von Anzeichen bewiesen.

Im Jahr 1225 unternahm die Stadt die Erbauung einer Rheinbrücke; auf Bitten des Raths gab das Kloster Bürgeln eine Beisteuer zum Bau, wofür der Bischof „consensu canonicorum. ministerialium omniumque civium nostrorum" dem Kloster die Freiheit vom Brückenzoll verlieh. Die Urkunde wurde mit dem Siegel des Bischofs, des Kapitels und der Stadt versehn.[1]

Im Jahr 1227 ertheilte Heinrich (VII.) der Stadt ein Privileg, worin er die Bürger „seine und des Reichs getreue" nennt und sie in Betracht der vielen ihm geleisteten Dienste für lehnfähig erklärt (attendentes obsequia, quae nobis et imperio fideles nostri cives Basilienses exhibuerunt et exhibent incessanter, concedimus, ut libere feoda recipiant).[2]

Den ersten Kriegszug auf eigne Hand machten die Bürger im Jahr 1246 gemeinschaftlich mit der Stadt Mühlhausen gegen das benachbarte Schloß Landser.

Aus einer Urkunde von 1253 sehen wir, daß damals schon das Bürgermeisteramt bestand, und daß die Rathsherrn bereits den Konsultitel angenommen hatten: Petrus advocatus, Otto scultetus dicti Scalarii milites, Henricus magister civium dictus Steinlin, consules et universitas civium Basiliensium etc.[3]

Von 1254 bis 1256 war die Stadt Mitglied des großen rheinischen Städtebunds.

Wenige Jahre später finden wir die Aemter des Zollers und Münzmeisters nicht mehr mit Dienstmannen, sondern mit Bürgern besetzt.[4]

Wie es scheint kam es zu Ende des Jahres 1260 zu einer gewaltsamen Erhebung der Bürger gegen ihren Bischof, wobei der Dompropst Heinrich von Neuenburg hülfreiche Hand leistete. Kurz

---

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 299—300.
[2] Trouillat monuments de Bale 1, 510.
[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 334.
[4] Urk. von 1258 bei Ochs Gesch. von Basel 1, 337.

vor dieser Zeit möchte die Aufzeichnung des Bischofsrechts Statt gefunden haben; sie kann nur von Bischof Berthold von Pfirt ausgegangen sein, weil sein Nachfolger eine den Bürgern nachgiebige Politik einschlug. Leider sind wir über die Erhebung selbst nicht weiter unterrichtet. Aus der Stiftungsurkunde für die Gärtnerzunft vom Jahr 1260 ist jedoch zu schließen, daß Berthold von Pfirt aus dem Bisthum verdrängt, und Heinrich von Neuenburg in die Verwaltung desselben eingesetzt wurde.[1] Denn obgleich Berthold erst im Jahr 1262 starb, ist die Urkunde nicht von ihm, sondern von seinem Nachfolger Heinrich ausgestellt, und dieser legt sich darin schon den Namen Bischof bei. Auch zeigt die Urkunde, daß Heinrich von der Stadt unterstützt worden war. Während zur Errichtung der ältern Zünfte nur die Domherrn und Ministerialen eingewilligt hatten, wird die Gärtnerzunft „mit Rath unseres Kapitels, unserer Gotteshausdienstmannen, unseres Raths und unseres Gedigens (Dienerschaft, Bürgerversammlung) gemeinlich" errichtet. Und ein Artikel der Urkunde sagt geradezu, daß der Bischof mit den Gärtnern ein beschworenes Bündniß abgeschlossen habe: „und soll man das wissen, daß wir ihnen und sie uns und unserm Gotteshaus geschworen haben zu helfen zu unsern Nöthen und wir ihnen zu ihren Nöthen gegen Jedermann." Heinrich ist vielleicht der einzige deutsche Bischof gewesen, welcher die Stadtfreiheit aufrichtig zu fördern suchte. Im Jahr 1261 wurde er mit dem Grafen Rudolf von Habsburg Bundesgenosse der Straßburger gegen Bischof Walther von Geroltseck; er ist auch der Begründer der freien Stadtverfassung von Basel geworden. Zum Dank für die Unterstützung der Bürger ertheilte er ihnen eine feierliche Bestätigung ihrer Freiheiten und Rechte, sprach sie von allem Gewerf und aller Steuer frei und gelobte, jährlich einen Bürgermeister und Rath zu setzen, die von den Domherrn, Dienstmannen und Bürgern gemeinschaftlich erwählt werden sollten: das ist die berühmte Basler „Handfeste", welche nachmals jeder neue Bi-

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 351—356.

schof wiederholt beschwören mußte, und die Jahrhunderte hindurch die Grundlage der Basler Verfassung blieb. Die älteste uns erhaltene Handfeste ist jedoch erst die, welche Bischof Johannes Senn von Münsingen im Jahre 1337 ertheilte.[1]

Am 5. November 1262 erhielt die Stadt durch König Richard die erste königliche Bestätigung ihrer Privilegien. Richard versprach dem Bischof Heinrich, welcher die Urkunde ausgewirkt hatte „quod omnia jura et consuetudines honestas civitatis Basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas et contra eas nullatenus veniemus."[2] In dasselbe Jahr fällt der erste Landkauf der Stadt; in das folgende die erste Erwähnung eines Rath- oder Richthauses.[3] Um diese Zeit bildete sich die Verfassung zu einer unabhängigen Aristokratie der ritterlichen und patricischen Geschlechter aus. Zum Beweis können die Anfangsworte einer Urkunde von 1278 dienen, worin der Rath dem Kloster Klingenthal zu Kleinbasel das Bürgerrecht der großen Stadt verlieh: consules, magister civium, advocatus et scultetus civitatis Basiliensis.[4] Vergleichen wir sie mit den Anfangsworten der Urkunde von 1253, so erscheint die Reihenfolge der Obrigkeiten gerade umgekehrt: Bürgermeister und Rath gehen dem Vogt und Schultheiß vor; die erste Stelle nehmen die Rathsherrn als „Konsuln" ein. Auch die innern Parteikämpfe, die mit jeder ausgebildeten Stadtaristokratie verbunden waren, fehlten nicht. Weil aber in Basel das ganze 13. Jahrhundert hindurch der Stand der Ritter zahlreicher war als der der Patricier, so gieng die Spaltung von dem ersten Stand aus, und die Patricier schlossen sich der einen oder andern Partei an. Die Trennung erfolgte bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar wie Albert von Straßburg erzählt aus Neid der minder angesehnen Geschlechter über die Schaler (Scalarii) und die Mönche (Monachi). Sie errichteten ein eignes Banner mit einem

---

[1] Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 24.
[2] Schöpflin Als. diplom. 1, 441.
[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 362. 385.
[4] Daselbst S. 440.

weißen Stern in rothem Feld, weßhalb sie Sternträger (Stelliferi) genannt wurden; an ihrer Spitze stand das Geschlecht derer von Eptingen. Die Schaler und Mönche mit ihrem Anhang nahmen darauf ebenfalls ein besonderes Abzeichen an, einen grünen Papagei in weißem Feld, daher der Name Papageien (Psittaci). Wie innerhalb der Stadt die übrigen Stände sich zu einer von beiden Parteien hielten, so traten auch die umwohnenden Grafen und Herren auf die eine oder andre Seite: die Grafen von Pfirt und Habsburg z. B. waren Sternträger.[1] Die Papageien hatten die Oberhand und vertrieben im Jahr 1271 die Sternträger; mit Hülfe des Grafen Rudolf von Habsburg suchten diese wieder in die Stadt zu gelangen. Rudolf lagerte mit den Sternträgern im Herbst des Jahres 1273 vor Basel, als er die Nachricht von seiner Wahl zum römischen König empfieng; nun wurde in Eile ein Frieden vermittelt, und die Sternträger kehrten in die Stadt zurück.[2] Der Frieden war indessen von keiner Dauer. Am 17. März 1286 erließ König Rudolf mit beider Theile Willen ein Statut, wonach dieselben fortan „lieblich und gütlich" als ehrbare Ritter und Bürger mit einander leben sollten;[3] allein die Parteiung hörte auch damit nicht auf. Erst Bischof Peter Reich, dessen Geschlecht zu den Sternträgern hielt, brachte es um das Jahr 1290 zu einer endlichen Versöhnung, indem er den Antheil beider Parteien am Stadtregiment genau festsetzte.

Der Aufschwung der Stadt wird nicht allein in dem unabhängigen Geschlechterregiment sichtbar; auch die Handwerker sind zu Basel im 13. Jahrhundert bedeutend emporgekommen. Davon gibt uns schon die rasch aufeinander folgende Stiftung verschiedener Zünfte Kunde. Und in der Folge haben die Zunftbewegungen früher oder ebenso früh begonnen wie in Köln, Mainz und Straßburg, obgleich die Stadt an Größe und Einwohnerzahl hinter diesen Städten weit zurückstand. Wie sehr die Wohlhabenheit im 13.

[1] Alb. Argent. bei Urstisius Germ. histor. 2, 99.

[2] Ann. Colm. Chron. Colm. a. 1273 bei Böhmer fontes rerum Germ. 2, 7. 48. 49. Alb. Arg. bei Urstisius Germ. histor. 2, 100.

[3] Ochs Geschichte von Basel 1, 433—437.

Jahrhundert unter den Basler Handwerkern gestiegen sein muß, geht aus einer Erzählung hervor, welche uns Johann von Winterthur aufbewahrt hat. Als König Rudolf einst nach Basel kam, kehrte er bei einem Gerber ein, den er auf der Gasse bei schmutziger Arbeit getroffen hatte. Sogleich ließ dieser durch seine Frau ein prächtiges Gastmal zurüsten und in den kostbarsten Geschirren eine Menge von Speisen und Getränken auftragen. In reichem Schmuck nahm dann die Frau mit am Tische Platz. Da fragte der König verwundert: „warum schleppt ihr bei euerm Ueberfluß euch länger mit lästiger Arbeit?“ Darum, sagte der Gerber, weil Arbeit die Quelle des Reichthums ist.[1] —

Ueber die älteste Rathsverfassung der Stadt fehlen uns die Nachrichten; doch läßt sich Einzelnes aus den Urkunden bestimmen, in denen Dienstmannen und Bürger als Zeugen auftreten. Vielleicht dürfen wir schon die sechs Ritter und die sechs Bürger, welche in Urkunden von 1245 und 1258 genannt werden, für die Rathsherrn halten; gewiß ist es erst, daß die sieben Ritter und die acht Bürger, welche wir als Zeugen einer Urkunde von 1263 finden, die Rathsherrn dieses Jahres waren, da sie sich selbst ausdrücklich Konsuln nennen. Von diesen stehn drei Dienstmannen und zwei Patricier auch schon in dem Verzeichniß von 1258; ein vierter Dienstmann, Heinrich Steinlin, welcher in den Jahren 1253 und 1258 Bürgermeister war, steht 1263 unter den Rathsherrn: dafür kommt im Eingang der Urkunde Werner von Straßburg als Bürgermeister vor. Im Jahr 1262 finden wir wieder einen andern Bürgermeister, Rudolph Reich.[2] Rechnen wir den dienstmännischen Bürgermeister zu den sieben ritterlichen Rathsherrn, so wären also auch im Jahr 1263 beide Stände gleich stark im Rath vertreten gewesen. Die Anzahl der Rathsmitglieder selbst war nach unsern Urkunden zu schließen um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Zunehmen begriffen. Ursprünglich hat dieselbe wohl wie in Straßburg und Speier zwölf betragen: zu Ende des

---

[1] Joh. Vitodur. bei Eccard corp. hist. 1, 1751.

[2] Ochs Geschichte von Basel 1, 325. 334. 337. 363. 384. 385.

Jahrhunderts hatte sie sich auf sechzehn fixirt. Ueber die Besetzung des Raths bis zum Jahr 1260 haben wir nur Vermuthungen. Wahrscheinlich fand ein jährlicher Wechsel Statt, doch gieng die Ernennung vom Bischof aus. Eine Spur dieses Ernennungsrechts ist lange Zeit geblieben: als später der neue Rath nicht mehr vom Bischof gewählt wurde, mußte der Bischof doch die Namen der Neugewählten verkünden lassen. Ob und wie lange einst zu Basel Lebenslänglichkeit und Kooption der Rathsherrn üblich war, wissen wir nicht. Nach der Handfeste war die Rathsbesetzung sehr eigenthümlich, und von allen andern Städten abweichend. Der abgehende Rath wählte zwar wie in Straßburg jährlich den neuen, allein nicht direkt, sondern durch Vermittlung besonderer Wähler oder Kieser. Er ernannte nämlich zwei Ritter und vier Bürger, worauf die sechs zwei Domherrn hinzu nahmen: die so gewählten acht Kieser leisteten dem Rath einen Wahleid und erkoren dann den neuen Rath und Bürgermeister, den Bürgermeister und sieben Rathsherrn aus dem Ritterstand, die übrigen acht Rathsherrn aus dem Stand der Patricier.[1] Da die Kieser zur Hälfte dem Stand der Domherrn und Dienstmannen und zur Hälfte dem Stand der Bürger angehörten, so waren bei der Kur die Interessen des Bischofs wie der Stadt gleichmäßig vertreten. Die Wahl selbst lag aber in den Händen der Stadt, und der Bischof konnte unmittelbar keinen Einfluß geltend machen. Es scheint, daß die Einrichtung von Bischof Heinrich von Neuenburg herrührt und in das Jahr 1260 gesetzt werden muß. Gegen einen frühern Ursprung streitet ihre Künstlichkeit; doch fällt der Ursprung jedenfalls noch in das 13. Jahrhundert, weil die erste Fassung der Handfeste eine Zeit voraussetzt, in welcher die Handwerker noch keinen Antheil am Rath hatten.

Neben den Bürgermeister trat zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Oberstzunftmeister. Wie Basel auf der einen Seite einen zahlreichen und angesehnen Ritterstand hatte, war auf der andern auch der Stand der Handwerker zahlreich und ansehnlich: beides

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 867—877.

möchte die Folge sein von der vollständigen Unterwerfung aller Einwohner unter das bischöfliche Dienst- oder Hofrecht. Schon früh kam es zu einer ausgebildeten Verfassung der Zünfte. Während ursprünglich der Bischof jeder Zunft einen Ministerialen zum Vorsteher setzte, haben im 13. Jahrhundert wo nicht alle doch die meisten Zünfte das Recht erlangt, aus ihrer Mitte sich den Vorsteher frei zu wählen. Der im Jahr 1248 errichteten Metzgerzunft gab Bischof Lutold einen Meister aus ihrer Mitte, daneben aber noch einen Dienstmann zum Obervorsteher: ad haec omnia unum ex ministerialibus ecclesiae nostrae concedemus annuatim, ut omnia prout praescripta sunt per ipsum justo moderamine statuantur et si necesse fuerit corrigantur.[1] Als bald darauf auch die übrigen Zünfte Meister aus ihrer Mitte erhielten, wurden sie ebenfalls diesem dienstmännischen Obervorsteher untergeordnet. Das ist der sogenannte Oberstzunftmeister, der vom Bischof jährlich ernannt wurde, um eine Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Zünfte zu üben. Da das Amt des Bürgermeisters ausschließlich in den Händen der Dienstmannen blieb, scheint Bischof Heinrich von Neuenburg das des Zunftmeisters mit Patriciern besetzt zu haben; seit dem Jahr 1271 finden wir nur bürgerliche Zunftmeister. In den Rath kam der Zunftmeister erst, als auch die Zünfte in den Rath eindrangen; seitdem wurde er der zweite Vorsteher desselben. Dagegen erlangte er als Vorsteher und Vertreter aller Zünfte gleichwohl ein bedeutendes Ansehn und einen großen Einfluß in der Stadt. Schon in den Anfangsworten einer Urkunde von 1271 wird er als Obrigkeit der Stadt besonders erwähnt: wir Hug der Mönch, der Vogt, Peter der Schaler, der Schultheiß, Konrad der Mönch, der Bürgermeister, die Gotteshausdienstmannen, der Rath, der Zunftmeister und gemeinlich das Gebigen von Basel. Aehnlich in zwei Urkunden von 1305 und 1318: magister civium, consules, magister artificum et magistri artium; magister civium, consules, generalis magister societatum, singuli magistri societatum. Im

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 320.

14. Jahrhundert wurde er supremus magister artificum, im 15. supremus magister zunftarum genannt.[1]

Um den Streitigkeiten der Papageien und Sternträger ein Ende zu machen, bestimmte Bischof Peter Reich, daß Bürgermeister und Zunftmeister abwechselnd, die Rathsherrn aber zu gleichen Theilen aus beiden Parteien genommen werden sollten: quod cum uno anno Basileae Psittacus magister esset civium, eodem anno Stellifer esset zunftarum magister et anno sequenti e converso; et quod tot milites et tot probi cives in consilium de una parte sicut de reliqua sumerentur.[2] Daher hatten seitdem nicht allein die Ritter und Patricier, sondern unter den Ständen auch die zwei Parteien einen gleichen Antheil am Stadtregiment. In dieser künstlichen und zusammengesetzten Form hat sich indeß die Rathsverfassung nicht lange erhalten. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts traten Mitglieder der Zünfte in den Rath; die Zahl der dienstmännischen Rathsherrn wurde vermindert. Der alte Parteiunterschied der Sternträger und Papageien verlor seine Bedeutung, und es blieb nur ein Gegensatz zwischen Altbürgern und Handwerkern.

Das Verhältniß der Stadt zu Kaiser und Bischof entsprach zu Ende des 13. Jahrhunderts dem der übrigen Städte. Doch war das Verhältniß zum Kaiser kein so unmittelbares wie das der Städte Worms, Speier und Straßburg. Denn der Kaiser hatte zu Basel nur ein Recht an der Vogtei, oder vielmehr an der mit der Vogtei verbundenen hohen Gerichtsbarkeit. Darum leistete die Stadt auch nur von der Vogtei wegen dem Kaiser einen Eid, und es schworen nicht alle Bürger, sondern nur die Rathsherrn. Der Eid, welchen der Rath Karl IV. schwor, lautete: „wir schwören unserm Herrn, König Karl dem römischen König, der hie gegenwärtig ist, und seinem Vogt an seiner Statt, sein Recht zu sprechen, wenn wir darum gefragt werden, so fern wir uns darauf verstehn, das uns Gott helfe und alle Heiligen.“ Die andern Städte, welche zum Theil schon im 12. Jahrhundert

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 405. 406. 2, 26. 109.

[2] Alb. Arg. bei Urstisius Germ. histor. 2, 113.

ihre volle Reichsunmittelbarkeit wieder erlangten, leisteten einen förmlichen Huldigungseid, und es schwor nicht allein der Rath, sondern die gesammte Bürgerschaft. Bischof und Stadt standen zu einander in einem gegenseitigen Fidelitäts- und Schutzverhältniß, welches zuerst durch die Handfeste im Jahr 1260 bestimmt ausgesprochen wurde. „Auch haben wir unsern lieben Burgern von Basel gelobt zu rathen und zu helfen wider Jedermann, der sie beschweren wollte, und sie haben uns geschworen zu rathen und zu helfen wider Jedermann und dem Gotteshaus sein Recht zu behalten ohne alle Gefährde." Jeder neugewählte Bischof leistete der Stadt, nachdem ihm die Handfeste vorgelesen worden, folgenden Eid: „was die Briefe, so gelesen sind, von uns weisen und sagen, das wollen wir halten und vollführen getreulich und ohne alle Gefährde und darwider nicht thun, das schwören wir, als uns Gott also helfe und alle Heiligen." Der Rath schwor dem Bischof zwar auch einen Eid, aber nicht ihm allein, sondern der ganzen Stadt: „wir schwören unserm Herrn Bischof, der hie gegenwärtig ist, unsern Herrn den Domherrn, den Gotteshausdienstmannen, den Bürgern gemeinlich arm und reich zu rathen und zu helfen nach bestem Wissen und Vermögen, Jeglichem zu seinem Recht, das uns Gott helfe und alle Heiligen." Der Bischof erscheint, wie die Domherrn und Ministerialen, nur als besonders ausgezeichnetes Mitglied der städtischen Genossenschaft, nicht aber als deren Obrigkeit. Die Obrigkeit war der Rath, und ihm mußten die Bürger einen Eid leisten. Sie schworen „dem Bürgermeister und dem Rath gehorsam zu sein bis S. Margarethentag und von da an über ein Jahr und die Einung (Stadtfrieden) und die Verbündnisse stete zu halten."[1] Bischof und Rath schworen also dem Kaiser und der Stadt, die Bürger aber nur dem Rath.

[1] Ochs Geschichte von Basel 1, 382. 383. 495. 496. Wackernagel das Bischofsrecht von Basel p. 24—25.

Speier.

Den ersten Ursprung der Speierer Stadtfreiheit haben wir oben schon im Zusammenhang mit der Geschichte von Worms kennen gelernt. Wir haben gesehn, wie die Anfänge eines Raths in die Zeiten Heinrichs IV. und V. fielen, und wie der Rath unter König Philipp von Schwaben bereits ein republikanisches Regiment führte. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint die Verfassung von Speier ziemlich dieselben Fortschritte gemacht zu haben wie die von Worms. Seit dem Jahr 1209 sind nicht mehr die Dienstmannen, sondern die Bürger im Besitz des Schultheißenamts; 1209 und 1213 ein Konrad, 1217 und 1226 ein Elwin Schwarz und 1223 ein Dippold. Wir sehen zugleich, daß das Amt nicht mehr auf Lebenszeit verliehen wurde; wahrscheinlich fand ein jährlicher Wechsel Statt. Der Rath wählte, und der Bischof bestätigte: in einer bischöflichen Urkunde von 1230 kommt der Schultheiß als „officialis noster" vor. Auch mit dem Amt des Vogtes muß eine Veränderung vorgegangen sein. Ein Anselmus advocatus steht in den Jahren 1213 und 1220 unter den Dienstmannen, daneben erscheint 1218 ein Godefridus advocatus unter den Bürgern. Später wird der Vogt immer erst nach dem Schultheißen genannt, er war also wie in Straßburg zu einem Unterrichter des Schultheißen herabgesunken. Offenbar ist die Veränderung Folge von dem Erwerb der Stadtfriedensgerichtsbarkeit durch den Rath. Im Jahr 1265 sitzen Schultheiß, Vogt, Rathsherrn und andere Bürger zu Gericht über einige Aufrührer: judices nostri Elbewinus Niger scultetus et Marquardus dictus Lambesbuch advocatus judicio praesidentes consulibus et aliis nostris civibus in publico consistorio sententias proferentibus. Daß seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts städtische Zollverwalter vorkommen, ist oben schon erwähnt: im Jahr 1208 ein Hartungus telonearius, 1217 ein Dietmarus telonearius, 1222 Heinricus telonearius und 1223

Heinricus filius teloneariі. Im Jahr 1218 ſteht ſogar der Münzmeiſter unter den Bürgern.[1]

Auffallend iſt es, daß der Münzmeiſter dem Stand der Bürger angehörte. Allein die Speierer Hausgenoſſen haben frühzeitig bürgerliche Geſchlechter in ihre Geſellſchaft aufgenommen, und im Lauf des 13. Jahrhunderts erfolgte eine förmliche Verſchmelzung der Hausgenoſſen und Bürger. Die reichſten und angeſehnſten Bürger waren Münzer, weßhalb ſich die übrigen Geſchlechter an ſie anſchloſſen: um die Mitte des 13. Jahrhunderts mögen beide zu einer einzigen Altbürgergilde zuſammengetreten ſein. Schwerlich iſt eine ſolche Verbindung der herrſchenden Geſchlechter ſchon vor dieſer Zeit zu Stand gekommen; ſie möchte mit der Gründung der ſogenannten Trinkſtuben in andern Städten gleichzeitig fallen und ebenſowohl Folge ſein von der durch die Biſchöfe verſuchten Unterdrückung der Stadt wie von dem Verlangen der niedern Stände nach einem Antheil am Regiment. Vor dem 13. Jahrhundert haben wir aus keiner Stadt Kunde von einer zunftmäßigen Abſchließung der Altbürger, dieſelben ſtrebten vielmehr eher danach, ihre Zahl zu vermehren als zu beſchränken. Etwas Anderes ſind die Schutzgilden freier Gemeinden, welche einſt zur Erhaltung der ächten Volksfreiheit errichtet worden waren. Der Name „Hausgenoſſen“ veränderte nun in Speier zum dritten Mal ſeine Bedeutung: zuerſt hatte er die biſchöfliche Familia bezeichnet, dann gieng er auf die Münzer über, jetzt wurde er allen Geſchlechtern zu Theil. Und da die Münzer nicht aufhörten, eine beſondere Korporation innerhalb der Stadt zu bilden, ſo nannte man ſeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gerade diejenigen Geſchlechter vorzugsweiſe Hausgenoſſen, welche nicht Münzer waren. So iſt es zu erklären, wie in Speier Münzer und Hausgenoſſen unterſchieden werden konnten: ſie verhielten ſich ungefähr ebenſo zu einander, wie in Köln die Mitglieder der Wechslergilde und der Richerzecheit. Aus einem Vertrag vom Jahr 1289 lernen wir nicht allein die Stellung der

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 145, 146, 158, 160, 166, 170, 171, 179, 307. Rau Regimentsverfaſſung von Speier 1, 13—15.

Münzer zu den Hausgenossen, sondern auch die der Altbürgergilde zu der Stadt näher kennen. Rath und Geschlechter (judices, consules et universi cives cum concivibus monetariis et illis, qui dicuntur husgenoszen) vereinigten sich in dem genannten Jahr über den Gebrauch eines gemeinschaftlichen Münz- und Rathhauses, welches zugleich zu einem Gesellschaftshaus dienen sollte. Zur Erbauung desselben hatten Münzer und Hausgenossen aus ihren Privatmitteln hundert Pfund Heller beigesteuert. Alles Uebrige hatte der Rath aus den Einkünften der Stadt zugeschossen; ohne Zweifel war auch der Grund und Boden öffentlich (Almende). Der Rath sollte das erste Anrecht auf den Gebrauch des Hauses haben: wann und so oft er will, darf er dort seine Versammlungen halten (quandocunque et quotieseunque consules Spirenses super ipsam domum ire volunt ad consilium in stupa vel ante stupam, id facere possunt et debent sine omni contradictione et prohibitione ipsorum monetarium et husgenoszen); ist der Rath nicht versammelt, so können die Geschlechter nach Belieben das Haus zu ihren Zwecken benutzen (nobis vero absentibus ipsi monetarii et husgenoszen eadem domo uti pro communi utilitate possunt prount volunt). Dagegen sollte der Grund und Boden des Hauses und das Haus selbst im Privateigenthum der Geschlechter stehn (ipsa domus monetae et fundus ipsius monetae est et esse debet perpetuo dictorum monetariorum et husgenoszen).[1] Münzer und Hausgenossen bildeten also zusammen die Altbürgergilde, die im Alleinbesitz des Stadtregiments war und daher das Münz- und Rathhaus auch zu ihrem Privatgebrauch benutzte.

Zu einer Unterordnung der Richter unter den Rath ist es in Speier erst sehr spät und während des Geschlechterregiments eigentlich gar nicht gekommen. Schultheiß und Vogt erscheinen das ganze 13. Jahrhundert hindurch noch als die Vorsteher des Raths; regelmäßig lauten die Urkundenanfänge „judices, consules et universi cives“ (1261, 1264, 1286).[2] Zwei Bürgermeister

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 384.

[2] Remling Speierer Urkdb. p. 288, 300, 380.

finden sich zuerst 1261, dann wieder 1286; sie werden auf ein Jahr vom Rath gewählt.[1] Eine Urkunde von 1291 beginnt mit den Worten: nos judices, magistri et consules nec non universi cives Spirenses.[2] In päpstlichen Urkunden von 1277 und 1279 wird schon die neue Formel „magistri, consules et universitas civium" gebraucht,[3] doch bleibt in städtischen Urkunden die ältere üblich. Da Schultheiß und Vogt, obgleich sie vom Rath gewählt wurden, die Eigenschaft bischöflicher Beamten beibehielten, so blieben die Rechte des Bischofs wenigstens der Form nach gewahrt, und es haben daher solche Kämpfe, wie sie in andern Städten zwischen Bischof und Rath um die oberste Gewalt geführt wurden, in Speier nicht Statt gefunden. Thatsächlich hatte der Rath das Regiment. Unter dem Schein einer bischöflichen Oberhoheit verwaltete er alle städtischen Angelegenheiten vollkommen selbständig.

Daß er über die Almende frei verfügte, sahen wir aus dem Vertrag von 1289. Im Jahr 1248 schenkte er ein städtisches Grundstück an das Domkapitel, was von dem Kapitel mit den Worten bezeugt wurde „quod consiliarii Spirenses ad preces quorundam dominorum nostrorum aream attinentem reipublicae civitatis liberaliter indulserunt".

Im Jahr 1261 ordneten Richter und Rath mit Zustimmung der Bürger die Verwaltung des Hospitals. Ein Gleiches wurde den Bürgern von Straßburg erst durch die Sühne von 1263 bewilligt.

Rath und Bürger übten ferner ein unbestrittenes Recht der Autonomie. Im Jahr 1264 bestimmten sie, daß wer gegen den Willen der Eltern in ein Kloster gehe oder eine Ehe abschließe, seiner Erbschaft verlustig werden solle.

Von König Philipp von Schwaben an hat jeder deutsche König der Stadt die Privilegien bestätigt. In zwei Urkunden von

---

[1] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 18.
[2] Lehmann Speierer Chronik S. 303.
[3] Remling Speierer Urkdb. p. 345, 356.

1260 bestätigte Papst Alexander IV. dieselben ebenfalls, darunter namentlich die Freiheit der Bürger von auswärtigen Gerichten.[1] —

Indessen hat es auch in Speier an Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Klerus nicht gefehlt. Besonders gab die Erhebung des Ungelts oft Anlaß zu Konflikten. Bischof Heinrich gestattete im Jahr 1260 mit Genehmigung des Kapitels die Erhebung für die nächsten fünf Jahre. Die Art und Weise der Erhebung war aber schon 1262 unter den fünf Streitpunkten, über welche er mit der Stadt vertragen wurde. Zwei Jahre darauf (1264) beschlossen die Stifter, innerhalb der nächsten zehn Jahre die Auflage überhaupt nicht zu gestatten, es sei denn, daß Rath und Bürger aus den städtischen Privilegien oder aus dem geschriebenen Recht eine Befugniß zur Erhebung der Auflage darthun könnten.[2] Heftiger entbrannte der Streit unter dem Nachfolger Bischof Heinrich's, Friedrich von Bolanden (1272—1302). Es kam so weit, daß im Jahr 1277 der Domdechant ermordet wurde, worauf der Klerus das Interdikt verkündete und aus der Stadt zog. Ein Vergleich stellte 1279 den Frieden wieder her.[3] Durch Vermittelung König Rudolf's ward der Bischof im nächsten Jahre bewogen, die Freiheiten der Stadt feierlich anzuerkennen und zu beschwören. Am Palmabend 1280 stellte er hierüber eine Urkunde aus, worin er erklärte, daß er sämmtliche Privilegien der Stadt wahren und bessern, die Bürger nach Kräften dabei helfen erhalten und mit dem Recht zufrieden sein wolle, was Rath und Bürger ihm auf ihren Eid sprechen würden (recognoscimus nos jurasse, quod nos omnia privilegia consulibus et civibus seu civitati Spirensi a sede apostolica sive a divis imperatoribus et regibus Romanis sive a nostris antecessoribus vel a nobis indulta conservare et meliorare debeamus, nec in aliquo molestare, et si ab aliquo alio in his molestati fuerint, tueri pro viribus debeamus, contenti etiam esse debeamus sententiis, quas iidem consules et cives Spirenses proferent nobis sub

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 237, 288, 300, 285.
[2] Remling Speierer Urkdb. p. 284, 291, 298.
[3] Würdtwein nova subsidia 1, 151.

sui debito juramenti).[1] Allein die Irrungen hörten damit nicht auf. Einige Zeit später entstanden zwischen dem Bischof und der Stadt neue Zerwürfnisse über angebliche Eingriffe des Raths in die geistliche Gerichtsbarkeit sowie über eigenmächtige Besetzung des Vogt- und Schultheißenamts. Ein Schiedsgericht erledigte im Jahr 1294 den Streit dahin, daß der Rath jährlich auf Dreikönigstag den neuen Schultheiß, Vogt, Münzmeister und Zollverwalter wählen, der Bischof aber dieselben bestätigen solle. Zugleich wurden die Bürger mit ihren Gütern von aller Bede, Steuer, Schatzung und sonstigen Lasten und Abgaben freigesprochen.[2] —

Der Rath bestand aus zwölf Mitgliedern, welche im 12. Jahrhundert theils aus dem Stand der Dienstmannen, theils aus dem der Bürger gewählt wurden. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestand er nur aus Bürgern, wie die seit dieser Zeit erhaltenen Rathsverzeichnisse ausweisen. Die Ministerialen, welche nicht zu den Münzern gehörten, hatten die Stadt verlassen und nahmen an dem städtischen Gemeinwesen keinen Theil mehr. An die Stelle des Unterschieds zwischen Ministerialen und Bürgern trat der zwischen Münzern und Hausgenossen. Die Anzahl der Rathsmitglieder ist mit einer kurzen Unterbrechung bis auf die Zunftunruhen unverändert geblieben. Die Art und Weise der Rathsbesetzung ist aber schon in den Zeiten des Geschlechterregiments Schwankungen unterworfen gewesen. Bis zum Jahr 1258 scheint der Rath sich selbst durch Kooption ergänzt zu haben: „so einer von den Rathsherrn mit Tod abgegangen, haben sie nach ihrem eignen Gefallen den Platz wieder besetzt.“[3] Das ist die gewöhnliche ältere Art der Rathsbesetzung, die überall Statt fand, wo Lebenslänglichkeit der Rathsherrn hergebracht war. Innere Unruhen führten im Jahr 1258 einen Umsturz der Rathsverfassung herbei. Damit die Eintracht in der Stadt wiederhergestellt werden könnte, legte der Rath in dem genannten Jahre sein Amt in die Hände des Bischofs Hein-

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 363.
[2] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 17—18.
[3] Lehmann Speierer Chronik S. 269.

rich nieder und überließ demselben mit Zustimmung der Bürgerschaft die Errichtung eines neuen Raths: quod cum inter nos (consules et universi cives) discordia esset suborta, nos qui tunc consules fuimus constituti, ut in civitate Spirensi posset concordia facilius ordinari, jus nostrum, quantum ad consilium civitatis Spirensis quondam nostris humeris incumbebat, in manus episcopi libere resignantes ipsius commisimus ordinationi consentiente ad hoc universitate civitatis Spirensis faciendum et ordinandum, quidquid sibi expediens videretur. Geringe Differenzen können es nicht gewesen sein, die den Rath zu einem so außerordentlichen Schritte veranlaßten; vielleicht hatte gerade die Selbstergänzung und der damit getriebene Mißbrauch den im Rath nicht vertretenen Geschlechtern Grund zur Unzufriedenheit gegeben. Leichter als anderwärts mußte in Speier die aristokratische Verfassung zu einer Oligarchie ausarten, da die beschränkte Anzahl der Rathsherrn verbunden mit dem Recht der Kooption die minder mächtigen Geschlechter von allem Antheil am Regiment ausschloß. Auch waren die Befugnisse des Raths wohl noch nicht genau abgegränzt: vor dem Jahr 1265 stand es nicht einmal fest, daß Stimmenmehrheit den Ausschlag gebe.[1] Der Bischof wählte nun 1258 einen Rath von achtzehn Mitgliedern, die ebenfalls lebenslänglich im Amt bleiben, aber in Zukunft nicht durch Kooption sondern vom Bischof ergänzt werden sollten. Sie mußten den Eid schwören, die Rechte des Bischofs, der Kirche und der Stadt nach besten Kräften fördern zu wollen.[2] Obgleich die neue Rathsverfassung für alle Zeiten gelten sollte, hat sie doch kaum einige Jahre Bestand gehabt. Wohin hätte es auch bei den bald darauf beginnenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof führen müssen, wenn dieser die Rathsbesetzung in seiner Hand behalten hätte! Schon im Jahr 1265 war der Rath wieder auf die Zahl von eilf Mitgliedern herabgekommen: eine Ergänzung durch den Bischof hatte also nicht Statt gefunden, oder sie war vom

[1] Lehmann Speierer Chronik S. 274.

[2] Remling Speierer Urkdb. p. 277.

Rath nicht anerkannt worden. Indeß dauerte die Parteiung unter den Geschlechtern fort. Im Jahr 1265 versuchten mehrere der ersten Bürger einen Aufruhr, um die Stadt in ihre Gewalt zu bringen; der Versuch mißlang und endete mit einer Verbannung der Aufrührer.[1] Kurze Zeit darauf gab es neue Unruhen, die diesmal von der Gegenpartei, den Anhängern des Bischofs, ausgegangen waren.[2] Als Resultat der Parteikämpfe, in welche wie immer die niedern Stände mit verwickelt wurden, erscheint zu Ende des 13. Jahrhunderts die Wahl des Raths durch die Gemeinde. Münzer, Hausgenossen, Zunftmeister und Zunftausschüsse besetzen gemeinschaftlich auf Dreikönigstag die erledigten Rathsstellen für den Fall, daß im Lauf des Jahres einer oder mehrere der zwölf Rathsherrn mit Tod abgegangen sind. Die Rathsherrn selbst dürfen nur aus den Geschlechtern gewählt werden; die eine Hälfte soll der Gesellschaft der Münzer, die andere Hälfte den übrigen Hausgenossen angehören.[3] Mit dieser durch Lehmann uns überlieferten Nachricht stimmen die Rathsverzeichnisse seit dem Jahr 1284 völlig überein. Wir finden jedes Jahr die gleiche Anzahl von zwölf Rathsherrn und sehen aus einer Zusammenstellung derselben, daß sie ihre Aemter lebenslänglich bekleiden.[4] Unrichtig ist es daher, wenn Fuchs behauptet, der Rath zu Speier habe zu Ende des 13. Jahrhunderts jährlich gewechselt.[5]

Mainz.

In Mainz dauerte das 12. Jahrhundert hindurch noch die ältere Verfassung fort, wie wir dieselbe oben im ersten Buch geschildert haben: die Macht des Erzbischofs war im Steigen

---

[1] Remling Speierer Urkdb. p. 307.
[2] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 17.
[3] Lehmann Speierer Chronik S. 269.
[4] Rau Regimentsverfassung von Speier 1, 19. 30. 31.
[5] Lehmann Speierer Chronik S. 272.

begriffen, während die der Burggrafen abnahm; allmälig gelangte der Erzbischof mit seinen Ministerialen zur vollständigen Herrschaft. Während eines Zeitraums von hundert Jahren (1135—1236) erhielt die Stadt kein einziges kaiserliches Privileg; und daran mochte nicht sowohl der Erzbischof wie der Wankelmuth und die Unbeständigkeit der Bürger selbst Schuld sein. Unter unsern Städten ist Mainz daher diejenige, in welcher die Stadtfreiheit am spätesten sich Bahn gebrochen hat: seit dem Erwachen der städtischen Selbständigkeit schwankt die Geschichte der Stadt fortwährend zwischen gewaltsamen Unterdrückungen und gewaltsamen Befreiungen. Auch die Zeit vom Jahr 1244 bis zum Jahr 1412 ist beinah ununterbrochen von Kämpfen zwischen dem Erzbischof und der Stadt durchtobt, bis die letztere endlich ihrem mächtigen Kirchenfürsten erliegt. Doch war es ihr so lange gelungen, ihre Freiheit und Unabhängigkeit in gleicher Weise wie die Städte Speier und Worms zu behaupten.

Einen Rath als bischöfliches Konsilium hat es gewiß schon zur Zeit der Ermordung Erzbischof Arnold's von Selhoven gegeben. Damals, als Worms von Kaiser Friedrich I. mit dem großen Freiheitsbrief beschenkt wurde, und Trier und Straßburg auf eigne Hand Stadtfriedenseinungen errichteten, wollten auch die Bürger von Mainz den Rath zu einer städtischen Obrigkeit machen. Als Urheber der Ermordung wird uns ein Bürger Namens Arnold genannt, der den meisten Einfluß in der Stadt gehabt habe und schon früher ein Anstifter von Unruhen und Empörungen gewesen sei: d. h. er war der Führer jener großen Bewegung, die das Regiment der Stadt in die Hände dienstmännischer und altfreier Geschlechter bringen wollte. Allein seitdem Friedrich zur Strafe für den Mord die Mauern geschleift und die Privilegien vernichtet hatte, war den Bürgern auf lange Zeit die Aussicht genommen, ihr Verlangen nach Selbstherrschaft zu befriedigen. Denn der Inhalt der Strafe bestand eben darin, daß Mainz alle Vorrechte einer Stadt verlieren sollte: Mauern, Gräben und Thürme wurden zerstört und die Privilegien, Freiheiten und Rechte der Stadt aufgehoben (civitas omnibus juribus

et libertatibus ac privilegiis perpetuo est privata, murus et fossatum et aliae turrium munitiones funditus eversa, ut civitas lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia nec unquam reaedificandi habeat facultatem).[1] Gerade so hatte der Kaiser das Jahr zuvor (1162) Mailand behandelt. Wie in Mailand wurde aber auch hier die Strafe nicht vollständig vollzogen. Daß die Mauern wenigstens theilweise stehn blieben, geht aus einer Urkunde vom Jahr 1189 hervor, in welcher die Lage einer Hofstatt mit den Worten bezeichnet wird „super Rheni ripa in superiori parte Moguntinae civitatis muro adjacens inter fossatum".[2] Nur waren sie nicht mehr in solchem Stande, daß sie der Stadt hätten Schutz verleihen können, und bei der Wiederherstellung im Jahr 1200 mußten sie von Neuem aufgebaut werden: bei dem Hoftage, welchen Friedrich im Jahr 1184 zu Mainz hielt, und der das Reich in seiner ganzen Pracht und Herrlichkeit zeigte, entbehrte die Stadt Mainz ihrer Zierde und ihres Schmucks. Auch sehen wir an der Fassung des Privilegs, welches Friedrich II. den Bürgern (cives Maguntini fideles nostri) im Jahr 1236 ertheilte, daß es mit der Kassation der Privilegien durch Friedrich I. Ernst gewesen war: die Exemtion von auswärtiger Gerichtsbarkeit wurde der Stadt nicht etwa bestätigt, sondern noch einmal neu verliehen.[3] Ein rechtskräftiges Herkommen, der Schild und die Wurzel städtischer Verfassung wie der Verfassung im Mittelalter überhaupt, hatte sich also in Mainz bis zu der Zeit gar nicht bilden können, in welcher die Bischöfe überall die Stadtfreiheit zu unterdrücken suchten. Der Rath war freilich wohl eine hergebrachte Einrichtung, er durfte indeß selbständige Rechte nur so weit geltend machen, als sie der Erzbischof zu gestatten für gut fand. Daher werden in städtischen Urkunden bis zum Jahr 1244 nie Rathsherrn, sondern allein die erzbischöflichen Richter erwähnt: Arnoldus camerarius, Herbordus, Ernestus, Fridericus Scado et Bertholdus Maguntini offi-

[1] Böhmer fontes rerum Germ. 2, 264. 265. 3, 216. 326.
[2] Gudenus cod. dipl. 1, 291.
[3] Oetter Sammlung verschiedener Nachrichten 1, 422 (1749).

ciati (1206); Arnoldus camerarius, Dietherus scultetus, Godescalcus et Wernherus officiati Maguntini (1214).[1] Erst nach dem Jahr 1244 tritt der Rath mit unter den Obrigkeiten der Stadt auf: camerarius, scultetus, judices, consilium et universi cives Moguntini.[2] Die Richter gehen aber noch im 14. Jahrhundert dem Rath vor; im Jahr 1348 vereinigen sich „Kämmerer, Schultheiß, Richter, Bürgermeister und Rath" keinen neugewählten Erzbischof in die Stadt einreiten zu lassen, der nicht zuvor die Freiheiten und Rechte der Stadt bestätigt habe.[3] Vergleichen wir damit die Eingangsworte der Wormser Urkunden (ministeriales, consules, judices, scabini et universi cives), so werden wir uns von dem gewaltigen Unterschied überzeugen, der bis zum Jahre 1244 zwischen den Verfassungen beider Städte bestanden hat.

Endlich kam aber auch in Mainz, nächst Köln der reichsten und blühendsten Handelsstadt am Rhein, die Stadtfreiheit zum Durchbruch. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts scheinen neue Bewegungen Statt gefunden zu haben; Erzbischöfe wie die beiden Siegfried von Eppstein zauderten nicht, muthig den Kampf mit der Stadt aufzunehmen. Siegfried III. (1230—1249) belagerte dieselbe sogar 1244 und zwang sie noch einmal zu völliger Unterwerfung. Allein noch in demselben Jahr wurde er dennoch zur Anerkennung des Stadtfreiheit gezwungen. Die Bürger nahmen ihn unvermuthet in der Stadt gefangen und ertrotzten eine Reihe von Rechten, die seine alte Herrschaft vollständig aufhoben.[4] Vielleicht fürchtete er das Schicksal Erzbischof Arnolds; wahrscheinlicher ist es, daß er durch seine Nachgiebigkeit den Beistand der Bürger gegen die Partei des Kaisers gewinnen wollte, welche seit einem Jahre auch in Deutschland mit den Waffen bekämpft wurde.[5]

[1] Originale in Darmstadt.

[2] Böhmer codex Moenofrankofurtanus p. 101.

[3] Senckenberg selecta juris 2, 132.

[4] Joannis rerum Moguntinarum 1, 18. 601.

[5] Ne cives Moguntinenses ab ecclesia, archiepiscopo et clero in tantis turbationibus deficerent ac in refusionem bene gestorum dedit eisdem privilegia. Mainzer Chronik aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu Darmstadt.

Am 13. November 1244 stellte er zu Mainz den großen Freiheitsbrief aus, der von nun der Stadt zu einer festen Grundlage ihrer Unabhängigkeit diente.[1] Folgendes sind die Rechte, welche Siegfried einräumte.

1. Er bewilligt der Stadt, vier und zwanzig Bürger zu Rathsherrn zu wählen, welche lebenslänglich im Amt bleiben und von den Bürgern selbst ergänzt werden (annuemus et permittimus, quod ipsi cives viginti quatuor eligent ad consilium civitatis, sic quod uno decedente alter in locum suum succedens protinus eligatur).

2. Das Ungelt, welches dermalen in der Stadt erhoben wird, dürfen die Bürger so lange forterheben, als sie es für erforderlich halten (pecuniam, quae vulgariter ungelt dicitur, quam in civitate nunc habent, stare permittimus, quamdiu expediens fuerit civitati).

3. Der Rath ernennt nach Belieben weltliche Pfleger zur Verwaltung des Hospitals und präsentirt für die Seelsorge darin dem Erzbischof einen Geistlichen, der wenn er sich etwas zu Schulden kommen läßt, auf Verlangen des Raths abgesetzt werden soll.

4. Der Erzbischof gelobt, den Juden sein Versprechen unverbrüchlich zu halten. — Er will also das Judenschutzrecht der Stadt anerkennen und eine Besteuerung durch dieselbe zulassen. Noch im Anfang des Jahrhunderts waren die Judensteuern zu Mainz kaiserlich gewesen; erst im Jahr 1212 hatte Otto IV. den Erzbischof damit beliehen.[2]

5. Die Bürger sind frei von allen Abgaben und Kriegsdiensten für den Erzbischof; auch sollen ihre Güter, soweit die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs reicht, nur den althergebrachten und rechtmäßigen Zins zahlen.

6. Der Erzbischof befreit die Bürger von allen erzbischöflichen Zöllen und verzichtet auf sein Recht, die Ueberzimmer in der Stadt zu brechen.

[1] Gudenus cod. diplom. 1, 580—582.
[2] Gudenus cod. diplom. 1, 419.

7. Er verspricht, nie mit einem größern Gefolge einzureiten, als er und die Stadt es für nöthig halten; die Feste Kastel niederzureißen, sobald er sie in seine Gewalt bekommt; weder innerhalb der Stadt noch eine Meile im Umkreis einen burglichen Bau aufzuführen; und wenn die Stadt von Feinden belagert wird, nach Mainz zu kommen, um sich und die Seinigen zu vertheidigen.

8. Auch soll die Stadt, wenn zwischen dem Papst und Kaiser Friede geschlossen wird, von ihm mit eingeschlossen werden. Dafür will auch die Stadt ihn und die Seinigen „um keines Menschen willen" verlassen.

Zugleich schwor Siegfried einen Eid, die bewilligten Rechte zu halten, und veranlaßte das Kapitel zu dem gleichen Eid. Außerdem mußte das Kapitel schwören, in Zukunft nie einen Erzbischof zu wählen, der nicht den Eid ebenfalls leisten und der Stadt darüber Brief und Siegel geben wolle. Und damit der Vertrag desto fester gehalten werde, sollten der Erzbischof, alle Mainzer Kapitel, die Erzbischöfe von Trier und Köln, der Bischof von Speier und sämmtliche Helfer des Erzbischofs den Vertrag in besondern Urkunden dem Papst bezeugen. Siegfried war so gewissenhaft, bis an sein Ende dem Eid treu zu bleiben. Die Stadt aber harrte standhaft bei der Kirche aus, unterstützte den Erzbischof in Allem, was er that, und half ihm zur Bekämpfung seiner Feinde. Sie scheute sich nicht, selbst mit den Bürgern von Worms, den treuen Anhängern des hohenstaufischen Kaiserhauses, eine Fehde zu beginnen. Zehn Jahre später, als die Verhältnisse andere geworden waren, stand sie mit den Bürgern von Worms an der Spitze des großen rheinischen Städtebundes und hielt den Frieden und die Ordnung in halb Deutschland aufrecht. Da fiel es keinem Erzbischof ein, an ihrem Freiheitsbrief zu rütteln; zu Ende des 13. Jahrhunderts hatte sie dieselbe Stellung zu Kaiser und Bischof errungen, wie die Städte Worms oder Speier.

Die Rathsverfassung blieb bis auf die Zunftunruhen unverändert. Kämmerer, Schultheiß und Richter wurden zwar nicht aus dem Rath verdrängt, doch kamen schon in der nächsten Zeit zwei Bürgermeister auf, die der Rath aus seiner Mitte jährlich

neu wählte. Von wem die Rathsbesetzung ausgieng, erfahren wir aus dem Freiheitsbrief nicht; die Ausdrücke lassen aber darauf schließen, daß der Rath sich selbst ergänzte. Das scheint um so weniger zweifelhaft, als die beträchtliche Anzahl der Rathsmitglieder den meisten Geschlechtern Vertretung im Rath gewährte, und in den beiden Nachbarstädten Worms und Speier bis in das 13. Jahrhundert gleichfalls Kooption bestand.

Regensburg.

Wir kommen nun zu den zwei Städten, in denen man die Fortdauer der römischen Stadtverfassung am entschiedensten nachweisen zu können glaubte: Regensburg und Köln. Beide Städte verdanken ihre frühe Blüthe dem ersten Aufschwung des deutschen Handels und der glücklichen Lage an den zwei größten deutschen Strömen. Ihr Emporkommen hängt also auf das Innigste mit der nationalen Entwickelung zusammen. Wenden wir uns zuerst nach Regensburg, um dann mit Köln, der größten deutschen Stadt im Mittelalter, zu schließen. —

Es ist gut, daß wir die Mährchen, welche uns Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg aufgetischt hat, nicht mehr für wahr zu halten brauchen. Wir würden sonst mit Eichhorn[1] Spuren von dem Dasein des Regensburger Raths schon im 9. Jahrhundert finden müssen. Nur schade, daß wir aus dieser Zeit wohl von cives Ratisponenses aber nicht von consules Ratisponenses etwas hören. Weil später zuweilen cives für consules steht, glaubte Gemeiner das Wort cives auch in den ältesten Zeiten für consules nehmen zu dürfen. Der untrüglichste Beweis war aber der, daß einmal die Redensart „plebs urbis et senatus" vorkommt! Mir ist es schwer geworden, in Regensburg Spuren von dem Dasein eines Raths zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu entdecken: gerade da, wo also die Fortdauer römischer Einrich-

[1] Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. 2, 169.

tungen am leichtesten möglich gewesen wäre, beginnen die Spuren von dem Dasein der neuen städtischen Obrigkeit am allerspätesten. Doch geht Hegel[1] zu weit, wenn er aus dem Vertrag des Bischofs mit dem Herzog von Baiern vom Jahr 1205 auf die Nichtexistenz des Raths schließen will. Denn daß nach diesem Vertrag alle Anordnungen über das Feilbieten auf dem Markt und über die verschiedenen Innungen von dem Bischof und dem Herzog ausgehn (de indicendo foro rerum venalium quallumcunque et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus), hindert nicht, daneben eine Mitaufsicht des Rathes anzunehmen; und selbst wenn eine solche nicht Statt gefunden hätte, würde ein Rath auch ohne diese Befugniß gedacht werden können.

Eine Eigenthümlichkeit der Regensburger Stadtverfassung besteht nun darin, daß die Hoheitsrechte nicht wie an andern Orten dem Bischof allein zukommen, sondern zwischen ihm und dem Herzog von Baiern getheilt sind. Ein ähnliches Verhältniß finden wir noch im 12. Jahrhundert in allen bischöflichen Städten, indem der Vogt-Burggraf seine Rechte auf eine ganz selbständige Weise ausübt; allein schon in der nächstfolgenden Zeit tritt der Unterschied hervor: während in den andern Städten die unabhängigen Dynasten vom Bischof entfernt wurden, blieb dies in Regensburg unmöglich, weil die dortige Burggrafschaft ein Reichslehn war. Als das alte burggräfliche Geschlecht im Jahr 1185 ausstarb, kam das Lehn durch Erbgang, wie es scheint nach einem kurzen Besitz der Grafen von Bogen, in die Hände der alten Pfalzgrafen von Wittelsbach, die nach dem Fall Heinrich's des Löwen auch das baierische Herzogthum erhalten hatten. Begreiflicher Weise führte diese Theilung der Hoheitsrechte zu vielen Streitigkeiten zwischen Bischof und Herzog: der Vertrag von 1205 mußte schon 1213 erneuert werden,[2] ohne daß der Zwiespalt damit ein Ende genommen hätte. Kam den Bürgern nun

[1] Geschichte der italienischen Städteverfassung 2, 437.

[2] Ried cod. dipl. Ratisb. 1, 289. Hund metrop. Salisb. (edit. Ratisb.) 1, 157.

auch die Uneinigkeit der beiden Gewalthaber zu Statten, so blieb ihnen doch der allmälige Ausschluß des Herzogs von dem Regiment der Stadt allein überlassen, und die herzoglichen Rechte mußten ebenso sehr die Entwickelung der städtischen Freiheit wie den Uebergang der Stadt in die Zahl der Reichsstädte erschweren.

Der erste uns bekannte königliche Freiheitsbrief ist im Jahr 1207 von Philipp von Schwaben ertheilt[1]: er bildet die Grundlage eines zweiten, welchen Friedrich II. im Jahr 1230 verliehen hat.[2] Fünf Artikel der Philipp'schen Urkunde finden wir darin fast wörtlich wiederholt. Doch ist auch die Urkunde Philipp's nicht die erste, welche Regensburg von einem deutschen König erhalten hat, indem dieselbe schon die Privilegien bestätigt, wie sie Friedrich I. und Heinrich VI. verliehen haben: omnia jura et bonas consuetudines vel a patre vel a fratre nostro ipsis concessas confirmamus. Die Privilegien sind nicht mehr vorhanden, doch ist mit gutem Grund zu schließen, daß der ausschließliche Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern wie in Straßburg, Speier und Mainz das älteste Vorrecht der Stadt ausmachte. Derselbe wird zwar nicht in der Urkunde Philipp's, dafür aber in der Friedrich's ausdrücklich als altes Recht der Stadt erwähnt (quod cives Ratisbonenses non cogantur venire ad aliquod judicium extra civitatem, cum hoc sit de antiquo jure ipsorum). Von den Bestimmungen der Philipp'schen Urkunde verdienen einige besonders hervorgehoben zu werden. Zuerst gewährte er den Bürgern das Recht, daß sie nur um Schulden ihrer Mitbürger, nicht aber um Schulden des Bischofs, des Herzogs oder Anderer gepfändet werden sollen. Wir haben uns hierbei an die im Mittelalter allgemein verbreitete Sitte zu erinnern, wonach man Landsleute für die Schulden ihrer Genossen und des Landesherrn haften ließ, wenn der fremde Gläubiger solche an seinem Wohnort antraf. Bemerkenswerth ist die Definition, wer für einen Mitbürger der Stadt gelten soll: homines, qui communi jure eorum reguntur cum eisque consuetudines

[1] Gemeiner über den Ursprung von Regensburg S. 68.

[2] Hund metrop. Salisb. 1, 159.

suas in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis, observant. Weiter erhalten die Bürger das Recht, wegen aller in ihrem Hause begangenen Verbrechen, welche die Zerstörung des Hauses zur Folge haben, sich eidlich reinigen zu dürfen, und zwar außer der Zeit eines errichteten Friedens allein (si nulla tunc forma pacis statuta fuerit), innerhalb derselben mit zwei Eideshelfern aus der Zahl der Genannten (si aliqua pacis forma statuta fuerit tertia manu denominatorum). Sodann sollen alle Einwohner, welche Handel treiben, seien es Geistliche, Weltliche oder Juden, gleichwie die übrigen Bürger zu den Abgaben beitragen: quicunque sive clericus sive laicus seu etiam judaeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcunque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit, is cum aliis civibus civitatis omne onus collectarum portabit. Und endlich wird den Bürgern die Erlaubniß zur Wahl eines Hansegrafen gegeben, der auf auswärtigen Märkten die Rechte und Gewohnheiten der Bürger handhaben, innerhalb der Stadt aber nur nach der Stadt Herkommen und mit Einwilligung der Bürger etwas anordnen soll: facultatem habebunt ex arbitrio suo eligendi magistrum, qui vulgariter hanisgrave dicitur, ut illo de officio suo jura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat, et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit, id nonnisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat.

Der Hansegraf ist nichts weiter als der Gildemeister der Regensburger Kaufmannschaft (Hanse), dessen Gerichtsbarkeit auf auswärtigen Märkten sowie in allen Innungssachen vom König bestätigt wird. Zu Ende des 12. Jahrhunderts wurden große Märkte zu Ens in Oestreich gehalten: die Regensburger Kaufleute kamen jedesmal mit ihrem Hansegrafen, der in so großem Ansehn stand, daß auch fremde Kaufleute oft auf sein Urtheil zu kompromittiren pflegten.[1] Früh hatten hier die Regensburger Kauf-

[1] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 281.

leute Handelsbegünstigungen erworben,[1] ja sie scheinen alle Märkte in den Donauländern beherrscht zu haben. Wenn nun auch alle angesehnern Bürger von Regensburg zu der Gilde der Kaufleute (Großhändler) gehören mochten, so hatte doch der Hansegraf, den sie aus ihrer Mitte zum Vorsteher der Gilde wählten, in der Stadt selbst keine obrigkeitliche Bedeutung. Das zeigen die Worte der Urkunde, welche ihm eine eigentliche Gewalt in der Stadt absprechen. Noch bestimmter redet der Freiheitsbrief von 1230: cives potestatem habebunt eligendi hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem et non infra ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum. Zur Geschichte der Stadtfreiheit steht daher der Hansegraf in keiner weiteren Beziehung.

Außerdem scheint aber die Urkunde nichts von einer städtischen Verfassung in Regensburg zu erwähnen. Nur die beiden Artikel, wo von den Abgaben gesprochen wird, deuten darauf, daß schon ein städtischer Haushalt bestanden haben muß. Abgaben (generales collectae) wurden zwar auch von dem Bischof und Herzog erhoben, und es sind deßhalb unter Kollekten nicht nothwendig städtische Abgaben zu verstehn. Allein die Worte „in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis“ können nicht anders als von einer Verwendung in den Nutzen der Stadt verstanden werden. Wo aber ein städtischer Haushalt ist, da muß auch eine Behörde sein, welche ihn verwaltet: unbedenklich würde also schon hiernach aus dem Privileg vom Jahr 1207 auf die Existenz eines Rathes zu schließen sein. Schlüsse zu ziehn ist aber nicht Jedermanns Sache; hat doch sogar Hegel[2] geläugnet, daß in unserm Privileg von einem Stadtrath die Rede sei. Betrachten wir dasselbe genauer, so finden wir freilich keinen Stadtrath, dafür aber ein anderes Institut, welches auf die Geschichte der Stadtverfassung ein viel helleres Licht wirft, als es eine bloße Erwähnung des Raths thun könnte.

---

[1] Urkunden von 1190. 1192. 1201 bei Scheid orig. Guelf. III praef. p. 30 und Ried. cod. dipl. 1, 283.

[2] Geschichte der ital. Städteverf. 2, 427. 438.

Alles kommt darauf an, wie die Bestimmung zu verstehn sei, daß während eines geschworenen Friedens zwei Eideshelfer aus der Zahl der Genannten nöthig sind, um sich von einem Verbrechen zu reinigen, außer dieser der Zeit der Angeklagte dagegen keine Eideshelfer nöthig hat. Was für ein Friede ist gemeint? Wer hat ihn errichtet? Und von wem wird er gehandhabt? — Es ist nichts Anderes als ein von der Bürgerschaft errichteter Stadtfrieden, an dessen Spitze freigewählte („genannte") Richter stehn. Schwerlich lassen die Worte „si aliqua pacis forma statuta fuerit" und „si nulla tunc forma pacis statuta fuerit" eine andere Auslegung zu; jeder Zweifel verschwindet aber, wenn wir die betreffende Stelle aus dem Freiheitsbrief Friedrich's II. von 1230 mit der unsrigen vergleichen. Die Bestimmung selbst ist wie wir auf den ersten Blick sehn ganz dieselbe, doch sind die Ausdrücke, auf welche es hier ankommt, deutlicher: si pax eo tempore non esset in civitate jurata, sola manu se expurgabit; si vero cives pacem servare juraverunt, is qui reus putatur, tertia manu se expurgabit, inter quos sint duo, qui dicuntur denominati. Wie in Worms 1156 ein Stadtfrieden von dem Kaiser verliehen wurde, so haben die Bürger von Regensburg durch eine conjuratio oder „Einung" den Stadtfrieden selber errichtet; der Vertrag wurde indeß allemal nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen. In Basel führte noch in späterer Zeit der Stadtfrieden den Namen „Einung," ein Sprachgebrauch, der vielleicht auch aus der ersten vertragsmäßigen Errichtung eines besondern Stadtfriedens zu erklären ist. Umgekehrt nannte man in vielen französischen Städten die communia eine institutio pacis,[1] weil der wesentliche Inhalt der Kommune in der Aufrichtung eines Stadtfriedens bestand. Sachlich ist das Institut überall gleich: eine geschworene Einigung der Bürgerschaft (conjuratio, communio), um die Freiheiten der Stadt und einen besondern Stadtfrieden aufrecht zu erhalten; an der Spitze eine selbstgewählte Obrigkeit oder ein Rath, dessen Mitglie-

[1] Hegel Gesch. der ital. Städteverf. 2, 369.

der jedoch anfangs gewöhnlich nicht den Namen consules führen. In Frankreich hießen dieselben jurati, in Worms waren es die judices, in Regensburg sind es die denominati. Eine solche conjuratio war unter Friedrich I. auch in Trier versucht, aber unterdrückt worden: in Regensburg muß sie die königliche Genehmigung erhalten haben. Dies weist uns auf die Zeiten der ersten gewaltsamen Erhebung der Bürgerschaft zurück, und ich glaube, daß in Regensburg die Stadtfrieden bereits seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts errichtet worden sind. Denn daß 1207 König Philipp das Institut als etwas Bekanntes und Gewöhnliches erwähnt, setzt eine frühere Anerkennung, und diese wieder ein längeres Herkommen voraus, welches die Anerkennung vorbereitet hat. Auffallend bleibt dabei, daß das Institut noch kein regelmäßiges zu sein scheint, welches alle Jahre erneuert wird, und daß also in der Zwischenzeit, nachdem die Dauer des alten Stadtfriedens abgelaufen ist, gewisse Verbrechen nicht so streng geahndet werden konnten, oder dem Beklagten wenigstens die Reinigung erleichtert wurde. Es sind gerade solche, welche einen Bruch des Stadtfriedens enthalten und daher eine Zerstörung des Hauses nach sich ziehn (propter quod domus sua destrui deberet). Während der Dauer eines Stadtfriedens durfte sich der Verklagte von einem Friedbruch nur durch die Eideshülfe zweier Richter reinigen; konnte er dies nicht, so war der Kläger näher, den Beweis der Schuld zu führen.

Wir wissen nun auch, was unter dem judicium civitatis zu verstehn ist. Ein gewöhnliches Schöffengericht unter dem Vorsitz des burggräflichen Schultheißen kann es nicht sein, weil es in Regensburg kein Schöffenthum mehr gab; es ist also das niedergesetzte Stadtfriedensgericht, dessen Mitglieder die denominati sind. Die Zahl derselben vermögen wir nicht anzugeben; wahrscheinlich blieb sie in der ersten Zeit nicht immer gleich, sondern wurde bei den verschiedenen Stadtfriedenseinungen bald vermehrt bald vermindert. Das judicium civitatis kommt überhaupt nur an zwei Stellen des Freiheitsbriefes von 1230 vor: das eine Mal, wo es den Bürgern verboten wird, ohne Erlaubniß des Gerichts

(sine judicio civitatis) in ein fremdes Haus einzudringen oder Sachen darin in Beschlag zu nehmen; das andere Mal, wo es den Bürgern untersagt wird, näher als zwölf Schuh an Mauer und Graben der Stadt heranzubauen, widrigen Falls das Gebäude auf Befehl des Gerichts (per judicium civitatis) niedergerissen werden soll. Wir sehen, daß das Gericht schon eine Gerichtsbarkeit erworben hat, welche die des Domvogtes und des Burggrafen bei Seite schob: das Oberaufsichtsrecht über die Festungswerke war ehedem ein Attribut der Burggrafschaft. Halten wir die beiden Privilegien von 1207 und 1230 zusammen, so scheint die Selbständigkeit der Stadt in der Zwischenzeit bedeutend fortgeschritten zu sein: in dieser Zeit ist auch vermuthlich das judicium civitatis zu einem Rath umgebildet, und von den Genannten der Name consules angenommen worden. Bestimmte Zeugnisse können wir freilich nicht dafür anführen, allein es gibt doch der Anhaltspunkte genug, welche mit einiger Sicherheit darauf schließen lassen. Und das Privileg vom Jahr 1245, worin Friedrich II. der Stadt das Recht gewährt, einen unabhängigen Rath zu wählen, beweist wenigstens soviel, daß dieser älter sein muß als das Jahr 1230.

Das erste Zeichen für die Fortschritte der städtischen Selbständigkeit liegt in dem besondern Siegel der Stadt, welches im Jahr 1211 zuerst als sigillum civium Ratisbonensium erwähnt wird[1]: die Umbildung der Stadt zu einer eignen Korporation war also damals bereits vollendet. In einer Urkunde von 1236 kommt dann das Stadtsiegel ausdrücklich als sigillum universitatis civium vor.[2] Als Bischof Konrad IV. (1204—1227) im Jahr 1214 das Hospital in ein anderes Haus verlegte, trifft er diese Anordnung nicht für sich allein, sondern holt erst die Einwilligung der Bürger ein (communicato civium nostrorum assensu et beneplacito)[3]: er würde aber die Anordnung ohne Zweifel kraft eignen Rechts getroffen haben, wenn der Rath noch

[1] Ried cod. dipl. Ratisb. 1, 302.
[2] Ibid. p. 376. Auch 1238 ibid. p. 383.
[3] Ibid. 1, 306.

keine Regierungsrechte gehabt hätte. Ferner erklärt Friedrich II. in seiner Bestätigung aller hergebrachten Rechte des Bischofs vom Jahr 1219, daß die Stadt Regensburg bei dem Reich erhalten werden solle: omne jus, quod episcopus Ratisponensis quiscunque hactenus in civitate Ratisponensi ab imperio habere consuevit, et honestas consuetudines, quas cives ejusdem civitatis eventu qualicunque ad nostram potestatem retorserant, recognovimus et plene restituimus, volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo jure ipsum respicere imperio conservandam.[1] Die mitgetheilte Stelle zeigt, daß die Beziehungen der Stadt zum Reich schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts denen der übrigen Städte entsprochen haben. Regensburg scheint sogar stets in einer gewissen Reichsangehörigkeit geblieben zu sein; hier haben wir die urkundliche Zusage des Kaisers, daß die Stadt auch ferner in ihrem Verhältniß bleiben soll. Darauf folgt nun im Jahr 1230 der große Freiheitsbrief Friedrich's II., der keineswegs die darin enthaltenen Privilegien zuerst verleiht, sondern zum größten Theil nur neu bestätigt und zusammenfaßt. Darunter ist besonders eins hervorzuheben, welches den Bürgern eine Mitaufsicht über die Münze gestattet: dreimal im Jahr dürfen sie mit Wissen und Willen des Bischofs und Herzogs in Begleitung des bischöflichen und des herzoglichen Münzmeisters in der Münze die Pfennige prüfen; werden dieselben unrichtig befunden, so sollen Bischof und Herzog darüber urtheilen.[2] Wie in den andern Städten befand sich die Ausübung des Münzregals in den Händen einer erblichen Gilde, die aus dienstmännischen oder patricischen Geschlechtern gebildet wurde. Sie empfieng aber, da Bischof und Herzog die Münze gemeinschaftlich besaßen, von beiden zugleich ihre Lehen. Beide haben die hergebrachten Rechte der Gilde mehrfach bestä-

[1] Ried cod. dipl. p. 323.

[2] Tribus in anno vicibus cives, prout expediens fuerint, de voluntate episcopi et ducis monetam intrabunt cum magistris ab episcopo et duce ad monetae officium deputatis et denarios examinabunt, et si qua in eisdem inventa fuerit falsitas, praefati episcopus et dux judicabunt.

tigt, so im Jahr 1295 Pfalzgraf Otto in einer deutschen und Bischof Heinrich in einer lateinischen Urkunde.[1] Neben dem Aufsichtsrecht der beiden Münzinhaber hat indeß die Stadt frühe ebenfalls ein solches geltend gemacht, und dieses wird in unserm Privileg von Friedrich II. als rechtmäßig anerkannt.

Aus alle dem ergibt sich, daß die Stadt Regensburg um das Jahr 1230 auf derselben politischen Entwicklungsstufe angekommen war wie die rheinischen Städte. Die Verfassung der Stadt zeigt namentlich mit der von Worms eine große Aehnlichkeit, insofern hier wie dort die selbständige Handhabung des Stadtfriedens den Kern der neuen Bürgerfreiheit ausmacht. Daß auch in Regensburg eine unabhängige Geschlechteraristokratie das Regiment führte und bereits einen Druck auf die niedern Stände auszuüben begann, geht aus dem Verbot der Muntmannen hervor, welches Friedrich II. in seinen Freiheitsbrief aufnahm. Die Gewalthaber in der Stadt (potentes de civitate), welche solche Vasallen halten, sollen zehn Pfund zum Bau der Mauern an die Stadt als Buße zahlen und die Muntmannen ihrer Eidespflicht entlassen. Aus dem Verbot lernen wir zugleich, worin das Verhältniß bestand: minder mächtige Bürger, besonders Handwerker, geloben den angesehnen Patriciergeschlechtern Dienst und Hulde, wofür ihnen diese Schutz und Beistand versprechen. Leicht artete die Muntherrschaft zu einer beschwerlichen Last und zu Bedrückungen der nichtmuntmännischen Einwohner aus, weßhalb die Reichsgesetze schon frühe, wiewohl im 13. Jahrhundert ohne Erfolg, gegen das Verhältniß ankämpften. Es ist als ob die hofrechtliche Abhängigkeit der Handwerker von den geistlichen oder weltlichen Herren in der Muntmannschaft fortgesetzt werde, so daß die Geschlechter nur in die Stelle der frühern Herrn einrückten.

Etwas über ein Jahr nachdem Friedrich die Privilegien der Stadt Regensburg bestätigt hatte, wurde das Edikt von Ravenna gegen die Freiheit der bischöflichen Städte erlassen. Bischof Siegfried (1227—1246) hat als kaiserlicher Hofkanzler (seit 1230) ge-

[1] Gemeiner Stadt Regensb. Chronik 1, 442. Ried cod. dipl. 1, 688.

wiß einen großen Antheil am Erlaß des Edikts gehabt. Dasselbe war, wie man aus den verschiedenen Ausfertigungen sieht, ganz besonders auch gegen die Stadt Regensburg gerichtet.[1] Indeß scheint Bischof Siegfried, der bis zum Jahr 1245 ein treuer Anhänger des Kaisers blieb, keinen Umsturz der Regensburger Verfassung versucht zu haben. Er allein wäre auch ohne die Mitwirkung des Herzogs nicht dazu berechtigt gewesen. Wie es scheint bequemte sich die Stadt zu einer Anerkennung der hoheitlichen Rechte des Bischofs und dieser ließ die althergebrachte Freiheit der Bürger unangetastet. Leider hat es Gemeiner unterlassen, näher auf die innere Geschichte der Stadt in diesem Zeitraum einzugehn; so viel wir aus einigen Urkunden entnehmen können, ist es zu keinem Streit mit dem Bischof gekommen. Im Jahr 1233 bestätigte Siegfried eine Schenkung, welche seine lieben Bürger von Regensburg auf seine Bitte den Büßerinnen daselbst gemacht hatten (dilecti cives Ratisponenses ad petitionem nostram); 1238 bestätigte er eine Schenkung der Bürger (universitas civium nostrorum Ratisponensium) an das Schottenkloster zu S. Jakob[2]: beide Theile scheinen also in dieser Zeit fortwährend in Eintracht gelebt zu haben. Mit dem Abfall des Bischofs vom Kaiser im Jahre 1245[3] änderte sich das Verhältniß zwischen dem Kaiser, dem Bischof und der Stadt: in der Hand eines dem Kaiser feindselig gesinnten Bischofs wurde das Edikt von Ravenna zu einer gefährlichen Waffe gegen die Stadt. Leicht brachten es daher die Bürger bei Friedrich II. dahin, daß er dasselbe in Bezug auf Regensburg widerrief und ihnen die alten Freiheiten und Rechte ausdrücklich bestätigte; sie sollten ihre freigewählten Obrigkeiten zu Ehren des Kaisers und des Reichs und zum Frommen der Stadt fortbehalten: liceat vobis communia consilia ad honorem nostrum et imperii et utilitatem civitatis vestrae statuere et magistros seu rectores civium vel quoslibet officiales alios libere

[1] Regesta imperii 1198—1254 p. 150.
[2] Ried 1, 372. 383.
[3] Reg. imp. 1198—1254 Vorrede p. 51.

ordinare; privilegium, quod episcopo super infringendis juribus et libertatibus vestris quibus estis usi hactenus concessimus, cassamus (10. November 1245).[1] Dem Bischof sollte also die Möglichkeit zu einem Eingriff in die Verfassung der Stadt genommen werden. Deßhalb erhalten die Bürger das Recht, ihre Obrigkeit ohne Antheil des Bischofs nach wie vor selbst zu bestellen: damit war die Unabhängigkeit der Stadt vollständig ausgesprochen. Aus der Art und Weise, wie das Edikt von Ravenna widerrufen wird, möchte man schließen, daß die Freiheiten und Rechte der Stadt noch nicht verletzt worden seien (privilegium, quod super infringendis juribus et libertatibus vestris concessimus). Der Zusatz „quibus estis usi hactenus" beweist aber, daß eine freie Stadtverfassung im Jahr 1245 zu Regensburg nichts Neues mehr war, sondern schon vor dem Edikt von Ravenna bestanden hatte. Die Stadt blieb dem Kaiser und seinem Sohne König Konrad IV. treu und harrte fünf Jahre lang (1246—1251) im Interdikt aus;[2] wir lassen indeß diesen Streit der Bürgerschaft und Geistlichkeit unberührt und versuchen lieber einiges Nähere über die Regensburger Verfassung kennen zu lernen.

Eine Urkunde vom Jahr 1255 ist die erste, welche den Bürgermeister und Rath der Stadt erwähnt (promiserunt magister et consules civitatis Ratisponensis pro ipsa universitate civium): unter den Zeugen finden wir den magister civium Ratisponensium auch namentlich aufgeführt.[3] Bürgermeister ohne den Rath kommen schon in den Jahren 1243 und 1244 vor: 1243 Otto der Prager, der das Amt im Jahr 1255 wieder bekleidete, 1244 Heinrich der Zanner „zu den Ziten Purgermaister".[4] In der Urkunde von 1244 werden die Richter vor dem Bürgermeister genannt: der burggräfliche Schultheiß Lautwin bei der Kapelle und der bischöfliche Propst Heinrich unter den Wahlen; 1256 schreibt aber die Stadt Nürnberg „magistro

[1] Ried 1, 408.
[2] Ried 1, 409. 421. 425. 430.
[3] Ried 1, 442.
[4] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 348. 351.

civium, judici, consilio et universis civibus Ratisponensibus;" unter dem judex muß der scultetus verstanden werden.[1] Einige Jahre später gehn sogar schon die Konsuln den Richtern vor: consules, judices Ratisponenses sive cujuscunque dignitatis vel officii ejusdem civitatis viri cum universitate civium Ratisponensium (1260).[2] Was für eine freie Stellung um diese Zeit die Bürger dem Bischof und Herzog gegenüber behaupteten, sehn wir daraus, daß im Jahr 1255 Bischof Albert (1256—1260) wegen eines Streites mit dem Herzog in Betreff der Münze auf das Urtheil der Stadt kompromittirte.[3] Otto der Prager, Bürgermeister von 1243 und 1255, war es auch 1248; 1251 Friedrich auf Donau; 1258 Konrad von Hohenfels; 1259, 1266 und 1267 Albrecht vom Purgtor; 1269 Heinrich „der Meister zu Regensburg genannt von Owe" (Auer); 1270, 1273, 1275, 1276 Herr Rüdger bei der Kapelle; 1278 Hermann von Lichtenberg „Meister der Stadt zu Regensburg"; dann 1281—1287 wieder Hermann von Lichtenberg: alle aus den ersten und angesehnsten Regensburger Patriciergeschlechtern.[4] Man sieht, daß der Bürgermeister eigentlich alle Jahre wechseln sollte, daß er aber regelmäßig das Amt länger verwaltete. Im Jahr 1287 wurde deßhalb ein Statut gemacht, daß der Bürgermeister, wenn die Stadt einen solchen zu ihrer Nothdurft aufzustellen für gut finde, immer nur auf ein Jahr bestätigt werden solle: quod quandocunque necesse fuerit et expediens civitati magistrum unum eligendi et locandi, magister idem ad unum annum tantummodo confirmetur. Das Statut wurde von dem Bürgermeister, dem Rath und der Bürgerschaft beschworen.[5] Es ist deßhalb so merkwürdig, weil wir daraus die eigenthümliche Beschaffenheit und wie ich glaube auch den Ursprung des Regensburger Bürgermeisteramts kennen lernen.

---

[1] Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 113.

[2] Ried 1, 461.

[3] Ried 1, 442: die Urkunde, welche zuerst den Bürgermeister und Rath erwähnt.

[4] Gemeiner 1, 355. 363. 380. 388. 394. 398. 402. 405. 406. 409. 425. Ried 1, 520.

[5] Gemeiner 1, 425.

Der Bürgermeister war weder ein bloßer Vorsteher des Raths, wie in den meisten übrigen Städten, noch auch der Vorsteher einer Altbürgergilde wie in Köln. Vielmehr erscheint er gleich von vornherein als der Vertreter der ganzen Stadt, dessen Gewalt nicht aus der des Raths abgeleitet ist, als „Meister der Stadt zu Regensburg." Er kann also nicht aus dem Rath hervorgegangen sein, sondern die gesammte Bürgerschaft muß ihn aufgestellt und mit besondern Befugnissen bekleidet haben. Ein Bürgermeister sollte überhaupt nur dann gewählt werden, wenn es das Bedürfniß und die Wohlfahrt der Stadt erheische; und darüber hatte nur die gesammte Bürgerschaft zu entscheiden. Doch ergeben die Verzeichnisse, daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das Amt regelmäßig erneuert wurde. Wahrscheinlich wählte der Rath und die Bürgerversammlung bestätigte nur, doch kann der Wahlmodus nichts an dem Verhältniß des Bürgermeisters zum Rath geändert haben. Uebrigens ist der Rath auch in Regensburg älter als das Amt des Bürgermeisters; anfangs waren ohne Zweifel die Richter Vorsteher des Raths, wie aus der Reihenfolge der Zeugen in dem Statut von 1244 zu schließen ist. Bald wurde aber von der Stadt das Bürgermeisteramt eingeführt und der Schultheiß auf den Vorsitz in der Bürgerversammlung beschränkt; seitdem war er nur dann im Rath, wenn er in denselben gewählt worden war. Daß man 1287 die Amtsdauer des Bürgermeisteramtes auf ein Jahr festsetzte, scheint eine Unzufriedenheit mit der Geschlechterherrschaft anzudeuten: bei der größern Gewalt des Bürgermeisters war es allerdings gefährlich, wenn ein mächtiger Patricier Jahre lang im Amt blieb. Parteiungen gab es schon 1281 in der Stadt. Auf der einen Seite stehn die Ritter, Münzer und Brauer, auf der andern die Kaufleute und Bürger „arm und reich." Die Streitigkeiten wurden im genannten Jahre, als König Rudolph anwesend war, vertragen.[1] Ritter, Münzer und Brauer sind die Patricier, denen die gemeine Bürgerschaft gegen-

[1] Gemeiner 1, 414. Er macht hier wieder den Fehler, unter den Bürgern die Rathsherrn zu verstehn.

überſteht. Die Ritter ſind hier diejenigen von den Geſchlechtern, welche den ordo militaris erworben haben. Unter den Brauern haben wir uns aber nicht etwa eine Handwerkerzunft vorzuſtellen, ſondern eine Geſchlechterinnung, welche die Braugerechtigkeit beſitzt: ähnlich wie in Köln die Gewerkſchaft der Mühlenbeſitzer. Die „Bräuen" waren burggräfliche Lehn, welche nachmals von dem Herzog von Baiern geliehn wurden. „Es ſoll auch der Herzog die Burggrafſchaft leihen und alle die Rechte, die zu der Burggrafſchaft hören, das iſt das Friedgericht, das Schultheißenamt, die Bräuen, die kleinen Zölle."[1] Das Statut vom Jahr 1287 wurde in der Folge nicht immer beobachtet: ſo blieb z. B. 1306 der vorjährige Bürgermeiſter Balduin von Pärbing im Amt, 1315 Ludwig der Schenk von Au, und 1317 Friedrich von Au;[2] der allgemeinen Bürgerverſammlung, welche alljährlich die Aemter beſetzte, ſtand es natürlich frei von dem Statut beliebig Ausnahmen zu machen, indem ſie dadurch nur einen neuen Akt ihrer Autonomie vollzog.

Die Anzahl der Rathsherrn lernen wir aus einem Statut von 1259 kennen: „das iſt der Satz, den Herr Albrecht von dem Burgtor, Bürgermeiſter, und die Sechzehn des Raths und andere Burger geſetzt haben." Es ſind die denominati von 1207 und die consules von 1260; im Jahr 1281 wird er der geſchworene Rath genannt. Dieſe Zahl der Rathsmitglieder iſt Jahrhunderte lang unverändert geblieben, wie die Verzeichniſſe von 1259, 1290, 1307, 1312, 1329, 1333, 1342, 1351, 1354 und 1400 ausweiſen;[3] wir dürfen daher vermuthen, daß ſie ſich bald nach der erſten Errichtung einer Kommune fixirt hat. Alle Mitglieder gehörten dem Geſchlechterſtand an, und man ſcheint ſogar darauf geſehn zu haben, daß immer einige Ritter darunter waren. Für die ſpätere Zeit ergeben die Rathsverzeichniſſe, daß der Rath jährlich neu beſetzt wurde: es ſcheint aber mit den Mitgliedern des

[1] Hund metrop. Salisb. 1, 179 (268) in dem Verzeichniß der herzoglichen Rechte zu Regensburg von 1364.

[2] Gemeiner Regensb. Chronik 1, 461. 490. 495. 497.

[3] Daſelbſt S. 381. 414. 429. 464. 484. 541. 563; 2, 29. 65. 79. 349.

Raths ebenso wie mit den Bürgermeistern gegangen zu sein und kein regelmäßiger Wechsel Statt gefunden zu haben. So finden wir z. B. unter den 16 Rathsherrn von 1351 zehn, welche 1354 wieder vorkommen. Bei einer auf bestimmte Geschlechter beschränkten Rathswahl ist dies auch gar nicht anders zu erwarten. Doch scheint in Regensburg eine jährliche Erneuerung des Raths von Anfang an angenommen werden zu müssen: so oft ein neuer Stadtfrieden beschworen wurde, setzte man ein neues judicium pacis ein, und es hieng von der Wahl aller den Stadtfrieden abschließenden Geschlechter ab, wen sie in dasselbe ernennen wollte. Schon für das Jahr 1269 haben wir ein bestimmtes Zeugniß, daß der Rath jährlich „gewandelt" wurde, auch wenn die alte Stadtfriedenseinung fortdauerte; später führte der Rathswandel den Namen „Verkehrung."[1] Der Rath in Regensburg ist demnach nie ein bischöfliches Konsilium gewesen, wie in den andern Städten: aus einem solchen würde er sich nicht zu einer wahren Gemeindeobrigkeit der Stadt haben umbilden können, weil der Bischof hier nicht im Alleinbesitz der Hoheitsrechte war. Vielmehr hatte der Rath sogleich die Bedeutung einer obersten Gerichtsbehörde, ähnlich wie das Gericht der Vierzig in Worms. Während aber in Worms der Stadtfrieden von Friedrich I. verliehen wurde, ist er in Regensburg von der Bürgerschaft errichtet; und während dort der Kaiser ein für alle Mal ein Gericht für die Handhabung desselben einsetzte, konnte ein solches hier immer nur aus der Wahl der Kommune hervorgehn. In Worms behielten also die 40 Richter ihr Amt lebenslänglich und ergänzten sich durch Kooption; sie waren von der Gemeinde unabhängig, indem sie ihre Gewalt nicht von dieser empfiengen; sie herrschten im Namen und Kraft Verleihung des Kaisers. In Regensburg war die Amtsdauer der Genannten auf die Dauer eines abgeschlossenen Stadtfriedens beschränkt; es wurde sogar früh üblich, das Gericht jährlich neu zu besetzen; und dieses leitete sein Recht nicht von einer kaiserlichen Verleihung, sondern von der Gemeinde ab. Ungeach-

[1] Gemeiner 1, 398. 2, 88.

tet der Verschiedenheit in den äußern Formen war jedoch das Wesen der Verfassung in beiden Städten gleich: eine unabhängige Geschlechteraristokratie, welche über sich nur den Kaiser als Herrn erkennt, führt die Alleinherrschaft in der Stadt. Denn im Grunde ist es einerlei, ob das Regiment für immer oder alle Jahre von Neuem einem Ausschuß übertragen wird; was in Regensburg durch die Verkehrung des Raths bewirkt wurde, eine Theilnahme möglichst Vieler an der Herrschaft, das bewirkte in Worms die anderthalbmal so große Anzahl der Rathsmitglieder. Dem Recht nach ruhte in beiden Städten der „Friede" in den Händen der Gesammtheit, und es gab hier wie dort einen großen Rath, an dessen Einwilligung der Rath in gewissen Fällen gebunden war.

Wer bildete den großen Rath? War es wieder nur ein Ausschuß der Bürgerschaft oder diese selbst? — Wir haben in der Geschichte von Worms neben dem Gericht der Vierzig nur eine allgemeine Bürgerversammlung kennen gelernt: im Lauf des ganzen 13. Jahrhunderts habe ich auch in Regensburg keinen „äußern" Rath entdecken können. Gemeiner, der unter den cives immer die Rathsherrn versteht, bleibt konsequent und begreift von dem Augenblick an, wo die consules auftreten, unter den cives einen äußern Rath. Hüllmann folgt ihm darin nach und trennt die Funktionen des innern und des äußern Raths, wie man etwa heut zu Tage das Ressort solcher Behörden abgränzen könnte. Dem äußern Rath räumt er die Sicherheits- und Rechtspflege ein, womit der Bürgermeister nichts zu thun gehabt habe; den innern Rath erklärt er für eine „Wirthschaftsbehörde."[1] Von dem Wesen und der Entstehung eines großen (äußern) Raths scheint weder Hüllmann noch Gemeiner eine Ahnung gehabt zu haben: erklärt ja sogar Hüllmann den innern Rath für jünger als den äußern! Und doch ist gerade in Regensburg die Entstehung des großen Raths so bestimmt zu verfolgen als sonst nirgends. Nachdem ein Rath mit dem Bürgermeister an der Spitze entstanden war, blieb die Gesammtheit aller Bürger übrig, welche nicht zum

[1] Städtewesen 3, 546. 549. 550. 554.

Rath gehörten; da die Handwerker im 13. Jahrhundert noch keine Bürger waren, so besteht die Gemeinde wie der Rath natürlich nur aus Altfreien oder Patriciern. Das sind die universi cives, welche in den Urkunden nach dem Bürgermeister und den Konsuln genannt werden. Ich denke, es sei am natürlichsten, die Worte magister, consules et universi cives in dem gewöhnlichen Sinn zu nehmen; unnatürlich aber ist es, die universi cives für einen Ausschuß der universitas zu erklären. Die Glieder dieser im Rath nicht vertretenen Gesammtheit bilden nun die Bürgerversammlung, das Geding, Burding oder wie es in Regensburg heißt das Burgding.[1] Wir brauchen dasselbe nicht bloß für eine Fortsetzung des ächten Dings zu halten, sondern es ist, wenn wir wollen, dieses selbst. Noch im Jahr 1230 hatten Burggraf und Domvogt das Recht, dreimal im Jahr ihr ungebotenen Ding zu halten (publica placita); bald nachher erscheinen die Stellvertreter des Burggrafen und Domvogts, Schultheiß und Probst, an der Spitze der Bürgerversammlung, während der Vorsitz im Rath auf den Bürgermeister übergegangen ist. In Fällen, in denen früher das Burding hatte berufen werden müssen, blieb dies auch in der Folge, nach der Entstehung des Raths, nothwendig: ohne Zustimmung des Burdings konnte kein Statut gemacht und kein Ungelt erhoben werden. Ja noch in späterer Zeit konnte der Rath in schwerern Fällen nicht allein für sich allein das Urtheil sprechen, sondern mußte den äußern Rath zuziehn. Ein merkwürdiges Beispiel ist uns aus dem Jahre 1364 überliefert, als ein Bürger den Frohnboten während der Zeit des gebotenen Friedens erschlagen hatte.[2] Offenbar ist die Zuziehung des großen Raths ein Rest von dem alten Unterschied in der Kompetenz des gebotenen und ungebotenen Dings. Es war aber natürlich, daß der Rath in vielen Fällen das Burding vertrat, da er gerade zu dem Zweck einer Vertretung der Bürgerschaft niedergesetzt war: regieren können nicht Alle zu gleicher Zeit. Brachte auch die fortgeschrittene Entwicklung, als deren Resultat wir überall den Rath

[1] Gemeiner 1, 323; 2, 29. 111.
[2] Gemeiner 2, 135.

zu betrachten haben, es von selber mit, daß mehr regiert wur
so ersetzte doch der Rath eine öftere Berufung des Burdings; u
gerade dies gehörte mit zu den Vortheilen der neuen Behör
daß das Regiment der Stadt in festen Händen blieb. Je e
schiedener nun in einer Stadt der Rath den Charakter einer wa
ren Obrigkeit annahm, desto selbständiger konnte er handeln, de
weniger war er an die Bürgerschaft gebunden. In Worms z. B
war der Rath der Vierzig fast durchaus an die Stelle des ächte
Dings getreten. Ganz konnte indessen die Theilnahme der Ge
meinde niemals wegfallen, denn der Rath hatte wohl ein Recht
für Alle zu sorgen, aber nicht das Recht, ohne Weiteres Alle zu
verpflichten. Aus zwei Gründen war in Regensburg die Mitwir-
kung des Burdings viel häufiger als in Worms: wegen des ver-
schiedenen Ursprungs und der verschiedenen Organisation der Räthe
beider Städte. Die sechzehn Genannten, die aus dem Burding
hervorgiengen, deren Amt nach einem Jahr erlosch und deren Zahl
nicht einmal der Größe der Stadt und der Anzahl der zur Ge-
meinde gehörigen Geschlechter entsprach, würden eine bedeutende
Verantwortung übernommen haben, wenn sie das Regiment in
derselben unabhängigen Weise geführt hätten, wie die vierzig Kon-
suln in Worms, die lebenslänglich den Rath besaßen, das
Recht der Kooption hatten und vom Kaiser eingesetzt waren. Daher
ist es in Regensburg Sitte geworden, daß der Rath in allen Fäl-
len, welche nicht zu den laufenden Geschäften der städtischen Ver-
waltung gehörten, eine Anzahl von erfahrenen und einflußreichen
Bürgern hinzuzog; und aus dieser Gewohnheit hat sich zu Ende
des 13. Jahrhunderts, bestimmt seit den Zeiten der Zunftbewegun-
gen, ein weiterer, großer oder äußerer Rath gebildet, welcher die
Einwilligung der gesammten Bürgerschaft da wo dieselbe nicht
unbedingt nothwendig war, ersetzte. Wo dagegen die Einwilli-
gung nothwendig war, konnte sie, so lange die Herrschaft in
den Händen der Geschlechter blieb, auch nur von der gesamm-
ten Bürgerversammlung ertheilt werden. Das Burding dauerte
für einzelne Fälle fort, obgleich sein Zusammentreten nach der
Bildung eines großen Raths noch seltener wurde als vorher. Regel-

mäßig trat der letztere an seine Stelle, der gleichsam als seine Fortsetzung erscheint: Schultheiß und Probst wurden auch die Vorsitzenden des großen Raths.[1] In der Entstehung desselben wiederholt sich gewissermaßen die Entstehung eines Raths überhaupt: wie zuerst der Rath aus der universitas civium heraus an die Spitze der Stadt trat, so erfolgt im Fortgang der Entwicklung ein solches Ausscheiden der angesehnsten Bürger aus der Gemeinde noch einmal. Es ist dieselbe treibende Kraft, welche im 12. Jahrhundert nach dem ersten Aufschwung der Städte einen Rath, und hundert Jahre später, seitdem eine noch größere Beweglichkeit und Mannichfaltigkeit alle Lebensverhältnisse ergriffen hat, einen Bürgerausschuß erzeugt. Die Identität der Entwicklung sehen wir in Regensburg auch an einem zufälligen, doch nicht ganz gleichgültigen Umstand. Während ursprünglich die Mitglieder des einzigen Raths, welcher existirte, die Genannten hießen, gieng diese Bezeichnung, sobald der Rath ein consilium und die Rathsherrn consules geworden waren, auf den neuen Rath über: nun waren dessen Mitglieder die Genannten,[2] und es macht hierbei keinen Unterschied, daß in dem einen Fall der Rath von der Gemeinde und in dem andern die Gemeindevertretung von dem Rath „genannt" wird. Einige urkundliche Belege mögen die Bildungsgeschichte des großen Raths näher erläutern.

Bei allen Statuten, deren uns Gemeiner eine ziemliche Anzahl mittheilt, erscheint nicht der Rath sondern die universitas civium als beschließend. In der ersten Zeit wird der Rath oft gar nicht einmal als besondere Behörde ausgezeichnet, sondern er verschwindet in dem allgemeinen Burding. Das Statut von 1244 beginnt mit den Worten „wir die Gemain der Burger zu Regensburg;" unter den Zeugen werden vierzig Geschlechter namentlich und „anderer ein michel Tail" aufgeführt: der Bürgermeister folgt erst nach den vier Richtern, so daß wir ganz das alte Burding vor uns haben.

In einem Statut von 1269 lauten Eingang und Schluß

[1] Gemeiner 2, 2. 79. 84. 164.
[2] Gemeiner 2, 122.

schon anders: wir der Meister und der Rath und die Gemein der Burger — das ist geschehn vor der Gemein und mit der Gemein auf der Burger Hause. Die Anfangsworte eines Statuts von 1286, worin eine Bestimmung über die Münze getroffen wird, stimmen mit den vorigen überein; am Ende folgen die Namen von 24 Patriciern „die dabei gewesen sind da der Satz und das Gebot gesetzet ward."

Im Jahr 1290 wurden zwei Geschlechter, Ortlieb der Setzer und Konrad der Münzer, verbannt; der Beschluß hebt an „wir Karl von Au Meister zu Regensburg und die Gemein der Burger;" am Ende werden 14 Patricier „die des Rathes sind" und 65 andere namentlich genannt.[1]

Einige Jahre später finden wir zuerst den Ausdruck majus consilium gebraucht. Die Stadt hatte damals vom Klerus eine Beisteuer für den Neubau ihrer Mauern verlangt und dadurch einen lebhaften Streit mit dem Bischof und den Geistlichen hervorgerufen. Eine Urkunde des Erzbischofs von Salzburg aus dem Jahr 1295 erzählt uns Einiges von den darüber gepflogenen Verhandlungen. Der Rath ließ zuerst vorstellen, daß die neuen Festungswerke allen Einwohnern der Stadt zum Vortheil gereichen würden, und daß er den Klerus, wenn dieser sich dem gemeinen Nutzen entzöge, nicht mehr schützen könne. Der Bischof versprach darauf aus seiner Kammer eine Beihülfe (adjutorium), wenn man nur die Steuerfreiheit des Klerus nicht antaste. Allein der Rath beharrte auf seinem Vorhaben und erklärte, er dürfe nicht davon abgehn, weil der Beschluß nicht von ihm, sondern von dem großen Rath ausgegangen sei. Ad quod iterato praedicti quinque nuncii civium habito consilio cum illis qui dicuntur sedecim responderunt, quod nihil possent acceptare, sed cum istius exactionis petitio non ab ipsis sedecim sed a majori consilio principium acceperit et etiam firmitatem, ipsi tamquam perpauci sine eorum consilio et consensu non poterant nec volebant aliquid immutare.[2] Of-

[1] Gemeiner 1, 349. 351. 398. 399. 423. 429. 430.

[2] Ried 1, 675.

fenbar war dieser Grund sachlich genommen nur ein Vorwand; denn wenn die Bürger wirklich hätten nachgeben wollen, brauchten sie nur den Rath dazu zu bevollmächtigen. Der Form nach hatte aber der Rath vollkommen Recht, wenn er behauptete, für sich allein nicht nachgeben zu können; denn er durfte von einem Beschluß nicht abgehn, bei welchem der große Rath Namens der Gemeinde mitgewirkt hatte. Unter dem großen Rath haben wir uns aber noch keine geschlossene bestimmt organisirte Behörde zu denken. Wo die Einwilligung der Gemeinde nöthig war, erschienen nach wie vor alle wirklichen Bürger; wo eine solche nicht erforderlich war, hieng die Zuziehung vom Rath ab. In diesen Fällen berief derselbe, so oft er es für gut fand, je nach den Umständen in verschiedener Zahl die angesehnsten Geschlechter, deren Zustimmung eine Beschlußnahme der Gesammtheit vertrat und ihn der Verantwortung überhob. Die nächsten Beispiele werden dies beweisen.

Bei einem Statut von 1307 werden zuerst die Rathsherrn und dann noch 16 andere Patricier genannt, die von jenen „zu mehrerer Sicherheit des Satzes" hinzugezogen waren.

Werner der Straubinger, aus einem der ersten Regensburger Geschlechter, war 1312 mit der Stadt zerfallen und hatte den Bürgermeister vor auswärtige Gerichte geladen. Um das privilegium de non evocando aufrecht zu erhalten, faßte die Stadt den Beschluß, daß in Zukunft alle Bürger, welche sich eine solche Verletzung der Stadtfreiheit zu Schulden kommen ließen, für immer aus der Stadt verbannt werden sollten; zugleich wurde dies Urtheil über Werner von Straubingen ausgesprochen und von dem Bürgermeister verkündet. „Und dieser Satz ist gesetzt auf unserm Dinghaus mit denen, die da des Rathes waren, und mit allen denen, die hernach geschrieben sind, in dem Namen und Geschäfte aller der Gemeine hie zu Regensburg." Darauf folgen die Namen der 16 Rathsherrn und über 120 Namen von der Gemeine; alle gehören rathsfähigen Patriciergeschlechtern an, wie gleich zu Anfang der 120 fünf Herrn von Au genannt werden.

Ein Statut von 1323 beginnt: wir Ortlieb der Gump.

recht Bürgermeister, der Rath und die Gemein der Burger zu Regensburg thun kund allen denen, die diesen Brief ansehent oder hörent lesen, daß wir nach Anweisung und Rath unsrer ehrbaren Bürger, der besten, die in unsrer Stadt sind, der wir mehr denn hundert zu uns auf unser Rathhaus forderten u. s. w.

Im Jahr 1326 wurden zwei Patricier, Dietrich von Au und Ortlieb Gumprecht — wahrscheinlich wegen ihrer östreichischen Gesinnung, da die Stadt sich für Ludwig von Baiern entschieden hatte — aus Regensburg verbannt; nach den Rathsherrn werden gegen 200 Bürger von der Gemeine aufgezählt, welche die Verbannung mit beschlossen hatten.[1]

Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts, kurz vor den Zunftunruhen, scheint die Zahl der Mitglieder des großen Raths sich auf zwei und dreißig fixirt zu haben. Wir schließen dies aus der Art und Weise, wie im Jahr 1362 die Wahl des Schultheißen bestimmt wurde. Damals waren bereits Handwerker im großen Rath, doch gestand man ihnen weder das Recht der Mitwahl noch der Wählbarkeit zu. Zum Behuf der Wahl erhielten die Rathsherrn sechszehn und die (Genannten) von der Gemeine zwei und dreißig Kugeln; darunter waren je zwei durch ein besonderes Kennzeichen bemerklich gemacht. Die Vier, welchen die bestimmten Kugeln zufielen, hatten nun das Recht, den Schultheiß aus den zwei und dreißig Gliedern der Gemeine vorzuschlagen.[2] Diese zwei und dreißig bildeten also den großen Rath, soweit er aus Patriciern bestand; und sie bildeten ihn allein, ehe die Handwerker Zutritt erhielten. Daß der Schultheiß aus ihnen genommen werden sollte, ist wohl davon eine Folge, daß er im großen Rath den Vorsitz hatte. Wenn die Zahl der Mitglieder des großen Raths lange Zeit unbestimmt blieb, so darf uns das nicht befremden, da wir ja wissen, daß im 13. Jahrhundert in manchen Städten selbst der Rath nicht immer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern hatte.

[1] Gemeiner 1, 464. 482—486. 527. 534. 535.
[2] Das. 2, 127.

In Fällen, in denen von Alters her die Entscheidung bei der Gemeinde stand (Besteuerung, Stadtfriedensbrüche, Statuten), blieb auch nach der Bildung eines großen Raths die Berufung des Burgdings üblich; so lange die Gemeinde nur aus Geschlechtern bestand. Seitdem aber die Handwerker Bürger geworden und dreizehn Abgeordnete der dreizehn Zünfte in den großen Rath eingetreten waren, repräsentirte dieser selbst in den angegebenen Fällen, wo früher sämmtliche Altbürger hatten mitwirken müssen, die ganze Bürgerschaft. Der Rath richtete mit den fünf und vierzig Genannten ausschließlich über den Stadtfrieden und konnte mit ihnen auch neue Statuten entwerfen.[1] Eine allgemeine Bürgerversammlung trat nur noch außerordentlicher Weise zusammen, gewöhnlich einmal im Jahre, bei der Erneuerung des Grundvertrags.

Die regelmäßige Wiederholung der Stadtfriedenseinung (conjuratio) hat sich in Regensburg bis auf die spätesten Zeiten erhalten; sie kann zum schlagenden Beweis für den ersten Ursprung der dortigen Stadtfreiheit dienen. Auch bei andern Städten ist es nicht selten, daß das Princip, aus welchem die Stadtfreiheit zuerst hervorgieng, in der spätern Entwickelung noch lange sichtbar bleibt und die gesammte Verfassungsgeschichte der Stadt eigenthümlich gestaltet. So ist in Köln, wie wir gleich sehn werden, das Innungswesen bis zu den Zunftunruhen von bedingendem Einfluß auf die städtische Verfassung gewesen. Die Frage ist nur die, ob das Princip eine allseitige Entwickelung zuläßt, oder ob es von dieser überwunden werden muß. Das letztere war in Köln mit dem Innungswesen der Fall. Wo aber das Princip eine Form erzeugte, die fähig war, den ganzen Inhalt der Entwickelung aufzunehmen, da konnte die Form auch die verschiedenen Phasen städtischer Verfassung überdauern. Und dies war in Regensburg mit der Stadtfriedenseinung der Fall.

Alle Jahre wurde der Stadtfrieden von Neuem beschworen: er dauerte wie alle andern Verordnungen und Gesetze nur von

[1] Beispiele aus den Jahren 1356, 1364, 1385 in der Regensb. Chronik bei Gemeiner 2, 94. 95. 135. 222.

einem Burgding auf das nächste. Zugleich damit wurde die Verkehrung des Raths und die Aemterbesetzung vorgenommen.[1] Die Kurialen dieser Akte hat uns Gemeiner nicht mitgetheilt, obwohl hierüber ohne Zweifel noch Urkunden vorhanden sind. Dagegen theilt uns der Verfasser der Chronik einen neuen Grundvertrag mit, welcher im Jahr 1342 errichtet wurde. Mehr als 200 Bürger hatten ihre Siegel an die Handfeste gelegt; da den Handwerkern das Recht der Siegelmäßigkeit nicht zukam, so scheinen die Geschlechter sämmtlich, die Zünfte aber nur durch Abgeordnete im Burgding vertreten gewesen zu sein. Aus der Urkunde erfahren wir auch, daß alle Bürger (alte wie neue) jährlich dem Meister und Rath der Stadt in dem Burgding den Eid der Treue schworen. Bürgermeister und Rath leisteten der Stadt einen Eid auf den Stadtfrieden. Der Inhalt des jährlichen Stadtfriedens war theils ein wesentlicher, theils ein zufälliger. Zufällig, insofern meist die besondern Zeitverhältnisse einzelne vorübergehende Bestimmungen nöthig machten: so enthält der Vertrag von 1342 mehrere Artikel, welche sich auf die damaligen Unruhen und die Feindseligkeiten der vertriebenen Herrn von Au beziehn. Wesentlich aber ist Alles, was auf die Fortdauer der Schutzverbindung und des Rechtszustands („Friedens") überhaupt geht. Dahin gehört, daß die Bürger mit Hab, Gut, Leib und Leben zu gegenseitigem Schutz und Beistand verpflichtet sind, daß sie Recht, Ehre und Freiheit der Stadt handhaben wollen, bei etwaigen Aufständen dem Bürgermeister und Rath Gehorsam leisten, darzu thun, was Aller und der Stadt Ehre und Nothdurft ist, und dergleichen mehr.[2] So oft eine neue Ordnung (Statut) gemacht wurde, beschwor man auch den Stadtfrieden, wenn dieser dadurch eine Abänderung erlitt: dies geschah z. B. 1356 in Folge einiger Todtschläge. Der Rath beschwor mit 350 Bürgern einen außerordentlichen Stadtfrieden, wonach jede Feindschaft zwischen den Einwohnern ein halbes Jahr ruhen sollte.[3] Meistentheils wurde

[1] Gemeiner 1, 514; 2, 119.
[2] Daselbst 2, 27—30.
[3] Daselbst 94.

indeß der Stadtfrieden zu Ende des Jahres, wenn der Aemterwechsel (Michaelis) vorzunehmen war, einfach auf das neue Jahr verlängert und der Inhalt des alten Vertrags nur bestätigt; zugleich wurden dann die frühern Verordnungen, die Statuten über das Maaß und Getränk sowie der Ungeltsatz verlesen und erneuert. So wurde z. B. der Frieden von 1356 in den Jahren 1357—1362 wiederholt beschworen; gewiß ist er auch in den nächsten Jahren fortgesetzt worden; im Burggeding von 1366 wurde er wieder bis auf das nächste Burggeding geboten.[1] Im Jahr 1400 scheint ein neuer Frieden errichtet worden zu sein. Der Verfasser der Chronik erwähnt die „Urkunde des gemeinen Friedens" (Stadtbrief oder Friedbrief schlechthin genannt), welche diesmal Sonntag vor Martini ausgestellt wurde, gibt uns jedoch nur einen sehr unvollständigen Auszug. Darnach soll der Rath allein nur über geringere Verletzungen des Friedens, über schwerere Fälle aber, die an das Leben gehen, mit Zuziehung der Genannten richten. In dem Friedbrief sind die 16 Rathsherrn, die 45 Genannten und außerdem noch 136 Bürger aus der Gemeine mit Namen aufgeführt.[2] —

Im Lauf des 13. und 14. Jahrhunderts gelang es der Stadt, die meisten Regalien von dem Bischof und Herzog durch Kauf an sich zu bringen: ein Beweis von ihrem Reichthum wie von den häufigen Geldbedürfnissen des Bischofs und Herzogs. Die erste Erwerbung erfolgte schon 1257, indem das Domkapitel der Stadt die Einkünfte der bischöflichen Gerichte verpfändete; 1266 versetzte Bischof Leo für 500 Pfund Pfennige den großen Zoll; und 1388 erwarb die Stadt alles, was von den bischöflichen Gerechtsamen noch übrig war: das bischöfliche Friedgericht, den kleinen Zoll, die Wage und Galgenhube. Das Friedgericht hatte schon ein anderer Pfandinhaber inne, von welchem es die Stadt im Jahr 1391 erst einlösen mußte.[3] Das herzogliche Friedgericht und das Schultheißenamt war im Jahr 1279 als Pfandschaft in den Händen

[1] Gemeiner 2, 101. 105. 111. 119. 122. 128. 142.
[2] Daselbst S. 349.
[3] Daselbst 1, 380. 393. 2, 243. 244. 281.

der vier Geschlechter Auer, Prager, Süß und Gumprecht; Pfalzgraf Ludwig verlängerte die Pfandschaft auf vier Jahre unter der Bedingung, daß die Gerichtsgefälle dem Bischof angewiesen würden, dessen Schuldner der Herzog ebenfalls war.[1] Das Schultheißenamt kam später an das Geschlecht der Zand (Dens), welche es gegen 50 Jahre besessen haben. Die Glieder dieses Geschlechts schrieben sich daher sämmtlich Schultheißen von Regensburg, auch wenn sie das Amt nicht wirklich verwalteten. Im Jahr 1359 wurde die Pfandschaft vom Rath erkauft und den Herzögen noch ein Beträchtliches auf die Pfandsumme geschlagen; 1366 bestätigten sie die Pfandschaft von Neuem; 1384 verlängerten sie die Verpfändung für 2000 Gulden auf weitere sechs Jahre und versprachen, in Zukunft dem jeweiligen Schultheiß den Blutbann unentgeldlich zu leihen.[2] Die Handwerkerinnungen wurden 1384 von dem Herzog und 1388 von dem Bischof aus allem Abhängigkeitsverband entlassen, vorbehaltlich einiger Dienste und Gefälle. Vorher hieng die Aufnahme von Handwerkern von den Herrn ab; auch war das Gewerbe selbst noch gewissen Beschränkungen unterworfen, wie wir daraus sehen, daß ihnen erst damals erlaubt wurde „für Jedermann in der Stadt zu arbeiten was er will."[3] Indessen scheinen nicht alle Innungen zu dieser Zeit noch in einer solchen Abhängigkeit vom Bischof und Herzog gestanden zu sein. Nachdem die Münzer 1391 aufgehört hatten zu münzen, weil der Gewinn zu gering war, erhielt die Stadt von dem Herzog auch das Münzrecht.[4] In demselben Jahr besetzte der Rath zuerst das Gericht in selbständiger Weise mit acht Rathsherrn und zehn Genannten: die Räthe hatten die hohe Gerichtsbarkeit in Stadtfriedensbrüchen, das Stadtgericht die übrige Straf- und die gesammte Civilgerichtsbarkeit.

[1] Ried 1, 560. Gemeiner 1, 412. Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Oberbaiern, hatte bei der Theilung des Landes im Jahr 1255 die Burggrafschaft erhalten, während an Niederbaiern die herzoglichen Rechte gekommen waren (der Herzogshof und einige Einkünfte).

[2] Gemeiner 2, 55. 111. 116. 140. 211.

[3] Daselbst 210. 244.

[4] Daselbst 277—280.

Köln.

Nirgends hat sich in Deutschland das städtische Leben großartiger und herrlicher entfaltet als in Köln; demgemäß ist es hier auch frühe zu einer freien republikanischen Verfassung gekommen. In Bezug auf letztere kann Worms mit Köln wetteifern, an Reichthum und Macht dagegen, an Einwohnerzahl und Blüthe des Handels, an wunderbaren Gebilden der Kunst bleibt es weit hinter Köln zurück. Aber auch keine andere hat als Knotenpunkt der Handelsstraßen eine so günstige Lage gehabt wie Köln, den Osten mit dem Westen und den Süden mit dem Norden verbunden. Im 12. Jahrhundert hatte der Handel der Stadt eine europäische Bedeutung gewonnen und wurde bis nach England, Norwegen, Böhmen und Ungarn betrieben. Der Hauptmarkt der Kölner Kaufleute war London, wo sie in einem eignen Gildehaus (Guildhall) ihre Waaren niederlegen durften und eifersüchtig ihr Monopol zu erhalten suchten. Als die Stadt Lübeck bei König Heinrich II. (1154—1189) um die Erlaubniß nachsuchte, ebenfalls ein Gildehaus zu erbauen, wußten sie es dahin zu bringen, daß der König die Erlaubniß verweigerte. Sie selbst dagegen erlangten ein Handelsprivileg nach dem andern, früher als sie von dem Kaiser irgend einen Freiheitsbrief erhalten haben. Von Heinrich II. liegen uns drei Urkunden vor. In der einen bewilligte er ihnen, den Wein auf dem Markt zu London ohne alle Belästigung, das Sextar zu drei Pfennigen, feil bieten zu dürfen; in der andern befiehlt er allen Getreuen, ihre Güter im ganzen Umfang des Reichs wie seine eignen zu beschützen;[1] und in der dritten ertheilt er ihnen mit ihren Waaren ein wiederholtes Protektorium und verbietet, höhere Abgaben als die hergebrachten von ihnen zu fordern. Von ihrer Gildehalle in London mußten sie zwei Schillinge

[1] Quod protegatis cives et mercatores et homines Colonienses et omnes res et possessiones suas, sicut meas proprias, quia homines et fideles mei sunt.

jährlich entrichten, doch war ihnen auch diese Abgabe noch zu hoch. Richard Löwenherz hob dieselbe im Jahr 1194 auf, nahm seine lieben Bürger von Köln noch einmal in den königlichen Schutz, erlaubte ihnen, in der Stadt London zu kaufen und zu verkaufen, und gebot, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten zu erhalten.[1] Es darf uns nicht wundern, wenn der Reichthum der Kölner bei einem solchen Handel ins Ungemessene stieg. Natürlich kam das Kapital der Großhändler wieder dem Kleinverkehr und den Handwerkern zu Gut; der Reichthum blieb nicht allein in den Händen jener ersten zugleich grundbesitzenden Geschlechter, sondern theilte sich der Masse der Bevölkerung mit. Vor Allem kam er aber in Köln, der heiligen Stadt, der gehorsamen Tochter der römischen Kirche, auch der Kunst zu Gut: zu Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts sind die meisten Kirchen in Köln gebaut, darunter die schönsten, die der reich und prächtig entwickelte romanische Styl in seiner letzten Ausbildung überhaupt hervorgebracht hat.[2]

Wir wenden uns zum politischen Leben der Stadt, das um so anziehender wird, je weniger es mit der Verfassungsgeschichte der übrigen Städte übereinstimmt. Die Quelle der Verschiedenheit beruht nun darauf, daß die freie Gemeinde in Köln vor und nach dem Erwerb der Gerichtsbarkeit durch Erzbischof Bruno ihre alte ächte Volksfreiheit behauptete; und damit auch ein Schöffenthum; wonach die Urtheilfinder des Burggrafen und Schultheißen nicht wie in andern Städten allemal von den Richtern berufen wurden, sondern lebenslänglich in ihren Aemtern blieben. Wir erfahren aus dem Weisthum vom Jahr 1169, daß die Schöffen zu Köln schon im 10. Jahrhundert das Recht der Kooption ausübten. Den Ursprung dieser Selbstwahl dürfen wir daher in eine Zeit hinaufsetzen, wo noch die fränkischen Einrichtungen fortdauerten. Doch liegt schon in der Selbstwahl eine Abweichung, da nach den Kapitularien die Schöffen für jeden Mallus unter

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 364. 365. 378.

[2] Burckhardt Conrad von Hochstaden S. 40—41.

Aufsicht der Missi durch den Grafen und die ganze Gemeinde erwählt werden sollten.

Hier entsteht sogleich die Frage, woher es kam, daß in Köln die alte Freiheit fortdauerte, während sie fast überall in ihrer ursprünglichen Integrität vernichtet wurde. Die naheliegende Antwort ist, daß unter den spätern Karolingern sowie unter den sächsischen Kaisern die freie Gemeinde in Köln zahlreich und mächtig genug war, ihre Rechte zu behaupten, und daß ihr der Handel schon damals die neue und frische Kraft gab, welche den übrigen Städten erst zugeführt wurde, als die alte Freiheit bereits erloschen war. Wenigstens zeigt uns das Beispiel Magdeburg's, wo sich dieselbe Erscheinung unter gleichgünstigen Bedingungen wiederholt, daß dieser Grund nicht ohne Einfluß geblieben ist: in beiden Städten kann die Erhaltung der alten Freiheit nicht zufällig mit der frühen Blüthe des Handels zusammentreffen. Es entsteht aber die weitere Frage, durch was für ein Mittel den Kölner Altfreien die Behauptung ihrer Rechte gelang. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich dasselbe in einer Innung finde, welche die Gemeinde zum Schutz ihrer Freiheit in eben der Zeit abgeschlossen hat, in der anderwärts Unterdrückung und Hörigkeit das gemeinsame Loos aller Freien wurde. Daß solche Schutzgilden oder Eidgenossenschaften schon unter Karl dem Großen weit verbreitet waren, geht aus den immer wiederkehrenden Verboten derselben hervor. Im 10. und 11. Jahrhundert verschwinden sie wieder, aus keinem andern Grund, als weil sie unterdrückt durch geistliche und weltliche Gewalt der Ausbildung der herrschaftlichen Rechte keinen erfolgreichen Widerstand hatten leisten können. Daraus ist zu erklären, daß wir aus dieser Zeit fast gar keine Nachrichten über die Schutzgilden haben, bis sie im 12. Jahrhundert hie und da in den Städten unter veränderter Gestalt wieder auftauchen: in den Niederlanden, in Nordfrankreich, in England, und besonders in Dänemark, wo das Gildewesen nicht als gefährlich angesehn, vielmehr von den Königen bestätigt und gefördert wurde. Leidet es keinen Zweifel, daß solche Gilden auch in dem nördlichen Deutschland nichts Seltenes waren, so kann es

gar nicht auffallen, wenn ausnahmsweise in einer Stadt die Erhaltung der Schutzgilde und mittelbar der Freiheit selbst auch einmal geglückt ist. Und das war in Köln der Fall, wo das Emporkommen des Handels alsbald auf den Untergang der karolingischen Verfassung folgte. Nachdem die Einfälle der Normannen mit dem 9. Jahrhundert aufhörten, störte schon in der nächsten Zeit nichts mehr den Aufschwung der Stadt, während das übrige Deutschland noch längere Zeit fast alljährlich von den Ungarn heimgesucht wurde. Die Gilde, welche ich im Auge habe, ist keine andere, als die vielbesprochene und so verschieden gedeutete Richerzeche oder, wie das Wort gewöhnlich in den Urkunden lautet, die Richerzecheit. Der Name ist offenbar jünger als die Sache. An eine ununterbrochene Fortdauer der alten Gilde zu glauben, welche erst seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts im Gegensatz zu den seit dieser Zeit entstandenen Handwerksinnungen Richerzecheit oder Gilde der Reichen genannt worden sein mag, nöthigt nicht allein die spätere Geschichte von Köln, in welcher diese Innung der Altfreien im ausschließlichen Besitz politischer Rechte erscheint, sondern auch das Weisthum von 1169, das die Identität der Bürger mit den Innungsgenossen voraussetzt. Ja was mehr sagen will, die Richerzecheit war es, welche damals die uralten Privilegien aus ihrem Schrein hervorholen ließ; sie war demnach das Subjekt dieser Privilegien, und mit ihr, als der Gesammtheit aller Mitglieder der freien Gemeinde, hatten Erzbischof und Burggraf transigirt, als die Gerichtsbarkeit vom Kaiser auf das Erzstift übertragen worden war. Es deutet auf einen feinen politischen Takt, wenn die Gemeinde ihr Wahlrecht der Schöffen diesen selbst überließ und so eine Einwirkung des Erzbischofs oder des Burggrafen auf die Wahl möglichst erschwerte.

Zweierlei ist also für die gesammte spätere Entwickelung zu beachten: daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Stadt sogleich in dem uralten Schöffenthum ein Organ fand, welches in den übrigen Städten sich erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts auf eine neue und eigenthümliche Weise heraufbilden mußte; und daß die weitere Entwickelung der kölni-

schen Verfassung durch die Formen der Gilde bedingt wurde. An der Spitze der Schöffen standen Burggraf und Vogt (Schultheiß). Jener ernannte einen Greven (subcomes, secundus comes, vicecomes, vicarius burggravii), dieser einen Untervogt (subadvocatus, secundus advocatus, vicarius advocati urbis) zu seinem Stellvertreter. Beide Unterrichter gehörten dem Bürgerstande an. Später, als die Selbständigkeit der Schöffen weiter fortgeschritten war, finden wir die Unterrichter zuweilen mitten unter den übrigen Schöffen genannt. Die Gilde hatte ihre besondern Vorsteher, welche sie aus der Zahl der Schöffen wählte, ursprünglich wohl nur einen, der Schöffen- und Bürgermeister zugleich war. Nach jenem alten Privileg, dessen Inhalt uns in dem Weisthum erhalten ist, gab es deren aber schon zwei;[1] die Annahme, als sei erst im 11. oder 12. Jahrhundert zu dem Schöffenmeister ein weiterer Vorsteher der Innung hinzugekommen, beruht nur auf einer falschen Lesart des Weisthums.[2] Vielmehr war die Trennung beider Aemter ohne Zweifel bereits zur Zeit der Ottonen erfolgt, als die Vergrößerung der Stadt eine gesteigerte Thätigkeit des Gildemeisters in Anspruch genommen hatte.[3] Weil die Gilde der Reichen alle Mitglieder der berechtigten freien Gemeinde umfaßte, so waren ihre Vorsteher oder Meister auch zugleich die magistri civium; die Bürgermeister in Köln sind daher viel älter als der Rath und vermuthlich nur um Weniges jünger als das Schöffenthum. Sie können indeß anfangs weiter nichts als ausführende Unterbeamte der Richter und Schöffen gewesen sein, wenn sie auch als die gesetzmäßigen Vertreter der Bürgerschaft eine selbständige Stellung einnahmen. Das Weisthum von 1169 nennt sie vor den Schöffen.[4] So bestand die älteste Verfassung aus dem Schöffenthum, das seinen Ursprung aus der karolingischen Gerichtsverfassung herleitet, und aus den Bürgermeistern, die ihre Entstehung

---

[1] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 303.

[2] Securis ad radicem posita nro 28: a magistro scabinorum et civium Coloniensium, wofür nach Lacomblet a magistris gelesen werden muß.

[3] Claſen der kölnische Senat in den mittlern Zeiten S. 19.

[4] Lacomblet Niederrh. Urkdb. 1, 302.

dem Gildewesen verdanken. Die letztern traten zu dem Stadtgericht zwar nicht als feindseliges aber doch als fremdartiges Element, da nur ein Schöffenmeister naturgemäß aus dem Schöffenthum hätte hervorgehn können. Mit Ausnahme des Burggrafen, welcher aus dem Herrenstand, und des Vogtes, welcher aus dem Stand der erzstiftischen Dienstmannen genommen wurde, gehörten alle übrigen Richter und Vorsteher der Stadt (rectores civitatis) wie die Schöffen selber dem altfreien Stand oder der Richerzecheit an. Die Bürgermeister wurden alljährlich neu gewählt; die Amtsdauer der Unterrichter war unbestimmt.

Bei diesen einfachen Verhältnissen ist es jedoch nicht lange geblieben, sondern es trat bald nach zwei Seiten hin eine Fortbildung derselben ein. Einmal entstand innerhalb der Richerzecheit wieder eine engere Schöffenbruderschaft, und sodann traten neben die Schöffen noch andere Bürger, die ebenfalls an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten Theil nahmen.

Derselbe Einigungstrieb, der einst alle Mitglieder der freien Gemeinde zu einer Gilde verbunden hatte, scheint die angesehnsten Geschlechter, aus denen regelmäßig die Schöffen gewählt wurden, zur Errichtung einer neuen Gilde veranlaßt zu haben. Aus allen schöffenbarfreien Genossen, aus denen die Schöffen hätten gewählt werden können, bildete sich ein engerer Verein von solchen, aus denen die Schöffen ihr Kolleg wirklich ergänzten, und diese auf Schöffenstühle exspektivirten Personen sind die Schöffenbrüder, welche mit den Schöffen zusammen die Schöffenbruderschaft bilden (fraternitas scabinorum). Urkundlich finde ich die fratres scabinorum zuerst 1159 unter den Zeugen eines Kaufbriefs als fratres senatorum; 1174 werden ihrer 22 mit Namen genannt; 1178 kommen sie unter der Bezeichnung confratres vor.[1] Bei Auflassungen und gewöhnlichen Gerichtssitzungen vertraten sie die Stelle des Volkes, während in den drei ächten Dingen auch die Anwesenheit der übrigen Altfreien erforderlich blieb. Niemand konnte daher Schöffe werden, der nicht zuvor in die Bruderschaft

[1] Lacomblet 1, 276. 326.

aufgenommen war. Die Wahl eines Schöffen wurde indeß nicht durch Abstimmung vollzogen, sondern das Wahlrecht gieng der Reihe nach unter den einzelnen Schöffen um, so daß einer nach dem andern, so oft ein Schöffenstuhl erledigt war, aus der Zahl der Schöffenbrüder einen neuen Schöffen kreirte. Ein solcher Wahlmodus kann nicht der ursprüngliche sein, doch muß er schon früh Eingang gefunden haben, weil er nach dem Schied vom Jahr 1258 bereits althergebracht erscheint. Damals hatte der Erzbischof unter Anderm auch über die unregelmäßige Besetzung der Schöffenstühle Klage erhoben: das eine Mal ließen die Schöffen ihr Kolleg bis auf wenige Mitglieder aussterben, das andere Mal würde deren Zahl über die Gebühr erweitert.[1] Der Mißbrauch war bei dem Wunsch, wo möglich immer nur Familienglieder zu wählen, sehr natürlich; in Frankfurt finden wir ihn hundert Jahre später unter den Beschwerden der Zünfte aufgeführt. Daß die Anzahl der Schöffen, die eigentlich vier und zwanzig betragen sollte, schwankte, sehen wir schon aus den gedruckten Urkunden: im Jahre 1174 werden drei und zwanzig, im Jahr 1180 aber acht und zwanzig Schöffen genannt.[2] Die neuen Schöffenenbrüder wurden ebenfalls von den Schöffen erwählt; ob in der angegebenen Weise, ist ungewiß. Vielleicht ist die Schöffenbrüderschaft ebenso alt wie das Wahlrecht der einzelnen Schöffen, wenigstens hat zu ihrer Entstehung dieselbe oligarchische Tendenz beigetragen, welche auch in der Ergänzung des Schöffenkollegs wirksam wurde.

Wichtiger und einflußreicher als die Bildung der Schöffengilde war die zweite Neuerung, wonach neben den Schöffen noch andere angesehne Bürger an der Verwaltung der städtischen Geschäfte Theil nahmen: also die Entstehung eines Raths, die wir

[1] Lacomblet 2, 246. Quod sede vacante scabinatus, ad quam statim eligi deberet scabinus, propter contradictionem unius vel duorum electionem huiusmodi nimis protrahunt, ita quod per hoc ad numerum nimis parvum devolvitur scabinatus, et tunc demum quilibet eorum duos vel tres scabinos eligunt, pecunia aliquando pro hoc recepta, ita quod per talem multorum electionem numerus scabinorum in immensum excrescit.

[2] Ibid. 1, 326. 333.

uns auch hier zuerst nur als etwas Faktisches zu denken haben. Während in den andern Städten die erfahrensten und angesehnsten Bürger den Bischöfen als Beirath zur Seite traten, erblicken wir hier die meliores et potiores cives als Beirath der Schöffen. Sie machen also mit diesen zusammen einen weiten oder großen Rath aus. Rechtlich hatte zwar der Rath, der nicht wie die Schöffen dem Erzbischof einen Eid leistete, keine besondere Amtsbefugniß, doch stieg sein Einfluß und seine Macht in demselben Grade, in welchem die Stadt von dem Erzbischof unabhängiger wurde. Die ersten Mitglieder waren die verdienten oder gewesenen Bürgermeister, da der Bürgermeister nur ein Jahr im Amte blieb: der Schöffenmeister trat in die Zahl der Schöffen zurück. Vermuthlich war der Rath aber nicht auf die abgetretenen Bürgermeister beschränkt. Wie in den andern Städten gehörten alle angesehnern Bürger dazu, und die Zahl seiner Mitglieder war anfangs nicht fest bestimmt. Zum Beweis wollen wir die Urkunden reden lassen: einige davon sind schon oben angeführt worden.

Als die Zunft der Bettziechenweber 1149 errichtet wurde, ertheilten nicht allein die Schöffen sondern auch die meliores civitatis ihre Zustimmung: fraternitatem in domo civium ab advocato Ricolfo, a comite Hermanno, a senatoribus, a melioribus quoque totius civitatis, vulgi etiam favore applaudente confirmatam suscepisse. Der advocatus ist der Stadtvogt, der comes der Greve; das gemeine Volk, welches seine Zustimmung ertheilt, sind die später sogenannten populares, die Mitglieder der schon bestehenden Handwerksinnungen. Die vielen Zeugen derselben Urkunde werden mit den Worten eingeführt: testimonium virorum illustrium — es sind lauter Bürger — et totius civitatis probatissimorum.[1]

In der Urkunde von 1155 über die Zollfreiheiten des Klosters Kornelismünster lauteten die Worte: archiepiscopus vero, totius suae civitatis senatu convocato, et meliori-

[1] Lacomblet 1, 251.

bus de civitate et aliis qui erant praecipui et sanioris sonsilii adstantibus, coepit diligenter discutere.[1]

In dem Kaufbrief von 1159 finden wir unter den Zeugen den Burggrafen, den Edelvogt, den Greven, den Aftervogt, zwei Zollverwalter und zwölf Senatoren mit Namen, dann „et omnes tam senatores quam senatorum fratres et Coloniensis urbis potiores cives“ schlechthin genannt.

Weiter 1171: omnibus senatoribus et quam multis civibus comprobarunt.

In einer Urkunde von 1174 stehn unter den Zeugen die „scabini et magistratus urbis pro universis civibus“: magistratus geht hier zunächst auf die Bürgermeister und die Vorsteher der Pfarrsprengel, dann aber auch auf den Ausschuß der Richerzecheit.

Im Jahr 1178 schließen die Kölner „consilio senatorum et prudentissimorum civitatis“ einen Vertrag mit den Bürgern von Verdün.

In dem Privileg vom Jahr 1236 bestätigt Friedrich II.: omnia jura scabinorum, civium et civitatis. Cives ist also nicht der Inbegriff aller Bürger, sondern es steht im eminenten Sinn für consules.

Am allerdeutlichsten redet aber eine Stelle aus dem Laudum Conradinum, wo die Schiedsrichter auf eine Beschwerde des Erzbischofs also entscheiden: quod his quorum interest de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad consilium civitatis.[2]

Und nun glaube ich auch unbedenklich die officiales oder officiati de Richerzecheit, welche in dem Weisthum von 1169 und öfters in dem Schied von 1258 genannt werden, für die Mitglieder dieses Raths erklären zu dürfen: die Amtleute oder der Ausschuß der Altbürgergilde mit den verdienten Bürgermeistern. Wenn daher das Weisthum den Erzbischof Philipp sagen läßt:

[1] Martene amplissima collectio 1, 829.

[2] Lacomblet I, p. 276. 308. 318. 326. II, p. 107. 251 (art. 43).

vocari fecimus magistros civium et scabinos nostros Colonienses nec non officiales de Richerzecheit; ſo wird man ſchwerlich glauben wollen, er habe alle Mitglieder der Gilde berufen. Zum Ueberfluß heißt es gleich weiter: qui inter se habito consilio; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird aber nie von einer Bürgerverſammlung geſagt, ſie habe Rath gehalten. Warum würde der Erzbiſchof, wenn wirklich alle Mitglieder gemeint wären, nicht fratres geſagt haben, da doch senatorum fratres geſagt werden konnte? Allerdings ſteht officium und fraternitas Richerzecheit abwechſelnd, ähnlich wie die Handwerksgilden diversorum officiorum fraternitates genannt werden, daraus folgt aber nicht, daß die officiales nun auch mit den fratres gleichbedeutend wären. Das Mißverſtändniß iſt durch eine Ungenauigkeit der ältern Urkundenabdrücke entſtanden, die anſtatt officiales de Richerzecheit zuweilen officiales die Richerzecheit haben, während jedesmal officiales de Richerzecheit geleſen werden muß.[1] Ein weiterer Irrthum iſt es, wenn Wilda die consules für identiſch mit den Bürgermeiſtern hält. Von den vier Stellen, die er für dieſe ſonderbare Indentität anführt,[2] beweiſen die drei erſten gar nichts, die vierte geradezu gegen ihn: magistri civium vel alii potentes cives nihil penitus attentent contra commune statutum civitatis. Wie die Bürgermeiſter officiati qui dicuntur magistri civium heißen, ſo werden ihre und der Schöffen Räthe officiales qui dicuntur de Richerzecheit genannt. Dafür aber, daß am Niederrhein officiales in dem Sinn von consiliarii üblich war, haben wir ein ſehr beſtimmtes Zeugniß. Erzbiſchof Konrad erlaubte nämlich 1259 der Stadt Neuß, daß ſie neben den Schöffen noch 12 oder 14 Amtleute haben dürfe, und räumte denſelben unter andern auch das Recht ein, zugleich mit dem Schultheiß und den Schöffen Statuten (eininge et kure) zu machen: quod ex nunc in antea duodecim officiatos vel quatuordecim, qui

[1] Lacomblet 2, 246. Apologie des Erzſtifts Köln p. 21, 22, 23, 31, 32; ebenſo die Securis ad radicem posita nro 77, deren Abdrücke bis auf die beiden in der Apologie p. 22 fehlenden Worte propter vor bona und in vor immensum mit der Apologie übereinſtimmen.

[2] Wilda Gildenweſen S. 189 und 190.

amptman vulgariter appellantur, juxta certum numerum scabinorum habeatis perpetuo; — vacantibus officialium officiis universitas oppidi Nussiensis nec non officiales, qui fuerint superstites, alios in locum decendentium pariter eligant.[1] Ueber die Bedeutung dieſer officiati wird man wohl nicht ſtreiten wollen. Es iſt aber derſelbe Erzbiſchof Konrad, der das Jahr zuvor den Kölner Schied veranlaßt hatte. Der Gedanke liegt nahe, ſo wenig auch ſonſt von Uebertragungen politiſcher Formen und Inſtitute zu halten iſt, daß Konrad hier die Verfaſſung von Köln zum Vorbild genommen und derſelben Sache auch den gleichen Namen gegeben hat. Die mitgetheilte Stelle iſt indeß noch in anderer Hinſicht lehrreich. Nach dem Privileg ſoll die Wahl neuer Rathsglieder von dem Rath und der Bürgerſchaft ausgehn, während die Ergänzung der Schöffen dieſen allein überlaſſen wird (ut vos scabini scabinos possitis eligere). Ebenſo wird es in Köln geweſen ſein. Die officiales der Richerzecheit wählten mit Zuſtimmung der übrigen Altbürger die Mitglieder des Raths, oder was daſſelbe ſagen will, ſie wählten in dieſer Weiſe den Bürgermeiſter, der nach Ablauf ſeines Amtsjahres in den Rath übergieng. Schon der Zeit des Weisthums entſpricht eine ſolche Geſtaltung der Dinge. Denn ſobald es einen Rath gab, nahm dieſer kraft Vertretung der Geſammtheit die Wahl der Bürgermeiſter und der neuen Rathsherrn in ſeine Hand. Nun iſt auch der ſcheinbare Widerſpruch zu erklären, daß es einmal in dem Laudum heißt, die Bürgermeiſter würden von der geſammten Gilde gewählt, während ſonſt das Wahlrecht ſtets dem Rath zugeſchrieben wird.[2] Natürlich der Rath wählte, aber mit Zuſtimmung der Bürger; ehe ein Rath entſtanden war, wählten die Bürger ſelbſt.

Steht es hiernach urkundlich feſt, daß im Lauf des 12. Jahrhunderts zu dem Kolleg der Schöffen noch ein eigner Rath hinzukam, ſo iſt dabei wohl zu beachten, daß die neue Behörde nicht

[1] Lacomblet 2, 263.

[2] Magistri civium, qui eliguntur a fraternitate, quae Richerzecheit vocatur etc. Officiales, qui dicuntur de Richerzecheit, magistris civium, quos quolibet anno eligunt etc. Officiales de Richerzecheit eligant magistros civium etc. Lacomblet 2, 249 (1. 2). 246 (25. 28).

wie in andern Städten die Bedeutung einer städtischen Obrigk annehmen konnte. Denn das blieben die Schöffen, oder sie wu den es, als die Herrschaft des Erzbischofs sich immer mehr ve flüchtigte. Das consilium behielt den Charakter eines Beirath den dasselbe anfangs überall gehabt hatte, und wenn auch m steigender Selbständigkeit der Stadt zugleich seine Macht stie so erlangten doch nur die Bürgermeister eine Gerichtsbarkeit. Dah lauten denn auch die Urkundenanfänge bis zum Jahr 1260 rege mäßig: judices, scabini et universi cives Colonienses.

Bis zum 13. Jahrhundert hat die Stadt Köln kein einzige Privileg von dem Kaiser erlangt, und die Verfassung ist nur durch das Herkommen bis zur republikanischen Selbständigkeit ausge bildet worden. Es ist daher der Mühe werth, diese Fortschritte etwas mehr ins Einzelne zu verfolgen. Schon aus der Entwick lung der einfachen ältern politischen Formen zu immer größerer Mannichfaltigkeit kann auf das Wachsthum der Stadt und ihrer Freiheit geschlossen werden. Ansprüche, welche der Erzbischof erhob, waren die reichen Kölner gleich bereit abzukaufen; mehr als ein mal haben sie auf diese Weise ihre Rechte behauptet und erweitert. Beden durfte der Erzbischof nicht fordern, weil die Stadt nie un ter einer bischöflichen Vogtei gestanden hatte. Während in Mainz Erzbischof Arnold zu seinen Römerzügen eine Beisteuer eintrieb, mußte in Köln Erzbischof Philipp zu gleichem Zweck Darlehne aufnehmen. Im Jahr 1174 lieh ihm die Stadt die Summe von 1000 Mark, ein einziger Bürger, Gerhard vor dem Hofe, außerdem noch 600 Mark. Dafür überließ Philipp der Stadt seine Ein künfte von der Münze, dem Gerhard vor dem Hof die von dem Zoll auf so lange, bis die Schuld abgetragen sein würde. Alle Stände des Erzstifts mußten versprechen, keinem neuen Erzbischof Gehorsam oder Hulde zu leisten, der den Darlehnsvertrag nicht anerkenne.[1] Der Uebergang der Stadt zu völliger Unabhängig keit von den Erzbischöfen war leichter als anderwärts, da das Stift nie eigentliche Herrschaftsrechte gehabt hatte: die Entwickelung erfolgte ganz unbemerkt, indem die Schöffen allmälig zu Herren

[1] Lacomblet 1, 318.

der Stadt wurden. Schöffen, Bürgermeister und Rath scheinen bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Erzbischof, den Burggrafen und den Vogt von dem Stadtregiment verdrängt zu haben; es ist nicht ohne tiefere Bedeutung, daß die erstern den Namen Senatoren annehmen,[1] um dieselbe Zeit, in welcher Friedrich I. zu Worms die vierzig Konsuln einsetzte. Die neuerrichtete Weberzunft wurde 1149 nicht von dem Erzbischof und Burggrafen, sondern von den Richtern, dem Senat und dem Rath bestätigt. Zehn Jahre später faßten die Kölner den Beschluß, daß innerhalb der nächsten zehn Jahre die Meister und Vorsteher aller weltlichen Innungen nicht gewechselt werden sollen.[2] Merkwürdig ist der Eingang der Urkunde:

Rectorum, judicum ac totius populi Sanctae Coloniae pari voto ac unanimi consensu incommutabile decretum. Reipublicae status salutari consilio tunc ordinatus esse cognoscitur, quando generali bono omnium aequali pietate providetur. Nos itaque utilitati universorum pie consulentes communiter per totam Sacrosanctam Coloniam statuimus etc.

Die rectores sind die Bürgermeister, die judices die Schöffen. Rectores civitatis heißen sonst nur die Richter, an ihre Stelle sind aber jetzt die Bürgermeister als die Regenten der Stadt getreten. Den Richtertitel führen alle Schöffen, weil sie nicht mehr bloße Beisitzer des Gerichts sind, sondern eine eigene Gerichtsbarkeit haben, indem dieselbe auf ihr Kolleg übergegangen ist: geradeso wie die Wormser Konsuln von der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit in dem Privileg Friedrich's I. Richter genannt wurden. Die Worte des Eingangs selbst lauten nicht viel anders, als die Eingänge kaiserlicher Urkunden. Wie der Kaiser im Umfang des ganzen Reichs, so nehmen die Kölner für das Gebiet ihrer Stadt die oberste Herrschaft in Anspruch.

Das Selbstregiment, welches die Stadt im Innern ausübte, machte sie auch nach Außen geltend. Sie schloß mit fremden Städten

[1] Lacomblet 1, 251. 276. 308. 326.
[2] Ibidem p. 275.

Verträge ab, ohne daß der Erzbischof dabei erwähnt wird, ja die Verträge mit den Kaufleuten von Dinant und Verdün (1171 und 1178) haben fast den Anschein einer Privilegienertheilung. In dem einen bewilligen sie (nos Coloniensium senatores) den Kaufleuten von Dinant die alten Zollsätze zu Köln, wie Erzbischof Friedrich sie bestimmt hat. In dem andern ertheilen sie den Bürgern von Verdün die Freiheit, daß zu Köln Schulden halber kein anderer von ihnen als der Schuldner selbst angesprochen, und dieser nicht durch Zweikampf oder Gottesurtheil, sondern nur durch das Zeugniß zweier Schöffen, Schöffenbrüder oder Rathsherrn überführt werden könne; zugleich bestätigen sie ihnen ebenfalls die alten Zollsätze.[1]

Aus den Urkunden folgt, daß die Einkünfte des Kölner Zolls wenigstens theilweise schon damals der Stadt zugeflossen sein müssen. Die Zollverwalter, welche urkundlich vorkommen, gehören stets dem Bürgerstand an. Oft finden wir sie unter den Schöffen; im Jahr 1171 war einer derselben Schöffenmeister. Wie einträglich aber der Kölner Zoll gewesen sein muß, können wir daraus abnehmen, daß zu seiner Verwaltung 4 Zollmeister erforderlich waren: zwei Ober- und zwei Untereinnehmer (telonearius, subtelonearius). Auch die Münze war in die Hände der Bürger gekommen, und zwar wie gewöhnlich durch Uebertragung auf eine Münzerinnung. Sie bestand in Köln nur aus Altbürgern, die eine erbliche Gilde mit den gewöhnlichen Münzerprivilegien und dem besondern Gerichtsstand vor dem Münzmeister bildeten: neben der Schöffenbruderschaft also die zweite engere Gilde, die innerhalb der Richerzecheit existirte. Da die Münzer die ausschließlich berechtigten Wechsler waren, so führte ihre Innung in Köln den Namen communitas campsorum Coloniensium qui husgenozze dicuntur. Die Mißbräuche, welche sich bei dem Münz- und Wechselmonopol eingeschlichen hatten, gaben namentlich dem Erzbischof Konrad Anlaß zu vielfachen Beschwerden. Die Stadt beschwerte sich dann ihrerseits über willkührliche Ausübung des Münz-

[1] Lacomblet 1, 308. 326. Die Schulden mußten also gerichtlich eingegangen sein.

regals von Seiten des Erzbischofs, der nur zweimal auf seine Rechnung Münze schlagen durfte: bei seiner Investitur mit den Regalien und nach seinem Römerzug. Im Jahr 1252 bestimmten die Münzer die Buße, welche diejenigen von ihnen zahlen sollten, die Silber kaufen und mit der Bezahlung so lange anstehn, daß vor dem Münzmeister darüber geklagt werden muß. Bei fortgesetztem Ungehorsam werden die Schuldigen ein Jahr lang von dem Recht zu münzen ausgeschlossen; wird das Vergehn auch dann noch nicht gebessert, so werden sie mit ihren Erben für immer aus der Gilde ausgestoßen.[1] Die Innung suchte also die eingerissenen Mißbräuche, über welche Konrad klagte, selbst abzustellen: die Münzer hatten Silber gekauft, aber die Verkäufer nicht bezahlt; bei ihrem privilegirten Gerichtsstand war dann der Weg Rechtens für die letztern ein sehr schwerer geworden.

Die Einkünfte von Zoll und Münze, so weit sie an die Stadt fielen, scheinen bald zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht mehr genügt zu haben. Bald führte das Bedürfniß auch hier zu einer städtischen Auflage, die schon 1154 eine Zeit lang bestanden haben muß. Damals wurden die Bewohner der Vorstadt von S. Pantaleon von dieser „communis civium collecta“ für so lange befreit, als sie nicht mit in die Ringmauern gezogen sein würden.[2] Die Befreiung ertheilte der Erzbischof mit Genehmigung der Bürger (consensu civium); wir sehen also, daß zu dieser Zeit die Bürger bereits selber für den Bau ihrer Festungswerke sorgten. Zwanzig Jahre später erfolgte aber Einsprache dagegen von Seiten Erzbischof Philipp's. Da die Bürger die Arbeiten unbekümmert fortsetzen ließen, auch eigenmächtig auf der Almende (auf dem Leinpfad, dem Markt und an andern Orten) neue Häuser aufführten, so kam es zwischen dem Erzbischof und der Stadt zum Streit, der im Jahr 1180 vertragen wurde. Die Kölner

[1] Lacomblet 2, 206. Si per annum integrum et sex hebdomadas rebellis magistratui exstiterit, ex tunc ipse et heres suus de hereditate de moneta quae husgenozschaft dicitur in perpetuum eliminabuntur nec unquam ipsam possidebunt. Das Statut war mit dem eignen Siegel der Münzergilde (communi sigillo campsorum) versehn.

[2] Lacomblet 1, 263.

zahlten dem Erzbischof 2000 Mark, wofür er mit Einwilligung des Burggrafen den Ausbau der Werke gestattete.[1] Die errichteten Gebäude sollten stehen bleiben, aber keine weitern aufgeführt, und von jeder kleinern Hofstatt zwei, von der größern vier Pfennige an den Erzbischof gegeben werden. Ein Eigenthumsrecht, wie es der Bischof von Straßburg zu behaupten suchte, wollte der Erzbischof nicht in Anspruch nehmen; er bestritt nur das freie Verfügungsrecht, welches die Altbürger ausgeübt hatten. Ebenso führte auch später Erzbischof Konrad nur darüber Klage, daß die Bürger Plätze auf der Almende zu ihrem Privatvortheil verwendeten.[2] Daß die Stadt unangefochten über öffentliches Eigenthum verfügte, zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1218. Die Stadt schenkte damals dem von einem Bürger neugestifteten Hospital ein Grundstück, das zur Almende gehörte; auch erbaute sie eine Kapelle und stellte einen eigenen Geistlichen an. Als das Severinsstift den Gottesdienst untersagte, gieng die Stadt (judices, scabini universique magistratus Colonienses) unmittelbar an den Papst.[3] Bei Gelegenheit des Streits mit Erzbischof Philipp ließen die Kölner von dem Erzbischof zugleich alle ihre hergebrachten Rechte bestätigen (omnia jura civium et civitatis nec non et omnes bona set rationalibus consuetudines): dies ist die erste förmliche Anerkennung der rein auf dem Herkommen ruhenden Stadtfreiheit. Da Friedrich I. noch in demselben Jahr (18. August 1180) den Vertrag bestätigte, so war damit indirekt die Verfassung auch vom Kaiser anerkannt.[4] — Das äußere Zeichen der städtischen Selbständigkeit, ein eigenes Stadtsiegel, kommt zuerst 1149 als sigillum civium vor; 1252 führt es den Namen sigillum communitatis civium Coloniensium.[5]

---

[1] Lacomblet 1, 333. Im Auszug auch bei Clasen Schreinspraxis S. 76 und Wallraf Beiträge zur Gesch. der Stadt Köln S. 116.

[2] Quod aliqui cives sibi usurpant in aliquibus locis vias publicas in civitate inter fossata et alias juxta civitatem et etiam ipsa fossata et in eis commodum proprium agunt, quod deberet esse communitatis. Lacomblet 2, 246 (30).

[3] Lacomblet 2, 40.

[4] Ibidem 1, 335.

[5] Ibid. 1, 251. 2, 203.

Die erste Kaiserurkunde, die den Kölnern unmittelbar ertheilt wurde, hat König Philipp von Schwaben verliehn. Sie enthält eine Bestätigung der alten Zollfreiheiten zu Kaiserswerth und Boppard, sowie die Erlaubniß, innerhalb der Mauern Befestigungen anzulegen (30. April 1207).[1] Die Zollfreiheiten hatte auch Heinrich VI. schon bestätigt, allein nur beiläufig in einer dem Erzbischof ausgestellten Urkunde.[2] Ein weiteres Privileg gewährte Otto IV. den Bürgern im Jahr 1212. Er erlaubte ihnen für drei Jahre, zum Bau der Festungswerke eine Auflage zu erheben, von jedem Malter Getraide, das vermahlen oder verbraut wird, einen Pfennig. Auch bestätigte er ihnen in demselben Jahre ihre Zollfreiheiten; ein Gleiches thaten 1216 Friedrich II. und 1224 Heinrich VII.[3] In den Urkunden Otto's werden die Kölner zuerst liebe Getreue des Königs genannt: dilecti fideles nostri universitas civium Coloniensium. Kaiser Friedrich nennt sie „nobiles burgenses Colonienses fideles imperii", eine besonders deßhalb merkwürdige Titulatur, da nur die Grafen und Herrn nobiles hießen. Wir finden das Beiwort in zwei spätern Kaiserurkunden wiederholt, in dem Privileg Richard's von 1257 und in dem Privileg Rudolf's von 1275.[4] Der Titel zeigt, daß die Kölner Patricier den Grafen und Herren beinah gleichgeachtet wurden: sie selber legten sich, wie wir oben sahen, bereits 1149 das Prädikat „illustres" bei. Außerdem werden sie nun auch fideles imperii oder Reichsangehörige genannt, so daß die Stadt hiernach schon reichsunmittelbar erscheint. Allein wir dürfen ein solches Verhältniß noch nicht für ein festbegründetes halten, da es an jedem rechtlichen Ausdruck der Reichsunmittelbarkeit fehlte. Der Kaiser ernannte keinen Richter, er hatte die Stadt noch nicht einmal in seinen und des Reichs Schutz genommen. Gerade die alte Freiheit und Selbstregierung der Bürger, die keiner Befreiung von bischöflicher Herrschaft, keiner

[1] Lacomblet 2, 11.
[2] Ibid. 1, 376.
[3] Ibid. 2, 21. 25. 61.
[4] Ibid. 2, 239. 399.

kaiserlichen Privilegien bedurfte, war dem Uebergang der E in die Zahl der freien Reichsgemeinden hinderlich. Die obe lichen Rechte des Erzbischofs, die freilich nur dem Namen bestanden, waren durchaus nicht aufgehoben. Wenn daher S thatsächlich freier war als andere Städte, so war doch zu fang des 13. Jahrhunderts seine Reichsangehörigkeit nicht so schieden, als die der Städte Worms oder Speier. Urkunden dieser Zeit nennen Köln sogar noch öfters geradezu eine er schöfliche Stadt und stellen es mit andern Städten, die ei unbedingten Herrschaft des Erzstifts unterworfen sind, auf völ gleiche Linie. So heißt es in der eben erwähnten Urkunde Hei rich's VI. (1193): de civitate Coloniensi et Nussia aliis oppidis ad manum archiepiscopi Coloniensis liber pertinentibus; und in dem Privileg Otto's IV. von 119 für Erzbischof Adolf.: burgensibus Coloniensibus, Su satensibus et aliis de oppidis et villis Coloniensis ecclesiae.[1] Wenn aber König Richard in dem Privileg von 1257 die Bürger zuerst dilecti nostri nobiles cives fideles imperii nennt und gleich darauf die alte Formel „de civitate Coloniensi et Nussia et aliis oppidis ad manum archiepiscopi Coloniensis libere pertinentibus" gebraucht, so ist diese offenbar nur aus der frühern Urkunde herübergenommen, ohne daß sie die frühere Bedeutung hat. Dagegen erklärte Heinrich VII. noch im Jahr 1231 nach einem Rechtsspruch der Fürsten, daß die Bürger (dilecti et fideles sui scabini et cives Colonienses) wegen Schulden oder Zusagen ihres Erzbischofs nicht zu haften brauchten.[2] Man hatte demnach die Kölner für wahre Unterthanen gehalten, da nur solche wegen der Schulden ihres Herrn angegriffen werden konnten. Nicht selten finden wir in den Urkunden die verschiedenen Stände des Erzstifts nebeneinander gestellt und es werden dann auch die Bürger von Köln dazu gerechnet: Coloniensis ecclesiae praelati, nobiles, ministeriales et universi cives (1174); universus clerus Coloniensis, comites, proceres, nec non et ministeriales

[1] Lacomblet 1, 376. 392.
[2] Ibid. 2, 87.

civesque Colonienses universi (1180); nobiles viri, milites, cives Colonienses, ministeriales et universi fideles ecclesiae Coloniensis (1232).[1] Alle Stände des Erzstifts werden also fortwährend als Einheit betrachtet, zu der die Landesherrn nicht minder als die Bürger gehören. Eine Absonderung beider war erst im Entstehn begriffen, noch aber ihr Verhältniß zum Reich oder zum Erzstift durchaus schwankend und unsicher. Die Stadt hatte bis jetzt nicht einmal ein Privileg des Kaisers erworben, das ihre hergebrachten Freiheiten unmittelbar bestätigt hätte. Erst im Jahr 1236 gewährte Friedrich II. einen solchen allgemeinen Bestätigungsbrief, indem er außer den Privilegien von 1216 und 1231 auch alle Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt (omnia jura scabinorum, civium et civitatis nec non et omnes bonas et rationabiles consuetudines) insgesammt bestätigte.[2] Damit war die Kölner Verfassung unter den Schutz des Kaisers gestellt. Gleichwohl wird die Stadt im folgenden Jahr von Friedrich II. selbst eine erzbischöfliche Stadt genannt: quod archiepiscopus extra civitatem suam sicut et infra possit legitime judicio praesidere.[3] Nun sind zwar Ausdrücke wie dilecti fideles oder civitas sua an und für sich ziemlich gleichgültig, aber das fortdauernde Schwanken im Ausdruck beweist, daß auch die Sache noch unentschieden war. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch werden die Kölner sowohl von den Kaisern als von den Erzbischöfen „liebe Getreue" genannt. So von Konrad IV.: judices, scabini et universi cives fideles imperii (1240); von Friedrich II.: judices scabini et universi cives fideles nostri (1242); von König Wilhelm: dilecti fideles nostri (1255); von König Richard: dilecti nostri nobiles cives imperii fideles (1257); von Rudolf I.: dilecti fideles nostri (1273), dilecti cives nostri et imperii Romani fideles (1274), dilecti nostri et fideles imperii nobiles cives (1275); von Adolf von Nassau

[1] Lacomblet 1, 318. 333. 2, 93.

[2] Ibid. 2, 107.

[3] Ibid. 2, 111.

fideles et grati nobis et imperio (1292); und von Albrecht I.: devoti et fideles nostri et Romani imperii (1298).[1] Aber auch die Erzbischöfe nennen sie so: dilecti fideles nostri scabini et cives Colonienses (1248), scabini Colonienses fideles sui (1249), fideles nostri judices, scabini et universi cives (1259), dilecti cives nostri (1275) und nostri et ecclesiae Coloniensis fideles (1289).[2] Und doch kann nur eine Bezeichnung die wahre sein. Entweder sind die Kölner des Kaisers und des Reichs Getreue und dann gehören sie zum Reich, oder sie sind des Bischofs und des Stifts Getreue und dann gehören sie zum Stift. Soviel ist wenigstens zu erkennen, daß die Stadt keine erzbischöfliche mehr sein kann, da gerade in der Zeit, in welcher die politischen Zustände sich schärfer und bestimmter ausprägten, der Ausdruck „fideles Romani imperii" häufiger wird. Wichtiger als dies erscheint es, daß jeder neugewählte König feierlich die Privilegien der Stadt bestätigte. Umgekehrt ist aus dem Verschwinden des Senatorentitels auf eine Beschränkung der Stadtfreiheit zu schließen, und es scheint in der That, als ob die Wiederaufnahme des alten Schöffentitels mit den städtefeindlichen Reichsgesetzen Heinrich's VII. und Friedrich's II. in Verbindung stehe. Auch in Köln bedurfte es heftiger und langdauernder Kämpfe, um die Rechte der Stadt gegen den Erzbischof zu behaupten und die reichsstädtische Unabhängigkeit zu erringen. Wie alle Verhältnisse, so haben auch diese Kämpfe in Köln einen großartigen und gewaltigen Charakter: sie ergreifen das ganze Erzstift und äußern namentlich eine Rückwirkung auf die Territorialfreiheit der Landesherrn. Ehe wir jedoch die Kämpfe kurz berühren, müssen wir noch einmal auf die städtische Verfassung zurückkommen.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts stand das Regiment der Stadt ausschließlich bei einer Geschlechteraristokratie, die bereits übermüthig geworden einen harten Druck ausübte und die Herr-

[1] Lacomblet 2, 127. 138. 228. 239. 376. 385. 399. 553. 591.

[2] Ibid. 2, 174. 185. 261. 393. 517.

schaft wie ein einträgliches Monopol behandelte. Reiche Bürger aus andern Innungen, die ihr Gewerbe aufgaben, wurden nicht in die Richerzecheit aufgenommen: diese blieb daher auf die Zahl der altfreien Geschlechter beschränkt, die fortwährend vermindert wurde; ohne Zweifel suchte man auch die Aufnahme neueingewanderter Geschlechter zu erschweren, seitdem einmal eine oligarchische Richtung sich der Verfassung bemächtigt hatte. Das Schicksal einer jeden auf sich beschränkten Aristokratie ist aber wie das alles Zeitlichen überhaupt, zu verkommen und endlich auszusterben. Kräftiger als irgendwo kam damals schon zu Köln in dem reichen Handwerkerstand eine Macht empor, die nicht gewillt war, die Lasten des Gemeinwesens länger allein zu tragen. Sie drängte nach oben und verlangte Antheil an der Verwaltung, wenigstens Mitaufsicht über den städtischen Haushalt, zu dem die Altbürger das Geringste beisteuerten. Die Richerzecheit scheint es selbst in ihrem Interesse gefunden zu haben, einige Mitglieder der Gemeine (communitas) in den Rath zu ziehen: so konnte sie die willfährigsten aussuchen und während sie scheinbar die Anforderungen der Gemeine gewährte doch das Heft in ihren Händen behalten. Von dem Schöffenkolleg blieben natürlich alle Nichtmitglieder der Schöffenbrüderschaft ausgeschlossen.

Das Regiment der Stadt war aus den Schöffen und Rathsherrn zusammengesetzt. An der Spitze des Schöffenkollegs stand der Schöffenmeister, an der Spitze des Raths der Bürgermeister. Oder der kölnische Senat gieng aus den zwei Brüderschaften hervor, der Schöffengilde und der Richerzecheit, deren jede die Obrigkeit der Stadt mitbilden half. Der Rath war der Ausschuß der Richerzecheit, das Schöffenkolleg der Ausschuß der Schöffengilde. Im Rath nahmen die verdienten Bürgermeister die erste Stelle ein, im Schöffenkolleg die verdienten Schöffenmeister (officiales scabinorum) oder Schöffenamtleute. Die Wahl der Schöffenbrüder, der Schöffen und des Schöffenmeisters scheint schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts nicht mehr von allen Schöffen, sondern nur von den Schöffenamtleuten ausgeübt worden zu sein, ebenso wie auch die Wahl des Bürgermeisters ausschließlich auf

die verdienten Bürgermeister übergieng.[1] Von den Richtern nahmen nur die Unterrichter als Genossen an dem Schöffenthum und Rath Antheil. Die Befugnisse der Oberrichter dagegen wurden in immer engere Gränzen gezogen und durch die selbständige Gerichtsbarkeit der Schöffen und Bürgermeister immer weiter beschränkt. Bürgermeister und Schöffen übten sogar einen eigenen Blutbann, wie aus den Beschwerden Erzbischof Konrad's hervorgeht,[2] und die Stadt hatte neben dem erzbischöflichen ein eigenes Gefängniß (die Hacht oder Haft) anlegen lassen. Das waren wohl Uebergriffe in die erzbischöflichen Gerechtsame, allein sie sind durch die Noth zu entschuldigen. Denn in einer so volkreichen Stadt wie Köln entstand bald das Bedürfniß einer vermehrten Rechtspflege: wie oft aber waren Erzbischof, Burggraf und Vogt Jahre lang abwesend! So legten sich die Bürgermeister das Recht zu, alles Ungericht auch ohne daß ein Kläger auftrat zu strafen.[3] Wollte aber der Erzbischof zu Gericht sitzen, so widersetzten sich die Schöffen und behaupteten, das gienge gegen ihre Freiheit.[4] Nicht darüber beschwerte sich Konrad, daß die Stadt in unabhängiger Weise regiert werde, sondern daß der Rath, eine von dem Erzbischof gar nicht anerkannte Behörde, die nicht einmal einen Eid leiste, mit den Schöffen die Herrschaft theile.[5] Und selbst dies würde sich der Erzbischof wohl haben gefallen lassen, wenn nicht der Rath den Bürgermeistern eine Jurisdiktion übertragen hätte.[6]

Man sieht, der Erzbischof war von einem völligen Aus-

---

[1] Clasen der kölnische Senat in den mittlern Zeiten S. 4. 6. Leider gibt Clasen über die allmälige Ausbildung des künstlichen Systems keinen Aufschluß.

[2] Magistri civium de novo cippum fecerunt et aliquibus pollices amputaverunt. Lacomblet 2, 246 (37).

[3] Quod magistri civium nullo conquerente contra illos, quorum pecuniam volunt habere (!), consueverunt motu proprio inquirere de eo quod vulgariter dicitur ungeworde, sive verbo sive opere perpetretur. Lacomblet 2, 246 (26).

[4] Ibid. art. 35.

[5] Ibid. 2, 247 (43).

[6] Quod officiales, qui dicuntur de Richerzecheit, magistris civium non possunt quod sit in praejudicium jurisdictionis archiepiscopi et suorum judicum conferre, cum ipsi officiales nullam habeant jurisdictionem. Lacomblet 2, 246 (25). Die verdienten Bürgermeister übertrugen also die Gewalt auf den von ihnen neugewählten Bürgermeister.

schluß von aller Gerichtsbarkeit nicht mehr weit entfernt. Schöffen und Rath hatten ganz dieselbe Stelle eingenommen, wie das Gericht der Vierzig in Worms, dem Friedrich I. den Blutbann übertragen hatte. So verschieden in beiden Städten die Rathsverfassung auch erscheinen mag, so war dieselbe im Wesentlichen doch übereinstimmend, und die Analogien lassen sich viel weiter durchführen, als man glauben sollte. In beiden Städten war die Zahl der Rathsmitglieder gleich, da in Köln die Zahl der Rathsherrn, welche zu den Schöffen hinzutraten, schon im 13. Jahrhundert sich auf funfzehn fixirt zu haben scheint. Aehnlich wie in Köln die Mitglieder des Raths nach den zwei Brüderschaften zerfallen, scheiden sich im Rath zu Worms Ministerialen und Geschlechter. In beiden Städten bilden die Schöffen wieder engere Kollegien im Rath. Die Stellung der Schöffen und Rathsherrn zu einander ist aber eine verschiedene, weil in Köln das Schöffenthum älter als der Rath, in Worms der Rath älter als das Schöffenthum ist. Dort erkannte der Bischof nur das Schöffenthum, hier nur den Rath an; in Köln bestritt er den Bürgern das Recht, einen Rath niederzusetzen, in Worms war die Befugniß des Raths noch unentschieden, ein Schöffenkolleg zu bilden. In Köln wie in Worms haben wir ferner zwei Bürgermeister, und zwar je aus den zwei Genossenschaften, aus denen der gesammte Rath hervorgeht: in Köln einen Schöffen- und einen Bürgermeister, in Worms einen Ministerialen und einen Patricier. Verschieden ist nur das Verhältniß der Bürgermeister zum Rath und die Bedeutung des Amts in beiden Städten, wie es die abweichende politische Entwickelung bedingte. In Köln sind die Bürgermeister älter als der Rath, in Worms ist der Rath älter als die Bürgermeister. Dort waren sie die uralten Vorsteher der Innung, welche die freie Gemeinde abgeschlossen hatte; hier waren sie nichts weiter als die Vorsitzenden des Raths. In Köln haben die Bürgermeister die Gerichtsbarkeit, in Worms die Konsuln. Mit Recht fragte Konrad von Hochstaden, wer denn in Köln den Bürgermeistern eine Gerichtsbarkeit übertragen könne? Darauf hätte die Stadt nur antworten können: das Herkommen. Denn die Gerichtsbarkeit stützte sich nicht wie die der Konsuln in Worms auf einen kaiserlichen Frei-

heitsbrief. Es ist vollkommen richtig, wenn man behauptet, daß die Kölner Bürgermeister dieselben Befugnisse hätten wie anderwärts die Konsuln; unrichtig aber ist es, daraus zu schließen, daß in Köln gar keine weitern Rathsherrn vorhanden gewesen seien. Dasselbe Verhältniß finden wir in vielen italienischen Städten. Die Konsuln sind hier nichts Anderes als die Bürgermeister in Köln, die Vorsteher der Stände und der ganzen Stadt. Aber es steht ihnen die Credenza zur Seite, Vertrauensmänner, welche einen Rath bilden: ebenso wie in Köln die Schöffen (senatores) und die Amtleute der Richerzecheit den Bürgermeistern. Umgekehrt sind in Worms die Vierzig wahre Konsuln, da sie nicht die Bedeutung eines Beiraths sondern einer Obrigkeit haben. Sowohl in Köln wie in Worms blieben die Mitglieder des Raths lebenslänglich in ihren Aemtern, während die Bürgermeister alljährlich wechselten. Dies mußte auch in Köln dahin führen, die Selbständigkeit des Raths den Bürgermeistern gegenüber zu erhöhen. Und da in Worms wie überall Ansehn und Macht der Bürgermeister zunahmen, so glich sich das Verhältniß mehr und mehr aus. In beiden Städten gieng ferner die Wahl der Bürgermeister vom Rath aus, und zwar je von den beiden Elementen, aus denen der Rath bestand. Ebenso ergänzte sich in beiden Städten der Rath durch Kooption: die Ministerialen und Patricier in Worms je aus ihrem Stande, die Schöffen und Rathsherrn in Köln je aus der Schöffenbruderschaft und der Richerzecheit. Eine weitere Behörde, die wie das Parlamentum in den großen italienischen Städten neben dem Rath die gesammte Bürgerschaft vertreten hätte, gab es zur Zeit weder in Köln noch in Worms: vielmehr blieb hier wie dort die Civitas oder die Gesammtheit der herrschenden Stände selbst das Parlamentum, dessen Zustimmung der Rath in einzelnen Fällen einholen mußte. So war in der That die Verfassung von Köln und Worms auf ganz verschiedenen Wegen zu Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts fast an demselben Ziele angekommen; und nicht allein das Resultat der Entwickelung, sondern auch die äußere Erscheinung, wie uns in beiden Städten das republikanische Gemeinwesen entgegentritt, ist in allem Wesentlichen gleich.

Außer den Schöffen und Rathsherrn, welche das Regiment der ganzen Stadt führten, gab es auch in Köln noch Beamte der einzelnen Pfarrsprengel. Sie werden wie die Amtleute der Richerzechett officiales genannt; an ihrer Spitze stand ein Burrichter, der eine Gerichtsbarkeit bis zum Werth von fünf Schillingen hatte. Der Streit, ob Bürding durch Bürgerding oder durch Nachbarschaftsgericht (gaburding) zu erklären sei, ist eigentlich nur ein Wortstreit, da der Sinn in beiden Fällen so ziemlich derselbe bleibt. Doch scheint die zweite Ableitung den Vorzug zu verdienen, weil die Parochien urkundlich auch Nachbarschaften (viciniae) heißen. Zu dem Burrichter sollten für jede Parochie noch zwei Burmeister (magistri parochiarum) kommen,[1] die Zahl war aber wie wir aus den Beschwerden Erzbischof Konrad's sehn willkührlich vermehrt worden. Auch darüber beschwerte sich Konrad, daß die Burgerichte ihre Kompetenz überschritten, indem z. B. Jemand, der hundert Mark einklagen wolle, so oft fünf Schillinge fordere, bis die Summe 100 Mark betrage. Die Parochien hatten in Köln eine viel größere Bedeutung als in Worms; sie lassen deutlich erkennen, daß sie ursprünglich selbständige Gemeinden waren. Jede Parochie hatte ihr eigenes Gebur- oder Rathhaus (domus civium), welches den Mittelpunkt des Bezirks bildete: hier versammelten sich die Bürger namentlich auch bei Aufläufen, Empörungen und Kriegszügen. Die Vorsteher der Parochie waren die Bürgermeister im Kleinen, sie führten Aufsicht über Handel und Verkehr, ertheilten den Angehörigen ihrer Pfarre das Recht, auf offenen Plätzen Gewerbe zu treiben, sorgten für Wohnung und Unterhalt des Pfarrherrn, für den Bau der Kirchen: offenbar sind es die alten Gemeindevorsteher (decani), welche sich in Köln als solche erhielten, während die Heimbürger in Worms beinah zu bloßen Polizeibeamten herabsanken. Der Grund dieser Verschiedenheit scheint darin zu liegen, daß in Köln das Schöffenkolleg erst später zu einer Gesammtobrigkeit der Stadt umgebildet wurde, der Rath zu Worms dagegen sogleich

[1] Clasen erste Gründe des Cölnischen Schreinspraxis S. 48.

das Recht in Anspruch nahm, in alle Verhältnisse der Stadt ordnend und gebietend einzugreifen. Nach der Schuldverschreibung Erzbischof Philipp's von 1174 waren es die Burmeister, die im Namen der gesammten Bürgerschaft versprachen (magistri parochiarum pro universis civibus), keinem neuen Erzbischof zu huldigen, welcher das Darlehn nicht anerkennen werde: die Vorsteher aller Pfarrsprengel vertreten also die ganze Stadt, da diese ja nur aus der Summe der einzelnen Gemeinden besteht. Bis zur Einführung des Zunftregiments konnten auch die Anschreibungen vor den Burgerichten vorgenommen werden, so daß die Geburhäuser auch Schreine enthielten. Die Einrichtung scheint jedoch erst aus dem 12. Jahrhundert zu stammen; Schöffenbarfreie behielten die Wahl, in dem Schrein der Schöffen oder in ihren Geburhäusern anschreiben zu lassen.[1]

Da das Amt der Burmeister in Köln so wichtig blieb, so konnten dieselben nur aus dem altfreien Stande, also der Richerzecheit, gewählt werden, anders als in Worms, wo das Heimbürgeramt auf die Weber übergegangen war. Die Richerzecheit hatte demnach auch in den kleinern und untergeordneten Kreisen die Verwaltung der Stadt in Händen.

Neben der topographischen Eintheilung der Stadt lief die der Bürger nach dem Gewerbe in die verschiedenen Innungen, die wie die Innungen der Altfreien den Namen Bruderschaften führten. Sie hatten aber so wenig Selbständigkeit, daß sie mächtige Patricier zu ihren Vorstehern (magistri fraternitatum) wählten, um gegen den Druck und die Willkühr der Geschlechterherrschaft geschützt zu sein.[2] Erzbischof Konrad behauptete, daß die Vorsteher aus der Innung selbst gewählt werden müßten, allein die Schiedsrichter erkannten es als altes Herkommen an, daß die

---

[1] Clasen Schreinspraxis S. 42. Die Beschränkung auf Schöffenbarfreie ist wohl hinzuzudenken.

[2] Lacomblet 2, 247 (44). Quod cum diversorum officiorum diversae sint fraternitates in civitate, ipsi de fraternitatibus archiepiscopo irrequisito et sine ejus consensu potentes cives de sua fraternitate minime existentes eligunt in suos magistros, ex quo evenit, quod illi potentes aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt.

Innungen zu ihren Vorstehern frei wählen dürften, wen sie wollten.[1] So standen die Zünfte in Köln unter einer förmlichen Vormundschaft; nicht allein, daß sie von allem Antheil an der Stadtverwaltung ausgeschlossen waren, wurden sie sogar in Innungssachen von den Patriciern beherrscht. Unzünftige Einwohner mußten in gleicher Weise als Schützlinge oder Muntmannen sich einem mächtigen Patricier ergeben, also in eine Art von Hörigkeit eintreten.[2] Es fehlte nicht viel, daß alle Einwohner der Stadt wahre Unterthanen der herrschenden Geschlechter geworden wären. In demselben Grade, in welchem die Aristokratie nach oben immer unabhängiger wurde, nahm auch ihre Macht über die niedern Stände zu. Da es der Gemeine (communitas) an jeder Vertretung fehlte, war sie den Patriciern gegenüber nichts weiter als eine rechtlose unterdrückte Masse. Daß Einzelne von den Patriciern selbst in den Rath gezogen wurden, konnte ihr keinen Ersatz für den völligen Ausschluß von allen städtischen Aemtern gewähren: Bürgermeister, Schöffen, Rathsherrn, Burrichter und Innungsmeister gehörten sämmtlich der Richerzecheit an. Da war das Gleichgewicht der Stände in Worms besser gewahrt. Hier hatten die Zünfte nicht allein in Zunftsachen freiere Bewegung, sondern schon einen ihre Lage entsprechenden Antheil an der niedern Verwaltung der Stadt. Wenn wir bedenken, daß die Handwerker in Köln noch dazu an Wohlhabenheit weit voraus waren, so wird es erklärlich, wie der spannende Gegensatz zwischen Beherrschten und Herrn bei Gelegenheit zu einem wilden Kampf führen konnte, wenn auch zunächst ohne dauernden Erfolg für die Gemeine. Wenigstens war es unter solchen Umständen für einen Erzbischof wie Konrad ein Leichtes, die Gemeine in sein Interesse zu ziehen.

Schon Erzbischof Engelbert der Heilige (1216—1225) hatte gegen das erweiterte Schöffenthum angekämpft und namentlich

---

[1] Librum est eis magistros eligere sive de ipsa fraternitate sive de aliis civibus ad fraternitatem eorum non spectantibus. Lacomblet 2, 250.

[2] Diversi cives divites et potentes recipiunt et recipere consueverunt populares et impotentes in suam protectionem, nominantes vulgari nomine muntman. Lacomblet 2, 245 (19).

die Theilnahme des Raths an der Herrschaft bestritten.[1] Seine Versuche hatten indeß nur einen vorübergehenden Erfolg. Erzbischof Heinrich von Molenark (1225—1238) mußte im Jahre 1226 der Stadt ausdrücklich alle Rechte bestätigen, welche sie vor Engelbert gehabt habe: omnia jura, libertates et bonas consuetudines, quae omnia habuerunt usque ad electionem Engelberti; darunter besonders auch das Recht, daß über Streitigkeiten des Erzbischofs und der Stadt nur die Schöffen, deren zum Mindesten sieben sein sollen, zu entscheiden haben.[2] Auf Heinrich von Molenark folgte nun Konrad von Hochstaden (1238—1261), und dessen ganzes Thun und Trachten war auf den Umsturz der Kölner Verfassung gerichtet. Auch er mußte alsbald nach seiner Wahl die Freiheiten und Rechte der Stadt anerkennen; allein schon während er dies that, war zwischen ihm und der Stadt Streit über die Mahl- und Braupfennige ausgebrochen, die er nach einer Urkunde Friedrich's II. für sich in Anspruch nahm. Doch überließ er im nächsten Jahre die Auflage wieder der Stadt und erklärte, daß er aus der kaiserlichen Verleihung kein Recht ableiten könne, indem die Auflage herkömmlich für die Bedürfnisse der Stadt erhoben werde.[3] Wie wenig ihm die Stadt traute, zeigt sich darin, daß der Erzbischof, als sie ihm in einer Fehde Beistand leistete, beurkunden mußte, es sei nur aus gutem Willen gegen der Stadt Freiheit und Recht geschehn. Im Jahr 1240 erklärte er in einem ähnlichen Fall, daß ihm die Stadt nicht wegen des versprochenen Weinpfennigs geholfen habe: er hatte also, weil die alte Mehl- und Bieraccise zur Bestreitung der städtischen Ausgaben nicht mehr genügte, bereits eine neue Auflage bewilligt, wogegen die Stadt ihm Hülfe leistete, um ihn fortwährend geneigt zu erhalten.[4] Und doch hielten sich die Bürger nicht für sicher; nachdem Konrad vom Kaiser abgefallen war, ließen sie die Bestätigung ihrer Privilegien noch einmal wörtlich durch Friedrich II. wiederholen

[1] Lacomblet 2, 247 (43).
[2] Ibid. p. 73. 74.
[3] Ibid. p. 120. 122. 125. 126.
[4] Ibid. p. 125. 127. 128.

(1242).[1] Allein Konrad's Augenmerk wurde für die nächste Zeit von den innern Angelegenheiten abgelenkt; die wirren Zustände des Reichs gewährten ihm ein größeres Feld der Thätigkeit: er wirkte 1246 mit zur Wahl Heinrich Raspe's und veranlaßte 1247 fast allein die Erhebung Wilhelm's von Holland. Die Stadt nahm nur einen lauen Antheil an den Angelegenheiten des Reichs. Sie ließ sich den König Wilhelm gefallen, benutzte ihn aber, um eine Anzahl neuer Privilegien zu erwerben: daß der König nie ein Heer in die Stadt führen, einen Hoftag dort versammeln, eine Steuer ihr abdringen, eine Evokation der Bürger zulassen, noch innerhalb des Erzstifts zu ihrem Nachtheil einen Festungsbau gestatten wolle (9. Oktober 1247).[2] In dieser Zeit stand der Erzbischof mit den Kölnern im besten Einvernehmen. An demselben Tage, an welchem der König sein Privileg ausstellte, versprach Konrad der Stadt, bei dem Papst ein privilegium de non evocando auszuwirken; im folgenden Jahr bestätigte er ihre alte Zollfreiheit zu Neuß sowie wiederholt alle ihre Privilegien.[3]

Kurze Zeit darnach lag er wieder mit den Schöffen im Streit, weil er behauptete, sie hätten eine unrechtmäßige Schöffenwahl vorgenommen und eine Urkunde über der Stadt Recht unterschlagen. Doch hob er 1249 den über die Schöffen verhängten Bann auf, nachdem sie ihre Unschuld dargethan hatten.[4] Der Friede war aber nur von kurzer Dauer: schon muß der Erzbischof ernstlich an eine Vernichtung der städtischen Freiheit gedacht haben; der Tod Friedrich's II. scheint die Ausführung des Plans beschleunigt zu haben. Denn Konrad unternahm bald darauf zwei offenbare Eingriffe in die Rechte der Stadt: er ließ ohne Veranlassung Münzen schlagen und Waaren der Bürger zu Neuß verzollen (1251). Als ihn die Bürger zur Rede stellten, verließ er zornig die Stadt, schickte ihr einen Absagebrief und unternahm ohne weitere Zurüstung eine Fahrt gegen die Stadt nach

[1] Lacomblet 2, 138.
[2] Ibid. p. 166.
[3] Ibid. p. 166. 174.
[4] Ibid. p. 185.

Deutz.[1] Einige lächerliche Versuche, die Schiffe im Kölner Hafen zu verbrennen und die Stadt durch Wurfgeschütze zu beschädigen, blieben ohne Erfolg.[2] Hermann von Vitenkoven stellte dem Erzbischof vor, daß er nichts gegen die Kölner ausrichten könne, so lange sie einig seien; er erinnerte ihn an die treuen Dienste, die ihm die Stadt gethan habe, und forderte ihn zu einem gütlichen Vergleich auf. Konrad bequemte sich zu einem Kompromiß auf den Kardinallegaten Hugo und Albertus Magnus, den Lesemeister der Dominikaner zu Köln (26. März 1252). Nach drei Wochen brachten die Schiedsrichter eine Sühne zu Stande, worin die Stadtfreiheit anerkannt und dem Erzbischof nur das Recht zugesprochen wurde, zweimal in den hergebrachten Fällen auf eigne Rechnung Münzen zu schlagen: überdies sollten beide Theile zu einem gegenseitigen Schutzverhältniß verpflichtet sein.[3]

Das war gleichsam das Vorspiel zum Kampf gewesen. Schon im nächsten Jahr treffen wir den Erzbischof von Neuem im Streit mit einigen Geschlechtern. Allein abermals fesselten andere Angelegenheiten den Erzbischof, so daß der Streit noch beinah vier Jahr unausgefochten blieb. Eine Zeit lang war er in Fehden mit den benachbarten Landesherrn verwickelt, deren Interesse, Emancipation von der herzoglichen Gewalt des Erzbischofs, sie zu Bundesgenossen der Stadt machte; nach dem Tod König Wilhelm's (1256) betrieb Konrad die Erhebung Richard's von Cornwallis zum König: im Frühjahr 1257 weilte er in England und führte persönlich die Unterhandlungen. Nach seiner Rückkehr brach aber der langverhaltene Kampf mit der Stadt in vollen Flammen aus; was den nähern Anlaß dazu gegeben, ist unbekannt. Der Erzbischof gieng nach Bonn, sammelte in der Eile ein Heer, rückte vor die Stadt und schnitt ihr alle Zufuhr zu

---

[1] Godefrit Hagen bei Groote v. 730 etc.

[2] Ibid. v. 796—797:

— Die Cölne wolde wynnen,
Hie in solde is myt spele neit begynnen.

[3] Lacomblet 2, 203. 204. Durch die Anm. S. 203, wonach man bei Kölner Urkunden das Jahr erst mit dem 25. März anzufangen hat, werden alle Schwierigkeiten in Betreff der Zeitbestimmung gehoben.

Land und Waſſer ab. Das verdroß die gewaltigen Herren von Köln, die lieber ihr Leben als die Straßen laſſen wollten.[1] Alſo ward Sturm geläutet und eine Ausfahrt gegen den Erzbiſchof unternommen. Ueber 4000 Mann ſtark zogen ihm die Kölner unter Anführung Herrn Dietrich's von Valkenburg entgegen. Bei Brechen, eine Meile vor der Stadt, trafen ſie auf den Erzbiſchof und errangen einen vollſtändigen Sieg; dreißig Ritter führten ſie als Gefangene mit fort, aber auch vier der Ihrigen, die den Fliehenden zu heftig zuſetzten, wurden gefangen genommen: Matthias Overſtolz, Daniel der Jude, Peter vom Leopard und Symon Roisgen. Die Feindſeligkeiten dauerten noch eine kurze Zeit fort; am 2. Oktober 1257 ſagten Graf Adolf von Berg, Herzog Walram von Limburg und Graf Wilhelm von Jülich dem Erzbiſchof ihren Beiſtand zu.[2] Allein ſchwerlich war dies ernſtlich gemeint. Schon am 14. Oktober ſchloß Graf Adolf von Berg mit der Stadt einen Vertrag, wonach während der Fehde nicht geraubt noch gebrannt, das bereits weggenommene Gut aber nach Beendigung der Fehde wieder herausgegeben werden ſolle; auch verſprach er, weder zu Deutz noch ſonſt in ſeinem Lande zu Gefährde der Kölner einen burglichen Bau aufführen, ein Heer einlegen oder Schiffe halten zu laſſen.[3] Es ſcheint, daß die Landesherrn zwiſchen dem Erzbiſchof und der Stadt zu vermitteln ſuchten; wenigſtens müſſen bald Unterhandlungen begonnen haben. Am 18. März 1258 ſchloß der Erzbiſchof mit der Stadt eine Uebereinkunft, den Braupfennig zehn Jahre lang zu gleichen Theilen erheben zu wollen; am 4. April wurden die Präliminarien der Sühne feſtgeſtellt, die Uebereinkunft wegen des Braupfennigs noch einmal wiederholt und die Form der Buße für die Stadt beſtimmt; und noch am nämlichen Tage kam das Kompromiß zwiſchen Konrad und den

---

[1] Godefr. Hagen v. 950—951:

Wir willen lieuer des lijfs verzijen,
Dan wir die straissen neit en vryen.

[2] Lacomblet 2, 241: in guerra ad praesens inter archiepiscopum et cives Colonienses suborta.

[3] Ibid. 2, 241.

„Rittern, Schöffen und Bürgern von Köln“ auf die fünf Schiedsrichter, Goswin den Domdechanten, Heinrich den Propst von S. Severin, Heinrich den Propst zu S. Aposteln, Philipp den Domkustos und Bruder Albertus, den Lektor bei den Dominikanern, zu Stande.[1] Binnen drei Monaten sollten die Schiedsrichter über alle gegenseitigen Ansprüche, Forderungen und Beschwerden entscheiden. Beide Theile leisteten einen Eid, das Urtheil wie es auch ausfalle anerkennen zu wollen. Von Seiten der Stadt schworen Hermann der Bürgermeister, Peter Jude, Hermann der Greve, Gerhart Scherfgen, Waltelm von der Aducht, Godevert Hardevust, Gerhart Overstolz und Werner von der Schurin.

Am 28. Juni 1258 erfolgte bedingungsmäßig der Schiedsspruch, bekannt unter dem Namen laudum Conradinum. Er ist darum so lehrreich, weil er gegen die gewöhnliche Form der Sühnbriefe alle einzelnen Beschwerden der Streittheile wiederholt: beide Parteien hatten förmliche Klaglibellen eingereicht und ganze Register von Beschwerden aufgestellt, der Erzbischof in 53, die Stadt in 21 Propositionen. Die des Erzbischofs gehn einmal auf eine Menge von Mißbräuchen, welche in dem Schöffenkolleg und in den Burgerichten Statt fänden; dann auf viele Uebergriffe, welche sich die Stadt erlaube, wie Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf geistliche Gegenstände, Verletzung der Immunitäten, Bedrückung der niedern Stände und dergleichen; endlich, und diese sind die wichtigsten, auf die Befugnisse der Bürgermeister und des Raths, von denen er gar nichts wissen wollte. Die Stadt führte ihrer Seits Klage über Verletzung der städtischen Privilegien: daß der Erzbischof neue Münzen schlage, unerlaubte Zölle nehme, die Bürger bekümmere, burgliche Baue aufführe, die weltliche Gerichtsbarkeit durch die geistliche beirre, für Geld ein gerichtliches Einschreiten unterlasse, dieselbe Sache vor das geistliche und weltliche Gericht zugleich ziehe, das Recht der Nichtevokation verletze und in den Klöstern und Immunitäten einen öffent-

[1] Lacomblet II, p. 235, 236, 244 und die Anm. p. 236.

lichen Weinschank gestatte. An gerechtem Grund zu den beiderseitigen Beschwerden hat es gewiß nicht gefehlt; die des Erzbischofs wie die der Stadt beruhen wohl sämmtlich auf wahren Thatsachen. Mißbräuche gab es bei dem Schöffenstuhl ohne Zweifel in schwerer Menge. Aber auch der Erzbischof scheint solche geübt zu haben. Die Kompetenz der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit war nicht bestimmt abgegränzt; die geistliche zog allmälig immer mehr Sachen vor ihr Forum: hier hatten beide Theile Grund zu Beschwerden, der Erzbischof über Eingriffe in die geistliche, die Bürger über Beirrung der weltlichen Rechtspflege. Zu der Verletzung der Immunität hatten die Geistlichen selbst den Anlaß gegeben, indem sie durch Anlegung von Schenkwirthschaften ihre Steuerfreiheit mißbrauchten. Ueber diese Punkte, sowie über alle, welche von der Stadt aufgestellt waren, konnten die Schiedsrichter leicht entscheiden: die Mißbräuche wurden abgeschafft, Verletzungen der Privilegien untersagt, und beide Theile wiederholt zu einem gegenseitigen Fidelitätsverhältniß verpflichtet; die schwankenden Gränzen der geistlichen und weltlichen Jurisdiktionsgewalt wußten die Schiedsrichter für sich allein nicht zu bestimmen und ließen sie daher unerörtert. Als Kernpunkt des Streits blieb also die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Stadtfreiheit übrig. Der Erzbischof hatte eigentlich den ganzen Bestand der städtischen Verfassung in Frage gestellt; er wollte in allen Dingen wieder Herr von Köln werden. Mehr als einmal nennt er sich den obersten Richter und Herrn der Stadt (summus judex et dominus civitatis); er behauptete die Quelle der weltlichen wie der geistlichen Gerichtsbarkeit zu sein: tota jurisdictio temporalium et spiritualium in civitate ab ipso archiepiscopo eodemque duce dependeat. Vor Allem aber bestritt er die Befugnisse der Bürgermeister und Rathsherrn der Richerzecheit, die ohne sein Wissen und Willen auf dem Rathhaus zusammenkämen, beliebig Statuten machten und solche ohne seine Bestätigung als ein besonderes Recht angesehn wissen wollten.[1] Da bleibt es

[1] Lacomblet 2, 246. Officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes inscio ipso archiepiscopo statuunt quicquid volunt et statutum tale volun-

nun ewig merkwürdig, daß ein Schiedsgericht, welches aus lauter Geistlichen bestand, die freie Verfassung der Stadt, wie sie im Lauf der Zeit entstanden war, als rechtmäßig anerkannte und die unabhängige Geschlechterherrschaft in allen ihren Rechten bestätigte. Dem Erzbischof wurde nur ein Oberaufsichtsrecht über die Stadt zugegeben, nicht als dominus, sondern als princeps: es wurde ihm nur eine hoheitliche, aber keine herrschaftliche Gewalt über die Stadt eingeräumt. Zwar sei es wahr, daß er dem Recht nach im Besitz aller Gerichtsbarkeit und Herrschaft sei: quod verum quidem est, quod summa potestatis et rerum tam in spiritualibus quam in temporalibus est domini archiepiscopi. Doch ständen in geistlichen wie in weltlichen Dingen noch Richter unter ihm, denen er die Gerichtsbarkeit übertragen habe, und es sei altes Herkommen, daß die Richerzecheit Bürgermeister wähle, die auch eine Gewalt hätten, und wenn dieselben ihres Amts eidgemäß warteten, so gereiche das zum Nutzen und Frommen der Stadt: sunt tamen tam in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso judices jurisdictionem habentes et officiati, qui dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine ab *antiquo* servata eliguntur a fraternitate Richerzecheit, qui jurant facere et observare quasdam ordinationes, quas si faciunt et observant secundum formam juramenti quod praestant quando ponuntur, dicimus hoc multum valere ad conservationem civitatis.[1] Auch die Gerichtsbarkeit wird den Bürgermeistern zugestanden, sowie das Recht, alles Ungericht zu rügen, nur sollen sie dasselbe nicht gegen Unschuldige mißbrauchen, und wer sich durch die Bürgermeister verletzt glaubt, mag Recht bei dem Erzbischof suchen. In gleicher Weise soll auch die zünftige und unzünftige Gemeine ihre Beschwerden vor den Erzbischof bringen dürfen, und dieser gehalten sein, ihr ein gerechtes Urtheil zu sprechen. Die Wahl von Rathsgliedern aus der Gemeine wird der hergebrachten Gewohnheit gemäß bewilligt, doch sollen dieselben in Zukunft

pro speciali consuetudine et jure servari ipsius archiepiscopi minime adhibita auctoritate.

[1] Lacomblet 2, 249 (1. 2).

den Eid schwören, treulich und nach bestem Gewissen für die Stadt zu sorgen und nichts zum Nachtheil des Erzbischofs oder der Kirche zu unternehmen. Damit bei der Verwaltung der städtischen Einkünfte kein Unterschleif Statt finde, soll die Gemeine aus dem Schöffenkolleg, den Zünften und der gemeinen Bürgerschaft einen Ausschuß wählen, der viermal jährlich vor zwölf Schöffen, zwölf Zunftmeistern und zwölf andern Bürgern Rechenschaft ablegen und die Kasse unter dreifachem Verschluß verwahren soll.[1]

Das umsichtige und gemäßigte Schiedsurtheil, das beiden Theilen gerecht werden wollte, hätte für längere Zeit Frieden stiften können, wenn der Erzbischof mit demselben zufrieden gewesen wäre. Allein um eine bloße Abstellung der Mißbräuche war es dem Erzbischof gar nicht zu thun; er wollte auf die eine oder andere Art wieder Herr der Stadt werden. Sein gewaltthätiger Sinn kehrte sich an keine Schranken, die ihm Recht und Gewohnheit setzten. Da er aber auf dem geraden Weg sein Ziel nicht hatte erreichen können, nahm er zur List seine Zuflucht und versuchte die Patricier und die Gemeine zu entzweien. Sonderbarer Weise begann er damit, den Geschlechtern Anerbietungen zu machen: er versprach ihnen Ehren und Güter, wenn sie nichts gegen seine Herrschaft unternehmen würden;[2] die unabhängigen Patricier wollte er also zu seinen Vasallen machen, wofür diese ihm die Gemeine preisgeben sollten. Allein ein solches Anerbieten wiesen die edleren Geschlechter stolz von der Hand: „es gienge wider die Freiheit der Stadt." Da versuchte es Konrad mit den Handwerkern. „Und er fand den Fund, daß sie sich mit ihm vereinigten und ihm gelobten zu helfen wider den Rath und die Obersten von der Stadt."[3] Im Bunde mit der Gemeine war Konrad den

---

[1] Lacomblet 2, 250 (22. 23. 26). 251 (43).

[2] Godefr. Hagen v. 1197—1198:

— dat sy neit en bynnen der steyde
In weder sprechen syner beyde.

Bede steht in einem allgemeinern Sinn als Zeichen der Herrschaft.

[3] Cronica van der hilliger Stat van Coellen f. 203a.

Geschlechtern überlegen; er konnte nun mit Muse die Uneinigkeit zu seinem Vortheil benutzen. Das Erste, was er that, bestand darin, daß er die Gemeine eine Anzahl von Klagen gegen die Münzer und Schöffen vorbringen ließ und darüber selbst zu Gericht saß: Das Recht, über die Beschwerden der Bürgerschaft zu entscheiden, hatte ihm ja eben erst der Schied zugesprochen. Aber wie benutzte er dasselbe! Am 24. März 1259 entsetzte er die Hausgenossenschaft ohne Weiteres ihrer Aemter und kassirte alle ihre Privilegien, ohne ordnungsmäßiges Verfahren als Richter und Urtheilfinder in einer Person.[1] Bei dieser Gelegenheit werden zum ersten Male die Mitglieder des Raths ausdrücklich als Konsuln unter den Obrigkeiten der Stadt mit erwähnt (scabini, consules, fraternitates et populus communitatis): wie es scheint, weil der Rath zum Theil auf Seiten des Erzbischofs stand. Drei Wochen später hielt der Erzbischof über die Bürgermeister und Schöffen Gericht, wobei als Kläger die Konsuln, die Innungen und die gemeine Bürgerschaft auftraten (17. April 1259). Ludwig von der Mühlengasse, der zeitige Bürgermeister, sowie alle Schöffen mit Ausnahme eines einzigen wurden abgesetzt[2]: Dietrich Wyse, Johann von der Lintgasse, Ludwig von der Mühlengasse, Hermann der Greve (von der Kornporze), Dietrich Gyr, Heinrich von der Mühlengasse, Dietrich Gryn, Gerhart Scherfgen, Gerhart von der Lintgasse, Matthias Overstolz, Johann von der Porzen, Richwin Gryn, Gerhart Gyr, Hermann und Ludwig die Wysen, Söhne Dietrich's des Wysen, und Daniel Overstolz; nur Bruno Cranz blieb in seinem Amte. Von den Schöffenbrüdern, den patricischen Konsuln (rectores officii Richerzecheit) und den Burmeistern sollten alle abgesetzt werden, denen die Gemeine kein gutes Zeugniß ertheilen würde![3] An demselben Tage ernannte Konrad zugleich einen neuen Bürgermeister und 23 Schöffen, zum Theil aus den Geschlechtern, zum

---

[1] Lacomblet 2, 257.

[2] Der andere Bürgermeister (magister scabinorum) befand sich unter den abgesetzten Schöffen.

[3] Lacomblet 2, 258.

Theil aus den Zünften.[1] Sie sollten lebenslänglich in ihren Aemtern bleiben wie die frühern Schöffen. Das Recht der Kooption wurde ihnen aber genommen: neue Schöffen sollten in Zukunft gemeinschaftlich von dem Erzbischof und den Schöffen unter Zustimmung der Zünfte gewählt werden (consilio fraternitatum). Es klingt wie Hohn, wenn Konrad bei der Absetzung der alten Schöffen erklärt, er wolle die Sühne von 1258 durchaus nicht verletzen. Mit roher Hand griff er in die feingegliederte Verfassung der Stadt und tastete die uralten Rechte der Geschlechter an. Denn es war unerhört, Leute unfreier Herkunft zu Schöffen zu machen, vorab in Köln, dessen Schöffenstuhl das weitverbreitetste Ansehn in Deutschland genoß und für eine große Zahl von Städten den Oberhof bildete. Der ehrliche Hagen kann seinen Unwillen nicht unterdrücken, daß der Erzbischof die heilige Stadt mit solchen „Eseln" besetzt habe, die doch Esel blieben, auch wenn sie in der Löwenhaut steckten.[2] Gar sonderbar geberdeten sich die Plebejer in der ungewohnten Herrschaft. Wenn die Gemeine glaubte, daß sie mit den neuen Schöffen besser fahren würde als mit den alten, so war sie gewaltig im Irrthum. Ehe die Schöffen ein Urtheil fanden, holten sie Rath bei dem Erzbischof. Sie besteuerten Arm und Reich mehr denn zuvor und ließen davon auch dem Bischof sein Theil zukommen. In Allem waren sie dem Bischof zu Willen und thaten, was er ihnen vorschrieb, damit sie nur nicht wieder abgesetzt würden. Schon nach Verlauf eines Jahres sehnte sich die Stadt unter die Herrschaft der Geschlechter zurück, die zum Regiment geboren besser mit demselben umgiengen, als Fischer, Weber und Bierbrauer.

---

[1] Lacomblet p. 259. Der Bürgermeister wird nicht besonders erwähnt, da aber der Erzbischof 24 Personen ernannte, obgleich Bruno Cranz im Amt blieb, so scheint der Bürgermeister unter denselben gewesen zu sein.

[2] Godefr. Hagen v. 1254—1258.

En weirt neit sunde, ich solde it hassen,
Dat van Coelne die hilge stat
Mit sulchen eselen was besat.
Men do an eyme esele eins lewen hut,
Hie jreirt doch eins esels lut.

Der Erzbischof fuhr indeß mit seinen Gewaltmaßregeln gegen die Patricier fort. Ein großer Theil derselben hatte Köln verlassen. Diese ließ Konrad sogleich vor Gericht laden, und als sie nicht erschienen, noch im Jahr 1259 in die Acht erklären. Darunter waren manche von den abgesetzten Schöffen, aber auch andere, die ebenfalls zu den angesehnsten Geschlechtern gehörten, wie die Cleyngedank, Roth, Birkelin, Hardevust, Hirzelin.[1] Als der Erzbischof Ostern 1260 abwesend war entstand zwischen den zurückgebliebenen Patriciern und einigen Zünften ein Straßenkampf, worin die erstern das Feld behaupteten. Die Schöffen ließen alsbald den Erzbischof rufen, der diej Geschlechter zur Ruhe brachte und in eine Buße von 600 Mark verurtheilte. Konrad vereinigte sich darauf am 15. April 1260 mit der Stadt noch einmal zu gegenseitigem Beistand und bestimmte, daß kein Theil die geächteten Bürger einseitig zurückrufen solle.[2] Schon im Mai erfolgte jedoch ein neuer Aufstand der Geschlechter, bei dem es anfangs zweifelhaft blieb, ob nicht die Gemeine auf ihre Seite übergehn würde. Drohend standen die bewaffneten Parteien gegenüber; die immer noch durch ihre Waffen und Rüstungen dem Volk furchtbaren Patricier brauchten den Kampf nicht zu scheuen, so gering auch ihre Anzahl war. Es gelang aber dem Erzbischof durch List, zwanzig ihrer Häupter in seine Gewalt zu bringen, indem er sie unter dem Vorgeben eines Vergleichs zu sich beschied: als sie kamen, ließ er sie gefangen nehmen und auf die Schlösser Leggenich, Godesberg und Altenahr bringen. Nun ergriffen auch die übrigen Geschlechter, die noch in Köln waren, die Flucht. Die Schöffen schickten vergiftete Fesseln nach Altenahr, um die Gefangenen, je zwei und zwei, zusammenzuschmieden: schwerlich dachten sie, daß die Fesseln einst ihnen selbst zu Theil werden könnten. Für den Augenblick war die Macht der Geschlechter gebrochen. Der Erzbischof ließ die Güter der Geächteten einziehn; die Häuser sollten stehn bleiben, damit die Stadt nicht verwüstet werde, aber ihm und der Stadt zu gleichen Theilen zu-

[1] Lacomblet p. 260.
[2] Ibid. p. 271.

fallen: auch die Rheinmühlen, welche in das Gesammteigenthum einer Gewerbschaft von Geschlechtern vielleicht zufolge erzstiftischer Verleihung übergegangen waren, wurden zur Hälfte vom Erzbischof, zur Hälfte von der Stadt in Beschlag genommen (17. Dezember 1260).[1] Aus einer Beurkundung dieser Geschlechter (Overstolz, Jude, Hardevust, Ghr, Lyskirchen, von der Aducht, vom Horn, Cranz, Greve, Blacke, Birkelin, Cleyngedank, Ratz, von der Kornporzen, Scherfgen, Quattermart und vom Spiegel) aus dem Jahr 1276 erfahren wir, daß ihnen nachmals nur die eine Hälfte der Mühlen zurückgegeben ward, während die andere erzstiftisch blieb. Die Urkunde ist auch darum merkwürdig, weil sie zeigt, daß die Geschlechter den Umsturz der Verfassung weniger dem Erzbischof als der Gemeine Schuld gaben.[2]

Es war vorauszusehn, daß die planlosen und willkührlichen Verfassungsänderungen, welche Konrad vorgenommen hatte, keinen Bestand haben würden. Noch war die Zeit nicht reif, um den Zünften politische Rechte einräumen zu können; auch wäre dies nur in ganz andrer Weise möglich gewesen, als es Konrad that. So lange er am Leben blieb, dauerte freilich der anarchische Zustand fort; unter seinem Nachfolger, Engelbert von Falkenburg (1261—1275), wurde aber bald die alte Verfassung wiederhergestellt. Engelbert setzte sogleich nach seiner Wahl die Gewaltsamkeiten Konrad's fort und benutzte die Macht, die er in Händen hatte, zu völliger Unterdrückung der Stadt. Die Schöffen und Bürger mußten ihm huldigen und schwören; bald darauf ließ er die Schöffen in die vergifteten Fesseln schmieden, weil sie die Accise unterschlagen hätten; dann forderte er von der Gemeine die

[1] Lacomblet 2, 279.

[2] Clasen Schreinspraxis S. 65. Fraternitates et populares civitatis Coloniensis majores suos providos utique gubernatores reipublicae dedignantes solitoque eorum regimini subesse nolentes se contra eos et nos etiam, qui de ipsorum sanguine fuimus, conflictis occasionibus pluribus erexerunt, ita quod quibusdam ex ipsis majoribus et ex nobis a suis officiis repulsis de regimine civitatis intromittere malitiosis ausibus praesumserunt, atque ut gratiam sibi procurarent ampliorem apud Conradum tum archiepiscopum Coloniensem eumque ad assistendum sibi ad id firmius adstringerent, medietatem molendinorum, quae nobis violenter abstulerunt, eidem et ecclesiae Coloniensi contulerunt.

Schlüssel zu der Stadt Pforten und baute zu Beyen und zu Ryle an den beiden Enden von Köln zwei starke Thürme mit Wichhäusern. Nun rückte er mit dem Verlangen heraus, daß die Gemeinde ihn als den Herrn der Stadt anerkenne: er wolle die Ordnungen und Rechte der Stadt wissen; neue Schöffen setzen; einen Bürgermeister und einen Amtmann ernennen, die mit zu Rathe giengen; sowie Mehl- und Bieraccise, Zoll, Weggeld und sechstausend Mark haben (8. Juni 1262).[1] Da wurde die Gemeine inne, wohin sie durch den Bund mit dem Erzbischof gekommen war. Einer rief laut „man will uns Rock und Hemd ausziehn, verflucht sei der es dazu kommen läßt," machte sich auf den Dom und läutete Sturm; kurze Zeit darnach ward mit allen Glocken der Stadt Sturm geläutet. In ihrer Noth schickte die Gemeine einen Boten an die vertriebenen Geschlechter, die in dem benachbarten Kloster Weyer einer Sühne mit dem Erzbischof harrten, daß sie zu Hülfe kämen und mit ihr die Stadt wieder in die Gewalt der Bürger brächten. Fröhlich sagten die Geschlechter zu, ihr Leben für die Freiheit der heiligen Stadt Köln zu wagen. Unterdessen stürmte die Gemeine die Stadtpforten und gewann sie alle nach der Reihe: durch die befreiten Thore zogen die Geschlechter ein. Den härtesten und blutigsten Kampf gab es um den festen Beyenthurm. Die Overstolzen, die hier den Kampf leiteten, feuerten die Streiter zu immer neuen Angriffen an. Schon war Mancher gefallen, als es gelang, die Vorburg mit Leitern zu ersteigen; nun mußte noch die Burg selbst genommen werden. Aber Rutger Overstolz sprach: „das ist der Stadt ein kleines Ding, ob ihr erschlagen werden tausend Bürger; lieben Freunde kehrt euch um Gotteswillen nicht an die Erschlagenen, sondern stürmt nur auf die Thore zu, so mögen wir wohl die Burg gewinnen." Endlich gab sich die Burgmannschaft gefangen, und die Burg wurde mit den Leuten der Stadt besetzt. Leichter gelang die Eroberung der Burg zu Ryle. Als die Bürger Anstalten machten, die Burg zu untergraben, ergab sich dieselbe ohne Widerstand. So

[1] Godefr. Hagen v. 2324—2365. Cronica f. 213b.

wurden die Kölner wieder zu Herren der Stadt, und Geschlechter und Zünfte mit einander ausgesöhnt. Den Beyenthurm ließen sie zum Andenken an die hergestellte Eintracht stehen, auf daß die Bürger nimmermehr von ihrer Freiheit lassen sollten. „Und durch die Barmherzigkeit Gottes ward der Thurm, der einst ein Zeichen war der Knechtschaft und Unehren, zu einem Zeichen der Freiheit und Ehren." Als der Erzbischof, der zu Brühl weilte, Kunde von dem Ereigniß erhielt, gerieth er in heftigen Zorn, rückte mit einem Heer vor Köln und wollte alsbald die Stadt belagern. Allein auf Zureden des Grafen von Geldern bequemte er sich doch zu einer Sühne, die durch Vermittelung des Grafen Wilhelm von Jülich bald zu Stande kam und schon am 16. Juni 1262 vollzogen ward.[1] Er mußte die große Sühne von 1258 in allen Punkten anerkennen, die alten Schöffen wieder einsetzen und den vertriebenen Geschlechtern ihre Güter, Aemter und Rechte zurückgeben; dafür versprach ihm die Stadt einen Antheil an dem Bierpfennig, die Hälfte der Rheinmühlen und 6000 Mark zum Preis der Sühne. Seitdem blieb die Verfassung der Stadt, wie sie im Laufe von dreihundert Jahren allmälig erwachsen war, bis zum Jahre 1370 unverändert, und die Handwerker versuchten es bis zu dieser Zeit nicht wieder, die Alleinherrschaft der Geschlechter zu stürzen.

Die Eingriffe Konrad's giengen also im Ganzen spurlos vorüber. Gleichwohl haben sie in einer Hinsicht einen dauernden Einfluß auf die städtische Verfassung von Köln gehabt: daß nämlich der Rath als Obrigkeit der Stadt neben dem Schöffenkolleg bestimmt anerkannt wurde. Und darin allein liegt eigentlich die tiefere Bedeutung der Kämpfe von 1258—1262. Noch im Jahr 1259 nennt der Erzbischof nur die judices, scabini et universi cives, als er kurz nach der Entsetzung der Münzer und Schöffen ein ausgedehntes Stapelrecht zu Köln begründete.[2] Mit dem Jahr

[1] Lacomblet 2, 291.

[2] Ibid. 2, 261. Das Privileg enthält auch einiges auf die Verfassung der Stadt Bezügliche, wie daß kein Kölner Bürger von den benachbarten Landesherrn Handlehn nehmen, und das Amt eines Schöffen mit dem eines Münzers in Zukunft unvereinbar sein solle.

1260 aber tritt eine Aenderung im Sprachgebrauch ein; von nun an heißt es bis 1370: judices, scabini, consules et universi cives. So schon in dem Schreiben des Kardinallegaten Hugo an den Erzbischof (Februar 1260): judices, scabini, consules et universitas civium; in dem Vertrag Konrad's mit der Gemeine vom 15. April 1260: judices, scabini, consilium, fraternitates, universi cives; und ähnlich in dem Vertrag vom 17. Dezember 1260: judices, scabini, consules, fraternitates et universi cives.[1] Zuweilen werden anstatt des Raths nur die Vorsteher desselben genannt: judices, scabini, magistri civium et cives (1265); oder Bürgermeister und Rath zugleich: scabini, consules, magistri civium et universitas civitatis (1289).[2] Die gewöhnliche Formel bleibt aber judices, scabini, consules (consilium, consiliarii) et universi cives (universitas, commune civitatis).[3] Ebenso gieng es in den deutschen Urkunden des 14. Jahrhunderts fort: Richter, Schöffen, Rath und gemeine Bürger.[4] Ganz um dieselbe Zeit, in welcher zu Köln der Rath zuerst in den Urkunden erwähnt wird, geschieht dies auch in Frankfurt, dessen Verfassung wie die aller übrigen königlichen Städte viel Aehnliches mit der kölnischen hat, freilich nur in kleinern und einfachern Verhältnissen. Während die städtischen Urkunden vorher mit den Worten „scultetus, scabini et universi cives" beginnen, lautet der Anfang seit dem Jahr 1266: scultetus, scabini, consules et universi cives. Gewiß ist auch in Frankfurt der Rath damals nicht erst als neues Institut aufgekommen, sondern hat so gut wie anderwärts lange Zeit bestanden, ehe wir davon Kunde erhalten. Seit 1266 wurde er aber neben dem Schöffenkolleg als Bestandtheil der städtischen Obrigkeit anerkannt, und dasselbe hat wenige Jahre früher in Köln Statt gefunden. Da der Rath, soweit er aus der Gemeine hervorgegangen war, Partei des Erzbischofs ergriffen hatte, sah Konrad um so weniger einen Grund, das bei den ausgebildetern städ-

[1] Lacomblet 2, 271. 280.
[2] Ibid. p. 315. 517 (nro 870).
[3] Ibid. p. 285. 297. 299. 345. 352. 355. 362. 368. 393. 410. 420. 565.
[4] Securis ad radicem posita nro 93. p. 270.

tischen Verhältnissen nothwendige Institut abzuschaffen, nachdem er sogar das Schöffenkolleg theilweis mit Handwerkern besetzt hatte. In der Folge, seitdem die Eintracht der Geschlechter und der Zünfte wiederhergestellt war, und von Neuem eine olicharchische Richtung in der Verfassung Platz griff, wurde aber der Rath nur mit Patriciern besetzt.

Wenn nun auch die Zünfte in der nächsten Zeit ruhig blieben, so gaben darum die Erzbischöfe ihre Versuche nicht auf, die Stadtfreiheit zu vernichten, ohne etwas mehr zu erreichen, als daß sie die Kräfte des Erzstifts wie die der Stadt allmälig aufrieben. Die Regierung Erzbischof Engelbert's war durch unaufhörliche Kämpfe mit der Stadt ausgefüllt. Auf die Sühne vom 16. Juni 1262 folgte schon im August 1263 eine andere, dann eine neue im Dezember desselben Jahres, wieder eine im Mai 1264 und eine vierte am 8. März 1265.[1] Die vielen auf einander folgenden Sühnen beweisen, daß sie nur abgeschlossen wurden, um gleich darauf wieder gebrochen zu werden. Als der Erzbischof die Rechte der Stadt stets von Neuem antastete, hatten ihn die Kölner gefangen genommen, worauf der Papst das Interdikt über die Stadt verhängte. Zuletzt mußte sie sich zur Buße verstehn, Engelbert aber ihre Freiheiten wiederholt anerkennen: im Jahr 1265 wurden dann noch durch zwei weitere Schiedssprüche alle unerledigten Streitpunkte vertragen; im August 1266 ertheilte Klemens IV. auch die Vollmacht zur Aufhebung des Interdikts.[2] Der Mahl- und Braupfennig, dessen Erhebung der Erzbischof durchaus nicht hatte zulassen wollen, wurde der Stadt bewilligt, bis die große Schuldenlast, welche seit Erzbischof Konrad's Zeiten durch die vielen Fehden und Kriege entstanden sei, vollständig abgetragen wäre. Auch gestattete der Erzbischof, daß die Stadt ihre Auflagen zu diesem Zwecke willkührlich erhöhen und herabsetzen dürfe. Es dauerte kein Jahr, ehe der Streit abermals losbrach: der Verlauf des Kampfes war ganz derselbe wie der des vorigen. Am 23. Oktober 1267 ließen sich die Bürger von den

[1] Lacomblet 2, 302. 304. 309. 315.

[2] Ibid. p. 322. 324. 329.

Kapiteln beurkunden, daß der Erzbischof die Sühne nicht gehalten habe und deßhalb wieder gefangen genommen worden sei, diesmal vom Grafen von Jülich, dem treuen Helfer und Bürger der Stadt. Darauf wurde wieder das Interdikt verhängt. Allein nun dachte die Stadt schon daran, die Wirkung des Interdikts aufzuheben: am 23. Juni 1269 versprach der Rath einem Priester, welcher das ganze Jahr hindurch die Messe lesen würde, die Gefälle von vier Fleischbänken. Im folgenden Jahr erließ der päpstliche Nuntius ein geschärftes Interdikt, die Stadt aber appellirte von dem päpstlichen Nuntius an den Papst. Nach dreijähriger Gefangenschaft wurde Engelbert im April 1271 seiner Haft entlassen, nachdem er die Aufrechthaltung der Sühne gelobt hatte; wieder mußte er das Ungelt bewilligen, bis die Stadt ihre Schulden abgetragen haben würde.[1] Wir können hier nicht näher auf den Kampf eingehn und ihn nach allen Beziehungen hin verfolgen. Aber eine schöne und dankbare Aufgabe wäre es, das reiche und blühende Leben der Stadt Köln im 13. Jahrhundert ausführlicher zu schildern. Innerhalb der Geschlechter bestand eine heftige Parteiung zwischen den Overstolzen und den Wysen, die uns an die Ghibellinen und Welfen der italienischen Städte erinnert. Die Wysen lassen sich mit dem Erzbischof in Bündnisse ein und wiegeln mehr als einmal die Gemeine gegen die Obersten der Stadt auf; diese kämpfen allezeit unerschrocken für ihre Freiheit und Unabhängigkeit, den gewaltigsten der ihren, Matthias Overstolz, an der Spitze. Die benachbarten Landesherrn sind stets die treuen Helfer der Stadt. Sie wurden meist förmlich zu Bürgern der Stadt aufgenommen. Der erste scheint Graf Wilhelm von Jülich gewesen zu sein, der am 7. Mai 1263 Bürger wurde; die Stadt verschrieb ihm dafür ein Rentenlehn von hundert Mark jährlich. Beide Theile versprachen sich gegenseitig Hülfe, die der Graf mit neun Rittern und funfzehn Knappen, die Stadt mit fünf und zwanzig Patriciern leisten sollte. Ein gleiches Bündniß ward an demselben Tage auch zwischen dem Bruder des Grafen und der Stadt abgeschlos-

[1] Lacomblet 2, 333. 345. 351. 355. 357.